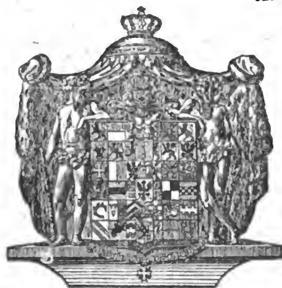


Amts-Blatt

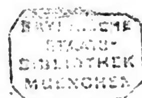
der

Königlich Preußischen Regierung zu Minden.

Jahrgang 1836.



Minden,
gedruckt bei J. C. C. Bruns.


BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Chronologisches Inhaltsverzeichniß*)

der in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden vom Jahre 1836 enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen 2c.

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
	I. Ministerien.			
1817 11. Jan.	Bek. des Königl. Justiz-Ministeriums, betr. die Verhütung des Kindermordes	11	139	55
		36	505	231
1835 1. Juli	Instruction der Königl. Ministerien über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungs-Behörden	4	40	15
1836 5. Jan.	Allerh. Kab.-Order, betr. die Kataster-Beischläge pro 1836	6	64	27
10. Febr.	Bek. des Königlichen Kriegs-Ministeriums, betr. den Remonte-Ankauf	11	140	56
18. April	— des Königl. Finanz-Ministeriums, betr. die in Folge des Beitritts der freien Stadt Frankfurt zum Zollverein eintretenden Veränderungen in der Erhebungsrolle der Ein- Aus- und Durchgangs-Abgaben	20	289	129
19. Juni	— der Ministerien des Innern u. der Polizei u. der Finanzen, betr. die von dem bibliographischen Institut zu Hilburghausen angekündigte Verloosung von 1000 Dukaten	28	398	183
		32	462	211
20. Sptb.	Allerhöchste Kabinetsorder, betr. die Bestätigung des Reglements für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter, vom 8. August 1836	44	626	288
20. Sptb.	Allerh. Kab.-Order wegen Beseitigung der in den vorgenannten Kreisen aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes entsprungenen Mißverhältnisse	44	627	298
22. Sptb.	Bek. der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Polizei, der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, betr. die Stempel- und Gebühren-Freiheit der im Wege gesandtschaftlicher Verwendungen nachgesuchten Tauf-, Trau- u. Todten-Scheine, so wie anderer dergleichen Zeugnisse	45	628	299

*) Anmerkung. Die in dem Chronologischen Inhaltsverzeichniß bei den verschiedenen Behörden übergangenen transitorischen Verfügungen und Bekanntmachungen, als Steckbriefe, Diebstahls-Anzeigen, Aufrufe, Conzessionen, Belobungen, Verlegung von Märkten, Personal-Nachrichten u. s. w. finden sich in den betreffenden Artikeln des Namen- und Sach-Registers.

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1835	**II. Ober-Präsidium.**			
26. Decb. 1836	Bek. betr. die Aufnahme von Kindern in die Erziehungs-Anstalt zu Benninghausen	2	9	4
6. Januar	— betr. den Besuch fremder Universitäten von Pharmaceuten	8	88	35
23. Febr.	— betr. die Wirkungen eines Vereins zur Rettung verwahrloseter Kinder	10	118	47
23. Febr.	— betr. die Wirksamkeit der Erziehungs-Anstalt zu Benninghausen	13	169	71
11. März	— betr. das Verbot des Anbringens von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediat-Vorstellungen . . .	13	172	72
5. April	— betr. die Einsetzung der westphälischen Provinzial-Feuersocietäts-Direction	17	229	107
9. April	— betr. die Ausstellung von Geburtsscheinen an ausgetretene Militairpflichtige	17	230	107
26. April	— wegen der Anlegung von Runkelrüben-Zucker-Fabriken und der dazu nachgesuchten Vorschüsse aus Staats-Kassen .	19	266	119
5. Mai	— betr. das Schuldenmachen der auf der Akademie in Münster Studirenden	21	294	132
10. Mai	— betr. die Anstellung eines Richters bei der Akademie in Münster	21	295	132
20. Mai	— betr. die Resultate der Hagel-Versicherungs-Gesellsch. pro 1835	23	321	148
4. Juni	— betr. das Auswandern durch Frankreich nach Amerika .	25	359	163
6. Juni	— betr. das Ergebniß des Remonte-Ankaufs im Jahre 1836	26	370	167
11. Juni	— betr. die Abnahme der Revue des 7. Armee-Corps von des Kronprinzen Königl. Hoheit	29	415	191
14. Juni	— betr. den Kirchengemein-Verband der zu den Uebungen einberufenen Landwehrmännern	28	400	184
15. Juni	— betr. die Immobiliar-Versicherungen gegen Feuersgefahr .	28	399	183
5. Juli	— betr. die Aufnahme von Verhandlungen deutscher Stände-Versammlungen in öffentliche Blätter	30	426	195
5. Juli	Warnung für Auswanderer nach Amerika	30	427	196
12. Juli	Bek. betr. den Verkehr auf dem Wollmarkt zu Paderborn .	31	443	203
19. Juli	— betr. die Ausstellung der Gesundheits-Atteste der nach Benninghausen abzuführenden Personen	32	464	212
15. August	— betr. den Beitrag zur Hagelschaden-Assecuranz-Societät .	35	499	228
19. August	— betr. die Verrichtung von Parochial-Handlungen von Geistlichen anderer Confession	36	507	232
29. August	— betr. die den Eingesessenen in den Kreisen Paderborn, Warburg, Büren und Hörter zugesicherten Erleichterungen ihrer Domanial-Prästations-Verhältnisse	37	532	239
1. Sptbr.	— betr. die nach Nord-Amerika durch Frankreich reisende Auswanderer	38	541	217
12. Sptb.	— betr. die Verabreichung neuer Zinsabschnitte zu den Schuldscheinen über die Anleihe zur Schiffbarmachung der Lippe	40	577	263
23. Sptb.	— betr. die von Studirenden beizubringenden Atteste . .	42	597	275
28. Sptb.	— betr. die Bedachung mit Stroh, Rohr und Holzschindeln .	42	598	275

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1836				
7. Octbr.	Bek. betr. die Vereinsschule zur Bildung von Elementar-Lehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden in Münster	45	631	301
28. Octbr.	Verord. betr. die Verhütung von Unglücksfällen durch Herabstürzen vom Boden	49	683	323
9. Novb.	Bek. betreffend die wirthschaftliche und polizeiliche Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen	52	714	339
23. Novb.	— betr. das Holzkohlen- und Eisenstein-Maaß und dessen Eichung	54	736	355
29. Novb.	— betr. die Ausführung der Maaßregeln zur Erleichterung der bäuerlichen Grundbesitzer in den vier Paderbornschen Kreisen durch Ablösung der Reallasten	54	739	357
1. Decbr.	— betr. die Verbesserungen der Dachdeckung mit gebog. Pfannen	54	738	356
5. Decbr.	Kündigung der Ruhrorter Hafen-Schuldscheine auf den 1. Juli 1837	54	737	356
6. Decbr.	Bek. die Allerhöchste Genehmigung des Reglements für die Paderbornsche Tilgungskasse vom 8. August 1836 über die Ablösung der Reallasten	54	740	357
8. Decbr.	— des Allerhöchsten Kabinetsschreibens über die Zufriedenheit des Königs Majestät mit dem Verwalten und Bestreben der Einwohner und den Erfolgen der Verwaltung . . .	55	761	368
12. Decbr.	— betr. die Ablieferung aufgefundener, bei den Schießübungen der Artillerie verschossener Eisen-Munition und die Vorsicht bei Aufnahme der noch geladenen Hohlgeschosse . .	56	771	375
12. Decbr.	— betr. die Ertheilung von Heiraths-Consensen an die zur Einstellung designirten Recruten	56	772	376
	III. Regierung.			
1835				
21. Decbr.	Bek. betr. die Abhaltung zweier Viehmärkte in Minden . .	1	2	1
22. Decbr.	— betr. das von dem Dr. Witting zu Hörter zu errichtende Institut zur weitern Ausbildung von Apotheker-Gehülfen	2	14	5
24. Decbr.	— betr. die berücksichtigten Militairpflichtigen bei der Aushebung pro 1835	2	15	5
30. Decbr.	— betr. die Anwendung der Normal-Preise für die Ablösung von Getreide-Gefällen bei den Ablösungen von Domanial-Getreide-Abgaben und Zehnten im Wege des Vergleichs .	2	16	5
31. Decbr.	Verord. wegen Beschneidung der Juden-Knaben . . .	3	21	9
2. Jan. 36	Bek. betr. die Einsendung der Beiträge von Kirchen-, Kapellen- und Armen-Kassen, und die aus einigen Kirchen statt dieser Beiträge einkommenden Collecten für das Schullehrer-Seminar in Petershagen an den Rendanten der Seminar-Kasse .	3	21	8
3. Jan.	Verord. betr. die Form und Größe der Dach- und Mauer-Ziegel	3	22	8
3. Jan.	Bek. betr. die Festsetzung des Tages der Eröffnung und des Schlusses der Jagd in jedem Jahre	4	41	17
5. Jan.	— betr. die Rückzahlung sämmtlicher kurmärkischen alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Kapitalien . . .	3	23	8

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1836				
1. Sptb.	Bek. betr. die zweite Prüfung der aus dem Seminar mit dem Zeugnisse Nro. 3 entlassenen Schullehrer . . .	37	538	245
1. Sptb.	— wegen gerichtlicher Niederlegung der im Jahre 1835 für den Amortisationsfonds eingelöseten Staatsschuldverschreibungen	38	548	249
2. Sptb.	— betr. die von Beamten zugefügten Ehrenkränkungen .	39	560	255
6. Sptb.	— wegen Erneuerung der Gewerbescheine zum Gewerbebetrieb im Umherziehen für das Jahr 1837	38	550	250
6. Sptb.	— betr. die bei Bauten nachzusuchende Erlaubniß . .	39	562	256
10. Sptb.	— des Königl. Regierungs-Präsidenten Richter wegen nachträglich eingegangener Beiträge zur verschönerten Ausrüstung der Landwehr	38	547	249
13. Sptb.	Aufforderung zur Vorsicht mit ungelöschtem Kalk . . .	39	563	257
14. Sptb.	Bek. betr. die Superrevision der Freiwilligen und der als unbrauchbar bezeichneten oder ausgesetzten Individuen zum Militairdienst	41	588	269
21. Sptb.	— betr. die Kündigung von Staats-Schuldscheinen zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1837	40	579	263
21. Sptb.	Aufforderung an die Communal-, Armen- rc. Verwaltungen zur Beachtung vorstehender Bekanntmachung	40	580	265
24. Sptb.	Bek. betr. den Unterricht in der Wiesenbaukunst . . .	43	608	280
25. Sptb.	— betr. die Vereine zur Verminderung des Branntweintrinkens	43	609	280
28. Sptb.	— betr. den Betrieb der Schenkwirthschaft	42	600	277
29. Sptb.	— betr. den Rabatt der Apotheker bei Armen-Rechnungen .	43	610	281
15. Octbr.	— der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 10. Juli 1836 betr. den Stempel der Wanderpaßbücher der Handwerksgesellen .	46	643	307
22. Octbr.	— betr. die Aufnahme v. Kranken in das Civ.-Hospital in Paderborn	47	655	311
22. Octbr.	— betr. die Einlösung der zum 2. Januar 1837 gekündigten Staatsschuldscheine	46	644	307
22. Octbr.	— des Preises der Blutegel	47	655	311
29. Octbr.	— betr. die Einzahlung von Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien bei den Domainen-Renteien	48	671	317
1. Nvbr.	— betr. die Verheirathung militairpflichtiger Personen und die Vorhaltung, daß sie dadurch ihrer Verpflichtung zum Eintritt ins stehende Heer nicht überhoben würden	49	684	326
2. Nvbr.	Polizei-Ordnung für den Weserhafen zu Petershagen . .	49	689	328
3. Nvbr.	Bek. betr. die bei den landräthlichen Behörden zur Einsicht liegende Bekanntmachung der Königl. General-Direction der Seehandlungs-Societät über die geschehene Ziehung von 108 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine	48	672	318
4. Nvbr.	Verordnung, nach welcher täglich Schulunterricht ertheilt werden soll	48	673	318
7. Nvbr.	Bek. betr. die Ausgabe und Beschreibung neuer Fünf Thaler Kassen-Anweisungen	48	670	315
12. Nvbr.	— betr. die Anforderungen an den Verwaltungsfonds . .	50	709	332
17. Nvbr.	— betr. die Bearbeitung eines neuen Hebammen-Lehrbuchs als Preis-Aufgabe	51	711	336

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
1836				
20. Nvbr.	Bek. betr. das pharmazeutische Institut in Hörter . . .	52	719	344
22. Nvbr.	Verbot des Branntwein-Spendens während der Auctionen .	52	721	345
23. Nvbr.	Bek. betr. die Reluitionspreise des Domainen-Zins-Getraides	51	709	335
24. Nvbr.	— betr. die im Jahre 1836 stattgefundene Köhrung der Hengste	53	729	347
25. Nvbr.	— betr. die in den vier Paderbornschen Kreisen nachgelassene Abtragung der rückständigen Kornpräſtationen in natura	51	710	336
27. Nvbr.	— betr. die gewerbeweise Anfertigung außergerichtlicher Aufsätze	53	728	347
30. Nvbr.	— betr. die Angabe des landräthlichen Kreises, in welchem der Wohnort des Vorstellers belegen ist, in den Eingaben an auswärtige Behörden, an die Königl. Ministerien rc. .	54	742	358
3. Decb.	— betr. die Gewerbesteuer vom Vermiethen meublirter Zimmer	54	743	358
5. Decb.	— betr. die Getraide-Ablösungspreise vom 19. November 1836 bis 18. November 1837	54	744	359
5. Decb.	— betr. die im Kanton Graubünden bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Beziehung auf die im Auslande geschlossenen Ehen	54	745	359
6. Decb.	— betr. die Berechtigung zur Beziehung von Grundsteuer-Remission	54	746	360
6. Decb.	— betr. die Ertheilung von Auszügen aus den alten Land-Katastern, den Karten, des neuen Grundsteuer-Katasters und aus den Grundsteuer-Mutterrollen	54	747	360
8. Decb.	— betr. die Beschränkung der Steuer-Hebetage . . .	54	750	362
10. Decb.	— wegen Bestrafung von Forstfreveln	55	762	368
18. Decb.	— betr. die Empfangnahme der Valuta der noch nicht zur Realisirung präsentirten, durch die bisherigen Ziehungen für den Tilgungsfonds ausgelooseten und daher gekündigten Staats-Schuldscheine	56	774	376
20. Decb.	— betr. die Befolgung der Verordnungen wegen der Feier der Sonn- und Festtage	57	780	383
	IV. Provinzial-Steuer-Directorat.			
11. Jan.	Bek. betr. die Chausseegeld-Erhebung an den Barrieren Herbede und Schwerte	4	46	19
12. Jan.	— betr. die Aufhebung und Veränderung von Zoll-Aemtern	4	47	19
15. Jan.	— betr. die Chausseegeld-Erhebung auf der Communalstraße von Ibbenbühren nach Osnabrück	6	71	29
24. Febr.	— betr. desgleichen bei den Barrieren Dörenthee und Dickenberg	10	129	51
16. März	— betr. die Ausführung des Zollvereinigungs-Vertrages mit der freien Stadt Frankfurt	13	180	76
21. März	— betr. die Chausseegeld-Erhebung zu Steinheim u. Holzhausen	14	197	85
1. April	— betr. die Aufhebung des Haupt-Steuer-Amts Wilnsdorf	16	222	104
7. Mai	— betr. die Besteuerung des inländischen Tabacksbaues .	21	307	136
17. Mai	— betr. die Chausseegeld-Erhebung in Herzebrock . .	22	319	146
27. Juni	— betr. die Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischen Branntwein	28	408	186

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1836				
4. Juli	Bek. betr. die Verwiegung und Bezettelung des Landgemahls für die Oelmühle bei Bielefeld im Siecker-Felde . . .	30	439	201
1. August	— betr. die Chausseegeld-Erhebung zu Lipperamsdorf .	34	493	225
5. August	— betr. die Klassification der Tabacksländereien . . .	36	526	237
21. August	— betr. die Chausseegeld-Erhebung zu Herstelle . . .	36	527	237
25. August	— betr. die Chausseegeld-Erhebung zu Walstedde .	36	528	237
13. Sptb.	— betr. die Eröffnung der Chaussee von Carlshafen nach Beverungen zur Ueberführung von Branntwein	39	572	260
29. Sptb.	— betr. die Chausseegeld-Erhebung zu Neuhaus . .	43	616	282
30. Sptb.	— betr. die von den Studirenden beizubringenden Atteste .	43	617	282
8. Octbr.	— betr. die Aufhebung des Nebenzollamts II. zu Kleinenbremen	45	637	304
4. Novbr.	— betr. die Chausseegeld-Erhebung zu Eringhoff . .	49	693	330
3. Decb.	— betr. die Verlängerung der, den Gemeinde-Vorstehern ertheilten Erlaubnißscheine zur Ausfertigung von Versendungsscheinen für das Jahr 1837	54	751	362
10. Decb.	— betr. die Verlängerung der Wegegeldfreikarten pro 1837	55	767	369
1835	**V. Ober-Landes-Gericht.**			
18. Decb.	Bek. betr. die Untersuchung der Forstfrevel in verschiedenen Forst-Schulzbezirken der Forst-Inspection Paderborn . .	1	3	2
22. Decb.	— betr. die Insertionsgebühren für Steckbriefe und Bekanntmachungen wegen verlorner Päſſe und Wanderbücher .	1	4	2
29. Decb.	— wegen der in der Stadt Wünnendorf abzuhaltenden Gerichtstage	4	48	19
31. Decb.	— betr. die den öffentlichen Beamten zur Pflicht gemachte Amts-Verschwiegenheit	3	35	13
1836				
5. Jan.	— betr. die Quartal-Stempel-Restitutions-Liquidationen .	5	56	24
30. Jan.	— betr. die Erweiterung des summarischen Verfahrens in Prozeß-Angelegenheiten	7	78	32
13. Febr.	— betr. den Verkehr mit den gerichtlichen Deposital-Kassen .	10	130	51
6. Mai	— betr. die Berichtigung der Grundsteuer von subhastirten Grundstücken	21	308	136
6. Mai	— betr. die Bearbeitung des Hypotheken-Wesens bei den Gerichten	21	309	137
14. Mai	— betr. die große Anzahl der in der Ausbildung begriffenen Justiz-Beamten und die schlechten Aussichten zu einer Anstellung im Justizdienst für die Studirenden . . .	23	334	151
17. Mai	— betr. die Sitzungen für den summarischen rc. Prozeß .	23	335	151
27. Mai	— betr. die Bezeichnung der Grundstücke in den Verkaufs-Verträgen	25	363	164
5. Juli	— betr. die Eidesabnahme oder Zeugenverhöre Seitens der im Königreiche Niederlande functionirenden Advokat-Anwälden auf Requisition diesseitiger Gerichte	30	441	202
6. Octbr.	Verord. betr. die in Ansehung der Deposital-Massen unbekannter Interessenten zu erlassenden Bekanntmachung durch die Regierungs-Amtsblätter	46	648	309

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seite.
1836				
25. Octbr.	Verord. betr. die monatl. Abhaltung eines Gerichtstages zu Lichtenau	48	678	319
11. Nvbr.	— betr. die Ablieferung von Geldern zum gerichtl. Depositorio	50	704	332
19. Nvbr.	— wegen Ernennung der Kommissarien und wegen der Sitzungen für den summarischen Prozeß	51	712	337
19. Nvbr.	— betr. die monatliche Abhaltung eines Gerichtstages zu Atteln	53	732	350
25. Nvbr.	— betr. die Bestimmungen zur Verhütung von Veruntreuungen in gerichtlichen Exekutions-Sachen	57	781	383
6. Decb.	Bek. betr. die Verordnungen über die Anbringung der Nichtigkeits-Beschwerden	54	753	363
23. Decb.	— betr. die Gerichtsferien für das Jahr 1837 . . .	57	782	385
1835	**VI. Andere Behörden.**			
6. Decb.	Bek. des Directors der Bibelgesellschaft, Consist.-Raths Sasse, betr. die Theilnahme an dem Verein dieser Gesellschaft .	1	5	2
19. Decb.	— der Akademie zu Münster, die Berichtigung der gestundeten			
1836	Honorare für die Vorlesungen	2	11	5
15. Jan.	— der Königl. rhein. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, betr. die Berichtigung der gestundeten Honorare für Vorlesungen	5	62	26
2. Febr.	— der Königl. Regierung zu Arnsberg, betr. die Aufhebung des Wollmarkts zu Soest	9	114	45
9. Febr.	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Frequenz der Gymnasien und Progymnasien . .	10	119	47
13. Febr.	— der Königl. General-Commission, betr. das Personal der gebildeten Kreis-Vermittelungs-Behörden, zur Beförderung gütlicher Vereinigungen, in denen zum Ressort dieser Commission gehörigen Angelegenheiten	9	113	43
20. März	— des Königl. Consistorial-Raths Sasse in Minden, betr. die Prüfung der Seminar-Aspiranten	13	181	77
4. April	— des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Büren, betr. die Deposital-Sitzungen bei demselben	17	241	111
15. April	— der Königl. General-Commission in Münster, betr. die Normal-Preise nach der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 in den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld u. Halle	18	—	110
20. April	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Rückzahlung sämmtlicher, auf den Domainen in der Kur- und Neumark, in Pommern, Ostpreußen und Litthauen noch haftenden Pfandbriefe	21	293	131
	— desgleichen	22 23	313 320	139 147
28. April	— des Königl. General-Postmeisters, betr. die Einrichtung einer Personen-Fahrpost zwischen Herford und Lübbecke . .	20	290	129
29. April	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Frequenz der Gymnasien und Progymnasien im Winterhalbjahr 1835/36.	21	297	132

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1836				
4. Mai	Bek. des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums, betr. die Nachweisung der nöthigen Subsistenzmittel zur Aufnahme in das Nebenseminarium zu Langenhorst	21	296	132
7. Mai	— desselben, die Vorbildung für die Aufnahme in die Gymnasien	21	300	133
17. Mai	— des Verwaltungs-Ausschusses der Bibelgesellschaft des Weserlandes, betr. die Beförderung des Zwecks dieses Vereins	24	353	159
7. Juni	— der westphälischen Provinzial-Feuersocietäts-Direction, betr. den Beitritt zur neuen Provinzial-Feuersocietät . .	25	365	165
30. Juni	— des Königl. Grenz-Post-Amts Minden, betr. die Einrichtung einer Fahrpost von Minden über Rehme, Herford, Lemgo, Barntrup, Pyrmont nach Höxter, und einer Personenpost über Hameln nach Pyrmont, von Hessen-Oldendorf ab, in Verbindung mit der von Minden dahin abgehenden Schnellpost	29	421	194
12. Juli	— des Königl. Oberbergamts zu Dortmund, betr. die Anlegung von Gebäuden 2c., in der Gegend, wo Bergbau betrieben wird	31	456	208
12. August	— der Departements-Commission, betr. den Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst . .	36	529	237
20. August	— des Gestüt-Inspectors Köhne zu Warendorf, betr. die im Jahre 1836 bedeckte Anzahl Stuten	36	531	238
22. Sptb.	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, wegen wohlfeiler Schreibmaterialien für die Elementarschulen .	41	587	268
30. Sptb.	— des Königl. General-Majors und Commandeurs der 13. Landwehr-Brigade, v. Selasinsky zu Münster, betr. die freiwilligen Beiträge zur verschönerten Ausrüstung der Landwehr	42	603	277
30. Sptb.	— der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft, betr. das Asyl für entlassene weibliche Gefangene katholischer Konfession zu Kaiserswerth	47	663	313
6. Octb.	— des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betreffend das fünfte Gesangfest des märkischen Schullehrer-Gesangvereins	45	632	302
10. Octb.	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Frequenz der Gymnasien und Progymnasien im Sommerhalbjahr 1836	45	633	302
11. Octb.	— der Königl. General-Commission zu Münster, betr. die Porto-Ermäßigung bei Actenversendungen in gutsherrlich bäuerlichen Regulirungs-Sachen	46	649	309
20. Octb.	— des Königl. General-Majors und Commandeurs der 13. Landwehr-Brigade, v. Selasinsky zu Münster, betreffend die freiwilligen Beiträge aus dem Kreise Lübbecke zur bessern Verpflegung der Wehrmänner aus demselben im Lager bei Salzkotten	47	662	313
24. Octb.	— des Königl. Grenz-Post-Amts zu Minden, betr. die Post-Course zwischen Petershagen und Minden und zwischen Lübbecke und Bünde	46	650	309



Alphabetisches
Namen- und Sach-Register
des
Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden
vom Jahre 1836

I. Namen-Register.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

II. Sach-Register.

H.

K.

L.

Q.

R.

S.



Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 1.

Minden, den 1. Januar 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Für nachfolgende, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften, nämlich: № 1. Bücher-Polizei. 4520. R. I.

1) Jesus Christus, der Weg der Wahrheit und das Leben. Eine Sammlung von Aussprüchen der heiligen Schrift rc., zum Gebrauch beim Confirmanden-Unterricht. Aarau, 1835. Im Verlag bei Heinr. Rem. Sauerländer. 8. 1 Heft.
2) Die Krümchen-Fee, von Carl Nodia, aus dem Französischen übersetzt von L. von Kronfels. Aarau, 1835. Verlag von H. R. Sauerländer. Kl. 8. 1 Band.
3) Die alte Geschichte für Anfänger, vornehmlich für die Zöglinge höhern Bürgerschulen. Bearbeitet von Dr. G. Sträßer, Lehrer an der Sekundarschule in Glarus. Aarau, 1835. Im Verlage bei H. R. Sauerländer. 8. 1 Heft.
4) Das erste Heft der »allgemeinen Schweizerischen Schulblätter.« Herausgegeben von J. J. Kraft, G. Spengler, J. W. Straub und J. Heer. Aarau, 1835, bei Heinr. Remig. Sauerländer. 8. 1 Heft.
5) Anfangsgründe der Mathematik von F. Zehender. Ein Lehrbuch für Schulen und den Selbstunterricht. Zweiter Theil, welcher die Buchstaben-Rechnung und Elementar-Algebra enthält. Zweite verbesserte Auflage. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. Dalp. 1835. gr. 8. 1 Heft.
6) Christlicher Katechismus für die evangelisch-protestantische Kirche beider Confessionen, zunächst der unirten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden gewidmet, von einem Badischen Geistlichen. Zweite Ausgabe. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1835. 8. 1. Bändchen.

ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt worden.

Minden, den 21. December 1835.

Der Herr Ober-Präsident von Vincke Excellenz hat mittelst Rescripts vom 13. d. M. der Stadt Minden zwei Viehmärkte bewilligt, wovon der eine am 9. Mai, und, wenn dieser auf einen Sonnabend, Sonntag oder Festtag fällt, am nächstfolgenden Werktage, der andere am 16. October jeden Jahres, abgehalten werden wird. № 2. Viehmarkt in Minden. 4531. R. I. pl.

Minden, den 21. December 1835.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 3. 1794. Höherer Anordnung gemäß ist zur Untersuchung der Forstfrevel, welche in den Forst-Schutzbezirken Asseln, Atteln, Henglarn, Etteln, Gellinghausen, Haaren, Altenbödecken, Hardehausen, Dalheim, Husen, Meerhoff, Blankenrode, Kleinenberg, Bonenburg und Scherfede verübt werden, ein eigener Forstgerichtstag angeordnet, welcher durch den von uns ernannten Commissarius Oberlandesgerichts-Assessor Kreisrichter Wichmann zu Fürstenberg am dritten Sonnabend eines jeden Monats, und wenn auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am darauf folgenden Sonnabend, in dem Hause des Gastwirths Humbert zu Atteln abgehalten werden soll.

Es wird dieses hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Paderborn, den 18. December 1835.

№ 4. 2308. E. B. Die Königlichen Inquisitoriate zu Herford und Paderborn, sowie die sämmtlichen Untergerichte in unserm Geschäftsbezirke werden hierdurch auf den Inhalt der Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Minden vom 1. d. M., betreffend die Entrichtung von Insertions-Gebühren für Steckbriefe und Bekanntmachungen wegen verlorner Pässe und Wanderbücher (Nro. 54 des diesjährigen Regierungs-Amtsblatts) besonders aufmerksam gemacht und zur genauesten Beachtung der darin enthaltenen Bestimmungen hiermit angewiesen.

Paderborn, den 22. December 1835.

Bekanntmachung.

№ 5. Bibelgesellschaft in Minden. In der am 4. d. M. Statt gehabten Versammlung der Mitglieder der Bibelgesellschaft in Minden ist in Stelle des verstorbenen, für diesen Verein seit 1823 thätig gewesenen Directors, Herrn Consistorialrath Hanff, dem Unterzeichneten die Leitung der Vereins-Verhandlungen übertragen. Es sind außerdem die Herren: Regierungs-Chef-Präsident Richter, General-Major und Festungs-Commandant von Gagern, Ober-Regierungs-Rath Kalisky, Gymnasial-Director Imanuel, Superintendent Winzer, Pastor Baden, Pastor Niemöller, Pastor Schulze, Regierungs-Secretair Kleine und Kaufmann Hempell zu Gliedern des Verwaltungs-Ausschusses der Gesellschaft gewählt worden.

Ich habe nicht nur nach dem Beschlusse der Vereins-Mitglieder die getroffene Wahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, sondern zugleich die Freunde des für den heiligsten Zweck gegründeten Instituts in der Nähe und in der Ferne bitten wollen, dem Vereine ihre kräftige und warme Theilnahme auch in Zukunft zu widmen, damit das vorgesetzte Ziel, durch weitere Verbreitung der heiligen Schrift zur Verkündigung des göttlichen Wortes und zur Ausbreitung des Reiches Gottes beizutragen, immer glücklicher von uns erreicht werden möge.

Minden, den 6. December 1835.

Consistorial-Rath Sasse.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 2.

Minden, den 8. Januar 1836.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1835 enthält: № 6.

Nro. 1673. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. October 1835, den Verkehr der Gerichte mit der Königlichen Bank betreffend.

Nro. 1674. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. November 1835, wonach der §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1824 auch auf diejenigen Personen, welche, ohne das Schiffer- oder Fuhrmannsgewerbe zu treiben, Transporte für Lohn übernehmen und Veruntreuungen u. s. w. daran sich schuldig machen, angewendet werden soll.

Nro. 1675. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. November 1835, wodurch die von einer Gesellschaft Antwerpener Kaufleute unternommene Renten-Ausspielung in Absicht des Verbots der Theilnahme und der Strafen für ein Spiel in einer fremden Lotterie erklärt ist, und die betreffenden Ministerien in künftigen Fällen derselben Art zu ähnlichen Verboten autorisirt werden.

Nro. 1676. Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. November 1835, betreffend die Kriminal-Gerichtsbarkeit der Gerichtskommission bei den Untergerichten.

Nro. 1677. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. November 1835, die Amtsverschwiegenheit der öffentlichen Beamten betreffend.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 7. Censur der Schriften betr. 4434.

Das Amt eines Censors für alle im Regierungs-Bezirk Minden erscheinende theologische, pädagogische und philosophische Schriften ist in Stelle des mit Tode abgegangenen Herrn Konsistorial-Raths Hanff dem Herrn Gymnasial-Direktor Dr. Imanuel in Minden übertragen worden.

Münster, den 19. December 1835.

№ 8. Ernennung eines Mitgliedes zur Provinzial-Hülfs-Kasse.

Zum Mitgliede der Direktion der westphälischen Provinzial-Hülfs-Kasse ist aus der hiesigen Königlichen Regierung der Regierungs-Rath Rüdiger für die Jahre 1836 und 1837 ernannt. Münster, den 22. December 1835.

№ 9. Aufnahme von Kindern in die Erziehungs-Anstalt zu Benninghausen betr. 4581.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28. October c., Gesetz-Sammlung von 1835, Seite 239, wird darauf aufmerksam gemacht, daß künftig den bereits vorgeschriebenen Attesten der in die Erziehungs-Anstalten zu Benninghausen abzusendenden Kinder auch ein Attest über die geschehene Impfung beigefügt werden muß.

Münster, den 26. December 1835.

№ 10. Bestellung der Holzsämereien betr.

In Folge meiner Bekanntmachung vom 24. December v. J. (Amtsbl. S. 537 *) und an Holzsämereien bestellt und besorgt worden:

Kiefern 3734½ Pfd.; Fichten 2302 Pfd.; Lerchen 524½ Pfd.; Weißtannen 210 Pfd.; Weymuthskiefern 31¼ Pfd.; Seekiefern 2 Pfd.; Birken 1354 Pfd.; Roth-erlen 269½ Pfd.; Weißerlen 211½ Pfd.; Eschen 131 Pfd.; Hainbüchen 174 Pfd.; Ahorn 34 Pfd.; Akazien 39 Pfd.; zusammen 9017¼ Pfd.

Von diesem Betrage haben erhalten:

1) Stadt und Kreis Münster 1216½ Pfd.; die Kreise: Tecklenburg 336 Pfd.; Warendorf 92½ Pfd.; Beckum 94 Pfd.; Lüdinghausen 232 Pfd.; Recklinghausen 550 Pfd.; Borken 1367¾ Pfd.; Ahaus 391¼ Pfd.; Steinfurt 155 Pfd.; Coesfeld 507 Pfd., mithin der Regierungs-Bezirk Münster 4942 Pfd.

2) Die Kreise: Minden 57 Pfd.; Lübbecke 143½ Pfd.; Herford 72 Pfd.; Halle 18 Pfd.; Paderborn 95 Pfd.; Wiedenbrück 414 Pfd., mithin der Regierungs-Bezirk Minden 799½ Pfd.

3) Die Kreise: Eslohe 61 Pfd.; Olpe 823 Pfd.; Lippstadt 72 Pfd.; Soest 50 Pfd.; Hamm 258 Pfd.; Dortmund 517 Pfd.; Bochum 71 Pfd.; Hagen 105¾ Pfd.; Iserlohn 30 Pfd.; Altena 1040 Pfd., mithin der Regierungs-Brzirk Arnsberg 3027¾ Pfd.

4) Die Rhein-Provinz 248 Pfd.

Für das Jahr 1836 sind die nachbenannten Holzsämereien zu folgenden, die Verpackungs- und Transportkosten bis Münster mit enthaltenden Preisen zu beziehen, nämlich:

Das	Pfund	Kiefern (pinus silvestris)	10	Sgr.	8	Pf.
"	"	Fichten (pinus picea)	2	—	6	—
"	"	Lerchen (pinus larix)	10	—	9	—
"	"	Weiß-Tannen (pinus abies)	5	—	"	—
"	"	Weymuths-Kiefer (pinus strobus)	20	—	6	—
"	"	Birken (betula alba)	2	—	"	—
"	"	Roth-Erlen (betula alnus)	5	—	8	—
"	"	Eschen (fraxinus excelsior)	3	—	2	—
"	"	Hainbuchen (carpinus betulus)	2	—	8	—
"	"	Ahorn (acer pseudoplatanus)	2	—	10	—

Die Bestellungen werden unter meiner Leitung, durch den Reg.-Sekr. Weydemeyer hierselbst besorgt werden, müssen aber bis Ende Januar k. J. bei demselben eingehen, wenn auf deren Erfüllung gerechnet werden soll.

Münster, den 29. December 1835.

*) Mindensches Amtsblatt S. 1 vom Jahre 1835.

Seit mehren Jahren sind vielen Studirenden an der hiesigen Königl. Akademie die Honorare für die Vorlesungen gestundet worden. Diese Honorarien-Rückstände sollen jetzt eingezogen werden, und es ergeht deshalb an alle Zahlungspflichtigen die Aufforderung, die verschuldeten Beträge binnen drei Monaten portofrei an den Sekretair Deiters, als akademischen Quästor, einzusenden. № 11.

Der Letztere hat den Auftrag, nach Ablauf dieser Frist die Rückstände beizutreiben und gegen die Säumigen bei den ihnen vorgesetzten Behörden und nöthigenfalls bei den betreffenden Gerichten in vorschriftsmäßiger Art, die erforderlichen Anträge zu machen.

Münster, den 19. December 1835.

Der Rector und der Richter der Königlichen Akademie.
(gez.) Esser. Welter.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

Des Königs Majestät haben dem Oberlehrer Burchard am Gymnasium in Minden das Prädicat als Professor beizulegen Allergnädigst geruht. № 12. Personal-Chronik. 1851. S.

Münster, den 26. December 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Ungersche Buchdruckerei in Berlin hat einen besondern Abdruck der, dem 27. Stück der Gesetzsammlung pro 1835 als Anhang beigefügten № 13. Verhalten bei ansteckenden Krankheiten. 4605. R. I.

Belehrung über ansteckende Krankheiten,

in Octav, veranstaltet, welcher auf allen Königlichen Post-Aemtern für den billigen Preis von 7 ½ Sgr. zu haben ist.

Minden, den 30. December 1835.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem Apotheker Dr. Witting zu Höxter die Erlaubniß ertheilt, nach dem von ihm dem genannten hohen Ministerio vorgelegten Organisations-Plane ein Institut zur weitern Ausbildung von Apotheker-Gehülfen zu errichten und zugleich bestimmt, daß denjenigen Zöglingen, welche mindestens ein Jahr lang ausschließlich Behufs ihrer fernern Ausbildung dem Unterrichte der Anstalt beigewohnt haben, dafür zwei Jahre an der vorgeschriebenen Servier-Zeit erlassen werden sollen, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. № 14. 936. K. R. I.

Minden, den 22. December 1835.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die bei der diesjährigen Ersatz-Aushebung wegen häuslicher Verhältnisse berücksichtigten Militairpflichtigen durch Anschlagszettel an den Geschäftslokalen der Verwaltungsbehörden namhaft gemacht worden sind. № 15. Berücksichtigte Militairpflichtige bei der Aushebung pro 1835 betr. 2995. L. I.

Minden, den 24. December 1835.

Die hohe General-Verwaltung für Domainen und Forsten im Ministerio des Königl. Hauses hat mittelst Rescripts vom 19. d. M. genehmigt, daß die von der Königl. General- № 16.

Commission zu Münster für den Zeitraum vom 19. November d. J. bis zum 18. November 1836 festgesetzten Normal-Preise für die Ablösung von Getraide-Gefälle, welche in dem 55. Stück des diesjährigen Amtsblatts abgedruckt sind, auch bei den Ablösungen von Domanial-Getraide-Abgaben und Zehnten im Wege des Vergleichs zur Anwendung gebracht werden.

Minden, den 30. December 1835.

Bekanntmachungen.

№ 17. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 19. auf den 20. November d. J. ist dem Colon Detert Nro. 3 zu Hiddenhausen mittelst gewaltsamen Oeffnen eines Fensters aus der Seitenkammer des Wohnhauses, ein blau und weiß karrirtes parchenes Oberbette, mit weiß heedenem leinenem Bezuge, gestohlen worden. Da nun bisjetzt der Thäter nicht hat entdeckt werden können, so warnen wir nicht nur vor dem Ankauf, sondern fordern Jedermann auf, alles, was nur zur Ausmittelung dienen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Bünde, den 23. December 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 18. Steckbrief.

Nach einer von dem Kurfürstlich Hessischen Landgerichte zu Kassel uns zugekommenen Benachrichtigung ist der vorhinnige Probatur-Gehülfe Ludwig Wenderoth aus Grebenstein, wovon das Signalement hierbei erfolgt, und welcher wegen Betrugs zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt ist, in der Nacht vom 22. zum 23. December c. aus dem Civil-Gefängnisse zu Cassel entwichen, und hat wahrscheinlich seinen Weg nach Holland genommen. In Gefolg einer von dem besagten Kurfürstlich Hessischen Landgerichte an uns erlassenen Requisition haben wir nun alle Gerichts- und Polizei-Behörden ersuchen wollen, auf den Ludwig Wenderoth achten, ihn im Betretungsfalle verhaften und an uns oder an das besagte Stadt-Gericht zu Cassel abliefern zu lassen.

Paderborn, den 29. December 1835.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

Signalement des Ludwig Wenderoth aus Grebenstein.

Vor- und Zunamen: Ludwig Wenderoth. — Gewerbe und Stand: Hülfs-Probator. — Alter: 28 Jahre. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll (Rheinl. Maaß.) — Haupthaare: rothbraun. — Stirn: unbedeckt und hoch. — Augenbraunen: röthlich. — Augen: grau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Kinn: spitz. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: blaß. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: starke Sommersprossen im Gesichte.

Bekleidung: dunkelblauer Oberrock, graue weite Hose, grauen Tuchmantel, Stiefeln, grüne Schildmütze.

Amts = Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 3.

Minden, den 15. Januar 1836.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 27. Stück der Gesetz=Sammlung pro 1835 enthält: № 19.

Nro. 1678 a. Bekanntmachung des Allerhöchst genehmigten und bestätigten Regulativs, die sanitäts=polizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten enthaltend. Vom 28. October 1835.

Nro. 1678 b. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. August 1835, womit das Regulativ über die sanitäts=polizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten bestätigt wird.

Das 28. Stück der Gesetz=Sammlung enthält:

Nro. 1679. Allerhöchste Bekanntmachung des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung in deren 39. Sitzung am 14. November 1834, wegen der deutschen Universitäten und anderer Lehr= und Erziehungsanstalten. Vom 5. December 1835.

Nro. 1680. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. December 1835, betreffend die Anwendbarkeit des fiskalischen Untersuchungsverfahrens bei den, den Beamten niedern Ranges in der Ausübung ihres Amts zugefügten Beleidigungen.

Nro. 1681. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. December 1835, über die Anwendbarkeit der Allerhöchsten Order vom 4. Juli 1832 auf Klagen der in letzterer gedachten Personen.

Bekanntmachung des Königlichen Ober=Präsidenten.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 29. December v. J. (Amts=Blatt S. 2 *)) werden die Preise für № 20. Holzsämereien betr.

1 Pfund weiße nordische Erlen (betula alnus incana) zu 10 Sgr., Akazien (robinia pseudoacacia) zu 6 Sgr. festgestellt.

Münster, den 6. Januar 1836.

*) Mindensches Amtsblatt Seite 4.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 21. 1800. M. k. f. I. u. II. Wir haben beschlossen, die dem Schullehrer-Seminar zu Petershagen aus den verschiedenen Kirchen-, Kapellen- und Armen-Kassen zu Theil werdenden festgestellten Beiträge sowohl, als die aus einigen Kirchen Statt jener Beiträge einkommenden Collecten-Gelder von jetzt an durch die betreffenden Geistlichen direct an den Rendanten der Seminar-Kasse, Seminar-Director Vormbaum in Petershagen zahlen, zu lassen.

Rücksichtlich der gedachten Collecte ist daher unsere Verfügung vom 27. Mai pr. (Amtsblatt Jahrgang 1835, Nro. 24) wonach diese Beträge durch die Steuer-Kassen zur Regierungs-Haupt-Kasse gingen, als aufgehoben zu betrachten.

Indem wir diesen Beschluß zur Nachricht und Beachtung hierdurch veröffentlichen, versehen wir es uns zu den Herren Geistlichen, daß sie ihre Fürsorge dem gedachten Institut auch fernerhin widmen werden, um durch die Beihülfe die Bestreitung der zur Erhaltung und Förderung dieser nützlichen Anstalt nöthigen Ausgaben möglichst zu erleichtern.

Minden, den 2. Januar 1836.

№ 22. Form und Größe der Dach- und Mauer-Ziegel. 575. F. I. pl. Höherer allgemeiner Bestimmung zufolge dürfen, vom 1. Januar 1837 ab, zu allen im hiesigen Regierungs-Bezirk vorkommenden Staatsbauten keine andere Dach- und Mauerziegel angekauft oder verwendet werden, als solche, welche im gebrannten Zustande nachstehende Dimensionen haben:

a. Mauer-Ziegel,
große Form 11½ Zoll lang, 5½ Zoll breit, 2½ Zoll dick;
mittlere Form 10 Zoll lang, 4⅚ Zoll breit, 2½ Zoll dick;
kleine Form 9½ Zoll lang, 4½ Zoll breit, 2⅓ Zoll dick.

b. Dachziegel oder Bieberschwänze,
15 Zoll, einschließlich der Nase, lang, 6 Zoll breit und ½ Zoll stark.

Die Ziegelei-Besitzer werden hierauf aufmerksam gemacht, sämmtliche Königliche Baubeamte des Regierungs-Bezirks aber hierdurch angewiesen, sich bei künftigen Veranschlagungen und Bau-Ausführungen darnach zu achten, und keine andere Ziegel, als von den bezeichneten Dimensionen, zur Berechnung zu bringen.

Unsere desfällige Verordnung vom 24. Juni 1835 (Amtsblatt pro 1835 Seite 221) wird hierdurch aufgehoben.

Minden, den 3. Januar 1836.

№ 23. Betreffend die Rückzahlung sämmtlicher kurmärkischen alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Kapitalien. 7. f. II. pl. Nachstehendes Publicandum der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden wegen Rückzahlung sämmtlicher kurmärkschen alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Kapitalien wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß unserer Verwalteten gebracht, daß den Inhabern solcher Obligationen, deren Absendung nach Berlin durch unsere Haupt-Kasse, zur Vermeidung des Portos, gestattet ist.

Minden, den 5. Januar 1836.

Publicandum.

Rückzahlung sämmtlicher kurmärkischen alten Landschaftlichen und Städte-Kassen-Kapitalien.

In weiterer Ausführung der in dem Edict über die Finanzen des Staats vom 27. October 1810 (Gesetz-Sammlung Nro. 3) §. 4 c. und der Verordnung wegen künftiger Behandlung des gesammten Staats-Schulden-Wesens vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung Nro. 577) angeordneten Consolidirung der Staats-Schulden ist nunmehr die Einziehung sämmtlicher auf den Fonds der ehemaligen kurmärkschen Landschafts-Rentei und Städte-Kasse haftenden, durch den Staats-Schulden-Etat vom 17. Januar 1820 auf die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse übertragenen Obligationen der durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung Nro. 578) aufgehobenen Kurmärkschen Landschaft, beschlossen worden.

In Folge dessen werden demnach alle bisher noch nicht ausgelooseten kurmärkschen Landschaftlichen- und Städte-Kassen-Obligationen, ohne Ausnahme, ihren Inhabern hierdurch gekündiget.

Die Zurückzahlung erfolgt am 1. Juli 1836 bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30, den zurückzugebenden Verschreibungen gemäß, gegen Ausstellung einer vorschriftsmäßigen Quittung und wird wie es dabei gehalten werden soll, noch vorher näher bekannt gemacht werden.

Mit dem 1. Juli 1836 hört die weitere Verzinsung aller hiernach an diesem Tage zahlbaren Landschaftlichen- und Städte-Kassen-Kapitalien auf.

Im übrigen ergehen, um bei Zeiten jeden Anstand, welcher die Zahlung beim Inhalte der Verbriefungen oder bei der Legitimation ihrer Inhaber ꝛc. aufhalten könnte, zu beseitigen, an die letztern und zwar an jeden von ihnen einzeln besondere Aufforderungen: die darüber sprechenden Obligationen und Legitimations-Stücke zeitig vor dem Zahlungstage zur nähern Prüfung derselben originaliter bei uns einzureichen; worauf die Betheiligten hierdurch schon vorläufig aufmerksam gemacht werden.

Berlin, den 23. December 1835.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Um bei der Beschneidung der Juden-Knaben Unglücksfällen für die Zukunft zu begegnen, ordnen wir hierdurch an: № 24. 7. 19. K Q. I.

1. daß ein jeder Beschneider über die Operation der Beschneidung und über die Vorsichtsmaaßregeln vor, bei und nach derselben sich von dem betreffenden Kreis-Physikus gründlich prüfen und über den Ausfall dieser Prüfung sich ein Attest ausstellen lasse;
2. daß Beschneider, welche diese Prüfung entweder nicht beifällig bestehen, oder welche sich derselben nicht unterziehen wollen, die Operation der Beschneidung nur im Beisein eines approbirten Wundarztes verrichten dürfen, und den Weisungen desselben in technischer Hinsicht sich unweigerlich fügen müssen, und

3. daß zu dem Amte eines Beschneiders nur anerkannt sittliche und unbescholtene Individuen gewählt werden.

Die Polizei-Behörden werden angewiesen, für die Ausführung dieser Anordnung Sorge zu tragen, wobei wir bemerken, daß Kontraventionen gegen diese Bestimmungen nach Befinden der Umstände, und unter Vorbehalt weiterer Ahndung, mit verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden sollen.

Minden, den 31. December 1835.

№ 25. 4631 D. I. pl. Ein vorgekommener Fall giebt uns Veranlassung zu erklären, daß für die Ertheilung von Zeugnissen zur Bekundung des Ursprungs inländischer Waaren, die zur Versendung ins Ausland bestimmt sind, da dieselbe eine polizeiliche Obliegenheit ist, keine Gebühren erhoben werden dürfen.

Von dem Herrn Chef des Königlichen Finanz-Ministerii sind die betreffenden Steuer-Behörden benachrichtigt worden, daß, wenn die nach dem Großherzogthume Baden und dem Herzogthume Nassau gehenden Waaren, nach dem deshalb getroffenen Uebereinkommen von Ursprungs-Zeugnissen begleitet sein müssen, diese auf Frei-Papier auszustellen sind.

Die Königliche Regierung hat hiervon die Polizei-Behörden und das Publikum in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 20. December 1835.

Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
gez. Rother.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Vertretung Sr. Excellenz des Herrn Ministers v. Rochow
gez. Köhler.

An
die Königliche Regierung
zu Minden.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Minden, den 6. Januar 1836.

№ 26. Nachdem die Klassensteuer-Listen für das laufende Jahr den betreffenden Steuer-Empfängern zugefertigt sind, so setzen wir mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. Januar 1830, betreffend die Theilnahme der Kreisstände an der Veranlagung der Klassensteuer und Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden, den Präclusiv-Termin zur Anbringung der an die Kreislandräthe einzureichenden Beschwerden wegen Ueberbürdung in der Klassensteuer auf den 15. März d. J. fest. Reklamationen, welche bis zu diesem Tage an den Kreislandrath nicht eingegangen sind, werden für das laufende Jahr keine Berücksichtigung finden. Etwa bei uns unmittelbar eingesandte Reklamationen dieser Art werden den Einsendern zur Ueberreichung an den betreffenden Landrath portopflichtig remittirt werden.

Die Herren Landräthe verweisen wir wegen des bei Prüfung der eingehenden Beschwerden zu Beobachtenden auf unsere Bekanntmachung vom 24. März 1830 Amtsblatt de 1830 Stück 21 Seite 150. Die Steuerpflichtigen machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß der Recurs gegen unsere abweisenden Entscheidungen bei Vermeidung der

Präclusion innerhalb 4 Wochen nach deren Empfang, bei der Königlichen General-Direction der Steuern im hohen Königlichen Finanz-Ministerio angebracht und begründet werden muß.

Die Einreichung der begutachteten Reclamationslisten erwarten wir von den Herren Landräthen spätestens am 20. Mai c..

Hinsichtlich des Verfahrens bei Reclamationen gegen den Klassensteuersatz wegen im Laufe des Jahres eintretender bedeutender Verschlimmerung der Vermögens- u. Erwerbsverhältnisse nehmen wir auf unsere im vorjährigen Amtsblatt Stück 15 Seite 109 enthaltenen Verfügung vom 27. März pr. Bezug.

Minden, den 12. Januar 1836.

Für nachfolgende, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften, nämlich: № 27. Bücher-Polizei. 4629. K. I.

1) Professor David und sein Vaterland, von J. B. Schick, Heft I. Koppenhagen 1835, in Verlag bei J. L. Bech. Gedruckt bei H. G. Brill. kl. 8.
2) Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zschokke. Erster Theil. Dritte vollständige Original-Ausgabe. Aarau 1836. Im Verlag bei Heinrich Remigius Sauerländer. gr. 8. 1. Bd.
3) Reise nach Paraguay in den Jahren 1818 bis 1836, von Dr. J. R. Rengger. Aus des Verfassers handschriftlichen Nachlasse; herausgegeben von A. Rengger. Aarau 1835. Im Verlag bei H. R. Sauerländer. gr. 8. 1. Bd.
4) Rechenschaft von unserm Glauben. Reihe von Predigten, theils in Welmar, in Lirland, theils in Berlin gehalten von Dr. Johann Eduard Erdmann. Riga und Dorpat. Verlag von Eduard Frantzen, 1835. gr. 8. 1 Heft.

ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt worden.

Minden, den 31. December 1835.

Die verschiedentlich vorgekommene Verheimlichung der Blattern veranlaßt uns, unsere Verfügungen vom 16. October und 8. December 1829 (Amtsblatt desselben Jahres, Nro. 62 und 71) hierdurch in Erinnerung zu bringen; indem wir die betreffenden Behörden beauftragen, auf die Befolgung derselben genau zu achten, und bei allen absichtlichen Verheimlichungen der Menschenblattern, die festgesetzte Strafe ohne Ausnahme in Anwendung zu bringen. Minden, den 5. Januar 1836. № 28. Die Anzeige ansteckender Krankheiten betr. 12. K. I.

Da einzelne Fälle vorgekommen sind, in denen früher Geimpfte, von einem, den wahren Menschenblattern sehr nahe stehenden Blattern-Ausschlage befallen wurden, hierbei aber ein früher nicht vollständig Statt gefundener regelmäßiger Verlauf der Schutzblattern in der Regel präsumirt werden darf: so bringen wir hierdurch unsere desfallsige Verfügung vom 7. Februar 1830 (Amtsblatt 1830, Seite 62) in Erinnerung, und gewärtigen, daß alle mit dem Impfgeschäfte beauftragte Aerzte und Wundärzte, für die Vollständigkeit aller Impfungen Sorge tragen werden, um nicht durch Nachlässigkeit selber zur Verbreitung der Blattern Veranlassung zu geben. № 29. Die Vollständigkeit der Impfungen betr. 1?. K. I.

Minden, den 5. Januar 1836.

Nachwei

№ 30.
68. R. I.

der im Monat December 1835 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	1	10	3	1	1	5	1	1	5	—	19	4	—	17	6
Lübbecke	1	10	—	1	1	4	—	28	3	—	22	2	—	11	9
Herford	1	10	—	1	2	6	1	2	6	—	20	—	—	12	6
Bielefeld	1	13	2	1	4	5	1	3	9	—	20	—	—	15	—
Halle	1	13	2	1	4	8	1	5	5	—	21	6	—	14	10
Wiedenbrück	1	10	—	1	5	—	1	—	—	—	24	—	—	16	—
Paderborn	1	7	9	—	29	4	—	24	10	—	18	7	—	11	2
Büren	1	13	8	1	5	—	1	—	10	—	21	4	—	12	8
Warburg	1	—	—	—	24	—	—	20	—	—	19	—	—	11	—
Höxter	1	10	—	1	3	9	—	27	—	—	21	3	—	11	3
Durchschn.=Pr. p. Decbr. 35	1	9	10	1	2	2	—	29	5	—	20	9	—	13	4
= = = Novbr. 35	1	9	11	1	2	6	—	29	9	—	20	5	—	13	5
Mithin im Monat Decmbr. Mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—
Weniger . .	—	—	1	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	1

Minden, den 5. Januar 1836.

Personal = Chronik.

№ 31. Dem Schulamts=Kandidaten Wilhelm Heinrich Brinkhoff ist die dritte Lehrer=
1923. M. I. stelle an der Schule zu Bünde, Kreises Herford;

1978. M. I. dem Schulamts=Kandidaten Friedrich Wilhelm Krieter die Schullehrer=stelle in Künsebeck, Kreises Halle, und

1996. M. I. dem Schulamts=Kandidaten Johann Philipp Kisker die Schullehrerstelle zu Siele, Kreises Herford, verliehen worden.

Minden, den 1. Januar 1836.

№ 32. Der als practischer Arzt und Wundarzt approbirte und vereidigte Dr. A. N. Rüter
951. K. I. hat seinen Wohnsitz in Beverungen genommen.

Minden, am 2. Januar 1836.

№ 33. Der als Arzt und Wundarzt approbirte Dr. Schreiber hat seinen Wohnsitz zu Olden=
6. K. I. dorf, Kreises Lübbecke, genommen.

Minden, den 4. Januar 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial=Steuer=Directors.

№ 34. Aufruf wegen arretirter Waaren. 59.

(1) Am 16. December v. J., um 9 Uhr Abends, sind von den Grenzbeamten in der Gegend zwischen Wittloge und Wieckriede folgende Waaren in Beschlag genommen:

sung

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Schef			fel.						der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	15	—	3	4	3	1	2	2	—	21	3	3	22	6
1	13	9	1	25	—	1	5	—	—	18	4	3	16	8
1	15	—	—	—	—	1	7	6	—	20	—	4	25	—
1	27	6	—	—	—	1	15	—	—	25	—	4	25	5
1	15	—	1	15	—	1	10	10	—	18	2	5	17	1
1	10	—	—	—	—	1	10	—	—	17	6	5	—	—
1	10	8	1	27	6	1	3	9	—	19	4	5	9	8
1	13	10	2	2	7	1	5	5	—	16	7	3	23	10
—	25	—	1	—	—	1	—	—	—	26	—	7	15	—
1	6	3	1	22	6	1	1	3	—	27	6	5	27	6
1	12	2	1	26	8	1	6	1	—	21	—	5	—	3
1	15	9	1	27	8	1	6	—	—	19	11	4	25	7
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	4	8
—	3	7	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

netto { 1 Centner 43 1/8 Pfund Kaffee,
1 Centner 1 Pfund Melis, und
86 3/8 Pfund Kandiszucker.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Minden nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 5. Januar 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Die in den Gesetzen und Dienst-Instruktionen den öffentlichen Beamten zur Pflicht gemachte Amts-Verschwiegenheit ist besonders den Justiz-Beamten dieses Departements verschiedentlich in Erinnerung gebracht und zuletzt durch die Königliche Kabinets-Order vom 21. November c., (Gesetzsammlung Nro. 26) von des Königs Majestät von neuem eingeschärft worden. № 35.

Zufolge des diesemnach von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz unterm 15. d. M. ergangenen Rescripts werden die sämmtlichen dem Königlichen Oberlandesgerichte untergeordneten Behörden, sowie alle Referendarien, Auscultatoren und Subaltern-Beamte nachdrücklichst angewiesen, die Pflicht der Verschwiegenheit in Amts-Angelegenheiten auf's genaueste zu beobachten. Die Dirigenten der Gerichte haben auf die Beobachtung dieser Vorschrift mit allem Ernst zu halten und im Fall ein Beamter, von welcher Cathe-

gorie es sei, gegen diese Vorschrift verstoßen möchte, sofort die zur Feststellung dieses Vergehens erforderlichen Nachforschungen zu veranlassen, und die aufgenommenen Verhandlungen einzureichen.

Paderborn, den 31. December 1835.

Das Präsidium des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts.
v. Schlechtendahl. v. Goldbeck.

Bekanntmachungen.

№ 36. Bei dem unterzeichneten Inquisitoriate beruhen folgende Gegenstände, welche höchst wahrscheinlich im Kreise Bünde oder in der Umgegend gestohlen sind, als:

1) ein Handtuch mit blauen Querstreifen; 2) eine neue blaugewürfelte Bettbühre; 3) eine dazu gehörige Kissenbühre; 4) ein neues Unterbett, noch ungefüllt; 5) drei Theile eines aufgetrennten Frauenrockes, von schwarzem Tuch.

Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen zu melden.

Herford, den 25. December 1835.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 37. Diebstahls-Anzeige. Den 25. December v. J., Abends, sind aus dem Laden des Kaufmanns Kerlen hier mittelst Zerbrechung einer Fensterscheibe gestohlen:

a) ein gelber Wollshawl; b) zwei ein halb Paar kleine wollene Kinderhandschuh; c) zwei Dutzend baumwollene dunkle Pique-Westen; d) ½ Dutzend wollene und seidene Westen; e) ½ Dutzend halbseidene Westen; f) 2½ Dutzend dunkle baumwollene sogenannte Naper-Westen; g) 4 bis 5 Reste von couleurten Merinos; h) 1 Stück weiße Gardinen-Borten.

Der Thäter ist noch nicht entdeckt, und es wird deshalb nicht nur für den Ankauf erwähnter Sachen gewarnt, sondern auch Jeder um Anhaltung derselben bei etwaigem Verkauf sowie um Anzeige der zur Entdeckung des Thäters führenden Umstände ersucht.

Minden, den 5. Januar 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 38. Es wird beabsichtigt, die bei den hiesigen Magazinen und der Garnison-Verwaltung vorkommenden Fuhren für die Folge contractlich zu verdingen. Unternehmungslustige wollen ihre desfallsigen Forderungen in dem hierzu

Dienstag, den 19. Januar, Vormittags 10 Uhr,

im Büreau des Proviant-Amtes anberaumten öffentlichen Termine in Person abgeben.

Minden, den 9. Januar 1836.

Königliches Proviant-Amt.

Berichtigungen.

Amtsblatt Stück 39 pro 1835

Seite 298, Zeile 1 von unten lese man: aufgehoben worden ist, statt: aufgehoben ist.
» 299, » 1 von oben lese man: das Leben von 6 Söhnen, statt: das Leben von Söhnen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 4.

Minden, den 22. Januar 1836.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 29. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1835 enthält: № 39.

Nro. 1682. Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Landungsbrücke zu Lauterbach bei Putbus zu erheben ist. Vom 19. November 1835.

Nro. 1683. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. December 1835, durch welche der Stadt Trzemeszno die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 verliehen ist.

Nro. 1684. Allerhöchste Kabinets-Order vom 12. December 1835, Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Rogasen btr.

Nro. 1685. Allerhöchste Kabinets-Order vom 21. December 1835, wegen einiger fernern Modificationen der Erhebungsrolle vom 30. October 1831, in Bezug auf Durchgangsabgaben.

Bekanntmachung der Königlichen Ministerien.

Instruction

über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungs-Behörden in denjenigen Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und das gemeine Recht gelten. № 40.

Da das durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 30. Juni 1828 (Gesetzsammlung Seite 86) bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden angeordnete Verfahren nicht immer gehörig beobachtet wird, indem einerseits die Verwaltungs-Behörden keinen bestimmten, auf Einleitung des Konflikts-Verfahrens ausdrücklich gerichteten Antrag aufstellen, und denselben in der Regel nicht zeitig genug, oft erst in der letzten Instanz anbringen, andererseits auch die Gerichte die Entscheidung des Konflikts in der vorgeschriebenen Art nicht sofort einholen: so finden sich die unterzeichneten Ministerien zur Abhülfe der hierdurch herbeigeführten Uebelstände veranlaßt, Folgendes für diejenigen Landestheile zu verordnen, in welchen das Allgemeine Landrecht und das gemeine Recht gelten.

§. 1.

Die Gerichte sind schuldig, die bei Einleitung einer Klage über deren Statthaftigkeit

vorzunehmende Prüfung zunächst darauf zu richten: ob die darin angeregte Streitsache zum Rechtswege geeignet, oder nach den gesetzlichen Vorschriften davon ausgeschlossen sei.

§. 2.

Findet der Rechtsweg nicht statt, so muß der Kläger zurückgewiesen und über die Gründe, welche der Einleitung des Prozesses entgegenstehen, beschieden werden.

Hält das Gericht den Rechtsweg für zulässig, so muß der Betrieb des Prozesses so lange fortgesetzt werden, bis die Verwaltungs-Behörde den Konflikt (§§. 3 und 4) erhebt.

§. 3.

Die Verwaltungs- oder fiskalische Behörde hat ihrerseits, sobald sie durch die Vorladung zur Beantwortung der Klage, durch Litisdenunciation, Adcitation oder sonst Kenntniß von einem ihr Ressort betreffenden Prozeß erhält, ebenfalls zu prüfen, ob nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften der Rechtsweg zulässig oder ausgeschlossen sei.

Im letztern Falle hat sie ohne Verzug und wo möglich noch vor der nächsten Prozeß-Verhandlung den Konflikt zu erheben und hierüber einen motivirten Beschluß abzufassen.

§. 4.

Die Erhebung des Konflikts erfolgt durch ein an den Prozeß-Richter zu richtendes Schreiben, welches enthalten muß:

1) die bestimmte Erklärung, daß in der vorliegenden Sache der Rechtsweg nicht stattfinde und deshalb in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 30. Juni 1828 der Konflikt erhoben werde;
2) den Antrag, das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung des Konflikts einzustellen.

Diesem Schreiben wird der abgefaßte motivirte Beschluß in einer besondern Ausfertigung beigefügt.

§. 5.

Sobald die Verwaltungs- oder fiskalische Behörde den Konflikt auf die in den §§. 3 und 4 bezeichnete Weise erhebt, darf sie bis zur Entscheidung desselben sich auch nicht eventuell auf die Klage einlassen.

§. 6.

Wenn die bei dem Prozeß betheiligte Verwaltungs- oder fiskalische Stelle eine Unterbehörde ist, so hat dieselbe zuvor die Ermächtigung zur Erhebung des Konflikts bei der ihr vorgesetzten Verwaltungs-Behörde nachzusuchen.

§. 7.

Sobald der Konflikt auf die vorbeschriebene Weise erhoben worden, stellt der Prozeß-Richter das Rechtsverfahren einstweilen ein, benachrichtigt hiervon beide Theile und berichtet über den Konflikt an den Justiz-Minister mit Einreichung der Akten.

§. 8.

Schwebt der Prozeß bei einem Untergerichte, so erstattet dasselbe den Bericht an das vorgesetzte Landes-Justiz-Kollegium, welches ihn unter Beifügung seines Gutachtens dem Justiz-Minister überreicht.

§. 9.

Die Verwaltungs-Behörde erstattet, nachdem sie den Konflikt erhoben hat, (§§. 4

6, 7) ihrerseits Bericht an das vorgesetzte Verwaltungs-Ministerium mit Einreichung der Klage und ihrer Beilagen.

Berlin, den 1. Juli 1835.

gez. von Altenstein. von Brenn. von Kamptz. Mühler. von Witzleben. von Ladenberg. Rother. von Alvensleben.
Für den Minister des Innern und der Polizei
Köhler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach dem §. 16 des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes für den vierten Provinzial-landtag von Westphalen sollen die Provinzial-Regierungen unter gewissen Maaßgaben ermächtigt werden, den Tag der Eröffnung und des Schlusses der kleinen Jagd jährlich festzusetzen. — Demzufolge wird der Königlichen Regierung überlassen, in jedem Jahre nach Maaßgabe der Witterung und der mehr oder weniger vorgerückten Erndte, den Tag der Eröffnung und des Schlusses der kleinen Jagd festzusetzen. — Diese Bestimmung gilt sowohl für fiskalische, als auch für Privat-Jagdreviere, ohne Unterschied sowohl bei Koppel- als bei privativen Jagden dergestalt, daß vor oder nach diesem festgesetzten Termine weder auf den dem Jagdberechtigten zugehörigen eigenthümlichen, noch auch auf fremden Grundstücken, selbst nicht auf vorgängige Erlaubniß des Feldfrucht-Eigenthümers gejagt werden darf, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Thlr., welcher beim Unvermögen 14tägige Gefängniß zu substituiren ist, und nur mit der alleinigen Modifikation, daß dem Jagdberechtigten auf seinem eigenthümlichen Grunde, zu nothwendigen Ausrichtungen und lediglich zu seinem Gebrauch einen Hasen auf dem Anstand zu schießen gestattet bleibt. № 41. 2579. b. i. pl.

Berlin, den 18. December 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei
gez. v. Rochow.

Ministerium des Königlichen Hauses
gez. Ladenberg.

Vorstehendes Rescript der Königlichen Hohen Ministerien des Innern und der Polizei, und des Königlichen Hauses wird hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Minden, den 3. Januar 1836.

№ 42. Die Prüfung der Schutzblattern betr. 953. K. R. I.

Da die allgemeinen Wünsche sich für die Beibehaltung der früher Statt gefundenen Erhebung und Zahlung der Impfgebühren in unserm Verwaltungs-Bezirke ausgesprochen haben, so ist dieselbe höhern Orts genehmigt worden.

Indem wir demnach die untern 7. Mai v. J., Amtsblatt Nro. 21, erlassene Bestimmung wieder aufheben, wird mit dem Anfange dieses Jahres das frühere Verhältniß in Betreff der Erhebung und Zahlung der Impfgebühren, wie der Wahrnehmung des Impfgeschäfts durch die Impfärzte mit folgenden Bestimmungen wieder eintreten:

1) Die Zahlung der Impfgebühren wird von den Gemeinde-Kassen geleistet, und zu dem Ende eine, nach den bisherigen Kosten durchschnittlich zu bestimmende Summe auf den Etat jeder Gemeinde gebracht.

2) Die Impfärzte erhalten für jedes, im Verlaufe des Jahres von ihnen geimpfte Kind, am Schlusse des Jahres, und nach gehöriger Beglaubigung der von ihnen vollständig einzureichenden Impflisten, 5 Sgr., ohne daß für Reise- und andere Kosten weiter etwas berechnet werden könnte.

3) Es erscheint wünschenswerth und für beide Theile vortheilhaft, wenn die Gemeinden mit den Impfärzten, wo dies noch nicht geschehen, über ein statt der Gebühren zu bewilligendes Fixum contractlich sich einigen. Den Gemeinden wird und muß dadurch eine Ersparung im Vergleich mit der muthmaaßlichen Summe der Impfgebühren gewonnen werden, den Impf-Aerzten aber der Vortheil einer bestimmten Einnahme entstehen.

Wir beauftragen die Herren Landräthe dergleichen Vereinbarungen in diesem Sinne möglichst zu befördern.

4) Damit aber durch ein solches Fixum niemals eine Vernachlässigung des Impfgeschäfts von Seiten der Impfärzte möglich werde, sind die, von Letzteren einzureichenden Impflisten mit den von den Herren Predigern zu Anfange des Jahres aufzustellenden und der Ortsbehörde zu übergebenden namentlichen Listen der im verflossenen Jahre Geborenen, so wie mit den vorigjährigen Listen, in Betreff der auszureichenden Gründen zurückgesetzten und daher jetzt zur Nachimpfung zu stellen gewesenen Impflinge zu vergleichen, was von Seiten des Kreis-Physikus, der in jedem Kreise die Ober-Aufsicht über das Impfgeschäft hat, und dem daher die betreffenden Listen durch die Landräthliche Behörde bis zum 15. Januar jeden Jahres zuzustellen sind, geschehen muß. In der Liste der im letzten Jahre als Neugeboren oder Uebertragen aufgeführten Impflinge sind die Gründe, weshalb Einer oder der Andere bei der Impfung zurückgesetzt worden, jedesmal zu bemerken, wodurch die Controle möglich wird. Nur auf den Grund, der in solcher Gestalt für vollständig erkannten Listen kann die Anweisung des Fixums erfolgen.

5) Wenn gleich den früheren, nicht aufgehobenen Bestimmungen gemäß, die Impfungen und Revisionen in den Landgemeinden, als Gesammt-Impfungen und Revisionen in den von den Impfärzten anzusetzenden und pünktlich zu beachtenden Terminen, öffentlich vorzunehmen sind; so liegt es doch in der Verpflichtung der Impfärzte, dafür zu sorgen, daß sie stets mit guter frischer Schutzblatter-Lymphe versehen sind, um im Falle ausbrechender wahrer Blattern, die etwa anzuordnende Zwangs-Impfung sofort einleiten zu können. Deshalb haben die Impfärzte, besonders die der größern Städte und Orte, außer den allgemeinen Gesammt-Impfungen, auch fortgesetzt die Impfung einzelner, besonders gesunder Kinder vorzunehmen, und sich zugleich stets mit guter Lymphe versehen zu halten.

In Betreff alles Uebrigen, der Führung und Einreichung der Listen u. s. w. bleibt es, bis auf weitere Verfügung, bei den bisherigen Anordnungen.

Minden, den 6. Januar 1836.

№ 43. Collette zum Ausbau des Doms in Cöln. 22. N. 1.

Zufolge Verfügung des Königlichen Ministerii der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten soll auch in diesem Jahre eine katholische Haus- und Kirchen-Kollekte zum Ausbau des Doms zu Cöln statt finden.

Wir bestimmen daher zur kirchlichen Sammlung den auf den 21. Februar c. fallenden 1. Sonntag in den Fasten, zur Hauscollecte aber die darauf folgende Woche, und erwarten die möglichste Beschleunigung bei Einsendung der aufgekommenen Gelder.

Minden, den 13. Januar 1836.

Der Schluß der kleinen Jagd wird auf den 31. d. M., und der Anfang der Hegezeit auf den 1. Februar c. hiermit festgesetzt. № 44. Jagdschluß-Termin.] 152. b. II.

Minden, am 16. Januar 1836.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

(2) Am 16. December v. J., um 9 Uhr Abends, sind von den Grenzbeamten in der Gegend zwischen Wittloge und Wieckriede folgende Waaren in Beschlag genommen: № 45. Aufruf wegen arretirter Waaren. 59.

netto { 1 Centner 43 1/8 Pfund Kaffee,
1 Centner 1 Pfund Melis, und
86 7/8 Pfund Kandiszucker.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Minden nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 5. Januar 1836.

Vom 1. Februar d. J. ab, wird auf höhere Anordnung an den Barrieren Herbede und Schwerte, das tarifmäßige Wegegeld für 1/2 Meile in jeder Richtung erhoben werden. № 46. 320.

Münster, den 11. Januar 1836.

Das bisherige Haupt-Zoll-Amt Wilnsdorf, ist nach erfolgtem Anschluß des Herzogthums Nassau zum Zollverbande in ein Haupt-Steuer-Amt ohne Waaren-Niederlage verwandelt, und die Neben-Zoll-Aemter II. zu Fischelbach, Holzhausen, Lipperhöhe, Irmgarteichen und Kalteiche sind aufgehoben worden. № 47. 500.

Das Hauptamt Wilnsdorf verwaltet als Special-Hebestelle in Bezug auf die innern Steuern vom 1. d. M. ab die bisherigen Hebebezirke Wilnsdorf, Holzhausen, Lipperhöhe und Irmgarteichen. Der Hebebezirk Fischelbach geht zum Unter-Steuer-Amte Laasphe über.

Münster, den 12. Januar 1836.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Um den Einwohnern der Stadt Wünnenberg und der Ortschaften Westheim, Oesdorff, Meerhoff, Blankenrode, Essentho und Bleiwäsche bei der Entfernung vom Sitze des Land- und Stadtgerichts zu Büren, den Betrieb ihrer Rechtsangelegenheiten zu erleichtern, wird hierdurch folgendes verordnet: № 48. 2576.

§. 1.

In jedem Monate soll zu Wünnenberg ein Gerichtstag gehalten werden.

§. 2.

An welchen Tagen die Gerichtstage abzuhalten sind, wird vom Land- und Stadtgerichte zu Büren zu Anfang eines jeden Jahres durch einen Aushang in Büren und Wünnenberg bekannt gemacht werden. In der Regel müssen alle Geschäfte an diesem Tage beendigt sein. Sollten die Geschäfte sich sehr häufen, oder von besonderer Wichtigkeit sein, so muß der Gerichtstag am folgenden Tage fortgesetzt werden.

§. 3.

Die Gerichtstage werden zu Wünnenberg in dem dazu von dem Bürgermeister und Gastwirth Laufkötter in dessen Hause unentgeldlich eingeräumten Geschäftslokale, für dessen Heizung, Erleuchtung und Reinigung der ꝛc. Laufkötter auf eigene Kosten zu sorgen übernommen hat, abgehalten.

§. 4.

Zur Abhaltung der Gerichtstage wird ein Mitglied des Land- und Stadtgerichts zu Büren als Gerichts-Commissarius, der Actuar des Gerichts oder einer der bei dem Gerichte angestellten Auscultatoren, oder ein zur Führung der Protokolle, sowohl in Criminal- als Civil-Sachen gehörig vereideter Subaltern-Beamter als Gerichtsschreiber und ein Bote abgeordnet.

§. 6.

Den Gerichtspersonen, welche den Gerichtstag abzuwarten haben, liegt ob, an diesem Tage alle vom Land- und Stadtgerichte zu Büren zum Gerichtstage verwiesenen Geschäfte abzumachen; außerdem aber noch folgende Geschäfte ohne vorherige Anweisung des Gerichts zu besorgen:

1. Ein jeder Eingesessene der genannten Ortschaften, welcher Gesuche beim Land- und Stadtgerichte zu Büren anzubringen hat, und sich mit diesen am Gerichtstage meldet, muß entweder vom Gerichts-Commissarius oder dem als Gerichtsschreiber fungirenden Beamten zum Protokoll vernommen werden;
2. Alle Klagen, welche von Einem Einwohner der vorbemeldeten Ortschaften gegen einen andern Einwohner derselben angestellt werden, müssen, insofern sie nicht schon vollständig eingereicht worden, aufgenommen und vom Gerichts-Commissarius instruirt werden. Alle Mandats-, Bagatell-, Summarischen-, Civil- und Injurien-Prozesse, welche gegen einen Einwohner jener Ortschaften angestellt werden müssen, sind von dem Commissarius nach Inhalt der Verordnung vom 1. Juni 1833 zu behandeln.

   Kommt es auf die Adcitation von Personen an, welche außerhalb des Bezirks des Land- und Stadtgerichts Büren wohnen, oder sind Requisitionen zu erlassen, so müssen die desfallsigen expedirten Verfügungen, insoweit sie der Commissarius nach den allgemeinen Bestimmungen wie z. B. in Bagatellsachen, allein zu erlassen, nicht befugt ist, vom Land- und Stadtgerichte ausgehen.
3. In allen Bagatell- und Injuriensachen, in Besitz-Streitigkeiten, in Wechsel-, Arrest-, Pfändungs- und Gesindesachen, muß der Commissarius, welcher den Gerichtstag abzuhalten hat, gleich nach geschlossener Instruction (insofern die Sache nicht besonders verwickelt ist) das Erkenntniß sofort abfassen, und noch am Gerichts-

tage publiciren, oder kommt es in einer dieser Sachen auf Regulirung des Interimisticums an, dieses feststellen. Nur in dem Falle, wenn die Sache sehr verwickelt ist, und es nicht auf Bestimmung des Besitzstandes oder Rechtfertigung eines Arrestes ankommt, kann ausnahmsweise die Abfassung und Publikation des Erkenntnisses oder Resoluts bis zum nächsten Gerichtstage ausgesetzt bleiben, wofern sie nicht schon in der Zwischenzeit bei dem Land- und Stadtgerichte zu Büren erfolgen kann.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse und Resolutionen erhalten die Partheien in der Regel von Büren aus, übersandt.

4. Alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, deren Aufnahme die Theilnehmer beim Gerichtstage in Antrag bringen, muß der Gerichts-Commissarius aufnehmen. Besonders wird bemerkt, daß derselbe mit dem Gerichtsschreiber zur Auf- und Annahme der Testamente aller Personen, welche im Gerichtstagsbezirke wohnen, oder sich beim Gerichtstage melden, ohne weitern Auftrag berechtigt ist, und es keinen Unterschied macht, ob er dieselben an der Gerichtsstelle zu Wünnenberg, oder sonst wo in demjenigen Bezirke, für welchen der Gerichtstag bestimmt ist, auf oder annimmt.

5. Wenn sich ein Sterbefall in einer der zum Gerichtstagsbezirke gehörigen Ortschaften ereignet, welcher eine Siegelung nöthig macht, so muß der Gerichtstags-Commissarius, insofern er am Gerichtstage von demselben Kenntniß erhält, ohne weitere Anfrage diese veranlassen.

6. Wenn sich ein Criminal-Fall in den Eingangs benannten Ortschaften ereignet, so ist der Gerichtstags-Commissarius, wenn der Fall nicht schon zur Kognition des Land- und Stadtgerichts gekommen, und die Untersuchung einem andern Mitgliede übertragen worden, berechtigt und verpflichtet; bei seiner Anwesenheit zum Gerichtstage den Thatbestand festzustellen und, in den dazu sich eignenden Fällen, den Thäter oder der That verdächtigen zu arretiren.

§. 9.

Der den Gerichtstag abhaltende Richter ist Commissarius des Land- und Stadtgerichts zu Büren, muß daher in allen Sachen sich nach dem Auftrage und den Anweisungen des Land- und Stadtgerichts Büren achten. Er vollzieht die Verfügungen und Erkenntnisse, die er als Commissarius zu erlassen ermächtigt ist, in der Reinschrift als:

»Kommissarius zur Abwartung des Gerichtstags in Wünnenberg,«

erhält auch zur Beglaubigung desselben ein Siegel mit dem Preußischen Adler und der Umschrift:

»Siegel des Gerichtstags-Commissarius zu Wünnenberg.«

Die von ihm aufgenommenen Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit muß er beim Land- und Stadtgerichte zur Prüfung vorlegen, und bewirkt dieses deren Ausfertigung unter seiner gewöhnlichen Unterschrift.

Berlin, den 4. Dezember 1835.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

Vorstehender Auszug der von des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz unter dem 4. d. M., erlassenen Verordnung wegen der in der Stadt Wünnenberg abzuhaltenden Gerichtstage wird hiermit zur Nachricht und Achtung öffentlich bekannt gemacht.

Paderborn, den 29. Dezember 1835.

Bekanntmachungen.

№ 49. Diebstahls-Anzeige.

Es sind folgende Sachen, als:

I. der Wittwe Colona Hölscher Nro. 66 zu Ennigloh, am 20. November v. J., Abends gegen 9 Uhr, mittelst gewaltsamen Ausbrechens eines Fensters aus der Schlafkammer:

1. ein weiß leinenes Unterbett; 2. ein weiß und blau carrirtes drellenes Oberbett mit weiß leinenem Bezuge; 3. 1 dito Pfühl mit weiß leinenem Bezuge; 4. drei drellene Kissen mit blau leinenen gewürfelten Bezügen; 5. ein weiß leinenes Bettlaken.

II. Dem Colono Schmidt Nro. 15 zu Hunnebrock, in der Nacht vom 27. auf den 28. November v. J., mittelst gewaltsamen Eröffnens eines Fensters:

1. vier Frauenhemde ohne Zeichen; 2. drei Mannshemde ohne Zeichen; 3. ein weiß leinener sogenannter Dicker,

gestohlen worden, ohne daß bisjetzt die Thäter entdeckt sind. Wir warnen daher nicht nur vor dem Ankaufe dieser Sachen, sondern fordern auch Jedermann auf, alles, was zur Wiederhabhaftwerdung der Sachen, und Ausmittelung der Thäter dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 8. Januar 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 50. Den Pferdezüchtern im Regierungsbezirke Minden verfehle ich nicht hiermit anzuzeigen, an welchen Orten während der nächsten Beschälzeit Hengste aus dem Rheinisch-Westphälischen Landgestüte aufgestellt werden sollen.

№	Namen der Beschälstationen.	Ankunft der Hengste.	Anfang der Bedeckung.
1	Niederjöllenbeck	25. Februar	26. Februar
2	Clus	27. »	28. »
3	Brakel	27. »	28. »
4	Paderborn	26. »	27. »
5	Lake bei Delbrück	25. »	26. »
6	Batenhorst	24. »	25. »

Warendorf, den 11. Januar 1836.

Köhne,
Gestüt-Inspector.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 5.

Minden, den 29. Januar 1836.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial=Schul=Kollegii.

Die Vorsteher der Gymnasien und höheren Bürgerschulen werden auf das höhern Orts empfohlene Werk: № 51. Empfehlung eines Lehrbuches. 865. S.

„Versuch einer Naturgeschichte der Mark Brandenburg und der Niederlausitz, von J. Fr. Ruthe, Oberlehrer der Gewerbeschule. — Pflanzen. — Berlin bei Lüdritz 1834.“

welches der Verfasser so einzurichten gesucht hat, daß sämmtliche Schüler einer Klasse bei Untersuchung irgend eines Gewächses übereinstimmend zweckmäßig beschäftigt werden können, und das sich auch durch eine faßliche Darstellung der Terminologie sowohl, als des künstlichen und natürlichen Systems auszeichnet, aufmerksam gemacht, und wird die Anschaffung desselben für die Schulbibliotheken empfohlen.

Münster, den 16. Januar 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das nachfolgende Verzeichniß der im letztverflossenen Jahre hinzugetretenen, geprüften und konzessionirten Bauhandwerker wird, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 29. Februar 1832 (Amtsblatt ged. Jahrs Seite 132), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. № 52. Gewerbebetrieb der Bauhandwerker. 32. F. I.

№	Namen und Vornamen	Wohnort	im Kreise	Gewerbe	Datum der Conzession als Meister
1	Wiese, Gottfried	Minden	Minden	Maurermeister	6. Febr. 1835
2	Schütte, Friedr. Wilh.	daselbst	desgl.	Zimmermeister	11. desselb. M.
3	Krah, Heinrich	daselbst	desgl.	Maurermeister	25. desselb. M.
4	Bockermann, Lorenz Ludw.	Herford	Herford	desgl.	25. desselb. M.
5	Todt, Andreas	Herste	Höxter	Zimmermeister	15. März 1835
6	Tiemann, Caspar Heinr.	Kleinaschen	Herford	desgl.	6. April 1835
7	Tödtmann, Carl Friedr.	Klosterbauerschaft	desgl.	desgl.	3. Novb. 1835

Minden, den 15. Januar 1836.

№ 53. Die Competenz-Verhältnisse der Landräthe in Angelegenheiten derjenigen Städte, in welchen die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 eingeführt ist, betreffend. 3009 u. 3013 L. Q. I.

In Verfolg unserer in dem 10. Stück des Amtsblatts pro 1834 enthaltene Verordnung vom 14. Februar ejd. an., die Competenz-Verhältnisse der Landräthe in Angelegenheiten derjenigen Städte, in welchen die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 eingeführt ist, bringen wir, höherer Bestimmung zufolge, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß auch die dort ad 2 gedachten an uns unmittelbar einzureichenden Berichte, ohne Ausnahme unter Umschlag an die Herren Landräthe gesandt, und von diesen an uns befördert werden sollen, wie auch, daß zu den ad 3 jener Verordnung genannten Verwaltungs-Gegenständen auch die Kirchen- oder Schul-Angelegenheiten gehören.

Wir erwarten, daß sich die Magisträte derjenigen Städte, in welchen die revidirte Städteordnung bereits eingeführt ist oder in welchen sie später eingeführt werden wird, nach diesen Bestimmungen genau achten.

Minden, den 10. Januar 1836.

№ 54. Personal-Chronik. 43. K. I.

Die Wahrnehmung des Impfgeschäfts im Bezirk Hiddenhausen ist dem Dr. Beissenhirtz zu Bünde einstweilen wieder übertragen worden.

Minden, am 13. Januar 1836.

№ 55. Personal-Chronik. 390. K. a. II.

Statt des auf seinen Antrag entlassenen provisorischen Steuer-Empfängers Mund ist der bisherige Geometer Woempner zu Petershagen einstweilen zum Steuer-Empfänger ernannt.

Minden, den 24. Januar 1836.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 56. 348.

Es hat sich ereignet, daß Gerichte in den gewöhnlichen Quartal-Stempel-Restitutions-Liquidationen, auch solche Stempel aufnehmen, welche in Folge der Registratur-Revisionen durch die Stempel-Fiscale nachgebracht, späterhin aber wegen Armuth der Debenten haben niedergeschlagen werden müssen. Von solchen Stempeln muß die davon gezahlte Tantieme restituirt werden. Durch die gewöhnlichen Quartal-Stempel-Restitutions-Liquidationen läßt sich dies nicht controlliren, auch nicht rechnungsmäßig nachweisen.

Sämmtliche Untergerichte unsers Bezirks werden daher angewiesen, dergleichen zu restituirende Stempel quartaliter in einer besondern Liquidation nach dem bisherigen Formulare, jedoch mit der besondern Bezeichnung, welche Art Stempel sie betreffen, in duplo aufzustellen und dem Königlichen Provinzial-Steuer-Director zu übersenden.

Paderborn, den 5. Januar 1836.

Personal-Chronik

der Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Paderborn für den Monat December 1835.

№ 57. 796. E. B

Der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Hartog zu Rahden ist mit Tode abgegangen.

Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius von Hartmann ist zum Oberlandes-Gerichts-Assessor, der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Claes ist zum Land- und

Stadt=Gerichts=Actuar zu Hörter ernannt. Der Land= und Stadt=Gerichts=Bote Blum zu Hörter ist mit Pension entlassen.

Der Invalide Unteroffizier Ernst Raspe von der 13. Divisions=Garnison-Compagnie ist zum Land= und Stadt=Gerichtsboten zu Wiedenbrück und der Invalide Unteroffizier Christian Ludwig Wex vom 15. Landwehr=Regimente ist zum Land- und Stadt=Gerichts=Boten zu Büren ernannt.

Paderborn, den 9. Januar 1836.

Bekanntmachungen.

Bei einem berüchtigten Diebe aus dem Verwaltungsbezirk Schildesche, sind folgende Sachen als verdächtig und wahrscheinlich als gestohlne, angehalten, und in Beschlag genommen: № 58.

1. eine zweigehäusige englische, silberne Taschenuhr mit messingenen Zeigern und weißem emaillirten Zifferblatt, auch mit einem baumwollenen, violetten, mit weißen oder gelben schmalen Rändern versehenen Uhrbande; 2. eine kurze hölzerne sogenannte Stummeltabackspfeife mit glattem Silberbeschlag und schwarzem hörnernen Rohr und silbernen Bändern versehen.

Wir fordern daher die etwaigen unbekannten Eigenthümer dieser Sachen auf, solche binnen 6 Wochen in unserer Registratur nach vorheriger Angabe der näheren Merkmale in Augenschein zu nehmen und ihr Eigenthum nachzuweisen, sonst darüber anderweit disponirt werden wird.

Herford, den 12. Januar 1836.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Mittelst gewaltsamen Einbruchs sind dem Colono Twellenkämper Nro. 22 zu Altenschildesche, Abends 10 Uhr, den 18. December pr. aus der Kammer neben der Stube entwandt worden: № 59. Diebstahls-Anzeige.

47 Stück ungekochtes und etwa 90 Stück gekochtes Garn, werth 10 Thlr; ein silberner Beschlag vom Gesangbuche, werth 2 Thlr. 5 Sgr. und ein Band Bernstein-Korallen mit einem silbernen Schlosse, werth 20 Thlr.

Da die entwandten Sachen und die Diebe bisher nicht entdeckt worden, so wird dieser Diebstahl vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bielefeld, den 9. Januar 1836.

Königl. Preuß. Land= und Stadt=Gericht.

Es sind dem Kolono Hauptmann Nro. 47 zu Ostkilver am 18. December v. J., Abends gegen 9 Uhr, mittelst gewaltsamen Ausbrechens des Fensters, aus der Schlafkammer folgende Sachen, als: № 60. Diebstahls-Anzeige.

1. ein blau und weiß gestreiftes parchenes Oberbett, werth 13 Thlr.; 2. ein blau und roth gestreiftes parchenes Unterbett mit weiß leinenem Bezuge, werth 6 Thlr.; 3. ein blau und weiß gestreiftes parchenes Kissen, mit blau und weiß carrirtem leinenen Bezuge, werth 1 Thlr.; 4. ein leinenes, fast neues Bettlaken, werth 20 Sgr.,

gestohlen worden, ohne daß bis jetzt der Thäter entdeckt ist. Wir warnen deshalb nicht nur Jedermann vor dem Ankaufe dieser Sachen, sondern fordern ihn auch auf, alles, was zur Ermittelung des Thäters, oder Wiederhabhaftwerdung der Sachen dienen könnte, entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 15. Januar 1836. Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 61. Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 14. auf den 15. dieses Monats, sind dem hiesigen Kaufmann Wilhelm Kisker, mittelst Einbruchs aus dessen Schreibstube:

1. wenigstens 100 Thlr., bestehend in Kassenanweisungen zu einem Thaler, harten Thalern, Drittel, Sechstel, Zwölftel, 1/24tel und 1/36tel Stücken; sowie in doppelten Pistolen; 2. eine Goldwage von schwarz gebeiztem Holz; 3. zwei sogenannte Passiersteine zu einer einfachen und doppelten Pistole, und 4. ein Pfeifenrohr von Weichselholz mit schwarzer beweglicher Spitze,

entwendet.

Wir warnen vor dem Ankauf dieser Sachen, und veranlassen Jedermann, alle Umstände, die zur Ueberführung der Thäter beitragen können, uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Zugleich wird demjenigen, welcher solche Thatumstände zur Anzeige bringt, daß der Dieb zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann, hiermit unter Verschweigung seines Namens, eine Belohnung von Zwanzig Thalern zugesichert.

Halle, den 18. Januar 1836. Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 62. Die vormaligen Studirenden hiesiger Universität, denen von den Lehrern derselben Honorare für Vorlesungen gestundet worden, fordern wir hierdurch auf, nach §. 19 des Reglements Eines hohen Königlichen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 10. September 1831, die schuldigen Summen zur Vermeidung kostspieliger Weiterungen an die akademische Quästur dahier portofrei einzusenden, widrigenfalls diese verpflichtet ist, gegen sie bei den betreffenden Behörden und nöthigenfalls bei den betreffenden Gerichten in vorgeschriebener Art weitere Anträge zu machen.

Bonn, den 15. Januar 1836.

Rector und Senat der Königl. rhein. Friedrich-Wilhelms Universität.
Freytag.

№ 63. Kunstverein für die Rheinlande und Westphalen. Die General-Versammlung der Mitglieder des Vereins und die Verloosung der angekauften Kunstwerke für das Jahr 1835/6, wird im Laufe des Juli d. J., an einem künftig näher zu bestimmenden Tage Statt haben und die damit verbundene Ausstellung am 1. Juli eröffnet werden. Die Künstler, welche geneigt sind, dabei zu concurriren, werden daher ersucht, ihre Werke wo möglich bis zum 20. Juni d. J., hieher unter der Adresse des Herrn Inspectors Wintergast im Akademie-Gebäude einzusenden und gleichzeitig uns zu benachrichtigen, ob und zu welchem Preise sie verkäuflich sind. Alle Mittheilungen werden, um die Portofreiheit zu genießen, unter Kreuz-Couvert und mit der Rubrique: Angelegenheiten des Kunstvereins für die Rheinlande und Westphalen, erbeten.

Düsseldorf, im Januar 1836. Der Verwaltungs-Rath des Vereins.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 7.

Minden, den 12. Februar 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bei der Aufnahme und Fortschreibung des Güterwechsels in den Grundsteuer-Katastern wird von den damit beauftragten Beamten häufig die Bemerkung gemacht, daß die Grundeigenthümer die zu den Besitzveränderungen erforderlichen Vermessungen und Theilungen durch Personen ausführen lassen, denen die in der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 28. Februar 1829 zur Ausübung der geometrischen Praxis erforderte Qualifikation abgeht. Dabei werden nicht selten Gebühren von ihnen erhoben, welche die reglementsmäßigen Sätze weit übersteigen. Die unausbleibliche Folge aber ist, daß dergleichen Vermessungen keinen öffentlichen Glauben haben, auch muß fast immer, Behufs der Aufnahme des Güterwechses im Kataster, die Vermessung noch einmal vorgenommen und bezahlt werden. № 75. 50. o. II. u. F. I.

Die Grundeigenthümer machen wir daher darauf aufmerksam, daß sie die nöthigen Vermessungen und Theilungen am sichersten und wohlfeilsten erlangen können, wenn sie sich an den Steuerkontrolleur des Bezirks wenden, dieser ihre Anträge in das schon seit mehrern Jahren vorgeschriebene Anmelde-Journal einträgt und demnächst die Ausführung der Arbeit dem ihm zur Fortschreibung beigegebenen Geometer aufträgt. Der Umstand nämlich, daß in jeder Gemeinde mehrere Vermessungen auszuführen sind, hat es möglich gemacht, die Vermessungs-Gebühren auf sehr mäßige Sätze zu reduciren und die Extrahenten sind gegen ungebührlichen Ansatz dadurch gesichert, daß wir selbst die Liquidationen der Geometer festsetzen.

Den Polizei-Behörden aber bringen wir die Verordnung vom 20. Mai 1829, Amtsblatt Nro. 339, Stück 33, in Erinnerung.

Minden, den 20. Januar 1836.

Der im vorigen Monat zu Paderborn verstorbene Dom-Benefiziat Everken hat dem dasigen Krankenhause ein Legat von Eintausend Thalern ausgesetzt. № 76. Vermächtniß. 331. R. K. I.

Minden, den 28. Januar 1836.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Am 23. dieses Monats starb hier, nach einer Krankheit von einigen Tagen, der Hofrath, Kanzlei-Inspector und Ober-Landes-Gerichts-Secretair Carl Georg Klink im 75. № 77. 59. B.

Jahre seines Alters. Er hat schon im Jahre 1830 sein fünfzigjähriges Dienstjubiläum gefeiert, jedoch die Geschäfte seines Amts mit dem gewohnten Eifer und Erfolg, bis zu seiner letzten Krankheit, ohne Unterbrechung, fortgesetzt.

Wenn Beharrlichkeit im Diensteifer, in nützlicher Thätigkeit, in Pünktlichkeit und Treue, nicht allein die innere Zufriedenheit geben, sondern auch den Anspruch auf äußere Anerkennung, so hat auch diese der Verstorbene nicht entbehrt.

Von seinem Monarchen hat er sie erhalten durch die Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse, von dem unterzeichneten Kollegium aber, durch die Achtung, welche ihm fortwährend bezeugt worden, und die auch seinem Andenken gewidmet bleiben wird.

Paderborn, den 29. Januar 1836.

№ 78. 196. B. Die Gerichte werden darauf aufmerksam gemacht, daß dem Institute des summarischen Prozesses eine größere Ausdehnung gegeben werden muß, weil die Vortheile einer größeren Beschleunigung nur dann hervortreten können, wenn die überwiegende Mehrheit der Prozesse zum summarischen Verfahren gelangt.

Zur Erweiterung des summarischen Verfahrens giebt der §. 7 der Verordnung vom 1. Juni 1833 die nöthige Anleitung.

Die Königlichen Oberlandesgerichte haben mit Bezug hierauf sämmtliche Deputirte anzuweisen, in allen Prozeßsachen, welche im ordentlichen Prozeßverfahren nach Tit. 4 — 14 der Prozeß-Ordnung eingeleitet worden, im Klagebeantwortungs- und Instructions-Termine, imgleichen nach Beantwortung des Appellations-Berichts, im ersten Instructions-Termine in zweiter Instanz, so wie in jedem Schlußtermine in erster oder zweiter Instanz die Parteien zu befragen:

ob sie die Fortsetzung der Sache oder die Abfassung des Erkentnisses im summarischen Prozesse verlangen,

und wenn hiernach ein übereinstimmender Antrag beider Theile vorhanden ist, wozu die Mandatarien nach jenem §. 7 keiner Special-Vollmacht bedürfen, demselben sofort zu genügen.

Berlin, den 10. Januar 1836.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu Paderborn.

Vorstehende Ministerial-Bestimmung wird sämmtlichen Untergerichten unsers Bezirks zur Nachricht und Befolgung mitgetheilt.

Paderborn, den 30. Januar 1836.

Personal-Chronik
der Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Januar 1836.

№ 79. 637. B. E. Der Oberlandesgerichts-Secretair und Kanzlei-Inspector, Hofrath Klink und der Land- und Stadtgerichts-Kanzlist Heuermann zu Minden, sind mit Tode abgegangen.

Der Oberlandesgerichts=Referendarius Wiegand ist zum Oberlandesgerichts=Assessor ernannt.

Der Land= und Stadtgerichtsbote Kuberne hieselbst ist in gleicher Eigenschaft an das Land= und Stadtgericht zu Hörter versetzt.

Der Invalide Unteroffizier Gottfried Klothacke von der 15. Infanterie=Regiments=Garnison=Compagnie ist an die Stelle des auf sein Gesuch entlassenen Gerichtsboten Thiele wiederum zum Land= und Stadtgerichts=Boten zu Minden ernannt.

Paderborn, den 5. Februar 1836.

Bekanntmachungen.

Der vormalige Gerichtsboten=Gehülfe Johann Heinrich Vormbaum aus Halle ist wegen mehrerer falscher diensteidlicher Versicherungen, wiederholter vorsätzlicher Verletzungen seiner Amtspflichten, Unterschlagung von Kassengeldern und Veruntreuung von Privatgeldern, der bürgerlichen Ehre und des Rechts, die National=Kokarde zu tragen, für verlustig, zu allen öffentlichen Anstellungen für unfähig erklärt und mit einer vierjährigen Zuchthausstrafe rechtskräftig belegt. № 80.

Herford, den 3. Februar 1836.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Am 27. December v. J., ist in der Bauerschaft Dehme eine Leiche männlichen Geschlechts, dem Anscheine nach etwa 30 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, von blondem Haar und vollem Gesichte, bekleidet mit schwarzem Frack, schwarzer Weste, und desgleichen Hose, blaubuntem baumwollenen Unterwamms, Vorhemd, Hemdkragen, schwarz seidenes Halstuch, und Hemd ohne Zeichen, gefunden worden. № 81. Aufgefundener Leichnam.

Jeder, dem über die persönlichen Verhältnisse dieses unbekannten Menschen etwas bekannt ist, wird aufgefordert, dem unterzeichneten Gerichte darüber Anzeige zu machen.

Vlotho, den 29. Januar 1836.

Königl. Preuß. Land= und Stadt=Gericht.

Unterstützt von edeln Kunstfreunden, welche ihm ihre Kunstschätze bereitwillig anvertraut haben, und von einigen Künstlern der Nähe und Ferne, deren neueste Werke ihm überlassen worden sind, beabsichtigt der westphälische Kunstverein zu Münster mit diesen und seinen eigenen Erwerbungen, eine Kunst=Ausstellung in seinem neuen Lokale zu veranstalten, und dazu den nächsten Monat März, wo wegen des um die Mitte desselben statt findenden Münstersendes, die Stadt von Auswärtigen stark besucht wird, auszuwählen. № 82. Aufforderung an Maler, Zeichner und Bildhauer.

Maler, Zeichner und Bildhauer der Provinz, welche ihre neueste Arbeiten zu dieser Ausstellung einzusenden geneigt sind, werden daher ersucht, solche vor Ablauf des Monats Februar unter der Adresse der Herren Gebrüder Landgräber, wohlverpackt einzusenden.

Die Transportkosten kann der Verein, bei seinen noch beschränkten Mitteln, nicht in allen Fällen übernehmen, daher die Zusendung frankirt erbeten werden muß, wobei der Verein sich jedoch vorbehält, für ausgezeichnete, mit besonderm Beifall von Seiten des Publikums aufzunehmende Werke, die Kosten der Hersendung zu vergüten, und auch

die etwaige Zurücksendung zu frankiren. Zu einem Ankauf der herzusendenden Kunstwerke kann eine bestimmte Aussicht zwar nicht eröffnet werden, da der Verein selbst bedeutende Erwerbungen noch nicht machen kann, jedoch wird um die Vermerkung des Preises aller verkäuflichen Werke gebeten, indem der Verein gerne bemüht sein wird, den Ankauf durch ihre Ausführung sich empfehlenden Kunstwerke, nach seinen Kräften zu befördern.

Gewerbliche und Industrie-Arbeiten können zu dieser Ausstellung insofern zugelassen werden, als zu ihrer Ausführung die zeichnende Künste mitgewirkt haben.

Münster, den 1. Februar 1836.

№ 83. Die Lieferung von 220 Klafter Buchen Scheidholz, als Bedarf für die Kasernen zu Paderborn und Neuhaus pro 1837, soll den 20. d. M., Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause hier an den Mindestfordernden in Verding gegeben werden. Qualificirte Unternehmungslustige werden zu diesem Termine eingeladen.

Paderborn, den 3. Februar 1836.

Königliche Garnison-Verwaltung.

№ 84. Zur öffentlichen Verdingung mehrerer baulicher Reparaturen und Einrichtungen bei der Infanterie-Kaserne Nro. 1, als:

1. Fünf neuer Fenster mit Rahmen,
2. des Oel-Anstrichs sämmtlicher Fenster und Thüren,
3. Sechs Rahmen mit Drathgitter,
4. Ausschlemmung der Bastau,
5. vierzig zweimänniger Waffengerüste,

ist ein Termin im Geschäftslokale der Garnison-Verwaltung am

Donnerstag, den 18. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, wozu qualificirte Unternehmungslustige eingeladen werden. Anschlag und Bedingungen werden im Termine vorgelegt.

Minden, den 8. Februar 1836.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Patent-Anzeige.

№ 85. Dem Glockengießer und Spritzenfabrikanten Heinrich Christian Lange zu Frankfurt a. d. O. ist unterm 7. Dezember 1835 ein Patent

wegen eines für neu und eigenthümlich befundenen Spritzen-Mundstücks

auf Sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 86. Dem J. van Romyn zu Brienen bei Kleve, ist unterm 17. Decbr. 1835 ein Patent

wegen einer durch Zeichnung und Beschreibung mitgetheilten, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten selbst spinnenden Mule-Jenny für Wolle, Flachs und Baumwolle

auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 8.

Minden, den 19. Februar 1836.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1836 enthält: № 87.

Nro. 1686. Deklaration wegen des XX. Artikels des zu Wien am $\frac{3.\ \text{Mai}}{21.\ \text{April}}$ 1815 zwischen Preußen und Rußland hinsichtlich des Herzogthums Warschau abgeschlossenen Traktats. Vom $^{31}/_{9}$ten Dezember 1835.

Nro. 1687. Allerhöchste Kabinets-Order vom 28. Dezember 1835, über die Anwendbarkeit der, die Einrichtung des Kredit-Instituts für Schlesien betreffenden Verordnung vom 8. Juni desselben Jahrs (Gesetzsammlung Nro. 1619) auf die Ober-Lausitz.

Nro. 1688. Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. December 1835, wegen Gleichstellung des Salzverkaufs-Preises im Kreise St. Wendel.

Das 2. Stück der Gesetzsammlung pro 1836 enthält:

Nro. 1689. Verordnung, den Verkehr mit Spanischen und sonstigen, auf jeden Inhaber lautenden Staats- oder Kommunalschuld-Papieren betr. Vom 19. Januar 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 88. Den Besuch fremder Universitäten betr. 494.

Es ist höhern Orts in Frage gestellt worden, ob das in der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 20. Mai 1833 (Gesetzsammlung S. 35) als Regel gestellte Verbot des Beziehens fremder Universitäten auch hinsichtlich Besuches akademischer Vorlesungen in Wirkung besteht, welcher den zur Staats-Prüfung sich vorbereitenden Apothekern nach Vorschrift des Prüfungs-Reglements für die Medizinal-Personen freigestellt ist, einem Theile der sonst verordneten Servirzeit zu substituiren. Das Resultat ist dahin ausgefallen, daß auch auf Fälle dieser Art das gestellte Verbot an und für sich ebenfalls Anwendung findet, so daß das ohne die vorschriftsmäßige, von dem hohen Königlichen Ministerio der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu ertheilende besondere Erlaubniß betriebene Studium auf auswärtigen Universitäten zu keiner Anrechnung bei den reglementsmäßigen Vorbedingungen für die pharmazeutische Staatsprüfung kommen kann.

In Folge höherer Verfügung setze ich die Pharmaceuten hiervon in Kenntniß.

Münster, den 6. Februar 1836.

№ 89.
142 o. k. II.

Mittelst Verfügung des Königlichen Finanzministerii vom 15. September vorigen Jahrs ist der §. 110 der allgemeinen Kataster-Instruction dahin deklarirt worden, daß die, den Kirchhöfen und Begräbnißplätzen zustehende Ausnahme von der Besteuerung, auch auf die Begräbnißplätze der Juden Anwendung finde, den jüdischen Gemeinden, deren Begräbnißplätze im Grundsteuer-Kataster steuerpflichtig eingetragen sein mögten, wird hiernach überlassen, die Umschreibung derselben in die steuerfreie Kathegorie bei dem Steuer-Controleur des Bezirks im nächsten Fortschreibungs-Termine zu beantragen, wobei sie jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, daß, wenn diese Anmeldung versäumt wird, eine Steuer-Erstattung für das nächst folgende Jahr nicht statt finden kann.

Wenn Begräbnißplätze vorkommen, welche noch nicht in räumlicher Abgrenzung auf den Katasterkarten eingetragen sind, so haben die Betheiligten entweder die zur nachträglichen Eintragung erforderlichen Vermessungsstücke dem Steuer-Controleur einzuhändigen, oder bei demselben die noch auszuführende Vermessung auf ihre Kosten zu beantragen.

Minden, den 10. Februar 1836.

№ 90.
Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker.
462 R. F I.

Der Zimmermann Joseph Schneider zu Mastholte, Kreises Wiedenbrück, ist zur Ausübung seines Gewerbes als Meister befugt, welches in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Februar 1832 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 6. Februar 1836.

№ 91.
Das pharmazeutische Institut in Hörter betr.
118. K. R. I.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22. December v. J., Amtsblatt Nro. 2 d. J., bringen wir den Lehrplan des pharmazeutischen Instituts des Apothekers Dr. Witting zu Hörter im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß.

Der Zweck des Instituts geht dahin, junge Pharmazeuten, welche bereits die Lehre überstanden haben, (Gehülfen) wissenschaftlich auszubilden. Nach der Bestimmung des Königlichen hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten soll ein Jahr des hier genossenen Unterrichts, für zwei Jahre der Servir-Zeit gerechnet werden.

Lehrplan.

I. Sommer-Semester.

a) Allgemeine Experimentalchemie nach Mitscherlich;
b) Pharmazeutische Botanik (mit Excursionen);
c) Lehre von den Reagentien;
d) Practische Uebung in Anfertigung pharmazeutischer Präparate;
e) Pharmakologie.

II. Winter-Semester.

a) Pharmazeutische Chemie mit besonderer Berücksichtigung d. Pharmacop. borussicae;
b) Allgemeine Experimental-Physik nach Scholz;

c) Toxikologie, Ermittelung der Gifte;
d) Praktische Uebungen in der analitischen Chemie nach H. Rose;
e) Pharmazeutische Foßilienkunde.

Hierbei ist zu bemerken:
A. daß zum Unterrichte ein sehr vollständiges Apparat wie auch die nöthigen Sammlungen dienen.
B. Ein examinirter junger Apotheker als Hülfslehrer hinzugezogen wird.
C. Sich einige Lehrer daselbst erboten haben, nach Verlangen auch Unterricht in der lateinischen Sprache ꝛc., Anfangsgründen der Mathematik ꝛc. zu ertheilen.

Für die an dem Unterrichte Theilnehmenden wird in mehren Privathäusern ein anständiges und billiges Unterkommen zu finden sein.

Die Kosten der Unterhaltung wie die des Unterrichts dürfen sich in Allem jährlich auf 160 bis 170 Thlr. belaufen.

Von der Anzahl der sich Meldenden wird es abhangen, ob das Institut schon zu Ostern oder erst um Michaeli dieses Jahrs eröffnet werden wird.

Minden, den 7. Februar 1836.

Am 4. d. M. erlag der Botenmeister unsers Collegii, Fried. Wilh. Nolting, der Schwäche eines 76jährigen Alters. Er hatte 49 Jahre 4 Monate dem Staate mit musterhafter Treue gedient. Wie des Königs Majestät ihn dafür am 18. Januar 1831 mit dem Ehrenzeichen belohnte, so folgt unsere Achtung, die er sich hienieden erwarb, ihm in eine bessere Welt. № 92. 200. P. J.

Minden, den 10. Februar 1836.

Das Königliche Regierungs-Collegium.
Richter.

Nach dem Ableben des Regierungs-Botenmeisters Nolting ist dessen Stelle dem seitherigen ersten Kanzlei-Diener Christian Friedrich Matthies verliehen worden. № 93. Personal-Chronik. 193. P. J.

Minden, den 11. Februar 1836.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

Der Kandidat der Pharmazie Franz Clemens Eskens ist als Administrator der Knochschen Apotheke in Nieheim vereidigt worden. № 94. Personal-Chronik. 134. K. I.

Minden, den 8. Februar 1836.

Bekanntmachungen.

Die Mitglieder des während der Jahre 1822 — 26 in der Stadt Elberfeld bestandenen Griechenvereins haben einen unverwendet gebliebenen Kassenbestand von 78 Thlr. 14 Sgr. dem Stipendien-Fonds der hiesigen Universität zum Geschenk gemacht. № 95.

Nachdem letzteres die Genehmigung der vorgesetzten Ministerial-Behörde erlangt hat, ist dasselbe zu dem fundirten Capital-Vermögen des genannten Fonds geschlagen und zinsbar gemacht worden.

Die unterzeichnete Stelle erfüllt eine theure Pflicht der Dankbarkeit gegen die Geber, indem sie die wohlthätige Handlung derselben und die dadurch zugleich bethätigte Gesinnung der Anhänglichkeit an die hiesige Anstalt, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Bonn, den 28. Januar 1836.

Der stellvertretende Königliche außerordentliche Regierungsbevollmächtigte und Curator, geheime Regierungs-Rath
(gez.) Hüllmann.

№ 96. Diebstahls-Anzeige.

Am 18. Januar c., Abends zwischen 9 und 10 Uhr, sind dem Heuerling Fleer bei Erbpächter Beckmann zu Großdornberg mittelst gewaltsamen Einbruchs aus der Kammer an der Stube entwandt worden:

75 Stück gekochtes Garn, à Stück 24 Bind haltend, und 166 Stück ungekochtes Garn, à Stück 20 Bind haltend, zusammen werth 22 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf., und 2 harte Thaler aus dem Koffer.

Da die entwandten Sachen und der Dieb noch nicht auszumitteln gewesen sind, so wird dieser Diebstahl vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bielefeld, den 2. Februar 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 97. Die am 1. October d. J. pachtlos werdenden Wünnenberger Oekonomie-Grundstücke, welche gegenwärtig aus 56 Parcelen Ackerland und Wiesen bestehen, sollen resp. zum reinen Verkauf und Verpachtung öffentlich ausgeboten werden, wozu Licitations-Termin auf Freitag den 26. d. M., Morgens 10 Uhr, in loco Wünnenberg in der Wohnung des Herrn Lehrer Grüe anberaumt worden ist.

Lichtenau, den 9. Februar 1836.

Der Domainen-Rentmeister
Herzog.

№ 98. Die im Dorfe Asseln belegene aus Fachwerk erbauete Zehntscheune, soll zum Abbruch oder zum Stehenbleiben, Samstag, am 20. d. M., Morgens 9 Uhr, auf dem hiesigen Rentamte öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen liegen zur Einsicht hierselbst bereit.

Lichtenau, den 5. Februar 1836.

Der Domainen-Rentmeister
Herzog.

№ 99. Patent-Anzeige.

Dem Mechanikus Lange zu Neumarkt ist unterm 13. Januar 1836 ein Patent

wegen einer mechanischen Einrichtung zum Reguliren der Flügelfläche einer Windmühle durch den Windstoß in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf Acht Jahre, von jenem Termine angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 6.

Minden, den 5. Februar 1836.

Allerhöchste Kabinets-Order.

Aus Ihrem Berichte vom 21. v. Mts. und der Beilage desselben habe Ich die Differenzien über die Grundsätze zur Vertheilung der Katasterkosten in der Rheinprovinz und Westphalen, und zur definitiven Abrechnung zwischen den betheiligten Regierungs-Departements, ersehen. Da es hiernach zuvörderst auf die Begutachtung des Regulativs durch die Provinzial-Stände ankommt, so überlasse Ich Ihnen, die weitere Einleitung hierzu zu treffen, damit die Angelegenheit auf den nächsten Landtagen der beiden Provinzen zur Berathung gebracht werde. Was Ihre Anträge wegen der für das Jahr 1836 auszuschreibenden Beiträge betrifft, so genehmige Ich auf Ihre Vorschläge, daß: № 64. Kataster-Beischläge pro 1836 betr. 243. B.

1) der Regierungs-Bezirk Aachen und der am linken Rhein-Ufer belegene Theil der Regierungs-Bezirke Koblenz und Düsseldorf für dieses Jahr von den Katasterbeischlägen ganz frei bleiben, daß
2) in den Regierungs-Bezirken Trier und Arnsberg, so wie in dem am linken Rhein-Ufer belegenen Theile des Regierungs-Bezirks Köln, Zwei Prozent, und
3) in den Regierungs-Bezirken Münster und Minden, so wie in dem am rechten Rhein-Ufer belegenen Theile der Regierungs-Bezirke Düsseldorf, Köln und Koblenz Fünf Prozent

des Prinzipal-Kontingents, als Beitrag zu den Katasterkosten für das Jahr 1836, mit Vorbehalt künftiger Ausgleichung, erhoben werden. Ich autorisire Sie, in Gemäßheit dessen die weitern Anordnungen zu treffen ꝛc.

Was den besondern, im Regierungs-Bezirk Münster nach der Verordnung vom 2. September 1801 stattfindenden Beischlag zum Schul-Fonds betrifft, so genehmige Ich nach Ihrem im Einverständniß des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten gemachten Antrage, daß dieser Beischlag auf 2½ Prozent für das Jahr 1836 und für die Folge angenommen und erhoben werde.

Berlin, den 5. Januar 1836.

(sig.) Friedrich Wilhelm.

An
den Wirklichen Geheimen-Rath Grafen von Alvensleben.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 65. Die Prüfung pro maturitate et licentia concionandi betr. 71. C.

Nach bestandener Prüfung ist den evangelischen Kandidaten

1. Costers a. Gronau, 2. Dreckmann a. Soest, 3. Eck a. Herdicke, 4. Kleinschmidt a. Kierspe, 5. Stöter a. Sprockhövel und 6. Wolkewitz a. Altena

die Erlaubniß zu predigen, und folgenden Kandidaten das Zeugniß der Wählbarkeit zum evangelischen Pfarramte ertheilt worden:

1. Augustin a. Alswede, 2. Cremer a. Herne, 3. Hilbeck a. Iserlohn, 4. Hölscher a. Lengerich, 5. Itzenplitz a. Hagen, 6. Krupp a. Meteler, 7. Krupp a. Delwig, 8. Liphart a. Steinheim, 9. Nolting a. Minden, 10. Pemeier a. Windheim, 11. Prieß a. Bergkirchen, 12. Trainer a. Hilchenbach, 13. Trompetter a. Altena und 14. Wortmann a. Dortmund.

Münster, den 26. Januar 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 66. Vorladung von Militair-Personen durch die Polizei-Behörden betr. 27. D. R. I. pl.

Auf den Grund höherer Verfügung weisen wir die Polizeibehörden unsers Regierungsbezirks hierdurch an

von jeder Vorladung eines Offiziers, Unteroffiziers oder Soldaten, entweder dem Vorgesetzten desselben Nachricht zu geben, oder solche durch den letztern zu bewirken,

indem solches schon aus den Bestimmungen der §§. 54 und 244 zu Nro. 4 des Anhangs zur Gerichtsordnung folgt, die Nothwendigkeit einer solchen Benachrichtigung hinsichtlich der Offiziere aber sich aus den in §. 55 des gedachten Anhangs in Betreff der Vorladungen im Civil-Prozeß angenommenen Gründen ergiebt.

Minden, den 16. Januar 1836.

№ 67. Bücher-Polizei. 248. R. I.

Für nachfolgende, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften, nämlich:

1) Die Geschichte des Mittelalters, sechs Bücher. Von Dr. Friedrich Kortüm, Professor der Geschichte an der Hochschule zu Bern. Bern, 1836. Verlag von C. A. Jenni, Sohn. 2 Bde. gr. 8.
2) Anfangsgründe der theoretischen und praktischen Geometrie zum Gebrauch in Schulen, von L. M. Desduits, Professor am Collegio Stanislas. Aus dem Französischen übersetzt von C. F. Deghle. Mit zehn Steintafeln. Bern, Druck und Verlag von C. Fischer und Comp. 1835. 1. Band. 8.
3) Anleitung zur äußern Pferde-Kenntniß. Ein Handbuch zum Selbstunterricht und für Vorlesungen von Dr. Conrad Ludwig Schwab, Königl. Baierscher Rath ꝛc. Mit einem Register und elf lithographirten Abbildungen. Dritte verbesserte Auflage. Zürich bei Orell Füßli et Comp. 1836. 1 Bd. 8.

ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt worden.

Minden, den 20. Januar 1836.

№ 68. Personal-Chronik. 100. R. I.

Dem Apotheker erster Klasse Rudolph Giese ist, nach erfolgtem Erwerbe der Kochschen Apotheke zu Paderborn, die Concession als Apotheker daselbst ertheilt worden.

Minden, den 27. Januar 1836.

Dem Pfarramts-Candidaten Joh. Christ. Niemann ist die durch Emeritirung des Pfarrers Baumann erledigte Pfarrstelle zu Exter, und dem seitherigen Kaplan und Seminar-Lehrer Franz Wachtmeister die erledigte katholische Pfarrstelle zu Bielefeld verliehen worden. № 69. Personal-Chronik. 2111. M. I. 1639. N. I.

Minden, am 1. Februar 1836.

Die nachstehend signalisirten ausländischen Landstreicher Carl Cohn aus Arnsberg im Dänischen, und dessen Ehefrau Dorothea, geborne Simon Marcus, sind nach ausgestandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshause zu Benninghausen, mit der Verwarnung über die Grenze gebracht worden, die Königl. Preußischen Staaten, bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe, nicht wieder zu betreten. № 70. Landesverweisung. 195. R. I.

Signalements.

Familiennamen: Cohn. — Vornamen: Carl. — Geburtsort: Arnsberg im Dänischen. — Religion: jüdisch. — Alter: 25 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: frei. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau-blau. — Nase: groß. — Mund: klein. — Bart: braun. — Zähne: gut. — Kinn: rund und breit. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittel. — Sprache: jüdischer Dialect. — Besondere Kennzeichen: eine Narbe unter dem linken Ohr.

Familiennamen: Simon Markus, Ehefrau des Carl Cohn. — Vornamen: Dorothea. — Geburtsort: angeblich Lobzig. — Religion: jüdisch. — Alter: 24 Jahr. — Größe: 5 Fuß 1 Zoll. — Haare: schwarz. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Nase: spitz und groß. — Mund: groß. — Zähne: gut. — Kinn: spitz. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: jüdischer Dialect. — Besondere Kennzeichen: fehlen.

Minden, den 19. Januar 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Nach höherer Anordnung wird auf der Communal-Straße von Ibbenbüren nach Osnabrück hin vom 1. März ab das tarifgemäße Wegegeld № 71. Chausseegeld-Erhebung. 408.

bei der Barriere Ibbenbüren für 1 Meile
» » » Cappel » 1 »
» » » Lotte » ½ »

gehoben werden.

Münster, den 15. Januar 1836.

Bekanntmachungen.

In der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. sind dem israelitischen Handelsmann Jacob Kleeblatt zu Lütgeneder, aus seiner Wohnung mittelst Einbruchs folgende Gegenstände: № 72. Diebstahls-Anzeige.
1) 50 Stück grau leinen Garn; 2) 8 Pfd. Caffee; 3) 4 Pfd. Melis-Zucker; 4) 4 Pfd. Candis-Zucker; 5) circa 2 Anker Brantewein; 6) 15 Paquete Taback; 7) 20 Paquete Cichorien in gelb Papier eingeschlagen; 8) 5 Pfd. Reis in einem

grauen Leinwandbeutel; 9) ein Tischtuch von weißer Leinwand mit weißen eingewirkten Streifen; 10) ½ Pfd. Schnupftaback in Bleipapier zugeschlagen; 11) eine Partie Schuhnägel

entwandt worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, alle zur Entdeckung der unbekannten Thäter oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen dienenden Umstände der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde unverzüglich anzuzeigen. Warburg, den 19. Januar 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 73. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 12. auf den 13. Januar d. J. sind dem Heuerling Röttger Voß zu Garfeln mittelst gewaltsamen Einbruchs nachbenannte Gegenstände entwendet worden: 1) ein Mannsrock von schwarzem Tuche; 2) ein dunkelgrün tuchener Mannsrock; 3) eine dunkelblaue Tuchhose; 4) eine braune Hose von baumwollenem Zeuge; 5) zwei Mannshüte; 6) zwei Frauenkleider, ein schwarzes von halb wollenem Stoffe und ein gelbgestreiftes kattunenes; 7) zwei Frauen-Mützen, beide mit unechtem Golde bordirt; 8) drei baumwollene Tücher, von resp. weißer, schwarzer und gelber Farbe; 9) 36 Stück Frauen- und theils Kinder-Hemden, ohne Zeichen; 10) eine Quantität blau Leinen; 11) eine Brieftasche von grünem Leder, worin die Bescheinigung für den rc. Voß zur Tragung der Denkmünze pro 1815 nebst der Denkmünze selbst; 12) drei Gebinde weiß Wollgarn; 13) 5 Thaler baar Geld.

Indem wir vor dem Ankaufe der betreffenden Gegenstände warnen, fordern wir wir Jeden auf, seine etwaige Wissenschaft über den Thäter dieses Diebstahls oder den Verbleib der gestohlenen Sachen, uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Paderborn, den 23. Januar 1836.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

№ 74. Gestohlene Sachen.

Am 25. dieses sind unter einer Hecke am Walle bei der Bleiche des hiesigen Bleichers Heide in der Erde verscharrt zwei Taschen-Uhr-Werke mit den Ziffer-Blättern nebst einem Uhrschlüssel gefunden. Das eine Zifferblatt ist mit Römischen Zahlen, das andere dagegen mit Arabischen Zahlen versehen. Auf dem letztern befindet sich eine männliche Figur mit Helm und Schild und ein Wachthaus. Der Uhrschlüssel ist aus Messing und hat eine eiserne Kanone.

Da die Taschen-Uhren wahrscheinlich gestohlenes Gut sind, so fordern wir hierdurch die unbekannten Eigenthümer auf, ihre Ansprüche an dieselben bei der nächsten Polizeibehörde oder bei uns binnen 4 Wochen anzumelden und zu bescheinigen, wodurch übrigens keine Kosten veranlaßt werden. Herford, den 27. Januar 1836.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Berichtigung.

Seite 17, Nro. 42 in der Rubrik, lese man Impfung, statt „Prüfung."
Seite 24, Zeile 8 von oben, lese man: Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, statt: Kirchen- oder Schul-Angelegenheiten.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 9.

Minden, den 26. Februar 1

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 100. Eingegangene Gelder für Abgebrannte und Hagelbeschädigte.

Von der Coppenrathschen Buch- und Kunsthandlung hieselbst ist mir die für die Abgebrannten und Hagelbeschädigten im hiesigen Regierungsbezirk ursprünglich bestimmt gewesene Hälfte des Reinertrages des von derselben Ende 1832 angekündigten Taschenbuchs für vaterländische Geschichte mit 136 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. am 16. October 1834 übermacht, und da die Vertheilung zu dem bestimmten Zwecke ohne große Schwierigkeit nicht mehr ausführbar war, mit Zustimmung derselben der Betrag zur Sammlung eines Fonds der künftigen Provinzial-Pflegeanstalt für Hülfslose, Verkrüppelte rc. bestimmt und durch Ankauf von Staatsschuldscheinen und Belegung bei hiesiger Spaarkasse zinstragend gemacht. Unter Hinzurechnung der nach meiner Bekanntmachung vom 15. Mai v. J. (Amtsbl. S. 244) zu gleichem Behufe eingesandten 25 Thlr. Gold und von mir kürzlich überwiesenen 41 Thlr. 10 Sgr., so wie durch Zurechnung der eingekommenen Zinsen ist der Fonds nunmehr auf 213 Thlr. 22 Sgr. einschließlich 150 Thlr. in Staatsschuldscheinen herangewachsen und mich wird erfreuen, fernere Beiträge dankend anerkennen zu können.

Münster, den 6. Februar 1836.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

№ 101. Personal-Chronik. 85 C.

Die evangelischen Pfarramts-Kandidaten

1. Julius Müllensiefen aus Iserlohn, welcher vom Königlichen Konsistorio zu Posen, und
2. Friedrich Martin Luther aus Mühlheim an der Ruhr, welcher vom Königlichen Konsistorio zu Koblenz

pro ministerio geprüft und in dieser Prüfung bestanden, sind unter die wahlfähigen Kandidaten hiesiger Provinz aufgenommen worden.

Münster, den 11. Februar 1836.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 102. 207 S. Der bisherige Gymnasial-Hülfslehrer Ludwig Vollrath Jüngst zu Bielefeld ist vom dortigen Kuratorium zum vierten ordentlichen Lehrer des Gymnasiums berufen und als solcher höheren Orts bestätigt worden.

220 S. Der Kandidat des höheren Schulamts Adolph Schenk aus Siegen ist zur sechsten ordentlichen Lehrerstelle am Gymnasium zu Soest vom Kuratorium berufen und höheren Orts bestätigt.

Münster, den 7. Februar 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 103. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Novbr. 1835, die Amtsverschwiegenheit der öffentlichen Beamten betr. 484 R. I. pl.

Obgleich Gesetze und Dienstinstructionen der öffentlichen Beamten Verschwiegenheit über Gegenstände ihres Amtes zur Pflicht machen, so habe Ich doch mißfällig in Erfahrung gebracht, daß diese Pflicht aus den Augen gesetzt, über dergleichen Gegenstände ohne amtliche Veranlassung, mündliche und schriftliche Mittheilungen gemacht und solche selbst zur Publizität gebracht worden. Eine solche Verletzung der gesetzlichen Vorschriften ist nicht länger zu dulden; das Staatsministerium hat daher diese Mißbräuche abzustellen und zu veranlassen, daß die Departements-Chefs nicht nur ihren untergeordneten Behörden und Beamten die im Interesse des Dienstes unerläßliche Verschwiegenheit wiederholend und ernstlich einschärfen, sondern auch die geeigneten Anordnungen treffen, um die genaue Beobachtung derselben zu sichern und Propalation amtlicher Verhandlungen zu verhindern. Die Departements-Chefs haben auf die Befolgung dieser für die Beamten aller Kategorien geltenden Vorschrift mit Ernst und Sorgfalt zu halten, die Beamten, welche dieselbe verletzen, unnachsichtlich zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen und Mir anzuzeigen, damit sie dem Befinden nach, neben der verwirkten Strafe, ohne Pension aus dem Dienste entfernt werden.

Ich beauftrage das Staatsministerium, die gegenwärtige Order durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. November 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

In Gemäßheit der vorstehenden Allerhöchsten Kabinets-Order werden die Vorstände sämmtlicher von uns ressortirenden Behörden hierdurch aufgefordert, uns von jeder zu ihrer Kenntniß gelangenden pflichtwidrigen Verletzung der Amtsverschwiegenheit sofort zur weitern Veranlassung Anzeige zu machen.

Minden, den 10. Februar 1836.

№ 104. Chaussee-Contraventionen bt. 188 S. D. I.

Es ist neuerdings häufig vorgekommen, daß die Fuhrleute auf den im Bau begriffenen Chausseen

1. die gesperrte Fahrbahn benutzt,

2. die zur Schlangenfahrt oder in die Geleise gelegten Steine muthwillig überfahren oder fortgeschafft, so wie
3. die Straße durch Anhalten, um die Pferde zu futtern ꝛc. gesperrt haben.

Nach Nro. 10, 11 und 13 der Strafbestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 28. April 1828 werden dergleichen Contraventionen mit 1 bis 10 Thlr. Geldstrafe geahndet. Diese Vorschriften werden hierdurch in Erinnerung gebracht; die betreffenden Baubeamten, Gensd'armes und Chausseewärter haben auf strenge Befolgung derselben zu achten, die Chausseegelds-Empfänger aber werden die verwirkte Strafe von den Contravenienten erheben.

Minden, den 11. Februar 1836.

Der nachstehend signalisirte Musketier Hagen, von der 3. Compagnie des 25. Infanterie-Regiments, ist am 9. d. M. aus der Garnison Cöln entwichen. № 105. Steckbrief. 609 R. I.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Regiment abzuliefern.

Signalement.

August Hagen. — Geburtsort: Minden. — Kreis: Minden. — Alter: 26 Jahr 10 Monat. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: hellblond. — Augen: blaugrau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: schwach und blond. — Kinn: rund und klein. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: stark und untersetzt. — Sprache: gut deutsch. — Besondere Kennzeichen: stottert etwas, und stößt beim Sprechen mit der Zunge an. Hat auf der linken Backe eine Warze von der Größe einer Erbse.

Minden, den 16. Februar 1836.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Friedrich Theodor Heuermann ist zum Referendarius bei hiesiger Königl. Regierung angenommen und heute in dieser Eigenschaft verpflichtet worden. № 106. Personal-Chronik. 252 P. I.

Minden, den 17. Februar 1836.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

Die stattgehabten polizeilichen Untersuchungen über die Entstehungs-Ursachen der im Jahre 1835 innerhalb des Regierungs-Bezirks vorgekommenen Brandfälle, haben ergeben, daß sich überhaupt 88 Brandfälle ereignet, wodurch 113 Hausbesitzer Beschädigung erlitten haben und überhaupt 119 Gebäude, nämlich: № 107. Stattgehabte Brandfälle im Jahre 1835 btr. 463 L. I.

98 Wohnhäuser,
9 Scheunen,
4 Ställe,
5 Backhäuser und
3 Mühlen

eingeäschert wurden.

Von diesen Brandfällen wurden
5 durch Blitzstrahl,
76 durch nicht ausgemittelte Zufälle,
1 durch Unvorsichtigkeit, und
6 durch muthmaßliche Brandstiftung
veranlaßt.

Von diesen Ergebnissen wird den Interessenten der vier verschiedenen Feuer-Societäten des Regierungsbezirks hierdurch Kenntniß gegeben.

Minden, den 18. Februar 1836.

№ 109. **Nachwei**

der im Monat Januar 1836 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	1	6	5	1	—	1	—	29	9	—	18	3	—	14	6
Lübbecke	1	10	—	1	—	10	1	2	4	—	22	—	—	13	—
Herford	1	10	—	1	2	6	1	2	6	—	20	—	—	12	6
Bielefeld	1	11	3	1	4	5	1	3	9	—	20	—	—	15	—
Halle	1	12	6	1	4	6	1	5	—	—	22	6	—	14	7
Wiedenbrück	1	12	—	1	5	—	1	—	—	—	25	—	—	16	—
Paderborn	1	13	5	1	5	11	—	29	8	—	20	8	—	12	8
Büren	1	7	6	—	29	2	—	25	5	—	18	11	—	12	6
Warburg	1	—	—	—	24	—	—	20	—	—	20	—	—	11	—
Hörter	1	8	9	—	28	9	—	25	10	—	21	3	—	11	3
Durchschn.-Pr. p. Januar 36	1	9	2	1	1	6	—	29	5	—	20	10	—	13	4
" " " Decbr. 35	1	9	10	1	2	2	—	29	5	—	20	9	—	13	4
Mithin im Monat Januar Mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weniger . .	—	—	8	—	—	8	—	—	—	—	—	1	—	—	—

Minden, den 5. Februar 1836.

Personal-Chronik.

№ 110. 71 F. D. I. Der Kandidat der Feldmeßkunst, Friedrich Lemke, ist als Feldmesser vereidigt worden.

Minden, den 12. Februar 1836.

№ 111. 133 K. D. I. Der approbirte und vereidigte Wundarzt Anton Wiesebrock hat seinen Wohnsitz in Levern genommen.

Minden, den 14. Februar 1836.

№ 112. 1 M. I. Die zweite Lehrerstelle an der Schule zu Langenheide ist dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Hellweg, und

43 N. I. die durch Versetzung des Lehrers Günther nach Sande erledigte zweite Lehrer-

Der noch schulpflichtige, 14 Jahr alte, Ewerd Holtkamp aus Osterwiehe, Kreises Wiedenbrück, hat sich vor etwa zwei Monaten von seiner Stiefmutter heimlich entfernt, und treibt sich wahrscheinlich bettelnd herum. № 108. Steckbrief. 670 R. I.

Sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks werden hierdurch angewiesen, den Knaben — welcher gelbliches Haar hat, und auf dem, mit einer grauen Haut überzogenen linken Auge blind ist — im Betretungsfalle anzuhalten, und an den Kantonsbeamten Seppeler in Rietberg abzuliefern.

Minden, den 18. Februar 1836.

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel.									der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	10	8	3	4	3	1	2	2	—	18	9	3	15	—
1	16	3	2	—	—	1	5	—	—	17	6	4	5	—
1	20	—	—	—	—	1	10	—	—	20	—	4	12	6
1	25	—	—	—	—	1	15	—	—	22	6	5	13	11
1	19	2	1	15	—	1	10	10	—	18	2	5	4	5
1	15	—	—	—	—	1	10	—	—	17	6	5	—	—
1	14	6	2	1	—	1	5	2	—	19	1	4	12	8
1	6	4	1	27	3	1	3	6	—	21	—	5	8	8
—	25	—	1	—	—	1	—	—	—	26	—	7	15	—
1	1	3	1	26	3	—	28	9	—	28	9	5	26	3
1	12	4	1	27	8	1	6	1	—	20	11	5	2	3
1	12	2	1	26	8	1	6	1	—	21	—	5	—	3
—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—

stelle an der Schule zu Scherfede dem Schulamts-Kandidaten Joseph Bödecker provisorisch übertragen.

Die durch den Tod des Organisten und Structuarius Dieckman erledigte Organistenstelle an der Münsterkirche zu Herford, ist dem Louis Dieckmann daselbst verliehen worden. 1631 M. I.

Bekanntmachungen.

Nachdem die zur Beförderung gütlicher Vereinigungen in denen zum Ressort der unterzeichneten Behörde gehörigen Angelegenheiten nach §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 zu bestellenden Kreisvermittelungs-Behörden überall gebildet worden sind, erfolgt nachstehend die Bekanntmachung des Personals derselben in den landräthlichen Kreisen des Regierungsbezirks Minden. № 113.

I. Für den Kreis Minden.

1) Gutsbesitzer Baron von Schlotheim zu Wietersheim;
2) Colon Blome zu Hävern.

II. Für den Kreis Lübbecke.

1) Kammerherr Baron von Vely-Junken auf dem Gute Hüffe;
2) Dekonom Müller zu Lübbecke;
3) Domherr, Freiherr von der Reck zu Obernfelde;
4) Colon Schweppe zu Frotheim.

III. Für den Kreis Herford.

1) Justiz-Commissarius und Notarius Beckhaus in Bünde;
2) Dekonom Meyer-Spradow zu Spradow;
3) Gutsbesitzer von Laer zu Behme;
4) Canton-Beamte Seippel zu Spenge;

IV. Für den Kreis Bielefeld.

1) Justiz-Commissarius Bessel in Bielefeld;
2) Gutsbesitzer, Rentmeister Falkmann zu Pottenau vor Bielefeld;
3) Stadt-Secretair Junkermann in Bielefeld;
4) Dekonom Kley zu Brackwede.

V. Für den Kreis Halle.

1) Graf von Schmising-Kerssenbrock zu Brincke;
2) Bürgermeister Bloebaum zu Borgholzhausen;
3) Verwalter Suren auf Holzfeld;
4) Colon Sirp zu Böckel.

VI. Für den Kreis Wiedenbrück.

1) Fürstlicher Kammerrath Rötteken in Rheda;
2) Bürgermeister Brüning in Wiedenbrück;
3) Justiz-Commissarius und Notar Schwenger daselbst;
4) vormaliger Bürgermeister Schröder daselbst;
5) Justiz-Commissarius und Notar Gronneweg in Gütersloh;
6) Gerichts-Actuarius Münch in Rietberg.

VII. Für den Kreis Paderborn.

1) Freiherr Friedrich von und zu Brenken auf Erpernburg;
2) Canton-Beamte Grasso zu Neuhaus.

VIII. Für den Kreis Büren.

1) Freiherr Friedrich von und zu Brenken auf Erpernburg;
2) Kaufmann und Dekonom Mathias Gödde zu Büren.

IX. Für den Kreis Warburg.

1) Ritterguts-Besitzer von Hatkorf zu Peckelsheim;
2) Bürgermeister Ulrich zu Borgentreich;
3) Graf von Bocholz zu Niesen;
4) Freiherr von Brakel zu Welda;
5) Bürgermeister Budden zu Dringenberg;

6) Bürgermeister **Waldeyer** zu Borgholz.

X. Für den Kreis Hörter.

1) Gutsbesitzer **Büttner** zu Ottbergen;
2) Gutsbesitzer **Büttner** zu Hembsen;
3) Vorsteher **Waldeyer** zu Schmechten;
4) Erbpächter **Sarrazin** zu Erternbrock;
5) Gutsbesitzer **Frankenberg** zu Merlsheim;
6) Gutsbesitzer **von Oynhausen** zu Grevenberg.

Münster, den 13. Februar 1836.

Königliche General-Commission.

Delius.

Dem handel- und gewerbetreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der zu Soest bisher bestandene jährliche Wollmarkt, auf den Antrag der Kreisstände, da die Frequenz auf demselben so herabgesunken ist, daß die Kosten mit der Einnahme nicht mehr zu bestreiten und zur Deckung des Defizits die nöthigen Fonds auf andere Weise nicht zu beschaffen sind, das Bedürfniß der Wollproduzenten auch auf dem Paderborner Wollmarkt nunmehr befriedigt werden kann, aufgehoben ist und demnach für die Zukunft nicht mehr abgehalten werden wird. Arnsberg, den 2. Februar 1836. № 114. Aufhebung des Wollmarkts zu Soest. 804. I.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Diebstahls-Anzeigen.

In der Nacht vom 1. auf den 2. Februar c. sind mittels Einbruchs aus der Wohnung des **Franz Vierfuß** auf der Wandschicht (Gerichts-Bezirk Salzkotten) folgende Gegenstände, als: № 115.

1) zwei Tischtücher ohne besondere Zeichen; 2) ein Bett-Tuch; 3) eine Bettbüre; 4) 6 Manns- und Frauenhemden; 5) 6 Handtücher; 6) 2 Servietten; 7) 8 Kinderhemden von verschiedener Größe,

entwendet worden, vor deren Ankaufe ein jeder mit der Aufforderung hierdurch gewarnt wird, etwaige Spuren zur Entdeckung des Thäters oder des Verbleibs der gestohlenen Sachen sofort der nächsten Polizeibehörde oder uns anzuzeigen.

Paderborn, den 17. Februar 1836.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

In der Nacht vom 18. November v. J. sind aus der Kammer des Colon **Höke** zu Möse folgende Gegenstände mittelst Einbruchs entwendet worden: № 116.

1) ein Oberbette von Baumseide mit einem weiß und blau gedruckten Ueberzuge; 2) ein Oberbette von weiß und blau gestreiftem Drell; 3) 1 Kissen von weiß und blau gestreiftem Drell; 4) 3 Kissen von weiß und blau gestreifter Baumseide; 5) 1 Pfühl von weiß und blau gestreifter Baumseide; 6) 2 Bett-Tücher von weißem Leinen; 7) ein blau bibernes Kleid; 8) ein gelb kattunenes Kleid mit rothen Blumen; 9) ein grün kattunenes Kleid mit grünen Blumen; 10) ein desgl. mit gelben Streifen; 11) ein blau kattunenes Kleid mit gelben Blumen; 12) ein blau leinenes Kleid mit

dunkelblauen Blumen; 13) ein desgl. mit weißen Blumen; 14) ein rothkattunenes Kleid mit gelben Streifen; 15) eine grüne kattunene Schürze mit weißen Streifen; 16) eine gelbe dto. mit blauen Blumen; 17) eine weiße dto. mit blauen Blumen; 18) eine rothe dto. mit gelben Streifen; 19) eine blau leinene Schürze; 20) ein rothwollener Tuch mit weißen Streifen; 21) ein weiß seidener Halstuch mit rothen Streifen; 22) ein blau seidener gelb quarrirter Halstuch; 23) ein batistener Halstuch mit gestickten Blumen; 24) eine Tüllmütze von weißem Grunde und gestickten Blumen; 25) eine schlichte Tüllmütze; 26) eine Tüllmütze mit gestickten Blumen.

Wir warnen vor dem Ankaufe obiger Gegenstände, und fordern jeden auf, seine etwaige Wissenschaft über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder den Dieb, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Paderborn, den 9. Februar 1836.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 117. Es sind folgende Sachen gestohlen worden:

I. dem Kolon Wißmann Nro. 4 zu Quernheim, in der Nacht vom 15. auf den 16. December v. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs aus der Schlafkammer:
ein eichener Koffer mit mehr denn 20 Stück flächsen Leinen, ohne besondere Kennzeichen, und ein silberner Fingerring, wovon am andern Morgen der Koffer im Garten erbrochen, und des Inhalts beraubt, wieder gefunden.

II. dem Heuerling Homburg auf Vogtschmidts Kolonate zu Ostkilver mittelst gewaltsamen Einbruchs in der Nacht vom 23. auf den 24. December v. J. aus dem im Hause befindlichen sogenannten Wiehme:
zwei Seiten Speck, vier Rückenstücke und ein Kehlstich.

III. dem Excolon Kracht zu Schwenningdorff aus dem nämlichen Wiehme und auf nämlicher Art:
zwei Seiten Speck, zwei Stück Schinken und das sämmtliche kurze Fleisch von einem Schweine.

IV. dem Erbpächter Kollmeyer bei Nro. 13 zu Hunnebrock aus dessen Stube mittelst gewaltsamen Einbruchs in der Nacht vom 5. auf den 6. Januar d. J.
ein sogenannter Dicker, welcher in der Stube hing, 32 Stück Moldgarn, 1 Thlr. 4 Sgr. baar Geld, ein neues Rasirmesser mit schwarz hörnern Schaale, zwei Gabeln und zwei Messer.

V. der Wittwe Kolona Borgmeyer Nro. 23 in Ennigloh, am 15. Januar d. J., Abends 9 Uhr, aus der Schlafkammer mittelst gewaltsamen Einbruchs:
1) ein schwarz und weiß gestreiftes parchenes Oberbette; 2) ein flächsenes Unterbette; 3) ein drellenes Kissen, mit weiß leinenem Bezuge,

ohne daß bisjetzt die Thäter entdeckt sind. Wir warnen daher nicht nur Jedermann vor dem Ankaufe dieser Sachen, sondern fordern ihn auch auf, alles, was zur Entdeckung der Thäter oder Wiederhabhaftwerden der Sachen dienen kann, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Bünde, den 10. Februar 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 10.

Minden, den 4. März 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

Der durch die rühmliche Bemühung des Bürgermeisters Haege in Gütersloh 1834 ins Leben gerufene Verein zur Rettung verwahrloseter Kinder hat im verflossenen Jahre von den gemeinsinnigen Einwohnern 153 Thlr. 15 Sgr. freiwillige Beiträge erhalten, daraus die Kosten der Erziehung, Verpflegung und Bekleidung acht verwahrloseter Kinder mit 61 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf. bestritten und einschließlich des Bestandes aus 1834 bereits ein Kapital von 200 Thlr. gesammelt und bei der Sparkasse zinstragend gemacht. Der Verein hat im Allgemeinen Ursache gehabt, mit dem Fleiße und dem sittlichen Betragen der untergebrachten Kinder, wovon zwei in diesem Jahre confirmirt werden, zufrieden zu seyn. Ich empfehle dieses preiswürdige Unternehmen angelegentlich zur Nachahmung.

№ 118. Wirkungen eines Vereins zur Rettung verwahrloseter Kinder. 757.

Münster, den 23. Februar 1836.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

Das Ergebniß der im vorigen Jahre bei den Gymnasien angestellten Abiturienten- und Maturitätsprüfungen ist Folgendes:

№ 119. Die vorjährigen Abiturienten- und Maturitäts-Prüfungen in der Provinz bt. 280 S.

Prüfungs-Kommission	Ort und Schule	Zahl der Geprüften	Zeugniß der Reife	Zeugniß der Unreif.	Anmerkung.
A. Abiturienten-Prüfungs-Kommission.	Gymnasium				
	Arnsberg	11	10	1	88 Abiturienten
	Coesfeld	13	13	—	katholischer,
	Recklinghausen	12	10	2	28 evangelischer
	Paderborn	26	25	1	Confession
	Münster	29	26	3	
	Latus	91	84	7	

Prüfungs-Kommission	Ort und Schule	Zahl der Geprüften	Zeugniß der		Anmerkung.
			Reife	Unreif.	
	Transport	91	84	7	
A. Abiturienten-Prüfungs-Kommission.	Gymnasium				
	Minden	1	1	—	
	Herford	0	0	0	
	Bielefeld	12	10	2	
	Hamm	0	0	0	
	Soest	10	10	—	
	Dortmund	2	2	—	
	A.	116	107	9	
B. Maturitäts-Prüfungs-Kommission.	Gymnasium Münster	14	11	3	
	Recklinghausen	1	1	—	
	B. . . .	15	12	3	
	dazu A. . . .	116	107	9	
	Summa	131	119	12	

Von den für reif erklärten studiren 60 die Theologie (darunter 10 Evangelische), 23 die Rechtswissenschaft, 27 die Heilkunde: von den 9 übrigen widmen sich 5 dem Kameral- und 4 dem höheren Schulfache.

Es bezogen 38 die Akademie zu Münster,
11 die theologische Lehranstalt zu Paderborn,
44 die Universität Bonn,
10 die Universität Halle,
9 die Universität Berlin,
4 die Universität Greifswalde,
3 die Universität Göttingen.

119 wie vor.

Dem Alter nach waren 9 unter 19 Jahren
81 zwischen 19 — 21 Jahren
29 do. 22 — 27 Jahren

119 wie vor.

Münster, den 9. Februar 1836.

№ 120. Personal-Chronik. 266 S. Des Königs Majestät haben dem Oberlehrer Dr. Schmidt am Gymnasium zu Bielefeld das Prädikat eines Professors beizulegen Allergnädigst geruht.

Münster, den 17. Februar 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auf Veranlassung der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction zu Münster werden sämmtliche Verwaltungs-Behörden hiermit angewiesen, die Stempel-Restitutions-Liquidationen quartaliter stets in duplo einzureichen. № 121. 69 *H. I.*

Minden, den 18. Februar 1836.

Von dem Schau-Amte zu Wiedenbrück ist nachträglich angeköhrt worden: № 122. Hengst-Köhrung 489 *R. I.*

der Hengst des Landwirths Westereblinghaus zu Sende, Kreises Wiedenbrück — Halbsenner, Goldfuchs, mit Blässe und vier weißen Füßen, 5 Fuß groß und 5 Jahre alt.

Minden, den 15. Februar 1836.

Der Kupferschmidt Lorenz in Lübbecke hat für die Gemeinde Isenstedt eine neue Feuerspritze angefertigt, welche in allen Theilen zweckmäßig, gut und ihrer Wirkung nach den Erwartungen entsprechend gefunden worden. № 123. Feuerspritzen des Kupferschmidts Lorenz zu Lübbecke betr. 520 *L. I.*

Wir nehmen hieraus Veranlassung, Gemeinden wie Privatpersonen auf die Fähigkeit des ꝛc. Lorenz aufmerksam zu machen.

Minden, den 18. Februar 1836.

Sr. Majestät der König haben in einer, uns von des Wirklichen Geheimen Raths Herrn Rother Excellenz zur Publikation mitgetheilten Allerhöchsten Cabinets-Order vom 25. October pr. allergnädigst genehmigt, daß in der Provinz Westphalen folgende zum Theil unchaussirte Straßen, als: № 124. Die Landstraßen im Regierungs-Bezirk Minden betr. 218 *S. I.*

im Regierungs-Bezirke Minden

1) die Straße von Minden nach Bremen, über Leese;
2) " " " Münster nach Paderborn, über Rheda, Wiedenbrück und Delbrück;
3) " " " Paderborn über Detmold nach Bielefeld;
4) " " " Hörter nach Pyrmont, Hameln und Rinteln,

als Landstraßen im Sinne des Allgemeinen Landrechts, Theil II, Titel 15, §. 1, behandelt werden.

Minden, den 20. Februar 1836.

Nach einem bei dem Königl. Ministerio der Geistlichen-, Untetrichts- und Medizinal-Angelegenheiten abgegebenen Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen ist die Sorglosigkeit bei Reinigung der Kühlgeräthschaften in den Brennereien, worin sich Oele ansetzen, oder in welchen zurückgebliebener Alkohol in Essigsäure sich verwandelt, wodurch eine Orydation des Kupfers veranlaßt wird, die Haupt-Quelle der Verunreinigung des Branntweins mit Kupfer. № 125. Verunreinigung des Branntweins mit Kupfer. 3009 *L. G. K. I.*

Wir machen es daher allen Besitzern von Brennereien zur strengsten Pflicht, sorgfältig auf eine stets gründliche Reinigung der Kühlgeräthschaften zu halten, um der gedachten, der menschlichen Gesundheit gefährlichen Verunreinigung des Branntweins vorzubeugen.

Den Kupfergehalt des Branntweins entdeckt man, nach der Vorschrift der wissenschaftlichen Deputation, am besten, wenn man ihm schwefelwasserstoffsaures Ammoniack zusetzt; enthält derselbe 1/300000 Kupferoxyd, so wird das Kupfer nicht sogleich gefällt, man kann aber den Kupfergehalt sogleich durch die braune Färbung der Flüssigkeit entdecken; man setzt alsdann Salzsäure zu und läßt die Flüssigkeit einige Tage stehen. In dieser Zeit wird die Flüssigkeit farblos und es sondert sich der ganze Kupfergehalt als Schwefelkupfer ab, welches man durch Auflösen in Salpetersäure, durch das Verhalten desselben gegen Ammoniack und, besonders bei geringen Mengen, vor dem Löthrohr näher untersucht. Man kann auf diese Weise einen Kupfergehalt, welcher viel weniger als ein Milliontel beträgt, noch mit Sicherheit entdecken.

Indem wir alle diejenigen, welche mit Branntwein handeln, auf dies höchst empfindliche Reagenz zur Entdeckung der Verunreinigung des Branntweins mit Kupfer aufmerksam machen, warnen wir wiederholentlich vor dem Verkauf eines solchen verunreinigten Getränks mit Hindeutung auf die gesetzlichen Strafbestimmungen, und weisen die betreffenden Polizeibehörden an, ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu richten.

Minden, am 21. Februar 1836.

№ 126. Hengst-Köhrung 737 R. I.

Von dem Schau-Amt zu Beverungen ist nachträglich angeköhrt worden: der Hengst des Anton Dreker zu Natingen, Kreises Warburg, — Meklenburger, schwarzbraun mit Blumen, die Ballen des linken Vorderfußes und der linke Hinterfuß weiß, 5 Fuß 3 Zoll groß, und 4½ Jahr alt.

Minden, den 22. Februar 1836.

№ 127. Personal-Chronik.

148 N. I. Dem Geistlichen Johann Bernhard Heising ist die durch die Versetzung des Pfarrers Boedecker nach Steinheim erledigte katholische Pfarrstelle zu Herford;

167 M. I. dem bisherigen Hülfslehrer Ernst Samuel Sauerbrey, die zweite Lehrerstelle an der Schule zu Holzhausen am Limberge, und

198 M. I. dem Schulamts-Candidaten Ernst Heinrich Reinking die durch Versetzung des Lehrers Kolkhorst erledigte Schullehrerstelle zu Arrenkamp verliehen worden.

№ 128. 727 R. I.

Der nachstehend signalisirte Handelsmann Brandes aus Bremen, ist, nachdem er wegen Anfertigung falscher Wechsel eine neunmonatliche Zuchthausstrafe erlitten hat, zum ersten Mal aus den Königlich Preußischen Staaten verwiesen, und ihm die Rückkehr in selbige bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Namen: Brandes. — Vornamen: Johann Conrad Ludwig. — Geburtsort: Hülshagen. — Wohnort: Bremen. — Gewerbe: Handelsmann. — Religion: evangelisch. — Alter: 41 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: rund. — Augenbraunen: hellbraun. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Bart: braun. — Kinn: klein. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittel. — Besondere Kennzeichen: mitten vor der Stirn eine Warze.

Minden, den 23. Februar 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Vom 1. April c., ab wird nach höherer Anordnung auf der Communalstraße über Dörenthe bis zur Saerbecker Kirchspielsgrenze das tarifmäßige Wegegeld **№ 129.** 2233.

bei der Barriere Dörenthe für 1 Meile
= = = Dickenberg = ½ =

erhoben werden.

Münster, den 24. Februar 1836.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Den sammtlichen Gerichten unsers Bezirks wird aus nachstehendem Schreiben der Königlichen Regierung in Minden vom 18. Januar d. J.: **№ 130.** Den Verkehr mit den Deposital-Kassen betr. 1781 E. B.

Nach dem Justiz-Ministerial-Rescripte vom 21. November 1834 sollen die aus gerichtlichen Deposital-Kassen zu leistenden Zahlungen nicht nur an die Regierungs-Haupt-Kassen, sondern auch andere Königl. Kassen durch die Post, jedoch auf die Gefahr dieser Kassen bewirkt werden.

Mit Bezug auf unser Schreiben vom 29. December 1834 ersuchen Ein Königl. hochlöbliches Oberlandesgericht wir daher ergebenst, die sämmtlichen Untergerichte gefälligst anzuweisen, dieses Verfahren, wie dort bei den Domainen-Renteien, so auch jetzt rücksichtlich der mit den Gerichtsorten in Postverbindung stehenden Steuer- und Bezirks-Kassen unsers Verwaltungsbezirks in Anwendung zu bringen, indem wir die Gefahr der Versendung durch die Post hiermit ausdrücklich übernommen.

Gleichmäßig ersuchen wir um gefällige Mittheilung von der dieserhalb zu erlassenden Verfügung, und bemerken, daß die Orte, in denen sich Steuer-Kassen befinden, in unserer Amtsblatts-Verfügung vom 24. November 1834, Amtsblatt Stück 52, Seite 348, enthalten sind.

Minden, den 18. Januar 1836.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.
(gez.) v. Schütz.

zu ersehen gegeben, wie die Königl. Regierung das Verfahren bei Zahlungen aus den Depositorien an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse ferner auf Zahlungen an die Steuer- und Bezirks-Kassen ihres Verwaltungs-Bezirks ausgedehnt zu sehen wünscht. Die Gerichte werden nur auf unsere Bekanntmachung vom 22. Januar 1835 verwiesen, und, da wir durch das Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 21. November 1834 ermächtigt sind, dem Antrage Königlicher Regierung zu entsprechen, aufgefordert, auch an die weiter bezeichneten Kassen die Gelder durch die Post gelangen zu lassen.

Paderborn, den 13. Februar 1836.

№ 131. Auf Veranlassung einer am 19. October v. J. erlassenen Königlichen Allerhöchsten
2614 a. E. B. Kabinets-Order, werden die Dirigenten der Untergerichte unseres Departemerts wiederholt angewiesen, die bestehenden Vorschriften, in Betreff des Beitritts der sich verheirathenden Beamten zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, in den vorkommenden Fällen, in welchen sie darüber zu verfügen haben, auf das genaueste zu befolgen, namentlich auch darauf zu halten, daß denjenigen Beamten, welche wegen des ihnen fehlenden jährlichen Einkommens von 250 Thlr. oder aus irgend einem sonstigen Grunde von der Wittwen-Anstalt ausgeschlossen bleiben, der nachgesuchte Heiraths-Consens nicht eher, als nach vorheriger Beibringung eines von den beiden zu Verheirathenden gemeinschaftlich auszustellenden Reverses, worin sie allen Pensions-Ansprüchen an den Staat entsagen, ertheilt werde.

Paderborn, den 23. Februar 1836.

Bekanntmachungen.

Diebstahls-Anzeigen.

№ 132. Am Abend des 18. Januar d. J., sind aus dem Hause der Wittwe Acke folgende Gegenstände:

1. sechs Frauenhemde ohne Zeichen; 2. ein rothbuntes halbseidnes Halstuch; 3. ein schwarzbuntes kattunenes Halstuch; 4. ein rothes türkisches und 5. ein schwarzes mit rother Kante versehenes baumwollenes Halstuch; 6. ein schwarzes wollenes Kamisol; 7. eine schwarze Mütze mit Bindchen; 8. eie schwarz seidene Schürze, noch nicht genähet; 9. eine Schürze von grünem Nessel; 10. drei gestickte Kragen; 11. ein Strickzeug nebst drei Bind Wollgarn; 12. einen blau wollenen Strumpf; 13. drei Elle alten Drell; 14. ein Pfund Seife,

und aus der Wohnung des Arbeitsmanns Witte hier, ein Oberbett von blaugestreiftem Parchend mit blau gewürfeltem leinenen Ueberzug

gestohlen.

Jedermann wird aufgefordert, die Gegenstände vorkommenden Falls anzuhalten und an die Polizeibehörde oder an das unterzeichnete Gericht zur Ermittelung des unbekannten Thäters abzuliefern.

Minden, den 16. Februar 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 133. Mittelst gewaltsamen Einbruchs sind dem Kommercianten Lütemann zu Frotheim am 22. Januar c., Abends zwischen 8 bis 10 Uhr aus dessen Kammer entwendet worden:

1. ein neues, rothgestreiftes, parchenes Oberbette mit laubuntem Bezug; 2. zwei neue parchene Pfühle mit blaubunten Bezügen; 3. vier rothgestreifte und blaugestreifte neue parchene Kissen, wovon zwei mit blaugestreiften Ueberzügen versehen, alle mit Federn gut versehen; 4. ein leinen Laken; 5 ein parchenes Oberbette mit weißem Bezuge; 6. einen drellenen Pfühl mit weißem Bezuge; 7. zwei parchene

Kissen mit flächsenen weißen Bezügen; 8. ein grau drellenes Unterbett und ein leinenes Laken; 9. ein grünes Merino=Frauenkleid; 10. eine rothgestreifte Schürze; 11. ein grünes Wolltuch; 12. ein blau kattunenes Kleid; 13. sechs Paar Strümpfe, drei Paar wollene und drei Paar leinene; 14. eine Scheere und ein Halstuch; 15. einen bräunlichen Tuchoberrock; 16. zwei tuchene Westen; 17. eine seidene Weste; 18. eine baumwollene Weste; 19. eine schwarze Hose von Tuch; 20. ein Ende graues Tuch von zwei Ellen und 21. eine Pfeife, porzelainen Kopf mit Neusilberbeschlag, kurzes Weichselrohr mit neusilbernen Bändern.

Da die entwendeten Sachen und die Diebe bisher nicht entdeckt worden, so wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Lübbecke, den 13. Februar 1836.

Königl. Preuß. Land= und Stadt=Gericht.

Am 15. Januar c., Abends gegen 11 Uhr, sind mittelst gewaltsamen Einsteigens dem Johann Heinrich Wehmeyer aus seiner Schlafkammer beim Colono Hempelmann zu Hiddenhausen: № 134.

1) aus einem verschlossenen Koffer durch gewaltsames Oeffnen an baarem Gelde 50 Thlr. Courant, theils 1/1, theils 1/3 und 1/6 Stücken in einem leinenen alten Strumpfe befindlich; 2) aus demselben Koffer, aus der Beilade, zwei Apotheker=Schachteln, wovon in der einen zwei Färber=Zeichen eines Färbers in Herford befindlich waren,

gestohlen worden.

Da der Verbleib des Gestohlenen bisjetzt nicht hat ausgemittelt werden können, so warnen wir das Publikum vor dem Ankauf desselben, und fordern Jeden, der über den Diebstahl etwa Auskunft geben kann, auf, sofort die desfallsige Anzeige bei der nächsten Polizei=Behörde, oder bei uns zu machen.

Zugleich wird hierbei bemerkt, daß demjenigen, welcher den Thäter namhaft machen, so daß er zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, von dem Bestohlenen eine Belohnung von 10 Thlr. zugesichert ist.

Bünde, den 19. Februar 1836.

Königl. Preuß. Land= und Stadt=Gericht.

Am 8. dieses Monats wurde am Weserufer hinter der Plantage bei Corvey die Leiche eines unbekannten, zwischen 40 und 50 Jahr alten, von der Weser ausgeworfenen Mannes gefunden. Gesicht, Augen und Nase ꝛc. waren ganz unkenntlich, weil die Leiche bereits in Fäulniß übergegangen war. Der Obertheil des Kopfes war von Haaren entblößt, und nur am hintern Untertheile desselben noch dunkelbraune Haare vorhanden. Die Bekleidung bestand № 135. Am Weserufer aufgefundene Leiche eines Mannes.

1) in einem blaukarrirt baumwollenen Halstuche, an einem Ende mit J. W. bezeichnet; 2) einem alten Rock von grünem ordinairen Tuche (es schien ein kurzer Ueberrock gewesen zu sein,) mit weißen Metallknöpfen, (ohne Weste); 3) einer Hose von blau gefärbtem Leinen, mit weißen knöchernen Knöpfen, (ohne Unterhose); 4) einem Paar langen,

einnäthigen ledernen Stiefeln, (fast bis unter die Knie reichend,) mit schmalen Hufeisen; 5) einem Hemd von mittelmäßigem Leinen und viel geflickt. Spuren von erlittener Gewaltthätigkeit waren überall nicht aufzufinden.

Jedermann, welcher von diesem unbekannten Menschen Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, uns oder seiner nächsten Gerichtsbehörde davon Anzeige zu machen.

Höxter, den 16. Februar 1836.

Das Mediat-Fürstenthums- und Herrschafts-Gericht Corvey.

Patent-Anzeigen.

№ 136. Dem Tischler-Meister Ferdinand Selle zu Potsdam ist unterm 10. Februar 1836 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung dargestelltes neues System einer Säge-Maschine mit endlosem Säge-Blatt

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

№ 137. Dem Salomon Landau zu Koblenz ist unterm 13. Februar 1836 ein Patent

auf eine in Hinsicht ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Mühlen-Einrichtung mit Walzen, ohne Jemanden in der Anwendung von Walzen zu andern Mühlen-Einrichtungen zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 11.

Minden, den 11. März 1836.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 3., 4. und 5. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1836 enthält: № 138.

Nro. 1690. Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rhein-Provinz. D. d. den 5. Januar 1836.

Nro. 1691. Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Societäten in der Rheinprovinz und Ausführung des Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements vom heutigen Tage. D. d. den 5. Januar 1836.

Nro. 1692. Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Westphalen. D. d. den 5. Januar 1836.

Nro. 1693. Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Societäten in der Provinz Westphalen, und Ausführung des Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements vom heutigen Tage. D. d. den 5. Januar 1836.

Nro. 1694. Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Posen. D. d. den 5. Januar 1836.

Nro. 1695. Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Societäten der Provinz Posen, und Ausführung des Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements vom heutigen Tage. D. d. den 5. Januar 1836.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Publicandum

gegen den Kindermord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft u. Niederkunft.

Die Preuß. Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermords:

1.

Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten. № 139.

2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3.

Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig seyn.

4.

Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5.

Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6.

Vernachlässiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften, ihre Pflichten: so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf in der Provinz Westphalen pro 1836 betreffend.

№ 140. Die im verflossenen Jahre in einigen Gegenden der Provinz Westphalen versuchsweise abgehaltenen Remontemärkte, haben die Ansicht erzeugt, daß eine Fortsetzung und größere Ausdehnung dieses Kaufs, dem beabsichtigten Zwecke zur Hebung der Pferdezucht für die Folge wohl entsprechen dürfte; weshalb auch von Sr. Excellenz dem Herrn Kriegs-Minister, nachfolgendes ausgedehnteres Marktorts-Verzeichniß für dieses Jahr genehmigt, und die Abhaltung der Märkte wiederum durch eine Militaircommission, bestehend aus

1. dem Oberst-Lieutenant v. Stein vom Kriegs-Ministerium als Präses,
2. dem Rittmeister und Adjutanten Cnuppius als Hülfs-Officier,

befohlen ist.

den	28.	April	d. J.	in	Minden,
»	29.	»	—	»	Herford,
»	30.	»	—	»	Bielefeld,
»	2.	Mai	—	»	Wiedenbrück,
»	3.	»	—	»	Paderborn,
»	4.	»	—	»	Brakel,
»	6.	»	—	»	Lippstadt,
»	7.	»	—	»	Soest,
»	9.	»	—	»	Hamm,
»	10.	»	—	»	Unna,
»	11.	»	—	»	Dortmund,

den 13. Mai d. J. in Bochum,
» 14. » — » Essen,
» 16. » — » Neuß,
» 18. » — » Dinslacken,
» 19. » — » Dorsten,
» 20. » — » Recklinghausen,
» 21. » — » Coesfeldt,
» 24. » — » Münster,
» 25. » — » Lengerich,
» 26. » — » Warendorf.

Die geforderten Eigenschaften der Pferde und sonstigen Bedingungen des Ankaufs sind weiter unten angegeben, wonach die Herren Pferdezüchter nun noch ersucht werden, wenn sie dergleichen Pferde besitzen und gewilligt sind, sie zu veräußern, die Marktorte mit ihren Erzeugnissen dergestalt zu besuchen, daß die Musterung nicht später als um 8 Uhr des Morgens beginnen könne, weil durch die fast immer an demselben Tage noch stattfindende Abreise — und die mitunter bedeutenden Entfernungen, — ein längeres Verbleiben der Commissarien als bis 12 Uhr Mittags an den Marktorten, nicht wohl zulässig ist.

Zur Vermeidung aller etwaigen Unannehmlichkeiten, muß hier noch darauf aufmerksam gemacht werden, wie bei diesem Geschäft es Princip ist, die Pferde vom Producenten selbst, oder aber von solchen Grundbesitzern, die, wenn sie sie auch nicht selbst gezüchtet, doch erzogen oder wenigstens längere Zeit besessen haben, nicht aber von Händlern zu kaufen, weshalb dergleichen Gewerbtreibende, wenn sie ebenfalls die Märkte mit Pferden besuchen sollten, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie durch die betreffende Behörde vom Markte zurückgewiesen werden.

Es darf wohl angenommen werden, daß die Ankaufs-Commission sich im vergangenen Jahre das Vertrauen der Verkäufer erworben habe, weshalb auch in diesem Jahre darauf gerechnet wird, daß der Handel directe mit derselben getrieben werde und alle Mäkler dabei unbedingt ausgeschlossen bleiben.

Nach geschehener Auswahl und Preis-Einigung werden die Pferde zur Stelle abgenommen und baar bezahlt, wobei aber der Verkäufer von dem bedungenen Kauf-Quantum den gesetzlichen Quittungsstempel-Abzug zu erleiden hat.

Beschreibung der Eigenschaften eines Remonte-Pferdes.

1. Der Bau und Gang muß regelmäßig und kräftig, das Fundament stark, die Figur gefällig und ohne große entstellende Abzeichen sein. Schecken werden gar nicht, Schimmel und Gelbe nur ausnahmsweise gekauft.
2. Muß es von allen den Fehlern befreit sein, welche sowohl den Kauf eines Pferdes gesetzlich ungültig machen, als auch überhaupt dem Zwecke ihrer eigentlichen Bestimmung entgegen sind.
3. Ganze und halbe Hengste, so wie Krippensetzer, sind vom Kaufe ausgeschlossen, und wird noch zur Vermeidung jedes Mißverständnisses, in Beziehung auf Letztere hiermit erklärt, daß dergleichen — da dieser Fehler auf öffentlichem Markte bei

jungen Pferden schwer zu erkennen ist — wenn sie gekauft sein sollten, bei der baldigen Entdeckung dieses Fehlers, dem Verkäufer auf dessen Kosten zurückgegeben werden.

4. Pferde mit Steil-, Zwang-, Platt- und Voll-Hufen werden nicht gekauft, so wie überhaupt die Hufe der vorzuzeigenden Pferde gehörig behauen und rund gemacht sein müssen.
5. Das Alter darf nicht unter 4 Jahren sein, wohl aber können bis vollendetem 6. Jahre, und besonders dann, wenn sich diese Pferde zum Artillerie-Zug-Dienst eignen, und deren Beine noch vollkommen frisch und unverbraucht sind, solche mit vorgestellt werden, weil letztere Gattung vorzugsweise gesucht wird.
6. Die Größe beginnt von 4 Fuß 11 Zoll und geht bis 5 Fuß 7 Zoll.
7. Der Futterzustand darf nicht üppig, muß aber so sein, daß sich daraus mit ziemlicher Gewißheit auf die innere Gesundheit des Pferdes schließen läßt.

Bei denen von der Commission als brauchbar ausgewählten Pferden, tritt nun sowohl für den Verkäufer als den Käufer ein völlig freier Handel ein, so daß kein Theil durch den vorhergegangenen Geschäftsgang, wenn die Werthansichten über die quästionirten Pferde sich nicht ausgleichen lassen, was vorkommen kann — da der verschiedene Gebrauch auch hauptsächlich den Werth bedingt — gebunden ist, den Handel abschließen zu müssen, sondern es steht unter solchen Verhältnissen Jedem frei, davon zurückzutreten.

Jedes erhandelte Pferd muß vom Verkäufer mit einer neuen schwarzen ledernen Trense mit Kehlriemen und starkem eisernen Gebiß, einer hanfenen Gurtenhalfter mit zwei dergleichen neuen Stricken bekleidet werden.

Sogenanntes Zaum-Geld kann an die Diener oder Knechte der Herren Verkäufer nicht gegeben werden.

Berlin, den 10. Februar 1836.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für die Remonte-Angelegeiten der Armee.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 141. Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung wegen der deutschen Universitäten. 354. M. N. I.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer am 14. November c. stattgehabten 39. Sitzung zum Zwecke der Feststellung und Aufrechthaltung gemeinsamer Maaßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Erziehungs-Anstalten Deutschlands (Gesetzsammlung pro 1835, Nro. 28, Seite 287—289,) unter andern nachstehendes beschlossen:

Artikel 1.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Commission niedersetzen, welche der außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter beiwohnen wird. Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb 2 Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Commission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Artikel 2.

Ein Studirender, welcher nur die Immatrikulation nachsucht, muß der Commission vorlegen:

1. Wenn er das akademische Studium beginnt, — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

   Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung in Kenntniß setzen.

2. Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten, — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

3. Wenn er die akademische Studien eine Zeitlang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sei.

   Pässe und Privat-Zeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden.

4. Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sei.

   Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Commission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

   Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügungen treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Artikel 4.

Die Immatrikulation ist zu verweigern

1. Wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann. (Art. 1.)

2. Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

   Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen 4 Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sei, verweigert, so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Kollegien noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3. Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst Consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegenden Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4. Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört, und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungs-Commissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Höheren Auftrage zufolge machen wir die im hiesigen Regierungsbezirk wohnenden Studirenden, besonders auf die Zeugnisse, welche sie zur Universität mitbringen müssen, und auf die Folgen des Mangels derselben aufmerksam, und bemerken zugleich, daß die Vorlesungen des Sommer-Semesters bei den Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald und Halle und der akademischen Lehr-Anstalt in Münster am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate, bei der Universität in Königsberg aber am ersten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini, und die Vorlesungen des Winter-Semesters bei sämmtlichen Universitäten und der akademischen Lehr-Anstalt in Münster am ersten Montage nach dem 18. October eines jeden Jahres vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Minden, den 24. Februar 1836.

№ 142. Stempelung der Waagen. 768. R. I. pl.

Mit Rücksicht darauf, daß die Richtigkeit einer Waage nicht blos von der richtigen Eintheilung des Balkens und dem Gleichgewichte der Schaalen, sondern überhaupt von der ganzen Einrichtung der Waage abhängt, daß also die in der Instruktion für die Eichungs-Commissionen vom 14. December 1816 vorgeschriebene Stempelung der Waagebalken und Schaalen für die fortdauernde Richtigkeit der Waage keine zureichende Sicherheit gewährt, ist es angemessen befunden, von dem Erfordernisse der Stempelung der Waagen, nach denen öffentlich verkauft oder gewogen wird, abzustehen.

Dagegen kommt es wesentlich darauf an, daß auf die Richtigkeit derselben strenge gehalten werde, indem die Ueberlieferung nach richtigem Gewichte durch Anwendung einer richtigen Waage nothwendig bedingt wird, und das Verbot des Führens und Gebrauches unrichtigen Gewichtes, auch das Verbot des Führens und Gebrauches unrichtiger Waagen nothwendig voraussetzt und in sich schließt.

Demgemäß wird hierdurch bestimmt:

daß bei den in der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 vorgeschriebenen polizeilichen Revisionen der Maaße und Gewichte von dem Erfordernisse der Stempelung der Waagen abzustehen, dagegen aber die Richtigkeit der Waagen

sorgfältig zu prüfen ist, und daß gegen die in den §§. 12 und 13 der Maaß- und Gewichts-Ordnung bezeichneten Personen, wenn die in ihrem Verkaufs- oder Geschäftslokale vorhandenen Waagen unrichtig befunden werden, eine Polizeistrafe von einem Thaler bis zu fünf Thalern eintreten soll, vorbehaltlich der nach den bestehenden Gesetzen sonst etwa noch verwirkten Strafe.

Berlin, den 12. Februar 1836.

gez. Rother.

Vorstehende Bestimmung der Königlichen Hohen Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Polizeibehörden des Regierungsbezirks deren sorgfältige Beachtung, soweit es sie betrifft, zur Pflicht gemacht.

Minden, den 26. Februar 1836.

№ 143. Verhütung des Lebendigbegrabens. 731. R. M. I.

Nachträglich zu unserer Verordnung vom 4. Mai v. J. (Amtsblatt pro 1835, Seite 163,) wird hierdurch bestimmt, daß jeder Todesfall innerhalb der ersten zwölf Stunden nach erfolgtem Ableben des Verstorbenen dem Pfarrer des Kirchspiels angezeigt werden soll, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr.

Minden, den 2. März 1836.

№ 144. Prämie für Entdeckung eines Baumschänders. 818. R. I.

Dem Postboten Johann Friedrich Wiemers, früher zu Paderborn, gegenwärtig zu Haltern im Regierungsbezirk Münster, welcher einen Baumschänder zur Anzeige und Haft gebracht hat, dergestalt, daß solcher zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung hat gezogen werden können, ist dafür eine Prämie von 10 Thlr. bewilligt worden.

Minden, den 2. März 1836.

№ 145. Die Kreis-Chirurgenstelle zu Warburg betr. 161. K. I.

Für den Kreis Warburg ist die Stelle eines Kreis-Chirurgus vakant. Qualifizirte Wundärzte, welche zugleich Geburtshelfer sind, und zur Annahme geneigt, haben sich bei der Königlich landräthlichen Behörde in Warburg unter Darlegung ihrer Qualifikations-Atteste zu melden. Zum Wohnsitz des neu anzustellenden Kreis-Chirurgus wird die Stadt Peckelsheim bestimmt werden.

Minden, den 21. Februar 1836.

№ 146. Landesverweisung ausländischer Landstreicher. 827. R. I.

Die Polizeibehörden des Regierungsbezirks werden hierdurch angewiesen, den über die Grenze zu bringenden ausländischen Landstreichern, welche zum erstenmale des Landes verwiesen werden, bei Androhung der Strafe im Fall der Rückkehr zugleich bekannt zu machen, daß ihnen der Weg der Beschwerde bei uns frei stehe, dies in dem darüber aufzunehmenden Protokoll mit zu bemerken, und letzteres von den betreffenden Individuen mit vollziehen zu lassen.

Die Ausweisung selbst ist übrigens durch das Vorgeben, Beschwerde führen zu wollen, nicht aufzuhalten.

Minden, den 2. März 1836.

Bekanntmachungen.

№ 147. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen, ist ein Termin auf den 5. April d. J. festgesetzt, zu welchem sich die Examinanden Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude einzufinden haben.

Die mit den vorschriftsmäßigen Bescheinigungen versehenen Meldungsgesuche müssen spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen.

Minden, den 26. Februar 1836.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

v. Gagern. Krüger.

№ 148. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß der Musikus Johann Benstein aus Bellersen durch die Erkenntnisse des Criminal-Senats und des 2. Senats des hiesigen Königlichen Oberlandesgerichts vom 19. August und 4. December v. J. außer dem Verluste der National-Kokarde und aller bürgerlichen Gewerbe wegen begangenen Meineides mit einer einjährigen Zuchthausstrafe als meineidiger Betrüger belegt worden ist.

Paderborn, den 1. März 1836.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 149. Gestohlenes Gut.

Ein berüchtigtes Individuum in Spenge hat an verschiedene dortige Einwohner mehrere kupferne Kessel und Milchseihen und einen messingenen Durchschlag verkauft, auch verdächtiges Bettwerk und Bettfedern besessen. Da diese Sachen, welche von der Polizeibehörde in Spenge in Beschlag genommen worden, höchst wahrscheinlich gestohlenes Gut sind, indem eine ehrliche Erwerbart nicht bescheinigt werden kann, so fordern wir diejenigen, welchen derartige Gegenstände entwandt worden, auf, solche bei dem Herrn Verwaltungsbeamten Seippel in Spenge Behufs etwaiger Recognition ihres Eigenthums binnen 4 Wochen in Augenschein zu nehmen.

Herford, den 2. März 1836.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 12.

Minden, den 18. März 1836.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1836 enthält: № 150.

Nro. 1696. Genehmigungs-Urkunde der in dem Protokolle der Rheinschifffahrts-Central-Kommission vom 1. December 1834 enthaltenen ergänzenden Bestimmungen zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831. D. d. den 14. Juni 1835.

Nro. 1697. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten einerseits, und dem Herzogthume Nassau andererseits, wegen Anschließung des letzteren an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten. D. d. den 10. December 1835.

Nro. 1698. Allerhöchste Kabinets-Order vom 13. Februar 1836, die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Punitz im Großherzogthume Posen betreffend.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

Nach der Beförderung des Divisions-Predigers Rinnich in Düsseldorf ist der Divisions-Prediger Thielen, bisher zweiter Divisions-Prediger daselbst, in dessen Stelle getreten, und der Candidat des Predigt- und höheren Schulamts, Monje in Wesel, zum zweiten Divisions-Prediger bei der Königl. 14. Militair-Division ernannt und am 21. Februar eingeführt worden. № 151. Personal-Chronik. 163. C.

Münster, den 5. März 1836.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

Der vormalige Oberlehrer am Schullehrer-Seminarium zu Büren und jetzt Pfarrkaplan zu Scherfede, A. J. Gauckstert, hat eine Schrift herausgegeben unter dem Titel: „Stufengang des Sprachunterrichts in der Volksschule. Naturgemäß aufgestellt und überall mit didaktischen und methodologischen Bemerkungen begleitet. Essen, 1835.“ № 152. Empfehlung einer Schrift. 297. S.

Wie diese Schrift den ehemaligen Schülern des Verfassers willkommen sein wird, so werden auch überhaupt alle Elementarlehrer und die Schul-Inspectoren diesen Beitrag zur Methodologie belehrend finden.

Münster, den 3. März 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 153. Bücher-Polizei. 896. R. I.

Für nachfolgende, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt worden, nämlich:

1) Veränderungen der regel- und unregelmäßigen Zeitwörter in der französischen Sprache. Zum Schulgebrauch, von Daniel Freydig, zweiten Pfarrer an der Französischen Kirche in St. Gallen. Verbessert und vermehrt herausgegeben von Dr. J. H. Meynier. Dritte Auflage. St. Gallen und Bern, 1836, bei Hubert et Comp. 1. Bd. in 8.
2) Anfangsgründe der theoretischen und praktischen Geometrie, zum Gebrauche in Schulen, von L. M. Desdouits, Professor am College Stanislas. Aus dem Französischen übersetzt von L. F. Deyhle. Mit 10 Steintafeln. Bern, Druck und Verlag von C. Fischer und Comp. 1835. 1. Bd. 8.
3) Heft 1 des ersten Bandes der Zeitschrift über das gesammte Bauwesen, bearbeitet von einem Vereine Schweizerischer und deutscher Ingenieure und Architekten, herausgegeben von C. F. von Ehrenberg. Zürich, bei der Schultheßschen Buchhandlung und dem Herausgeber. 1835. 1. Heft in 4.

Minden, den 5. März 1836.

№ 154. Gesundheits-Polizei. 758. R. I. pl.

Die Nro. 27 der Gesetz-Sammlung pro 1835 enthält ein unterm 28. October desselben Jahrs erlassenes, die ansteckenden Krankheiten der Menschen, so wie die Tollwuth, den Milzbrand, den Rotz und den Wurm betreffendes, Allerhöchst genehmigtes Regulativ, welches zunächst für alle Städte von 5000 und mehr Einwohnern die Errichtung von Sanitäts-Commissionen vorschreibt, und das bei den ansteckenden Krankheiten zu beobachtende Desinfections-Verfahren bestimmt, nächstdem aber auch in einem ausführlichen Anhange die den Nichtärzten unentbehrlichen Belehrungen über jene Krankheiten mittheilt.

Es sind demzufolge vorab die Ortsbehörden der Städte Minden, Herford, Bielefeld und Paderborn mit Errichtung der vorgeschriebenen permanenten Sanitäts-Commissionen beauftragt worden.

Indem wir Gegenwärtiges zur nähern Kenntniß des Publikums bringen, fordern wir dasselbe zugleich dringend hierdurch auf, sich mit dem Inhalt des obigen Regulativs und dessen Anhanges genau bekannt zu machen, indem etwaige Contraventionen in der Unkunde der Nichtärzte ꝛc. keine Entschuldigung finden können. Wir bemerken hierbei noch, daß ein mit hoher Ministerial-Genehmigung veranstalteter besonderer Abdruck des mehrerwähnten Anhanges für den ermäßigten Preis von 7½ Sgr. pr. Exemplar bei sämmtlichen Königl. Post-Aemtern zu haben ist.

Minden, den 7. März 1836.

Bei dem am 7. Januar c. stattgehabten Brande des Temminschen Colonats zu Rotingdorff, Kreises Halle, haben sich nachgenannte Individuen, als: № 155. Belobung. 746. L. I.

1) Colonus Speckmann Nro. 8 zu Rotenhagen;
2) " Deppermann Nro. 4 zu Rotingdorff;
3) " Tremper Nro. 3 daselbst;
4) Heuerling Meyer bei Nro. 8 zu Werther;
5) " Schröder zu Arrode Werther;
6) Schmidt Wigand zu Werther;
7) Heuerling Haselhorst zu Eggeberg;
8) Schulte Heinr. Haselhorst bei Colonus Temming zu Ratingdorff;
9) Ackerbürger Evering Nro. 88 zu Werther,

durch unermüdete Thätigkeit sowohl als durch Entschlossenheit und Verachtung persönlicher Gefahr ausgezeichnet. — Wir nehmen gern Veranlassung den genannten Individuen eine öffentliche Anerkennung ihres lobenswerthen Benehmens hierdurch zu Theil werden zu lassen und zwar um so mehr, als das schnelle Umsichgreifen der Flammen und andere Umstände die Hülfeleistungen eben so gefahrvoll als mühsam machten und dieselben vorzüglich dazu beigetragen haben, daß ein anderes der Brandstelle nahe gelegenes Colonat nicht ebenfalls ein Raub der Flammen geworden ist.

Minden, am 7. März 1836.

Einer amtlichen Anzeige zufolge ist auf dem Gute Billinghausen, im Waldeckschen, die Lungenseuche unter dem Hornvieh ausgebrochen. № 156. Lungenseuche unter dem Hornvieh im Waldeckschen. 899. R. K. I.

Wir warnen die Eingesessenen der benachbarten Kreise, namentlich der Kreise Büren und Warburg, sich vor Einschleppung und Verbreitung der Seuche zu hüten, und beziehen uns hierunter auf die Amtsblatt-Verordnung vom 17. Februar 1830. Insbesondere ist, vor der Hand, jeder Ankauf von Hornvieh aus der Umgegend von Billinghausen sorgfältig zu vermeiden.

Minden, den 9. März 1836.

Für nachfolgende, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften, nämlich: № 157. Bücher-Polizei. 948. R. I.

1) Ideen über das Wesen und die Heilungsart der Gallen, gastrischen- und Nervenfieber von Dr. E. Fueter, außerordentlicher Professor der Medizin und Vorsteher der polyklinischen Anstalt an der Hochschule zu Bern. Bern, Verlag von C. A. Jenni, Sohn, 1836. 1 Band. 8.
2) Ueber die höhere Bedeutung der Naturwissenschaften und ihren Standpunkt in unserer Zeit. Eine akademische Eröffnungsrede von Maximilian Perty Dr. rc. Bern, 1835. Verlag von C. A. Jenni, Sohn. 1 Heft. 8.

ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt worden.

Minden, den 9. März 1836.

Nachwei

№ 158.
924. R. I.

der im Monat Februar 1836 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußisch														
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	1	15	—	1	3	3	1	1	1	—	20	5	—	17	6
Lübbecke	1	12	1	1	1	3	1	1	6	—	21	2	—	13	—
Herford	1	10	—	1	3	9	1	2	6	—	20	—	—	15	—
Bielefeld	1	11	3	1	4	5	1	3	9	—	21	3	—	17	6
Halle	1	6	11	1	4	8	1	4	5	—	21	11	—	15	—
Wiedenbrück	1	14	—	1	7	6	1	2	6	—	25	—	—	15	—
Paderborn	1	13	7	1	4	—	—	29	2	—	20	1	—	12	8
Büren	1	7	7	—	23	11	—	24	11	—	19	8	—	11	8
Warburg	1	—	—	—	26	—	—	22	—	—	20	—	—	16	—
Höxter	1	8	9	1	—	—	—	25	10	—	21	3	—	11	3
Durchschn.-Pr. p. Februar 36	1	9	11	1	1	11	—	29	9	—	21	1	—	14	6
" " " Januar 36	1	9	2	1	1	6	—	29	5	—	20	10	—	13	4
Mithin im Monat Februar Mehr . . .	—	—	9	—	—	5	—	—	4	—	—	3	—	1	2
Weniger . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 5. März 1836.

№ 159. Die Uebersicht der in den Gemeinde-Waldungen des hiesigen Regierungs-Bezirks im vorigen Jahre ausgeführten Forstkulturen und Verbesserungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ordnungs-№	Namen der landräthlichen Kreise.	Mit verschiedenen Holzarten sind kultivirt durch Saat		Pflanzung		Hierzu sind an Pflanzen verwandt worden	An Schutz- und Abzugs-Gräben sind gefertigt worden
		Morgen.	□Ruthen.	Morgen.	□Ruthen.	Stückzahl.	Ruthen.
1	Wiedenbrück . .	18	—	25	90	90000	300
2	Paderborn . .	81	—	3	—	6050	120
3	Büren	300	—	18	—	51975	710
4	Höxter . . .	270	—	62	90	23600	170
5	Warburg . . .	440	—	36	90	37600	854
	Ueberhaupt	1109	—	145	90	209225	2154

Minden, am 9. März 1836.

№ 160.
897. h. II.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im 3. Quartal vorigen Jahres an unsere Haupt-Casse eingezahlten Domainen und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder sind den betreffenden Domainen-

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	10	8	3	4	3	1	3	3	—	17	6	3	22	6
1	13	9	2	—	—	1	5	—	—	18	4	4	1	8
1	18	9	—	—	—	1	10	—	—	20	—	4	20	—
1	25	—	—	—	—	1	13	9	—	22	6	5	13	8
1	29	2	1	15	—	1	9	2	—	18	9	5	6	11
1	15	—	—	—	—	1	10	—	—	20	—	5	15	—
1	11	3	1	17	7	1	—	9	—	19	7	4	20	—
1	8	9	1	26	5	1	2	3	—	21	1	5	10	—
—	28	—	1	—	—	1	—	—	—	26	—	7	20	—
1	2	6	1	26	3	1	—	—	1	—	—	5	27	6
1	13	3	1	25	8	1	5	5	—	21	5	5	6	9
1	12	4	1	27	8	1	6	1	—	20	11	5	2	3
—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	4	6
—	—	—	—	2	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—

Rentheien und Forst-Cassen unterm 16. v. Mts. zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 8. März 1836.

№ 161. Münzfuß im Fürstenthum Schaumburg-Lippe. 817. R H. I. pl.

Wir nehmen Veranlassung, die Vorstände der öffentlichen Kassen und das dabei betheiligte Publikum auf die in Nro. 9 der Schaumburg-Lippeschen Anzeige enthaltene Fürstliche Verordnung vom 26. v. M.,

wonach der in den diesseitigen Staaten geltende Münzfuß zum Landesmünzfuß des Fürstenthums Schaumburg-Lippe erhoben worden ist,

hierdurch aufmerksam zu machen.

Minden, den 9. März 1836.

№ 162. Die Ausreichung der Zins-Coupons zu den Kurmärkischen ständischen Kriegesschulden-Obligationen Series IV und zu Staatsschuldscheinen Series VII betr. 411. f. II. pl.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 17. September 1834, Amtsblatt Jahrgang 1834, Stück 44, Nro. 575, 576, Seite 299/300, die Ausreichung neuer Zins-Coupons Series IV. zu kurmärkischen ständischen Kriegesschulden-Obligationen und der neuen Zins-Coupons Series VII. zu Staatsschuldscheinen betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach den uns gewordenen Anzeigen jenes Geschäft, sowohl bei unserer Hauptkasse, als den Special-Kassen unsers Regierungs-Bezirks, nunmehr beendigt ist. Sollte inzwischen demungeachtet noch ein unbefriedigter Anspruch aus dem gedachten Ausreichungs-Geschäft vorhanden sein, so muß solcher binnen 4 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung angerechnet, bei uns zur Anzeige gebracht werden; widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist angenommen wird, daß jeder

Theilhaber an kurmärkischen Obligationen und Staatsschuldscheinen, welcher solche zur Besorgung der neuen Zins-Coupons, resp. Series IV und VII unserer Hauptkasse oder einer Special-Kasse unsers Regierungs-Bezirks übergeben, dieselben mit den Coupons vollständig zurück erhalten habe.

Minden, den 9. März 1836.

№ 163. 861. R. I. Der durch Steckbrief vom 18. v. M. verfolgte Ewerd Holtkamp aus Östenwiehe hat sich daselbst wieder eingefunden.

Minden, den 4. März 1836.

№ 164. Steckbrief. 921. R. I. Der nachstehend signalisirte Arbeitssoldat Ernst Wilhelm Ludwig Carl Claus ist am 3. d. Mts. aus hiesiger Garnison entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königliche Festungs-Commandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement des rc. Claus.

Alter: 27 Jahr. — Geburtsort: Minden. — Haare: dunkelbraun. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: braun. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: hager. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Eine Dienstmütze, zwillicher Arbeitskittel, grau tuchene Dienstjacke, ein Paar tuchene Dienst- oder zwillicher Arbeitshosen, ein Paar Schuhe. (Kann auch mit einem schwarzen Leibrock, 1 Paar schwarzen Tuchhosen und einem Hut bekleidet sein.) Minden, den 7. März 1836.

Bekanntmachung.

№ 165. Der nach bestandener Prüfung vor der Ober-Examinations-Commission zum Regierungs-Assessor ernannte und als solcher bei der hiesigen Königlichen Regierung angestellte bisherige Regierungs-Referendarius Kretzschmer zu Danzig ist in Gemäßheit eines Rescripts des hohen Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten vom 22. Januar c. ebenfalls als Assessor mit vollem Stimm-Rechte bei der Königlichen General-Commission hierselbst eingetreten, und heute in das Collegium eingeführt worden.

Münster, den 4. März 1836.

Directorium der Königlichen General-Commission.
Delius.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Februar 1836.

№ 166. 797. B. Die beiden Kammergerichts-Assessoren Bormann zu Lübbecke und Herzbruch zu

Hattingen, welche bei den dortigen Gerichten als Assessoren angestellt sind, haben unter höherer Genehmigung mit ihren Stellen getauscht.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Halle als Assessor angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Windhorst ist zum Justiz-Commissarius bei dem Fürstlichen Gerichte der Herrschaft Broich ernannt.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor von Schlechtendal zu Halle ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadt-Gericht zu Rahden versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Neukirch ist zum Land- und Stadt-Gerichts-Assessor zu Halle ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Poelmahn ist zum Oberlandesgerichts-Assessor, die Oberlandesgerichts-Auscultatoren v. Stölting und Stein sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

Die Candidaten der Rechte Carl Wilhelm Martin Stubbe aus Paderborn und Gerhard Friedrich Ferdinand Meyer von Neusalzwerk sind als Auscultatoren zugelassen.

Der Land- und Stadtgerichtsbote Herzhoff zu Halle ist mit Pension entlassen.

Paderborn, den 4. März 1836.

Bekanntmachungen.

Diebstahls-Anzeigen.

Es sind folgende Gegenstände, als

I. dem Heuerling Hollinderbäumer bei Nr. 22 zu Herringhausen mittelst Einbruchs durch die Kuhstallsthür, am 8. Januar d. J., zwischen 8 und 9 Uhr, aus dem Rauchfange auf der Diehle: № 167.

1. 2 Seiten Speck, werth 6 Thlr.; 2. ein halber Schinken 15 Sgr. werth.

II. Der Wittwe Kolona Lamkemeyer Nr. 21 zu Westkilver, am 22. Januar c., Abends gegen 10 Uhr aus ihrer Schlafkammer, mittelst gewaltsamen Eröffnens der nach dem Gehöfte führenden Kammerthür:

1. ein blau und weiß gestreiftes parchenes Oberbette, mit blau gewürfelten leinenem Bezuge; 2. ein weiß drellenes Unterbette, mit blau gewürfelten leinenem Bezuge; 3. 7 Stück parchene blau und weiß gestreifte Kissen, mit blau gewürfelten leinenen Bezügen; 4. 3 Stück Kissen von weißem Drell, mit blau gedruckten leinenen Bezügen; 5. 2 weiß drellene Pfühle; 6. 1 blau gewürfelter leinener Bettbezug, sämmtlich an Werth 50 Thlr.

III. Dem Bürger Dreckschmidt am Gesundheitsbrunnen zu Bünde in der Nacht vom 23. auf den 24. Januar d. J., mittelst Einsteigens durch eine Wand,

a. aus dem Wiehme auf der Diehle:

1. zwei Seiten Speck; 2. der ganze Schweinskopf; 3. die sämmtlichen Schweinsrippen; 4. der Rückenstrang; 5. etwa 20 Stück runde, und 9 bis 10 Stück lange Mettwürste, im Ganzen werth 15 Thlr.;

b. aus der Wohnstube vom Garnhaken,

6. 5 Stück Moldgarn, werth 7 Sgr. 6 Pf.; 7. 1½ Stück Stellgarn, werth 4 Sgr.; 8. ein neues Frauenhemde, werth 20 Sgr. ohne Zeichen.

IV. Dem Heuerling Nienaber bei Nr. 1 zu Enger in der Nacht vom 1. auf den 2. Februar d. J. aus der Stube mittelst gewaltsamen Oeffnens des Fensters:

1. ein sogenannter Dicker, werth 2 Thlr. 15 Sgr.; 2. ein dito kleinerer, werth 2 Thlr.; 3. vom Haspel ein Stück Moldgarn, werth 1 Sgr. 6 Pf.; 4. eine sogenannte Flucht vom Spinnrade, werth 5 Sgr.; 5. 3 Kloben Flachs, werth 10 Sgr.; 6. ein Paar neue lederne Pantoffeln, werth 20 Sgr.; 7. ein Medizinglas mit ¼ Pfd. Thran, werth 1 Sgr.; 8. vor dem Hause aus einer sogenannten Hüe oder Umke in der Erde, eine Quantität Steckrüben, werth 5 Sgr.

V. Der Wittwe Kolona Kütenbrink Nr. 28 zu Ahle am 3. Februar d. J., bei ihrer Abwesenheit, aus der Schlafkammer:

ein drellenes Unterbette, daran kenntlich, daß es an einer Stelle am Ofen verbrannt und grob wieder zugenähet war, werth 4 Thlr.

VI. Dem Heuerling Niermann bei Nr. 4 zu Oldinghausen, in der Nacht vom 6. auf den 7. Februar d. J. aus der Stube, mittelst gewaltsamen Oeffnens des Fensters:

1. 20 Stück Wollgarn, werth 1 Thlr. 20 Sgr.; 2. ein Paar kurze Mannsstiefeln, werth 1 Thlr.; 3. eine grün tuchene Mütze mit schwarz ledernem Schirm, werth 15 Sgr.; 4. eine hölzerne Pfeife mit metallenem Beschlag, werth 15 Sgr.

VII. Dem Heuerling Beekmann bei Nr. 4 daselbst, auf dieselbe Weise aus seiner Stube:

1. ein rother wollener Frauenrock, sogenannten Frisaats, werth 3 Thlr.; 2. ein weißer leinener sogenannter Dicker, werth 1 Thlr.; 3. ein Paar weiße wollene Strümpfe, werth 12½ Sgr.; 4. 7 Stück Wollgarn, werth 19 Sgr.; 5. ein Mannshemd, vorn mit weißen dicken Zwirn gezeichnet S., werth 6 Sgr.; 6. eine schwarz tuchene Mannskappe, mit schwarz ledernem Schirm, unten mit Sammt besetzt, werth 10 Sgr.,

gestohlen worden, ohne daß es bisjetzt gelungen, die Thäter, oder den Verbleib der Sachen zu entdecken. Wir warnen daher nicht nur vor dem Ankaufe, sondern fordern auch Jedermann auf, alles, was zur besagten Entdeckung dienen könnte, entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, am 2. März 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 168. Dem Schlossermeister Strathmann hieselbst, ist in der Nacht vom 13. auf den 14. v. M. aus seiner Werkstätte — eine Stahlsäge mit einem eisernen Bogen — mittelst Einbruchs entwendet.

Wir warnen vor dem Ankaufe und veranlassen Jedermann, alle Umstände, welche zur Ueberführung des Thäters, oder zur Herbeischaffung der gestohlenen Sache beitragen können, uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Halle, den 4. März 1836. Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 13.

Minden, den 25. März 1836.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

In der Erziehungsanstalt für verwahrlosete Knaben zu Benninghausen haben seit der Errichtung derselben 119 die Wohlthat einer bessern Erziehung und Unterweisung genossen. Von der Zahl der entlassenen und untergebrachten Zöglinge (deren 6 gestorben sind) können nach den eingegangenen Nachrichten und Zeugnissen Vierfünftel als zu einem bessern Sinn und Wandel zurückgeführt betrachtet werden. Nur 3 sind in ihr früheres Verderben zurückgesunken. Es steht noch zu hoffen, daß die übrigen, über welche das Urtheil noch schwankt und welche noch die Besorgniß des Rückfalls erregen, im fernern Verlauf ihres Lebens immermehr dahin gelangen werden, daß der Geist einer wahren Frömmigkeit und Sittlichkeit sie regiert und sie auf der ihnen gewiesenen rechten Bahn mit mehr Standhaftigkeit verharren. Im verflossenen Jahre wurden 17 gebesserte Zöglinge entlassen und 17 neue aufgenommen. Die Anstalt hat jetzt 38 Zöglinge und außer diesen nehmen noch 7 auswärtige Kinder an dem Unterrichte Theil.

№ 169. Wirksamkeit der Erziehungsanstalt zu Benningausen betr.

In der im April v. J. eröffneten Erziehungs-Anstalt für verwahrlosete Mädchen befinden sich 12 Zöglinge, welche gute Hoffnungen geben.

Im December erhielt die Anstalt wieder ein Geldgeschenk von einem ungenannten Menschenfreunde und einige andere Gaben, für welche die Hausmutter den Zöglingen beider Anstalten eine ermunternde Weihnachtsfreude bereitete.

Die segensreiche Wirksamkeit der Anstalt legt sich immer merklicher an den Tag. Auch jetzt empfehle ich die Entlassenen wieder der menschenfreundlichen Theilnahme und Fürsorge ihrer Lehrmeister, ihrer Dienstherrschaften und der Gemeinden.

Münster, den 23. Februar 1836.

Der Herr Sälzer Theodor Wilhelm Brune und dessen nun verstorbene Ehefrau Louise, geborne Tyrell aus Münster, auf der Saline Höppe bei Werl, gelobten 1832 bei dem Auffinden einer reichhaltigen Salzquelle, 5 Jahre lang dem Clemens-Hospitale und der Taubstummen-Anstalt hieselbst, jedem jährlich 4 Tonnen Salz. Da diese Natural-Abgabe höhern Orts nicht genehmigt wurde, so hat der Herr Geschenkgeber seiner und seiner Ehefrau wohlthätigen Absicht dadurch jetzt entsprochen, daß derselbe den Abnahmepreis der 40 Tonnen Salz mit 293⅓ Thlr. auf 300 Thlr.

№ 170. Schenkung für das Clemens-Hospital und für die Taubstummen-Anstalt betr. 943.

erhöhet und diese mir für das Clemens-Hospital und für die Taubstummen-Anstalt übersandt hat. Ich entledige mich gern der angenehmen Pflicht, dem Herrn Geschenkgeber für diese menschenfreundliche Handlung öffentlich meinen Dank auszuspechen.

Münster, den 12. März 1836.

№ 171. Empfehlung einer Schrift. 1008.

Von der am 15. März 1834 (Amtsblatt S. 117) angekündigten Schrift:

Kurze Anleitung zur Aufzucht und Verbesserung der Pferde

sind noch Exemplare à 5 Sgr. in der Regensbergschen Buchhandlung hier zu haben.

Münster, den 10. März 1836.

№ 172. Verbot des Anbringens von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediatbeschwerden und Gesuchen.

Ungeachtet durch frühere, oftmals in Erinnerung gebrachte Verordnungen, insbesondere durch das Publikandum vom 14. Februar 1810 das Anbringen von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediatbeschwerden und Gesuchen verboten worden, so hat dennoch die Zahl derselben in einem so großen Maaße zugenommen, daß das Publikum wiederholentlich auf die deshalb bestehenden Bestimmungen verwiesen werden muß. Zugleich wird aber den Bittstellern auf Allerhöchsten Befehl Folgendes bemerklich gemacht:

1. Eine Immediat-Entscheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts-, Provinzial- und Ministerial-Behörden gehörig erfolgt ist. Gesuche und Beschwerden, in denen dies nicht geschieht, werden ohne Verfügung den betreffenden Ministerien zur Bescheidung der Bittsteller zugefertigt und auch diese sind demnächst genöthigt, sie den untergeordneten Behörden zuzuweisen, wenn letztere übergangen worden. Dadurch aber wird, selbst wenn die Gesuche zulässig sind, zum eigenen Nachtheile der Bittsteller Zeitverlust herbeigeführt.
2. Es ist durchaus erforderlich, daß der Immediat-Eingabe die abschlägigen Bescheide der Ministerien und der denselben untergeordneten Behörden und zwar, da sie gewöhnlich bezugsweise auf einander abgefaßt sind, insgesammt beigefügt werden. Die Unterlassung dieser Vorschrift veranlaßt in den mehrsten Fällen Zeitverlust und hindert eine schnelle Erledigung der Sache. Nach Bewandniß der Umstände werden den Bittstellern dergleichen Gesuche ohne Bescheid zurückgesandt werden.
3. Ebenso sind Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediat-Gesuche, wenn keine neuen Thatsachen angeführt werden, ganz zwecklos und ist künftig darauf gar keine Bescheidung zu erwarten.
4. Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterstützung, oder Verstärkung ihrer Pension bitten, verkennt, daß die Staatsmittel nicht hinreichen ihre Wünsche zu befriedigen; es ist daher darauf jedesmal abschlägiger Bescheid zu erwarten.

   Ebenso wird
5. Auf Anstellungsgesuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, jedesmal Zurückweisung erfolgen.
6. Die Einsendung von Kunstprodukten, Manufaktursachen, Büchern und Musikalien, darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn letztere fehlt, werden den Einsendern dergleichen Sachen ohne Bescheid auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Jeder, welcher beabsichtigt, bei Seiner Königlichen Majestät ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, hat obige Vorschriften gehörig zu beachten.

Münster, den 11. März 1836.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

Die zu Soest versammelt gewesene westphälische Provinzial-Synode hat den Pfarrer Nonne zu Schwelm zum Präses und den Pfarrer Geffert zu Heepen bei Bielefeld zum Assessor erwählt. Beide Wahlen sind von dem Hohen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten am 25. v. M. bestätigt worden.

Münster, den 15. März 1836.

№ 173. Ernennung bei der westphälischen Provinzial-Synode. 181 C.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In den meisten Mühlen des hiesigen Regierungsbezirks sind die Laufersteine theils mit Einem, mehrentheils mit Zwei eisernen Bänden, jenachdem die Steine weich oder hart sind, eingefaßt, um das Zerspringen zu verhüten.

№ 174. Sicherung der Laufersteine in den Mühlen durch eine eiserne Einfassung. 922 C.

Man findet aber auch noch Mühlenwerke, wo jene Vorsichtsmaaßregel bisher unbeachtet gelassen ist.

Die Zweckmäßigkeit der eisernen Einfassung ist einleuchtend; ihr Nutzen ist längst anerkannt, da nach den gemachten Erfahrungen die eisernen Bände die Mühlensteine, bei gehöriger Behandlung der letztern, vor dem Zerspringen vollkommen sichern.

Ein guter Lauferstein kostet durchschnittlich 40 bis 60 Thlr., die eiserne Einfassung mit doppelten Bänden etwa 4 bis 6 Thlr. Die Kosten der Einfassung verhalten sich also zu dem Werth der Steine wie 1 zu 10. Dabei kommt noch in Betracht, daß die eisernen Bände nur die Kosten der ersten Anschaffung erfordern, und dann immer wieder bei neuen Laufersteinen benutzt werden können.

Wir nehmen hiernach Veranlassung, den Mühlenbesitzern, welche jene Vorrichtung in ihren Mühlen noch nicht eingeführt haben, das Einfassen der Laufersteine mit eisernen Bänden um so mehr zu empfehlen, als durch das Zerspringen nicht eingefaßter Steine schon mehrere Unglücksfälle herbeigefüht worden sind.

Minden, den 8. März 1836.

Nach Vorschrift der Exekutions-Ordnung vom 11. December 1826, §. 31, Lit. b., muß der Betrag der den Executoren zukommenden Anmahnungs- und Executions-Gebühren, dieselben mögen von den Pflichtigen gleich bezahlt oder es mögen deshalb Auspfändungen erforderlich werden, jedesmal auf den Anmahnungs- und dem Executions-Befehl speciell vermerkt werden. Es brauchen daher die Eingesessenen nie mehr an Anmahnungs- oder Exekutions-Gebühren zu entrichten als dem Executor nach den desfallsigen Mandaten zukommen. Falls eine Behörde ein Anmahnungs- oder Executions-Mandat ausgestellt und ein Executor solches angenommen hat, ohne das darauf der Betrag der Gebühren bemerkt ist, so braucht auf diese Gebühren bis zur Nachholung des Mangels Nichts bezahlt zu werden. Auch ist jeder Executor verpflichtet, über den Betrag der

№ 175. Die Exekutions-Gebühren bei Einziehung der Abgaben betr.

erhobenen Gebühren eine Quittung zu ertheilen und es kann, bis zur Ausstellung der Quittung die Zahlung der Gebühren an ihn verweigert werden.

Minden, den 12. März 1836.

№ 176. Die Masern bet. 224 K. I.

Da seit einiger Zeit die Masern sich sehr allgemein zeigen, und in einigen Orten sich epidemisch verbreiten; da auch zugleich in einzelnen Kirchspielen die Zahl der an den Masern gestorbenen Kinder sehr bedeutend gewesen ist, so daß selbst der vierte Theil der Befallenen ein Opfer der Krankheit wurde, ohne daß diese einen eigentlich bösartigen Character gehabt hätte, so finden wir uns veranlaßt unsere desfallsige Bekanntmachung vom 20. September 1830 (Amtsblatt 1830, St. 51,) durch nochmaligen Abdruck derselben, nachstehend in Erinnerung zu bringen; indem wir die Herren Prediger und Schullehrer beauftragen, überall, wo sich Masern zeigen, die Einwohner auf den Inhalt derselben aufmerksam zu machen.

Minden, den 13. März 1836.

Bei der seit einigen Wochen sich an sehr vielen Orten zeigenden und heftig verbreitenden Krankheit der Masern, finden wir uns um so mehr veranlaßt, auf die Gefahr dieser Krankheit aufmerksam zu machen, als die Meinung ziemlich allgemein verbreitet ist, daß dieselbe zu den leicht vorübergehenden und ganz gefahrlosen Krankheiten gehöre. Dies ist aber keinesweges der Fall, wie es die, durch Verwahrlosung der Kranken schon so häufig vorgekommenden Todesfälle beweisen; obgleich nicht zu läugnen ist, daß in den meisten gelindern Fällen schon ein zweckmäßiges Verhalten ausreicht, um die Krankheit zu einem gefahrlosen Verlaufe zu bringen.

Es kommt vorzüglich darauf an, den Ausbruch des Ausschlages auf keine Weise zu stören, derselbe ist vielmehr zu befördern, und die Erfahrung zeigt, daß die Masern um so leichter verlaufen, als der Ausbruch zu rechter Zeit erfolgt, und durch Nichtbeachtung der ersten Zeichen der bevorstehenden Krankheit nicht verzögert wird. Diese ersten Zeichen bestehen in Müdigkeit, Verdrießlichkeit, Kopfschmerz, leichtem Fieber, Rückenschmerzen u. s. w.; es stellt sich ein Schnupfen ein, der sich durch wiederholtes Niesen kundgiebt, die Augen werden geröthet, und empfindlich gegen das Licht. Bald werden nun auch die Lungen mit angegriffen und ein, gewöhnlich trockner, holer Husten stellt sich ein. Hier muß der Kranke sogleich im Zimmer und Bette, jedoch durchaus nicht übertrieben warm gehalten werden, und reicht in den meisten Fällen der fleißige Genuß von Kamillenthee und Haferschleim, abwechselnd gegeben, aus, um den Ausschlag mit dem dritten und vierten Tage zum Vorschein zu bringen. Stellt sich gleich Anfangs freiwilliges Erbrechen ein, so ist es zweckmäßig, dies durch ein Brechmittel zu befördern, welches jedoch der Arzt verschreiben muß. Eben so muß auch auf den sich häufig dabei einstellenden starken Durchfall Rücksicht genommen, gegen den, wie gegen alle sonstige bedenklich scheinende Zufälle die Hülfe eines Arztes gesucht werden muß. — So lange die Masern stehen, ist der Kranke ebenfalls mäßig warm zu halten, damit der Ausschlag nicht zurücktrete, und der Gebrauch des angegebenen Thees mit schleimigtem Getränke muß fortgesetzt werden. Mit dem dritten Tage nach dem Hervortreten des Ausschlages pflegt dieser nachzulassen,

ohne jedoch ganz zu verschwinden, und die Haut fängt nach und nach an, kleinartig abzuschuppen. Auch in dieser Zeit ist der Kranke noch mit aller Vorsicht zu behandeln, und vor jeder Erkältung zu bewahren, wenn nicht die gefährlichsten Nachkrankheiten entstehen sollen, die sich oft als Wassersucht äußern, noch öfter aber als Fehler der Lungen, welche später dann unheilbar zu sein pflegen. Sehr oft klagen die kleinen Kranken bei dieser Krankheit über heftige Leibschmerzen, die, wenn nicht Unreinigkeiten im Magen sie veranlassen, Folge der bei Kindern gewöhnlichen Würmer sind, und jedesmal ärztliche Hülfe erfordern.

Wir hoffen, daß diese Belehrung die betreffenden Eltern und Angehörigen auf die Gefahr der Krankheit aufmerksam machen und sie veranlassen werde, beim ersten Anfange der Krankheit die nöthige Vorsicht nicht zu versäumen, um durch zweckmäßige Behandlung während derselben, wie durch Hinzuziehung eines Arztes in allen irgend bedenklichen Fällen, das Erforderliche anzuwenden, um das Leben und die Gesundheit der Kinder zu erhalten.

Minden, den 20. September 1830.

№ 177. Bewilligung von Retablissements-Unterstützungen bei Brandschäden. 845 L. u. Q. I

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 23. Januar d. J. zu bestimmen geruhet, daß die Bewilligung von Retablissements-Unterstützungen bei Brandschäden aus der Staatskasse in der Regel bei Allerhöchstdenenselben nur in solchen Fällen beantragt werden soll, wo es nach einem größern Brandschaden auf die Ausführung eines nothwendigen und zweckmäßigen mit Grundentschädigungen, Straßen-Verlegung oder Verbreiterung &c. verbundenen Retablissements-Plans ankömmt, ferner, wenn durch Feuer zerstörte Communal-Gebäude nach einer ihrem Zwecke entsprechendern Bauart oder mit Vergrößerung herzustellen und die Communen diese Mehrkosten aufzubringen außer Stande sind. Dagegen sollen nach jener Allerhöchsten Bestimmung Anträge auf Unterstützung einzelner abgebrannter Hausbesitzer, mit Ausnahme der seltenen Fälle, wo besondere Verhältnisse zur Berücksichtigung kommen, künftig ganz unterbleiben.

Da sich hiernach die Einsassen in der Folge auf extraordinaire Unterstützung aus Staatsfonds zum Retablissement von eingeäscherten Gebäuden durchaus keine Hoffnung machen dürfen, so fordern wir dieselben zu einer genügenden Versicherung ihrer Häuser gegen Feuersgefahr hierdurch auf, damit sie bei eintretendem Brandfalle nicht in Verlegenheit gerathen.

Minden, am 13. März 1836.

№ 178. Verfahren bei entstehenden Krankheiten in den Schulen. 436 M. I.

Wir machen, wie das Publikum überhaupt, so die Vorstände der Schulen insbesondere, auf die durch die Gesetzsammlung von 1835, Stück 27, §§. 14 und 91 publizirten Sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten, welche sich auf das in den Schulen beim Ausbruch solcher Krankheiten zu beachtende Verfahren beziehen, hiermit besonders aufmerksam.

Minden, den 15. März 1836.

№ 179. Wegen der sanitätspolizeili

Wir nehmen Veranlassung, die §§. 9, 25, 36, 44 und 109 des Allerhöchst genehmigten und bestätigten Regulativs vom 28. October v. J., in Verfolg unserer Bekannt-

chen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten. 758 R. K. I. pl.

machung vom 7. d. M., hierdurch zur näheren Kenntniß des Publikums und der Medizinal-Personen ꝛc. des Regierungsbezirks zu bringen, indem wir zugleich einem Jeden, dem es angeht, die sorgfältigste Beachtung, der darin enthaltenen Vorschriften zur Pflicht machen.

Die gedachten §§. lauten wie folgt:

§. 9.

Alle Familien-Häupter, Haus- und Gastwirthe und Medizinalpersonen sind schuldig, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger und dem Gemeinwesen Gefahr drohenden ansteckenden Krankheiten nach Maaßgabe der sub II. enthaltenen (nachfolgenden) näheren Bestimmungen, sowie von plötzlich eingetretenen verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfällen der Polizei-Behörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen. Bei verdächtigen Todesfällen darf die Beerdigung jedenfalls nur nach erhaltener Erlaubniß der Polizeibehörde statt finden. Dieselben Verpflichtungen zur Anzeige u. s. w. liegen auch dem Geistlichen ob, sobald sie von dergleichen Fällen Kenntniß erlangen.

§. 25.

Jeder Cholera-Erkrankungsfall ist (nach §. 9) der Polizeibehörde anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Anzeige soll mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thlr. polizeilich geahndet werden, wenn der dazu Verpflichtete von dem Vorhandensein der Krankheit unterrichtet war.

§. 36.

Jeder vorkommende Erkrankungsfall (am Typhus nehmlich) ist der Polizeibehörde (nach §. 9) anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Anzeige soll mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thlr. polizeilich geahndet werden, wenn der dazu Verpflichtete von dem Vorhandensein der Krankheit unterrichtet war.

§. 44.

Jeder Fall der Erkrankung an den Pocken ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thlr. oder 3 bis 8tägigem Gefängniß, der Polizeibehörde (nach §. 9) anzuzeigen.

§. 109.

Wird ein Thier vom Milzbrande befallen, so ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thlr. oder 8tägiger Gefängnißstrafe der Polizeibehörde sogleich Anzeige davon zu machen.

Minden, den 16. März 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 180. Betrifft die Ausführung des Zollvereinigungs-Vertrages mit der freien Stadt Frankfurt. 3241.

In Folge des im 7. Stück der Gesetzsammlung bekannt gemachten Vertrages vom 2. Januar d. J. über den Anschluß der freien Stadt Frankfurt an den Zollverein wird nunmehr der gegenseitig abgabenfreie Verkehr zwischen den schon vor dem 2. Januar d. J. zum Zollverein gehörenden Staaten und dem Gebiet der freien Stadt Frankfurt in Beziehung auf die Königlich Preußischen Lande, mit Ausnahme des Kochsalzes, der Spielkarten, und der einer Ausgleichungsabgabe unterliegenden Gegenstände, eintreten.

Es bleibt daher von jetzt ab immer die Einfuhr des Salzes und der Spielkarten

aus dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt in die Königlich Preußischen Lande unter den gesetzlich angedrohten Strafen verboten, so wie umgekehrt, die Einfuhr des Salzes aus den Königlichen Landen nach dem Gebiet der freien Stadt untersagt ist.

Die Ausgleichungssteuer ist bei dem Uebergange aus dem Gebiet der freien Stadt Frankfurt von folgenden Gegenständen zu entrichten:

Vom Branntwein mit 5 Thalern für die Ohm zu 120 Quart bei 50% Alcoholstärke nach Tralles;

Von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten mit 20 Silbergroschen vom Centner;

Vom Traubenmoß mit 20 Silbergroschen } vom Centner.
Vom Wein mit 25 Silbergroschen }

Die vorgedachten ausgleichungssteuerpflichtigen Gegenstände dürfen vorbehaltlich weiterer Bekanntmachung nur auf denjenigen Straßen und über diejenigen Stellen in die Königlichen Lande übergehen, welche für den Eingang derselben aus den übrigen zollvereinigten Staaten eröffnet sind.

Bei dem Transporte derjenigen Waaren, welche nach der Verordnung vom 19. November 1824 der Transportcontrolle im Binnenlande unterliegen, sind die Vorschriften jener Verordnung auch für dergleichen aus dem Gebiet der freien Stadt Frankfurt in die Königlichen Lande und umgekehrt übergehenden Waaren zu beachten.

Vorstehendes wird im Auftrage des Königlichen Finanzministerii hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Münster, den 16. März 1836.

Bekanntmachungen.

№ 181. Seminar-Prüfungs-Termin in Petershagen für die Seminar-Aspiranten.

Die Prüfung derjenigen Seminar-Aspiranten, welche im September d. J. in das Schullehrer-Seminar zu Petershagen aufgenommen zu werden wünschen, wird am 9. Mai d. J. im Seminar-Gebäude daselbst Statt haben. Jeder Aspirant hat seinen von ihm verfaßten Lebenslauf und die erforderlichen Zeugnisse wenigstens 8 Tage vorher bei dem Herrn Seminar-Director Vormbaum einzureichen und ohne weitere Antwort abzuwarten, am 9. Mai d. J., Morgens 7 Uhr, zur Prüfung im Seminar-Gebäude sich einzufinden. Die Herren Prediger und Lehrer, welche die von den Aspiranten beizubringenden Zeugnisse über die natürlichen Anlagen, die Kenntnisse überhaupt und in den einzelnen Lehrgegenständen, sowie über die religiöse und sittliche Gesinnung und Führung derselben ertheilen, werden ersucht, sich motivirt und bestimmt zu äußern.

Minden, den 20. März 1836.

Consistorial-Rath Sasse.
vig. comm.

№ 182. Diebstahls-Anzeige.

Es sind folgende Sachen:

I. Dem hiesigen Goldarbeiter Volkening in der Nacht vom 23. auf den 24. Februar d. J. mittelst gewaltsamen Eröffnens eines Fensters und Durchsteigen durch dasselbe, von einem Stocke, der unter der Decke der Küche auf Haken lag:

18 Stück runde Mittelwürste, werth 1 Thlr. 15 Sg. und
ein Paar lange zweinäthige Stiefel aus der Küche, werth 1 Thlr. 15 Sgr.

II. dem Heuerling Wippermann im sogenannten Schäferholze bei Bünde mittelst gewaltsamen Einbrechens des Fensters und Einsteigens, aus der Wohnstube, in der Nacht vom 24. auf den 25. Februar d. J.

1) ein rother wollener Frauenrock, daran kenntlich, daß er erst kürzlich gewendet, und mit einem Rümpfchen von roth und grünem Gedrucksel und einer Busenschnirre versehen war, werth 2 Thlr.; 2) circa 15 bis 20 Stück Moldgarn, werth 25 Sgr. bis 1 Thlr.; 3) 8 Stück heedenes Stellgarn, werth 15 Sgr.

III. Dem Colon Kleine=Kuhle Nro. 14 zu Südlengern in der Nacht vom 26. auf den 27. Februar d. J. mittelst gewaltsamen Erbrechens der untern Hausthür und Ansetzen einer Leiter aus der sogenannten Osten= oder Rauchkammer:

1) vier Seiten Speck, werth 8 Thlr.; 2) vier Stück Schinken, werth 4 Thlr.; 3) von der Dehle zwei Mannshemden, ohne Zeichen, werth 2 Thlr.; 4) ein leinener Sack, 1½ Scheffel haltend, ohne Zeichen, werth 1 Thlr;

gestohlen worden.

Da diese Diebstähle merkwürdiger Weise systematisch vom 23. bis 26. Februar d. J. Nacht vor Nacht verübt, und die Thäter so wenig, als der Verbleib der Sachen bisjetzt ausgemittelt sind; so ersuchen wir unter Verwarnung vor dem Ankaufe, Jederman, alles was zur Ermittelung der Diebe, oder der Sachen dienen kann, entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Bünde, den 16. März 1836.

Königl. Preuß. Land= und Stadt=Gericht.

№ 183. In dem Königlichen Lahder Forste sind:

1793	Fuß	Wege	von	15	Fuß	Breite
5976	=	=	=	20	=	=
15873	=	=	=	25	=	=
130	=	=	=	32	=	= und

18 steinerne Brücken von 2 Fuß Breite und 12 Fuß Länge
4 = = = 3 = = = 12 = =

zu bauen, welche unter Vorbehalt der Genehmigung Königlicher Hochlöblicher Regierung in einzelnen Abtheilungen den Mindestfordernden verdungen werden sollen.

Hierzu steht Termin auf den 12. April c., Morgens 10 Uhr an, in welchem die Uebernehmungs=Lustigen bei der Wohnung des Bade Nro. 44 zu Vierde am Ellerbruche sich einfinden wollen.

Die Bedingungen werden in dem Termine bei jedem einzelnen Wege bekannt gemacht werden, können auch 8 Tage vor dem Termine bei dem Förster Sassenberg in Lahde eingesehen werden. Hausberge, den 12. März 1836.

Der Forstmeister
Borchmeyer.

(Hierbei eine Beilage.)

Beilage zum 13. Stück

des

Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden

pro 1836.

Uebersicht

503. L. I.

der Einnahmen und der erforderlichen Ausgaben bei der Feuer-Societät der Minden-, Ravensberg-, Rheda-, Rietbergschen Städte pro 1835.

№	Einnahme.	Rt.	sg.	pf	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
1	Nach der Repartition vom 9. März v. J., Amtsblatt Nro. 15 verblieben Bestand und hier nachzuweisen . . .				8435	10	11
2	An Beiträgen für extraordinaire Versicherungen						
	a. Mehrere Bewohner der Stadt Herford von 13925 Rtl.	13	19	5			
	b. Mäkler Grotjahn in Minden von 400 Rtlr. .	—	12	—			
	c. Kaufmann Ebeling in Versmold von 300 Rtlr.	—	9	—			
	d. Feldm. Wolf gen. Poggenbäumer zu Bielefeld von 200 Thlr.	—	6	—			
	e. Feldm. Hunger II., Cantor daselbst, desgl. .	—	6	—			
	f. Neubauer Brinkmann III. d.to daselbst von 800 Rtlr.	—	24	—			
	g. Vom Gebrüder Weddigen Hof in Petershagen von 2250 Rtlr.	2	7	6			
	h. Mehrere Bewohner der Stadt Bielefeld von 6000 Rtlr.	6	—	—			
	i. Glaser Buschhaupt zu Borgholzhausen von 300 Rtl.	—	9	—			
	k. Wittwe Barre in Lübbecke von 1400 Rtlr. .	1	12	—	25	14	11
3	Ersparniß bei der am 27. Mai 1834 abgebrannten Mühle des Brinkmann bei Minden				108	5	10
4	Zinsen von den bei der Königlichen Bank in Münster belegten disponiblen Bestände				86	12	—
	Summa der Einnahmen				8655	13	8
	Ausgabe.						
	Tit. I. An Verwaltungs-Kosten.						
	Der Regierungs-Haupt-Kasse				125	—	—
	Summa per se						

№	Ausgabe. Tit. II. An Entschädigungen.	Des Brandes Tag	Des Brandes Monat	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
1	Dem Postverwalter Tente Nr. 150 in Vlotho	28	Octb. 34	18	15	—
2	= Kaufmann Mensing Nr. 39 b. in Herford	2	Febr. 35	150	—	—
3	Der Wittwe Hunecke Nr. 40 daselbst . .	»	»	75	—	—
4	Dem Schneider Schulze Nr. 41 daselbst .	»	»	10	—	—
5	= Schuhmacher Rust Nr. 39 a. daselbst .	»	»	10	—	—
6	= Polizeidiener Brinkmann Nr. 123 in Werther	»	»	150	—	—
7	= Kaufmann Schnüll Nr. 84 in Hausberge	2	März	2262	15	—
8	= Lohgärber Zetzener Nr. 85 daselbst .	»	»	1200	—	—
9	= Bürger Rosemeyer Nr. 86 daselbst .	»	»	1000	—	—
10	= = Hitzemann Nr. 87 daselbst .	»	»	180	7	6
11	Der Wittwe Böddecker daselbst . .	»	»	46	19	6
12	Dem Kaufmann Korte Nr. 703 in Herford .	9	October	40	—	—
	Summa			5142	27	—

№	Tit. III. Insgemein.	Des Brandes Tag	Des Brandes Monat	Der Anweisung Tag	Der Anweisung Monat	Rthlr.	sgr.	pf.
	A. An Prämien.		1835		1835			
1	Beim Brande in Hausberge .	2	März	26	April	16	5	—
	Summa per se							
	B. An Zuschüssen zu den Reparaturkosten beschädigter Lösch-Geräthschaften.		1835		1835			
1	Beim Brande in Hausberge .	2	März	5	August	14	10	7
2	= = der Baumanns Windmühle bei Minden	28	1834 Mai	25	1836 Januar	—	19	—
	Summa					14	29	7
	C. An Extraordinarien.				1835			
1	Erstattung in debite repartirter Beiträge pro 1834			26	März	11	22	7
2	Copialien für Kataster-Umschreibung . .			14	April	2	22	1
3	Erstattung der in debite repartirten Beiträge des Müller Brinkmann Nr. 3 Tit. VII. in Minden pro 1834			3	Juli	—	8	10
4	Taxations-Gebühren			»	»	—	15	—
	Latus					15	8	6

№	Ausgabe Noch Tit. III. Insgemein.	Der Anweisung Tag	Der Anweisung Monat	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.		1835	15	8	6
5	Druckkosten für Kataster-Formulare . .	13	Septbr.	6	10	—
6	Kosten in der Prozeßsache gegen den Maurermeister Sachs in Lübbecke	16	Novbr.	4	10	—
7	Niedergeschlagene unbeibringliche Beiträge .	22	Jan. 36	—	19	6
8	Taxations-Kosten von Lübbecke . . .	19	»	1	—	—
	Summa			27	18	—
	Wiederholung der Ausgaben des Tit. III. Insgemein.					
	A. An Prämien			16	5	—
	B. An Zuschüssen zu den Reparaturkosten der beschädigten Lösch-Geräthschaften			14	29	7
	C. An Extraordinarien			27	18	—
	Summa Tit. III. Insgemein			58	22	7
	dazu Tit. II. Entschädigungen			5142	27	—
	Tit. I. Verwaltungskosten			125	—	—
	Summa aller Ausgaben			5326	19	7
	Abschluß.					
	Die Einnahme beträgt			8655	13	8
	Die Ausgabe dagegen			5326	19	7
	Es bleiben mithin Bestand			3328	24	1
	welche in nächster Repartition zu vereinnahmen sind. Minden, den 18. Februar 1836.					

Uebersicht

der Einnahmen und der erforderlichen Ausgaben bei der Feuer-Societät des Mindenschen platten Landes pro 1835.

№	Einnahme.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
1	Nach der Repartition vom 9. März v. J., Amtsblatt Nro. 15 verblieben Bestand und hier nachzuweisen . . .	15277	28	3
	Latus	15277	28	3

Nro.	Einnahme.	Rt.	sg.	pf.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.				15277	28	3
2	An Beiträgen für extraordinaire Versicherungen						
	a. Gen.=Aud. Griesbach Nr. 71 in Quetzen von 2250 Rt.	1	15	—			
	b. Colon Brameyer Nr. 28 in Frotheim von 1100 Rt.	—	22	—			
	c. = Reinking Nr. 161 in Kleinendorf von 100 Rt.	—	2	—			
	d. Neubauer Eilers daselbst von 75 Rtlr. . .	—	1	6			
	e. = Riepelmeyer Nr. 61 in Werste von 75 Rt.	—	1	6			
	f. = Bohring Nr. 290 in Großendorf von 75 Rt.	—	1	6			
	g. = Burmann Nr. 54 in Unterlübbe von 50 Rt.	—	1	—			
	h. = Horstmann Nr. 176 in Hahlen von 300 Rt.	—	6	—			
					2	20	6
3	Zinsen von den bei der Königlichen Bank in Münster belegten disponiblen Beständen				142	7	—
	Summa der Einnahmen				15422	25	9
	Ausgabe						
	Tit. I. An Verwaltungskosten.						
	Der Regierungs=Hauptkasse				200	—	—
	Summa per se						
		Des Brandes					
	Tit. II. An Entschädigungen.	Tag	Monat				
	A. Im Kreise Minden.		1835				
1	Dem Colon Brink Nr. 59 zu Rothenufeln .	10	Januar		350	—	—
2	= = Rose Nr. 57 Holzhausen II. .	15	Februar		625	—	—
3	= = Schilling Nr. 7 in Möllbergen	12	März		825	—	—
4	= = Schmeding Nr. 8 daselbst .	»	»		78	3	9
5	= = Keiser Nr. 11 in Dehme . .	1	April		12	7	6
6	= = Aumann Nr. 29 in Quetzen .	17	Septbr.		500	—	—
7	= = Brinkmann Nr. 29 in Eickhorst	26	»		25	—	—
8	= = Seelking Nr. 15 in Döhren .	15	October		650	—	—
	Summa				3065	11	3
	B. Im Kreise Lübbecke.		1835				
1	Dem Colon Steffen Nr. 42 in Holzhausen .	5	Januar		550	—	—
2	= = Lilie Nro. 53 in Drohne . .	20/21	Februar		575	—	—
3	= = Schürmann Nr. 50 daselbst .	»	»		150	—	—
4	= = Meyer Nr. 57 daselbst . .	»	»		175	—	—
5	= = Wiese Nr. 67 in Wehdem .	25	»		468	22	6
	Latus				1918	22	6

№	Ausgabe Noch Tit. II. An Entschädigungen.	Des Brandes Tag	 Monat	Betrag. Rthlr.	 sgr.	 pf.
	Transp.		1835	1918	22	6
6	Dem Müller Dingerdissen in Hüllhorst .	12	März	630	—	—
7	Der Wittwe Colona Schwengel Nr. 63 in Levern	16	»	377	23	4
8	Dem Colon Brinkhoff Nr. 50 in Holsen .	18	»	350	—	—
9	= = Spellmeyer Nr. 12 in Heddinghausen	27	»	1800	—	—
10	= Schmidt Meyer Nr. 123 in Dielingen .	2	April	216	20	—
11	= Colon Pollheide Nr. 8 in Isenstädt .	21	»	1950	—	—
12	= = Niermann Nr. 39 daselbst .	22	»	1000	—	—
13	= = Riechmann Nr. 128 in Frotheim	2	Mai	300	—	—
14	= = Langewilm Nr. 41 in Drohne .	18	Juni	208	10	—
15	= = Schmalgemeyer Nr. 86 in Wehe	23	Septbr.	1500	—	—
16	= Neubauer Heckert Nr. 129 in Gehlenbeck	25	October	400	—	—
17	= Colon Meyer Nr. 6 in Wehe . .	29	»	175	—	—
18	= = Nienaber Nr. 102 in Destel .	1	Novbr.	100	—	—
19	= Neubauer Strietbeck Nr. 110 in Oppendorf	18	Decbr.	75	—	—
	Summa			11001	15	10
	Dazu A. Kreis Minden			3065	11	3
	Summa Tit. II. Entschädigungen			14066	27	1

C. Im Kreise Herford.

Cessat.

№	Ausgabe Tit. III. Insgemein. A. An Prämien.	Des Brandes Tag	 Monat 1835	Der Anweisung Tag	 Monat 1835	Rthlr.	sgr.	pf.
1	Beim Brande in Holzhausen .	5	Januar	18	Januar	16	5	—
2	= = = Volmerdingsen	25	Nov. 34	31	»	8	10	—
3	= = = Rothenuffeln .	10	Jan. 35	»	»	9	10	—
4	= = = Südhemmern .	26	»	7	März	1	—	—
5	= = = Holzhausen .	15	Februar	14	»	16	5	—
6	= = = Drohne . .	20/21	»	26	»	15	20	—
7	= = = Heddinghausen	27	März	13	April	16	5	—
8	= = = Hüllhorst .	12	»	19	»	15	20	—
9	= = = Holsen . .	18	»	»	»	16	5	—
10	= = = Dielingen .	2	April	»	»	15	20	—
11	= = = Möllbergen .	13	März	28	April	16	5	—
	Latus					146	15	—

№	Ausgabe. Noch Tit. III. Insgemein.	Des Brandes Tag	Des Brandes Monat	Der Anweisung Tag	Der Anweisung Monat	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.		1835		1835	146	15	—
12	Beim Brande in Isenstädt .	21	April	5	Mai	15	20	—
13	= = = daselbst . .	22	»	11	»	16	5	—
14	= = = Frotheim .	1	Mai	12	»	15	20	—
15	= = = Drohne . .	18	Juni	30	Juni	9	10	—
16	= = = Dehme . .	1	April	3	Julius	10	—	—
17	= = = Wehe . .	23/24	Septbr.	17	October	16	5	—
18	= = = Quetzen . .	17	»	18	"	16	5	—
19	= = = Döhren . .	15	October	16	Decbr.	9	25	—
20	= = = Gehlenbeck .	25	»	22	»	16	5	—
	Summa					271	20	—
	B. An Zuschüssen zu den Kosten für Instandsetzung der beschädigten oder Anschaffung neuer Lösch-Geräthschaften.		1835		1835			
1	Beim Brande in Holsen . .	18	März	19	April	—	25	6
2	= = = Heddinghausen	27	»	»	»	5	—	—
3	= = = daselbst . .	»	»	28	»	—	26	8
4	= = = Isenstädt .	21/22	April	25	Juli	20	12	9
5	= = = Möllbergen .	12/13	März	5	August	3	5	8
6	= = = Dielingen .	2	April	30	Septbr.	1	6	8
7	= = = Wehe . .	23/24	Septbr.	22	October	12	22	8
8	= = = Gehlenbeck .	25	October	23	Decbr.	2	25	10
	Summa					47	5	9
	C. Erstattung der von den Abgebrannten pro 1835 geleisteten Beiträge.				1836			
1	An Abgebrannte des Kreises Minden . .			14	Januar	2	1	6
2	» » » » Lübbecke . .			9	Februar	7	6	6
3	» » » » Herford . .			—	—	—	—	—
	Summa Tit. III. C.					9	8	—
	D. An Extraordinarien.				1835			
1	Copialien für Kataster-Umschreibungen . .			11	Februar	4	13	9
2	Dem Justiz-Commissair Beckhaus in Bünde, Deserviten in Sachen Fiscus gegen Heemeier in Kirchlengern			15	März	11	22	6
	Latus					16	6	3

№	Ausgabe Noch Tit. III. Insgemein.	Der Anweisung Tag	 Monat	Betrag. Rthlr.	 sgr.	 pf.
	Transp.			16	6	3
3	Den Taxatoren Haake und Jettenhorst, Gebühren	27	1835 April	4	—	—
4	Dem Justiz-Commissair Winzer in Herford, Deserviten in Sachen Fiscus gegen Heemeier in Kirchlengern	15	Mai	13	21	1
5	Dem Colono Stremming Nro. 11 in Barkhausen, Erstattung eines Beitrags von 225 Rtlr.	26	Juni	—	4	5
6	Dem Taxator Bekemeier, Gebühren . .	»	»	—	15	—
7	Dem Neubauer Thidking Nr. 50 in Unterlübbe erstatteter Beitrag von 25 Rtlr. und dem Zimmermeister Beckemeyer Taxations-Gebühren	14	August	—	15	6
8	Mehreren Einwohnern im Kreise Lübbecke erstattete Beiträge von überhaupt 1425 Rtlr. . .	19	»	—	28	2
9	Den Taxatoren Hering und Wolff, Gebühren	»	»	1	10	—
10	Druckkosten für Kataster-Formulare . .	13	Septbr.	6	10	—
	Summa			43	20	5

Wiederholung der Ausgaben des Tit III. Insgemein.

	Rthlr.	sgr.	pf.
A. An Prämien	271	20	—
B. An Zuschüssen zu den Kosten für Instandsetzung beschädigter oder Anschaffung neuer Löschgeräthschaften	47	5	9
C. Erstattung der von den Abgebrannten geleisteten Beiträge	9	8	—
D. An Extraordinarien	43	20	5
Summa Tit III. Insgemein	371	24	2
Dazu Tit. II. An Entschädigungen	14066	27	1
Tit. I. An Verwaltungskosten	200	—	—
Summa aller Ausgaben	14638	21	3

Abschluß.

	Rthlr.	sgr.	pf.
Die Einnahmen betragen	15422	25	9
Die Ausgaben dagegen	14638	21	3
Es bleiben mithin Bestand	784	4	6

welche in nächster Repartition zu vereinnahmen sind.

Minden, den 18. Februar 1836.

Uebersicht

der Einnahmen und der erforderlichen Ausgaben bei der Feuer-Societät des Ravensbergschen platten Landes pro 1835.

№	Einnahme.				Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
		Rt.	sg.	pf			
1	Nach der Repartition vom 9. März v. J., Amtsblatt Nr. 15 verblieben Bestand und hier nachzuweisen				12926	9	4
2	An Beiträgen für die im Jahre 1835 vorgekommenen extraordinairen Versicherungen						
	a. Colon Rosfeld Nr. 1 in Gütersloh von 575 Rtlr.	—	17	3			
	b. Erbpächter Kehlenbrink Nr. 27 in Barnhausen von 150 Rtlr.	—	4	6			
	c. Kaufmann Vogt in Versmold von 200 Rtlr.	—	6	—			
	d. Colon Holtkamp Nr. 5 in Osterwede von 875 Rtlr.	—	26	3			
	e. Schuhmacher Schneider Nr. 3 in Casum von 150 Rtl.	—	4	6			
	f. Colon Vogt in Hillegossen von 1525 Rtlr. .	1	15	9	3	14	3
3	An Zinsen von den bei der Königlichen Bank in Münster belegt gewesenen disponiblen Beständen				167	23	—
	Summa der Einnahmen				13097	16	7

Ausgabe

Tit. I. An Verwaltungs-Kosten.

1	Der Regierungs-Haupt-Kasse			200	—	—
	Summa Tit. I. per se					

Tit. II. An Entschädigungen.

№		Des Brandes Tag	Monat	Rthlr.	sgr.	pf.
	A. Im Kreise Minden. Cessat.					
	B. Im Kreise Herford.					
1	Dem Colon Diebrock Nr. 11 in Diebrock .	14	Jan. 35	50	—	—
2	„ Erbpächter Mencke bei Nr. 3 in Lenzinghausen	16	März	450	—	—
3	„ „ Schmidt bei Nr. 53 in Holsen	19	»	75	—	—
4	„ Colon Wiemann Nr. 18 in Bonneberg	28	Juni	175	—	—
5	„ Erbpächter Tiemann Nr. 58 in Westerenger	29	Juli	275	—	—
6	„ Colon Harting Nr. 33 in Wallenbrück .	20	Septbr.	1700	—	—
7	„ „ Osiek Nr. 66 in Spenge . .	25	October	400	—	—
8	„ Erbpächter Schwagmeyer bei Nro. 3 in Bermbeck	3	Novbr.	150	—	—
9	„ Colon Storck Nr. 10 in Siele . .	30	»	400	—	—
10	„ „ Hempelmann Nr. 5 daselbst .	»	»	400	—	—
	Summa			4075	—	—

№	Ausgabe. Noch Tit. II. An Entschädigungen.	Des Brandes Tag	Des Brandes Monat	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	C. Im Kreise Bielefeld.		1835			
1	Dem Colon Eidingloh Nr. 3 zu Senne I. .	8	Februar	14	8	1
2	= Zeitp. Schäfer Nr. 161 in Heepen .	9	März	260	—	—
3	= Colon Ellerbrock Nr. 19 in Kirchdornberg	20	April	306	7	6
4	= = Wörmann Nr. 16 in Niederjöllenbeck	23	»	300	—	—
5	= = Eickelmann Nr. 48 in Senne II.	13	Mai	25	—	—
6	= Erbp. Ruthmann Nr. 94 in Sandhagen	6	August	525	—	—
7	= Colon Fillies Nr. 30 Senne II. .	30	Septbr.	12	15	—
8	= = Kleinedepenbrock Nr. 43 daselbst	24/25	Novbr.	200	—	—
9	= = Aschoff Nr. 8 in Oldentrup .	10	Decbr.	100	—	—
10	= = Bültmann Nr. 2 in Gellershagen	14/15	»	500	—	—
	Summa			2243	—	7
	D. Im Kreise Halle.		1835			
1	Dem Colon Fentker Nr. 94 in Lorten .	24	April	225	—	—
2	= = Mennecke Nr. 12 in Peckeloh .	4	Mai	880	—	—
3	= = Trebbe Nr. 3 in Isingdorf .	21	August	150	—	—
4	= = Frerich Nr. 31 in Peckeloh .	19	Septbr.	50	—	—
5	= = Schulte Nr. 9 in Westbarthausen	25	»	250	—	—
6	= = Gr. Sandweg Nr. 64 in Osterwede	12	Novbr.	125	—	—
7	= = Diekbacke Nr. 15 in Kölkebeck .	18/19	»	225	—	—
	Summa			1905	—	—
	E. Im Kreise Wiedenbrück.		1835			
1	Dem Colon Ruschströer Nr. 21 in Sende .	29/30	März	50	—	—
2	= Kötter Kriener Nr. 116 in Westerwiehe	28	April	25	—	—
3	= Colon Johanndrees Nr. 5 zu Ems .	7	August	450	—	—
4	= = Delker Nr. 48 in Varensell .	8	Novbr.	500	—	—
5	= = Kerstingjohänner Nr. 41 in Liemke	2	Decbr.	75	—	—
	Summa			1100	—	—
	Wiederholung der Ausgaben des Tit. II. An Entschädigungen.					
	A. Im Kreise Minden			—	—	—
	B. = = Herford			4075	—	—
	C. = = Bielefeld			2243	—	7
	D. = = Halle			1905	—	—
	E. = = Wiedenbrück			1100	—	—
	Summa Tit. II. An Entschädigungen			9323	—	7

№	Ausgabe. Tit. III. Insgemein.	Des Brandes Tag	Des Brandes Monat	Der Anweisung Tag	Der Anweisung Monat	Betrag Rthlr.	Betrag sgr.	Betrag pf.
	A. An Prämien.		1835		1835			
1	Beim Brande in Holsen . .	19	März	1	April	1	—	—
2	" " " Heepen . .	9	»	3	»	14	20	—
3	" " " Dornberg .	4	Februar	23	Mai	9	25	—
4	" " " Peckeloh . .	4	Mai	8	Juni	7	20	—
5	" " " Lorten . .	24	April	8	»	7	20	—
6	" " " Westerenger .	29	Julius	3	Septbr.	16	5	—
7	" " " Ems . .	7/8	»	13	Juli	8	10	—
8	" " " Isingdorf .	22	August	18	Decbr.	9	25	—
9	" " " Wallenbrück .	21/22	Septbr.	17	October	16	5	—
10	" " " Peckeloh . .	19	October	27	October	7	20	—
11	" " " Spenge . .	25	»	20	Novbr.	16	5	—
12	" " " Siele . .	30	Novbr.	22	Jan. 36	16	5	—
	Summa					131	10	—
	B. An Zuschüssen zu den Kosten für Instandsetzung der beschädigten Löschgeräthschaften.		1834		1835			
1	Beim Brande in Bokel . .	20	Novbr.	13	Februar	—	16	8
2	" " " Häger . .	27/28	Juli	»	»	13	22	1
3	Für Feuereimer bei der Sprütze zu Heepen		1833	23	Februar	3	10	—
4	Beim Brande in Herringhausen .	3	März	19	März	1	10	3
5	" " " Besenkamp .	22	Mai	»	»	1	21	1
6	" " " Belke u. Steinbeck	4	Juni 32	26	März	4	15	—
7	" " " Heepen . .	9	März 35	3	April	—	10	10
8	" " " Niederjöllenbeck	23	April	17	Mai	1	14	—
9	" " " Dornberg .	4	»	23	»	2	4	4
10	" " " Ems . .	7/8	Julius	14	August	2	5	4
11	" " " Kirchdornberg	20	April	22	»	1	15	—
12	" " " Westerenger .	29	Juli	16	Septbr.	2	6	10
13	" " " Wallenbrück .	20	Septbr.	16	Novbr.	10	—	—
14	" " " daselbst . .	»	»	24	»	2	20	1
15	" " " daselbst . .	»	»	»	»	10	—	—
16	" " " Isingdorf .	22	August	18	Decbr.	8	5	—
	Summa					65	26	6

№	Ausgabe Noch Tit. III. Insgemein.	Der Anweisung Tag	Monat	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	C. Erstattung der von den Abgebrannten gezahlten Beiträge.		1836			
1	An Abgebrannte des Kreises Halle . .	4	Januar	1	26	7
2	» » » » Herford . .	9	»	4	—	6
3	» » » » Wiedenbrück .	»	»	1	2	5
4	» » » » Bielefeld . .	13	»	1	25	5
	Summa			8	24	11
	D. An Extraordinarien.		1835			
1	Copialien für Kataster-Umschreibungen . .	7	März	1	16	8
2	Desgleichen	12	»	3	27	1
3	Dem Anton Wessels Nr. 78 zu Verl, erstatteter Beitrag von 650 Thlr. . . .	14	»	—	19	1
4	Copialien für Kataster-Umschreibung . .	14	April	14	22	11
5	Druckkosten für Kataster-Formulare . .	13	Mai	6	10	—
6	Dem Colon Schmidt Nr. 33 in Ennigloh, erstatteter Beitrag von 1025 Thlr. . .	21	Septbr.	1	—	2
	Summa			28	5	11
	Wiederholung der Ausgaben des Tit III. Insgemein.					
	A. An Prämien			131	10	—
	B. An Zuschüssen zu den Kosten für Instandsetzung der beschädigten Löschgeräthschaften			65	26	6
	C. Erstattung der von den Abgebrannten gezahlten Beiträge			8	24	11
	D. An Extraordinarien			28	5	11
	Summa Tit III. Insgemein			234	7	4
	Dazu Tit. II. An Entschädigungen			9323	—	7
	Tit. I. An Verwaltungskosten			200	—	—
	Summa aller Ausgaben			9757	7	11
	Abschluß.					
	Die Einnahmen betragen			13097	16	7
	Die Ausgaben dagegen			9757	7	11
	Es bleiben mithin Bestand			3340	8	8
	welche in nächster Repartition zu vereinnahmen sind.					
	Minden, den 18. Februar 1836.					

Uebersicht

der Einnahmen und der erforderlichen Ausgaben bei der Paderborner Feuer-Societät pro 1835.

No.	Einnahme.	Rt.	sg.	pf.	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
1	Nach der Repartition vom 15. April v. J., Amtsblatt Nr. 19 verblieben Bestand und hier nachzuweisen . . .				21536	12	—
2	An Beiträgen für extraordinaire Versicherungen						
	a. Eberhard Nr. 107, Pollmann Nr. 68 und Grote Nr. 27 in Höxter, Beitrag von 950 Rtlr.	1	27	—			
	b. Von Kleffner Nr. 144 in Paderborn von 600 Rtl.	1	6	—			
	c. = Michael Nr. 21 b. zu Jakobsberg von 100 Rt.	—	6	—			
	d. = Grunder Nr. 52 daselbst von 100 Rtlr.	—	6	—			
	e. = Altmieks Nr. 193 zu Paderborn von 475 Rtl.	—	28	6			
	f. = Hartmann Nr. 22. in Jakobsberg von 50 Rtl.	—	3	—			
	g. = Wittwe Hartmann Nr. 45 daselbst von 100 Rtl.	—	6	—			
	h. = Reuter Nr. 38 daselbst von 200 Rtlr. .	—	12	—			
	i. = Franz Evers Nr. 877 B. in Paderborn von 550 Rtlr.	1	3	—			
	k. = Wesche und Hartmann zu Jakobsberg von 425 Rtlr.	—	25	6			
	l. von 1450 = ...	2	27	—			
	m. = Registrator Rust in Paderborn von 1150 Rtlr.	2	9	—			
	n. = Ellebracht in Corbecke von 200 Rtlr. .	—	12	—	12	21	—
3	An Zinsen von den bei der Königlichen Bank in Münster belegt gewesenen disponiblen Beständen				232	23	—
	Summa der Einnahmen				21781	26	—

Ausgabe

Tit. I. An Verwaltungs-Kosten.

		Rthlr.	sgr.	pf.
	Der Regierungs-Haupt-Kasse	175	—	—
	Summa per se			

Tit. II. An Entschädigungen.

A. Im Kreise Paderborn.

No.		Des Brandes Tag	Des Brandes Monat	Rthlr.	sgr.	pf.
1	Dem Stolte Nr. 79 in Ostenland . .	24	Febr 35	100	—	—
2	= Kirchhoff Nr. 876b. in Paderborn .	15	März	650	—	—
3	= Steffensmeyer Nr. 162 in Neuhaus	3	Juni	75	—	—
	Latus			825	—	—

№	Ausgabe Noch Tit. II. An Entschädigungen.	Des Brandes Tag	Des Brandes Monat	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.			825	—	—
4	Dem Busse Nr. 10 zu Neuenbecken . .	9	Juni	400	—	—
5	" Scheifers Nr. 11 daselbst . .	»	»	125	—	—
6	" Reinecke Nr. 13 daselbst . . .	»	»	200	—	—
7	" Heusener Nr. 209 Lippspringe . .	7	August	75	—	—
8	" Adämmer Nr. 98 zu Hövelhoff .	26	Septbr.	400	—	—
	Summa			2025	—	—
	B. Im Kreise Büren.		1835			
1	Dem Johann Schulte in Barkhausen . .	12/13	Januar	300	—	—
2	" " Riepe in Wünnenberg . .	12	April	16	20	—
3	" Heinrich Schulte in Steinhausen .	28	Mai	100	—	—
4	" Anton Delrich in Kleinenberg . .	5/6	Juli	500	—	—
5	" Bernhard Röhring daselbst . .	5	August	350	—	—
6	" Anton Schäfers in Westheim . .	2	»	100	—	—
7	" Meinolpf Schmidt in Fürstenberg .	3/4	October	25	—	—
8	" Wessels in Niederntudorf . . .	30	Septbr.	393	22	6
9	Der Wittwe Becker in Salzkotten . .	23	Novbr.	725	—	—
10	Dem Casper Grewe daselbst . . .	»	»	19	15	—
11	" Heinrich Ball daselbst . . .	»	»	14	5	—
	Summa			2544	2	6
	C. Im Kreise Warburg.					
1	Dem Bendix und Friedrich Müller Nr. 70 in Dossel	22	1834 Juli	200	—	—
2	" Jodokus Wilmes Nr. 49 daselbst .	»	»	10	15	—
3	" Johann Menge Nr. 129 in Warburg .	15	Decbr.	14	10	—
4	" " Bickmann Nr. 165 daselbst .	»	»	7	25	—
5	" Christoph Puls Nr. 194 in Borgholz .	9/10	April35	125	—	—
6	" Johann Genau Nr. 7 in Dössel . .	12	Juni	175	—	—
7	" Temme und Jacobi Nr. 85 in Cörbecke	21/22	»	100	—	—
8	" Schöne Nr. 135 daselbst . . .	»	»	87	15	—
9	" Johann Ernst Nr. 97 in Natzungen .	26	Juli	328	3	9
10	" Joseph Schrader Nr. 3 in Altenheerse	2	Septbr.	200	—	—
11	" Johann Böddecker Nr. 4 daselbst .	»	»	400	—	—
12	" " Bellermann Nr. 5 daselbst .	»	»	600	—	—
13	" Joseph Storck Nr. 6 daselbst . .	»	»	1000	—	—
	Latus			3248	8	9

№	Ausgabe Noch Tit. II. An Entschädigungen.	Des Brandes Tag	Des Brandes Monat	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.		1835	3248	8	9
14	Dem Joseph Willrich Nr. 28 in Welda .	20	Novbr.	200	—	—
15	" Johann Krane Nr. 29 daselbst . .	»	»	75	—	—
16	" " Huren vulgo Kösters Nr. 27 das.	»	»	50	—	—
17	" " Schilp Nr. 30 daselbst . .	»	»	20	17	6
	Summa			3593	26	3
	D. Im Kreise Hörter.		1835			
1	Dem Erbpächter Reuter Nr. 38 in Jakobsberg	8/9	Januar	850	—	—
2	" Glasfabrikanten Adolph Thies bei Brakel	7/8	März	16	20	—
3	" Erbpächter Reuter Nr. 38 in Jakobsberg	1	Novbr.	400	—	—
4	" Fricke Nr. 46 in Vinsebeck . .	29	»	500	—	—
5	" Rüther Nr. 40 daselbst . . .	»	»	200	—	—
6	" Bruntrup Nr. 47 daselbst . .	»	»	250	—	—
7	" Glunz Nr. 229 in Nieheim . .	»	»	250	—	—
	Summa			2466	20	—

Wiederholung der Ausgaben des Tit. II. An Entschädigungen.

		Rthlr.	sgr.	pf.
A.	Im Kreise Paderborn	2025	—	—
B.	" " Büren	2544	2	6
C.	" " Warburg	3593	26	3
D.	" " Hörter	2466	20	—
	Summa Tit. II. An Entschädigungen	10629	18	9

№	Ausgabe Tit. III. Insgemein.	Des Brandes Tag	Des Brandes Monat	Der Anweisung Tag	Der Anweisung Monat	Rthlr.	sgr.	pf.
	A. An Prämien.		1835		1835			
1	Beim Brande in Barkhausen .	13	Januar	26	Januar	14	20	—
2	" " " Görbecke .	13/14	Nov. 34	31	»	14	20	—
3	" " " Paderborn .	15	März35	4	Mai	14	20	—
4	" " " Jakobsberg .	8	Januar	19	»	8	10	—
5	" " " daselbst . .	2	Nov. 34	19	»	14	20	—
6	" " " Ikenhausen .	22	October	7	Juli	14	20	—
7	" " " Neuenbecken .	9/10	Juni 35	13	»	14	20	—
	Latus					96	10	—

№	Ausgabe Noch Tit. III. Insgemein.	Des Brandes Tag	Des Brandes Monat	Der Anweisung Tag	Der Anweisung Monat	Betrag Rthlr.	Betrag sgr.	Betrag pf.
	Transp.		1835		1835	96	10	—
8	Beim Brande in Cörbecke . .	21/22	Juni	5	August	18	10	—
9	" " " Warburg .	15	Decb 34	5	Septbr.	14	20	—
10	" " " Altenheerse .	2	Sept 35	12	October	3	—	—
11	" " " Niederntudorf .	30	»	22	»	14	20	—
12	" " " Welda . .	20	Novbr.	14	Decbr.	10	—	—
13	" " " Iggenhausen .	7	April 34	14	»	14	20	—
14	" " " Kleinenberg .	5	Aug. 35	»	»	8	10	—
15	" " " Jakobsberg .	1	Novbr.	16	»	6	10	—
16	" " " Salzkotten .	23	»	18	»	14	20	—
17	" " " Willebadessen .	2	Septbr.	24	»	1	20	—
18	" " " Jakobsberg .	1	Novbr.	9	Jan. 36	7	20	—
19	" " " Altenheerse .	2	Septbr.	16	»	14	20	—
	Summa					225	—	—
	B. An Zuschüssen zu den Kosten für Instandsetzung beschädigter Lösch-Geräthschaften.		1834		1835			
1	Beim Brande in Corvey . .	8/9	August	21	Febr.	8	5	10
2	" " " Jakobsberg .	8	Jan. 35	19	Mai	1	22	4
3	" " " daselbst . .	2	Nov. 34	»	»	1	18	4
4	" " " Ikenhausen .	22	October	20	»	1	3	4
5	" " " Cörbecke .	13	Novbr.	24	August	12	20	—
6	" " " Salzkotten .	23	»	28	Decbr.	3	8	7
	Summa					28	18	5
	C. An Zuschüssen zu den Kosten für Anschaffung neuer Feuerspritzen. Cessat.							
	D. An Extraordinarien.				1835			
1	Dem Jodocus Nuttmann in Borgentreich, nachträgliche Bau-Prämie			19	April	13	16	11
2	Dem Joseph Strathaus Nr. 6 in Hohenwepel, erstatteter Beitrag von 75 Rtlr. . .			24	August	—	4	5
3	Erstattete Beiträge von 4000 Rtlr. für die geistlichen Gebäude zu Hohenwepel . . .			25	»	19	18	—
4	Druckkosten für 2 Ries Kataster-Formulare .			13	Septbr.	6	10	—
5	Gebühren für Kataster-Umschreibung . .			21	Novbr.	17	20	5
	Summa					57	9	9

№	Wiederholung der Ausgaben des Tit. III. Insgemein.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	A. An Prämien	225	—	—
	B. An Zuschüssen zu den Kosten für Instandsetzung der beschädigten Lösch-Geräthschaften	28	18	5
	C. An Zuschüssen zu den Kosten für Anschaffung neuer Feuerspritzen	—	—	—
	D. An Extraordinarien	57	9	9
	Summa Tit. III. Insgemein	310	28	2
	dazu Tit. II. Entschädigungen	10629	18	9
	Tit. I. Verwaltungskosten	175	—	—
	Summa aller Ausgaben	11115	16	11
	A b s c h l u ß.			
	Die Einnahmen betragen	21781	26	—
	Die Ausgaben dagegen	11115	16	11
	Es bleiben mithin Bestand	10666	9	1
	welche in nächster Repartition zu vereinnahmen sind.			
	Minden, den 18. Februar 1836.			

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 14.

Minden, den 1. April 1836.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1836 enthält: № 184.

Nro. 1699. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, und den zu dem Thüringschen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten einer Seits, und der freien Stadt Frankfurt anderer Seits, wegen Anschließung der Letzteren an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten. Vom 2. Januar 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 185. Kirchen- und Haus-Kollecte für die Taubstummen Anstalten betr. 152. 3.

Die Kirchen- und Haus-Kollecte für die Provinzial-Taubstummen-Anstalten Westphalens pro 1835 hat ertragen:

	Thlr.	sgr	₰
I. Regierungs-Bezirk Münster.			
1. Stadt Münster	84	3	4
2. Kreis Münster	81	2	—
3. „ Warendorf	50	26	1
4. „ Recklinghausen	30	2	8
5. „ Tecklenburg	76	22	9
6. „ Lüdinghausen	73	12	10
7. „ Beckum	61	20	5
8. „ Borken	41	—	6
9. „ Ahaus	41	11	6
10. „ Coesfeld	60	2	4
11. „ Steinfurt	98	7	4
Summa	698	21	9
II. Regierung-Bezirk Minden.			
1. Kreis Minden	72	14	5
2. „ Bielefeld	74	20	11
3. „ Halle	82	22	1
4. „ Warburg	19	9	5

	Thlr.	Sgr.	Pf.	
5. Kreis Paderborn	29	—	1	
6. " Herford	53	—	—	
7. " Wiedenbrück	24	24	6	
8. " Lübbecke	46	13	3	
und an außer Cours gesetzten Münzen 5 Sgr. 10 Pf.				
9. " Büren	21	25	1	
10. " Höxter	18	25	6	
und an unbrauchbarer Kupfermünze 8 Pf.				
Summa	443	5	3	
III. Regierungs-Bezirk Arnsberg.				
1. Kreis Arnsberg	52	21	2	einschließlich 5 Thlr. Gold.
2. " Lippstadt	36	21	—	
3. " Soest	74	11	10	
4. " Siegen	108	1	7	
5. " Brilon	22	26	4	
6. " Eslohe	24	18	1	
7. " Olpe	24	21	4	
8. " Wittgenstein	19	20	11	
9. " Hamm	109	23	6	
10. " Dortmund	103	18	3	
11. " Bochum	98	21	9	
12. " Iserlohn	52	—	—	
13. " Hagen	125	16	8	
14. " Altena	60	1	3	
Summa	913	13	8	
Wiederholung.				
I. Regierungs-Bezirk Münster	698	21	9	
II. " " Minden	443	5	3	
III. " " Arnsberg	913	13	8	
Ueberhaupt	2055	10	8	

welche bei der hiesigen Haupt-Kasse der Taubstummen-Anstalten vereinnahmt sind.

Im Namen der armen taubstummen Zöglinge der Lehranstalten, für welche diese Gelder bestimmungsmäßig verwendet werden, danke ich Allen, welche zu der Collekte beigetragen, und dadurch auf's neue ihre wohlwollende Theilnahme an der Erhaltung der Taubstummen-Lehr-Anstalten bethätigt haben. Auch den Herren Pfarrern, Kreis- und Ortsbehörden, welche thätig dafür gewirkt haben, danke ich, insbesondere in den schon mehrmals belobten Kreisen Hagen, Hamm, Siegen, Dortmund, Bochum, Seinfurt, Tecklenburg, in der Stadt und dem Kreise Münster, Lüdinghausen, Halle, Bielefeld und Minden.

Außer mehreren Privatzöglingen und Freischülern, welche blos am Unterrichte unentgeldlich Theil nehmen, wurden im vorigen Jahre in der Taubstummen-Lehranstalt zu Münster 14, zu Soest 20, zu Büren 20, überhaupt 54 taubstumme Kinder kostenfrei ernährt, erzogen und unterrichtet. Den Unterricht ertheilten 3 Haupt- und 3 Hülfslehrer. Die beiden Lehranstalten zu Büren und Soest werden zu Ostern dieses Jahrs die ersten vollständig ausgebildeten Zöglinge entlassen, um, nachdem sie zur ersten Theilnahme am heiligen Abendmahle in öffentlicher Prüfung und von ihren Seelsorgern würdig befunden worden sind und solches empfangen haben, zur Erlernung eines Gewerbes überzugehen. An ihre Stelle werden eben so viele neue Zöglinge, die sonst wohl ohne Unterricht, roh und unwissend aufwachsen würden, sofort wieder eintreten.

Münster, den 10. März 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 186.
620 L. I.

Beitrags-Repartition
für die Feuer-Societät der Minden-Ravensberg-Rheda-Rietbergschen Städte pro 1836.

№	Namen der Kreise.	Namen der Städte.	Versicherter Werth pro 1836 Rtlr.	Beitrag pro 100 Rtlr. 2 Sgr. 4 Pf. Rtlr.	sgr.	pf.	Ab für die Repartition und Erhebung 2 p. C. Rtlr.	sgr.	pf.	Bleiben zur Regierungs-Haupt-Kasse Rtlr.	sgr.	pf.
1	Minden	Minden	1241075	965	8	5	19	9	2	945	29	3
		Petershagen	213775	166	8	1	3	9	9	162	28	4
		Hausberge	106525	82	25	7	1	19	9	81	5	10
2	Lübbecke	Lübbecke	363600	282	24	—	5	19	8	277	4	4
		Oldendorf	125400	97	16	—	1	28	6	95	17	6
3	Herford	Herford	778300	605	10	4	12	3	3	593	7	1
		Vlotho	219250	170	15	10	3	12	4	167	3	6
		Bünde	182800	142	5	4	2	25	5	139	9	11
		Enger	144400	112	9	4	2	7	5	110	1	11
4	Bielefeld	Bielefeld	743850	578	16	6	11	17	—	566	29	6
5	Halle	Halle	158850	123	16	6	2	14	—	121	2	6
		Werther	164000	127	16	8	2	16	6	125	—	2
		Borgholzhausen	121400	94	12	8	1	26	10	92	15	10
		Versmold	148625	115	17	11	2	9	4	113	8	7
6	Wiedenbrück	Wiedenbrück	240475	187	1	1	3	22	2	183	8	11
		Rietberg	132800	103	8	8	2	1	11	101	6	9
		Rheda	160250	124	19	2	2	14	6	122	4	8
		Summa	5245375	4079	22	1	81	17	6	3998	4	7
		Nach der Uebersicht vom 18. v. M. verblieben Bestand								3328	24	1
		Es bleiben also Bestand und nachzuweisen								7326	28	8

Minden, den 3. März 1836.

№ 187.

Beitrags-Repartition
für
die Feuer-Societät des Mindenschen platten Landes pro 1836.

№	Namen der Kreise.	Versicherter Werth pro 1836	Beitrag pro 100 Rtlr. 6 Sgr.			Ab für die Repartition und Erhebung 2 p. C.			Bleiben zur Regierungs-Haupt-Kasse		
		Rtlr.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr	sgr.	pf.	Rtlr	sgr.	pf.
1	Minden	3273075	6546	4	6	130	27	8	6415	6	10
2	Lübbecke	3374275	6748	16	6	134	29	2	6613	17	4
3	Herford	479775	959	16	6	19	5	9	940	10	9
	Summa	7127125	14254	7	6	285	2	7	13969	4	11
	Nach der Uebersicht vom 18. v. M. verblieben Bestand								784	4	6
	Es bleiben also Bestand und nachzuweisen								14753	9	5

Minden, den 3. März 1836.

№ 188.

Beitrags-Repartition
für
die Feuer-Societät des Ravensbergschen platten Landes pro 1836.

№	Namen der Kreise.	Versicherter Werth pro 1836	Beitrag pro 100 Rtlr. 4 Sgr.			Ab für die Repartition und Erhebung 2 p. C.			Bleiben zur Regierungs-Haupt-Kasse		
		Rtlr.	Rtlr.	sgr.	pf	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr	sgr.	pf.
1	Minden	193250	257	20	—	5	4	7	252	15	5
2	Herford	2601000	3468	—	—	69	10	10	3398	19	2
3	Bielefeld	2241175	2988	7	—	59	22	11	2928	14	1
4	Halle	1649475	2199	9	—	43	29	7	2155	9	5
5	Wiedenbrück	1522175	2029	17	—	40	17	8	1988	29	4
	Summa	8207075	10942	23	—	218	28	7	10723	27	5
	Nach der Uebersicht vom 18. v. M. verblieben Bestand								3340	8	8
	Es bleiben also Bestand und nachzuweisen								14064	6	1

Minden, den 3. März 1836.

Beitrags-Repartition
für
die Paderborner Feuer-Societät pro 1836. № 189.

№	Namen der Kreise.	Versicherter Werth pro 1836 Rtlr.	Beitrag pro 100 Rtlr. 5 Sgr. Rtlr.	sgr.	pf.	Ab für die Repartition und Erhebung 2 p. C. Rtlr.	sgr.	pf	Bleiben zur Regierungs-Haupt-Kasse Rtlr.	sgr.	pf.
1	Paderborn	1595675	2659	13	9	53	5	8	2606	8	1
2	Büren	1948400	3247	10	—	64	28	5	3182	11	7
3	Warburg	2173850	3623	2	6	72	13	10	3550	18	8
4	Höxter	2747425	4579	1	3	91	17	5	4487	13	10
	Summa	8465350	14108	27	6	282	5	4	13826	22	2
	Nach der Uebersicht vom 18. v. M. sind Bestand verblieben								10666	9	8
	Es bleiben also Bestand und nachzuweisen								24493	1	10

Minden, den 3. März 1836.

Zufolge der in den Berliner Vossischen und Spenerschen Zeitungen, vom 9. d. M. Nro. 58, so wie in dem Berliner Intelligenz-Blatte, vom nämlichen Tage, abgedruckten Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 1. d. Mts., sind die in der an demselben Tage stattgehabten Verloosung gezogenen, in einer besondern Beilage jener Blätter, nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen, verzeichneten Staatsschuldscheine, von überhaupt 804,000 Thlr. gekündigt, und die Besitzer dieser Staatsschuldscheine aufgefordert worden: den Nennwerth derselben am 1. Juli 1836 bei der Kontrolle der Staats-Papiere in Berlin, Taubenstraße Nro. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen. № 190. 459. I. II. pl.

Zur weitern Verbreitung wird das Verzeichniß der gezogenen und zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1836 gekündigten Staatsschuldscheine, zufolge Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 1. d. M., diesem Amtsblatte beigelegt. Da die außerhalb Berlin wohnenden Besitzer der verlooseten Staatsschuldscheine durch die gedachte Bekanntmachung angewiesen worden sind, sich an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Casse zu wenden, so haben wir der hiesigen Haupt-Casse aufgegeben, dergleichen Staatsschuldscheine anzunehmen und weiter zu befördern, jedoch muß die Einlieferung derselben so zeitig bewirkt werden, daß die Absendung Seitens der Haupt-Casse vor dem bemerkten Zeitpunkte geschehen kann.

Der Vorschrift der mehrgedachten Bekanntmachung gemäß, müssen mit den Staatsschuldscheinen auch die dazu gehörigen Zins-Coupons Series VII. Nro. 4 bis incl. 8, welche die Zinsen vom 1. Juli 1836 bis 1. Januar 1839 umfassen, unentgeldlich abgeliefert werden, und wird, wenn dieselben nicht vollständig beigebracht werden können, für

die fehlenden der Betrag vom Kapital des betreffenden Staatsschuldscheins zurückbehalten werden, damit den etwanigen spätern Präsentanten solcher Coupons, deren Werth ausgezahlt werden kann.

In der über den Kapitalwerth der Staatsschuldscheine auf Frei-Papier auszustellenden Quittung, muß jeder Staatsschuldschein mit Nummer, Littr. und Geldbetrag und mit der Zahl der mit ihm unentgeldlich eingelieferten Zins-Coupons spezificirt sein.

Die von der Regierungs-Haupt-Casse auszustellende Empfangs-Bescheinigung, welche nur dann vollständige Gültigkeit hat, wenn solche von dem Landrentmeister Werkmeister, Haupt-Controlleur Montzheimer, Haupt-Kassirer Tilly und dem die Gegencontrolle führenden Rechnungs-Beamten, Regierungs-Secretair Suermann, unterzeichnet ist, muß bei Empfangnahme der Gelder bei der Regierungs-Haupt-Casse zurückgeliefert werden. Die Betheiligten haben uns, in dem Falle, daß sie nicht bald nach der Einsendung der Staatsschuldscheine, und dem mit dem 1. Juli 1836 eintretenden Fälligkeits-Termin, in den Besitz der Valuta sich befinden möchten, sofort hiervon Anzeige zu machen, widrigenfalls sie sich selbst die etwa aus der Verabsäumung einer solchen Auzeige erwachsenden Weitläuftigkeiten beizumessen haben.

Minden, den 17. März 1836.

Die Verwalter des Communal-Vermögens, so wie sämmtliche Kuratoren, Aufseher und Rendanten kirchlicher, geistlicher, milden und Schulanstalten, werden auf vorstehendes Publicandum, so wie auf die darin erwähnte Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 1. d. Mts. hierdurch besonders aufmerksam gemacht, und sind die bei einer gleichen Veranlassung, unterm 10. April v. J. ertheilten Bestimmungen (Amtsblatt, Jahrgang 1835, Stück 16,) auch hier genau zu befolgen.

Minden, den 17. März 1836.

№ 191. Abhanden gekommenes Wanderbuch. 1045. R. I.

Dem Fleischergesellen Carl Stroetzel aus Rössel bei Königsberg ist angeblich am 12. oder 13. d. M. sein am 10. December v. J. von dem Magistrat in Friedland ausgestelltes, am 12. d. M. von dem hiesigen Polizei-Amte nach Paderborn visirtes Wanderbuch durch einen unbekannten Menschen auf hinterlistige Weise entwendet worden.

Das gedachte Wanderbuch wird demnach hierdurch für ungültig erklärt, und der unrechtmäßige Besitzer aufgefordert, solches an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

Minden, den 18. März 1836.

№ 192. 1611. k. II.

Der Handlungsreisende Moritz Meyerhoff zu Paderborn hat den ihm unter Nro. 934 für das laufende Jahr ausgefertigten Gewerbeschein zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen angeblich auf dem Wege von Brilon nach Bigge verloren; dieser wird deshalb, nachdem dem Meyerhoff ein Duplicat ausgefertigt ist, für ungültig erklärt, und ist vom Finder an die nächste Ortsbehörde zur Hierhersendung abzuliefern.

Minden, den 21. März 1836.

№ 193. Personal-Chronik. 221 K. R. I.

Folgende Hebammen haben nach genossenem Unterrichte in dem Lehr-Institute zu Paderborn und nach statt gefundener Prüfung die Approbation erhalten:

die Ehefrau Becker für Enger, Kreis Herford,
» » Wibbe » Oberntudorf, Kreis Büren,
» » Klaffey » Wietersheim, Kreis Minden,
» » Remmert » Heimsen, » »
» » Aß » Minden, Kreis Minden,
» » Tennie » Lügde, Kreis Höxter,
» » Niemann » Fürstenau, Kreis Höxter,
» » Ostermann » Sandebeck, Kreis Höxter,
» » Boehmer » Amelunxen, Kreis Höxter,
» » Ottenstroer » Liemke, Kreis Wiedenbrück,
» » Kleinhaus » die Feldmark Bielefeld,
» » Ide » Natingen, Kreis Warburg.

Minden, am 11. März 1836.

Der praktische Arzt Dr. Schreiber zu Oldendorf ist als Geburtshelfer approbirt und vereidigt. № 194. Personal-Chronik. 243. K. D. I.

Minden, den 16. März 1836.

Der durch Steckbrief vom 7. d. M. verfolgte Arbeits-Soldat Claus ist wieder eingefangen, und an die Behörde abgeliefert worden. № 195. Erledigung eines Steckbriefs. 1069. R. I.

Minden, den 20. März 1836.

Der nachstehend signalisirte Arbeits-Soldat Friedrich Gottlieb Lohmeyer ist, am 20. d. M. aus hiesiger Garnison entwichen. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Festungs-Commandantur hierselbst abzuliefern. № 196. Steckbrief. 1117. R. I.

Signalement.

Geburtsort: Friedewalde, Kreises Minden. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Alter: 25 Jahre. — Haare: schwarzbraun. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: schwarzbraun. — Augen: braun. — Nase: länglich. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: schwarzbraun. — Kinn: spitz. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.
Bekleidung: Eine graue Dienstjacke, ein paar graue Tuchhosen, ein paar Schuhe, eine Dienstmütze.

Minden, den 23. März 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Mit höherer Genehmigung wird vom 1. Mai d. J. ab auf der neuen Kunststraße von der Lippeschen Grenze über Steinheim und Nieheim nach Brakel das gesetzliche Wegegeld zu Steinheim für 1 Meile, und zu Holzhausen für 1½ Meile in jeder Richtung erhoben werden. № 197. Errichtung zweier Chausseebarrieren zu Steinheim und Holzhausen betr. 3385.

Münster, den 21. März 1836.

Bekanntmachungen.

№ 198. Steckbrief.

Am heutigen Tage ist der untenstehend bezeichnete Militair-Sträfling August Ludwig Wilhelm Barre, welcher wegen erster Desertion vom 25. Infanterie-Regimente, unter Mitnahme eines Königlichen Armaturstücks, Widersetzlichkeit gegen Gensd'armen, sowie wegen Verdacht des Diebstahls, Gebrauchs einer falschen Privatschrift und wegen Betrügereien, eine dreijährige Festungsstrafe zu verbüßen hat, von der Festungsarbeit hierselbst entwichen.

Sämmtliche betreffende Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf den ꝛc. Barre Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und hierher abliefern zu lassen.

Cöln, den 15. März 1836.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

Geburtsort: Lübbecke, Regierungsbezirk Minden. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Lübbecke. — Religion: evangelisch. — Stand oder Gewerbe: Drechsler. — Alter: 25 Jahr 3 Monat. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: blond und kraus. — Stirn: breit. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: etwas aufgeworfen. — Zähne: mangelhaft. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: völlig. — Statur: gesetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: An der linken Hand ist das vordere Glied des Daumen zur Hälfte ab und nur mit einem kleinen Nagel versehen, auf der rechten Hand eine Schnittnarbe.

Bekleidung: 1 blaue Sträflingsjacke mit rothem Kragen, 1 graue tuchene Unterjacke, 1 dto. Sträflingshose, 1 blaue Mütze mit rothem Streifen, 1 Halsbinde, 1 Hemde, 1 paar Schuhe.

№ 199. Diebstahls-Anzeige.

Dem Colon Beiderbeck Nro. 31 zu Isselhorst sind vor mehreren Wochen von einer unverschlossenen Kammer und aus einem unverschlossenen Koffer 100 Thlr. Courant in 1/1 Stücken und 10 Stück weiße Leinewand entwandt. Da der Dieb und die entwandten Sachen bisher nicht haben ausgemittelt werden können, so wird dieser Diebstahl zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bielefeld, den 18. März 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 200. Ankündigung.

Von den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten ist erschienen, die 23te Lieferung, gr. 4, in farbigem Umschlage geheftet, mit einer Abbildung, im Selbstverlage des Vereins. Preis 1 Thlr., zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung und durch den Secretair des Vereins, Kriegs-Rath Heynich, in Berlin.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 15.

Minden, den 8. April 1836.

Bekanntmachung der Königlichen Ministeriums.

Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf in der Provinz Westphalen pro 1836 betreffend.

Die im verflossenen Jahre in einigen Gegenden der Provinz Westphalen versuchsweise abgehaltenen Remontemärkte, haben die Ansicht erzeugt, daß eine Fortsetzung und größere Ausdehnung dieses Kaufs, dem beabsichtigten Zwecke zur Hebung der Pferdezucht für die Folge wohl entsprechen dürfte; weshalb auch von Sr. Excellenz dem Herrn Kriegs-Minister, nachfolgendes ausgedehnteres Marktorts-Verzeichniß für dieses Jahr genehmigt, und die Abhaltung der Märkte wiederum durch eine Militaircommission, bestehend aus №. 201.

1. dem Oberst-Lieutenant v. Stein vom Kriegs-Ministerium als Präses,
2. dem Rittmeister und Adjutanten Cnuppius als Hülfs-Officier,

befohlen ist.

den	28.	April	d. J.	in	Minden,
»	29.	»	—	»	Herford,
»	30.	»	—	»	Bielefeld,
»	2.	Mai	—	»	Wiedenbrück,
»	3.	»	—	»	Paderborn,
»	4.	»	—	»	Brakel,
»	6.	»	—	»	Lippstadt,
»	7.	»	—	»	Soest,
»	9.	»	—	»	Hamm,
»	10.	»	—	»	Unna,
»	11.	»	—	»	Dortmund,
»	13.	»	—	»	Bochum,
»	14.	»	—	»	Essen,
»	16.	»	—	»	Neuß,
»	18.	»	—	»	Dinslacken,
»	19.	»	—	»	Dorsten,

den 20. Mai d. J. in Recklinghausen,
» 21. » — » Coesfeldt,
» 24. » — » Münster,
» 25. » — » Lengerich,
» 26. » — » Warendorf.

Die geforderten Eigenschaften der Pferde und sonstigen Bedingungen des Ankaufs sind weiter unten angegeben, wonach die Herren Pferdezüchter nun noch ersucht werden, wenn sie dergleichen Pferde besitzen und gewilligt sind, sie zu veräußern, die Marktorte mit ihren Erzeugnissen dergestalt zu besuchen, daß die Musterung nicht später als um 8 Uhr des Morgens beginnen könne, weil durch die fast immer an demselben Tage noch stattfindende Abreise — und die mitunter bedeutenden Entfernungen, — ein längeres Verbleiben der Commissarien als bis 12 Uhr Mittags an den Marktorten, nicht wohl zulässig ist.

Zur Vermeidung aller etwaigen Unannehmlichkeiten, muß hier noch darauf aufmerksam gemacht werden, wie bei diesem Geschäft es Princip ist, die Pferde vom Producenten selbst, oder aber von solchen Grundbesitzern, die, wenn sie sie auch nicht selbst gezüchtet, doch erzogen oder wenigstens längere Zeit besessen haben, nicht aber von Händlern zu kaufen, weshalb dergleichen Gewerbtreibende, wenn sie ebenfalls die Märkte mit Pferden besuchen sollten, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie durch die betreffende Behörde vom Markte zurückgewiesen werden.

Es darf wohl angenommen werden, daß die Ankaufs-Commission sich im vergangenen Jahre das Vertrauen der Verkäufer erworben habe, weshalb auch in diesem Jahre darauf gerechnet wird, daß der Handel directe mit derselben getrieben werde und alle Mäkler dabei unbedingt ausgeschlossen bleiben.

Nach geschehener Auswahl und Preis-Einigung werden die Pferde zur Stelle abgenommen und baar bezahlt, wobei aber der Verkäufer von dem bedungenen Kauf-Quantum den gesetzlichen Quittungsstempel-Abzug zu erleiden hat.

Beschreibung der Eigenschaften eines Remonte-Pferdes.

1. Der Bau und Gang muß regelmäßig und kräftig, das Fundament stark, die Figur gefällig und ohne große entstellende Abzeichen sein. Schecken werden gar nicht, Schimmel und Gelbe nur ausnahmsweise gekauft.

2. Muß es von allen den Fehlern befreit sein, welche sowohl den Kauf eines Pferdes gesetzlich ungültig machen, als auch überhaupt dem Zwecke ihrer eigentlichen Bestimmung entgegen sind.

3. Ganze und halbe Hengste, so wie Krippensetzer, sind vom Kaufe ausgeschlossen, und wird noch zur Vermeidung jedes Mißverständnisses, in Beziehung auf Letztere hiermit erklärt, daß dergleichen — da dieser Fehler auf öffentlichem Markte bei jungen Pferden schwer zu erkennen ist — wenn sie gekauft sein sollten, bei der baldigen Entdeckung dieses Fehlers, dem Verkäufer auf dessen Kosten zurückgegeben werden.

4. Pferde mit Steil-, Zwang-, Platt- und Voll-Hufen werden nicht gekauft, so wie

überhaupt die Hufe der vorzuzeigenden Pferde gehörig behauen und rund gemacht sein müssen.

5. Das Alter darf nicht unter 4 Jahren sein, wohl aber können bis vollendetem 6. Jahre, und besonders dann, wenn sich diese Pferde zum Artillerie-Zug-Dienst eignen, und deren Beine noch vollkommen frisch und unverbraucht sind, solche mit vorgestellt werden, weil letztere Gattung vorzugsweise gesucht wird.
6. Die Größe beginnt von 4 Fuß 11 Zoll und geht bis 5 Fuß 7 Zoll.
7. Der Futterzustand darf nicht üppig, muß aber so sein, daß sich daraus mit ziemlicher Gewißheit auf die innere Gesundheit des Pferdes schließen läßt.

Bei denen von der Commission als brauchbar ausgewählten Pferden, tritt nun sowohl für den Verkäufer als den Käufer ein völlig freier Handel ein, so daß kein Theil durch den vorhergegangenen Geschäftsgang, wenn die Werthansichten über die quästionirten Pferde sich nicht ausgleichen lassen, was vorkommen kann — da der verschiedene Gebrauch auch hauptsächlich den Werth bedingt — gebunden ist, den Handel abschließen zu müssen, sondern es steht unter solchen Verhältnissen Jedem frei, davon zurückzutreten.

Jedes erhandelte Pferd muß vom Verkäufer mit einer neuen schwarzen ledernen Trense mit Kehlriemen und starkem eisernen Gebiß, einer hanfenen Gurtenhalfter mit zwei dergleichen neuen Stricken bekleidet werden.

Sogenanntes Zaum-Geld kann an die Diener oder Knechte der Herren Verkäufer nicht gegeben werden.

Berlin, den 10. Februar 1836.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

An der hiesigen Königlichen medizinisch-chirurgischen Lehranstalt werden im vorstehenden Sommersemester 1836 folgende Vorlesungen gehalten werden. № 202. Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt für das Sommersemester 1836.

Erste (jüngste) Abtheilung.

1. Prof. Waldeck wird Montag und Freitag Nachmittags von 3 bis 4 Uhr in der lateinischen, und an denselben Tagen von 4 — 5 Uhr in der deutschen Sprache Unterricht ertheilen.
2. Dr. Becks wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Vormittags von 8 — 9 Uhr die Botanik vortragen und am Vormittage des Sonnabends die botanischen Excursionen leiten.
3. Prof. Roling wird Montag, Mittwoch und Freitag Vormittags von 10 — 11 Uhr Physik lehren.
4. Dr. Schmedding wird Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag Vormittags von 11 — 12 Uhr die Chemie lehren.
5. Medizinal-Assessor Dr. Tourtual wird Montag und Mittwoch, Vormittags von 9 — 10 Uhr die allgemeine Anatomie vortragen.
6. Derselbe wird Dienstag, Donnerstag und Freitag Vormittags von 9 — 10 Uhr die Osteologie uud Syndesmologie vortragen.

7. Prosektor Riefenstahl wird Montag, Donnerstag und Freitag von 6 — 7 Uhr Abends ein Repetitorium über allgemeine und spezielle Anatomie mit Hülfe von Präparaten und Kupfertafeln halten.

Zweite (mittlere) Abtheilung.

1. Prof. Waldeck wird Dienstag und Sonnabend Nachmittags von 3 — 4 Uhr den Unterricht in der lateinischen Sprache fortsetzen, und an denselben Tagen von 4 — 5 Uhr Stylübungen und Logik vornehmen.
2. Prof. Dr. Haindorf wird Montag und Dienstag Morgens von 6 — 7 Uhr Physiologie lehren.
3. Regiments-Arzt Dr. Klatten wird täglich, Vormittags von 8 — 9 Uhr allgemeine und spezielle Chirurgie lesen.
4. Dr. Pellengahr wird täglich, Morgens von 7 — 8 Uhr spezielle Pathologie und Therapie der akuten Krankheiten lehren.
5. Dr. Wirthensohn wird Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag Nachmittags von 2 — 3 Uhr die Arznei-Mittellehre vortragen.
6. Dr. Tourtual wird Mittwoch und Freitag Nachmittags von 3 — 4 Uhr die Anatomie des Saugader- und Nervensystems demonstriren und Sonnabend Nachmittags von 3 — 4 Uhr Vorträge über pathologische Anatomie halten.
7. Prosektor Riefenstahl wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Vormittags von 9 — 10 Uhr ein Repetitorium über Chirurgie geben.
8. Dr. Wirthensohn wird Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag Nachmittags von 5 — 6 Uhr ein Repetitorium über spezielle Pathologie, Therapie und Arzneimittellehre halten.

Außerdem werden die Mitglieder dieser Abtheilung dem Repetitorio über allgemeine und spezielle Anatomie zum zweiten Male beiwohnen.

Dritte (älteste) Abtheilung.

1. Prof. Waldeck wird Mittwoch und Sonnabend Vormittags von 9 — 10 Uhr gewählte Stücke aus dem Celsus erklären.
2. Dr. Klövekorn wird Donnerstag, Freitag und Sonnabend Morgens von 6 — 7 Uhr den theoretischen Theil der Geburtshülfe abhandeln.
3. Dr. Pellengahr und Dr. Tourtual werden täglich von 10 — 12 Uhr die Uebungen in der medizinisch-chirurgischen Klinik und Poliklinik, unter dem Beistande des Prosektors Riefenstahl leiten.
4. Dr. Tourtual wird, unterstützt vom Prosektor Riefenstahl, Nachmittags von 3 — 5 Uhr den Kursus der chirurgischen Operationen an Leichnamen, nach Maaßgabe vorhandener Kadaver, geben.
5. Dr. Schmedding wird Mittwoch Abends von 6 — 7 Uhr die Giftlehre abhandeln.

Die Mitglieder der 3ten Abtheilung benutzen außerdem die bei der 2ten Abtheilung sub 3, 4, 5, 7 und 8 aufgeführten Lehr-Vorträge zum zweiten Male.

Das anatomische Museum der Anstalt wird für die Studirenden der 2. und 3. Abtheilung, nach zu bestimmender Reihefolge derselben, Sonnabends von 2 — 3 Uhr zum Selbstunterricht unter Anleitung der Lehrer der Anatomie, geöffnet sein.

Der Anfang der diesjährigen Sommervorlesungen ist auf Montag den 18. April festgesetzt. Die Behufs der Aufnahme in die Anstalt vorzunehmenden schulwissenschaftlichen Prüfungen, werden am 14., 15. und 16. April, Nachmittags um 3 Uhr gehalten werden.

Diejenigen, welche nicht gleich beim Beginn der Vorlesungen anwesend sind, können für das gedachte Semester nicht zugelassen werden.

Münster, den 26. März 1836.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 203. Prüfung für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminarium zu Soest 472 S

Die diesjährige Prüfung derer, welche in das Schullehrer-Seminarium zu Soest aufgenommen zu werden wünschen, wird abgehalten werden

1. von dem Seminardirektor Ehrlich zu Soest am 10. (zehnten) Mai,
2. von dem Superintendenten Scherr zu Bielefeld am 16. (sechszehnten) Mai, und
3. von dem Oberconsistorialrath Natorp zu Münster am 17. (siebenzehnten) Mai.

Die vorschriftsmäßigen Zeugnisse und der schriftliche Lebenslauf sind vier Wochen vorher an den Examinator einzusenden.

Münster, den 18. März 1836.

№ 204. Prüfung für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminarium zu Büren. 471 S.

Die diesjährige Prüfung derer, welche in das Schullehrer-Seminarium zu Büren aufgenommen zu werden wünschen, wird abgehalten werden

1. von dem Seminardirektor Köchling zu Büren am 20. (zwanzigsten) April,
2. von dem Konsistorialrath Sauer zu Arnsberg am 16. (sechszehnten) Mai,
3. von dem Schulrath Krabbe zu Münster, — wie ein für allemal festgesetzt — am Dienstage in der Woche vor Pfingsten.

Die vorschriftsmäßigen Zeugnisse und der schriftliche Lebenslauf sind vorher an den Examinator einzusenden.

Münster, den 18. März 1836.

№ 205. Empfehlung einer Schulschrift. 63 S

Der Professor Peter Schmid hat (Berlin 1835 bei Nicolai zu 25 Sgr.) eine Schrift: „Plan, wie Peter Schmid's Zeichen-Methode in allen Schulen mit Erfolg und fast ohne Umstände einzuführen ist," herausgegeben, die wohl geeignet ist, manche Mißverständnisse, die den Erfolg seiner Methode bisher erschwert haben, zu beseitigen.

Im höhern Auftrage werden die Schulvorstände, besonders aber die Zeichnen-Lehrer an den Gymnasien, Realschulen und Seminarien auf diese Schrift aufmerksam gemacht.

Münster, den 14. März 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 206. Abraupen der Obstbäume. 1087 R. I.

Wir nehmen Veranlassung, unsere, das Abraupen der Obstbäume betreffende Verordnung vom 26. März 1832 (Amtsblatt pro 1832, Seite 104,) dem Publikum, so wie den Kreis- und Orts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Minden, den 18. März 1836.

№ 207. Die Anzeige syphylitischer Krankheiten btr. 259 K. R. I.

Nachstehenden Auszug aus dem allerhöchst genehmigten und bestätigten Regulativ vom 28. October 1835, die sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten enthaltend,

§. 65. Die Anzeige an die Orts-Polizeibehörde (§. 9) ist nicht bei allen an syphilitischen Uebeln leidenden Personen ohne Unterschied erforderlich, sondern nur dann, wenn nach Ermessen des Arztes von der Verschweigung der Krankheit nachtheilige Folgen für den Kranken selbst oder für das Gemeinwesen zu befürchten sind. In diesen Fällen ist der betreffende Arzt dazu verpflichtet, und eine Vernachlässigung seiner desfallsigen Obliegenheiten soll mit einer, in Wiederholungsfällen zu verdoppelnden Geldstrafe von 5 Thalern geahndet werden.

Dagegen sind sämmtliche Medizinalpersonen, mit Einschluß der Vorstände von Krankenanstalten, verpflichtet, vierteljährlich in den einzureichenden Sanitätsberichten — über die Anzahl der ihnen überhaupt vorgekommenen syphilitischen Kranken, die Zahl der geheilten u. s. w. ohne Nennung der Namen, an die Orts-Polizeibehörde Bericht zu erstatten.

Syphilitisch kranke Soldaten müssen von den sie etwa behandelten Civil-Aerzten dem Kommandeur des betreffenden Truppentheils oder dem dabei angestellten Ober-Arzt angezeigt werden.

Hinsichtlich der Anzeige syphilitischer Weibspersonen in öffentlichen Häusern verbleibt es bei den im Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 20. §. 1013 seqq. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen.

bringen wir hierdurch zur besonderen öffentlichen Kenntniß und Nachachtung.

Minden, den 21. März 1836.

№ 208. Schutzpocken-Impfung betr. 258 K. R.

Das Allerhöchst genehmigte und bestätigte Regulativ, die sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten enthaltend, vom 28. October 1835, (Gesetzsammlung pro 1835, Nro. 27,) bestimmt in Betreff der Schutzpocken auch die nachstehenden besonderen Punkten, welche wir, mit Bezug auf unsre generelle Bekanntmachung vom 7. d. (Amtsblatt Nro. 12) hierdurch speziell zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bringen.

§. 51.

Das Schutzpocken-Impfgeschäft steht unter der Aufsicht und Controlle der betreffenden Polizeibehörde, und ist nur den zur bürgerlichen Praxis gehörig approbirten Aerzten und Wundärzten, und zwar unter der Bedingung erlaubt, daß sie die in Betreff desselben erlassenen Vorschriften genau befolgen, wobei es ihnen insbesondere zur Pflicht gemacht wird, den Impfstoff nur von völlig gesunden Individuen zu entnehmen. Von den in ihrer Privat-Praxis vorgenommenen Impfungen haben die Aerzte vierteljährlich genaue namentliche Listen an die Polizeibehörde einzusenden.

§. 52.

Behufs der Vakzination der sich hiernach noch als ungeimpft ausweisenden Individuen sollen alljährlich, oder, wenn die Umstände es erforderlich machen, öfter in den verschiedenen Landräthlichen Kreisen und überhaupt, wo solches nicht schon fortwährend

geschieht, öffentliche Gesammt-Impfungen vorgenommen werden, wobei genau nach dem von den betreffenden Ministerien zu erlassenden Regulative zu verfahren ist.

§. 53.

Ueber jede geschehene Impfung und deren Erfolg ist von dem Impfarzt ein Schein auszustellen.

§. 54.

Sind Kinder dessen ungeachtet bis zum Ablauf ihres ersten Lebensjahres ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben, und werden demnächst von den natürlichen Blattern befallen, so sind deren Eltern und resp. Vormünder wegen der versäumten Impfung in Hinsicht der dadurch hervorgebrachten Gefahr der Ansteckung in polizeiliche Strafe zu nehmen. Schulvorsteher, Handwerksmeister, andere Gewerbtreibende und Dienstherrschaften werden wohl thun, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die bei ihnen in Unterricht, Lehre oder Dienst tretenden Personen geimpft sind. Personen, welche für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen die Aufnahme in öffentliche Anstalten des Staats, Stipendien oder andere Benefizien nachsuchen, sind abzuweisen, wenn sie den Nachweis über die geschehene Impfung nicht führen können.

§. 58.

Das Einimpfen der Menschenpocken ist bei dreimonatlicher Freiheitsstrafe verboten.

Minden, den 23. März 1836.

№ 209. 478. I. 11 pl.

Wir finden uns veranlaßt, allen öffentlichen, zu unserm Ressort gehörenden Kassen, unbedingt die Annahme ausländischer Münzen zu untersagen, und die Rendanten und Revisoren der Kassen, auf die desfallsige Allerhöchste Kabinets-Order vom 25. October 1821, sowie auf die Allerhöchste Kabinets-Order vom 25. November 1826, wegen wirksamer Verbreitung der durch das Gesetz vom 30. September 1821 eingeführten neuen Scheidemünzen, aufmerksam zu machen.

Minden, den 26. März 1836.

№ 210. Unterricht im Hufbeschlag btr. 280 K. R. I.

Bei der Wichtigkeit eines guten Hufbeschlages für die Brauchbarkeit und dauerhafte Benutzung der Pferde, ist es uns angenehm, hierdurch zur Kenntniß der Hufschmiede und der Pferdebesitzer bringen zu können, wie der, wegen besonderer Fertigkeit im Hufbeschlage bekannte hiesige Kreis-Thierarzt Nüsken eine eigne Beschlagsschmiede eingerichtet, zugleich aber auch sich erboten hat, sowohl allen bereits gelernten, eine Vervollkommnung wünschenden Hufschmieden, als auch denjenigen Personen, welche dieses Gewerbe erst erlernen wollen, unentgeldlichen theoretischen und praktischen Unterricht zu ertheilen, und diesen Unterricht mit dem Tage nach dem bevorstehenden Ostern anzufangen.

Wir können nur wünschen, daß diese Gelegenheit, eine in vielfacher Beziehung wichtige Fertigkeit zu erlangen, von recht Vielen benutzt werden möge. Höheren Orts zur Förderung dieses nützlichen Unternehmens veranlaßt, bemerken wir noch, daß alle Beschlagsschmiede, welche, nach genossenem Unterrichte, in einer, dieserhalb von uns anzuordnenden Prüfung, ihre Qualifikation als Hufbeschlagsschmiede nachgewiesen haben werden, von uns mit einem hierüber sprechenden Zeugnisse versehen werden sollen, welches

ihnen in ihrem Gewerbsbetriebe ohne Zweifel zur besondern Empfehlung gereichen wird. Auch werden die Namen der auf diese Weise Befähigten durch unser Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Minden, am 30. März 1836.

№ 211. Amortisirte Staats-Papiere betr. 513. f. II pl.

Nachstehende

Liste

der aufgerufenen und der Königl. Controle der Staats-Papiere als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuld-Scheine.

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag Rthlr.	
59877	G	Courant	50	vom 21. Juli 1834.
131872	A	»	50	
132682	E	»	200	vom 24. Juli 1834.
54684	L	»	100	
95151	J	»	100	

II. Kurmärkische Obligationen.

103	A	»	200	vom 4. September 1834.

Berlin, den 31. December 1835.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 29. März 1836.

№ 212. Personal-Chronik. 418. P. J.

Die durch Aufrücken erledigte jüngste Kanzleidiener-Stelle an hiesiger Königl. Regierung ist dem seitherigen Polizei-Sergeanten **Wemhöner** hierselbst verliehen worden.

Minden, den 30. März 1836.

Der Regierungs-Chef-Präsident
Richter.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 213. Aufruf wegen arretirter Waaren. 3461.

(1) Am 2. März d. J. um 9 Uhr Vormittags sind von den Grenzbeamten in dem offenen, bei dem Wohnhause des Tagelöhners **Schniffittig** zu Hörter befindlichen Stalle folgende Waaren in Beschlag genommen:

94 Pfund netto baumwollene Waaren.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Warburg nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird. Münster, den 22. März 1836.

Bekanntmachungen.

Vorlesungen

auf der Rheinischen Friedrich=Wilhelms=Universität Bonn im Sommerhalbjahr 1836. № 214.

Katholische Theologie.

Biblische Kritik u. Hermeneutik, Jesaias, das Buch Jesu Sirach: Scholz. Ausgewählte Stücke des A. T.: Klee. D. drei ersten Evangelien: Braun. Evangelium Johannis: Klee. Briefe Pauli a. d. Galater u. Hebräer: Vogelsang. Biblische Archäologie: Scholz. Tertullian's Apologetikus oder Justin's Apologien: Braun. Patrologie: Hilgers. Kirchengesch., dritter Theil, christliche Archäologie: Braun. Krit. Gesch. d. christl. Lehrbegriffs, vom apostolischen Zeitalter an bis zum vierten Jahrhundert: Hilgers. Dogmatik, erster Theil: Klee, Vogelsang. Lehre von den letzten Dingen: Vogelsang. Erkenntnißprincipien d. christkatholisch. Theol.: Hilgers. Prolegomena zur christkathol. Moral, erster Theil d. christkathol. Moral, Einl. in d. Pastoraltheologie und derselben erster Theil: Achterfeldt. Exegetische Uebungen: Scholz. Homiletische u. katechetische Uebungen: Achterfeldt. Repetitionen im Convictorium, durch besonders angestellte Repetenten, unter Leitung des Prof. Achterfeldt.

Evangelische Theologie.

Encyklopädie u. Methodologie, Jesaia: Bleek. Die Propheten Hosea, Joel u. Sacharja: Sack. Ausgewählte Psalmen in latein. Sprache: Augusti. Buch d. Weisheit: Nitzsch. Evangelium Johannis: Bleek. Briefe d. Johannes u. d. Brief a. d. Römer: Redepenning. Kirchengesch.: Sack, Redepenning. Symbolik: Sack. Dogmatik: Augusti. Christl. Moral, specielle Seelsorge und Pastoralrecht: Nitzsch. Syrische Chrestomathie von J. D. Michaëlis: Redepenning. Uebungen im theologischen Seminar: Augusti, Bleek. Uebungen im homelitisch=katechetischen Seminar: Nitzsch u. Sack. Prof. Rheinwald wird nach seiner Zurückkunft seine Vorlesungen besonders anzeigen.

Rechtswissenschaft.

Naturrecht: Pügge. Encyklopädie u. Methodologie: Maurenbrecher. Institutionen: Pügge. Geschichte des Römischen Rechts: Arndts. Pandekten: Böcking, Arndts. Röm. Erbrecht: Pügge. Corpus iuris civilis: Böcking. Der Institutionen des Gajus: Bethmann=Hollweg. Deutsche Rechtsgesch.: Walter. Deutsches Privatrecht: Deiters, Perthes. Deutsche Rechtsalterthümer: Walter. Eheliches Güterrecht des deutschen Rechts, Lehnrecht, Preußisches Landrecht: Deiters. Französisches Civilrecht: Walter. Vergleichende Darstellung d. Französ. u. Preuß. Hypothekenrechts, allgemeines u. deutsches Staatsrecht: Maurenbrecher. Staatsrecht d. deutschen Bundes: Prof. Nicolovius. Criminalrecht: Böcking, Maurenbrecher. Gemeinen und Preußischen Civilprozeß, Gesch. d. Civilprozesses: Bethmann=Hollweg. Criminalprozeß: Pügge. Kirchenrecht aller christl. Confessionen: Walter. Evangelisches Kirchenrecht, Gesch. d. kanonischen Rechts: Nicolovius.

Heilkunde.

Krit. Gesch. d. Medicin: Windischmann. Encyklopädie u. Methodologie: Ernst Bischoff, Naumann. Repetitorium u. Examinatorium d. Anatomie des Menschen,

Knochenlehre d. Menschen: Weber. Vergleichende Angiologie u. Neurologie: Mayer. Vergleichende Osteologie, Myologie u. Splanchnologie: Weber. Physiologie des Menschen mit Experimenten an Thieren u. mikroskopischen Beobachtungen: Mayer, Weber, Windischmann. Physiologie d. Zeugung u. d. Fötus: Weber. Zeugungs- und Entwicklungs-Gesch.: Windischmann. Anthropologie: Nasse. Buch d. Hyppokrates von d. Luft, d. Gewässern u. d. Gegenden, in lat. Sprache: Harleß. Allgem. Pathologie u. Semiotik: Harleß, Naumann, Albers. Specielle Pathologie: Harleß, Albers. Pathologische Anatomie: Mayer, Weber. Pathologische Anatomie u. Pathogenie: Nasse. Gesammte Arzneimittellehre: Ernst Bischoff, Prof. Harleß. Gesch. d. thier. Magnetismus: Ennemoser. Allgemeine Therapie: Nasse. Specielle Therapie: Naumann. Psychische Krankheiten: Ennemoser. Syphilitische Krankheiten: Albers. Propädeutisches Clinikum: Nasse. Therapeut. Clinikum und Policlinikum: Nasse. Generelle u. specielle Chirurgie: Wutzer. Chirurgische Instrumentenlehre: Nasse. Chirurgische Anatomie, Operations-Uebungen am Leichname: Wutzer. Knochenbrüche und Verrenkungen: Nasse. Chirurgische u. augenärzliche Klinik: Wutzer. Gesammte Geburtshülfe, geburtshülfliche Instrumentenlehre, Phantom-Uebungen, geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian. Gerichtliche Medicin: Ernst Bischoff, Kilian. Medicinische Policei: Harleß. Thierseuchen: Ernst Bischoff.

Philosophie.

Ueber d. Methode d. akadem. Studien: Brandis. Einl. in d. Studium d. Philosophie: Delbrück. Begriff d. Philosophie u. d. Bedeutung ihres Studiums: Fichte. Einl. in d. christliche Philosophie: Windischmann. Logik: van Calker, Fichte. Dialektische Uebungen an Platons Gorgias nebst Unterredungen: Fichte. Empir. u. theoret. Psychologie: van Calker. Psychologie, die Metaphysik des Aristoteles: Brandis. Gesch. u. vergleichende Kritik d. neuern philosophischen Systeme von Kant bis Hegel u. Herbert: Fichte. Naturphilosophie: Windischmann. Naturrecht: van Calker. Pädagogik: Delbrück.

Mathematik.

Ebene u. sphärische Trigonometrie: Plücker. Uebungen in der analytischen Geometrie, Differential- und Integral-Rechnung: v. Riese, Plücker. Berechnung der Finsternisse: v. Riese.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: v. Riese. Die optischen Lehren der Physik: Prof. v. Münchow. Lehren von d. Electricität u. d. Magnetismus: v. Riese. Reine u. angewandte Experimentalchemie: G. Bischof. Analytische Experimentalchemie: Bergemann. Phyto- und Zoochemie: G. Bischof. Zoochemie: Bergemann. Zoologie und Zootomie, Naturgeschichte der Säugethiere: Goldfuß. Allgemeine Botanik: Treviranus. Elemente d. Bonatik: Nees v. Esenbeck. Von d. natürl. Methode u. d. Familien d. Gewächse: Treviranus. Medicinalpflanzen u. Waarenkunde: Nees v. Esenbeck. Botanische Excursionen: Treviranus, Nees v. Esenbeck. Mineralogie, Geognosie, Geschichte d. Feuerberge u. Erdbeben: Nöggerath. Uebungen

im naturwissenschaftlichen Seminar: v. Münchow, Treviranus, Goldfuß, Nöggerath, G. Bischof.

Philologie.

Mythenkunde, nach Apollodor: Heinrich. Alte Kunstgeschichte: Welker. Griechische Grammatik: Ritter. Homers Odyssee: Klausen. D. Perser d. Aeschylus: Welcker. D. Acharner d. Aristophanes: Näke. Griechische Historiker: Klausen. Cicero de Legibus: Heinrich. Ausgewählte Elegien d. Propertius, in lateinischer Sprache: v. Schlegel. Auserlesene Gedichte d. Catull; Näke. Horatius Oden, Tacitus Dialog über die Redeer: Ritter. Hesiodus, im K. Philologischen Seminar: Heinrich. Philologische Ausarbeitungen u. Disputirübungen in demselben: Heinrich. Quintilian u. andere Uebungen im philologischen Seminar: Näke. Philologische Disputirübungen: Klausen. Privatissima u. Repetitorien: Ritter.

Morgenländische Sprachen.

D. Weissagungen d. Jesaias, historische Stücke Arabischer Schriftsteller, d. Buch Fakihat Alcholafa: Freytag. Im Sanskrit u. d. Indisch. Litteratur: v. Schlegel. Anfangsgründe d. Sanskrit: Lassen. Vergleichende Grammatik d. Sanskrit u. d. damit verwandten Sprachen, Persische Sprache, Privatissima über das Sanskrit und das Zend: Lassen.

Neuere Litteratur u. Sprachen.

Gesch. d. deutschen Nationallitteratur: Diez. Wichtige Theile d. alten, mittlern u. neuern Geschichte deutscher Litteratur: Delbrück. Anfangsgründe d. althochdeutschen Grammatik, Hartmanns Iwein: Diez. Shakspeare's Macbeth, englische, französische und russische Sprache: Strahl. Cervantes Numantia: Diez.

Geschichte u. ihre Hülfswissenschaften.

Röm. Gesch.: Klausen. Gesch. u. Statistik d. Preußischen Staats: Loebell. Gesch. d. neuesten Zeit: Hüllmann. Geschichte Europa's seit dem Sturze Napoleons: Loebell. Uebungen der historischen Gesellschaft: Loebell. Statistik d. vorzüglichsten Staaten Europa's: Strahl. Statistik d. Staaten d. deutschen Bundes, Geographie v. Italien, Geographie von Asien: Mendelssohn. Allgemeine Urkundenwissenschaft, Wappenwissenschaft: Bernd.

Staats- u. Cameralwissenschaften.

Encyklopädie d. Staatswissenschaften, Policeiwissenschaft, Specielle Landwirthschaftslehre, cameralistische Excursionen: Kaufmann. Bergwerks-Verwaltung: Nöggerath.

Bildende Künste.

Theorie d. schönen Künste, neuere Kunstgeschichte: d'Alton.

Musik.

Allgem. Musiklehre oder Geschichte d. Musik, Unterricht in d. musikalischen Composition, in Gesang, Clavier- u. Orgelspiel, Leitung des Singvereins: Breidenstein.

* * *

Ausgewählte Tragödien von Corneille; Französische Grammatik nebst Sprech- u. Stilübungen; Erklärungen ausgewählter älterer u. neuerer Französischen Dichter und

Prosaiker: Lector Nadaud. Unterricht im Zeichnen u. Malen, in der Linear- u. Luftperspective; Excursionen zu landschaftlichen Studien nach der Natur: Hohe.

Gymnastische Künste.

Für die Reitkunst wird ein neuer Lehrer erwartet. Fechtkunst: Segers. Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 25. April festgesetzt.

Wohnungen für die Studirenden weist der Bürger Großgarten (Sternstraße 182) nach.

№ 215. In der hiesigen Provinzial-Gewerbschule beginnt am Montag den 18. April d. J. ein neuer Lehr-Kursus. — Schüler, welche in die Anstalt aufgenommen sein wollen, müssen sich bis zum 14. k. M. bei dem Dirigenten der Anstalt, Herrn Dr. Wach, anmelden. Mit steter Hinweisung auf den Nutzen für die Gewerbthätigkeit wird Unterricht ertheilt, in der Physik, Chemie, Mathematik, im Rechnen, freien Handzeichnen, Bau- und Maschinen-Zeichnen, im Schönschreiben, in der Geographie, Botanik, der deutschen, französischen und englischen Sprache. — Die zweite Lehrerstelle ist durch einen Mann wieder besetzt worden, der zu den vorzüglichsten Hoffnungen berechtigt. Das Schulgeld beträgt für den Sommer 3 Thlr. Auswärtigen Schülern wird gern ein billiges Unterkommen ermittelt.

Wie reich die Anstalt vom hohen Ministerium mit Unterrichtsmitteln versehen worden, ist hinlänglich aus frühern Berichten bekannt. Recht dankbar soll hier noch angeführt werden, daß durch die große Fürsorge des hohen Ministeriums die Gewerbschule immerfort mit den neuesten und schönsten Zeichnungen, so wie mit den vorzüglichsten technischen Werken beschenkt wird.

Bielefeld, den 30. März 1836.

Curatorium der Provinzial-Gewerbschule.

№ 216. Die bei der hiesigen Renthei lagernden Getraide-Vorräthe, bestehend in Waizen, Roggen, Gerste und Rauhfutter, sollen am Montage, den 11. April c., Morgens 9 Uhr, hierselbst öffentlich meistbietend verkauft werden.

Lichtenau, den 27. März 1836.

Der Domainen-Rentmeister
Herzog.

№ 217. Patent-Anzeige. Dem Oekonom Christian Leist aus Densborn ist unter 15. Februar 1836 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung angegebene Vorrichtung, dem Brenngeräthe stoßweise Maische zuzuführen, insoweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu anderen Zwecken zu behindern,

auf Sechs Jahre, von jenem Termine angerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 16.

Minden, den 15. April 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinets-Order vom 7. Februar c. den Wirklichen Ober-Consistorial-Rath und bisherigen zweiten General-Superintendenten der Provinz Brandenburg, Herrn Probst Dr. Roß, unter Ertheilung der bischöflichen Würde und Belassung seiner bisherigen Wirksamkeit als Probst, zum General-Superintendenten der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen, so wie zum ersten Mitgliede der Consistorien zu Coblenz und Münster, mit der Verpflichtung zu ernennen geruht, wenigstens 3 Monate, erforderlichen Falls auch noch länger, sich jährlich in diesen Provinzen zur persönlichen Besorgung der ihm als General-Superintendenten obliegenden Geschäfte aufzuhalten. № 218. Personal-Chronik. 1402.

Zum Vice-General-Superintendenten für die Abwesenheit des Herrn ꝛc. Roß in Westphalen, haben des Königs Majestät den Herrn Ober-Consistorial-Rath Natorp zu ernennen geruht.

Münster, den 4. April 1836.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

Die Prüfung derjenigen Jungfrauen, welche diesmal in das Lehrerinnen-Seminarium zu Paderborn aufgenommen zu werden wünschen, wird daselbst am Dienstag und Mittwoch in der Woche vor Pfingsten abgehalten werden. Die Aspirantinnen haben sich Tages zuvor bei dem Seminar-Direktor Blome daselbst einzufinden, vier Wochen vorher aber die vorschriftsmäßigen Zeugnisse nebst einem Lebenslaufe, der zugleich als Probe ihrer Handschrift dienen kann, an denselben einzusenden. № 219. Prüfung zur Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminarium zu Paderborn. 454. S.

Münster, den 25. März 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Statuten

der Tochter-Gesellschaft des Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Vereins zu Paderborn.

§. 1.

Es hat sich in der Stadt Paderborn eine Gesellschaft zur sittlichen Verbesserung der Ver- № 220. Die Tochter-

Gesellschaft des Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Vereins zu Paderborn betr. 858. L I.

brecher nach den genehmigten Grundsätzen der Rheinisch-Westphälischen Gesellschaft zu Düsseldorf gebildet, welche den Namen:

„Tochter-Gesellschaft

in Paderborn des Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Vereins" annimmt.

§. 2.

Zweck der Gesellschaft.

In Bezug der §§. 1, 2, 9, 18, 19, 20 der Statuten der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft, geht der Zweck der Tochter-Gesellschaft zu Paderborn dahin, die sittliche und bürgerliche Verbesserung der Gefangenen, sowohl während der Haft, soweit die örtlichen Einrichtungen ein Einschreiten gestatten, als auch nach der Haft auf möglichste Weise zu befördern.

§. 3.

Geschäfts-Bereich der Gesellschaft.

Die Wirksamkeit der Paderborner Tochter-Gesellschaft beschränkt sich auf die Verbesserung der Gefängnisse, sowie auf die sittliche Verbesserung derjenigen Gefangenen aus den Fürstenthümern Paderborn und Corvey, sowie der Grafschaft Rietberg, welche in dem hiesigen Inquisitoriats-Gefängnisse oder in den Gefängnissen der Unter-Gerichte aufgenommen sind, sodann aber auch auf diejenigen Sträflinge, welche zur Abbüßung der Strafen bei der Zuchthaus-Anstalt zu Herford und Münster oder auf den Festungen detinirt werden, jedoch in der Art, daß rücksichtlich der letztern Sträflinge die Einwirkung des Vereins erst nach ihrer Entlassung aus dem Verhafte Statt findet. Endlich wird die Gesellschaft nach ihren Kräften auch diejenigen Individuen aus den genannten Bezirken unterstützen, welche aus der Landarmen-Arbeits- und Erziehungs-Anstalt zu Benninghausen entlassen worden. Der Verein läßt übrigens allen Gefangenen seines Bezirks seine Hülfe zukommen und zwar ohne Unterschied, ob die Gefangenen katholischer oder evangelischer Confession, oder ob sie sich zum mosaischen Glauben bekennen.

§. 4.

Einwirkung der Gesellschaft auf die Gefangenen während der Strafzeit.

Die Gesellschaft wird es sich angelegen sein lassen, eine genaue Kenntniß über den sittlichen und moralischen Zustand und das Betragen während der Haft der Gefangenen zu erhalten. Zu dem Ende wird sie sich mit dem Inquisitoriate und den Dirigenten der Untergerichte in Correspondenz setzen, welche auch dafür Sorge tragen werden, daß die Gefangenen nach Maaßgabe der größern oder geringern Verderbtheit während der Haft gesondert und so ein schädliches Einwirken auf minder verdorbene Mitgefangene möglichst vermieden werde. — Da bei der hiesigen Inquisitoriats-Gefangen-Anstalt bereits ein katholischer und ein evangelischer Seelsorger angestellt, so werden diese vorzüglich die Aufsicht über das sittliche Betragen und die Beobachtung des moralischen Gemüths-Zustandes aller Gefangenen führen. Dieselben werden solche im Kerker fleißig besuchen, sie belehren und trösten, und bei ihnen durch Unterricht in der Religion, fromme Vorsätze zu einem frommen Lebenswandel zu erwecken suchen. Rücksichtlich des Gottesdienstes wird bei der hiesigen Inquisitoriats-Gefangen-Anstalt von den Seelsorgern durch

die jeden Sonntag und Freitag Statt findenden Haus-Andachten ausreichend gesorgt. Auch wird die Gesellschaft dafür sorgen, daß den Gefangenen, vorzüglich jenen von jugendlichem Alter, wenn ihre Verhaftung von längerer Dauer sein sollte, der nöthige Unterricht ertheilt werde. Hinsichtlich der Gefangenen bei hiesiger Anstalt wird abwechselnd ein Mitglied des Ausschusses für den laufenden Monat die Inspection hier in Paderborn übernehmen und unter möglichster Zuziehung der angestellten Geistlichen die Gefangenen besuchen, den Ausschuß von allem in Kenntniß setzen, und etwaige neue Vorschläge einreichen.

Rücksichtlich der in den Kreis-Gefängnissen und den übrigen Gefängnissen der Untergerichte verhafteten Verbrecher, wobei übrigens nach den bestehenden Vorschriften die Haft nicht von langer Dauer sein kann, so werden die Kreis-Landräthe, sowie die Dirigenten der Untergerichte hinsichtlich der eben erwähnten Punkte nach dem jedesmaligen Bedürfnisse die nöthigen Maaßregeln eintreten lassen.

Der Verein wird die Vorschläge der Gerichts-Dirigenten möglichst berücksichtigen, auch ihnen die etwa nöthigen Geld-Unterstützungen — wenn die schon bestehenden Hülfs-Vereine der Gemeinden keine ausreichende Mittel darbieten, zufließen lassen.

Es läßt sich auch voraussehen, daß die Geistlichen und Schullehrer im Bereiche, den Beitritt zu den Hülfs-Vereinen, mindestens die nöthigen Hülfsleistungen nicht verweigern werden.

§. 5.

Einwirkung auf die Gefangenen nach ihrer Entlassung.

Der Hauptzweck, nach dessen Erreichung der Verein ganz vorzüglich streben, und wozu derselbe alle ihm nur zu Gebote stehenden Mittel anwenden wird, ist der, den Verbrechern nach abgebüßter Strafe den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben zu erleichtern und sie möglichst in den Stand zu setzen, daß sie nicht durch Mangel oder andere Umstände zum Rückfall veranlaßt werden. Die Gesellschaft wird sich dazu insbesondere folgender Mittel bedienen.

a. Unterstützung der entlassenen, würdig befundenen dürftigen Verbrecher und ihrer Familie durch Geschenke an Kleidungsstücken, Handwerks-Geräthe, Arbeits-Material, Arbeits-Verdienst und in geeigneten Fällen durch Geld, verbunden mit freundlicher Sorge für ihr Unterkommen und Beaufsichtigung auf ihr ferneres Betragen.

b. Unterbringung jugendlicher besserungsfähiger Sträflinge in die Erziehungs-Anstalt des Land-Armenhauses oder bei unbescholtenen Leuten auf dem Lande, oder bei Handwerksmeistern in den Städten, und Sorge für ihre technische wie moralische Ausbildung bis zu dem Zeitpunkte, wo sie im Stande sein können, sich selbstständig ehrlich zu ernähren.

Ueber die eingetretene oder begangene bessere Willensrichtung der Sträflinge wird die Gesellschaft aus eigner Wahrnehmung, so wie nach dem Zeugnisse der Pfarrer und insbesondere der auf dem Lande zu gleichen Zwecken schon bestehenden Vereine durch gemeinsamen Beschluß urtheilen. Bei Vertheilung der bewilligten Wohlthaten wird sie die Mitwirkung der Ortsbehörden, der Geistlichen und anderer geachteter Männer im Wohnorte des entlassenen Sträflings in Anspruch nehmen, und überhaupt Unterstützun-

gen — in der Regel nur am Wohnorte des Entlassenen und durch die Hülfs=Vereine, deren Bildung in allen Städten und Dörfern, wo sie noch ermangeln, die Gesellschaft sich ganz besonders angelegen sein lassen wird, — verabreichen lassen, so wie sie sich durch dieselben von dem fernern Betragen und Fortkommen der Entlassenen Kenntniß verschaffen wird.

Für die Stadt Paderborn übernimmt der Ausschuß der Gesellschaft zugleich die Verrichtung eines Hülfs=Vereins.

§. 6.

Mitglieder der Gesellschaft.

Die gegenwärtigen Mitglieder bilden den Stamm der Tochter=Gesellschaft. Ein jeder, der für die Gesellschaft oder für einen Hülfs=Verein, deren Bereichs einen jährlichen Beitrag von 1 Thlr. unterzeichnet, wird Mitglied der Gesellschaft, hat das Recht, den General=Versammlungen beizuwohnen und seine Stimme darin abzugeben. Alle diejenigen, welche geringere oder nicht fortlaufende Beiträge leisten, werden als Wohlthäter der Gesellschaft angesehen.

§. 7.

Die Tochter=Gesellschaft erlangt in Bezug auf das Statut der Rheinisch=Westphälischen Gefangen=Gesellschaft die von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst bewilligten Rechte einer moralischen Person, theils überhaupt, theils insbesondere zur Erwerbung von Immobilien und Capitalien, sowie außerdem die eingeräumte Portofreiheit.

Das Ausscheiden aus der Gesellschaft steht jedem Mitgliede frei, doch muß die Kündigung ein Jahr vor dem wirklichen Austritte statt finden, und bis dahin der unterzeichnete Beitrag geleistet werden.

§. 9.

Geschäfts=Betrieb.

a. Die Leitung der Geschäfte wird einem Ausschusse übertragen, welcher besteht aus
   1. einem Präsidenten,
   2. zwei Directoren,
   3. zwei und nach Maaßgabe ausgedehnter Wirksamkeit mehren Beisitzern,
   4. einem Secretair,
   5. einem Rendanten.

   Der Director des Inquisitoriats, sowie die bei der Inquisitoriats=Gefangen=Anstalt angestellten Geistlichen sind beständige Mitglieder des Ausschusses, sowie die Vorsteher der Gefangen=Anstalt im Bereiche des Wirkungskreises korrespondirende Mitglieder der Gesellschaft.

b. Der Ausschuß entwirft einen auf dieses Statut gegründeten und nach dem jedesmaligen Lokal= und sonstigen Verhältnissen modificirten Plan für eine jede Gefangen=Anstalt des Bereiches, nach welchem die Beihülfe für dieselbe §. 4 geleistet werden soll und benimmt sich über die Ausführung mit den vorgesetzten Behörden.

c. Die Beschlüsse des Ausschusses werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

d. Die Anwesenheit von 3 Mitgliedern des Ausschusses ist erforderlich, um gültige

Beschlüsse fassen zu können. Bei Abwesenheit des Präsidenten führt das älteste Mitglied des Ausschusses den Vorsitz.

e. Der Präsident bewirkt unter Zuziehung des Secretairs die Ausführung der Beschlüsse. Von beiden werden alle Ausfertigungen unterzeichnet. Auch einzelne Mitglieder können mit Besorgung besonderer Gegenstände beauftragt werden. Der Secretair führt über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses ein Protokoll.

f. Zahlungs-Anweisungen werden nur nach dem Beschlusse des Ausschusses bestimmt, und von dem Präsidenten und dem Secretair unterzeichnet.

g. Der Rendant legt über Einnahme und Ausgabe alle Jahre Rechnung, welche von dem Ausschusse revidirt und dechargirt, bei der General-Versammlung aber zur Einsicht vorgelegt wird.

h. Die Geschäfte des Ausschusses, des Secretairs und des Rendanten werden unentgeldlich verrichtet, baare Auslagen aus der Kasse erstattet.

i. Am ersten Freitage eines jeden Monats versammelt sich der Ausschuß in dem Sessions-Zimmer des Königl. Inquisitoriats, um sich über die nothwendigen Gegenstände zu berathen und die erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Sind außer dieser Zeit Berathungen nothwendig, so läßt der Präsident die Mitglieder des Ausschusses besonders dazu einladen.

k. Die Tochter-Gesellschaft unterwirft sich den Grundsätzen der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft zu Düsseldorf, und wird die Wünsche und Anordnungen derselben, namentlich die Beschlüsse der General-Versammlungen, soweit solche für den hiesigen Bereich ausführbar sind, gern erfüllen, auch derselben alljährlich oder so oft es erforderlich sein möchte, über ihre Wirksamkeit und den Erfolg Bericht erstatten, und diesem die Jahres-Rechnung zur Einsicht beifügen.

l. Für die Vermehrung der Gesellschafts-Mitglieder, insbesondere der Hülfs-Vereine, eifrigst zu sorgen, ist der Ausschuß für alle Gefängnisse des hiesigen Bereichs besonders verpflichtet.

§. 10.

Wechsel der Mitglieder des Ausschusses.

Die unterzeichneten Mitglieder bilden den Ausschuß und verwalten das Geschäft bis zur nächsten General-Versammlung; ein Drittheil der Ausschuß-Mitglieder scheidet in den beiden ersten Jahren durch's Loos, und in den folgenden Jahren dem Alter nach aus, an deren Stelle neue aus den sämmtlichen Mitgliedern der Gesellschaft gewählt werden. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

§. 11.

Jährlich wird eine allgemeine Versammlung der Gesellschaft gehalten, wozu die Mitglieder durch den Präsidenten eingeladen werden. — Bei dieser wird der Jahres-Bericht über die Wirksamkeit der Gesellschaft vorgelesen, das Wichtigste der Correspondenz mitgetheilt und die Rechnung, sowie das Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder und Wohlthäter der Gesellschaft werden zur Einsicht vorgelegt. —

Endlich wird zur Wahl der neuen Mitglieder des Ausschusses geschritten. Möchten bei der General-Versammlung von Mitgliedern der Gesellschaft Anträge gemacht wer-

den, welche nach den Statuten zulässig sind, so sollen solche sofort berathen, darüber abgestimmt und der Beschluß in das bei jeder General = Versammlung zu führende Protokoll aufgenommen werden.

Paderborn, den 27. April 1835.

Freiherr von Metternich. Wichmann. Duve. Meyer. Schmidt. Impolet. Schröder.

Genehmigt und bestätigt.

Münster, den 6. September 1835.

Der Ober-Präsident von Westphalen
v. Vincke.

Vorstehende Statuten bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums und empfehlen demselben die Unterstützung der neuen Gesellschaft.

Minden, den 23. März 1836.

№ 221. Personal-Chronik. 150. *N I.* 412. *M. I.* und 418. *M. I.*

Dem Schulamts=Kandidaten Anton Weskamp aus Aulhausen ist die neuerrichtete zweite Lehrerstelle in Driburg provisorisch verliehen.

Dem bisherigen Schullehrer zu Holzhausen, Kirchspiels Hartum, Christian Friedrich Wilhelm Ittig, ist die durch den Tod des Schullehrers Sieveking erledigte Haupt=Lehrerstelle an der Schule zu Hollinde, Kreises Herford, verliehen worden.

Minden, am 1. April 1836.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 222. 3029.

Höherer Verfügung zufolge ist das Haupt=Steuer=Amt Wilnsdorf mit dem Schlusse des 1sten Quartals c. aufgehoben und dessen Geschäftsbezirk dem Haupt=Amte Dortmund untergeordnet worden.

Der Special=Hebebezirk des Haupt=Amts Wilnsdorf und die Abfertigung ausgleichungssteuerpflichtiger Gegenstände gehen zum Unter=Steuer=Amte Siegen über.

Münster, den 1. April 1836.

№ 223. Aufruf wegen arretirter Waaren. 3161.

(2) Am 2. März d. J. um 9 Uhr Vormittags sind von den Grenzbeamten in dem offenen, bei dem Wohnhause des Tagelöhners Schniffittig zu Hörter befindlichen Stalle folgende Waaren in Beschlag genommen:

94 Pfund netto baumwollene Waaren.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt=Zoll=Amte zu Warburg nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird. Münster, den 22. März 1836.

Bekanntmachungen.

№ 224. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 10. auf den 11. v. M. sind dem Schenkwirthe Wehmann zu Hörste mittelst Einsteigens folgende Sachen, als:

1) ein Oberbett von blauem, breit und schmal gestreiftem Parchent, mit einem Bezug von weiß und blau gewürfelter Leinewand; 2) zwei Kissen von demselben Parchent, mit einem ganz ähnlichen Bezuge; 3) ein Unterbett von grauem Drell, mit einem Bezuge von grauer Leinwand, und 4) ein Bettuch von gewöhnlicher Leinwand, insgesammt ohne Zeichen, entwendet worden.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieser Gegenstände und veranlassen Jedermann, alle Umstände, welche zur Herbeischaffung der gestohlenen Sachen und zur Ueberführung des Thäters beitragen können, uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Halle, den 21. März 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 225. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 19. auf den 20. d. M., sind dem Leineweber Joseph Meyer in Börden, mittelst Einbruchs 3 Stiege 1 1/8 kleine Elle breite und zwar 1/2 Stiege sogenannten flächsen, und 2 1/2 Stiege sogenannten halb flächsen, halb heden Leinewand, welche besonders daran kenntlich sind, daß auf eine Länge von circa 6 Ellen in Entfernungen von ungefähr 3 Zoll, dickere Fäden eingewirkt sind, welche sichtliche Streifen von 1 resp. 2 Zoll Breite bilden. Vor dem Ankaufe der gestohlenen Leinewand warnend, ersuchen wir Jedermann, alles was zur Entdeckung des Thäters oder der Leinewand führen kann, uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Nieheim, den 31. März 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 226.

Dienstag, den 19. April a. c., Vormittags um 10 Uhr, soll eine Parthie von circa 16 Wispel Weitzen-Kleye und Brandspitz-Abgang in kleineren Quantitäten, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Kaufliebhaber wollen sich hierzu bei der neuen Bäckerei am Martini-Kirchhofe einfinden.

Minden, den 6. April 1836.

Königliches Proviant-Amt.

№ 227.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche auf der Königlichen Thierarzneischule in Berlin im Sommer-Semester 1836 vom 28. April an gehalten werden.

1. Herr Ober-Stabs-Roßarzt und Professor Naumann wird Montags und Dienstags, von 2 — 3 Uhr, allgemeine Pathologie, Mittwochs und Donnerstags allgemeine Therapie und Arzneimittellehre, Freitag und Sonnabend, in denselben Stunden, die Lehre vom Exterieur vortragen.

2. Herr Professor Dr. med. Reckleben, Privat-Docent an der hiesigen Universität, wird Mittwochs und Donnerstags, von 11 — 12 Uhr, Zoodiätetik, Freitags und Sonnabends, in denselben Stunden, über die Seuchen der Hausthiere lehren. Von 1 — 2 Uhr Nachmittags, am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag wird derselbe über Gestüts-Kunde Vorlesungen halten.

3. Herr Professor Dr med. Gurlt hält Montags, Dienstags und Donnerstags von 10 — 11 Uhr über Encyklopädie der Thier-Heilkunde, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 11 bis 12 Uhr, über Physiologie, so wie Mittwochs

und Freitags, von 10 — 11 Uhr, über Osteologie Vorlesungen. Ferner hält derselbe am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 3 — 4 Uhr Nachmittags, Vorträge über Botanik und macht wöchentlich eine botanische Exkursion. Die Sectionen der in den Kranken-Ställen gefallenen Thiere geschehen unter seiner Leitung.

4. Herr Professor Dr. med. Hertwig hält Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags, von 3 — 4 Uhr, Vorlesungen und Repetitionen über allgemeine Chirurgie, und über Arzneimittellehre täglich von 6 — 7 Uhr Abends. Derselbe ertheilt ferner täglich, von 7 — 10 Uhr Vormittags und von 4 — 6 Uhr Nachmittags, Unterricht im Krankenstalle.

5. Herr Apotheker und Lehrer Dr. phil. Erdmannn leitet täglich die pharmaceutischen Arbeiten in der Schul-Apotheke, derselbe hält Mittwochs und Sonnabends, von 10 — 12 Uhr, über Pharmakologie und Formulare, und Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, von 2 — 3 Uhr, über Physik Vorträge und Repetitionen.

6. Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Dr. phil. Spinola, wird, mit Zuziehung einiger Eleven der Thierarzneischule, erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz als im ganzen Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise in den Ställen ihrer Besitzer, auf Verlangen, thierärztlich behandeln. Ferner wird derselbe Montags und Dienstags, von 11 — 12 Uhr, über die Lehre von den Seuchen der Hausthiere und Mittwochs und Sonnabends von 3 — 4 Uhr, über allgemeine Pathologie und Therapie Repetitionen halten.

7. Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Schellhase wird täglich, Vormittags von 9 — 10 Uhr, praktischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen, und Mittwochs, Freitags und Sonnabends, von 10 — 11 Uhr, Repetitionen über Diätetik und Exterieur des Pferdes, und Montag und Mittwoch, von 2 — 3 Uhr, über Gestütkunde halten.

8. Herr Dr. phil. Störig, Professor extraordinarius an der hiesigen Universität, wird wöchentlich 3 Mal des Montags, Mittwochs und Freitags, von 3 — 4 Uhr, über Züchtung und Pflege des Schafviehes, dessen Krankheiten und deren Heilung Vorträge halten.

9. Herr Professor Bürde, hält 3 Mal wöchentlich, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, Nachmittags von 3 — 4 Uhr, Vorträge über Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenstände.

10. Der Vorsteher der Schmieden, Herr Thierarzt Müller, wird Mittwochs und Sonnabends, von 3 — 4 Uhr, über die Schmiedekunst Vorträge halten und täglich die praktischen Uebungen in der Instruktions-Schmiede leiten.

№ 228. Patent-Anzeige.

Dem Nähnadel-Fabrikanten Johann Edmund Lynen zu Stolberg bei Achen ist unter dem 15. Februar c. ein auf Zehn hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet und für den ganzen Umfang des Preuß. Staats, gültiges Patent

auf eine für neu erachtete, durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Maschine zum Scheuren und Poliren der Nähnadeln

ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 17.

Minden, den 22. April 1836.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 229. Die Einsetzung der westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Direktion betr. 1422.

Der bevollmächtigte Ausschuß des westphälischen Provinzial-Landtags hat den Herrn Landrath a. D. Grafen von Schmising-Kerssenbrock zum Direktor der westphälischen Provinzial-Feuer-Societät erwählt und diese Wahl hat die Bestätigung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei erhalten. Nachdem derselbe vereidet und in das Amt eingeführt, so ist nunmehr in Gemäßheit des Reglements vom 5. Januar d. J. (Gesetzsammlung S. 49) die westphälische Provinzial-Feuer-Societäts-Direction dahier constituirt worden. Münster, den 5. April 1836.

№ 230. Ausstellung von Geburtsscheinen an ausgetretene Militairpflichtige. 1388.

Es ist zur Sprache gekommen, daß ausgetretene Militairpflichtige sich an die Geistlichen ihres Heimathsorts wenden, um von ihnen die Ertheilung ihres Geburtsscheines und die Bewirkung ihres Aufgebots in ihrer Heimath zu erbitten. Da durch die Gewährung solcher Anträge die Ausgetretenen einen Vorschub erhalten, im Auslande zu verbleiben und sich ihrer diesseitigen Militairpflicht zu entziehen, so wird zufolge Verfügung der hohen Ministerien der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 26. März c. sämmtlichen Pfarr-Geistlichen ausdrücklich untersagt, den ausgetretenen Militairpflichtigen, so wie den Deserteurs Geburtsscheine zu ertheilen, oder deren Aufgebot zu bewirken. Dabei wird den Herren Pfarrern zugleich zur Pflicht gemacht, wenn Anträge von Personen, welche noch im militairpflichtigen Alter stehen, um Ertheilung von Geburts- oder andern kirchlichen Attesten, und Bewirkung des Aufgebots rc. an sie gemacht werden sollten, bei denen sie vermuthen können, daß sie ausgetreten sind, die Gesuche an die Ortsbehörde zur weitern Verfügung abzugeben.

Münster, den 9. April 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 231. Bücher-Polizei. 1216. R. I.

Für nachfolgende, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt worden, nämlich:

1. Volksschriften, Nro. 1. Die höchst wunderbare, und höchst lehrreiche Geschichte eines Hamburger Knaben, welcher rc. Zürich, bei Orell, Füßli u. Comp. kl. 8.

2. Der Pfarrer als Armenbesorger in seiner Gemeinde. Ein Wort 2c., von J. R. Waser, Decan und Pfarrer in Baretschweil. Zürich, gedruckt bei Orel, Füßli u. Comp. 1836. 8.
3. Unsere Kinderlehre mit Beziehung auf die Druckschrift des Herrn Friedrich Hävelin, von Joh. Pestalozzi, Diakon und Prediger. Zürich, bei Orell, Füßli u. Comp. 1836. 8.
4. Lehrbuch der Physiologie des Menschen vom Dr. Friedr. Arnold. Erster Theil, mit Abbildungen, auch unter dem Titel: Die Erscheinungen und Gesetze des lebenden menschlichen Körpers im gesunden und kranken Zustande. Dargestellt von Dr. Fr. Arnold und Dr. J. W. Arnold, Professoren an der Hochschule in Zürich. Ersten Bandes erster Theil. Zürich, bei Orell, Füßli u. Comp. 1836. gr. 8.
5. Lehrbuch der pathologischen Physiologie des Menschen von Dr. Joh. Wilh. Arnold. Erster Theil mit Abbildungen; auch unter dem Titel: Die Erscheinungen und Gesetze des lebenden menschlichen Körpers 2c. Dargestellt von Dr. F. Arnold und Dr. J. W. Arnold, zweiten Bandes erster Theil. Zürich, bei Orell, Füßli u. Comp. 1836. gr. 8.

Minden, den 2. April 1836.

№ 232.
1223. R. I.

Der durch Steckbrief der Königlichen Kommandantur zu Cöln vom 15. v. M. verfolgte Deserteur, Militair-Sträfling August Ludwig Wilhelm Barre, hat sich freiwillig wieder gestellt.

Minden, den 2. April 1836.

№ 235.
1334. R. I.

Nachwei

der im Monat März 1836 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	1	14	3	1	2	7	1	2	2	—	21	—	—	17	6
Lübbecke	1	13	1	1	3	7	1	1	6	—	21	6	—	13	4
Herford	1	12	6	1	5	—	1	2	6	—	22	6	—	13	9
Bielefeld	1	12	6	1	3	9	1	1	3	—	20	—	—	20	—
Halle	1	16	3	1	5	4	1	5	—	—	22	6	—	15	—
Wiedenbrück	1	15	—	1	5	—	1	2	6	—	25	—	—	15	—
Paderborn	1	14	1	1	4	8	—	29	8	—	21	11	—	12	6
Büren	1	8	2	—	29	3	—	25	2	—	19	10	—	12	8
Warburg	1	5	—	1	—	—	—	25	—	—	20	—	—	16	—
Höxter	1	12	6	1	3	9	—	25	10	—	21	3	—	11	3
Durchschn.-Pr. p. März 36	1	12	4	1	3	4	1	—	1	—	21	7	—	14	8
" " " Februar 36	1	9	11	1	1	11	—	29	9	—	21	1	—	14	6
Mithin im Monat März Mehr . . .	—	2	5	—	1	5	—	—	4	—	—	6	—	—	2
Weniger . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 6. April 1836.

Personal-Chronik.

Der Doctor Heymann zu Lübbecke ist mit Tode abgegangen. An dessen Stelle ist der Doctor Wilhelm von Möller von Bielefeld nach Lübbecke gezogen. № 233.

Der Apotheker 2. Classe Wicht hat die Administration der Rungeschen Apotheke in Oldendorf übernommen.

Der Thierarzt 2. Classe Ehmke hat sich in Rahden niedergelassen.

Minden, den 15. April 1836.

Der nachstehend signalisirte Müller Friedrich Schaeper aus Niese, im Lippischen, ist, nachdem derselbe wegen Kirchendiebstahls eine dreijährige Zuchthausstrafe erlitten hat, zum ersten Mal über die Gränze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden. № 234. Landesverweisung. 1362. R. I.

Signalement.

Namen: Schaeper. — Vornamen: Friedrich. — Geburts- und Aufenthaltsort: Niese, Amts Schwalenberg im Fürstenthum Lippe Detmold. — Religion: evangelisch. — Alter: 40 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Bart: blond. — Zähne: schadhaft. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: am rechten Fuße eine Narbe.

Minden, den 12. April 1836.

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	12	10	3	6	5	1	6	5	—	17	6	3	17	6
1	16	3	2	5	—	1	5	—	—	18	4	4	6	8
1	15	—	—	—	—	1	7	6	—	20	—	5	—	—
1	25	—	2	12	6	1	13	9	—	22	6	5	13	8
1	19	2	2	—	—	1	12	2	—	18	9	5	7	8
1	15	—	—	—	—	1	10	—	—	17	6	5	—	—
1	14	4	1	19	10	1	13	8	—	21	5	4	19	2
1	11	8	1	26	8	1	5	4	—	21	6	5	9	1
1	—	—	1	5	—	1	—	—	—	25	—	7	—	—
1	5	—	1	26	3	1	6	5	1	3	9	5	27	6
1	13	5	2	2	7	1	8	—	—	21	8	5	4	2
1	13	3	1	25	8	1	5	5	—	21	5	5	6	9
—	—	2	—	6	11	—	2	7	—	—	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	7

№ 236. Jagd-Angelegenheiten betr. 116. D. I. pl. Zur Verhütung von Mißbräuchen werden sämmtliche Jagdberechtigte in den zum ehemaligen Fürstenthume Minden und der Grafschaft Ravensberg gehörigen Kreisen hierdurch angewiesen, ihre Jäger, oder diejenigen, welche sie mit Ausübung der Jagd auf ihren resp. Berechtigungen beauftragt haben, dem Forstamte zu Hausberge namhaft zu machen.

Minden, den 11. April 1836.

№ 237. Personal-Chronik. 1244. L. I. Dem provisorischen Verwaltungs-Beamten Bracksieck in Dielingen, Kreises Lübbecke, ist die Verwaltung des Cantons Delbrück, Kreises Paderborn, und dem bisherigen Kanzleigehülfen Militair-Anwärter Wartmann die ersterwähnte Beamtenstelle vom ersten k. M. ab, commissarisch übertragen worden.

Minden, den 14. April 1836.

№ 238. 313. K. I. Der Hebamme Rottmann zu Herzebrock ist die fernere Ausübung der Geburtshülfe untersagt, und die ihr früher ertheilte Concession zurückgenommen worden.

Minden, den 15. April 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 239. Aufruf wegen arretirter Waaren. 4259. (1) Am 27. März c. um 8 bis 9 Uhr Abends sind von den Grenzbeamten in der Gemeinde Hövelhoff, auf der Bielefelder Landstraße zwischen den Wohnungen der dortigen Einwohner Schneidermeyer und Gres-Fritze,

brutto 48 Pfund wollene und 20½ Pfund baumwollene Waaren

in Beschlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 14. April 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Paderborn für den Monat März 1836.

№ 240. 895. An die Stelle des mit Pension entlassenen Land- und Stadtgerichts-Actuars, Deposital- und Salarien-Cassen-Rendanten Rosenmeyer zu Beverungen ist der Oberlandesgerichts-Referendarius Böttrich wieder zum Actuar ꝛc., und an die Stelle des mit dem 1. Juli c. mit Pension in den Ruhestand versetzten Land- und Stadtgerichts-Secretairs Köchling I. zu Warburg ist der Oberlandesgerichts-Referendarius Heinrich Fischer wieder zum Land- und Stadtgerichts-Secretair ernannt.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien v. Michalkowsky und v. Kleinsorgen sind zu Oberlandesgerichts-Assessoren hieselbst und die Oberlandesgerichts-Referendarien Marcard und Dr. Windmüller sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Gülker, v. Borries, Laage und v. Ditfurth sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Heitemeyer ist vom Oberlandesgerichte zu Posen und der Oberlandesgerichts-Auscultator v. Butler vom Oberlandesgerichte zu Naumburg hierher versetzt.

Der Rechts-Candidat Clamor von dem Busche-Münch von Benkhausen ist als Oberlandesgerichts-Auscultator zugelassen.

Der Land- und Stadtgerichts-Kanzlist Buch zu Bünde ist entlassen.

Der frühere Polizeidiener zu Jöllenbeck Invalide Caspar Heinrich Strothmann ist zum Land- und Stadtgerichts-Boten zu Vlotho ernannt.

Paderborn, den 2. April 1836.

Bekanntmachungen.

Die Deposital-Sitzungen des hiesigen Land- und Stadtgerichts werden vom künftigen Monat Mai an, statt wie früher am Donnerstag, jetzt, die Gerichtsferien und allenfallsige kirchliche Feiertage in der Regel ausgenommen, № 241.

an jedem Mittwoch der Woche, Morgens 10 Uhr,

abgehalten und damit am 4. Mai c. der Anfang gemacht, welches den Betheiligten mit dem Bemerken notificirt wird, daß jede Einzahlung ins Depositum, wenn sie dem Einzahlenden von seiner Verbindlichkeit gültig befreien soll, in Gegenwart der Deposital-Beamten geschehen muß, welche an der Thür der Instructions-Stube, die zur Deposital-Sitzung bestimmt ist, namentlich genannt sind, geschehen muß.

Büren, den 4. April 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bei mehreren berüchtigten Individuen in Senne II., Verwaltungsbezirks Brackwede, sind am 9. und 10. dieses, viele verdächtige und muthmaßlich gestohlene Sachen, als Bettwerk, Hausgeräth, Ackergeschirr, Victualien und dergleichen in Beschlag genommen und bei dem Verwaltungs-Beamten Herrn Schindler zu Brackwede deponirt. № 242. Verdächtige muthmaßlich gestohlene Sachen.

Wir fordern daher diejenigen, welchen derartige Gegenstände entwendet sind, auf, die verkümmerten Sachen Behufs etwaiger Recognition bei dem Herrn Beamten Schindler zu Brackwede binnen 14 Tagen in Augenschein zu nehmen.

Herford, den 29. März 1836.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Von einem berüchtigten Individuo in Lübbecke ist ohnlängst eine muthmaßlich gestohlene zweigehäusige englische Taschenuhren verkauft. № 243. Eine muthmaßlich gestohlene Taschenuhr.

Das äußere Gehäuse besteht aus Messing und ist mit einem silbernen Rande versehen, das innere dagegen aus Silber; auf dem Zifferblatte befinden sich römische Zahlen. Anderweitige Abzeichen sind an dieser Uhr nicht vorhanden, da in dem Werke weder der Name des Fabrikanten, noch dessen Wohnort, noch irgend eine Nummer angegeben ist.

Derjenige, welchem diese Uhr etwa entwendet worden, wird aufgefordert, seine An-

sprüche an dieselbe binnen 14 Tagen bei uns oder der nächsten Polizeibehörde zu bescheinigen, wodurch übrigens keine Kosten veranlaßt werden.

Herford, den 9. April 1836.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 244. Steckbrief. Der sehr verwegene, bereits wegen Diebstahls bestrafte und wegen Theilnahme an einem gewaltsamen Diebstahl in Untersuchung befangene, unten signalisirte Handarbeiter Friedrich Wilhelm Rüter, auch Packan genannt, aus Großendorff bei Rahden, ist am 2. dieses aus dem Gefängniß zu Rahden entwichen.

Wir ersuchen daher sämmtliche Behörden, auf dieses gefährliche Subject genau vigiliren, dasselbe im Betretungsfall verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 13. April 1836.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Friedr. Wilh. Rüter. — Geburts- und Aufenthaltsort; Großendorff. — Religion: evangelisch. — Alter: 35 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: rund. — Augenbraunen: gelb. — Augen: grau. — Nase: länglich. — Mund: spitz. — Bart: blond. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Sprache: platt deutsch. — Gestalt: untersetzt. — Besondere Zeichen: an der linken Hand eine Narbe auf dem Zeigefinger und eine Narbe auf der Oberfläche der Hand.

Bekleidung. Der Rüter war bei seiner Entweichung mit einer blauen Tuchmütze, einem schmutzigen Halstuche, einer Tuchweste mit kleinen blanken Knöpfen, einer kurzen blauen Jacke, weiten braungelben hirschledernen Beinkleidern und Halbstiefeln bekleidet; es ist jedoch wahrscheinlich, daß derselbe die Kleidungsstücke später mit andern vertauscht hat.

№ 245. Steckbrief. Der berüchtigte und wegen Diebstahls schon mehrmals bestrafte Christoph Degen aus Erlinghausen bei Marsberg im Herzogthum Westphalen, wovon das Signalement hierbeifolgt, ist höchst verdächtig, dem Schmidt Georg Ohle zu Holtheim in der Nacht vom 27. auf den 28. März d. J. folgende Gegenstände, als:

1) ein neues Frauenkleid von blauem Nesseltuch mit gelben Blumen; 2) einen blau baumwollenen Kittel mit einem Kragen; 3) drei Stück Garn und 4) einen ganz neuen weißleinenen Sack

entwendet zu haben, und hat sich gleich darauf durch die Flucht der Untersuchung entzogen.

Da nun an der Wiederhabhaftwerdung dieses Verbrechers viel gelegen, so haben wir alle Polizeibehörden ersuchen wollen, auf den Christoph Degen achten, ihn im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen, auch wenn von den gestohlenen Sachen etwas bekannt werden sollte, uns davon Anzeige zu machen.

Paderborn, den 13. April 1836. Königl. Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Christoph Degen. — Gewerbe und Stand: Tagelöhner. — Religion: katholisch. — Alter: 35 Jahr. — Größe (Rheinl. Maaß): 5 Fuß 2 Zoll.

— Haupthaare: schwarz. — Stirn: rund. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Bart: schwarz. — Gesicht: oval spitz. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: untersetzt. — Besondere Kennzeichen: eine Schnittnarbe am linken Zeigefinger.

In der Nacht vom 22. auf den 23. Februar c. sind mittelst Einsteigens durch das aufgebrochene Stubenfenster dem Heuerling Höner bei Nro. 6 Bauerschaft Schildesche, folgende Sachen entwandt worden: № 246. Diebstahls-Anzeige.

1) ein kattunener Frauenmantel, rother Grund mit rothen Blumen, mit Flanell gefüttert, werth 2½ Thlr.; 2) eine mit Flanell gefütterte lange Mannsjacke von grauer Leinewand, werth 2½ Thlr.; 3) ein Paar wollene gewebte Frauenstrümpfe, werth 17½ Sgr.; 4) ein schwarz seidenes Halstuch, 15 Sgr.; 5) ein eiserner Kaffeebrenner, 10 Sgr.; 6) eine hölzerne Kaffeemühle, 5 Sgr.; 7) eine blau und weiß-bunte Schürze, 12½ Sgr.; 8) eine Kinderschürze, 2½ Sgr.; 9) 8 Stück feines Garn, 20 Sgr.

Da die entwandten Sachen und der Dieb noch nicht ausgemittelt worden sind, so wird dieser Diebstahl vorschriftsmäßig bekannt gemacht.

Bielefeld, den 26. März 1836. **Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.**

I. Am 31. September v. J. ist bei dem hiesigen Goldarbeiter Volkening ein Stück Silber, dem Anscheine nach das Ende eines Suppenlöffels, da, wo die sogenannte Laffe anfängt, und absichtlich abgeschlagen, zum Verkaufe angeboten, und als verdächtig confiscirt. Da nun bis jetzt nicht hat ausgemittelt werden können, wem solches als Eigenthum gehört, so fordern wir Jedermann auf, wer Eigenthums-Ansprüche daran zu haben vermeint, solches in unserer Registratur in Augenschein zu nehmen, und seine Rechte zu verfolgen, oder uns etwaige data zur Ausmittelung anzugeben. № 247. Als verdächtig angehaltene Sachen.

II. Sind folgende Sachen, als:

1) der Wittwe Colona Siekmann Nro. 33 zu Herringhausen am 14. Januar d. J., Abends gegen 7 Uhr, aus der Schlafkammer mittelst gewaltsamen Ausbrechens eines Letts oder Fensters und Durchlangen mit einem Haken oder sonstigen Instrument:
   a. ein Oberbette von leinenem Schiergarn und baumwollenen Einschlag, weiß mit blau leinenen Bezuge, mit weißen Blumen, sogenannten Drücksel, werth 8 Thlr.; b. ein Kissen von Drell, blau und weiß, mit Ueberzug mit blau und weißen Gedrücksel, werth 1 Thlr.; c. ein Pfühl von heedenem Schiergarn und hewelten Einschlag mit weiß leinenen Bezuge, werth 1 Thlr.; d. ein Unterbett von weißem Barchend mit blauen Streifen, mit weiß leinenem Bezuge, an einem großen weiß leinenen Flicken kenntlich, werth 3 Thlr.

2) dem Heuerling Drawe bei Nro. 17 zu Bekenkamp in der Nacht vom 16. auf den 17. Januar d. J. mit Einschlagen und Durchsteigen einer Wand, aus einem an der Dehle stehenden unverschlossenen Schranke,
   a. 2 Seiten Speck; b. etwa 40 Stück Mettwürste; c. zwei Rückenstücke, im Ganzen 7 Thlr. werth.

3) der Wittwe Colona Höpner Nro. 13 zu Hiddenhausen in der Nacht vom 2. auf

den 3. März d. J. durch Einbrechung einer Wand und dadurch Oeffnung der Thür aus dem Fleischwiemen an der Dehle:

a. 2 Seiten Speck, werth 2 Thlr. 15 Sgr.; b. 2 Schweine-Schinken, werth 1 Thlr.; c. circa 20 Stück Mettwürste, werth 1 Thlr.

4) dem Colono Clausing Nro. 7 zu Ennigloh in der Nacht vom 4. auf den 5. März d. J. aus der Wohnstube mittelst Erbrechens einer Scheibe, Durchgreifen, Eröffnen eines Fensters und Einsteigens:

a. ein weiß leinener mit weiß wollenen Buffel gefutterter Kittel, sogenannten Dicken, werth 1 Thlr.; b. ein blau wollener Kittel, werth 1 Thlr.; c. zwei Tabackspfeifen, eine hölzerne mit Kronzinn beschlagene und eine porzellanene, 22 Sgr. 6 Pf.; d. ein Minden-Ravensbergsches Gesangbuch in schwarzem Leder eingebunden, werth 15 Sgr.; e. 5 Stück leinene Mannshemde, worin eins vorn am Busen mit K. gezeichnet,

gestohlen worden, ohne daß bis jetzt der Verbleib der Sachen, noch die Thäter haben ausgemittelt werden können. Wir warnen daher nicht nur Jedermann vor dem Ankaufe dieser Sachen, sondern fordern ihn auch auf, alles, was zur Entdeckung der Sachen oder der Diebe führen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 29. März 1836. Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 248. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 22. auf den 23. v. M. sind dem Neubauer Logemann Nro. 196 zu Barl mittelst Ausbrechens eines Fensters:

1) eine dunkelblau tuchene lange Hose; 2) ein Frauenrock von sogenanntem Wolllaken, dunkelblau mit hellblauen und weißen Streifen; 3) ein schwarz tuchenes Frauenkleid, welches erst zwei mal getragen ist; 4) das zu 2 vollständigen Mannshemden zugeschnittene Leinen; 5) 2 Manns- und 4 Frauenhemde ohne Zeichen; 6) ein neues Knabenhemd; 7) 16 Ellen graue Leinewand, welche zu einem Bette bestimmt gewesen; 8) 6 Pfund Bettfedern mit einem leinenen Beutel, ohne Zeichen; 9) 12 Stück Scheergarn aus Flachs und Heede gemischt gesponnen; 10) 85 Stück Scheergarne, theils aus Flachs, theils aus Flachs und Heede; 11) 11 Stück gebleichtes Flächsen Garn; 12) 45 Stück heeden Einschlag-Garn; 13) etwa 20 Kloben Flachs; 14) 2 weiß leinene Bettbezüge; 15) ein Betttuch; 16) ein blau und weiß gewebter Kissenbezug, karrirt,

entwendet worden.

Indem wir das Publikum vor dem Ankaufe warnen, fordern wir Jedermann, welcher den Verbleib derselben erfahren möchte, hiermit auf, entweder uns oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon in Kenntniß zu setzen.

Rahden, den 5. April 1836. Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 249. Am Dienstag den 5. Mai c., Vormittags 10 Uhr, soll der auf dem hiesigen Rentei-Boden lagernde Zins-Hafer-Vorrath, 1033 Scheffel betragend, im Rentamts-Locale hierselbst verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Büren, den 6. April 1836. Der Domainen-Rentmeister Kleffner.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 18.

Minden, den 29. April 1836.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Die Zöglinge der medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt Kranefuß aus Sassenberg, Krummacher aus Lengerich, Kleibolte aus Harsewinkel, Jütting aus Münster und Pannhof aus Billerbeck haben sich durch Fleiß und Wohlverhalten besonders ausgezeichnet und der ihnen gewährten Prämien würdig gezeigt. Eine solche ist auch dem Kompagnie-Chirurgus Petasch wegen dessen ausdauernder und erfolgreicher Benutzung der Vorlesungen zuerkannt.

№ 250. Medizinisch-chirurgische Lehranstalt. 1467.

Ueberdies verdienen die Eleven Lammersmann aus Gr. Recke und Schmidt aus Roetgen, Disse aus Borgholz, Bünger aus Kronenberg und Wild aus Stromberg eine belobende Anerkennung. Münster, den 12. April 1836.

Dem hiesigen anatomischen Museum ist seit meiner Bekanntmachung vom 21. März 1834 wieder eine bedeutende Zahl werthvoller Gegenstände als Geschenk zugegangen, wodurch die Theilnahme sowohl vieler Civil-Medizinal-Beamten und praktischer Aerzte, als auch der Königlichen Militair-Aerzte in Westphalen und in der Rheinprovinz an dieser sich mit jedem Jahre erweiternden Sammlung auf eine sehr erfreuliche Art bekundet. Ich fühle mich daher verpflichtet, allen geehrten Personen, die hiezu beigetragen haben, im Namen der hiesigen medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt öffentlich meinen Dank zu sagen, und sie auch um die Fortdauer dieser rühmlich bethätigten Theilnahme zu ersuchen.
Münster, den 9. April 1836.

№ 251. Das hiesige anatomische Museum betr. 1306.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

Wir machen die Vorstände der Gymnasien, Seminarien und Bürgerschulen auf nachfolgende zu Emmerich im Verlage der Romen schen Buchhandlung erschienenen Schulschriften:

№ 252. Schulschriften betr. 474. S.

1—2. H. Viehoffs Leitfaden für den geographischen Unterricht. a) tophische, b) astronomische, c) physische Geographie (jede Abtheilung 7½ Sgr.)

3. J. Haupolders Darstellung der gesammten Thierwelt, für den ersten Unterricht in der Thierkunde (Preis 8¾ Sgr.)

ihrer Brauchbarkeit für den ersten Unterricht wegen aufmerksam.
Münster, den 5. April 1836.

№ 253. Personal-Chronik. 494. S. Der erste Lehrer am Progymnasium zu Rheine, Emmerick, ist zum Rector dieser Anstalt ernannt.

Münster, den 12. April 1836.

№ 254. Empfehlung einer Zeitschrift. 592. S. Der Professor der Universität Dr. Wiegmann zu Berlin giebt seit dem Anfange des verflossenen Jahres ein

„Archiv für Naturgeschichte“

(Berlin, in der Nicolaischen Buchhandlung) heraus, welches durch zweckmäßige Jahresberichte über die neuesten Fortschritte in den einzelnen Zweigen derselben die Leser auf dem jedesmaligen Standpunkte der Wissenschaft zu erhalten sucht. —

Der Herausgeber hat vorzüglich das Bedürfniß auch derer im Auge, welche als Lehrer der Naturgeschichte an den höhern Lehranstalten angestellt, Zeit, Mittel und Gelegenheit entbehren, die größeren Werke, und oft sehr vereinzelt erscheinenden Schriften, zu vergleichen. —

Die Vorstände der Gymnasien und höheren Bürgerschulen werden daher im höheren Auftrage auf diese nützliche Zeitschrift aufmerksam gemacht.

Münster, den 14. April 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 255. 1883. k. II. R. I. Es ist höhern Orts genehmigt, daß den Färbern das Aufsuchen unbestellter Arbeit innerhalb eines Dreimeiligen Umkreises ihres Wohnorts, gemäß §. 6 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824, auf Grund einer bei den Königlichen Landräthlichen Behörden nachzusuchenden polizeilichen Legitimation, und ohne daß dazu die Lösung eines Gewerbescheins erforderlich ist, gestattet werde. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur Kenntniß der Betheiligten und der Behörden, daß die Bestimmungen unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 30. October 1835, Nro. 3526 k. II. R. I. für den dort näher bezeichneten Verkehr, sofern derselbe außerhalb der Umgegend des Wohnorts, die in der jedesmaligen polizeilichen Legitimation näher angegeben wird, betrieben wird, auch ferner in Kraft bleiben.

Minden, den 6. April 1836.

№ 256. Hengst-Köhrung 1368. R. I. Bei dem Schau-Amte zu Wiedenbrück ist nachträglich angeköhrt worden: der Hengst des Oekonomen Johannes Müller zu Verl — Senner, braun, mit zwei kleinen weißen Strichen im Köthengelenk der Hinterfüße, 4 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

Minden, den 13. April 1836.

№ 257. 374. o. II. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 15. Februar v. J. im 10. Stück des Amtsblattes vom Jahre 1835, Seite 51, und die Verordnung vom 11. Juni v. J. ebendaselbst, Stück 25, Seite 203, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß wir die durch letztere angeordnete Bestimmung des Steuer-Controlleur Hederich hier, für die Kreise Herford und Lübbecke vorläufig fortdauern zu lassen, veranlaßt sind, und demselben daher alle auf das Steuer-Controll- und Kassen-Revisions-Wesen bezüglichen Functionen in den genannten Kreisen bis auf Weiteres ferner übertragen haben.

Die Fortschreibungs-Arbeiten haben in den meisten Bezirken bereits begonnen und verweisen wir wegen der, in den von den Steuer-Controlleuren anberaumten Terminen anzumeldenden Besitz- und sonstigen Veränderungen des Grund und Bodens und der Häuser, auf unsre den Beamten wie den Verwalteten unterm 28. März v. J., Amtsblatt Stück 15, Seite 111, ertheilten Vorschriften.

Minden, den 15. April 1836.

Die Königl. Arznei-Taxe von 1833 bestimmt, Seite 49, den Preis der in den Apotheken dispensirten Pulver mit Inbegriff der Capsel und des Convoluts. Da einige Apotheker jedoch die Convolute, in kleinen Pappkästchen bestehend, wie uns angezeigt worden, noch besonders liquidiren, so werden dieselben darauf aufmerksam gemacht, daß hierin eine straffällige Ueberschreitung der Arznei-Taxe beruht. № 258. Die Arzneitaxe betr. 316. *M. I.*

Die Herren Kreis-Physiker werden über dergleichen Contraventionen wachen, und dieselben, wenn sie vorkommen sollten, bei uns zur Anzeige bringen.

Minden, den 18. April 1836.

Der Canton-Beamte Grasso zu Neuhaus ist mit höherer Genehmigung auf sein Ansuchen von der Verwaltung des Canton Dellbrück mit Beibehaltung der Verwaltung des Cantons Kirchborchen vom 1. Mai c. an, entbunden, dagegen dem Canton-Beamten Bracksiek die Verwaltung des Cantons Dellbrück mit Hövelhoff und Stuckenbrock, so wie die Orts-Verwaltung der Stadt Dellbrück und der Gemeinde Dorfbauerschaft kommissarisch übertragen. № 259. Personal-Chronik. 1007. *Q. I.*

Minden, den 19. April 1836.

Die durch Pensionirung des Bürgermeisters v. Zabiensky erledigte Bürgermeister- und Canton-Beamten-Stelle in Enger ist dem Bezirks-Feldwebel Stahlberg in Herford vom 1. Mai c. ab commissarisch übertragen. № 260. Personal-Chronik. 1131 *L. H. I. pl.*

Minden, den 14. April 1836.

Die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 ist in der Stadt Paderborn mit dem 11. d. M. eingeführt worden. № 261. Personal-Chronik. 4055. *Q pl.*

Auf den Grund der vorschriftsmäßigen und von uns bestätigten Wahlen sind:

1. der bisherige Stadt-Director Herr Brandis zum Bürgermeister,
2. Domainen-Rath Mantell,
3. Justiz-Rath Krönig,
4. Oberlandesgerichts-Assessor Rintelen,
5. Kaufmann Heissing

zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern ernannt worden.

Minden, den 23. April 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

(2) Am 27. März c. um 8 bis 9 Uhr Abends, sind von den Grenzbeamten in der № 262. Aufruf wegen

arretirter Waaren. 4259. Gemeinde Hövelhoff, auf der Bielefelder Landstraße zwischen den Wohnungen der dortigen Einwohner Schneidermeyer und Gres-Fritze,

brutto 48 Pfund wollene und 20½ Pfund baumwollene Waaren

in Beschlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird. Münster, den 14. April 1836.

Bekanntmachungen.

№ 263. Der durch den am 13. April d. J. erlassenen Steckbrief verfolgte Christoph Degen aus Erlinghausen ist gefänglich bei uns eingebracht, welches hierdurch zur Kenntniß gebracht wird. Paderborn, den 19. April 1836.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 264. Steckbrief. Der nachstehend bezeichnete schwachsinnige Grobschmidtsgeselle Franz Anton Nünning aus Vreden, Kreis Ahaus, Regierungs-Bezirk Münster, hat sich am 3. d. M. heimlich aus der Provinzial-Irren-Anstalt entfernt.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und der Anstalt unter sicherm Geleite wieder zuführen zu lassen. Marsberg, den 13. April 1836.

Der Inspector
Schlickum.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist unverehelicht, katholischer Confession, 28 Jahr alt, 5 Fuß 9½ Zoll groß, hat blonde Haare, niedere Stirn, blaue Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, gelbe Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, etwas blasse Gesichtsfarbe, lange hagere gebückte Statur, hat eine Narbe über die rechte Nasenseite, und fehlt demselben oben ein Vorderzahn.

Bekleidung: Er trug bei seiner Entweichung einen braunen Oberrock, eine schwarze Hose, eine schwarze Tuchweste, einen rothgewürfelten baumwollenen Halstuch, gezeichnet P. J. A., einen schwarz seidenen Hut, ein Paar wollene Socken und ein Paar kurze Stiefel.

№ 265. Patent-Anzeige. Den Fabrikanten J. C. Haarhaus Söhnen zu Elberfeld ist unterm 26. Februar 1836 ein Patent

auf eine Anordnung des Harnisches, insonderheit der Litzen, bei gemusterten Geweben, wodurch die Vorderkämme entbehrlich werden, so weit die Anordnung gegen die bisherige abweicht und für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

(Hierbei eine Beilage.)

Beilage zum 18. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden

pro 1836.

N a c h t r a g

zur Bekanntmachung von Normal=Preisen nach der Ablösungsordnung vom 13. Julius 1829 für die Kreise Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld und Halle.

Gemäß §. 135 der Ablösungsordnung werden in Folge unseres Erlasses vom 1. Mai v. J. (Beilage zum 21. Stück des Amtsblatts) mit Genehmigung des Hohen Ministeriums des Innern für Gewerbe=Angelegenheiten die nachstehenden Ablösungs=Normal=Preise

für die Kreise

Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld und Halle,

nachträglich bekannt gemacht.

Zu III. Ablösungspreise der Gegenstände fester Natural=Abgaben, außer dem marktgängigen Getreide, für die ersten zehn Jahre seit Publikation der Ablösungsordnung vom 13. Julius 1829.

Eine Mahlzeit für den Pflichtigen bei Ablieferung von Natural=Abgaben:

für jede Person:

A. in den Kreisen Minden, Herford, Bielefeld und Halle 1 Silbergroschen 6 Pfenninge;

B. im Kreise Lübbecke:

a. wenn neben gewöhnlicher Gesinde=Kost Speck zu reichen ist, 2 Silbergroschen 6 Pfenninge,

b. für eine sonstige Mahlzeit 1 Silbergroschen 6 Pfenninge.

Zu IV. Normal= und Durchschnittspreise für die Ablösungen derjenigen Dienste, welche nach Tagen (oder andern Zeit=Abschnitten) bestimmt sind.

1. Kreis

1. Kreis Minden.

	Normal-Preis eines Dienstages bei Ablösungen					
	auf Antrag des Berechtigten			auf Antrag des Verpflichteten		
	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
I. Vierspännige Dienste:						
a. in den Verwaltungsbezirken Minden, Windheim und Petershagen nebst den Gemeinden (Bauerschaften) Kleinen-Bremen und Lerbeck des Verwaltungsbezirks Hausberge . .	—	7	1	1	—	—
b. im Ueberreste des Verwaltungsbezirks Hausberge (außer Kleinen-Bremen und Lerbeck)	—	7	1	—	22	6
c. im Verwaltungsbezirke Schlüsselburg .	—	7	1	—	27	6
d. im Verwaltungsbezirke Friedewalde .	—	7	1	—	26	3
e. in den Verwaltungsbezirken Hartum und Hille	—	7	1	—	21	8
f. im Verwaltungsbezirke Dützen . .	—	7	1	—	20	6
II. Dreispännige Dienste:						
a. in den Verwaltungsbezirken Minden, Windheim und Petershagen nebst den Gemeinden Kleinen-Bremen und Lerbeck des Verwaltungs-Bezirks Hausberge	—	5	10	—	22	6
b. im Ueberreste des Verwaltungsbezirks Hausberge (außer Kleinen-Bremen und Lerbeck) .	—	5	10	—	18	—
c. im Verwaltungsbezirke Schlüsselburg .	—	5	10	—	20	3
d. im Verwaltungsbezirke Friedewalde .	—	5	10	—	18	9
e. in den Verwaltungsbezirken Hartum und Hille	—	5	10	—	18	4
f. im Verwaltungsbezirke Dützen . .	—	5	10	—	17	3¾
III. Zweispännige Dienste, ausschließlich derjenigen unter V.:						
a. in den Verwaltungsbezirken Minden, Windheim und Petershagen nebst den Gemeinden Kleinen-Bremen und Lerbeck des Verwaltungsbezirks Hausberge	—	3	11	—	15	—
b. im Ueberreste des Verwaltungsbezirks Hausberge (außer Kleinen-Bremen und Lerbeck) .	—	3	11	—	12	—
c. im Verwaltungsbezirke Schlüsselburg .	—	3	11	—	13	9
d. im Verwaltungsbezirke Friedewalde .	—	3	11	—	12	1/5
e. in den Verwaltungsbezirken Hartum und Hille	—	3	11	—	11	8
f. im Verwaltungsbezirke Dützen . .	—	3	11	—	14	1 /.
IV. Besondere Diensttage; in geringerer Anzahl als zwölf im Jahre, mit Einem Pfluge oder einer Egge;						

Mit Ausnahme der Dienste unter IV.

1. Kreis Minden.	Normal-Preis eines Diensttages bei Ablösungen					
	auf Antrag des Berechtigten			auf Antrag des Verpflichteten		
	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl	sgr.	pf.
ohne Unterschied, ob der Pflichtige solche, je nach der Beschaffenheit des zu bearbeitenden Landes und seiner Pferde mit einem Pferde, zwei (ausschließlich der Dienste unter V.), drei oder vier Pferden zu bespannen pflegt; — namentlich die vier Pflug-Dienste im Jahr, welche einzelne Pflichtige dem Gute Wietersheim zu leisten haben, — .	—	7	10	—	22	6
V. Einzelne, in geringerer Anzahl als zwölf im Jahre zu leistende, zweispännige Dienste, bei welchem diese Pferdezahl bestimmt ist, — namentlich die Eggedienste mit zwei Pferden und zwei Eggen des Gutes Uhlenburg aus dem Mindenschen Kreise, —	—	7	6	—	14	1½
VI. Wöchentliche, vierzehntägige oder monatliche Manns-Handdienste, — bloße Abnehmer- oder Aufzieher-Dienste auch in geringerer Anzahl, —	—	2	4	—	3	—
VII. Einzelne Manns-Handdienste Einer Person in geringerer Anzahl als zwölf im Jahre, — z. B. Mähe-Dienste, andere Ärndte-Dienste (mit Ausnahme derjenigen unter VIII. und IX., und auch der übrigen bloßen Abnehmer- oder Aufzieher-Dienste), Grabe-Dienste, —	—	2	7	—	3	9
VIII. Dienst eines Mähers, mit welchem zugleich entweder ein Abnehmer (eine Abnehmerin) oder ein Aufzieher, oder eine Binderin, von dem Pflichtigen gestellt werden muß, mithin von zwei Personen, („Mäher- und Abnehmer-Dienst," — „Mäher- und Binder-Dienst," — Dienst-Tag „eines Mannes mit der Sense und eines Aufziehers mit der Harke oder einer Binderin"), für den Dienst-Tag beider zusammen	—	7	5	—	7	5
IX. Dienst eines Mähers, mit welchem zugleich ein Abnehmer (eine Abnehmerin) oder ein Aufzieher,						

1. Kreis Minden.

	Normal-Preis eines Diensttages bei Ablösungen					
	auf Antrag des Berechtigten			auf Antrag des Verpflichteten		
	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
und eine Binderin von dem Pflichtigen zu stellen sind, mithin von drei Personen, (Dienst-Tag von „einem Mäher, einem Abnehmer und einem Binder"), für den Dienst-Tag aller drei zusammen	—	9	8	—	9	8
X. Brake- und Schwinge-Dienste, namentlich die Flachs-Dienste des Gutes Beck aus dem Mindenschen Kreise, ...	—	2	6	—	2	6
XI. Die sogenannten „Kleinen Frauen-Dienste" und Verbindlichkeiten zu bloßer Verrichtung ähnlicher leichter Frauen-Arbeit; — auch: Jäte-Dienste oder sogenannte „Wehe-Dienste"; — Lucke-Dienste, Flachs-, Spreu-Dienste, Ribbe-Dienste; — Dienste zum Lein-Land-Harken und Kohlpflanzen; — Hopfen-Dienste; — für jede Person	—	1	9	—	2	3
XII. Sonstige Frauen-Dienste außer denen unter VIII., IX., X., XI.; — namentlich wöchentliche, vierzehntägige oder monatliche zu Frauen-Arbeit aller Art, —	—	1	10	—	2	3

2. Kreis Lübbecke.

	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
I. Vierspännige Dienste (mit Ausnahme der Dienste unter IV.)	—	7	1	—	21	4
II. Dreispännige Dienste (mit Ausnahme der Dienste unter IV.)	—	5	10	—	17	1 2/5
III. Zweispännige Dienste (mit Ausnahme der Dienste unter IV.)	—	3	11	—	11	1 1/2
IV. Besondere Diensttage, in geringerer Anzahl als zwölf im Jahre, mit Einem Pfluge oder Einer Egge; ohne Unterschied, ob der Pflichtige solche, je nach der Beschaffenheit des zu bearbeitenden Landes oder seiner Pferde, mit einem Pferde, zwei, drei oder vier Pferden zu bespannen pflegt; — namentlich die zwei Egge-Dienste, welche einzelne						

2. Kreis Lübbecke.	Normal-Preis eines Diensttages bei Ablösungen auf Antrag des Berechtigten Rtl.	sgr.	pf.	auf Antrag des Verpflichteten Rtl.	sgr.	pf.
Pflichtige den Gütern Holwinkel und Hüffe jährlich zu leisten haben, —	—	7	10	—	17	1 2/5
V. Wöchentliche, vierzehntägige oder monatliche Manns-Handdienste, — bloße Abnehmer- oder Aufzieher-Dienste auch in geringerer Zahl, —	—	2	4	—	2	9
VI. Einzelne Manns-Handdienste Einer Person, in geringerer Anzahl als zwölf im Jahre, — z. B. Mähe-Dienste, andere Ärndte-Dienste (mit Ausnahme derjenigen unter VII. und VIII. und auch der übrigen bloßen Abnehmer- oder Aufzieher-Dienste), Grabe-Dienste, —	—	2	7	—	3	9
VII. Dienst eines Mähers, mit welchem zugleich entweder ein Abnehmer (eine Abnehmerin) oder ein Aufzieher oder eine Binderin von dem Pflichtigen gestellt werden muß, mithin von zwei Personen, („Mäher- und Abnehmer-Dienst", — „Mäher- und Binder-Dienst, — Dienst-Tag eines Mannes mit der Sense und eines Aufziehers mit der Harke oder einer Binderin"), — mit Ausnahme derjenigen unter IX., — für den Dienst-Tag beider Personen zusammen	—	7	5	—	7	5
VIII. Dienst eines Mähers, mit welchem zugleich ein Abnehmer (eine Abnehmerin) oder ein Aufzieher, und eine Binderin von dem Pflichtigen zu stellen sind, mithin von drei Personen, (Dienst-Tag von „einem Mäher, einem Abnehmer und einem Binder") — mit Ausnahme derjenigen unter IX., — für den Dienst-Tag aller drei zusammen	—	9	8	—	9	8
IX. Für einen Mäher-Diensttag des Guts Ellerburg „mit vollständiger Sense"	—	5	—	—	9	8

2. Kreis Lübbecke.

	Normal-Preis eines Diensttages bei Ablösungen					
	auf Antrag des Berechtigten			auf Antrag des Verpflichteten		
	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
X. Frauen-Dienste zum Flachs-Brechen und Schwingen („Bracke- und Schwinge-Dienste") in geringerer Anzahl als monatliche (XIII.) und außer denen unter XI.	—	1	10	—	2	6
XI. Für einen der „Flachs-Diensttage", welche einzelne Pflichtige dem Gute Holwinkel, zwölf im Jahre zu leisten haben, ...	—	2	6	—	2	6
XII. Die sogenannten „Kleinen Frauen-Dienste" und Verbindlichkeiten zu bloßer Verrichtung ähnlicher leichter Frauen-Arbeit; — auch: Jäte-Dienste oder sogenannte „Wehe-Dienste"; — Lucke-Dienste, Flachs-Spreu-Dienste, Ribbe-Dienste; — Dienste zum Lein-Land-Harken, und Kohl-Pflanzen; — Hopfen-Dienste; — für jede Person	—	1	9	—	2	—
XIII. Sonstige Frauen-Dienste, außer denen unter X., XI., XII., — namentlich wöchentliche, vierzehntägige oder monatliche zu Frauen-Arbeit aller Art, —	—	1	10	—	2	—

3. Kreis Herford.

I. Sechsspännige wöchentliche (vierzehntägige oder monatliche) Dienste und „Extra-Dienste" (Neben-Dienste)	—	8	10	1	12	—
II. Vierspännige Dienste:						
a. wöchentliche, vierzehntägige oder monatliche	—	7	7	1	—	—
b. einzelne in geringerer Anzahl als 26 im Jahre zu leistende, welche entweder sämmtlich Ärndte-Dienste sind, oder bei welchen die Ausübung des Rechtes sie zu fordern nicht an bestimmte Zeitabschnitte von Wochen, Vierzehn-Tagen oder Monaten gebunden ist; vielmehr keine solche Beschränkung des Berechtigten in der Zeit-Wahl						

3. Kreis Herford.	Normal-Preis eines Diensttages bei Ablösungen					
	auf Antrag des Berechtigten			auf Antrag des Verpflichteten		
	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
der Bestellung der Dienste und ihrer Benutzung zu den ihm gelegensten Zeiten eintritt; — namentlich auch die von Eingesessenen von Elverdissen der Stadt Herford zu leistenden Spann-Dienste („Wagen")	—	15	—	1	—	—
III. Dreispännige wöchentliche, vierzehntägige oder monatliche Dienste	—	4	3	—	22	6
IV. Zweispännige Dienste:						
a. wöchentliche, vierzehntägige oder monatliche	—	3	3¼	—	15	—
b. einzelne in geringerer Anzahl als 26 im Jahre zu leistende, bei welchen die Ausübung des Rechtes, sie zu fordern, nicht an bestimmte Zeit-Abschnitte von Wochen, Vierzehn Tagen oder Monaten gebunden ist, vielmehr keine solche Beschränkung des Berechtigten in der Zeit-Wahl der Bestellung der Dienste und ihrer Benutzung zu den ihm gelegensten Zeiten eintritt, — namentlich einzelner Egge-Dienste — oder auch bloßer Ärndte-Dienste, . . .	—	7	6	—	15	—
V. Wöchentliche, vierzehntägige oder monatliche Manns-Handdienste, — bloße Abnehmer oder Aufzieher-Dienste auch in geringerer Anzahl, —	—	2	1	—	3	9
VI. Einzelne Manns-Handdienste Einer Person in geringerer Anzahl als zwölf im Jahre, z. B. Mähe-Dienste, andere Ärndte-Dienste (ausschließlich bloßer Abnehmer- oder Aufzieher-Dienste, V.), Lucke-Dienste, ...	—	2	6	—	3	9
VII. Dienst eines Mähers, mit welchem zugleich entweder ein Abnehmer (eine Abnehmerin) oder ein Aufzieher oder eine Binderin von dem Pflichtigen zu stellen ist, mithin von zwei Personen („Dienst zum Mähen und Abnehmen", — „Mähe-Dienst mit zwei Personen", —						

3. Kreis Herford.	Normal-Preis eines Diensttages bei Ablösungen					
	auf Antrag des Berechtigten			auf Antrag des Verpflichteten		
	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
„Mähe- und Binder-Dienst", — „Mähe-Dienst durch einen Mann mit der Sense und einen Aufzieher" —) für beide zusammen	—	7	2⅓	—	7	6
VIII. Flachs-Dienst oder sogenannter „Flächsel"-Dienst, für jede Person	—	2	5	—	2	6
IX. Andere Frauen-Dienste (außer den Flachs-Diensten, VIII.), ...	—	2	1	—	2	6
X. Gestellung eines Pferdes — sogenannten Ärndte-Pferdes oder Zehnt-Pferdes — für die Dauer der Ärndte	2	8	—	2	8	—
4. Kreis Bielefeld.						
I. Sechsspännige, wöchentliche, vierzehntägige oder monatliche Dienste	—	14	5	1	12	—
II. Vierspännige Dienste:						
a. wöchentliche, vierzehntägige oder monatliche	—	7	6	1	—	—
b. einzelne in geringerer Anzahl zu leistende .	—	15	1	1	—	—
III. Einzelne dreispännige Dienste, in geringerer Anzahl als zwölf im Jahre	—	9	4½	—	24	—
IV. Einzelne zweispännige Dienste, in geringerer Anzahl als zwölf im Jahre	—	7	1	—	15	—
V. Wöchentliche, vierzehntägige oder monatliche Manns-Handdienste	—	2	4	—	3	9
VI. Handdienst-Tage, in geringerer Anzahl als zwölf im Jahre, zum Pflanzen von Waldbäumen, sogenannte „Potte-Tage", — namentlich die von einzelnen Pflichtigen dem Gute Milse jährlich zu leistenden zwei „Potte-Dienste" oder Potte-Tage", —	—	5	1½	—	5	1½
VII. Handdienste der (ehemaligen) Erbpächter im Kreise Bielefeld, in geringerer Anzahl als zwölf im Jahre, ...	—	2	6	—	3	9
VIII. Frauen-Dienste	—	1	8	—	2	6

5. Kreis Halle.	Normal-Preis eines Diensttages bei Ablösungen					
	auf Antrag des Berechtigten			auf Antrag des Verpflichteten		
	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
A. Normalpreise für die Dienstpflichtigen im Verwaltungsbezirke Werther; in den Ortschaften Borgholzhausen, Winkelshütten, Barnhausen, Wichlinghausen, Berghausen und Kleekamp des Verwaltungsbezirks Borgholzhausen; und in den Ortschaften Amshausen, Ascheloh und Eggeberg des Verwaltungsbezirks Halle.						
I. Vierspännige Dienste:						
a. wöchentliche, vierzehntägige oder monatliche	—	9	$2\frac{10}{13}$	1	—	—
b. einzelne, in geringerer Anzahl zu leistende	—	17	0	1	—	—
II. Dreispännige Dienste:						
a. wöchentliche, vierzehntägige oder monatliche	—	6	$11\frac{1}{13}$	—	25	—
b. einzelne, in geringerer Anzahl zu leistende .	—	14	5	—	25	—
III. Zweispännige Dienste:						
a. wöchentliche, vierzehntägige oder monatliche	—	5	$2^4/_{13}$	—	15	—
b. einzelne, in geringerer Anzahl zu leistende .	—	11	4	—	15	—
IV. Wöchentliche, vierzehntägige oder monatliche Manns-Handdienste, — bloße Abnehmer- oder Aufzieher-Dienste auch in geringerer Anzahl, —	—	2	$5^4/_{13}$	—	3	5
V. Einzelne, in geringerer Anzahl als zwölf im Jahre zu leistende Manns-Handdienste Einer Person (ausschließlich deren unter VI. und auch der übrigen bloßen Abnehmer- oder Aufzieher-Dienste) .	—	3	5	—	3	5
VI. Mähe-Dienste mit zwei Personen, nämlich einem Mäher und einem Abnehmer (Aufzieher) oder einer Binderin, für beide zusammen	—	6	4	—	6	4
VII. Flachs-Dienste oder sogenannte „Flächsel-Dienste", für jede Person	—	2	6	—	2	6
VIII. Andere Frauen-Dienste (außer denen unter VII),	—	2	—	—	2	6
	für die Dauer der Aerndte.			für die Dauer der Aerndte.		
IX. Gestellung eines Ärndte-Pferdes oder Zehnt-Pferdes auf die Ärndtezeit	2	8	—	2	8	—

5. Kreis Halle.

	Normal-Preis eines Dienstages bei Ablösungen					
	auf Antrag des Berechtigten			auf Antrag des Verpflichteten		
	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
B. Normalpreise für die Dienstpflichtigen im Ueberreste des Kreises Halle.						
I. Vierspännige Dienste:						
a. wöchentliche, vierzehntägige oder monatliche	—	6	11 1/13	—	25	—
b. einzelne, in geringerer Anzahl zu leistende,	—	17	6	—	25	—
II. Dreispännige Dienste:						
a. wöchentliche, vierzehntägige oder monatliche	—	5	5 10/13	—	20	—
b. einzelne, in geringerer Anzahl zu leistende	—	12	9	—	20	—
III. Zweispännige Dienste:						
a. wöchentliche, vierzehntägige oder monatliche	—	4	6/13	—	13	—
b. einzelne, in geringerer Anzahl zu leistende	—	7	7	—	13	—
IV. Wöchentliche, vierzehntägige oder monatliche Manns-Handdienste, — bloße Abnehmer- oder Aufzieher-Dienste auch in geringerer Anzahl, —	—	1	7 5/13	—	3	5
V. Einzelne, in geringerer Anzahl als zwölf im Jahre zu leistende Manns-Handdienste Einer Person (ausschließlich derjenigen unter VI. und auch der übrigen bloßen Abnehmer- oder Aufzieher-Dienste),	—	3	4	—	3	5
VI. Mähe-Dienste mit zwei Personen, nämlich: einem Mäher und einem Abnehmer (Aufzieher) oder einer Binderin, für beide zusammen	—	6	4	—	6	4
VII. Flachs-Dienste oder sogenannte „Flächsel-Dienste", für jede Person	—	2	6	—	2	6
VIII. Andere Frauendienste (außer denen unter VII),	—	2	—	—	2	6
	für die Dauer der Aerndte.			für die Dauer der Aerndte.		
IX. Gestellung eines Ärndte-Pferdes oder Zehntpferdes auf die Ärndtezeit	2	8	—	2	8	—

A. Die für einzelne in geringerer Anzahl als zwölf im Jahre zu leistende Dienste:
beim Kreise Minden unter VII.,
beim Kreise Lübbecke unter VI.,
beim Kreise Herford unter VI.,
beim Kreise Bielefeld unter II. b.,
beim Kreise Halle unter A. I. b. II. b. III. b. V. und B. I. b. II. b. III. b. V.
angegebenen höheren Preissätze als diejenigen der gewöhnlichen, — wöchentlichen, vierzehntägigen oder monatlichen, — Dienste, gelten,
wie das nämliche bei den — außer den Elverdisser Wagen-Diensten (II. b. und den Egge-Diensten IV. b.) — von Pflichtigen im Kreise Herford einzeln, in geringererer Anzahl als 26 im Jahre, zu leistenden vierspännigen und zweispännigen Diensten II. b und IV. b. bemerkt ist,
außer für die besonders genannten Mähe-Dienste und Grabe-Dienste in den Kreisen Minden (VII) und Lübbecke (VI), Mähe-Dienste und Lucke-Dienste im Kreise Herford (VI), nur für solche Dienste,
welche entweder sämmtlich Ärndte-Dienste sind;
oder bei welchen die Ausübung des Rechtes, sie zu fordern, nicht an bestimmte Zeit-Abschnitte von Wochen, Vierzehn Tagen oder Monaten gebunden ist; vielmehr keine solche Beschränkung des Berechtigten in der Zeit-Wahl der Bestellung der Dienste und ihrer Benutzung zu den ihm gelegensten Zeiten eintritt.

Wo keine dieser beiden Bedingungen vorhanden ist, kommen auch bei den in geringerer Anzahl als zwölf im Jahre zu leistenden Diensten, statt der vorbezeichneten, die
beim Kreise Minden unter VI.,
beim Kreise Lübbecke unter V.,
beim Kreise Herford unter V.,
beim Kreise Bielefeld unter II. a,
beim Kreise Halle unter A. I. a. II. a. III. a. IV. B. I. a. II. a. III. a. IV.
angegebenen,
sowie beim Kreise Herford auch für die in geringerer Anzahl als 26 im Jahre zu leistenden vierspännigen und zweispännigen Dienste die Sätze II. a. u. IV. a.;
zur Anwendung.

Die Normalsätze der wöchentlichen, vierzehntägigen und monatlichen Dienste gelten ebenfalls für alle Dienste, welche in einer sonstigen größern Anzahl: als 26 im Jahre vierspännig oder zweispännig im Kreise Herford, oder als 12 im Jahre von allen Gattungen in den vier übrigen Kreisen, sowie von den übrigen Gattungen auch im Kreise Herford, zu verrichten sind.

B. Bei Ablösungen auf Antrag des Dienstberechtigten gelten die Normalpreise desjenigen Preisbezirks, in welchem das verpflichtete Grundstück liegt, oder, in Ermangelung eines solchen, der Verpflichtete wohnt.

Bei Ablösungen auf Antrag des Verpflichteten kommen nach §. 84 b der Ablösungsordnung die Normalpreise desjenigen Ortes (Preisbezirks), wo die Dienste zu leisten sind, zur Anwendung.

C. Die Normalpreise für Dienstablösungen auf Antrag des Verpflichteten sind nach den ortsüblichen Tage- und Fuhrlohnssätzen (wo letztere mangelten: den Gespannhaltungskosten) berechnet, und enthalten bereits den am Ende des §. 84 b. der Ablösungsordnung vorgeschriebenen Rückschlag, in welchem auch schon der Werth der Gegenleistungen (z. B. Beköstigung, Pferdefutter oder ihrer Aequivalente) begriffen ist.

Ebensowenig findet von den aus den Reluitionspreisen berechneten Normalsätzen für Dienstablösungen auf Antrag des Berechtigten ein Abzug wegen Gegenleistungen Statt.

D. Sämmtliche vorangegebenen Normal- und Durchschnittspreise gelten für die Verbindlichkeit (an jedem Dienst-Tage) zu

zehnstündiger Arbeit im Zeitraume vom 25. März bis 20. September einschließlich,

siebenstündiger Arbeit im Ueberreste des Jahres;

und werden, wo (z. B. durch Vertrag oder Judicat) mehr oder weniger Stunden würklicher Arbeit (ausschließlich der Ruhestunden) bestimmt sein möchten, im Verhältnisse dieser längern oder kürzern Arbeits-Dauer erhöhet oder vermindert.

E. Die in der gegenwärtigen Bekanntmachung für Manns-Handdienste, und in derjenigen vom 1. Mai v. J. (Beilage zum Stück 21 des Amtsblatts) für Handdienste überhaupt, angegebenen Normalsätze kommen ebenmäßig bei Ablösungen von Dienst-Tagen zum Boten-Gehen (Fuß-Diensten) zur Anwendung.

Münster, den 15. April 1836.

General-Commission.
Delius.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 19.

Minden, den 6. Mai 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

Die häufig bei mir eingehenden Gesuche um Erwirkung von Vorschüssen aus Staats-Kassen und anderer Begünstigungen bei beabsichtigter Anlage von Runkelrüben-Zucker-Fabriken veranlassen mich bekannt zu machen, daß die Gewährung von Vorschüssen zu neuen Fabrik-Anlagen und die direkte Begünstigung derselben gegen die Grundsätze der Preußischen Verwaltung ist; mir zudem auch räthlich scheint, erst auf die weitere Ausdehnung der noch sehr geringen Kultur der Runkelrüben in hiesiger Provinz mehr und thätig hinzuwirken, welche doch nothwendig den Fabrik-Anlagen vorgehen muß, und die Resultate der schon errichteten Fabriken abzuwarten. № 266. Vorschüsse aus Staats-Kassen zur Anlegung von Runkelrüben-Zucker-Fabriken. 1668.

Münster, den 26. April 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bei den im Jahre 1835 an öffentlichen Wegen bewirkten Baumpflanzungen haben sich durch besondere Diensthätigkeit ausgezeichnet: № 267. Belobung. 593. Q. p. 5.

1. der Ortsbeamte Herrmann zu Verne, im Kreise Büren, unter dessen Leitung 3000 Bäume;
2. der Vorsteher Schmidt zu Kleinendorf, im Kreise Lübbecke, unter dessen Leitung über 1100 Bäume angepflanzt worden sind.

Diese der Bodenkultur und der Sicherheit der Wege förderlichen und nachahmungswürdigen Bestrebungen werden hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 20. April 1836.

Die höhern Orts für das abgelaufene Jahr abgeänderten Taxpreise der Arzneien sind im Druck erschienen und zu Einem Silbergroschen für das Exemplar bei dem Herrn Regierungs-Sekretair Nolting allhier, so wie bei dem Buchhändler C. F. Plahn in Berlin und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu bekommen. № 268. 355. K. I.

Minden, den 23. April 1836.

An die Stelle des abgegangenen provisorischen Steuer-Empfängers Bosse ist der Communal-Rendant Bauch zu Vlotho anderweit zum provisorischen Steuer-Empfänger № 269. 2084. k. II. pl

zu Mennighüffen ernannt. Demselben ist gestattet, seinen Wohnsitz in Blotho beizubehalten; zur Erleichterung der Steuerpflichtigen aber ist bestimmt worden, daß außer dem monatlich in jeder Gemeinde zu haltenden Hebetage, in der zweiten Hälfte jedes Monats noch ein Hebetag in Mennighüffen anberaumt werde, an welchem die Nachhebung erfolgen muß.

Minden, den 26. April 1836.

№ 270. Preis der Blutegel. 392. K. I.

Für den Zeitraum vom 1. Mai bis letzten October d. J. wird der Preis der Blutegel auf 1 Sgr. 3 Pf. hierdurch festgesetzt.

Minden, den 28. April 1836.

№ 271. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 1623. K. I.

Der Maurer Christian Boeckenkröger zu Harlinghausen, Kreises Lübbecke, ist zur Ausübung seines Gewerbes als Meister befugt, welches in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Februar 1832 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 29. April 1836.

№ 272. Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Lehrers und Küsters Timme erledigte Lehrer- und Küsterstelle zu Stahle, im Kreise Hörter, ist dem bisherigen Lehrer zu Daseburg, Johann Theodor Bowinkelmann verliehen worden.

Minden, den 1. Mai 1836.

Bekanntmachungen.

№ 273. Steckbrief.

Am heutigen Tage ist der untenstehend bezeichnete Militair-Sträfling Peter Phlipper, welcher wegen dringenden Verdachts des 4ten Diebstahls, Schuldenmachens und Desertion aus der Strafsection eine 3½ jährige Festungsstrafe zu verbüßen hat, von hier entwichen. Sämmtliche betreffenden Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die unterzeichnete Commandantur abliefern zu lassen. Cöln, den 18. April 1836.

Königlich Preußische Commandantur.

Signalement.

Geburtsort: Erkelenz. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Erkelenz. — Religion: katholisch. — Stand oder Gewerbe: Schumacher. — Alter: 22 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: dick. — Mund: etwas aufgeworfen. — Zähne: gesund. — Bart: keinen. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gesichtsbildung: völlig. — Statur: untersetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: Auf dem linken Arm ein rothes Kreuz, auf dem rechten Arm A. D. R. und ein Manns- und Frauenbild roth eingeätzt, — am rechten Unterarm eine Schnittnarbe, so wie an der linken Seite des Halses ein Maalzeichen.

Bekleidung: Eine blau tuchene Sträflings-Jacke, eine grau tuchene Sträflings-Hose, eine blau tuchene Mütze mit rothen Streifen, eine schwarz tuchene Halsbinde, ein Hemde, ein Paar Schuhe.

Der am 13. dieses gegen den Handarbeiter Friedrich Wilhelm Rüter vulgo Packan aus Großendorf erlassene Steckbrief wird hierdurch zurückgenommen, da der Inculpat am 19. hujus in Isenstädt wieder verhaftet ist. № 274.

Herford, den 22. April 1836.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Es sind folgende Sachen, als: № 275. Diebstahls-Anzeige.

1. in der Nacht vom 23. auf den 24. Februar d. J. von der oben der Wohnstube befindlichen Böhen, mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dem Hause des Coloni Schaefer Nro. 16 zu Schwennigdorf

16 Scheffel Roggen, an Werth 16 Thlr.

dem Colon Schläger Nro. 14 zu Rödinghausen gehörig, der ihn daselbst gelagert.

2. dem Höcker Lücke zu Matthilge, Bauerschaft Schwennigdorf, in der Nacht vom 16. auf den 17. März d. J. durch gewaltsamer Erbrechung der Kuhstallsthür mittelst eines Eisens, und so in das verschlossene Haus gelangt, von dem Hausflure:

155 Pfund sogenanntes Drullgarn 6 bis 7 Thlr. werth, ohne besondere Zeichen.

3. dem Gutsbesitzer Köhne zu Bokel in der Nacht vom 12. auf den 13. April d. J. mittelst Durchschneidens des großen eichenen Thores mit einer Stoßsäge, Ansetzung einer Leiter, zerbrechen zweier Scheiben, dadurch Eröffnung des Fensters, und Einsteigens aus der zweiten Etage, von einem Luftwieme:

1) 30 Stück Mettwürste, werth 3 Thlr. 20 Sgr.; 2) mehrere Schweinsköpfe und Stücken geräuchertes Fleisch, werth 4 Thlr.; 3) ½ Scheffel trockene Vizebohnen, werth 1 Thlr.,

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen ist, weder die Thäter noch den Verbleib der Sachen auszumitteln. Indem wir nun Jedermann auffordern, hierzu behülflich zu sein, und Alles, was dazu dienen könnte, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, warnen wir zugleich vor dem Ankaufe der gedachten Gegenstände.

Bünde, den 23. April 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Es sind folgende Sachen, als: № 276. Diebstahls-Anzeige.

I. in der Nacht vom 30. auf den 31. März d. J. dem Colono Martens Nro. 14 zu Bieren mittelst Ansetzung einer Leiter, Durchschneiden des Strohdaches, und dadurch Hineinsteigen auf die verschlossene Bühne, und Ausheben des Fensters, von dieser Bühne:

1) 40 Stück Schiergarn, jedes von 20 Bind, und schwärzlicher Farbe, werth 4 Thlr.; 2) 45 Stück Schiergarn, jedes von 30 Bind, bleifarbig aussehend, werth 5 Thlr.; 3) 30 Stück Schiergarn von 20 Binden, schwärzliche Farbe, werth 3 Thlr.; 4) 22 Stück Einschlag, aus Heede gesponnen, bleifarbig, werth 2 Thlr.; 5) 15 Rauchstücke, Rindfleisch, und werth 2 Thlr. 15 Sgr.; 6) die sämmtlichen Würste von zwei Ferken, circa 40 Stück, werth 2 Thlr.;

7) eine Schweinsribbe, werth 10 Sgr.; 8) ein weiß leinener Beutel mit 48 Pfund Gersten-Graupen, mit dem Namen Martens mit schwarzer Dinte gezeichnet, werth 1 Thlr. 20 Sgr.; 9) circa 3 Scheffel Gerste, werth 3 Thlr.; 10) circa 3 Scheffel Hafer, werth 1 Thlr. 15 Sgr.; 11) ein steinener Topf mit circa 5 Pfund Honig, werth 10 Sgr.; 12) ½ Viertel Spargelsaat, werth 10 Sgr.

II. dem Colono Clausing Nro. 7 zu Enniglоh in der Nacht vom 1. auf den 2. April d. J. mittelst gewaltsamen Ausbrechens einer Wand aus der Kammer im Hause: 1) ein drellenes blau und weiß gestreiftes Unterbett, werth 1 Thlr. 15 Sgr.; 2) ein drellener Pfühl mit weiß leinenem Bezuge, werth 1 Thlr.; 3) ein blau und weiß gestreiftes parchenes Oberbette, ohne Bezug, werth 3 Thlr.; 4) ein leinenes Bettlaken, werth 15 Sgr.,

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäter oder den Verbleib der Sachen auszumitteln, und da nun auffallender Weise diese Diebstähle wieder so systematisch ausgeführt sind, so fordern wir besonders Jedermann, unter Warnung vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen auf, alles, was zur Ausmittelung der Thäter oder Wiederhabhaftwerden der Sachen dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 26. April 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 277. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 8. auf den 9. April c. sind dem Colon Stiens in Lintel mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Sachen, als:

1) ein halbes Stück Servietten-Zeug; 2) drei einhalb Stück feines Leinen; 3) vier Stück grobes Leinen von Hanfgarn; 4) vier Stück flächsen Leinen; 5) neun Stück Bettetücher, gezeichnet M. W. (Marie Wördinghoff); 6) zwei Servietten-Handtücher, einer gezeichnet wie ad 5 mit großen Verzierungen, dem Namen Jesus ꝛc., und eins S. T. gezeichnet, gleichfalls mit Verzierungen; 7) ein Gerstenkorn-Tischtuch, gezeichnet wie ad 5; 8) zehn Kissenbezüge, ebenso gezeichnet; 9) vier Servietten mit demselben Zeichen M. W.; 10) Baumseide zum neuen Bette mit blauen Streifen noch unverschnitten; 11) ein silberner Vogel an einem Kettchen hängend, mit einer kleinen Patrontasche, auf welcher ein Rad, das Wiedenbrücksche Wappen andeutend, — alles von Silber; der gespaltene Schweif des Vogels war halb abgebrochen

entwandt.

Die Diebe haben bisher nicht ausgemittelt werden können; es wird deshalb vor dem Ankaufe der Sachen gewarnt, und Jeder, der darüber etwa Auskunft geben kann, aufgefordert, seine Wissenschaft der nächsten Ortsobrigkeit mitzutheilen.

Herford, den 29. April 1836.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

(Hierbei eine Beilage.)

Beilage zum 19. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden

pro 1836.

Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nachdem der Herr General=Director der Steuern mittelst Rescripts vom 19. v. M., die Nachweisungen des Grundsteuer=Soll=Aufkommens pro 1836 für den hiesigen Regierungsbezirk genehmigt hat, wird über die Ausgleichung der Prinzipal=Contingente und die danach veranlagte Erhebung der Beischläge folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Grundsteuer für 1836.

Nach den anbei unter Nro. I. und II. abgedruckten Haupt=Nachweisungen der Grundsteuer aller Acht Regierungs=Bezirke der Provinzen Rheinland und Westphalen und deren Haupt=Ausgleichung beträgt:

1. der Katastral=Ertrag des Regierungs=Bezirks Minden 2990293 Thl. 22 Sgr. 3 Pf.
2. die darauf zu vertheilende Prinzipalsteuer 356703 Thlr. 2 Pf.

In Folge der bei der Fortschreibung pro 1836 aufgenommenen Wechsel in dem bisherigen Steuer=Verhältniß gehen der Prinzipalsteuer:

zu	678 Thlr.	14 Sgr.	3 Pf.
ab	160 =	13 =	6 =

mithin überhaupt hinzu 518 Thlr. — Sgr. 9 Pf.
so daß die pro 1836 zu vertheilende Hauptsteuer sich feststellt auf 357221 Thlr. 11 Pf.

Die Katastral=Ertrags=Summe ist in Folge dieser Veränderungen berichtigt zu 2995396 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf.

Auf 100 Thaler Katastral=Ertrag fallen demnach 11,^{925667202} Thlr. Prinzipalsteuer.

Dieser letzteren treten nach der Allerhöchsten Kabinets=Order vom 5. Januar d. J. und dem Finanz=Ministerial=Rescript vom 7. Januar d. J. hinzu

a. zu Grundsteuer=Remissionen 2 Prozent mit 7144 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf.
b. zur Bestreitung der Kataster=Kosten 5 Prozent mit 17861 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf.
c. zu Hebe=Gebühren 3 Prozent von der Prinzipalsteuer und den Beischlägen ad a und b zusammen mit 11466 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf.

wonach sich die Gesammtsumme der Grundsteuer pro 1836 feststellt: zu 393693 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf., auf welche Summe die Heberollen abgeschlossen sind, oder in Prozenten des Katastral=Ertrages zu 13,^{14327771}.

Zur Erleichterung der Berechnung der Grundsteuer aus dem Katastral=Ertrag ist ein besonderer Tarif beigefügt.

Wie die vorstehende Gesammtsumme auf die einzelnen Empfangs=Bezirke und Gemeinden vertheilt ist, zeigt die beigefügte Nachweisung.

Minden, den 11. März 1836.

I. Haupt=

der von den katastrirten Bezirken pro 1836

№	Regierung.	Prinzipal=Kontingent nach den bestätigten Subrepartitionen pro 1835			Zugang.		
		Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	Münster . . .	422276	—	—	82	13	10
2	Minden . . .	356044	18	4	821	10	8
3	Arnsberg . . .	453802	—	—	229	—	3
4	Cöln	386170	—	—	77	15	6
5	Düsseldorf . . .	626579	—	—	—	—	—
6	Coblenz . . .	379996	29	6	—	—	—
7	Trier	307273	26	8	—	—	—
8	Aachen	314052	—	—	1	—	—
	Summa	3246194	14	6	1211	10	3

II. Haupt=

der Grundsteuer=Prinzipal=Kontingente in den katastrirten

№	Regierung.	Oberfläche.	Anzahl der Wohnhäuser.	Anzahl der Einwohner.	Steuerpflichtiger Ertrag von Ländereien			Steuerpflichtiger Ertrag von Wohnhäusern			Summa		
		Morgen.			Rtlr.	sgr.	pf	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	Münster .	2840371	61786	396083	3081945	14	1	456851	3	—	3538796	17	1
2	Minden .	2058243	60031	402371	2631477	22	3	358816	—	—	2990293	22	3
3	Arnsberg .	3010974	66092	481373	3340786	24	9	462720	18	—	3803507	12	9
4	Cöln . . .	1555348	66490	403328	2513830	22	2	724331	17	—	3238162	9	2
5	Düsseldorf .	2112997	99391	720760	4039868	12	1	1217308	24	—	5257177	6	1
6	Coblenz . .	2334537	68599	437186	2658567	28	2	525415	12	6	3183983	10	8
7	Trier . . .	2593742	57561	382393	2246583	28	1	330732	3	—	2577316	1	1
8	Aachen . .	1625190	59423	351157	2139964	12	—	493386	19	—	2633351	1	—
	Summa	18131402	539373	3574651	22653025	13	7	4569562	6	6	27222587	20	1

N a ch w e i s u n g

aufzubringenden Prinzipal-Grund-Steuer.

Abgang.			Bleibt Prinzipal-Kontingent pro 1836		
Rtlr.	sgr.	pf	Rtlr.	sgr.	pf.
14	4	7	422344	9	3
—	—	—	356865	29	—
—	—	—	454031	—	3
87	20	—	386159	25	6
—	—	—	626579	—	—
—	—	—	379996	29	6
—	—	—	307273	26	8
—	—	—	314053	—	—
101	24	7	3247304	—	2

V e r t h e i l u n g

Bezirken der Rheinisch-Westphälischen Provinzen pro 1836.

Prinzipal-Grundsteuer nach der Nachweisung I.			Steuer-Contingent nach der neuen Vertheilung pro 1836.				Mithin ist jetzt						Davon fallen auf das linke Rheinufer			
			%	Betrag			mehr			weniger			Katastral-Ertrag			Prinzipal-Steuer
Rtlr.	sgr.	pf.		Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.
422344	9	3	11,9287	422133	—	—	—	—	—	211	9	3	—	—	—	—
356865	29	—	—	356703	—	2	—	—	—	162	28	10	—	—	—	—
454031	—	3	—	453709	—	—	—	—	—	322	—	3	—	—	—	—
386159	25	6	—	386271	—	—	111	4	6	—	—	—	2147553	6	9	256175
626579	—	—	—	627114	—	—	535	—	—	—	—	—	2763847	22	1	329691
379996	29	6	—	379808	—	—	—	—	—	188	29	6	2222941	—	5	265168
307273	26	8	—	307441	—	—	167	3	4	—	—	—	2577316	1	1	307441
314053	—	—	—	314125	—	—	72	—	—	—	—	—	2633351	1	—	314125
3247304	—	2	11,9287	3247304	—	2	885	7	10	885	7	10	12345009	1	4	1472600

Ta=

zur Berechnung der Grundsteuer nebst Beischlägen

Steuer-Kapital	Steuer		Steuer-Kapital	Steuer			Steuer-Kapital	Steuer				Steuer-Kapital	Steuer				Steuer-Kapital	Steuer			
Pfennige	pf	Zehntl.	Sgr.	sgr.	pf.	Zehntl.	Rtlr.	Rt.	sgr.	pf	Zehntl.	Rtlr.	Rt.	sgr.	pf.	Zehntl.	Rtlr.	Rt.	sgr.	pf.	Zehntl.
1	—	1	1		1	6	1		3	11	3	31	4	2	2	8	61	8	—	6	3
2	—	3	2		3	2	2		7	10	6	32	4	6	2	1	62	8	4	5	6
3	—	4	3		4	7	3		11	9	9	33	4	10	1	4	63	8	8	4	9
4	—	5	4		6	3	4		15	9	3	34	4	14	—	7	64	8	12	4	2
5	—	6	5		7	9	5		19	8	6	35	4	18	—	1	65	8	16	3	5
6	—	8	6		9	5	6		23	7	9	36	4	21	11	4	66	8	20	2	8
7	—	9	7		11	—	7		27	7	2	37	4	25	10	7	67	8	24	2	2
8	1	—	8	1	—	6	8	1	1	6	5	38	4	29	10	—	68	8	28	1	5
9	1	2	9	1	2	2	9	1	5	5	8	39	5	3	9	3	69	9	2	—	8
10	1	3	10	1	3	8	10	1	9	5	2	40	5	7	8	6	70	9	6	—	1
11	1	4	11	1	5	3	11	1	13	4	5	41	5	11	7	9	71	9	9	11	4
			12	1	6	9	12	1	17	3	8	42	5	15	7	3	72	9	13	10	7
			13	1	8	5	13	1	21	3	1	43	5	19	6	6	73	9	17	10	1
			14	1	10	1	14	1	25	2	4	44	5	23	5	9	74	9	21	9	4
			15	1	11	7	15	1	29	1	7	45	5	27	5	2	75	9	25	8	7
			16	2	1	2	16	2	3	1	—	46	6	1	4	5	76	9	29	8	—
			17	2	2	8	17	2	7	—	4	47	6	5	3	8	77	10	3	7	3
			18	2	4	4	18	2	10	11	7	48	6	9	3	2	78	10	7	6	6
			19	2	6	—	19	2	14	11	—	49	6	13	2	5	79	10	11	5	9
			20	2	7	5	20	2	18	10	3	50	6	17	1	8	80	10	15	5	3
			21	2	9	1	21	2	22	9	6	51	6	21	1	1	81	10	19	4	6
			22	2	10	7	22	2	26	8	9	52	6	25	—	4	82	10	23	3	9
			23	3	—	3	23	3	—	8	3	53	6	28	11	7	83	10	27	3	2
			24	3	1	8	24	3	4	7	6	54	7	2	11	1	84	11	1	2	5
			25	3	3	4	25	3	8	6	9	55	7	6	10	4	85	11	5	1	8
			26	3	5	—	26	3	12	6	2	56	7	10	9	7	86	11	9	1	2
			27	3	6	6	27	3	16	5	5	57	7	14	9	—	87	11	13	—	5
			28	3	8	2	28	3	20	4	8	58	7	18	8	3	88	11	16	11	8
			29	3	9	7	29	3	24	4	2	59	7	22	7	6	89	11	20	11	1
							30	3	28	3	5	60	7	26	6	9	90	11	24	10	4

rif

aus dem Steuerkapital (Katastral-Reinertrag.)

Steuer-Kapital Rtlr.	Steuer Rt.	sgr.	pf.	Zehntl.	Steuer-Kapital Rtlr.	Steuer Rtlr.	sgr.	pf.	Zehntl.	Steuer-Kapital Rtlr.	Steuer Rtlr.	sgr.	pf.	Zehntl.
91	11	28	9	7	100	13	4	3	6	100000	13143	8	4	—
92	12	2	9	1	200	26	8	7	2	200000	26286	16	8	—
93	12	6	8	4	300	39	12	10	7	300000	39429	25	—	—
94	12	10	7	7	400	52	17	2	3	400000	52573	3	4	—
95	12	14	7	—	500	65	21	5	9	500000	65716	11	8	—
96	12	18	6	3	600	78	25	9	5	600000	78859	20	—	—
97	12	22	5	6	700	92	—	1	1	700000	92002	28	4	—
98	12	26	4	9	800	105	4	4	6	800000	105146	6	8	—
99	13	—	4	3	900	118	8	8	2	900000	118289	15	—	—
					1000	131	12	11	8	1000000	131433	23	4	—
					2000	262	25	11	6					
					3000	394	8	11	4					
					4000	525	21	11	2					
					5000	657	4	11	—					
					6000	788	17	10	8					
					7000	920	—	10	6					
					8000	1051	13	10	4					
					9000	1182	26	10	2					
					10000	1314	9	10	—					
					20000	2628	19	8	—					
					30000	3942	29	6	—					
					40000	5257	9	4	—					
					50000	6571	19	2	—					
					60000	7885	29	—	—					
					70000	9200	8	10	—					
					80000	10514	18	8	—					
					90000	11828	28	6	—					

Bemerkungen:

Die Steuer schließt ein:

a. die Prinzipalsteuer;
b. 2 Prozent derselben zu Remissionen;
c. 5 Prozent derselben zu den Kataster-Kosten;
d. 3 Prozent des Gesammt-Betrages ad a. b. c. zu den Hebegebühren.

N a ch

der Prinzipalsteuer und der darnach aufkommenden Zulage-Prozente zu Provinzial-steuern gehörigen katastrirten Gemeinden

Fortlaufende №	Namen der Steuer-Empfangs-Bezirke.	Namen der Katastral-Gemeinden.	Katastral-Reinertrag pro 1836 nach den vorgekommenen Abänderungen von Grundgütern Rtlr.	Grundgütern sgr.	Grundgütern pf.	Gebäuden Rtlr.	Gebäuden sgr.	Summa Rtlr.	Summa sgr.	Summa pf.
1	Minden	Minden	33791	6	9	37771	—	71562	6	9
		Todten- und Kuthenhausen	8061	8	4	570	—	8631	8	4
		Dützen	10189	16	7	841	—	11030	16	7
		Barkhausen	7243	27	4	455	—	7698	27	4
		Frille	26753	5	9	1320	—	28073	5	9
		Summa	86039	4	9	40957	—	126996	4	9
2	Rothenuffeln	Rothenuffeln	8836	23	3	457	—	9293	23	3
		Hille	25611	27	7	1918	—	27529	27	7
		Hartum	27992	20	6	2334	—	30326	20	6
		Volmerdingsen	25274	22	3	1874	—	27148	22	3
		Lübbe	17075	27	10	948	—	18023	27	10
		Haddenhausen	7213	12	10	341	—	7554	12	10
		Rehme	22061	2	10	1623	—	23684	2	10
		Summa	134066	17	1	9495	—	143561	17	1
3	Hausberge	Hausberge	3785	29	8	1237	—	5022	29	8
		Holzhausen	24002	9	5	1431	—	25433	9	5
		Holtrup	8802	6	8	602	—	9404	6	8
		Veltheim	9989	16	9	364	—	10353	16	9
		Eisbergen	16508	29	11	970	—	17478	29	11
		Kleinbremen	9226	7	5	529	—	9755	7	5
		Nammen	5835	2	5	330	—	6165	2	5
		Lerbeck	13182	21	8	803	—	13985	21	8
		Summa	91333	3	11	6266	—	97599	3	11

weisung

Zwecken pro 1836 in den für dieses Jahr zur allgemeinen Ausgleichung der Grund-
des Regierungsbezirks Minden.

Das Prinzipal-Kontingent pro 1836 beträgt			Hierzu an Beischlägen: 2% zu Remissionen			Hierzu an Beischlägen: 5% zum Kataster			Zusammen			3% Hebegebühren der Elementar-Erheber			Ueberhaupt		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
8534	8	2	170	20	7	426	21	5	9131	20	2	273	28	6	9405	18	8
1029	10	1	20	17	7	51	14	—	1101	11	8	33	1	3	1134	12	11
1315	14	—	26	9	3	65	23	2	1407	16	5	42	6	9	1449	23	2
918	4	4	18	10	11	45	27	3	982	12	6	29	14	2	1011	26	8
3347	27	7	66	23	9	167	11	11	3582	8	3	107	14	1	3689	22	4
15145	4	2	302	27	1	757	7	9	16205	9	—	486	4	9	16691	13	9
1108	10	4	22	5	—	55	12	6	1185	27	10	35	17	4	1221	15	2
3283	3	10	65	19	11	164	4	8	3512	28	5	105	11	8	3618	10	1
3616	19	9	72	10	—	180	25	—	3869	24	9	116	2	10	3985	27	7
3237	20	—	64	22	7	161	26	6	3464	9	1	103	27	10	3568	6	11
2149	14	2	42	29	8	107	14	3	2299	28	1	68	29	11	2368	28	—
900	27	6	18	—	7	45	1	4	963	29	5	28	27	7	992	27	—
2824	14	7	56	14	8	141	6	9	3022	6	—	90	20	—	3112	26	—
17120	20	2	342	12	5	856	1	—	18319	3	7	549	17	2	18868	20	9
599	—	9	11	29	5	29	28	6	640	28	8	19	6	10	660	5	6
3033	2	9	60	20	—	151	19	8	3245	12	5	97	10	10	3342	23	3
1121	15	6	22	12	11	56	2	3	1200	—	8	36	—	—	1236	—	8
1234	21	11	24	20	10	61	22	1	1321	4	10	39	19	1	1360	23	11
2084	14	7	41	20	8	104	6	9	2230	12	—	66	27	4	2297	9	4
1163	11	4	23	8	—	58	5	1	1244	24	5	37	10	4	1282	4	9
735	6	10	14	21	1	36	22	10	786	20	9	23	18	1	810	8	10
1667	26	9	33	10	8	83	11	10	1784	19	3	53	16	2	1838	5	5
11639	10	5	232	23	7	581	29	—	12454	3	—	373	18	8	12827	21	8

Fortlaufende №	Namen der Steuer-Empfangs-Bezirke.	Namen der Katastral-Gemeinden.	Katastral-Reinertrag pro 1836 nach den vorgekommenen Abänderungen von Grundgütern Rtlr.	sgr.	pf.	Gebäuden Rtlr.	sgr.	Summa Rtlr.	sgr.	pf.
4	Petershagen	Petershagen	16598	14	—	3404	—	20002	14	—
		Friedewalde	8977	8	3	818	—	9795	8	3
		Ovenstädt	6128	29	5	397	—	6525	29	5
		Schlüsselburg	12262	—	—	789	—	13051	—	—
		Buchholz	4054	8	5	238	—	4292	8	5
		Windheim	19190	13	8	1047	—	20237	13	8
		Neuenknick	12116	19	1	1737	—	13853	19	1
		Heimsen	8598	25	6	666	—	9264	25	6
		Lahde	16869	17	5	1269	—	18138	17	5
		Summa	104796	15	9	10365	—	115161	15	9
5	Lübbecke	Lübbecke	18463	19	3	4395	—	22858	19	3
		Gehlenbeck I.	16745	7	8	1520	—	18265	7	8
		Gehlenbeck II.	14451	2	3	1191	—	15642	2	3
		Blasheim	21708	7	5	1464	—	23172	7	5
		Holzhausen	9938	26	8	763	—	10701	26	8
		Alswede	25658	16	3	2635	—	28293	16	3
		Oberbauerschaft	7208	4	6	528	—	7736	4	6
		Hüllhorst	11996	8	1	664	—	12660	8	1
		Schnathorst	17631	16	6	1109	—	18740	16	6
		Summa	143801	18	7	14269	—	158070	18	7
6	Oldendorf	Oldendorf	24278	10	7	2101	—	26379	10	7
		Börninghausen	6334	14	7	612	—	6946	14	7
		Levern	20633	14	5	2917	—	23550	14	5
		Dielingen	17625	9	11	2404	—	20029	9	11
		Summa	68871	19	6	8034	—	76905	19	6

Das Prinzipal-Kontingent pro 1836 beträgt			Hierzu an Beischlägen: 2% zu Remissionen			Hierzu an Beischlägen: 5% zum Kataster			Zusammen			3% Hebegebühren der Elementar-Erheber			Ueberhaupt		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
2385	12	10	47	21	3	119	8	2	2552	12	3	76	17	1	2628	29	4
1168	4	7	23	10	11	58	12	3	1249	27	9	37	14	11	1287	12	8
778	8	—	15	17	—	38	27	5	832	22	5	24	29	6	857	21	11
1556	12	7	31	3	10	77	24	8	1665	11	1	49	28	10	1715	9	11
511	26	6	10	7	1	25	17	10	547	21	5	16	13	—	564	4	5
2413	13	6	48	8	1	120	20	2	2582	11	9	77	14	1	2659	25	10
1652	4	2	33	1	3	82	18	2	1767	23	7	53	1	—	1820	24	7
1104	26	10	22	2	11	55	7	4	1182	7	1	35	14	—	1217	21	1
2163	4	5	43	7	11	108	4	8	2314	17	—	69	13	2	2384	—	2
13733	23	5	274	20	3	686	20	8	14695	4	4	440	25	7	15135	29	11
2726	1	4	54	15	8	136	9	1	2916	26	1	87	15	2	3004	11	3
2178	7	7	43	16	11	108	27	5	2330	21	11	69	27	8	2400	19	7
1865	12	8	37	9	3	93	8	2	1996	—	1	59	26	5	2055	26	6
2763	13	4	55	8	1	138	5	1	2956	26	6	88	21	2	3045	17	8
1276	8	2	25	15	9	63	24	5	1365	18	4	40	29	1	1406	17	5
3374	6	10	67	14	6	168	21	3	3610	11	7	108	9	4	3718	20	11
922	17	7	18	13	7	46	3	11	987	5	1	29	18	6	1016	23	7
1509	24	8	30	5	11	75	14	9	1615	15	4	48	13	11	1663	29	3
2234	28	1	44	20	11	111	22	5	2391	11	5	71	22	3	2463	3	8
18850	29	3	377	—	7	942	16	6	20170	16	4	605	3	6	20775	19	10
3145	27	5	62	27	7	157	8	10	3366	3	10	100	29	6	3467	3	4
828	12	5	16	17	—	41	12	8	886	12	1	26	17	9	912	29	10
2808	16	7	56	5	2	140	12	10	3005	4	7	90	4	8	3095	9	3
2388	18	11	47	23	2	119	12	11	2555	25	—	76	20	3	2632	15	3
9171	15	4	183	12	11	458	17	3	9813	15	6	294	12	2	10107	27	8

Fortlaufende №	Namen der Steuer-Empfangs-Bezirke.	Namen der Katastral-Gemeinden.	Katastral-Reinertrag pro 1836 nach den vorgekommenen Abänderungen von Grundgütern Rtlr.	sgr.	pf.	Gebäuden Rtlr.	sgr.	Summa Rtlr.	sgr.	pf.
7	Rahden	Rahden I.	34404	7	5	4578	—	38982	7	5
		Rahden II.	22473	25	10	2331	—	24804	25	10
		Wehdem	24585	16	10	2508	—	27093	16	10
		Summa	81463	20	1	9417	—	90880	20	1
8	Herford	Herford	26649	24	3	11286	—	37935	24	3
		Schwarzemoor	17868	17	—	1037	6	18905	23	—
		Laar	24517	17	1	1401	18	25919	5	1
		Hiddenhausen	15227	25	1	978	—	16205	25	1
		Bermbeck	7305	21	—	416	—	7721	21	—
		Brake r. d. Aa	1389	20	2	113	—	1502	20	2
		Löhne	4797	28	10	389	—	5186	28	10
		Summa	97757	3	5	15620	24	113377	27	5
9	Enger	Enger	47344	29	11	3450	—	50794	29	11
		Spenge	27889	27	—	2245	—	30134	27	—
		Wallenbrück	13985	2	4	1205	—	15190	2	4
		Summa	89219	29	3	6900	—	96119	29	3
10	Mennighüffen	Mennighüffen	19945	15	4	1268	—	21213	15	4
		Quernheim	8850	25	6	669	—	9519	25	6
		Kirchlengern	11384	6	6	863	—	12247	6	6
		Summa	40180	17	4	2800	—	42980	17	4
11	Bünde	Bünde	50524	27	1	5740	—	56264	27	1
		Rödinghausen	29154	9	—	2255	—	31409	9	—
		Summa	79679	6	1	7995	—	87674	6	1

Das Prinzipal-Kontingent pro 1836 beträgt			Hierzu an Beischlägen 2% zu Remissionen			Hierzu an Beischlägen 5% zum Kataster			Zusammen			3% Hebegebühren der Elementar-Erheber			Ueberhaupt		
Rtlr.	sgr.	pf	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
4648	26	10	92	29	4	232	13	4	4974	9	6	149	6	11	5125	16	5
2958	4	4	59	4	11	147	27	3	3165	6	6	94	28	8	3260	5	2
3231	2	8	64	18	8	161	16	7	3457	7	11	103	21	6	3560	29	5
10838	3	10	216	22	11	541	27	2	11596	23	11	347	27	1	11944	21	—
4524	2	11	90	14	5	226	6	1	4840	23	5	145	6	8	4986	—	1
2254	19	2	45	2	10	112	21	11	2412	13	11	72	11	3	2484	25	2
3091	1	—	61	24	8	154	16	6	3307	12	2	99	6	8	3406	18	10
1932	19	8	38	19	7	96	19	—	2067	28	3	62	1	1	2129	29	4
920	25	11	18	12	6	46	1	4	985	9	9	29	16	10	1014	26	7
179	6	1	3	17	6	8	28	10	191	22	5	5	22	7	197	15	—
618	17	5	12	11	2	30	27	11	661	26	6	19	25	9	681	22	3
13521	2	2	270	12	8	676	1	7	14467	16	5	434	—	10	14901	17	3
6057	19	3	121	4	7	302	26	5	6481	20	3	194	13	6	6676	3	9
3593	23	8	71	26	3	179	20	8	3845	10	7	115	10	10	3960	21	5
1811	15	7	36	6	11	90	17	4	1938	9	10	58	4	6	1996	14	4
11462	28	6	229	7	9	573	4	5	12265	10	8	367	28	10	12633	9	6
2529	25	7	50	17	11	126	14	10	2706	28	4	81	6	3	2788	4	7
1135	9	2	22	21	2	56	22	11	1214	23	3	36	13	3	1251	6	6
1460	16	11	29	6	4	73	—	10	1562	24	1	46	26	7	1509	20	8
5125	21	8	102	15	5	256	8	7	5484	15	8	164	16	1	5649	1	9
6709	28	11	134	6	—	335	14	11	7179	19	10	215	11	8	7395	1	6
3745	23	1	74	27	5	187	8	8	4007	29	2	120	7	2	4128	6	4
10455	22	—	209	3	5	522	23	7	11187	19	—	335	18	10	11523	7	10

Fortlaufende №	Namen der Steuer=Empfangs=Bezirke.	Namen der Kataſtral=Gemeinden.	Kataſtral=Reinertrag pro 1836 nach den vorgekommenen Abänderungen von Grundgütern Rtlr.	sgr	pf.	Gebäuden Rtlr.	sgr.	Summa Rtlr.	sgr.	pf.
12	Blotho	Blotho	4612	19	11	2442	—	7054	19	11
		Exter	11699	21	10	762	—	12461	21	10
		Valldorf	19924	8	11	1654	—	21578	8	11
		Gohfeld	20546	6	8	1419	—	21965	6	8
		Summa	56782	27	4	6277	—	63059	27	4
13	Bielefeld	Bielefeld	17678	25	7	22516	15	40195	10	7
		Brackwede	25671	7	11	3376	—	29047	7	11
		Iſſelhorſt	10340	11	9	1002	—	11342	11	9
		Summa	53690	15	3	26894	15	80585	—	3
14	Schildeſche	Schildeſche	39308	17	3	4808	—	44116	17	3
		Dornberg	22104	20	5	1862	—	23966	20	5
		Heepen	53574	29	4	5782	—	59356	29	4
		Jöllenbeck	20996	5	—	1496	6	22492	11	—
		Summa	135984	12	—	13948	6	149932	18	—
15	Halle	Halle	25024	—	8	3861	—	28885	—	8
		Hörſte	7238	5	8	698	—	7936	5	8
		Werther	38443	—	6	4132	—	42575	—	6
		Brockhagen	10547	22	9	1358	—	11905	22	9
		Steinhagen	7303	24	4	788	—	8091	24	4
		Summa	88556	23	11	10837	—	99393	23	11
16	Versmold	Versmold	40395	20	5	3641	—	44036	20	5
		Borgholzhauſen	41228	12	4	4755	—	45983	12	4
		Bockhorſt	7668	11	—	684	—	8352	11	—
		Summa	89292	13	9	9080	—	98372	13	9

Das Prinzipal-Kontingent pro 1836 beträgt			Hierzu an Beischlägen: 2% zu Remissionen			Hierzu an Beischlägen: 5% zum Kataster			Zusammen			3% Hebegebühren der Elementar-Erheber			Ueberhaupt		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr	pf.
841	9	6	16	24	10	42	2	—	900	6	4	27	—	2	927	6	6
1486	4	4	29	21	8	74	9	3	1590	5	3	47	21	2	1637	26	5
2573	10	8	51	14	—	128	20	—	2753	14	8	82	18	2	2836	2	10
2619	15	—	52	11	8	130	29	3	2802	25	11	84	2	7	2886	28	6
7520	9	6	150	12	2	376	—	6	8046	22	2	241	12	1	8288	4	3
4793	16	11	95	26	2	239	20	4	5129	3	5	153	26	2	5282	29	7
3464	2	5	69	8	5	173	6	2	3706	17	—	111	5	11	3817	22	11
1352	19	8	27	1	7	67	19	—	1447	10	3	43	12	8	1490	22	11
9610	9	—	192	6	2	480	15	6	10283	—	8	303	14	9	10591	15	5
5261	5	11	105	6	9	263	1	10	5629	14	6	168	26	6	5798	11	—
2858	5	7	57	4	11	142	27	3	3058	7	9	91	22	5	3150	—	2
7078	21	6	141	17	2	353	28	1	7574	6	9	227	6	10	7801	13	7
2682	10	11	53	19	5	131	3	6	2870	3	10	86	3	2	2956	7	—
17880	13	11	357	18	3	894	—	8	19132	2	10	573	28	11	19706	1	9
3444	21	11	68	26	10	172	7	1	3685	25	10	110	17	3	3796	13	1
946	13	4	18	27	10	47	9	8	1012	20	10	30	11	5	1043	2	3
5077	10	8	101	16	5	253	26	1	5432	23	2	162	29	6	5595	22	8
1419	25	2	28	11	11	70	29	9	1519	6	10	45	17	4	1564	24	2
965	—	1	19	9	—	48	7	6	1032	16	7	30	29	4	1063	15	11
11853	11	2	237	2	—	592	20	1	12683	3	3	380	14	10	13063	18	1
5251	20	1	105	1	—	262	17	6	5619	8	7	168	17	4	5787	25	11
5483	24	10	109	20	4	274	5	9	5867	20	11	176	—	11	6043	21	10
996	2	3	19	27	8	49	24	1	1065	24	—	31	29	3	1097	23	3
11731	17	2	234	10	—	586	17	4	12552	23	6	376	17	6	12929	11	—

Fortlaufende №	Namen der Steuer-Empfangs-Bezirke	Namen der Kataſtral-Gemeinden.	Kataſtral-Reinertrag pro 1836 nach den vorgekommenen Abänderungen von Grundgütern Rtlr.	Grundgütern ſgr.	Grundgütern pf.	Gebäuden Rtlr.	Gebäuden ſgr	Summa Rtlr.	Summa ſgr.	Summa pf.
17	Wiedenbrück	Wiedenbrück	8847	21	9	4740	15	13588	6	9
		Langenberg	14570	9	2	1064	—	15634	9	2
		Batenhorſt	9370	18	2	563	15	9934	3	2
		St. Vieth	4772	11	2	346	—	5118	11	2
		Linteln	6909	16	4	442	—	7351	16	4
		Kattenſtroit	6603	16	6	732	—	7335	16	6
		Avenwedde	7788	—	8	1249	—	9037	—	8
		Summa	58862	3	9	9137	—	67999	3	9
18	Rietberg	Rietberg	15688	—	9	2055	—	17743	—	9
		Kaunitz	12163	7	4	1160	15	13323	22	4
		Neuenkirchen	19072	17	9	2591	12	21663	29	9
		Maſtholte	9976	—	2	746	6	10722	6	2
		Verl	16864	29	7	1493	21	18358	20	7
		Summa	73764	25	7	8046	24	81811	19	7
19	Rheda	Rheda	15152	4	7	3362	—	18514	4	7
		Herzebrock	24581	12	11	1987	—	26568	12	11
		Gütersloh	16125	12	9	4408	—	20533	12	9
		Clarholz	13039	25	6	1126	—	14165	25	6
		Lette	6504	1	4	614	—	7118	1	4
		Summa	75402	27	1	11497	—	86899	27	1
20	Paderborn	Paderborn	27524	12	1	37830	—	65354	12	1
		Kirchborchen	15747	11	3	728	—	16475	11	3
		Eggeringſen	6985	21	4	334	—	7319	21	4
		Wewer	7210	27	11	440	—	7650	27	11
		Dahle	7242	24	6	363	—	7605	24	6
		Summa	64711	7	1	39695	—	104406	7	1

Das Prinzipal-Kontingent, pro 1836 beträgt			Hierzu an Beischlägen: 2% zu Remissionen			Hierzu an Beischlägen: 5% zum Kataster			Zusammen			3% Hebegebühren der Elementar-Erheber			Ueberhaupt		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1620	14	7	32	12	3	81	—	8	1733	27	6	52	—	6	1785	28	—
1864	14	10	37	8	8	93	6	9	1995	—	3	59	25	6	2054	25	9
1184	21	3	23	20	10	59	7	1	1267	19	2	38	—	11	1305	20	1
610	12	—	12	6	3	30	15	7	653	3	10	19	17	10	672	21	8
876	21	8	17	16	—	43	25	1	938	2	9	28	4	4	966	7	1
874	24	5	17	14	11	43	22	3	936	1	7	28	2	4	964	3	11
1077	21	9	21	16	8	53	26	7	1153	5	—	34	17	11	1187	22	11
8109	10	6	162	5	7	405	14	—	8677	—	1	260	9	4	8937	9	5
2115	29	3	42	9	7	105	24	—	2264	2	10	67	27	8	2332	—	6
1588	28	4	31	23	4	79	13	5	1700	5	1	51	—	2	1751	5	3
2583	17	3	51	20	2	129	5	4	2764	12	9	82	27	11	2847	10	8
1278	20	10	25	17	2	63	28	1	1368	6	1	41	1	5	1409	7	6
2189	11	11	43	23	8	109	14	1	2342	19	8	70	8	5	2412	28	1
9756	17	7	195	3	11	487	24	11	10439	16	5	313	5	7	10752	22	—
2207	28	1	44	4	9	110	11	11	2362	14	9	70	26	3	2433	11	—
3168	13	11	63	11	1	158	12	8	3390	7	8	101	21	2	3491	28	10
2448	22	5	48	29	3	122	13	2	2620	4	10	78	18	2	2698	23	—
1689	11	2	33	23	8	84	14	—	1807	18	10	54	6	11	1861	25	9
848	26	3	16	29	4	42	13	4	908	8	11	27	7	5	935	16	4
10363	11	10	207	8	1	518	5	1	11088	25	—	332	19	11	11421	14	11
7793	28	5	155	26	4	389	20	11	8339	15	8	250	5	7	8589	21	3
1964	23	11	39	8	11	98	7	2	2102	10	—	63	2	1	2165	12	1
872	27	9	17	13	9	43	19	5	934	—	11	28	—	7	962	1	6
912	12	9	18	7	5	45	18	8	976	8	10	29	8	8	1005	17	6
907	1	4	18	4	3	43	10	6	970	16	1	29	3	6	999	19	7
12451	4	2	249	—	8	622	16	8	13322	21	6	399	20	5	13722	11	11

Fortlaufende №	Namen der Steuer-Empfangs-Bezirke.	Namen der Katastral-Gemeinden.	Katastral-Reinertrag pro 1836 nach den vorgekommenen Abänderungen von Grundgütern Rtlr.	sgr.	pf.	Gebäuden Rtlr.	sgr.	Summa Rtlr.	sgr.	pf.
21	Lippspringe	Lippspringe	18361	25	8	1128	—	19489	25	8
		Buke	5611	12	10	667	—	6278	12	10
		Schwaney	7844	11	7	467	—	8311	11	7
		Neuenbeken	10479	18	4	624	—	11103	18	4
		Neuhaus	19851	18	8	2101	—	21952	18	8
		Summa	62148	27	1	4987	—	67135	27	1
22	Dellbrück	Dellbrück	14468	28	8	2553	—	17021	28	8
		Westenholz	11334	27	11	896	—	12230	27	11
		Westerloh	9247	5	4	862	—	10109	5	4
		Ostenland	9484	21	6	1067	—	10551	21	6
		Stuckenbrock	7152	9	5	800	—	7952	9	5
		Hövelhof	6971	21	2	1138	—	8109	21	2
		Summa	58659	24	—	7316	—	65975	24	—
23	Büren	Büren	11298	8	1	1658	15	12956	23	1
		Brenken	13807	27	6	754	—	14561	27	6
		Weiberg	11672	1	7	451	—	12123	1	7
		Siddinghausen	5022	23	2	276	—	5298	23	2
		Steinhaus	4820	7	10	354	—	5174	7	10
		Wewelsburg	5563	2	10	383	—	5946	2	10
		Hegensdorf	4597	4	1	268	—	4865	4	1
		Haaren	4798	14	8	532	—	5330	14	8
		Wünnenberg	9717	28	2	1137	—	10854	28	2
		Fürstenberg	17115	11	—	925	—	18040	11	—
		Essentho	2223	10	11	194	—	2417	10	11
		Summa	90636	19	10	6932	15	97569	4	10

Das Prinzipal-Kontingent pro 1836 beträgt			Hierzu an Beischlägen: 2% zu Remissionen			Hierzu an Beischlägen: 5% zum Kataster			Zusammen			3% Hebegebühren der Elementar-Erheber			Ueberhaupt		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
2324	8	10	46	14	7	116	6	5	2486	29	10	74	18	4	2561	18	2
748	22	4	14	29	3	37	13	2	801	4	9	24	1	1	825	5	10
991	5	8	19	24	8	49	16	9	1060	17	1	31	24	6	1092	11	7
1324	5	5	26	14	6	66	6	3	1416	26	2	42	15	2	1459	11	4
2617	29	11	52	10	10	130	27	—	2801	7	9	84	1	1	2885	8	10
8006	12	2	160	3	10	400	9	7	8566	25	7	257	—	2	8823	25	9
2029	29	6	40	18	—	101	15	—	2172	2	6	65	4	11	2237	7	5
1458	18	7	29	5	2	72	27	11	1560	21	8	46	24	8	1607	16	4
1205	17	7	24	3	4	60	8	5	1289	29	4	38	21	—	1328	20	4
1258	10	11	25	5	—	62	27	6	1346	13	5	40	11	9	1386	25	2
948	11	—	18	29	—	47	12	7	1014	22	7	30	13	3	1045	5	10
967	4	1	19	10	4	48	10	8	1034	25	1	31	1	4	1065	26	5
7868	1	8	157	10	10	393	12	1	8418	24	7	252	16	11	8671	11	6
1545	5	5	30	27	1	77	7	9	1653	10	3	49	18	—	1702	28	3
1736	18	2	34	22	—	86	24	11	1858	5	1	55	22	4	1913	27	5
1445	22	8	28	27	5	72	8	8	1546	28	9	46	12	3	1593	11	—
631	27	5	12	19	2	31	17	10	676	4	5	20	8	6	696	12	11
617	2	—	12	10	3	30	25	7	660	7	10	19	24	3	680	2	1
709	3	4	14	5	6	35	13	8	758	22	6	22	22	11	781	15	5
580	6	—	11	18	1	29	—	4	620	24	5	18	18	9	639	13	2
635	20	11	12	21	5	31	23	7	680	5	11	20	12	2	700	18	1
1294	15	9	25	26	9	64	21	9	1385	4	3	41	16	8	1426	20	11
2151	12	11	43	—	10	107	17	2	2302	—	11	69	1	10	2371	2	9
288	8	7	5	23	—	14	12	5	308	14	—	9	7	7	317	21	7
11635	23	2	232	21	6	581	23	8	12450	8	4	373	15	3	12823	23	7

Fortlaufende №	Namen der Steuer-Empfangs-Bezirke.	Namen der Kataſtral-Gemeinden.	Kataſtral-Reinertrag pro 1836 nach den vorgekommenen Abänderungen von Grundgütern Rtlr.	sgr.	pf.	Gebäuden Rtlr.	sgr.	Summa Rtlr.	sgr.	pf.
24	Salzkotten	Salzkotten	24285	26	9	2897	—	27182	26	9
		Verne	9770	24	—	506	—	10276	24	—
		Thüle	8392	21	—	656	—	9048	21	—
		Ringboke	20555	19	6	1940	—	22495	19	6
		Hörſte	11844	28	8	952	—	12796	28	8
		Tudorf	9785	24	3	612	—	10397	24	3
		Summa	84635	24	2	7563	—	92198	24	2
25	Lichtenau	Lichtenau	13773	12	9	1660	—	15433	12	9
		Atteln	11722	23	9	1178	—	12900	23	9
		Etteln	4334	27	2	401	—	4735	27	2
		Dahlheim	4868	10	1	178	—	5046	10	1
		Aſſeln	2712	—	7	196	—	2908	—	7
		Iggenhauſen	9700	4	—	505	—	10205	4	—
		Kleinenberg	4533	14	11	339	—	4872	14	11
		Dißdorf	7070	11	10	634	—	7704	11	10
		Weſtheim	4885	10	7	419	—	5304	10	7
		Summa	63600	25	8	5510	—	69110	25	8
26	Warburg	Warburg Stadt	19380	2	11	5733	—	25113	2	11
		Warburg Land	13925	4	8	1329	—	15254	4	8
		Oſſendorf	8933	22	6	495	—	9428	22	6
		Scherfede	10545	10	8	711	—	11256	10	8
		Hohenwepel	9979	5	6	680	—	10659	5	6
		Summa	62763	16	3	8948	—	71711	16	3

Das Prinzipal-Kontingent pro 1836 beträgt			Hierzu an Beischlägen: 2% zu Remissionen			Hierzu an Beischlägen: 5% zum Kataster			Zusammen			3% Hebegebühren der Elementar-Erheber			Ueberhaupt		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
3241	22	3	64	25	—	162	2	7	3468	19	10	104	1	10	3572	21	8
1225	17	4	24	15	4	61	8	5	1311	11	1	39	10	3	1350	21	4
1079	3	6	21	17	6	53	28	8	1154	19	8	34	19	2	1189	8	10
2682	22	8	53	19	8	134	4	2	2870	16	6	86	3	6	2956	20	—
1526	3	8	30	15	8	76	9	2	1632	28	6	48	29	8	1681	28	2
1240	—	3	24	24	—	62	—	—	1326	24	3	39	24	1	1366	18	4
10995	9	8	219	27	2	549	23	—	11764	29	10	352	28	6	12117	28	4
1840	16	2	36	24	4	92	—	10	1969	11	4	59	2	5	2028	13	9
1538	15	2	30	23	1	76	27	9	1646	6	—	49	11	7	1695	17	7
564	23	8	11	8	10	28	7	2	604	9	8	18	3	11	622	13	7
601	24	3	12	1	1	30	2	9	643	28	1	19	9	7	663	7	8
346	24	—	6	28	1	17	10	2	371	2	3	11	3	11	382	6	2
1217	—	11	24	10	3	60	25	7	1302	6	9	39	2	—	1341	8	9
581	2	4	11	18	8	29	1	7	621	22	7	18	19	7	640	12	2
918	24	—	18	11	3	45	28	2	983	3	5	29	14	10	1012	18	3
632	17	5	12	19	7	31	18	11	676	25	11	20	9	2	697	5	1
8241	27	11	164	25	2	412	2	11	8818	26	—	264	17	—	9083	13	—
2994	27	2	59	26	11	149	22	4	3204	16	5	96	4	1	3300	20	6
1819	4	10	36	11	6	90	28	9	1946	15	1	58	11	10	2004	26	11
1124	13	3	22	14	8	56	6	8	1203	4	7	36	2	10	1239	7	5
1342	11	10	26	25	5	67	3	7	1436	10	10	43	2	9	1479	13	7
1271	5	4	25	12	9	63	16	9	1360	4	10	40	24	2	1400	29	—
8552	2	5	171	1	3	427	18	1	9150	21	9	274	15	8	9425	7	5

Fortlaufende №	Namen der Steuer-Empfangs-Bezirke.	Namen der Kataſtral-Gemeinden.	Kataſtral-Reinertrag pro 1836 nach den vorgekommenen Abänderungen von Grundgütern Rtlr.	Grundgütern ſgr.	Grundgütern pf.	Gebäuden Rtlr.	Gebäuden ſgr.	Summa Rtlr.	Summa ſgr.	Summa pf.
27	Borgentreich	Borgentreich	16299	19	11	1243	—	17542	19	11
		Röſebeck	11586	19	11	899	—	12485	19	11
		Daſeburg	10152	11	11	477	—	10629	11	11
		Bühne	10322	13	9	897	—	11219	13	9
		Borgholz	12685	12	10	1506	—	14191	12	10
		Großeneder	10520	15	6	766	—	11286	15	6
		Eiſſen	5183	25	6	374	—	5557	25	6
		Summa	76750	29	4	6162	—	82912	29	4
28	Peckelsheim	Peckelsheim	15117	17	—	1179	—	16296	17	—
		Löwen	5738	5	4	358	—	6096	5	4
		Borlinghauſen	2065	28	—	211	—	2276	28	—
		Bohnenburg	1787	16	7	203	—	1990	16	7
		Dringenberg	6427	15	11	636	—	7063	15	11
		Altenheerſe	1754	18	—	175	—	1929	18	—
		Willebadeſſen	9929	21	9	819	—	10748	21	9
		Neuenheerſe	4557	18	5	638	—	5195	18	5
		Gehrden	12534	1	6	922	—	13456	1	6
		Frohnhauſen	3740	28	11	249	—	3989	28	11
		Wöhlſen	9210	22	2	628	—	9838	22	2
		Summa	72864	13	7	6018	—	78882	13	7
29	Hörter	Hörter	19998	22	5	6257	—	26255	22	5
		Lüchtringen	4397	5	10	746	—	5143	5	10
		Godelheim	10714	23	3	884	—	11598	23	3
		Amelunxen	14749	1	8	1041	—	15790	1	8
		Ovenhauſen	7297	9	4	489	—	7786	9	4
		Fürſtenau	7814	10	5	708	—	8522	10	5
		Albaxen I.	10932	27	5	768	—	11700	27	5
		Albaxen II.	1564	6	7	254	—	1818	6	7
		Summa	77468	16	11	11147	—	88615	16	11

Das Prinzipal-Kontingent pro 1836 beträgt			Hierzu an Beischlägen: 2% zu Remissionen			Hierzu an Beischlägen: 5% zum Kataster			Zusammen			3% Hebegebühren der Elementar-Erheber			Ueberhaupt		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
2092	2	5	41	25	3	104	18	1	2238	15	9	67	4	8	2305	20	5
1489	—	—	29	23	5	74	13	7	1593	7	—	47	23	11	1641	—	11
1267	18	9	25	10	7	63	11	5	1356	10	9	40	20	9	1397	1	6
1337	29	10	26	22	10	66	27	—	1431	19	8	42	28	6	1474	18	2
1692	12	8	33	25	5	84	18	8	1810	26	9	54	9	9	1865	6	6
1345	29	9	26	27	7	67	9	—	1440	6	4	43	6	3	1483	12	7
662	24	4	13	7	8	33	4	2	709	6	2	21	8	3	730	14	5
9887	27	9	197	22	9	494	11	11	10580	2	5	317	12	1	10897	14	6
1943	14	3	38	26	1	97	5	3	2079	15	7	62	11	7	2141	27	2
727	—	4	14	16	3	36	10	6	777	27	1	23	10	2	801	7	3
271	16	2	5	12	11	13	17	4	290	16	5	8	21	6	299	7	11
237	11	7	4	22	5	11	26	1	254	—	1	7	18	8	261	18	9
842	11	2	16	25	5	42	3	7	901	10	2	27	1	—	928	11	2
230	3	6	4	18	1	11	15	2	246	6	9	7	11	7	253	18	4
1281	25	9	25	19	1	64	2	9	1371	17	7	41	4	6	1412	22	1
619	18	4	12	11	9	30	29	5	662	29	6	19	26	8	682	26	2
1604	21	8	32	2	10	80	7	1	1717	1	7	51	15	4	1768	16	11
475	24	11	9	15	6	23	23	9	509	4	2	15	8	3	524	12	5
1173	10	1	23	14	—	58	20	—	1255	14	1	37	19	11	1293	4	—
9407	7	9	188	4	4	470	10	11	10065	23	—	301	29	2	10367	22	2
3131	5	2	62	18	9	156	16	9	3350	10	8	100	15	4	3450	26	—
613	10	9	12	8	—	30	20	—	656	8	9	19	20	8	675	29	5
1383	6	11	27	19	11	69	4	10	1480	1	8	44	12	—	1524	13	8
1883	2	1	37	19	10	94	4	7	2014	26	6	60	13	20	2075	9	11
928	17	1	18	7	2	46	12	11	993	17	2	29	24	3	1023	11	5
1016	10	5	20	9	10	50	24	6	1087	14	9	32	18	9	1120	3	6
1395	12	5	27	27	3	69	23	2	1493	2	10	44	23	9	1537	26	7
216	25	1	4	10	1	10	25	3	232	—	5	6	28	10	238	29	3
10567	29	11	211	10	10	528	12	—	11307	22	9	339	7	—	11640	29	9

Fortlaufende №	Namen der Steuer-Empfangs-Bezirke.	Namen der Katastral-Gemeinden.	Katastral-Reinertrag pro 1836 nach den vorgekommenen Abänderungen von Grundgütern Rtlr.	sgr.	pf.	Gebäuden Rtlr.	sgr.	Summa Rtlr.	sgr.	pf.
30	Brakel	Brakel	58149	26	4	4683	—	62832	26	4
		Beverungen	10022	19	2	1913	—	11935	19	2
		Bruchhausen	4326	18	7	424	—	4750	18	7
		Dahlhausen	1238	23	1	334	—	1572	23	1
		Jacobsberge	2308	4	10	349	—	2657	4	10
		Herstelle	4555	15	3	778	—	5333	15	3
		Tietelsen	2754	6	10	207	—	2961	6	10
		Summa	83355	24	1	8688	—	92043	24	1
31	Nieheim	Nieheim	16875	19	10	2094	—	18969	19	10
		Holzhausen	6553	17	9	365	—	6918	17	9
		Driburg	10954	2	4	2426	—	13380	2	4
		Pömbsen	16088	4	9	1435	—	17523	4	9
		Bellersen	14680	25	5	738	—	15418	25	5
		Istrup	9669	6	10	719	—	10388	6	10
		Sandebeck	11647	17	1	1339	—	12986	17	1
		Summa	86469	4	—	9116	—	95585	4	—
32	Steinheim	Steinheim	41811	21	4	3661	—	45472	21	4
		Lügde	19820	21	3	2370	—	22190	21	3
		Sommersell	12532	16	4	925	—	13457	16	4
		Vörden I.	17379	26	9	1024	—	18403	26	9
		Vörden II.	11413	2	1	928	—	12341	2	1
		Summa	102957	27	9	8908	—	111865	27	9

Das Prinzipal-Kontingent pro 1836 beträgt			Hierzu an Beischlägen: 2% zu Remissionen			Hierzu an Beischlägen: 5% zum Kataster			Zusammen			3% Hebegebühren der Elementar-Erheber			Ueberhaupt		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
7493	7	2	149	25	11	374	19	10	8017	22	11	240	16	—	8258	8	11
1423	12	2	28	14	1	71	5	1	1523	1	4	45	20	9	1568	22	1
566	16	3	11	9	11	28	9	10	606	6	—	18	5	7	624	11	7
187	16	11	3	22	6	9	11	4	200	20	9	6	—	7	206	21	4
316	26	6	6	10	1	15	25	4	339	1	11	10	5	2	349	7	1
636	1	8	12	21	8	31	24	1	680	17	5	20	12	6	700	29	11
353	4	5	7	1	11	17	19	9	377	26	1	11	10	1	389	6	2
10976	25	1	219	16	1	548	25	3	11745	6	5	352	10	8	12097	17	1
2262	7	9	45	7	4	113	3	5	2420	18	6	72	18	7	2493	7	1
825	2	7	16	15	1	41	7	8	882	25	4	26	14	7	909	9	11
1595	19	11	31	27	5	79	23	6	1707	10	10	51	6	7	1758	17	5
2089	22	7	41	23	10	104	14	7	2236	1	—	67	2	5	2303	3	5
1838	24	—	36	23	3	91	28	2	1967	15	5	59	—	9	2026	16	2
1238	26	—	24	23	4	61	28	4	1325	17	8	39	23	1	1365	10	9
1548	22	1	30	29	3	77	13	1	1657	4	5	49	21	5	1706	25	10
11399	4	11	227	29	6	569	28	9	12197	5	2	365	27	5	12563	—	7
5422	27	9	108	13	9	271	4	5	5802	15	11	174	2	3	5976	18	2
2646	11	8	52	27	10	132	9	6	2831	19	—	84	28	5	2916	17	5
1604	27	1	32	2	11	80	7	4	1717	7	4	51	15	7	1768	22	11
2194	23	7	43	26	11	109	22	2	2348	12	8	70	13	7	2418	26	3
1471	22	8	29	13	1	73	17	8	1574	23	5	47	7	4	1622	—	9
13340	22	9	266	24	6	667	1	1	14274	18	4	428	7	2	14702	25	6

Fortlaufende №	Namen der Steuer-Empfangs-Bezirke	Namen der Kataſtral-Gemeinden	Kataſtral-Reinertrag pro 1836 nach den vorgekommenen Abänderungen von Grundgütern Rtlr.	Grundgütern ſgr.	Grundgütern pf.	Gebäuden Rtlr.	Gebäuden ſgr	Summa Rtlr.	Summa ſgr.	Summa pf.
	Wieder									
	I. Bezirks-Caſſe									
1	Minden		86039	4	9	40957	—	126996	4	9
2	Rothenuffeln		134066	17	1	9495	—	143561	17	1
3	Hausberge		91333	3	11	6266	—	97599	3	11
4	Petershagen		104796	15	9	10365	—	115161	15	9
5	Lübbecke		143801	18	7	14269	—	158070	18	7
6	Oldendorf		68871	19	6	8034	—	76905	19	6
7	Rahden		81463	20	1	9417	—	90880	20	1
8	Herford		97757	3	5	15620	24	113377	27	5
9	Enger		89219	29	3	6900	—	96119	29	3
10	Mennighüffen		40180	17	4	2800	—	42980	17	4
11	Bünde		79679	6	1	7995	—	87674	6	1
12	Vlotho		56782	27	4	6277	—	63059	27	4
13	Bielefeld		53690	15	3	26894	15	80585	—	3
14	Schildesche		135984	12	—	13948	6	149932	18	—
15	Halle		88556	23	11	10837	—	99393	23	11
16	Versmold		89292	13	9	9080	—	98372	13	9
		Summa I.	1441516	8	—	199153	15	1640671	23	—
	II. Bezirks-Caſſe									
17	Wiedenbrück		58862	3	9	9137	—	67999	3	9
18	Rietberg		73764	25	7	8046	24	81811	19	7
19	Rheda		75402	27	1	11497	—	86899	27	1
20	Paderborn		64711	7	1	39695	—	104406	7	1
21	Lippſpringe		62148	27	1	4987	—	67135	27	1
22	Dellbrück		58659	24	—	7316	—	65975	24	—
23	Büren		90636	19	10	6932	15	97569	4	10
24	Salzkotten		84635	24	2	7563	—	92198	24	2
		Latus	568822	8	7	95174	9	663996	17	7

Das Prinzipal-Kontingent pro 1836 beträgt			Hierzu an Beischlägen						Zusammen			3% Hebegebühren der Elementar-Erheber			Ueberhaupt		
			2% zu Remissionen			5% zum Kataster											
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
h o l u n g.																	
Minden.																	
15145	4	2	302	27	1	757	7	9	16205	9	—	486	4	9	16691	13	9
17120	20	2	342	12	5	856	1	—	18319	3	7	549	17	2	18868	20	9
11639	10	5	232	23	7	581	29	—	12454	3	—	373	18	8	12827	21	8
13733	23	5	274	20	3	686	20	8	14695	4	4	440	25	7	15135	29	11
18850	29	3	377	—	7	942	16	6	20170	16	4	605	3	6	20775	19	10
9171	15	4	183	12	11	468	17	3	9813	15	6	294	12	2	10107	27	8
10838	3	10	216	22	11	541	27	2	11596	23	11	347	27	1	11944	21	—
13521	2	2	270	12	8	676	1	7	14467	16	5	434	—	10	14901	17	3
11462	28	6	229	7	9	573	4	5	12265	10	8	367	28	10	12633	9	6
5125	21	8	102	15	5	256	8	7	5484	15	8	164	16	1	5649	1	9
10455	22	—	209	3	5	522	23	7	11187	19	—	335	18	10	11523	7	10
7520	9	6	150	12	2	376	—	6	8046	22	2	241	12	1	8288	4	3
9610	9	—	192	6	2	480	15	6	10283	—	8	308	14	9	10591	15	5
17880	13	11	357	18	3	894	—	8	19132	2	10	573	28	11	19706	1	9
11853	11	2	237	2	—	592	20	1	12683	3	3	380	14	10	13063	18	1
11731	17	2	234	19	—	586	17	4	12552	23	6	376	17	6	12929	11	—
195661	1	8	3913	6	7	9783	1	7	209357	9	10	6280	21	7	215638	1	5
Paderborn.																	
8109	10	6	162	5	7	405	14	—	8677	—	1	260	9	4	8937	9	5
9756	17	7	195	3	11	487	24	11	10439	16	5	313	5	7	10752	22	—
10363	11	10	207	8	1	518	5	1	11088	25	—	332	19	11	11421	14	11
12451	4	2	249	—	8	622	16	8	13322	21	6	399	20	5	13722	11	11
8006	12	2	160	3	10	400	9	7	8566	25	7	257	—	2	8823	25	9
7868	1	8	157	10	10	393	12	1	8418	24	7	252	16	11	8671	11	6
11635	23	2	232	21	6	581	23	8	12450	8	4	373	15	3	12823	23	7
10995	9	8	219	27	2	549	23	—	11764	29	10	352	28	6	12117	28	4
79186	—	9	1583	21	7	3959	9	—	84729	1	4	2541	26	1	87270	27	5

Fortlaufende №	Namen der Steuer-Empfangs-Bezirke	Namen der Katastral-Gemeinden	Katastral-Reinertrag pro 1836 nach den vorgekommenen Abänderungen von Grundgütern Rtlr.	sgr.	pf.	Gebäuden Rtlr.	sgr	Summa Rtlr.	sgr.	pf.
		Transport	568822	8	7	95174	9	663996	17	7
25	Lichtenau		63600	25	8	5510	—	69110	25	8
26	Warburg		62763	16	3	8948	—	71711	16	3
27	Borgentreich		76750	29	4	6162	—	82912	29	4
28	Peckelsheim		72864	13	7	6018	—	78882	13	7
29	Hörter		77468	16	11	11147	—	88615	16	11
30	Brakel		83355	24	1	8688	—	92043	24	1
31	Nieheim		86469	4	—	9116	—	95585	4	—
32	Steinheim		102957	27	9	8908	—	111865	27	9
		Summa II.	1195053	16	2	159671	9	1354724	25	2
		Hiezu I.	1441516	8	—	199155	15	1640671	23	—
	Total des Regierungs-Bezirks		2636569	24	2	358826	24	2995396	18	2

Minden, den 2. Februar 1836.

Das Prinzipal-Kontingent pro 1836 beträgt			Hierzu an Beischlägen: 2% zu Remissionen			Hierzu an Beischlägen: 5% zum Kataster			Zusammen			3% Hebegebühren der Elementar-Erheber			Ueberhaupt		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
79180	—	9	1583	21	7	3959	9	—	84729	1	4	2541	26	1	87270	27	5
8241	27	11	164	25	2	412	2	11	8818	26	—	264	17	—	9083	13	—
8552	2	5	171	1	3	427	18	1	9150	21	9	274	15	8	9425	7	5
9887	27	9	197	22	9	494	11	11	10580	2	5	317	12	1	10897	14	6
9407	7	9	188	4	4	470	10	11	10065	23	—	301	29	2	10367	22	2
10567	29	11	211	10	10	528	12	—	11307	22	9	339	7	—	11646	29	9
10976	25	1	219	16	1	548	25	3	11745	6	5	352	10	8	12097	17	1
11399	4	11	227	29	6	569	28	9	12197	3	2	365	27	5	12563	—	7
13340	22	9	266	24	6	667	1	1	14274	18	4	428	7	2	14702	25	6
161559	29	3	3231	6	—	8077	29	11	172869	5	2	5186	2	3	178055	7	5
195661	1	8	3913	6	7	9783	1	7	209357	9	10	6280	21	7	215638	1	5
357221	—	11	7144	12	7	17861	1	6	382226	15	—	11466	23	10	393693	8	10

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 20.

Minden, den 13. Mai 1836.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1836 enthält: № 278.

Nro. 1700. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen einerseits und Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten dem Herzoge von Anhalt-Köthen und dem Herzoge von Anhalt-Dessau andererseits, die Erneuerung der Verträge über die Zoll- und Verkehrsverhältnisse zwischen den beiderseitigen Landen, ingleichen die Besteuerung der innern Erzeugnisse in den Herzoglichen Landen betreffend.

Nro. 1701. Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. Februar 1836, über die fortdauernde Gültigkeit des §. 654, Tit. 20, Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, wonach einem Jeden, der zum höhern Bürger- oder zum Adel- oder zum Militair-Stande gehört, frei steht, eine ihm von einem Andern widerfahrene Ehrenkränkung nebst den Beweismitteln über die Thatsache bloß dem Richter zur Einleitung einer Untersuchung anzuzeigen.

Nro. 1702. Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. Februar 1836, die Abänderung des Regulativs vom 21. December 1819, wegen der Abgaben für Benutzung des Klodnitz-Kanals betreffend.

Nro. 1703. Tarif zur Erhebung eines Brückengeldes zu Paschenbrück. Vom 25. Februar 1836.

Nro. 1704. Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. März 1836, die Deklaration der Vorschrift im §. 264 der landwirthschaftlichen Kreditordnung für das Großherzogthum Posen betreffend.

Nro. 1705. Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. März 1836, betreffend die Anwendung des Edikts vom 28. October 1810 wegen Aufhebung des Mahl-, Bier- und Brandtweinzwanges in den neuen und wieder vereinigten Provinzen.

Das 9. Stück der Gesetzsammlung pro 1836 enthält: № 279.

Nro. 1706. Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. November 1835, wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Kassenanweisungen.

Nro. 1707. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. April 1836, die Ergänzung der §§. 12

nnd 13 der Kreisordnung für die Rheinprovinz und Westphalen vom 13. Juli 1827 betreffend.

Nro. 1708. Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. April 1836, betreffend die Modification der Vorschrift der Subhastations-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. August 1822, §. 4, Nro. 5.

Nro. 1709. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium vom 9. April 1836, die Ausdehnung der Allerhöchsten Order vom 26. August 1825 auf alle bäuerliche Auseinandersetzungen betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 280. Nachstehende
689. *f. II. pl.*

Bekanntmachung,

die Ausgabe neuer Ein-Thaler-Kassen-Anweisungen betreffend.

Indem wir in Gemäßheit der Bestimmung unter Nro. II. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. November v. J. (Gesetz-Sammlung von 1836, S. 169), wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen, die anliegende Beschreibung der mit dem 1. Juli d. J. in Umlauf zu setzenden Ein-Thaler-Kassen-Anweisungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß mit der auf den Betrag der bereits eingezogenen alten Kassen-Anweisungen beschränkten Ausgabe dieser neuen Ein-Thaler-Kassen-Anweisungen gegenwärtig ein Austausch der alten Kassen-Anweisungen nicht verbunden wird, vielmehr nach dem Artikel III. der vorerwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. November v. J. die Einlösung der letzteren allmählig erfolgen soll und der Austausch derselben künftig auf die unter Nro. IV. eben dort vorgeschriebene Art durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden wird.

Die Königlichen Regierungen sind deshalb angewiesen, bei dem Umtausche beschädigter alter Kassen-Anweisungen ganz in der bisherigen Art zu verfahren und daher nur solche Exemplare einzulösen, welche wirklich unbrauchbar geworden sind.

Berlin, den 30. April 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Beschreibung

der neuen Ein-Thaler-Kassen-Anweisungen.

Die neuen Ein-Thaler-Kassen-Anweisungen enthalten in einem gelblichen Papier ein netzförmig den Grund bedeckendes Wasser-Zeichen.

I. Die Schauseite:

zeigt in der Mitte das Königliche Wappen; oberhalb zu beiden Seiten desselben befindet sich die Serien- und Folien-Zahl und unten in fünf Zeilen die Worte:

Ein Thaler Courant,

nach dem Münzfuße von 1764 vollgültig in allen Zahlungen

Berlin den 2. Januar 1835.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Die Unterschriften der Mitglieder dieser Behörde:

Rother, v. Schütze, Beelitz, Deetz, v. Lamprecht.

Die Verzierungen, welche das Königliche Wappen und den darunter befindlichen Text umschließen, sind:

1. In den Ecken vier Preußische Adler mit ausgebreiteten Flügeln, Scepter und Reichsapfel in den Klauen haltend.
2. Eine Leiste über dem Königlichen Wappen, mit den Worten auf einem dunklen verzierten Grunde:

   KOENIGL. PREUSS. CASSEN-ANWEISUNG.
3. Zur linken Seite, die Themis, Schwert und Waage, die Embleme der Gerechtigkeit, haltend.
4. Zur rechten Seite, der Merkur, das Sinnbild des Handels, den Olivenstab, um den sich zwei Schlangen winden, als Symbol des Friedens, haltend.
5. Unmittelbar über und unter den Bildern der Themis und des Merkur, befinden sich die Embleme der vier Jahreszeiten.
6. Unter dem Text der Kassen-Anweisung, eine Leiste mit Verzierungen auf schwarzem Grunde; innerhalb derselben die Androhung der Strafen, welche nach den Landes-Gesetzen, die Verfälscher und Nachmacher der Kassen-Anweisungen, und die Verbreiter falscher Exemplare treffen.

II. Die Kehrseite:

Die oben zunächst sichtbare Königliche Krone ist mittelst eines Lorbeer-Gewindes mit den auf beiden Seiten befindlichen Verzierungen in Verbindung gesetzt, links die Borussia, Preußens Genius mit den Emblemen der Weisheit und Stärke; rechts der Genius des Gewerbefleißes, mit den Sinnbildern des Ackerbaues, des Fabrikwesens und des Handels.

Im Mittelpunkt unter der Krone stehen die Worte:

EIN
THALER COURANT.

unter denselben ein schwarzer Adler auf dem Rohr einer Kanone sitzend. — In den die Unterlage bildenden drei Leisten befinden sich die Litera, die geschriebene Nummer

der Kassen-Anweisung mit dem beigesetzten Namen eines Beamten des Ausfertigungs-Büreaus und die Jahreszahl 1835.

Den Grund bedeckt ein Netz von Wellen-Linien, zwischen denen sich auf drei Seiten des äußern Randes die Wiederholung der gesetzlichen Straf-Androhung, zur Warnung gegen die Verfälschung und Nachbildung der Kassen-Anweisungen befindet. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 3. Mai 1836.

№ 281. Rückvergütigung des Communal-Schlachtsteuer-Zusatzes für das vom Militair consumirte Fleisch. 1340. R. I. pl.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. Februar d. J. Allerhöchst Dero Bestimmung vom 12. August 1824, wegen Zurückvergütigung der Communalsteuer für das in den Militair-Speise-Anstalten in den Garnisonen konsumirte Fleisch, dahin auszudehnen geruht, daß auch die Communalsteuer für das von den Truppen unter andern Verhältnissen, namentlich in Lägern oder im Kantonnement, konsumirte Fleisch, von welchem die Communalsteuer hat entrichtet werden müssen, und welches genau nachgewiesen und kontrollirt werden kann, zurück vergütet werden soll.

Was das Liquidations-Verfahren betrifft, so behält es in den Fällen, wo die Truppen die Fleischbeschaffung selbst besorgen, bei dem diesfalls rücksichtlich der Steuer-Vergütigung von dem in den Garnisonen konsumirten Fleische bisher bestandenen Verfahren sein Bewenden. Wenn aber die Fleischbeschaffung durch die Militair-Administrations-Behörden bewirkt wird, so soll die Steuer-Rückvergütigung auf die Liquidationen dieser Behörden und gegen deren Quittungen, oder gegen die von den gedachten Behörden attestirten Liquidationen der Fleisch-Lieferanten, und gegen die Quittungen der letztern, geleistet werden.

Die betreffenden Magistrate hiesigen Regierungs-Bezirks werden, in Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. November 1824, Nro. 12427. B., angewiesen, sich von jetzt ab hiernach zu richten.

Minden, den 28. April 1836.

№ 282. Bienenzucht. 1558. R. I.

Der Prorector Dr. Hoyer hierselbst hat unter dem Titel:

„Grundzüge einer auf Natur und Erfahrung gegründeten Bienenzucht. Minden bei Ferd. Eßmann. 1836.“

ein Werk herausgegeben, welches hoffentlich dazu dienen wird, eine vermehrte und verbesserte Bienenzucht — die schon an mehreren Orten hiesigen Regierungsbezirks mit Eifer betrieben wird — ins Leben zu rufen.

Minden, den 29. April 1836.

№ 283. Schutzblattern-Impfung betr. 303. R. I.

Das besonders günstige Resultat, welches die Impfung der Schutzblattern im verflossenen Jahre gegeben hat, giebt den befriedigenden Beweis, wie die Ueberzeugung von der Schutzkraft der Vaccine immer allgemeiner und fester wird. Schon im vorhergehenden Jahre 1834 überstieg die Zahl der Geimpften die des Jahres 1833 um 264; die Zahl der im letztverflossenen Jahre Geimpften übersteigt aber die Zahl der im Jahre 1834 Geimpften noch um 1175.

Es wurden nämlich von den vorhandenen 17388 Impflingen mit Erfolg geimpft:

Im	Kreise	Minden	1989
»	»	Lübbecke	1615
»	»	Herford	2289
»	»	Bielefeld	1520
»	»	Halle	1074
»	»	Wiedenbrück	1051
»	»	Paderborn	1078
»	»	Büren	1221
»	»	Höxter	1545
»	»	Warburg	1115
		in Allem	14497

Zum dritten Male ohne Erfolg wurden geimpft 54
mit zweifelhaftem Erfolge 376
in Allem 430

Hierdurch stellt sich die Zahl aller Geimpften auf 14927. Aus besondern Ursachen blieben ungeimpft 2488; welche in die folgende Impfliste übertragen sind.

Die natürlichen Blattern sowohl in der Form der wahren Menschenblattern, bei solchen — fast ohne Ausnahme älteren, wenigstens über 20 Jahre alten — Individuen, welche nie die Schutzblattern gehabt hatten; — oder in der milden Form der modificirten Blattern, Varioloiden, zeigten sich im letzten Jahre häufiger wie im vorhergehenden; haben aber nur in den einander benachbarten Kreisen Wiedenbrück und Bielefeld eine wirklich epidemische Verbreitung angenommen. Vier Kreise, Minden, Lübbecke, Höxter und Warburg blieben von den Menschenblattern gänzlich verschont; in den übrigen Kreisen stellte sich das Verhältniß auf folgende Weise:

			Wahre,	mit tödtlichem Erfolge,	modifizirte,
Im	Kreise	Herford	2	—	1
»	»	Bielefeld	43	17	50
»	»	Halle	1	—	—
»	»	Wiedenbrück	83	11	18
»	»	Paderborn	1	—	1
»	»	Büren	1	—	1
		In Allem	131	28	71

Unter der ganzen Zahl der 202 Fälle von wahren und modifizirten Blattern befinden sich 18 ungeimpfte Kinder unter einem Jahre, von denen 8, ohne daß bei der Krankheit ärztliche Hülfe gesucht wäre, gestorben sind. Dies ist auch leider bei allen den 20 erwachsenen der Fall, welche ein Opfer der Krankheit wurden, und, statt zweckmäßige Hülfe zu suchen, größtentheils die Krankheit zu verheimlichen gesucht haben.

Minden, den 1. Mai 1836.

№ 284. Die Kirchen- und Haus-Collecte

Zur Abhaltung der diesjährigen Collecte für die Schullehrer-Wittwen und Waisen-Unterstützungs-Anstalt des hiesigen Regierungs-Bezirks, in den Kirchen beider Confes-

für die Schullehrer-Wittwen und Waisen-Unterstützungs-Anstalt betr. 698. *M. I.* sionen, bestimmen wir hiermit den auf den 5. Juni d. J. fallenden ersten Sonntag nach Trinitatis, zur Abhaltung der der Anstalt aber ebenfalls zustehenden jährlichen Haus-Collecte, die dritte volle Woche des Monats November d. J. In Betreff der letztern verweisen wir zugleich auf unsere Verfügung vom 5. März 1830 (Amtsblatt pro 1830 pag. 89) wornach bei dieser Sammlung auch Naturalien angenommen werden können.

Die eingehenden Beträge sind an die betreffenden Steuer-Cassen abzugeben, und von diesen, unter gleichzeitiger Anzeige bei der Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, direct an den Rendanten der betreffenden Casse, Regierungs-Secretair Kleine hierselbst, unter der Rubrik: „Collecten-Gelder für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt“ einzusenden.

Minden, den 2. Mai 1836.

№ 285. Die bei Sr. Majestät dem König oder den höhern Behörden anzubringenden Gesuche und Beschwerden betr. 1356. *L. I. pl.*

Es ist in neuerer Zeit wieder sehr häufig vorgekommen, daß die höhern Behörden und sogar des Königs Majestät Allerhöchst selbst, durch unförmliche, unverständliche und unzulässige, in der Regel von Winkelschriftstellern aufgesetzte, Gesuche und Beschwerden ganz ungebührlicher Weise belästigt worden sind. Wir nehmen daher Veranlassung, in Verfolg der Amtsblatts-Verordnung vom 24. October 1833 pag. 309 das unnütze Quäruliren hiermit wiederholt zu untersagen und auf die in dem Allgemeinen Landrecht und der Gerichtsordnung wider boshafte und muthwillige Quärulanten enthaltenen Strafbestimmungen aufmerksam zu machen. Wir bemerken dabei, daß für diejenigen, die sich nicht gehörig schriftlich auszudrücken vermögen, die Einrichtung bei den Behörden besteht, daß sie ihre Gesuche und Beschwerden kostenfrei zu Protokoll geben können.

Derartige des Schreibens unkundige Personen haben daher ihre Gesuche ꝛc. nicht von Winkelschriftstellern anfertigen zu lassen, denen sie noch überdies dafür Zahlung leisten müssen, sondern sich vielmehr an die ihnen zunächst vorgesetzte Behörde zu wenden, um bei derselben ihr Gesuch zur Weiterbeförderung zu Protokoll zu geben.

Minden, am 5. Mai 1836.

Personal-Chronik.

№ 286. 396. *S. I.* An die Stelle des nach Wiedenbrück verzogenen bisherigen Ober-Wege-Commissairs Wilhelm Schwenger ist der Oeconom Wilhelm Fontain in Rheda zum Ober-Wege-Commissair für die in der Bürgermeisterei Rheda belegenen Wege ernannt worden.

Minden, den 23. April 1836.

№ 287. 761. *Q. p. S. I.* In dem Kreise Warburg ist der Stadtrath Klingeler zu Warburg, für die in dem Stadtbezirk belegenen Wege zum Ober-Wege-Commissair ernannt.

Minden, den 29. April 1836.

№ 288. 396. *K. I.* Der Wundarzt erster Classe und Geburtshelfer Carl Philipp Lange in Jöllenbeck ist mit Bestimmung seines Wohnsitzes in Peckelsheim zum Kreis-Wundarzt des Kreises Warburg ernannt worden.

Minden, den 29. April 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

In Folge des Beitritts der freien Stadt Frankfurt zum Zollverein, treten dem III. Abschnitt der dritten Abtheilung der mittelst Allerhöchsten Kabinetsorder vom 18. November 1833 publicirten Abänderungen der Erhebungsrolle der Ein- Aus- und Durchgangs-Abgaben vom 30. October 1831 diejenigen Waaren hinzu, welche an der nördlichen Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe landwärts eingeführt und von dem Freihafen zu Frankfurt a/M. oder Mainz ab, stromwärts ausgeführt werden, oder welche umgekehrt aus dem Freihafen zu Frankfurt a/M. oder Mainz über die nördliche Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe ausgeführt werden, und es wird als höchster Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangs-Abgabe höher belegten Waaren in dieser Durchfuhr-Richtung nur erhoben vom Centner 10 Sgr. № 289.

ferner

ist von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus dem Freihafen in Mainz oder Frankfurt a/M. landwärts auf der Grenze von Eimeldingen bis Mittenwalde in Bayern wieder ausgeführt werden, (Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Dezember 1835, Gesetzsammlung Nro. 29) oder welche umgekehrt auf letztgedachter Grenzlinie in das Vereinsgebiet eingeführt und von dem Freihafen zu Frankfurt a/M. oder Mainz stromwärts wieder ausgeführt werden, an Durchfuhrzoll nur zu entrichten vom Centner . . 4½ Sgr.

Vorstehende Aenderungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. April 1836.

Finanz-Ministerium.

(gez.) Graf von Alvensleben.

Bekanntmachungen.

Mit dem ersten Mai dieses Jahres wird zwischen Herford und Lübbecke über Enger und Bünde eine wöchentlich zweimalige zweispännige Personen-Fahrpost eingerichtet, und dagegen die bisherige Fahrpost zwischen Herford und Bünde aufgehoben werden. Selbige geht № 290.

A. aus Herford Dienstag und Freitag um 10 Uhr Vormittags, nach dem Durchgange der Fahrposten von Düsseldorf und Emmerich nach Minden;

B. aus Lübbecke an den nämlichen Tagen um 5 Uhr Nachmittags ab, und trifft

A. zu Lübbecke Dienstag und Freitag um 3½ Uhr Nachmittags,

B. zu Herford an den nämlichen Tagen um 10 Uhr Abends zum Anschlusse an die Fahrposten nach Düsseldorf, Emmerich und Paderborn, ein.

Zu dieser Post wird ein bequemer viersitziger Wagen gebraucht, und das Personengeld beträgt pro Person und Meile 8 Sgr. einschließlich eines Freigewichts bis zu 30 Pfd.

Diese Einrichtung wird jedoch vorläufig nur während der Sommermonate und zwar bis Ende October c. getroffen, und ist das Fortbestehen derselben von der bessern Instandsetzung des Weges zwischen Bünde und Lübbecke abhängig.

Dieses wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 28. April 1836. Der General-Postmeister

(gez.) Nagler.

№ 291. Diebstahls Anzeige.

In der Nacht vom 20. auf den 21. Februar c. sind dem Colon Holtkötter zu Allerbeck mittelst gewaltsamen Einbruchs:

1) ein kupferner Kessel von 2 Eimern, auf dessen Boden sich ein Flicken befand, der fast den ganzen Boden bedeckte; der umgebogene Rand oben am Kessel war an mehreren Stellen getrennt; 2) ein kupferner Wasserkessel, etwa 1 Eimer haltend, auf dessen Boden sich ein Niet im Rande nach innen eingekrammt befand; 3) ein kupferner Theekessel, etwa zwei Maaß haltend, welcher in der Mitte des Bauches eine längliche Beule hatte; 4) ein Mannshemd, fast neu, roth gezeichnet G. H.; 5) ein Frauenhemd ohne Zeichen; 6) ein Mannshemd noch neu, roth gezeichnet A. N.; 7) ein Knabenhemd ohne Zeichen; 8) 3 Kinderhemde ohne Zeichen; 9) eine lange Tuchhose von hellbrauner Farbe, welche am Vorderklapp mit gebogenen und gezierten Näthen versehen war; 10) ein Paar röthlich baumwollene Socken, an der Spitze weiß, und fast ganz neu; 11) ein Paar lange Stiefeln von Kalbleder mit einer Nath, vorne neu versohlt und mit neuen Absätzen versehen; 12) 8 Stück Hanf und 3 Stück heeden Garn,

entwandt.

Indem wir das Publikum vor dem Ankaufe dieser Sachen warnen, fordern wir Jedermann, welcher den Verbleib derselben erfahren möchte, hiermit auf, entweder uns oder der nächsten Gerichts= oder Polizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen.

Herford, den 3. Mai 1836.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 292. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 15. auf den 16. März c. sind aus dem Locale der Leihbank zu Wiedenbrück mittelst gewaltsamen Einbruchs die unten verzeichneten Sachen entwendet, ohne daß bisjetzt die Thäter haben ermittelt werden können.

Wir warnen daher das Publikum vor dem Ankaufe des Entwendeten und fordern zugleich Jedermann auf, dem Gegenstände dieser Art zu Gesicht kommen sollten, dieselben anzuhalten und der nächsten Gerichts= oder Polizeibehörde davon sofort Anzeige zu machen.

Herford, den 3. Mai 1836.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Verzeichniß der gestohlenen Sachen.

11 goldene Ringe, 6 goldene Ohrringe, 3 goldene Kreuze, 2 Haarschnüre mit einem goldenen Schlößchen und 2 goldenen Kreuzen, 2 silberne Ohrringe mit Diamanten, 2 silberne Dosen, 14 Eßlöffel, 19 Theelöffel, 1 Tabacksdose, 4 Schaustücke, 2 Vorlegelöffel, 2 Zuckerzangen, 4 Taschenuhren, 1 Ring mit Diamanten, 6 Schnallen, 1 Spieldose, 1 Ring, 2 Schuhschnallen, 2 Knieschnallen, mehrere Knöpfe, 1 Kreuz, sämmtlich von Silber, 2 Bücher mit Silber, 5¼ Loth Silber, 1 Haarkette, einige Silbergroschen und mehrere Pennige.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 23.

Minden, den 3. Juni 1836.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Publicandum.

Zurückzahlung sämmtlicher auf den Domainen in der Kur- und Neumark, in Pommern, Ostpreußen und Litthauen noch haftenden Pfandbriefe.

Nachdem durch unser Publicandum vom 1. Mai 1830 in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 4 des Edicts über die Finanzen des Staats vom 27. October 1810 (Gesetz-Sammlung Nro 3) die sämmtlichen zu 5 Prozent verzinslichen Domainen-Pfandbriefe gekündiget und eingezogen worden, ist nunmehr auch die Abtragung aller auf den Königlichen Domainen in der Kur- und Neumark, in Pommern, so wie in Preußen und Litthauen noch haftenden, vier Prozent Zinsen tragenden Landschaftlichen Pfandbriefe zulässig und beschlossen worden; und kündigen wir demnach hiermit sämmtliche eben bezeichnete Domainen-Pfandbriefe, deren Zinsen, wie wir beiläufig zugleich bemerken, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst zahlbar sind, ihren Inhabern hiermit und mit der Aufforderung: diese Pfandbriefe bei Gelegenheit der Zinszahlung auf den am 1. September d. J. fälligen Coupon, der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30, einzureichen, und deren vollen Nennwerth gegen die zum Rechnungs-Belage erforderliche Quittung in Empfang zu nehmen. № 320.

Da von diesen Pfandbriefen vom 1. September d. J. ab, keine Zinsen weiter gezahlt werden; so sind auch sämmtliche zu denselbigen gehörigen Coupons über die erst vom 1. September c. an laufenden Zinsen, mit den Pfandbriefen selbst unentgeldlich einzuliefern; und wird die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse für jeden fehlenden dergleichen Zins-Coupon dessen Geldbetrag von der Kapital-Valuta des betreffenden Pfandbriefs in Abzug bringen, und für den Fall innebehalten, daß der Coupon später zur Realisirung präsentirt würde.

Berlin, den 20. April 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 321. Die Resultate der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft pro 1835. 1158.

Die Verwaltung der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für die Provinz Westphalen für das Jahr 1835, wo sich das Versicherungs-Kapital überhaupt auf 1,092,742 Thlr. belief, hat folgendes Resultat gegeben.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Einnahme.			
1. An Beiträgen zu den Kosten der Kataster-Aufstellung	1214	7	11
2. An Beiträgen zur Zahlung der Hagelschäden			
a. von der ersten Ausschreibung von 1 Thlr. pro mille	1092	23	5
b. von der zweiten Ausschreibung von gleicher Höhe	1092	23	5
3. Außerordentliche Einnahme (Bankzinsen)	—	7	—
Summa der Einnahme	3400	1	9
II. Ausgabe.			
1. Verwaltungs-Kosten			
a. zwei Prozent der Einnahme	67	29	11
b. Druckkosten der Formulare zu den Versicherungs-Deklarationen	322	—	10
2. Kataster-Aufstellungskosten			
a. behufs doppelter Aufstellung des Katasters	193	21	8
b. für Druck, Papier und Buchbinderlohn	295	—	—
3. An Hagelbeschädigungen	2395	13	9
4. An Taxationsgebühren der Hagelbeschädigungen	8	20	—
5. Außerordentliche Ausgabe (Porto)	4	6	6
Summa der Ausgabe	3287	2	8
III. Wiederholung.			
1. Summa der Einnahme	3400	1	9
2. Summa der Ausgabe	3287	2	8
Bleibt Bestand	112	29	1

welcher bei der Bank belegt und pro 1836 verrechnet werden wird.

Dieses im Ganzen günstige Resultat würde sich noch weit vortheilhafter stellen, wenn die Hagelversicherungs-Gesellschaft die verdiente allgemeinere Theilnahme fände. Ich darf indeß erwarten, daß die Herren Landräthe und Bürgermeister sich persönlich eifrig bemühen werden, eine genaue Kenntniß der Statuten der Gesellschaft immer mehr zu verbreiten, und daß dadurch die Theilnahme die erwünschte Ausdehnung gewinnen wird.

Für das Jahr 1836 hat sich das Versicherungs-Kapital um 244424 Thlr. erhöhet, und beläuft sich jetzt überhaupt auf:

1,337,166 Thlr.

Münster, den 20. Mai 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da unsere im Amtsblatt des Jahres 1833, Stück 32, abgedruckte Verfügung vom 21. Juni 1833 zum öftern unbeachtet bleibt, so gereicht den Domainen- und Forst-Prästantiarien, so wie den Steuerpflichtigen hiermit wiederholt zur Nachricht, daß die Amtsdiener und Executoren überhaupt zur Erhebung der Gefälle nicht befugt sind und daß diejenigen Pflichtigen, welche denselben Gelder zur Beförderung an die Domainen-Rentheien, so wie an die Steuer- und Forst-Kassen anvertrauen, solches auf eigene Gefahr thun und bis zur wirklich erfolgten Ablieferung des Geldes an die betreffenden Kassen hierfür verhaftet bleiben. № 322. 1504 *h. II.*

Minden, den 11. Mai 1836.

In Beziehung auf die Verordnung des Königlichen Oberlandes-Gerichts vom 6. October v. J. im 44. Stücke des Amtsblatts haben wir in Erfahrung gebracht, wie in die Bezeichnung der Grundstücke nach dem neuen Kataster bei Aufnahme der Contracte dadurch Irrthümer sich einschleichen, daß die Verwaltungsbeamten bei Ertheilung der Auszüge aus den Mutterrollen den ganzen Artikel der Eigenthümer, welche die Veräußerung einzelner Grundstücke beabsichtigen, einfach abschreiben und unterlassen, die Identität dieser Grundstücke durch Aufschlagen der Karte und des Flurbuchs besonders festzustellen. № 323. Die Bezeichnung der Grundstücke nach dem neuen Kataster betr. 387 *O. K. II.*

Die mit der Aufbewahrung der Kataster-Dokumente beauftragten und zur Ausfertigung von Kataster-Auszügen autorisirten Beamten werden daher hiermit angewiesen, künftig unter den Auszügen jedesmal den Zweck, wozu dieselben verlangt worden, zu vermerken, und sodann ausdrücklich zu bescheinigen, daß die Identität der betreffenden Grundstücke richtig ermittelt sei.

Möchten sich dabei in einzelnen Fällen Schwierigkeiten oder Zweifel ergeben, so sind die Auszüge zu verweigern, und die Extrahenten an den Steuer-Kontroleur zu verweisen, welcher sodann bei seiner nächsten Anwesenheit in der Gemeinde die Auszüge zu ertheilen hat. Minden, den 16. Mai 1836.

In dem Dorfe Neesen sind vor Kurzem viele Fälle von Rothlauf bei den Schweinen — hier von den Landleuten gewöhnlich: Wildes Feuer genannt; — vorgekommen, woran binnen 3 Tagen 10 Stück schnell, gewöhnlich in 24 bis höchstens 48 Stunden krepirt sind. Von Vielen wird noch jetzt das Hindurchtreiben der kranken Schweine durch ein, auf abergläubische Weise entzündetes Strohfeuer, so wie das Eingeben der zurückgebliebenen Asche, im Tranke, als vermeintliches Heilmittel angewendet. № 324. Das sogenannte wilde Feuer bei den Schweinen betr. 434 *K. I.*

Indem wir vor der Anwendung dieser abergläubischen nutzlosen, das Uebel verschlimmernden Kurart, welche sogar feuergefährlich werden kann, hierdurch warnen, bemerken wir noch, daß diese, zum Milzbrande gehörende Krankheit ansteckend ist; und verweisen daher auf die in der Gesetzsammlung von 1835, Nro. 27, erlassene Bekanntmachung des Allerhöchst bestätigten Regulativs vom 28. October 1835, §. 26, und auf die dazu gehörende Belehrung über ansteckende Krankheiten, 17 — den Milzbrand betr.

Minden, den 16. Mai 1836.

№ 325. Bücher-Polizei. 1863 R. I. Für nachfolgende außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schrift, nämlich:

Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zschokke, zweiter Theil, dritte vollständige Original-Ausgabe. Aarau 1836. Im Verlag bei Heinrich Remigius Sauerländer. gr. 8. 1. Bd.

ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt worden.

Minden, den 18. Mai 1836.

№ 326. Orgelbauer. 1786 R. I. Der bisherige Orgelbauer-Gehülfe Georg Mehring zu Dringenberg, Kreises Warburg, ist, nachdem er sich durch die von ihm beigebrachten empfehlenden Zeugnisse über seine Geschicklichkeit als Orgelbauer gehörig legitimirt hat, unter die Zahl derjenigen Orgelbauer aufgenommen worden, welchen im hiesigen Regierungs-Bezirke Neubauten und Reparaturen, so wie das Stimmen der Kirchenorgeln übertragen werden kann.

Minden, den 16. Mai 1836.

№ 327. 163 H I. Der Torfbedarf für das Geschäftslocal der unterzeichneten Königl. Regierung im nächsten Winter 1836/7, bestehend in ohngefähr 5500 Ringen, soll im Wege der öffentlichen Lizitation beschafft werden, und ist hierzu ein Termin auf den 16. Juni d. J., Vormittags um 11 Uhr, im Königl. Regierungs-Gebäude vor dem Regierungs-Secretair Burchardi angesetzt, zu welchem Lieferungslustige sich einfinden und ihre Erbietungen abgeben wollen.

Unter den drei Mindestfordernden behält die Königl. Regierung sich die Wahl vor, und wird Einem von diesen, wenn die erforderliche Sicherheit nachgewiesen ist, der Zuschlag ertheilt werden.

Die Bedingungen, welche diesem Verdinge zum Grunde gelegt werden, können täglich in den Vormittagsstunden in unserer General-Registratur eingesehen werden.

Minden, den 19. Mai 1836.

Personal-Chronik.

№ 328. 461 K. I. Der Apotheker erster Klasse, Herr Heinrich Steiff, ist als Administrator der Riefeschen Apotheke in Rheda vereidigt.

Minden, den 22. April 1836.

№ 329. 450 K. I. Der als Thierarzt zweiter Klasse approbirte Benno Ehmke hat seinen Wohnsitz in Rahden, Kreises Lübbecke, genommen.

Minden, den 22. Mai 1836.

№ 330. 469 K. R. I. Der bisher in der Stadt Büren domizilirte praktische Arzt und Wundarzt Herr Dr. Stich hat seinen Wohnsitz in Steinheim, Kreises Höxter, genommen.

Minden, den 26. Mai 1836.

№ 331. 654 M. I. Dem seitherigen Hülfslehrer Friedrich Wilhelm Döhrmann ist die Schullehrerstelle in Habighorst, Kreises Herford, provisorisch verliehen worden.

Minden, am 30. Mai 1836.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

(1) Am 14. d. M. um 12 Uhr des Nachts sind von den Grenzbeamten zwischen Schröttinghausen und Harlinghausen folgende Waaren in Beschlag genommen: № 332. Aufruf wegen arretirter Waaren. 5014.

a) 46 Pfund 27 Loth baumwollene Stuhlwaaren,
b) 1 Centner 87 Pfund 24 Loth Meliszucker,
c) 92 Pfund 16 Loth Kaffee, und
d) 44 Pfund Wein.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Minden nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 24. Mai 1836.

Der Ober-Grenz-Controleur Harder zu Herford ist zum Steuer-Inspector ernannt worden. № 333. 6013.

Münster, den 26. Mai 1836.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Durch das Rescript Seiner Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 27. April d. J. sind wir angewiesen worden, zur Belehrung und Warnung für Eltern und Vormünder im hiesigen Oberlandesgerichts-Bezirke öffentlich bekannt zu machen, daß bei der unverhältnißmäßig großen Zahl der bereits auf Anstellung wartenden und in der Ausbildung begriffenen Justiz-Beamten für die erst jetzt auf der Universität befindlichen oder dahin abgehenden Studirenden sehr schlechte Aussichten zu einer Anstellung im Justizdienste vorhanden sind. № 334. 1957 B.

Die Eltern und Vormünder junger Leute, welche sich noch auf Schulen befinden, und welche ohne hinreichendes Vermögen oder vorzüglichen Anlagen sich dem Studiren der Rechte widmen wollen, werden sich daher durch obige Mittheilung veranlaßt finden, ernstlich zu erwägen, ob sie unter den jetzigen Umständen für rathsam halten, daß ihre Söhne oder Pflegbefohlenen bei ihrem Vorsatze, sich für den Justizdienst auszubilden, beharren.

Paderborn, den 14. Mai 1836.

Präsidium des Königlichen Oberlandesgerichts.
Schlechtendal. v. Goldbeck.

Für den Zeitraum vom 1. Juni bis 1. December laufenden Jahres werden bei dem hiesigen Königl. Oberlandesgerichte № 335. 1954.

a. zum Commissarius für die Bagatellsachen, Herr Oberlandesgerichts-Assessor Rintelen,
b. zur Deputation des I. Senats für den summarischen Prozeß:
   1) Herr Oberlandesgerichts-Rath Delius, als Vorsitzender,

2) Herr Oberlandesgerichts-Rath Wichmann,
3) » Oberlandesgerichts-Assessor Honselmann,

ernannt.

Die Deputation des II. Senats für den summarischen Prozeß wird fernerhin aus

1) dem Herrn Geheimen Justiz-Rath Ploeger, als Vorsitzender,
2) » » » » » von Rappard,
3) » » » » » Ohly,
4) » » Oberlandesgerichts-Rath Bachmann II.,
5) » » Oberlandesgerichts-Assessor Wermuth

bestehen.

Die Sitzungen beider Deputationen werden an den dazu bestimmt gewesenen Tagen, nämlich:

a. der Deputation des I. Senats, am Dienstag und Freitag,
b. der Deputation des II. Senats, Mittwoch und Sonnabends

in dem gewöhnlichen Sitzungszimmer, Vormittags um 8 Uhr, u. s. w. abgehalten werden.

Für die Termine des Herrn Commissarii für die Bagatellsachen werden in der Regel die Montage und Donnerstage Vor- und Nachmittags benutzt werden.

Paderborn, den 17. Mai 1836.

Präsidium des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts.
Schlechtendal. v. Goldbeck.

Personal-Chronik

der Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Paderborn für den Monat April 1836.

№ 336. 1277. B. Dem Land- und Stadtrichter Regenherz zu Rheda ist der Director-Titel beigelegt.

Der Gerichtsamts-Assessor Gellern zu Petershagen ist zum Gerichtsamtmann und der Referendarius Rieke zum Gerichtsamts-Assessor daselbst ernannt.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Meyerhoff und Stratmann sind zu Oberlandesgerichts-Assessoren befördert.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Baumeister ist an den Appellationshof zu Cöln und die Oberlandesgerichts-Referendarien Goßler und Ueberhorst sind vom Oberlandesgerichte zu Arnsberg hierher versetzt.

Die Rechts-Candidaten Friedrich August Wilhelm Ohly, Wilhelm Spiegelthal und Anton Christoph Brand aus Paderborn sind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren zugelassen.

Der Oberlandesgerichts-Bote Klassen ist mit Tode abgegangen.

Paderborn, den 3. Mai 1836.

Bekanntmachungen.

Diebstahls-Anzeigen.

№ 337. In der Nacht vom 8. auf den 9. Mai c. sind mittelst Einbruchs aus der Wohnung des Gastwirth Prüßen zu Salzkotten folgende Gelder und Prätiosen entwendet worden:

1) 904 Thlr. baar Geld in 1/1 1/3 1/6 1/12 Thalerstücken, worunter 7 Kronenthaler befindlich; 2) eine 6 Zoll lange goldene Kette, aus 1/2 Finger breiten kleinen und größeren in einander greifenden Ringen bestehend, nebst 2 daran befindlichen goldenen Pettschaften mit milchweißen Steinen; das 3. Pettschaft enthielt einen Krystall, der auf der einen Seite platt und auf der andern Seite eckig geschliffen war und im Pettschafte selbst gedrehet werden konnte; 3) ein meerschaumener Pfeifenkopf mit Silberbeschlag und silberner Kette; der Kopf selbst ist mit der Abbildung des Delphin und Zeus verziert; 4) ein von grüner Seide und Gold gewirkter Geldbeutel 1/4 Elle lang, mit einiger Münze an 1 Thlr. gefüllt. Derselbe ist an beiden Enden mit einer vergoldeten Eichel verziert und mit 2 vergoldeten Ringen zum Verschließen versehen; 5) eine Wanduhr in schwarzgebeiztem Holze mit silbernen Arabesken verziert und mit silbernen Perpendikeln.

Wir warnen vor dem Ankaufe der Prätiosen, und fordern Jeden auf, etwaige Spuren über den Verbleib des gestohlenen Geldes sowohl, als auch der übrigen Gegenstände, uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Paderborn, den 19. Mai 1836.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

Es sind folgende Sachen, als: № 338.

I. in der Nacht vom 14. auf den 15. März d. J. dem Arröder **Brinkmann** zu Boekel mittelst gewaltsamen Einbruchs:

1) ein neuer rothwollener Frauenrock; 2) eine Quantität reinen Roggen; 3) drei Becher große Bohnen.

II. dem Erbpächter **Boeske** Nro. 8 zu Eilshausen den 7. April d. J., Abends zwischen 8 und 9 Uhr, mittelst gewaltsamen Einbruchs durch die Wand, aus seiner Schlafkammer:

1) ein drellenes Oberbette mit weißem Bezuge; 2) drei drellene Kissen mit gleichem Bezuge; 3) ein drellenes Unterbette ohne Bezug; 4) ein weiß leinenes Bettlaken.

III. der Wittwe Colona **Rathert** Nro. 2 zu Ahle in der Nacht vom 13. auf den 14. April d. J. mittelst Ansetzung einer Leiter und Durchschneiden des Strohdaches vom Boden:

1) eine Seite Speck; 2) eine Hauptspalte; 3) mehrere Rauchstücke Kuhfleisch; 4) sämmtliche Mettwürste von einem Schweine; 5) circa 20 Stück alte Mettwürste; 6) ein neuer feiner Sack ohne Zeichen; 7) eine steinerne Kruke mit Rüböl.

IV. der Wittwe Colona **Biermann** Nro. 17 zu Hiddenhausen in der Nacht vom 20. auf den 21. April d. J. aus ihrem Backhause mittelst gewaltsamen Einbruchs:

1) 1 1/2 Scheffel Hafer; 2) eine Quantität Kartoffeln; 3) 9 Stück Hausbacken Brode, aus 1 1/2 Scheffel gebacken; 4) ein weiß leinener Sack ohne Zeichen; 5) ein tannener Milcheimer.

V. dem Colono **Petring** Nro. 39 zu Ennigloh in der Nacht vom 24. auf den 25. April d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs aus einer Kammer oben dem Keller:

a) 2 kupferne Kessel, einer über zwei Eimer und einer unter zwei Eimer groß;
b) 1 Mannshemde, gezeichnet T. H.; c) 1 Knabenhemd und 1 Frauenhemd, ohne Zeichen; d) 1 Tischtuch ohne Zeichen; e) 1 Fenster mit dem Rahmen, und aus seiner Handwerkskammer:
f) 2 Beitel; g) Kneifzange; h) 1 Hammer, und i) 4 Drufbohrer.

VI. dem Colono Weitkamp Nro. 17 zu Ahle in der Nacht vom 27. auf den 28. April d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs:
1) aus dem Fleischschranke bei der Bühne oben dem Feuerheerde
a) 5½ Seiten Speck; b) 2 Schinken; c) sämmtliche Würste von zwei Schweinen; d) 2½ Pfund Fluhmen; e) 3 Rückenstücke.
2) aus der Wohnstube
f) ein Paar weiß wollene Mannsstrümpfe; g) ein kleines Band Bernstein-Corallen.
3) aus dem Schoppen
h) eine sogenannte Adeikette,

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäter oder den Verbleib der Sachen auszumitteln.

Wir fordern Jedermann auf, alles, was nur hierzu dienen kann, uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, und warnen zugleich vor dem Ankaufe der vorgedachten Sachen. Bünde, den 7. Mai 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 339. (1) Zu dem Neubau eines Militair-Oeconomie-Gebäudes in der Hausberger Front hieselbst, sollen höherer Anordnung gemäß, die hierzu erforderlichen Materialien im Wege der Submission verdungen werden.

Die Lieferungen umfassen Bruchsteine, Mauerziegel (Feld- und Ofenbrand)- Dachziegel, Forstziegel, Obernkirchner Sandsteine, Thon, Lehm, Kalk, Cement, Mauersand, Tannenhölzer und tannene Dielen.

Unternehmungslustige werden daher hiermit aufgefordert, ihre Gebote auf die Steinruthe Bruchsteine, das Tausend Mauerziegel und Dachziegel nach Feld- und Ofenbrand, das Stück Forstziegel, die Schachtruthe Thon, Lehm und Mauersand, den Scheffel Kalk, die Tonne Cement, und das Schock 30ger Dielen, so wie wegen der Sandsteine von Obernkirchen und der Tannenhölzer, nach den verschiedenen Positionen der Bedingungen, überall nach dem Baubedürfniß gerichtet, in versiegelten Submissionen bis zum 15. Juni a. c. bei der unterzeichneten Garnison-Verwaltung, (zur Zeit im Büreau des Königlichen Proviant-Amtes) einzureichen. Die Eröffnung derselben geschieht demnächst am folgenden Tage, den 16. Juni a. c., Vormittags 9 Uhr, und wird den Submittenten anheim gestellt, wenn sie dabei gegenwärtig sein wollen.

Die näheren Bedingungen, auf deren Grund die Offerten eingerichtet und abgegeben werden müssen, können von jetzt ab im Büreau des Proviant-Amtes in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Minden, den 28. Mai 1836. Königliche Garnison-Verwaltung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 24.

Minden, den 10. Juni 1836.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1836 enthält: № 340.

Nro. 1710. Verordnung wegen Abänderung und näherer Bestimmung einiger Vorschriften des Patents vom 2. April 1803, wegen Abwendung der Viehseuchen vom 27. März 1836.

Nro. 1711. Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. April 1836, betreffend die Bestimmung, daß die Verordnung vom 8. August 1832 auch auf das Verfahren wegen der Geld-Entschädigungen für die zu Festungswerken erworbenen Grundstücke in allen Theilen der Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht gültig ist, angemeldet werden soll.

Nro. 1712. Publikandum, daß der Wittwe und den Erben des Professors und Predigers Dr. Schleiermacher ertheilte Privilegium betr. Vom 14. Mai 1836.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Nach vorgenommener Prüfung sind folgende anstellungsberechtigte Unteroffiziere zur Anstellung tüchtig befunden und zwar: № 341. Anstellungsfähigkeit 9 Jahr gedienter Unteroffiziere. 1887.

1. zu Subalternstellen 2. Klasse.

Der aus Gohfeld bei Herford gebürtige Friedr. Johanningmeyer, Feldwebel im 15. Infanterie-Regiment zu Minden.

Der aus Soest gebürtige Joseph Nick, Landwehr-Feldwebel zu Düsseldorf.

Der aus Minden gebürtige Heinr. Habermann, Landwehr-Feldwebel zu Borken.

Der aus Paderborn gebürtige Johann Huck, Artillerie-Feldwebel in Hagen, und bereits entlassen.

Der aus Hamm gebürtige, zu Soest wohnhafte Artillerie-Unteroffizier Wilhelm Pieper.

Der aus Merseburg gebürtige, bei der 1. Fuß-Kompagnie, 4. Artillerie-Brigade zu Torgau stehende Feldwebel Carl Arndt.

Der aus Groß-Wittenberg gebürtige bei der 7. Artillerie-Brigade zu Köln stehende Feldwebel Samuel Löffler.

Der aus Berlin gebürtige, bei derselben Brigade zu Wesel stehende Feldwebel Fried. Pinder.

Der vom 29. Infanterie-Regiment entlassene aus Arolsen gebürtige und zu Bochum wohnhafte Unteroffizier Ferdinand Müller, auch ganz vorzüglich zum Kanzlisten geeignet.

2. zu Polizei- und Steuerdienern.

Johann Barkey aus Gütersloh, Unteroffizier im 15. Infanterie-Regiment zu Minden.

Wilhelm Adolphie aus Minden, desgleichen zu Bielefeld.

Wilhelm Nolting desgleichen.

Konrad Reinert aus Herford, desgleichen.

Heinrich Schmitz aus Köln, Unteroffizier im 16. Landwehr-Regiment zu Soest.

Kasimir Matuszewski aus Kelstell, Unteroffizier im 6. Ulanen-Regiment zu Neuhaus.

Ernst Basse aus Schievelbein, desgleichen zu Paderborn.

Münster, den 26. Mai 1836.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

№ 342. Personal-Chronik. 300 C.

Die im Bezirke der westphälischen Provinzialsynode kirchenordnungsmäßig gewählten und von dem hohen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten bestätigten Superintendenten und Assessoren der Kreissynoden sind folgende:

1.	Diöcese Minden.	Superintendent: Pfarrer Winzer zu Minden.
		Assessor: Pfarrer Jacobi zu Petershagen.
2.	Diöcese Lübbecke.	Superintendent: Pfarrer Müller zu Blasheim.
		Assessor: Pfarrer Wex zu Oldendorf.
3.	Diöcese Herford.	Superintendent: Pfarrer Johanning zu Herford.
		Assessor: Pfarrer Delius zu Bünde.
4.	Diöcese Bielefeld.	Superintendent: Pfarrer Scherr zu Bielefeld.
		Assessor: Pfarrer Alemann daselbst.
5.	Diöcese Tecklenburg.	Superintendent: Pfarrer Smend zu Lengerich.
		Assessor: Pfarrer Hullmann zu Kappeln.
6.	Diöcese Soest.	Superintendent: Pfarrer Hentzen zu Soest.
		Assessor: Konsistorialrath und Pfarrer Busch zu Dinker.
7.	Diöcese Hamm.	Superintendent: Pfarrer Alberti zu Bönen.
		Assessor: Pfarrer Engels zu Flierich.
8.	Diöcese Unna.	Superintendent: Pfarrer Klingelhöller zu Heeren.
		Assessor: Pfarrer von Velsen zu Unna.
9.	Diöcese Dortmund.	Superintendent: Pfarrer Consbruch zu Dortmund.
		Assessor: Pfarrer Bremer zu Lünen.
10.	Diöcese Bochum.	Superintendent: Pfarrer König zu Witten.
		Assessor: Pfarrer Schelp zu Uemmingen.

11. Diöcese Hattingen. Superintendent: Pfarrer Natorp zu Wengern.
Assessor: Pfarrer Schöneberg zu Sprockhövel.
12. Diöcese Hagen. Superintendent: Pfarrer Albert zu Gevelsberg.
Assessor: Pfarrer Hülsmann zu Breckerfeld.
13. Diöcese Lüdenscheid. Superintendent: Pfarrer Philipps zu Lüdenscheid.
Assessor: Pfarrer Geck zu Meinertshagen.
14. Diöcese Iserlohn. Superintendent: Pfarrer Grevel zu Iserlohn.
Assessor: Pfarrer Hülsemann zu Elsey.
15. Diöcese Wittgenstein. Superintendent: Pfarrer Schmidt zu Laasphe.
Assessor: Pfarrer Groos zu Arfeld.
16. Diöcese Siegen. Superintendent: Pfarrer Bender zu Siegen.
Assessor: Pfarrer Nauholz daselbst.

Münster, den 26. Mai 1836.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 343. Prüfung der Schulamtsaspiranten betr. 869 S.

Diejenigen Schulamts-Aspiranten, welche, ohne in einem unserer Seminarien sich vorbereitet zu haben, bei Gelegenheit der Seminar-Abiturienten-Prüfungen sich der Prüfung unterwerfen wollen, benachrichtigen wir, daß diese ihre Prüfung im Seminarium zu Büren am 3. und 4. August, und im Seminarium zu Soest am 10. und 11. August stattfinden werde. Es haben sich dieselben aber zwei Tage vorher bei dem Seminardirector einzufinden, um am Tage vor der mündlichen Prüfung schriftliche Probearbeiten anfertigen zu können. Den schriftlich verfaßten Lebenslauf und die erforderlichen Zeugnisse haben sie sechs Wochen vorher an den Seminardirector einzusenden.

Münster, den 27. Mai 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 344. Bücher-Polizei. 1912 R. I.

Für nachstehende, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienene Schriften ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt worden, nämlich:

1) Vollständige Anleitung zur französischen und deutschen Conversation. Phraseologie francaise & allemande par M. G. Fries professeur à Paris. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Aarau 1836. Im Verlag bei H. R. Sauerländer. 1 Bd. 8.
2) Nouveau dictionnaire proverbial complet. Francais-Allemand et Allemand-Francais par Albert de Harschedel et G. Fries, professeur à Paris. Aarau 1836. Chez Henri Remi Sauerlaender. 1 Bd. 8.

Minden, den 25. Mai 1836.

№ 345. Die Arzneitaxe betr. 433 K. I.

Mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 18. v. M., Amtsblatt Nro. 18, die Verabreichung kleiner Pappkästchen zu dispensirten Pulvern in den Apotheken, und das besondere Liquidiren für dieselben betreffend; wird hierdurch bemerkt, daß bei Armen und Nichtvermögenden, für Convolute allerdings nichts berechnet werden darf; daß jedoch derglei-

chen, mehr zum Luxus gehörende Convolute-Kästchen, für Vermögende, denen es genehm ist, in Anwendung und nach der Arzneitaxe in Rechnung gebracht werden können.

Minden, den 25. Mai 1836.

№ 346. Die Quartal-Berichte der Kreis-Thierärzte betr. 474. K. R.

Da die Kreis-Thierärzte ihre Quartal-Veterinair-Berichte bisher nur dem Physikus des Kreises eingereicht haben, in welchem sie wohnen; so sind die Physiker der übrigen zum Geschäfts-Bezirk der Kreis-Thierärzte gehörenden Kreise von den vorgekommenen Krankheiten der Hausthiere nicht immer in Kenntniß gesetzt, und die Sanitäts-Berichte derselben in dieser Beziehung unvollkommen geblieben, wie denselben dadurch auch die nothwendige Kontrolle entgeht.

Die Kreis-Thierärzte unsers Verwaltungs-Bezirks werden deshalb hierdurch angewiesen, von jetzt an zwar dem Physikus des Kreises, in welchem sie wohnen, wie bisher den vollständigen Quartal-Bericht, die Kranken-Geschichten und sonstige Bemerkungen enthaltend, den übrigen Physikern ihres Geschäfts-Bezirks aber zugleich einen Auszug desselben, welcher die den Kreis speciell betreffenden Notizen über Zootiren, Fälle von tollen Hunden, Untersuchungen u. s. w. enthält, zuzustellen.

Die betreffenden Kreis-Physiker haben auf die pünktliche und zeitige Einreichung dieser Quartal-Berichte, eventualiter der desfallsigen Vacat Anzeige zu halten.

Minden, den 29. Mai 1836.

№ 347. 2019. h. II.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden legalisirten Quittungen über die im vierten Quartal vorigen Jahres an unsere Haupt-Kasse abgeführten Domainen- und Forst-Veräußerungs-Gelder sind am 26. d. M. den betreffenden Domainen-Renteien und Forstkassen zur Aushändigung an die betheiligten Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 29. Mai 1836.

№ 348. 1229. b. II.

Zur Warnung des Publikums wird hierdurch bekannt gemacht, daß zwei Einwohner des hiesigen Regierungs-Bezirks wegen thätlicher Widersetzung gegen Forst-Executoren zur dreiwöchentlichen Gefängniß-Strafe verurtheilt worden sind.

Minden, den 6. Juni 1836.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 349. Betrifft das verlorene Brustschild eines Grenzauffehers. 6043.

Das mit der Nummer 415 versehene Brustschild eines Grenzaufsehers ist verloren gegangen, welches zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht wird.

Der Finder des Schildes wird aufgefordert, solches an das nächste Zoll- oder Steuer-Amt abzuliefern.

Münster, den 31. Mai 1836.

№ 350. Aufruf wegen arretirter Waaren. 5505.

(2) Am 21. v. M. um 10 Uhr Abends sind von den Grenzbeamten an der steinernen Brücke bei Versmold folgende Waaren in Beschlag genommen:

netto 1 Centner 22 Pfund Kaffee,

netto $81\frac{29}{32}$ Pfund Reis,
» $44\frac{1}{32}$ Pfund Kandis, und
» 71 Pfund Melis.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 14. Mai 1836.

(2) Am 14. d. M. um 12 Uhr des Nachts sind von den Grenzbeamten zwischen Schröttinghausen und Harlinghausen folgende Waaren in Beschlag genommen: № 351. Aufruf wegen arretirter Waaren. 5914.

a) 46 Pfund 27 Loth baumwollene Stuhlwaaren,
b) 1 Centner 87 Pfund 24 Loth Meliszucker,
c) 92 Pfund 16 Loth Kaffee, und
d) 44 Pfund Wein.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Minden nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 24. Mai 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Paderborn für den Monat Mai 1836.

Der Criminal-Director Consbruch zu Herford ist mit Tode abgegangen. № 352. 27. B.

Des Königs Majestät haben dem Justiz-Commissarius Bessel zu Bielefeld den Charakter als Justiz-Rath zu verleihen geruht.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien v. d. Recke und Brandis sind zu Oberlandesgerichts-Assessoren ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius v. Borries ist Behuf seines Uebergangs in die Administration aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Mume ist zum Referendarius befördert.

Die Candidaten der Rechte Friedrich Franz Büllers aus Paderborn, Friedrich Kleinschmidt aus Steinheim, Franz Kellerhoff aus Salzkotten sind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren zugelassen.

Paderborn, den 1. Juni 1836.

Bekanntmachungen.

In der in das Amtsblatt der hiesigen Königl. Regierung (Amtsblatt 1836, 1. Stck.) aufgenommenen Bekanntmachung des Resultats der zur Wahl der Glieder des Verwaltungs- № 353.

Ausschusses der Bibelgesellschaft des Weserlandes am 4. December v. J. Statt gehabten Verhandlungen der Vereins-Mitglieder, sind zugleich die Freunde des Instituts in der Nähe und in der Ferne ersucht worden, durch warme und kräftige Theilnahme den Zweck desselben, Verbreitung der heiligen Schrift zur Verkündigung des göttlichen Wortes und zur Ausbreitung des Reiches Gottes, fördern helfen zu wollen. Mehrere Geistliche im hiesigen Regierungsbezirk sind bereits gern dazu bereit gewesen, und haben sich beeilt, Beiträge von Mitgliedern, welche mindestens 1 Thlr. jährlich (jedoch ohne durch ihr Versprechen für immer gebunden zu sein) beizutragen versprochen, und von Wohlthätern der Gesellschaft, welche weniger als 1 Thlr. zahlen, für die Vereins-Kasse zu ermitteln und an dieselbe einzusenden. Da die zu vertheilenden Bibeln von uns, wie von Privatpersonen, eingekauft werden müssen, so wird die wohlfeilere Austheilung derselben uns, in Ermangelung anderer Hülfe nur durch solche milde Beiträge möglich.

Um recht viel in dieser Beziehung leisten zu können, müssen wir uns vornehmlich an die Herren Geistlichen und an die Kirchen-Presbyterien, deren Berufe diese Angelegenheit vorzüglich nahe liegt, mit der Bitte wenden, dem Institute die nöthige Unterstützung, durch Sammlung von Beiträgen von Mitgliedern und von Wohlthätern des Vereins, in ihren Gemeinden verschaffen und die ermittelten Gelder an den Regierungs-Secretair Kleine hierselbst, welcher die Rendantur der Vereins-Kasse übernommen hat, abführen zu wollen.

Was die Vertheilung der Bibeln betrifft, so hat die Preuß. Hauptbibelgesellschaft in Berlin, als deren Tochtergesellschaft unser Verein sich betrachtet, unterm 12. Februar d. J. uns den von derselben aufgestellten Grundsatz bekannt gemacht, die Bibeln in der Regel nicht, wie es wohl geschehen, unentgeldlich auszutheilen, weil dadurch dem Vereine Mittel zu größerer Wirksamkeit entzogen und öfter denen mit zu Theil werden, zu deren Unterstützung sie nicht bestimmt sind. Mit diesem Grundsatz einverstanden, haben wir deshalb die Preise der Bibeln nach den verschiedenen Vermögensverhältnissen der Empfänger zu 20, 15, 10 Sgr. angesetzt. Wir ersuchen diejenigen Freunde des Vereins, welche sich Bibeln zur Vertheilung zusenden lassen, den durch Verkauf gewonnenen Erlös an den gedachten Rendanten einzusenden. Zum Ankauf von Bibeln für Arme wird man aus den betreffenden Armen-Kassen etwas beizutragen gern bereit sein. Was insbesondere die Anschaffung von Bibeln für arme Schulkinder betrifft, so bemerken wir zur etwaigen Nachahmung, daß in einigen Gegenden unsers Vaterlandes Pfennings-kassen in den Schulen eingerichtet sind, in welche jedes Schulkind zur Erleichterung des Ankaufs von Bibeln für arme Kinder, wöchentlich 1 Pfenning einzahlt.

Der warmen Theilnahme, wie der Herren Geistlichen und der Presbyterien, so der übrigen Freunde unsers Vereins an dessen heiligsten Zwecke vertrauend, hoffen wir durch ihre thätige und eifrige Mitwirkung für denselben uns bald in den Stand gesetzt zu sehen, das Verlangen nach dem göttlichen Worte, welches uns immer mehr zu erkennen gegeben wird, durch Mittheilung von Bibeln um einen geringern als den von den Verlegern festgesetzten Preis, befriedigen zu können.

Wir wünschen dem christlichen Bemühen derer, die für diesen Zweck gern mit uns thätig sein mögen, den gesegnetsten Erfolg.

Minden, den 17. Mai 1836.

Der Verwaltungs-Ausschuß der Bibelgesellschaft des Weserlandes.
gez. Richter. v. Gagern. Kalisky. Sasse. Imanuel. Winzer.
Baden. Niemöller. Schulze. Hempel. Kleine.

In der Nacht vom 30. auf den 31. März a. c. ist aus der verschlossenen Scheune des Ackerwirths Anton Tombansen in Neuhaus ein zum Krämpen Wagen der ersten Escadron III. Königl. Uhlanen-Regiments gehöriges Verdeck, bestehend in 40 Ellen halb weißer Leinwand — und aus 8 gleichen Theilen zusammengesetzt, gestohlen worden. № 354. Diebstahls-Anzeige.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieses Verdecks und fordern Jeden auf, seine etwaige Wissenschaft zur Ermittelung des Thäters oder zur Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gegenstandes zur Kenntniß des unterzeichneten Inquisitoriats gelangen zu lassen.

Paderborn, den 21. Mai 1836.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Bei dem ohnlängst vom Sparenberge entwichenen und jetzt wieder zur Haft gebrachten, berüchtigten August Dietrich Büscher aus Schildesche, sind folgende Sachen vorgefunden, die bei dem Mangel alles Nachweises über den Erwerb und bei der Persönlichkeit des Besitzers als gestohlen verdächtig sind: № 355. Als gestohlen verdächtige Sachen.

1. eine kurze schwarze Tabackspfeife mit silberner Kette und Porzellan-Kopf mit silbernem Beschlage. Auf dem Kopfe ist eine Stadt abgebildet mit der Unterschrift: Münster: 2. eine schwarze platte Schnupftabacksdose mit weißem Beschlage; 3. ein olivenfarbiger feiner aber schon abgetragener und schadhafter Oberrock; 4. ein Paar alte graue Militairhosen mit rothen Streifen; 5. ein alter Seidenhut.

Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen bei uns zu melden, widrigenfalls über die Sachen anderweit verfügt werden wird.

Herford, den 1. Juni 1836.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Am 9. d. M. ist in der Lippe in der Nähe der hiesigen Stadt ein unbekannter Leichnam männlichen Geschlechts, welcher bereits Spuren der Verwesung an sich hatte, und im Gesichte durchaus unkenntlich war, gefunden worden. № 356. Aufgefundener Leichnam.

Dieses wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Körper klein und mager, und die Bekleidung mit Ausnahme eines sich noch an einem Fuße befindlichen Stiefels nicht mehr zu erkennen war.

Lippstadt, den 11. Mai 1836.

Königl. Preuß. und Fürstl. Lippisches Gesammtgericht.

(2) Zu dem Neubau eines Militair-Oeconomie-Gebäudes in der Hausberger Front hieselbst, sollen höherer Anordnung gemäß, die hierzu erforderlichen Materialien im Wege der Submission verdungen werden. № 357.

Die Lieferungen umfassen Bruchsteine, Mauerziegel (Feld- und Ofenbrand) Dachziegel, Forstziegel, Obernkirchner Sandsteine, Thon, Lehm, Kalk, Cement, Mauersand, Tannenhölzer und tannene Dielen.

Unternehmungslustige werden daher hiermit aufgefordert, ihre Gebote auf die Steinruthe Bruchsteine, das Tausend Mauerziegel und Dachziegel nach Feld- und Ofenbrand, das Stück Forstziegel, die Schachtruthe Thon, Lehm und Mauersand, den Scheffel Kalk, die Tonne Cement, und das Schock 30ger Dielen, so wie wegen der Sandsteine von Obernkirchen und der Tannenhölzer, nach den verschiedenen Positionen der Bedingungen, überall nach dem Baubedürfniß gerichtet, in versiegelten Submissionen bis zum 15. Juni a. c. bei der unterzeichneten Garnison-Verwaltung, (zur Zeit im Büreau des Königlichen Proviant-Amtes) einzureichen. Die Eröffnung derselben geschieht demnächst am folgenden Tage, den 16. Juni a. c., Vormittags 9 Uhr, und wird den Submittenten anheim gestellt, wenn sie dabei gegenwärtig sein wollen.

Die näheren Bedingungen, auf deren Grund die Offerten eingerichtet und abgegeben werden müssen, können von jetzt ab im Büreau des Proviant-Amtes in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Minden, den 28. Mai 1836.

Königliche Garnison-Verwaltung.

№ 358. Höherer Bestimmung zu Folge sollen für das hiesige Belagerungs-Lazareth-Depot im Wege öffentlicher Licitation

2135 Stück Bettlaken

beschafft werden.

Es ist hierzu ein Termin auf den 16. d. Mts., Morgens 9 Uhr, festgesetzt.

Das Probe-Bettlaken, wozu 7 Ellen 5/4 breite, gute, weiße Mittelleinwand erforderlich ist, liegt täglich in unserm Geschäfts-Locale, und zwar in den Vormittagsstunden, zur Ansicht bereit.

Minden, den 3. Juni 1836.

Die Commission des allgemeinen Garnison-Lazareths.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 25.

Minden, den 17. Juni 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

Den durch Frankreich nach Amerika Auswandernden dient, in Verfolg meiner Bekanntmachung vom 28. November 1833 (Amts-Bl. S. 467 *) zur Nachricht, daß jeder Familienvater außer dem für seine Person erforderlichen Reisegelde von 860 Francs für jeden Angehörigen seiner Familie den Betrag von 430 Francs nur dann nachzuweisen hat, wenn letztere das 18te Lebensjahr bereits erreicht haben. № 359. Das Auswandern durch Frankreich nach Amerika betr. 2221.

Der Besitz des Reisegeldes muß bei Ertheilung der Reisepässe nachgewiesen und in diesen ausdrücklich vermerkt werden. Münster, den 4. Juni 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Bemerkung, daß in neuerer Zeit Bauchrednern, Equilibristen und Schnellläufern die polizeiliche Erlaubniß zur Production ihrer Leistungen in einzelnen Städten unsers Bezirks von den Ortsbehörden ertheilt worden, ohne das jene mit einem für das laufende Jahr und unsern Verwaltungsbezirk gültigen Gewerbeschein versehen waren, veranlaßt uns, die Bestimmung des §. 18 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 zur genaueren Befolgung in Erinnerung zu bringen. Nach demselben sind nur diejenigen umherziehenden Personen von Lösung eines Gewerbescheins frei, und bedürfen lediglich die ortspolizeiliche Erlaubniß, bei deren Kunstleistungen und Ausstellungen ein rein wissenschaftliches, oder ein höheres Kunst-Interesse statt findet, und die ihre Vorstellungen nur in größern und mittleren Städten und in eigends dazu eingerichteten Lokalen für Eintrittsgeld geben wollen. № 360. 2738. k. II.

Die Beurtheilung: ob ein rein wissenschaftliches oder ein höheres Kunst-Interesse im einzelnen Falle vorliege, bleibt zwar den Ortsbehörden überlassen, die Entscheidung kann aber nicht zweifelhaft sein, namentlich können die vorgedachten Leistungen in diese Kathegorie keinesweges gezählt werden. Minden, den 5. Juni 1836.

Der zeitherige Kammergerichts-Referendarius Ludwig Freiherr von Vincke, so wie der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Georg Franz Carl Ubaldus von Borries sind nach erfolgter Entlassung aus dem Justizdienst, als Referendarien bei hiesiger Königl. Regierung angenommen worden. Minden, den 10. Juni 1836. № 361. 824 P. J.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

*) Mindensches Amtsblatt Seite 354.

№ 362.
2120. R. I.

Nachwei

der im Monat Mai 1836 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	1	15	—	1	6	5	1	2	2	—	23	7	—	22	6
Lübbecke	1	16	8	1	8	9	1	3	9	—	23	7	—	13	4
Herford	1	15	—	1	5	—	1	2	6	—	21	3	—	15	—
Bielefeld	1	17	6	1	7	6	1	3	9	—	22	6	—	20	—
Halle	1	18	1	1	7	2	1	6	5	—	24	4	—	15	5
Wiedenbrück	1	15	—	1	7	6	1	—	—	—	25	—	—	15	—
Paderborn	1	16	8	1	9	4	1	4	8	—	23	—	—	14	10
Büren	1	10	7	1	3	—	—	26	4	—	19	10	—	14	5
Warburg	1	5	—	1	—	—	—	27	—	—	20	—	—	15	—
Höxter	1	15	—	1	3	9	—	27	6	—	25	—	—	15	—
Durchschn.-Pr. p. Mai 36	1	14	5	1	5	10	1	1	5	—	22	10	—	16	1
" " " April 36	1	13	1	1	4	4	1	—	5	—	21	9	—	15	1
Mithin im Monat Mai Mehr . . .	—	1	4	—	1	6	—	1	—	—	1	1	—	1	—
Weniger . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 4. Juni 1836.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 363.
556 B.

Auf Veranlassung eines Seitens der Königlichen Regierung an uns gerichteten Schreibens und der unten beigefügten Circular-Verordnung dieser Behörde an ihre Verwaltungs-Beamten vom 16. d. M. werden sämmtliche Gerichte und Notarien unsers Departements hierdurch angewiesen, bei Aufnahme von Verträgen über Grundstücke von den Contrahenten künftig nur solche Kataster-Auszüge anzunehmen, auf welchen sich in Beziehung auf den bevorstehenden Act die in der beigefügten Verordnung vorgeschriebene Bescheinigung der Verwaltungs-Beamten vorfindet.

Paderborn, den 27. Mai 1836.

In Beziehung auf die Verordnung des Königlichen Oberlandes-Gerichts vom 6. October v. J. im 44. Stücke des Amtsblatts haben wir in Erfahrung gebracht, wie in die Bezeichnung der Grundstücke nach dem neuen Kataster bei Aufnahme der Contracte dadurch Irrthümer sich einschleichen, daß die Verwaltungsbeamten bei Ertheilung der Auszüge aus den Mutterrollen den ganzen Artikel der Eigenthümer, welche die Veräußerung einzelner Grundstücke beabsichtigen, einfach abschreiben und unterlassen, die Identität dieser Grundstücke durch Aufschlagen der Karte und des Flurbuchs besonders festzustellen.

Die mit der Aufbewahrung der Kataster-Dokumente beauftragten und zur Ausfertigung von Kataster-Auszügen autorisirten Beamten werden daher hiermit angewiesen, künftig unter den Auszügen jedesmal den Zweck, wozu dieselben verlangt worden,

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	12	10	2	25	9	1	9	8	—	18	9	3	22	6
1	20	—	2	10	—	1	5	—	—	18	4	4	5	—
1	20	—	—	—	—	1	10	—	—	21	3	5	20	—
1	22	6	2	17	6	1	12	6	—	21	3	5	13	8
1	23	—	—	—	—	1	14	2	—	20	—	5	24	—
1	17	6	—	—	—	1	12	6	—	15	—	5	—	—
1	13	11	1	20	7	1	15	5	—	20	11	4	18	2
1	10	11	2	3	1	1	10	4	—	20	10	5	26	4
1	5	—	1	7	6	1	5	–	—	25	—	6	15	—
1	7	6	1	28	9	1	7	6	1	3	9	5	27	6
1	15	4	2	3	4	1	10	3	—	21	6	5	8	3
1	15	4	2	4	2	1	9	—	—	21	10	5	5	11
—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	2	4
—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	4	—	—	—

zu vermerken, und sodann ausdrücklich zu bescheinigen, daß die Identität der betreffenden Grundstücke richtig ermittelt sei.

Möchten sich dabei in einzelnen Fällen Schwierigkeiten oder Zweifel ergeben, so sind die Auszüge zu verweigern, und die Extrahenten an den Steuer-Kontroleur zu verweisen, welcher sodann bei seiner nächsten Anwesenheit in der Gemeinde die Auszüge zu ertheilen hat.

Minden, den 16. Mai 1836.

Königlich Preußische Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der auf sein Ansuchen aus dem Dienste entlassene Gerichts-Actuar Stammelbach zur Rothenmühle seinem Antrage gemäß mittelst des auf den Grund der Königlichen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. Mai 1836 erlassenen Rescripts des hohen Justiz-Ministerii vom 9. d. M. aus dem bisherigen eximirten Gerichtsstande entlassen und die persönliche Gerichtsbarkeit über ihn dem Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Petershagen übertragen worden ist. № 364. 687.

Paderborn, den 31. Mai 1835.

Bekanntmachung
der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.

Es bestimmt die allerhöchst vollzogene Verordnung, wegen Auflösung der bisherigen № 365.

Feuer=Societäten in der Provinz Westphalen, und Ausführung des Provinzial=Feuer=Societäts=Reglements d. d. den 5. Januar 1836 (Gesetz=Sammlung Nro. 4) §. 10, wörtlich wie folgt:

Es versteht sich zwar von selbst, daß jeder früher nirgends oder anderswo Versicherte, welcher sonst sich zur Aufnahme in die Societät eignet, sich zu letzterer auch schon im Laufe des Jahres 1836 melden könne: doch muß in diesem Jahre ausnahmsweise, damit die Berichtigung aller Geschäfte möglich, und auch noch zu Ausgleichung etwaiger Irrungen und Unvollständigkeiten in den Beschreibungen oder bei der Klassification der Gebäude, die nöthige Frist bleibe, die Anmeldung vor dem 1. Juli geschehen.

Es werden die Eigenthümer bisher nicht versicherter receptionsfähiger Häuser, auf die dadurch, hinsichtlich des Beitritts dieser zur neuen Provinzial=Feuer=Societät, für den Zeitraum vom 1. Januar 1837 an, für die Anmeldung gesetzlich feststehende Präclusiv=Frist, unter dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Anmeldung danach, für jeden Fall, längstens bis zum 30. l. M., und zwar bei der Orts=Obrigkeit, die deshalb instruirt ist, erfolgen muß.

Münster, den 7. Juni 1836.

Westphälischer Provinzial=Feuer=Societäts=Direktor
Graf Schmising=Kerssenbrock.

№ 366. Steckbrief.

Die nachstehend signalisirte Therese Gelhorn aus Neuenheerse, Gerichtsbezirks Brakel, welche bis zum Mai d. J. in der Gemeinde Werther als Dienstmagd sich aufgehalten hat, ist dringend verdächtig, in der Nacht vom 20. auf den 21. Mai d. J. ein von ihr kurz vorher außerehelich geborenes Kind männlichen Geschlechts in Werther ausgesetzt zu haben. Um sich der Untersuchung zu entziehen, ist dieselbe vermuthlich aus hiesiger Gegend entflohen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, auf diese rc. Gelhorn zu vigiliren, und, wenn sie ertappt wird, an das unterzeichnete Gericht dieselbe abzuliefern.

Halle, den 4. Juni 1836.

Königl. Preuß. Land= und Stadt=Gericht.

Signalement.

Familien=Namen: Gelhorn. — Vornamen: Theresia. — Geburtsort: Neuenheerse. — Aufenthaltsort: Werther Arrode. — Religion: katholisch. — Alter: 30 Jahre. — Größe: 4 Fuß 8 Zoll. — Haare: schwarzbraun. — Stirn: schmal. — Augenbraunen: schwarzbraun. — Augen: grau. — Nase: klein. — Mund: breit. — Zähne: gut. — Kinn: oval. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: klein. — Sprache: hoch= und plattdeutsch.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 26.

Minden, den 24. Juni 1836.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Des Königs Majestät haben dem Herrn Regierungs-Vize-Präsidenten Vahlkampf mit Beförderung zum Geheimen-Ober-Finanz-Rath eine andere Bestimmung ertheilt und an dessen Stelle den Herrn Geheimen-Ober-Regierungs-Rath du Vignau zum Vize-Präsidenten der hiesigen Königl. Regierung ernannt, welcher als solcher heute eingeführt ist und die Stelle angetreten hat.
Münster, den 28. Mai 1836.

№ 367. Personal-Chronik. 1324.

Des Königs Majestät haben geruhet, den bisherigen außerordentlichen Professor in der hiesigen theologischen Fakultät Dr. Berlage zum ordentlichen Professor für den Lehrstuhl der Moral-Theologie zu ernennen.
Münster, den 3. Juni 1836.

№ 368. Personal-Chronik. 2205.

Die durch Versetzung des Schleusenwärters Schniedermann in gleicher Eigenschaft nach Hamm, erledigte Schleusenwärterstelle zu Untrop, ist dem versorgungsberechtigten Unteroffizier Franz Rohrbach und die durch den Abgang des Erhebers und Schleusenwärters Berwald, erledigte Erheber- und Schleusenwärter-Stelle zu Vogelsang, dem versorgungsberechtigten Invaliden Friedrich Brune, provisorisch übertragen.
Münster, den 4. Juni 1836.

№ 369. Personal-Chronik. 1213.

Die bei erweitertem Einkauf und Angebot noch günstiger als im vorigen Jahre (Amtsblatt S. 252 *) sich stellenden Ergebnisse des diesjährigen Remonteankaufs in der Provinz Westphalen und im Regierungsbezirk Düsseldorf bringe ich nachstehend zur Kenntniß.

№ 370. Ergebniß des diesjährigen Remonte-Ankaufs in der Provinz Westphalen betr.

*) Mindensches Amtsblatt Seite 185.

In	vorgeführt Pferde	davon mit dem Brande des Landgestüts	gekauft Pferde	worunter mit dem Gestütsbrandzeichen	Kauf-Summe Thlr.	Durchschnitts-Preis fürs Pferd Thlr.
1. Minden	38	—	—	—	—	—
2. Herford	40	—	6	—	681	113 1/2
3. Bielefeld	157	8	20	3	2130	106 1/2
4. Wiedenbrück	47	16	10	4	1099	109 9/10
5. Paderborn	24	4	1	1	125	125
6. Brakel	30	2	4	1	435	108 3/4
7. Lippstadt	48	15	6	5	680	113 1/3
8. Soest	120	18	7	3	765	109 2/7
9. Hamm	116	34	13	10	1366	105 1/13
10. Unna	105	33	10	5	1168	116 4/5
11. Dortmund	95	34	4	3	470	117 1/2
12. Bochum	48	12	6	4	645	107 1/2
13. Essen	51	1	1	1	100	100
14. Neuß	56	2	—	—	—	—
15. Dinslaken	53	2	3	1	350	116 2/3
16. Dorsten	55	—	—	—	—	—
17. Recklinghausen	32	5	5	2	565	113
18. Coesfeld	58	15	3	1	340	113 1/3
19. Münster	67	34	4	3	410	102 1/2
20. Lengerich	98	19	2	1	210	105
21. Warendorf	100	44	18	12	1800	100
Summa	1438	298	123	60	13339	108 55/123
hieran für Westphalen	1278	293	119	58	12889	108 37/119

Der niedrigste Preis für ein Pferd war 80, der höchste 150 Thlr., 14 ausgewählte Pferde blieben, weil keine Einigung wegen des Preises stattfand, ungekauft.

Von den gekauften sind:

Dem Geschlechte nach Wallachen 69, Stuten 54.

Dem Alter nach von 4 Jahren 52, von 5 Jahren 58, von 6 Jahren 13;

Der Farbe nach braune 67, Füchse 32, Rappen 13, Schimmel und Falbe 11.

Die Größe variirt zwischen 4′ 10″ und 5′ 7″.

Der Dienstbestimmung nach wurden gekauft Offizier-Chargepferde 2, Artilleriezugpferde 40, Artilleriereitpferde 26, Uhlanenpferde 26, Husarenpferde 26. —

Die Remonte-Ankaufs-Kommission ist durch die Beschauung der vorgefundenen Pferde zu folgenden Bemerkungen veranlaßt:

1. Wenn jetzt noch viele Pferde aus dem Ausland eingeführt werden, so war dieses früher noch mehr der Fall, wo die Pferdezucht weniger betrieben worden, hierdurch giebt es so verschiedene Formen von Pferden, daß man kein bestimmtes Urtheil über den Schlag der westphälischen Pferde im Allgemeinen aussprechen kann.
2. Der Einfluß des rheinisch-westphälischen Landgestüts, seit den 10 Jahren seines Bestehens, ist sehr bemerkbar durch gefälligere Formen und bessern Gang, würde größer geworden seyn, wenn ein besserer Stutenstamm vorhanden gewesen wäre, mit der allmähligen Veredlung der Stuten werden die Füllen immer besser werden. Es ist schon ein großer Gewinn, daß die Einwohner zu der Ueberzeugung von der Vortrefflichkeit des Landgestüts gelangt sind. Von vielen Seiten gehen an die Gestüts-Verwaltung Anträge um Bewilligung neuer Beschäl-Stationen ein, und die jetzt stationirten Beschäler werden viel fleißiger benutzt, als in den vergangenen Jahren.
3. Der Hufbeschlag hat sich im Allgemeinen gebessert, namentlich in den Gegenden, wo im vergangenen Jahre gekauft worden, sah man jetzt weniger Pferde, die durch fehlerhafte Behandlung der Hüfe gelitten. Eben so waren die Pferde viel besser gehalten und geputzt, und lieferten den Beweis, daß sich für ihre sorgfältigere Behandlung mehr Liebe und Interesse gefunden.
4. Die Folgen eines zu frühen Gebrauchs sind leider noch immer nicht zu verkennen.
5. Auch wäre wünschenswerth, wenn die jungen Pferde richtiger behandelt und erzogen würden; jetzt konnte manches nicht gekauft werden, weil es durch beständiges Stehen im Stalle in den Fesseln gelitten oder wegen zu dürftiger Nahrung in der Formation zurückgeblieben. Anderseits wird namentlich im Kreise Bielefeld, zu stark und zu schwer gefüttert, was besonders im Anfange um so mehr eine sehr sorgfältige Behandlung bei den Truppen erfordert, als auch viele Pferde an keine schnellere Gangart als Schritt gewöhnt sind.
6. Leider wurden in diesem Jahre einige Augenfehler bemerkt, und fielen deshalb auf sämmtlichen Märkten 8 Pferde vom Kaufe aus.
7. Das im vergangenen Jahre hie und da aus Unbekanntschaft mit dem Geschäft gezeigte Mißtrauen, ist in diesem Jahre nicht bemerkt, doch bisweilen die Aeußerung gehört, daß viele ausgezeichnete und werthvolle Pferde der Kommission nicht vorgestellt worden. Da der Verkauf von dem freien Willen des Eigenthümers abhängt, so ist dagegen nichts zu sagen, obgleich es allerdings sehr wünschenswerth gewesen wäre, auch das Ausgezeichnete zu sehen, um ein richtigeres Bild von der fortschreitenden Veredlung zu erhalten. Die Kommission hält sich verpflichtet, das ihr von vielen Seiten geschenkte ehrende Vertrauen, so wie die bereitwilligste Unterstützung der Behörden dankbar anzuerkennen.
8. Nach den Resultaten des diesjährigen Ankaufs dürften die Märkte zu Minden, Essen, Neuß, Dorsten, noch mehre Jahre hindurch keine erfreuliche Ausbeute liefern, dagegen ist, überall und namentlich zu Warendorf, Hamm, Unna und Bielefeld für die Folge recht viel zu hoffen, besonders wenn sich erst nach mehrjähriger Er-

fahrung über die Dienstbrauchbarkeit des westphälischen Pferdes bei den Truppen ein bestimmteres Urtheil herausstellen lassen wird.

Warendorf, den 28. Mai 1836.

Die Remonte-Ankaufs-Kommission für Westphalen.

gez. v. Stein,	Cnuppius,
Oberst im Kriegs-Ministerium	Rittmeister und Remonte-
als Präses.	Inspektor, Adjudant.

Ueber den zu frühen Gebrauch der Pferde hat die Kommission besonders und namentlich bei den in Minden, Wiedenbrück, Paderborn, Unna, Recklinghausen, Coesfeld, Münster, Lengerich und Warendorf zur Schau gekommenen Pferden geklagt. Eine Abstellung dieses Uebelstandes wird die Förderung der Zucht zum Militairdienst geeigneter Pferde und die Erhaltung des neuen vortheilhaften Erwerbszweiges besonders bedingen.

Münster, den 6. Juni 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 371.
2787. k.

Mehrere zur Untersuchung und Bestrafung gekommene Fälle lassen uns vermuthen, daß durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 29. August 1830 — Amtsblatt Stück 49, pag. 343, — und vom 30. Juni 1832 — Amtsbl. Stück 35, pag. 217, — die Gewerbesteuerpflichtigkeit des Verkehrs mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen betreffend, die Meinung erregt worden, als sei der darin bezeichnete Aufkauf und Verkauf deshalb, weil er als nicht gewerbescheinpflichtig bezeichnet worden, überhaupt einer Gewerbesteuer nicht unterworfen.

Wir finden uns deshalb veranlaßt, das Publikum, so wie die Behörden und Aufsichtsbeamten auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen, nach welchem

1) jedes Groß- oder Einzeln-Handels-, Commissions-, Speditions-, Wechselbank-, Leih-, Assekuranz-, Fabrik- und Rhederei-Geschäft, so wie jeder gewerbsweise Ankauf zum Wiederverkauf, oder die gewerbsweise Uebernahme von Aufträgen zum Verkaufe, der Steuer vom stehenden Handel unterworfen sind. Dagegen

2) jeder, der eigene oder fremde Erzeugnisse von einem Orte zum andern zum Verkaufe herumführt, und auf offener Straße in Gasthöfen oder in Privathäusern umherziehend feilbietet, so wie jeder, der Waaren ohne Bestellung an einen oder mehrere Orte außer seinem Wohnorte bringt oder versendet, um solche daselbst außer den Märkten zu Zeiten zu verkaufen oder verkaufen zu lassen, hierzu eines Gewerbescheins bedarf. Diese letzte Regel leidet nur folgende Ausnahmen, und bedürfen keines Gewerbescheins:

   a. Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen und sie daselbst in offenen Laden oder Buden feilhalten; jene sind indessen in ihrem Wohnorte der Steuer vom stehenden Handel, diese, wenn sie dort ein offenes Lager von Waaren zum Verkaufe haben, oder mehr als einen

erwachsenen Gehülfen und einen Lehrling halten, der Steuer der Handwerker unterworfen.

b. Personen, welche auf die Wochenmärkte solche Erzeugnisse zum Verkauf bringen, die nach den deshalb geltenden besondern Vorschriften, oder nach der Orts-Observanz, zu den Gegenständen gehören, womit auf diesen Märkten auch von andern als Orts-Einwohnern Handel getrieben werden darf; jedoch soweit dies nicht selbstgewonnene Produkte sind, auch hier unter der ad a. gedachten Modifikation.

c. Inländer zum umherziehenden Verkaufe selbst gewonnener Produkte und selbst gefertigter Waaren, die zu den Wochenmarkts-Artikeln gehören, in der Umgegend des Wohnorts. Sind solche Gegenstände aufgekauft, so unterliegt der Verkehr mit demselben im Wohnorte der Steuer vom stehenden, außer demselben der vom umherziehenden Handel.

Minden, den 9. Juni 1836.

In Gemäßheit eines Erlasses des Königlichen Ministerii der Finanzen vom 31. Mai c. sind die bisherigen provisorischen Steuer-Controlleure Köhler, Messerschmidt, Clement, Hederich, Kretzschmer zu Steuer-Controlleuren definitiv ernannt worden. № 372. Anstellung der Steuer-Controlleure betr. 566. o. k. II.

Denselben sind einstweilen folgende Geschäfts-Bezirke angewiesen:

1. dem Steuer-Controlleur Köhler die Kreise Bielefeld, Wiedenbrück u. Halle,
2. » » » Messerschmidt die Kreise Hörter und Warburg,
3. » » » Clement die Kreise Paderborn und Büren,
4. » » » Hederich die Kreise Lübbecke und Herford,
5. » » » Kretzschmer der Kreis Minden.

Dem Steuer-Controlleur Kretzschmer ist überdem die Abhaltung einer außerordentlichen Revision aller Steuerkassen des Regierungs-Bezirks aufgetragen, wovon die Steuer-Empfänger hiermit in Kenntniß gesetzt werden.

Minden, den 12. Juni 1836.

Die revidirte Städte-Ordnung ist in der Stadt Brakel, Kreises Hörter, eingeführt worden. № 373. 1582. Q. pl.

Von der Stadt-Verordneten Versammlung sind:

1) der Stadtverordnete Johann Müller zum Bürgermeister,

und zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern:

2) der Tabacksfabrikant Peter Rox,
3) der Oeconom Joseph Ludowici, und
4) der Justiz-Commissair Georg Graen

unterm 2. d. M. gewählt worden, welche Wahl von uns unterm heutigen Tage bestätigt ist.

Minden, den 17. Juni 1836.

Der nachstehend signalisirte Arbeitssoldat Valentin Golomb ist am 7. d. Mts. aus hiesiger Garnison desertirt. № 374. Steckbrief. 2188. R. I.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Festungs-Kommandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement des rc. Golomb.

Geburtsort: Pschiow, Reg.-Bezirk Oppeln. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich. — Alter: 24 Jahr. — Haare: schwarz. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: dunkelbraun. — Augen: braun. — Nase: stumpf. — Mund: breit. — Zähne: gut. — Bart: dunkelbraun. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: rund. — Statur: gesetzt. — Besondere Kennzeichen: eine Narbe an der linken Seite des Kinnes.

Bekleidung: eine graue Dienstjacke, ein Paar tuchene Diensthosen, ein Paar Dienstschuhe, eine Dienstmütze.

Minden, den 11. Juni 1836.

№ 375. Steckbrief. 2236. R. I.

Der nachstehend signalisirte Arbeits-Soldat Johann Heinrich Potthoff genannt Middelhoff ist am 5. d. M. aus hiesiger Garnison desertirt.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an die Königliche Festungs-Kommandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement
des Johann Heinrich Potthoff genannt Middelhoff.

Geburtsort: Schöppingen, im Regierungsbezirk Münster. — Alter: 22 Jahr. — Größe: 4 Zoll 2 Strich. — Haare: dunkelblond. — Stirn: frei. — Augenbraunen: dunkelblond. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: an beiden Füßen sind der 3. und 4. Zehen aneinander gewachsen:

Bekleidung: 1 graue Dienstjacke, 1 tuchene Diensthose, 1 Dienstmütze, 1 Paar Schuhe.

Minden, den 16. Juni 1836.

№ 376. Personal-Chronik. 780. S. I.

In dem Kreise Hörter ist der Gutsbesitzer Freiherr von Harthausen auf Böckendorf, für die Wege-Distrikte der Gemeinden Böckendorf und Bellersen, zum Ober-Wege-Commissair ernannt worden.

Minden, den 14. Juni 1836.

Bekanntmachungen.

№ 377. Neunte General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft, am 18. Juli 1836.

Die neunte General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft wird am Montag den 18. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr in dem Justiz-Gebäude hierselbst stattfinden.

Die Mitglieder der Gesellschaft, welche nach §. 8. der Statuten Stimmrecht haben, insbesondere die verehrlichen Mitglieder der Ausschüsse der Tochtergesellschaften und der Hülfsvereine, werden höflichst eingeladen, die Versammlung mit ihrer Gegenwart zu beehren.

Der Ausschuß wird seinen Jahresbericht vortragen, die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben vorlegen, die Anträge der General-Versammlung in Beziehung auf die Angelegenheiten der Gesellschaft entgegennehmen, und demnächst wird zu der statutenmäßigen Erneuerung eines Theiles seiner Mitglieder geschritten werden.

Düsseldorf, den 28. Mai 1836.

Der Ausschuß der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft.

Grf. von Spee. Göring. Menckhoff. v. Sybel. v. Voß. Heinzen. v. Lasberg. Dr. Ebermaier. Fliedner. Hatzfeld. Deus. Jacobi. v. Hymmen. Graßhoff. Fasbender. Joesten. Solger. Lindhorst. Wolters. v. Oven. v. Biebahn. Foerster.

Am heutigen Tage ist der untenstehend bezeichnete Festungs-Baugefangene Mathias Buschmann, welcher wegen Diebstahls im Wiederholungsfalle zur lebenslänglichen Zwangsarbeit verurtheilt ist, von der Arbeit hierselbst entwichen. № 378. Steckbrief.

Sämmtliche betreffende Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und der unterzeichneten Commandantur vorführen zu lassen.

Cöln, den 13. Juni 1836.

Königlich Preußische Commandantur.

Signalement.

Geburtsort: Büttchenbach, Kreis Malmedy. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Holzweiler, Kreis Erkelenz. — Religion: katholisch. — Stand oder Gewerbe: Schreiner. — Alter: 34 Jahr 2 Monate. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: mittelmäßig. — Zähne: gut. — Bart: braun. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: länglich. — Statur: stark. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: auf der Brust ein blau ausgestochener Christus am Kreuz.

Bekleidung bei der Entweichung: 1 Mütze, 1 Jacke und 1 Hose von halb gelbem und halb grauem Tuch, 1 Hemde, 1 Paar Schuhe, außerdem an den Füßen mit Fußsprenger gefesselt.

Der beim hiesigen Gerichte angestellte, unten näher bezeichnete Gerichtsbote Johann Christian Borm ist seit gestern Morgen 6 Uhr wegen untergeschlagener Gelder verdächtig geworden, die hiesige Gegend verlassen zu haben, oder sich verborgen zu halten. Da an dessen Wiederhabhaftwerdung, welche bis hierhin vergeblich versucht, sehr gelegen, so ersuchen wir alle und jede Militair- und Civilbehörden, auf den gedachten Borm genau vigiliren, ihn im Betretungsfall arretiren und sofort an uns abliefern zu lassen. № 379. Steckbrief.

Bünde, den 20. Juni 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement des Gerichtsboten Johann Christian Borm.

Familien-Namen: Borm. — Vornamen: Johann Christian. — Geburts-Ort:

Neujoenitsch, bei Tilsit. — Aufenthalts-Ort: Bünde. — Religion: evangelisch. — Alter: 40 Jahre. — Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Rheinländisch. — Haare: dunkelbraun und kraus, mit einigen grauen untermischt. — Stirn: breit, mit Runzeln oder Falten. — Augenbraunen: dunkelbraun und stark. — Augen: blau. — Nase: etwas stark mit weiten ovalen Nasenlöchern. — Mund: gewöhnlich, etwas aufgeworfen. — Bart: Backenbart und Infanterie-Schnurbart dunkelbraun. — Zähne: gesund, in der linken Oberkinnlade fehlt ein Augenzahn. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval und voll. — Gesichtsfarbe: gesund und vollblütigen Aussehens. — Gestalt: untersetzt und wohlbeleibt. — Sprache: hochdeutsch, im Dialect seines Geburtsortes. — Besondere Abzeichen: einige tiefe Blatternarben im Gesichte, etwas Harthörigkeit, lächelnde Gesichtsmienen, und etwas Lispeln beim Sprechen.

Bekleidung: abgetragener blautuchener Oberrock mit einer Reihe weißen Metallknöpfen, grau melirte, weite tuchene Beinkleider, Halbstiefeln, braun und weiß bunte Pique-Weste mit einer Reihe Knöpfen vom nämlichen Zeuge, schwarze Halsbinde von Sergé de bris, grüne tuchene Kappe mit schwarzem ledernen Schirm.

№ 380. Steckbrief. Die unten signalisirten Johann Groene und Clemens Tasche, welche wegen eines Wollen-Diebstahls, dessen sie verdächtig resp. geständig, hier inhaftirt waren, sind in der verwichenen Nacht entflohen.

Wir ersuchen daher alle öffentliche Behörden, auf den rc. Groene und rc. Tasche vigiliren, im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Nieheim, den 12. Juni 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement des Johann Groene aus Altenbergen.

Vor- und Zunamen: Johann Groene. — Gewerbe und Stand: Schäfer, letzthin Tagelöhner. — Religion: katholisch. — Alter: 39 Jahr. — Größe: 5 Fuß 7 Zoll. — Haupthaar: braun. — Stirn: schmal und bedeckt. — Augenbraunen: braun. — Augen: blaugrau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: gewöhnlich. — Bart: braun. — Kinn: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittlerer. — Sprache: plattdeutsch: — Besondere Kennzeichen: fehlen.

Bekleidung: eine Wachstuch-Kappe, blauer Kittel, Beinkleider von gestreiftem Drell, Schuhe mit Riemen.

Signalement des Clemens Tasche aus Erwitzen.

Vor- und Zunamen: Clemens Tasche. — Gewerbe und Stand: Tagelöhner. — Religion: katholisch. — Alter: 33 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haupthaare: schwärzlich. — Stirn: niedrig bedeckt. — Augenbraunen: schwärzlich. — Augen: grau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: desgl. — Bart: schwarz. — Kinn: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittelmäßig. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: kleine Erhöhung, sogenanntes Ueberbein auf der rechten Hand.

Bekleidung: schwarzer Hut, blauer Kittel, weißleinene Hose.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 27.

Minden, den 1. Juli 1836.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

Wir machen die Vorstände der höheren Lehranstalten auf die 2te Auflage des in Leipzig bei Engelmann eben erschienenen, vom Pfarrer Schaub zu Heimsen besorgten Vicar of Wakefield die sich neben der Wohlfeilheit (1 Thlr.) durch eine Erläuterung über die Aussprache, die beigefügte Accentuation, manche Sprach- und Sacherklärungen und ein vollständiges Wörterbuch zum Schulgebrauche empfiehlt, aufmerksam.

№ 381. Empfehlung eines Schulbuches. 908. S.

Münster, den 2. Juni, 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezug auf unsere im Amtsblatt pro 1834, Stück 10, Pag. 57, enthaltene Verfügung vom 8. Februar 1834, den Gewerbebetrieb der Musiker im Ortspolizei-Bezirk betreffend, bestimmen wir hierdurch, daß die dort sub 2 gedachte Ordnungsstrafe nicht von uns, sondern, in Gemäßheit des §. 32 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824, von der Kreis- oder Stadtpolizeibehörde in erster Instanz festgesetzt wird. Der Rekurs an die erste Abtheilung unsers Kollegii bleibt jedoch dabei vorbehalten.

№ 382. Gewerbebetrieb der Musiker im Ortspolizeibezirk betr. 2741 k. II. T. R. I.

Minden, den 7. Juni 1836.

Da Grundstücke, welche bei Gemeinheits- und Markentheilungen, oder bei anderen Gelegenheiten öffentlichen Schulen als ein bleibendes Eigenthum überwiesen werden, oder bereits überwiesen worden sind, um zur Unterweisung und Uebung der Schüler in der Obstbaumzucht zu dienen und welche wirklich dieser Bestimmung gemäß benutzt werden, einen eigentlichen Reinertrag nicht abwerfen, sondern als zum öffentlichen Nutzen dienende Grundstücke anzusehen sind, so hat der Herr General-Director der Steuern solchen Obstbaumschulen die Grundsteuerfreiheit bewilligt. Den Vorständen derjenigen öffentlichen Schulen, deren Obstbaumschulen im Grundsteuer-Kataster bis jetzt als steuerpflichtig eingetragen sind, bleibt daher überlassen, die Umschreibung derselben in die steuerfreie Kathegorie bei dem betreffenden Steuer-Controlleur im nächsten Fortschreibungs-Termine zu beantragen. Sollten dergleichen Obstbaumschulen noch nicht in räumlicher Abgränzung

№ 383. 2685. k. II. u. N. I.

in die Kataster-Karten eingetragen sein, so sind entweder die zur nachträglichen Eintragung erforderlichen Vermessungsstücke dem Steuer-Controlleur einzuhändigen, oder es ist die Vermessung auf Kosten der Schule bei demselben zu beantragen.

Wir machen die Schulvorstände auf diese Bestimmungen besonders aufmerksam.

Minden, den 9. Juni 1836.

№ 384. 2188. R. I. Im Laufe des letztverflossenen Monats Mai sind im hiesigen Regierungs-Bezirk 5 Kinder von zartem Alter in Gräben, Röthegruben rc. ertrunken.

Diese beklagenswerthen Ereignisse geben uns Veranlassung, den Eltern und Pflege-Eltern unsere Bekanntmachung vom 30. December 1828 (Amtsblatt pro 1829, Seite 6) in Erinnerung zu bringen, und ihnen die Pflichten der Beaufsichtigung ihrer Kinder wiederholentlich dringendst an das Herz zu legen.

Den Polizeibehörden des Regierungsbezirks wird die sorgfältigste Beachtung der für sie in der obigen Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen hierdurch nachdrücklichst eingeschärft.

Minden, den 9. Juni 1836.

№ 385 Bücher-Polizei. 2122. R. I. Für nachfolgende, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften, nämlich:

1) Vollständige Sammlung der Statute des Eidsgenössischen Cantons Zürich mit Ausnahme der bereits gedruckten Satz- und Ordnungen Eines frei-löblichen Stadt-Gerichts vom Anno 1715 und des Erbrechts der Stadt Zürich von Anno 1716. In zwanglosen Heften herausgegeben von Dr. Jacob Pestaluz. Zürich. Fürsprech. Bd. 1, Heft 1. Zürich, bei Friedrich Schultheß. 1830. 8.
2) Allgemeiner Ueberblick der verschiedenen Arrondissements, in welche das Russische Reich hinsichtlich seiner Land- und Wasserverbindungen gegenwärtig eingetheilt ist. mit Berücksichtigung des auf diesen Wasserstraßen stattfindenden Handels und inneren Verkehrs, nebst einem Vorworte, das Geschichtliche des Administrationszweiges betreffend, und einem besondern Anhange, enthaltend eine umständliche Beschreibung des neuen Windau-Canals. Riga und Dorpat. Ed. Frantzens Buchhandlung in Commission. 1833. 8.
3) Der russische Merkur, Zeitschrift zur Kunde Rußlands, in geschichtlicher, geographischer und belletristischer Beziehung. Herausgegeben von August von Oldekop, wirklichem Mitgliede der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst zu Mitau. I. Jahrgang, 1. und 2. Band. St. Petersburg, im Verlage der J. Briefschen Buchhandlung. 1831. 8.

ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt worden.

Minden, den 11. Juni 1836.

№ 386. Schornstein-Röhren aus Gußeisen. 252. F. I Es ist darauf angetragen worden, anstatt der bisher zur Anwendung gekommenen gemauerten Schornstein-Röhren, die Aufstellung solcher Röhren aus Gußeisen nachzugeben; und da sich nach technischer Prüfung des Gegenstandes ergeben hat, daß Letztere unter Umständen und mit Beobachtung der deshalb besonders zu ertheilenden Vorschriften nicht

allein zulässig sind, sondern auch Vortheile vor den gemauerten Röhren gewähren können, so sollen dergleichen gußeiserne Schornsteinröhren unter folgenden Bedingungen allgemein zugelassen werden:

1) Die eisernen Röhren sind entweder in Mauern in der Instruction vom 14. Januar 1822 (Gesetzsammlung 1822 Nro. 3) vorgeschriebenen Entfernung von allen brennbaren Gebäude-Theilen, oder, wenn sie freistehen, von solchen wenigstens 1½ Fuß entfernt, aufzustellen, mithin auch da, wo sie eine hölzerne Decke, oder die Dachfläche durchschneiden, nicht nur zu ummänteln, sondern auch durch eine hinreichend große Platte von gewalztem oder Gußeisen oder von anderm Metall zu führen.
2) Eine Ummauerung oder eine Ummäntelung in Blech mit isolirender Luftschicht ist nöthig auf die ganze Höhe der Röhre mit Ausschluß des Geschosses, in welchem die erste Ofen-Rauchröhre ausmündet, weil in den übrigen Geschossen und im Dachraume brennbare Gegenstände, bei der Benutzung der Feuerung unbemerkt, der Röhre nahe stehen könnten.
3) Für die Stabilität nicht vermauerter Röhren muß durch Verankerung oder Verschienung gehörig gesorgt werden.
4) Im Übrigen behält es rücksichtlich der Richtung, und wo diese sich ändert, der Abründung und der Weite der Röhren, so wie wegen der Reinigungsöffnungen bei der vorgedachten Instruction überall das Bewenden.

Berlin, den 7. Juni 1836.

In Vertretung des Herrn Ministers des Innern und der Polizei.
(gez.) Koehler.

Für den Chef der Verwaltung für Handel, Fabrikation u. Bauwesen.
(gez.) Beuth.

Indem wir, erhaltener Weisung gemäß, Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir zugleich den betreffenden Königlichen Baubeamten, in vorkommenden geeigneten Fällen auf die obige, zweckmäßigere Construction der Schornstein-Röhren Bedacht zu nehmen.

Den Polizeibehörden des Regierungsbezirks wird hierdurch zur Pflicht gemacht, aus Rücksicht der Feuersicherheit strenge darauf zu achten, daß bei den etwa in Privat-Gebäuden vorkommenden Schornstein-Röhren aus Gußeisen die obigen Bestimmungen genau befolgt werden.

Minden, den 25. Juni 1836.

Die durch Steckbrief vom 19. v. M. verfolgte Franziska Schauper aus Löwen ist daselbst wieder eingetroffen. № 387. 2278. R. I

Minden, den 20. Juni 1836.

Der nachstehend signalisirte Arbeits-Soldat Johann Heinrich Stroth ist am 17. d. M. aus hiesiger Garnison desertirt. Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betre- № 388. Steckbrief. 2308. R. I.

tungsfalle zu verhaften, und an die Königliche Festungs-Kommandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement des rc. Stroth.

Geburtsort: Wiedenbrück, Regierungsbezirk Minden. — Alter: 23 Jahre. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich. — Haare: blond. — Stirn: frei. — Augenbraunen: blond. — Augen: braun. — Nase: gewöhnlich. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: Nichts.

Bekleidung: eine Dienstmütze, eine Halsbinde, eine graue Dienstjacke, zwei Paar leinene Hosen, ein Hemde, ein Paar Schuhe oder Stiefel.

Minden, den 20. Juni 1836.

№ 389. Steckbrief. 133. A. I. Die nachfolgend signalirten Linien-Sträflinge Heinrich Bender und Hermann Kerkhoff sind am 21. d. M. vom Arbeitsposten in Wesel entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königliche Festungs-Kommandantur in Wesel abzuliefern.

Signalement des Heinrich Bender.

Alter: 26 Jahr 5 Monat. — Größe: 5 Fuß 3¾ Zoll. — Religion: Evangelisch. — Haare: dunkelblond. — Stirn: flach. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: desgleichen. — Kinn: rund. — Zähne: gesund. — Bart: blond und stark. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: blaß. — Statur: untersetzt. — Besondere Kennzeichen: keine.

Signalement des Hermann Kerkhoff.

Alter: 24 Jahr 3 Monat. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Religion: Katholisch. — Haare: hellblond und kraus. — Stirn: gewölbt. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: dick. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Zähne: gesund. — Bart: blond. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: untersetzt und dick. — Besondere Kennzeichen: keine.

Beide trugen bei ihrer Entweichung eine blaue Mütze mit rothem Rande, eine blaue Tuchjacke mit rothem Kragen und blauen Achselklappen, eine graue Tuchhose, eine schwarze Halsbinde, ein Paar Halbstiefeln, eine graue tuchene Unterjacke.

Minden, den 24. Juni 1836.

Personal-Chronik.

№ 390. 572. N. I. Die erledigte Pfarrstelle in Pömbsen, Kreises Höxter, ist dem bisherigen Pfarrer Neukirch zu Dahl und

543. N. I. die durch Versetzung des Pfarrers Kleine nach Neukaunitz erledigte katholische Pfarrstelle zu Ossendorff, Kreises Warburg, ist dem Geistlichen Joseph Kruse aus Lügde verliehen worden.

714. M. I. Dem seitherigen Schulamtsverweser Karl Heinrich Gottfried Knolle ist die Schullehrerstelle zu Ennigloh provisorisch verliehen worden.

Dem seitherigen Schulleher Heinrich Ludwig Niedermeyer zu Biemke ist die durch Versetzung des Schullehrers Ittig erledigte Schullehrerstelle zu Holzhausen, Kirchspiels Hartum, und 849. M. I.

dem Schullehrer Gustav Storch die erledigte Schullehrerstelle zu Biemke, Kirchspiels Bergkirchen verliehen, ferner ist 748. M. I.

dem seitherigen Verweser der ersten Küsterstelle zu Wiedenbrück, Unteroffizier Joseph Dossel, diese Stelle nunmehr definitiv verliehen worden. 558. N. I.

Minden, den 30. Juni 1836.

Bekanntmachungen.

Die Lieferung des für die Truppen des 7. Armee-Korps während der diesjährigen, im Laufe des Monats August a. c. beginnenden Lagerung bei Salzkotten erforderlichen Bedarfs an Victualien, Heu und Stroh, bestehend aus circa: № 391.

151,100 Pfund Rindfleisch,
3,600 Scheffel Kartoffeln,
22,300 Pfund Graupen,
42,400 Pfund oder 472 Scheffel trockene Erbsen,
22,900 Pfund Kochsalz,
3,000 Pfund Koch- (roher) Kümmel,
1,000 Zentner Heu,
1,200 Schock Stroh,

so wie die 20 Tage hindurch währende Gestellung von 8 bis 10 zweispännige Wagen täglich zum Transporte der Kranken bis in die zunächst gelegenen Lazarethe und zu den vorkommenden Abfuhren an Holz ꝛc. vom Holz-Depot bis ins Lager ꝛc.,

soll den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, und wird der desfallsige Verdings-Termin in Salzkotten am Montag den 4. Juli a. c., Morgens 9 Uhr anfänglich, durch unsern Deputirten, den Herrn Intendantur-Rath Ohm, abgehalten werden, wozu Unternehmungs-Lustige hiermit eingeladen werden. Die wesentlichsten der Lieferungs-Bedingungen, welche dem künftigen Kontracts-Abschlusse näher vorbehalten werden, sind folgende:

1) die vorstehenden Bedarfs-Quanta sind zwar, so viel als möglich, genau berechnet, werden aber wegen des fortwährenden Zu- und Abganges an Leuten und Pferden stets Veränderungen unterworfen sein. Die Unternehmer sind daher verpflichtet, auch das etwa mehr Erforderliche zu den Kontractspreisen zu liefern, und wenn weniger, als der muthmaßlich angenommene Bedarf erforderlich werden sollte, nicht berechtigt, für den dadurch entstehenden Ausfall in der Konsumtion eine Entschädigung zu verlangen;

2) derjenige, welcher die Lieferung der Victualien des Heues und Strohes übernimmt, ist nicht nur verpflichtet, sein desfallsiges Magazin in der Nähe des Lagerplatzes zu etabliren und darin stets und mindestens einen 5tägigen Bedarf vorräthig zu

haben, sondern auch gehalten, die Distribution der Naturalien selbst an die sich zum Empfange meldenden Truppen gegen Quittung zu bewirken und die Abfuhr derselben bis auf die speciellen Ablade-Plätze im Lagen rc. zu leisten;

3) wegen der Qualität der Naturalien gilt Folgendes:

a. das Fleisch muß von gutem, gesunden und fettem Vieh entnommen, und darf nur mit Ausschluß der Kopf-, Hals- und Beinstücke, so wie der Eingeweide geliefert werden; es dürfen keine Bullen geschlachtet werden; auch muß das Schlachten wenigstens 24 Stunden vor der Ausgabe geschehen. Das Pfund Fleisch wird zu 35 Loth geliefert, dagegen die Kommunal-Steuer, in so weit diese hat entrichtet werden müssen, zurückvergütet werden;

b. die Kartoffeln müssen gute, gehörig ausgewachsene, sogenannte Früh-Kartoffeln und von mehlreicher Qualität sein, welche beim Zerschneiden eine reine gelbe Farbe zeigen;

c. das Salz ist das gewöhnliche Kochsalz;

d. die Graupen und Erbsen, so wie der Kochkümmel müssen von guter Qualität sein, und nach den vorzulegenden Proben geliefert werden;

e. das Heu und Stroh muß von magazinmäßiger Qualität sein, worüber im Kontract das Nähere stipulirt werden wird; Heu der diesjährigen Erndte darf nicht ausgegeben werden, dagegen kann die Distribution von Stroh der diesjährigen Erndte nachgesehen werden;

4) die zu gestellenden 8 bis 10 zweispännigen Wagen täglich müssen von der Art sein, daß sie eine Last bis zu 15 Centner fortschaffen können, und sind zur Abfuhr des täglich erforderlichen Kochholzes vom Holz-Depot bis zu den einzelnen Kochheerden im Lager, und zum Transporte der Kranken vom Lager- resp. Exercier-Platz bis in die zunächst gelegenen Lazarethe, überhaupt zu allen Abfuhren, welche die Intendantur für nöthig erachten möchte, bestimmt, und müssen daher jeder Zeit, Tag und Nacht, zur Disposition der Intendantur stehen;

5) die Lieferung des Fleisches kann unabhängig von Beschaffung der Victualien, des Heues und Strohes, und eben so die Lieferung der Victualien unabhängig von der Beschaffung des Heues und Strohes, oder umgekehrt, verdungen werden;

6) die Preisforderungen werden, wie sich schon von selbst versteht, in Preußischem Silbergelde abgegeben und auf ein Pfund Fleisch, auf einen Scheffel Kartoffeln, auf ein Pfund Graupen, Erbsen, Salz und Kümmel, auf einen Centner Heu und auf ein Schock Stroh gerichtet;

7) zum Gebote können nur solche Individuen zugelassen werden, welche sich im Termine selbst als Unternehmungsfähige legitimiren, und derjenige, mit welchem demnächst kontrahirt wird, hat sofort nach Abschluß des Kontractes den 10. Theil des Lieferungs-Objectes in baarem Gelde oder in Staats-Schuldscheinen, als eine gleich angreifbare Kaution zu bestellen, auch die Bekanntmachungs-Gebühren des Termins, die Kontracts- und Quittungsstempel zu tragen;

8) die Wahl unter zweien oder mehreren Mindestfordernden bleibt der Intendantur vorbehalten, und soll der Zuschlag, nach Umständen, gleich im Termine selbst erfolgen;

9) Streitigkeiten, die zwischen dem Lieferungs-Unternehmer und dem empfangenden Truppentheile über die Qualität der Naturalien rc., über das Messen und Wiegen sich erheben möchten, werden zur Stelle durch den das Magazin des Entreprenneurs inspicirenden Beamten geschlichtet und beseitigt; der Unternehmer hat sich dem desfallsigen Ausspruche ohne Weiteres zu unterwerfen.

Münster, den 23. Juni 1836.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Korps.

Es sind folgende Sachen, als: № 392. Diebstahls-Anzeige.

I. dem Colono Weihert Nro. 7 zu Hüffen, in der Nacht vom 13. auf den 14. Mai d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs und Ansetzung einer Leiter aus dem Wiehme auf der Hausflur:

1) circa 20 Pfund ungeschmolzenes Schweinefett; 2) zwei Stück große Mettwürste; 3) ½ Schweinskopf, und ferner 4) eine Axt; 5) zwei Zugmesser und 6) ein angeschnittenes hausbacken Brod,

unten an der Dehl weg;

II. dem Colono Mohlmeyer Nro. 16 zu Bieren, in der Nacht vom 14. auf den 15. Mai d. J. mittelst Ansetzung einer Leiter, Durchschneiden des Daches und gewaltsamen Einbruchs von der Bühne:

a. 3 Seiten Speck, wovon die eine etwas angeschnitten; b. vier Stück Schinken, wovon einer ebenfalls etwas angeschnitten; c. sämmtliche Würste von zwei Schweinen; d. circa 6 Pfund Flumen; e. mehrere Stücke geräuchertes Rindfleisch; f. circa 6 Pfund ungeschmolzener Rindstalg; g. ein leinener Sack, vier Scheffel haltend, ohne Zeichen;

III. dem Colono Schwartemeyer Nro. 1 zu Hunnebrock in der Nacht vom 16. auf den 17. Mai d. J. mittelst gewaltsamen Ausbrechens eines Fensters und durch dasselbe Eröffnen der einwärts verriegelten Hausthür, aus den auf der Dehle stehenden Bükefässern:

1) 150 Stück leinenes Stellgarn; 2) 10 Stück flächsene Mannshemden vor der Brust mit rothem türkischem und weißem Garn mit dem Buchstaben M. gezeichnet; 3) 4 Stück dto. Frauenhemden, mit weißem Garn gezeichnet M.; 4) ein Frauen-Halskragen von feinem Leinen, ohne Zeichen; 5) ein weißleinenes Taschentuch mit Frangen, und 6) 3 Hemden, der Dienstmagd gehörig, ohne Zeichen,

wieder so Nacht vor Nacht gestohlen worden, ohne das es bis jetzt gelungen, die Thäter oder den Verbleib der Sachen auszumitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, alles, was dazu beitragen könnte, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, am 10. Juni 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bei verdächtigen Individuen sind ein Frauenrock, ein Unterkamisol, ein Frauen-Kamisol und ein Manns-Mantel von grünem Fries und ein Frauentuch von blauem Kasimir № 393.

mit bunter Borde und blauen Franzen, in Beschlag genommen. Da diese Kleidungsstücke höchst wahrscheinlich und zwar vermuthlich in der Gegend von Petershagen entwendet sind, so fordern wir die unbekannten Eigenthümer derselben auf, ihre Ansprüche an diesen Sachen binnen 14 Tagen bei der nächsten Polizei-Behörde oder bei uns zu bescheinigen, wodurch übrigens keine Kosten veranlaßt werden.

Herford, den 21. Juni 1836.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 394. In der hiesigen Militair-Bäckerei am Martini Kirchhofe sind fortwährend, so weit die Production reicht, Holzkohlen, der Scheffel für 5 Silbergroschen zu verkaufen. Kaufliebhaber haben sich auf dem Proviant-Amte zu melden.

Minden, den 25. Juni 1836.

Königliches Proviant-Amt.

№ 395. Höherer Bestimmung zufolge sollen für das hiesige Belagerungs-Lazareth-Depot im Wege öffentlicher Licitation:

2135 Stück Bettlaken

beschafft werden.

Es ist hierzu ein Termin auf den 11. Juli c. Morgens 9 Uhr in unserm Geschäfts-Locale festgesetzt.

Hierbei wird noch bemerkt, daß die Gebote sowohl auf hanfene als flächsene Bettlaken gerichtet werden.

Die Probe-Bettlaken von beiden Sorten liegen täglich in den Vormittagsstunden in unserm Büreau zur Ansicht bereit.

Minden, den 23. Juni 1836.

Die Commission des allgemeinen Garnison-Lazareths.

Patent-Anzeigen.

№ 396. Das dem Gutsbesitzer J. van Romyn zu Brienen unterm 16. Juni 1835 ertheilte Patent

auf eine Verbindung mechanischer Vorrichtungen zur Speisung der Dampfkessel mit destillirtem Wasser, zu deren Sicherheit und zur Condensation der Dämpfe bei Dampfmaschinen,

ist für erloschen erklärt worden.

№ 397. Dem Tuch-Appreteur J. C. Martin zu Potsdam ist unterm 18. März 1836 ein Patent

auf eine für neu anerkannte Einrichtung, das Tuch Behufs des Rauhens auf der Maschine nach seiner ganzen Länge auszuspannen,

auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 28.

Minden, den 8. Juli 1836.

Bekanntmachung der Königlichen Ministerien.

Das bibliographische Institut zu Hildburghausen hat durch eine öffentliche Bekanntmachung, de dato Hildburghausen, Amsterdam und New-York den 1. Mai 1836, sämmtlichen Subscribenten auf mehrere in ihrem Verlage herauszugebende Werke einen Prämien-Verloosungs-Schein versprochen, um an einer angekündigten Verloosung von 1000 Dukaten Theil zu nehmen. Da nun dieses Unternehmen offenbar als eine Lotterie, und die auszugebenden Verloosungs-Scheine als Lotterie-Loose zu betrachten sind: so wird das Publikum gegen die Erwerbung von Verloosungs-Scheinen solcher Art, und insonderheit werden die Buchhandlungen vor Vertheilung dieser Scheine verwarnt; weil, im Contraventions-Falle unausbleiblich die in den §. §. 1 und 2 der Verordnung vom 17. December 1816 gegen die Theilnehmer an auswärtigen Lotterien und die Verbreiter der Loose derselben, festgesetzten Strafen in Anwendung kommen müssen. № 398.

Berlin, den 19. Juni 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei. Finanz-Ministerium.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 399. Immobiliar-Versicherungen gegen Feuersgefahr betr. 2340.

Im §. 1 des Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Westphalen vom 5. Januar d. J. (Gesetzsammlung S. 49 und folg.) ist verordnet, daß keine außerhalb der Provinz, sei es im In- oder Auslande, etablirte, auf Gegenseitigkeit der Immobiliar-Versicherung gegen Feuersgefahr gerichtete Institution fortan in der Provinz Wirksamkeit ausüben dürfe.

Da in hiesiger Provinz manche Gebäude bei derartigen, auf Gegenseitigkeit der Immobiliar-Versicherung gegen Feuersgefahr gegründeten, außerhalb der Provinz Westphalen gelegenen Sozietäten,

wozu z. B. die Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha gehört,

versichert sind, so finde ich mich veranlaßt, die betheiligten Einwohner auf diese gesetzliche Vorschrift hiermit noch besonders aufmerksam zu machen, damit sie zeitig anderswo Versicherung nehmen, wozu die Provinzial-Feuer-Sozietät mehr Gelegenheit darbietet, weil vom 1. Januar 1837 an, wo die westphälische Provinzial-Feuer-Sozietät in Wirksam-

keit tritt, vorgedachte auswärtige Sozietäten von hiesiger Provinz ganz ausgeschlossen sind, und ihren Agenten nicht gestattet werden wird, in hiesiger Provinz für dieselben weiter noch zu wirken.

Die Polizei-Behörden haben darauf zu achten, daß dieser Vorschrift nicht zuwider gehandelt werde.

Münster, den 15. Juni 1836.

№ 400. Den Kirchengemein-Verband der zu den Uebungen einberufenen Landwehrmänner betr. 311 C.

Auf Veranlassung einer Anfrage: ob die während der Einberufung der Landwehrmänner zu den gewöhnlichen Militair-Uebungen bei ihnen vorkommenden geistlichen Amtshandlungen dem Militair- oder Civil-Prediger gebühren, hat das Königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten mit dem Königl. Kriegs-Ministerium verhandelt und im Einverständnisse mit demselben, in Beziehung auf den §. 37 der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 festgestellt: daß die beurlaubten Individuen der Landwehr, welche mit dem Urlaube, für die Dauer desselben aus der Militairgemeine ausscheiden und von da an zu der betreffenden Civilgemeine gehören, auch während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen Uebungen zu der letztern gerechnet werden sollen. Es ist also durch diese Einberufung der Landwehrmänner der Kirchengemein-Verband für sie als nicht unterbrochen zu betrachten.

Die betreffenden Herren Civil- und Militair-Geistlichen beider Confessionen werden hiervon zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Münster, den 14. Juni 1836.

№ 401. Anstellungsfähigkeit 9 Jahr gedienter Unteroffiziere. 2400.

Nach vorgenommener Prüfung sind folgende anstellungsberechtigte Unteroffiziere zur Anstellung tüchtig befunden und zwar:

1. Zu Kanzlisten.

1. Der vom 15. Infanterie-Regiment bereits verabschiedete, augenblicklich bei Königl. Regierung hieselbst als Hülfsschreiber beschäftigte Unteroffizier und Corpsschreiber Aug. Ferd. Windau aus Herford;
2. Der aus Arnsberg gebürtige Unteroffizier im 3. Bataillon des 16. Landwehr-Regiments, Friedrich Knaust zu Meschede, wobei noch zu bemerken, daß derselbe auch eine befriedigende Kenntniß der lateinischen Sprache an den Tag gelegt.

2. Zu Polizei- oder Steuer-Dienern.

3. Der aus Ahlen gebürtige Unteroffizier im 16. Infanterie-Regiment, Friedrich Hermanns zu Wesel;
4. Der aus Minden gebürtige, beim 16. Infanterie-Regiment zu Düsseldorf als Unteroffizier stehende Christian Schull;
5. Der aus Paderborn gebürtige, beim 15. Infanterie-Regiment zu Minden stehende Unteroffizier Heinrich Stahlschmidt.

Münster, den 17. Juni 1836.

№ 402. Wahlfähigkeit evangelischer Pfarramts-Candidaten. 341. C.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

Nach der am 23., 24. und 25. d. M. bestandenen zweiten theologischen Prüfung sind folgende evangelische Kandidaten für wählbar zum Pfarramte erklärt worden:

1. Brölemann zu Dortmund.
2. Bösch zu Vlotho.
3. Evertsbusch zu Breckerfeld.
4. Focke zu Lengerich.
5. Mensing zu Minden.
6. Merklinghaus zu Lippstadt.
7. Schulte zu Wengern.
8. Stapenhorst zu Lengerich.
9. Thomas zu Minden.
10. Wiesmann zu Hattingen.

Münster, den 27. Juni 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 403. Vorladung von Militair-Personen in Steuer-Untersuchungen. 477. *i. II.*

Eben so, wie nach unserer Verfügung vom 16. Januar d. J. (Amtsblatt Stück 6, Nro. 66, Pag. 28) bei polizeilichen Untersuchungen gegen Militair-Personen

„von jeder Vorladung eines Offiziers, Unteroffiziers oder Soldaten entweder dem Vorgesetzten desselben Nachricht gegeben, oder selbige durch Letztere bewirkt werden muß"

soll dies Verfahren in Gemäßheit fernerer höherer Verordnung auf den Grund der in der Eingangs allegirten Verfügung vom 16. Januar c. angegebenen Bestimmungen des Anhanges zu der Allgemeinen Gerichts-Ordnung auch dann eintreten, wenn gegen dergleichen Militair-Personen Vorladungen in Steuer-Untersuchungen statt finden. Die betreffenden Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks werden angewiesen, sich hiernach zu achten.

Minden, den 17. Juni 1836.

№ 404. Hengst-Köhrung 2315. *R. I.*

Bei dem Schau-Amte zu Herford ist nachträglich angeköhrt worden: der Hengst des Kolonus Schmidt Nro. 9 zu Oetinghausen, Kreises Herford — Landschlag, Fuchs mit einer schmalen Bläffe, 3½ Jahre alt, 5 Fuß groß, und nur zur Zucht von Ackerpferden brauchbar.

Minden, den 21. Juni 1836.

№ 405. Personal-Chronik. 501. *K. I.*

Die Hebamme Wessel zu Werther ist ihrer Funktion entlassen, und ihr jede fernere Ausübung der Geburtshülfe untersagt worden.

Minden, den 26. Juni 1836.

№ 406. Personal-Chronik. 535. *K. I.*

Dem Stadt-Wundarzte Carl Hildebrand zu Minden ist die Stelle des bisherigen, mit Pension in Ruhestand versetzten Kreis-Chirurgus Diedrichs übertragen worden.

Minden, den 30. Juni 1836.

№ 407. Erledigung eines Steckbriefs. 2433. *R. I.*

Der durch Steckbrief vom 20. v. M. als Deserteur verfolgte Arbeits-Soldat Johann Heinrich Stroth ist wieder eingebracht.

Minden, den 2. Juli 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Bekanntmachung,

die Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betreffend.

№ 408. Durch Vervollkommnung der Branntwein-Fabrikation ist die Productionsfähigkeit der inländischen Branntweinbrennereien so sehr gesteigert worden, daß dadurch ein erhebliches Mißverhältniß zwischen den bisherigen Vergütungssätzen für ausgeführten Branntwein nach der Bekanntmachung des Finanz-Ministerii vom 26. Dezember 1825 und der für denselben wirklich erlegten Fabrikationssteuer zum Nachtheil der Steuerkasse eingetreten ist.

Zur Beseitigung dieses Mißverhältnisses und um zugleich den Wünschen der Exportanten, wegen Erleichterung des Abfertigungs-Verfahrens bei der Branntwein-Ausfuhr im Großen nach dem Auslande, in zulässiger Weise zu entsprechen, werden in Gefolge Allerhöchster Kabinetsorder vom 4. d. M., mit Aufhebung der vorgedachten Bekanntmachung, und insbesondere der darin bewilligten Vergütungssätze folgende anderweite Bestimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Vom 1. Juli d. J. an, soll für das Quart des im Inlande gefertigten Branntweins, wenn derselbe mindestens eine Alkoholstärke von Fünf und Dreißig Grad nach Tralles erreicht, bei der Ausfuhr über die Grenzen des Zollvereinsgebiets hinaus nach dem Auslande, eine Steuer-Vergütung nach folgenden Sätzen gewährt werden, als:

bei einer Stärke		Sgr.	Pf.
von Fünf und Dreißig	bis Neun und Dreißig Grad	—	Sechs
» Vierzig	bis Vier und Vierzig Grad	—	Sieben
» Fünf und Vierzig	bis Neun und Vierzig Grad	—	Acht
» Fünfzig	bis Vier und Fünfzig Grad	—	Neun
» Fünf und Fünfzig	bis Neun und Fünfzig Grad	—	Zehn
» Sechszig	bis Vier und Sechszig Grad	—	Eilf
» Fünf und Sechszig	bis Neun und Sechszig Grad	Ein	—
» Siebenzig	bis Vier und Siebenzig Grad	Ein	Ein
» Fünf u. Siebenzig	bis Neun und Siebenzig Grad	Ein	Zwei
» Achtzig	und Ein und Achtzig Grad	Ein	Vier
» Zwei und Achtzig	und Drei und Achtzig Grad	Ein	Fünf
» Vier und Achtzig	und Fünf und Achtzig Grad	Ein	Sechs
» Sechs u. Achtzig	und Sieben und Achtzig Grad	Ein	Sieben
» Acht und Achtzig	und Neun und Achtzig Grad	Ein	Acht
» Neunzig Grad und darüber		Ein	Neun

2) Nur diejenigen Brennerei-Inhaber haben Anspruch auf die vorstehende Vergütung, welche die Maischsteuer nach dem vollen Satze von Ein und einem halben Silbergroschen für 20 Quart Maischraum entrichten und mindestens nach Verhältniß einer Production von Einhundert Eimern Branntwein zu 50 Grad Stärke jährlich steuern.

3) Eine Steuer-Vergütung findet nur bei Versendungen Statt, welche mindestens Einen Eimer Branntwein betragen.

4) Der Betrag der einem Brennerei-Inhaber zu gewährenden Ausfuhr-Vergütung,

darf in der Regel in einem Jahre nicht über Zwei Drittheile der von ihm in demselben entrichteten Branntweinsteuer betragen, wobei nach Maaßgabe der Umstände auf den am Anfange des Jahres erweislich vorhandenen Branntwein-Bestand Rücksicht genommen werden soll.

Brennerei-Inhaber, welche lediglich Branntwein zum Absatze nach dem Auslande fabriciren, können Ausfuhr-Vergütung bis zum vollen Betrage der von ihnen erlegten Branntweinsteuer erhalten. Dasselbe kann ausnahmsweise auch bei andern Brennereien dann Anwendung finden, wenn besondere Conjuncturen einen Absatz von inländischem Branntwein im Großen nach dem Auslande außergewöhnlich herbeiführen. Nähere Vorschriften für solche Fälle ertheilt die Provinzial-Steuer-Behörde.

5) Behufs der Ausfuhr-Vergütung erhält der Brennerei-Inhaber von der Provinzial-Steuer-Behörde einen für eine bestimmte Frist geltenden Haupt-Zusageschein, in welchem die Grenz-Aemter, über welche der Ausgang des Branntweins erfolgen darf, bestimmt und die sonst bei der Exportation überhaupt oder insbesondere zu erfüllenden Bedingungen vorgeschrieben werden. Auf den Grund dieser Haupt-Zusagescheine oder beglaubter Abschriften derselben, welche das Hauptamt, in dessen Bezirk die Brennerei liegt, in Fällen des Bedarfs ertheilt, findet die Abfertigung des ausgehenden Branntweins Statt.

6) Die Ausfuhr darf in der Regel nur über ein Haupt-Zollamt geschehen.

Wird dieselbe über ein zu dergleichen Abfertigungen ausnahmsweise befugtes Neben-Zollamt I. gestattet, so bestimmt der Haupt-Zusageschein hierüber das Nähere.

7) Bei der Branntwein-Ausfuhr ist folgendes Abfertigungs-Verfahren die Regel.

Jede Versendung wird mit dem Haupt-Zusageschein oder einer beglaubten Abschrift desselben bei demjenigen Hauptamte, in dessen Bezirk die Brennerei liegt, zur Revision gestellt und diese speciell auf Stärke und Menge des Branntweins gerichtet. Der Befund der Revision, die zu bewirkende Versiegelung an Spund und Zapfen der Gebinde, nebst deren Zahl und Nummern, werden auf dem Zusageschein amtlich vermerkt, wonächst der unter Begleitung wirklich erfolgte Ausgang der Versendung, sofern derselben bei dem nämlichen Hauptamte statt findet, auf dem Zusageschein bescheinigt wird. Soll dagegen der Ausgang in einem andern Hauptamtsbezirk, oder über eine andere Amtsstelle statt finden, so muß der nach den obigen Vorschriften abgefertigte Branntwein, binnen einer auf dem Zusageschein zu bestimmenden Frist mit demselben zu dem Ausgangsamte gebracht werden.

Bei diesem wird die specielle Revision wiederholt, und wenn sich dabei nach unverletzt befundenem Verschlusse, mit dem Resultate der Revision bei dem ersten Abfertigungs-Amte, Uebereinstimmung ergiebt, der Zusageschein in derselben Art, wie beim unmittelbaren Ausgange erlediget, und mit der amtlichen Bescheinigung der Exportation versehen, an dasjenige Hauptamt zurückgesandt, in dessen Bezirk die Brennerei belegen und von welchem die Vorabfertigung des Transports bewirkt ist. Von dem letztgedachten Hauptamte wird auf den Grund und unter Beifügung der Zusagescheine die Vergütungsberechnung aufgestellt und in doppelter Ausfertigung an die Provinzial-Steuer-Behörde zur Anweisung der Vergütung eingesandt.

8) Als Ausnahme von obiger Regel wird gestattet, daß bei größeren Versendungen aus Brennereien, die sich nicht an dem Orte, wo das Hauptamt seinen Sitz hat, befinden, die Hinschaffung des Branntweins zur Amtsstelle, Behufs der Vorabfertigung durch Revision und Versiegelung der Gebinde, dann unterbleiben kann, wenn der Brennerei-Inhaber bei Anmeldung des Transports darauf anträgt und amtliche Ueberzeugung davon genommen ist, daß sich noch eine mit der Anmeldung übereinstimmende Menge von Branntwein der angegebenen Stärke, wirklich im Bestande der Brennerei befindet.

Der Brennerei-Inhaber muß die Versendung in solchen Fällen dem Hauptamte mit Angabe der Menge und Stärke des Branntweins und der Zahl der Gebinde, aus welchen der Transport besteht, schriftlich anmelden, wonächst der Zusageschein ausdrücklich auf den Grund dieser Anmeldung ausgefertigt wird.

Es findet sodann erst beim Ausgangsamte die specielle Revision der Gebinde und ihres Inhalts Statt, auf deren Grund die Ausgangs-Bescheinigung auf dem Zusageschein erfolgt. Geringe Differenzen bei der Menge und Stärke des Branntweins zwischen der ersten Anmeldung und dem Revisionsbefunde der schließlichen Abfertigung können, besonders wenn das Ergebniß der Ermittelung hinter der Anmeldung zurückbleibt, übersehen werden, auch wird die Uebereinstimmung der Anzahl und Größe der einzelnen Gebinde, aus welchen der Transport besteht, mit der ersten Anmeldung des Brennerei-Inhabers in solchen Fällen nicht durchaus verlangt.

Welchen Brennerei-Inhabern und für welche Transporte die vorstehende Ausnahme zuzugestehen, bestimmt die Provinzial-Steuer-Behörde durch die Haupt-Zusagescheine.

9) In der Regel haben nur Branntweinbrennerei-Inhaber für den unmittelbaren, von ihnen nach dem Auslande abgesetzten Branntwein, Anspruch auf Steuer-Vergütung.

Zur Erleichterung der Branntwein-Exportation im Großen nach dem Auslande, insbesondere zur See, wird aber gestattet, daß dieser Anspruch auf schriftliche Anmeldung bei dem Hauptamte des Bezirks, in welchem die Brennerei belegen ist, auf einen Dritten übertragen werden kann.

In der vorschriftsmäßigen amtlichen Abfertigung solcher Branntwein-Transporte, wird hierdurch nichts geändert, sondern der Exportant erhält durch die auf dem Zusagescheine amtlich vermerkte Uebertragung nur die Befugniß, nach bewirkter Ausfuhr des Branntweins, auf den Grund des durch amtliche Bescheinigung völlig erledigten Zusagescheins, die zuständige Vergütung bei dem Hauptamte des Bezirks, zu welchem die Brennerei gehört, a Conto des Brennerei-Inhabers und soweit diese Zahlung nach der Steuer-Abrechnung mit demselben und nach den allgemeinen Vorschriften fällig ist, gegen seine Quittung in Empfang zu nehmen.

Vorstehende Erleichterung muß von dem Brennerei-Inhaber bei dem an die Provinzial-Steuer-Behörde zu richtenden Antrage auf Erleichterung des Haupt-Zusagescheines jedesmal besonders nachgesucht, und von derselben durch Vermerk auf dem Scheine, unter Festsetzung der geringsten Menge des jedesmaligen Transports, für welchen Uebertragung Statt finden kann, bewilligt werden.

10) Unter Bezugnahme auf die Bestimmung des §. 6 der Bekanntmachung des Finanz-Ministerii vom 27. December 1825 wegen Creditirung der Branntweinsteuer,

wird ferner die Abführung von inländischem Branntwein zu einer Packhofs-Niederlage Behufs der zu bewirkenden mittelbaren Ausfuhr aus derselben nach dem Auslande gegen Vergütung gestattet.

Die Abfertigung des Branntweins geschieht auch in solchen Fällen nach den vorstehenden allgemeinen und speciellen Festsetzungen mit dem Unterschiede, daß die Bescheinigung des Hauptamtes in der Packhofsstadt über die richtige Ablieferung des Branntweins nach Menge und Stärke zur amtlichen Niederlage, die Stelle der Exportations-Bescheinigung vertritt und die Vergütung oder Steuer-Abschreibung vom Credit-Conto des Brennerei-Inhabers in derselben Art, wie bei erfolgter Ausfuhr des Branntweins nach dem Auslande Statt findet.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein, durch die dafür gewährte Vergütung, dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer, in den freien Verkehr zurückversetzt werden, wogegen die Ausfuhr aus der amtlichen Niederlage nach dem Auslande, innerhalb der durch die Packhofs-Reglements vorgeschriebenen Lagerfrist, völlig steuerfrei erfolgt.

11) Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer oder eine heimliche Wiedereinbringung des zur Ausfuhr bestimmten Branntweins, zieht außer der gesetzlichen Bestrafung den Verlust des fernern Anspruchs auf Steuer-Vergütung bei der Exportation nach sich, so wie durch jeden Mißbrauch der übrigen, überhaupt widerruflichen Erleichterungen, die Entziehung derselben verwirkt wird.

Berlin, den 19. Juni 1836.

Finanz-Ministerium.
gez. Gr. v. Alvensleben.

Vorstehende Bekanntmachung tritt höherer Anweisung zufolge mit dem 1. Juli c. in Kraft.

Münster, den 27. Juni 1836.

Bekanntmachungen.

Der steckbrieflich verfolgte, berüchtigte Anton Hoblitz von der Brede bei Brackel, ist am 11. d. M. an die hiesige Gefangen-Anstalt wieder eingeliefert, welches hierdurch zur Kunde gebracht wird. № 409.

Paderborn, den 13. Juni 1836.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Von den beiden in der Nacht vom 11. auf den 12. d. M. aus dem Gefängniß zu Nieheim entsprungenen und mittelst Erlasses des dortigen Gerichts vom 12. ej. steckbrieflich verfolgten Individuen Namens Johann Gröne aus Altenbergen und Clemens Tasche aus Erwitzen, hat letzterer nunmehr sich freiwillig hierselbst gestellt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. № 410.

Paderborn, den 24. Juni 1836.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

№ 411. Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 10. auf den 11. Juni c. sind dem Kolon Winke zu Ostenland mittelst Einbruchs durch die Kuhstalls-Thür nachbenannte Gegenstände aus einer Schlafkammer des Wohnhauses gestohlen worden.

1) 30 Stück Frauen-Hemden, worunter 5 Oberhemden, alle von ordinairem Leinen; 2) 1 neuer Frauen-Rock von rothem Boige; 3) 1 leinener Frauen-Rock, braun und gestreift; 4) 2 Stück ordinaire Leinwand; 5) 1 Frauen-Jacke von grauem Tuche; 6) 1 Bettüberzug und 1 Bettlaken von weißem Leinen; 7) 1 Frauen-Rock von Leinen, blau, mit Blumen gedruckt; 8) 1 messingener Kessel, zwei Maaß haltend.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieser Sachen, und fordern Jeden auf, seine etwaige Wissenschaft, wodurch die Ermittelung der Thäter und Herbeischaffung der gestohlenen Gegenstände bewirkt werden könnte, dem Königlichen Inquisitoriate unverzüglich anzuzeigen.

Paderborn, den 22. Juni 1836.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 412. Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 6. auf den 7. Mai d. J. sind mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dem Hause des Kolon Kostede Nro. 14 zu Oberlübbe circa 100 Stück Manns- und Frauenshemde entwandt, ohne daß es bis jetzt gelungen, den Thäter und den Verbleib der Sachen auszumitteln. Indem wir vor dem Ankauf dieser Sachen warnen, fordern wir Jedermann auf, Alles, was zur Ausmittelung dieses Diebstahls dienen mögte, uns oder der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Minden, den 17. Juni 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 413. Zur Lieferung von 1200 Berliner Ellen guten, gebleichten, flächsenen Handtuch-Drell, 19/32 Elle breit, werden Unternehmungslustige aufgefordert. Schriftliche Offerten mit beigefügter Probe wollen wir bis zum 13. Juli c. gewärtigen. Jeder bleibt für seine Offerte bis zum 11. August a. c. gebunden, und muß Unternehmer die Publications- und Stempelkosten tragen. Der Garnison-Verwaltung steht die unbedingte Wahl unter den eingereichten Proben und Offerten frei.

Minden, den 1. Juli 1836.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Patent-Anzeige.

№ 414. Das dem Fabrik-Unternehmer N. Dreyse zu Sömmerda unter dem 22. April 1828 für den Zeitraum von Acht Jahren im ganzen Umfange des Preußischen Staates ertheilte Patent, auf verschiedene Einrichtungen an Schießgewehren und Gewehr-Schlössern, ist, wie solches in der Staats-Zeitung vom 26. Juni 1828 Nro. 166 specifizirt worden, um vier Jahre, vom 22. April 1836, mit welchem Tage es abgelaufen sein würde, also bis zum 22. April 1840, verlängert worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 29.

Minden, den 15. Juli 1836.

Bekanntmachung.

Seit Jahren hat Mich der Wunsch beschäftiget, die seit 11 Jahren von Mir nicht besuchten westlichen Provinzen Meines Staates wieder zu sehen, um Mich persönlich von dem gegenwärtigen Zustande derselben zu überzeugen. Um so schmerzlicher ist es Mir jetzt, daß nicht zu beseitigende Hindernisse eingetreten sind, welche dieses Vorhaben in diesem Jahre unausführbar machen. Ich habe daher Meinen Sohn, des Kronprinzen Königliche Hoheit, beauftragt, die Revue des 7. Armee-Corps abzunehmen und wird derselbe sich zugleich auch von dem Zustande der Provinz in Kenntniß zu setzen haben. Ich beauftrage Sie, dieß derselben bekannt zu machen. № 415.

Berlin, den 3. Juli 1836.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten Freiherrn von Vincke.

Mit tiefem Schmerz über die vereitelte schöne Hoffnung des Wiedersehens unseres theuern Königs in der Provinz, aber auch mit innigem Dank für dieselbe dafür begnadigende Entschädigung entledige ich mich des Auftrages in dem vorstehenden Allerhöchsten Handschreiben.

Münster, den 11. Juli 1836.

Der Ober-Präsident
v. Vincke.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 416. Empfehlung eines naturgeschichtlichen Werks. 954. S.

Die Vorstände der Gymnasien und höheren Bürgerschulen werden im Auftrage des vorgesetzten Königl. Ministeriums auf von Leonhard's (zu Heidelberg) Schrift: Geologie oder Naturgeschichte der Erde, auf allgemein faßliche Art dargestellt, welche in einzelnen Heften erscheint, und für alle diejenigen sehr geeignet ist, welche ohne tiefer in die Sache eingehen zu können, sich eine klare Ansicht von der Geologie und den ihr verwandten Fächern verschaffen wollen, aufmerksam gemacht, und wird ihnen die Anschaffung derselben für die Schulbibliotheken empfohlen.

Münster, den 22. Juni 1836.

Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

№ 417. Jahrmarkts-Verlegung. 2348. R. I.

Der im laufenden Jahre auf Montag nach Allerheiligen — den 7. November — anstehende Kram- und Viehmarkt zu Oldendorf unterm Limberge, Kreises Lübbecke, ist auf den Montag vor Allerheiligen — den 31. October — verlegt worden.

Minden, den 25. Juni 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 418. Betrifft die Verdingung der Salztransporte pro 1837. 7443.

(1) Der Transport des Salzes, welches im Jahre 1837

1) von Neusalzwerk nach Hörter, Beverungen, Halle, Rahden und Münster,
2) von Sassendorf nach Olpe, Siegen und Laasphe,
3) von Werl nach Coesfeld und Vreden,
4) von Königsborn nach Witten und Hagen,
5) von Gottesgabe bei Rheine nach Münster und Gronau,
6) von Dorsten nach Borken,
7) von Westernkotten nach Lippstadt, und
8) von Salzkotten nach den waldeckschen Factoreien in Arolsen, Corbach, Niederwildungen, Rhoden, Sachsenberg und Sachsenhausen

zu versenden ist, soll im Einzelnen am 9. August d. J. durch Submission und nöthigen Falls durch Lizitation verdungen werden.

Die Bedingungen können an den vorbenannten Orten bei den Salz-Debitstellen, desgleichen bei den Haupt-Aemtern zu Münster, Telgte, Minden, Paderborn, Warburg, Dortmund, Coesfeld und Rheine, auch bei den Neben- und Unter-Aemtern zu Hörter, Beverungen, Vlotho, Bielefeld, Soest, Arnsberg und Hamm eingesehen werden.

Münster, den 5. Juli 1836.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Paderborn für den Monat Juni 1836.

№ 419. 558. B.

Der Oberlandesgerichts-Rath Jacobi ist an das Königl. Oberlandesgericht zu Breslau, der Oberlandesgerichts-Rath Tüshaus ist vom Königl. Oberlandesgerichte zu

Arnsberg, und der Oberlandesgerichts-Referendarius Borges ist vom Königl. Oberlandesgerichte zu Münster hierher versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Gresser ist vom Justiz-Amte zu Werl als Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Halle versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator v. d. Decken ist zum Oberlandesgerichts-Referendarius und der Rechtscandidat Philipp Ferdinand Heinrich Sack aus Vlotho ist zum Oberlandesgerichts-Auscultator ernannt.

Paderborn, den 5. Juli 1836.

Bekanntmachungen.

Zufolge gesetzlicher Vorschrift bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß des Publikums, daß folgende Sachen, als: № 420. Diebstahls-Anzeige.

I. Dem Colon Hötger Nro. 24 zu Besenkamp, in der Nacht vom 3. auf den 4. Juni d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs aus der Scheune:
ein vollständiger Hinterpflug und ein eiserner Ring von einem Vorderpfluge, ohne besondere Kennzeichen.

II. Dem Colon Winkelmann Nro. 15 zu Besenkamp in der Nacht vom 5. auf den 6. Juni d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs aus der Scheune:
ein Flugeisen und zwei Aexte, auch ohne besondere Merkmale.

III. Dem Colon Storck Nro. 27 zu Herringhausen in der Nacht vom 6. auf den 7. Juni d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dem Wohnhause vom sogenannten Waschorte:
ein kupferner Kessel, 5 Eimer haltend, mit 20 Stück darin befindlichen nassen Hemden, theils Manns-, theils Frauen-, theils Kinderhemden, ein Tischtuch und ein Handtuch, ohne besondere Zeichen.

IV. Dem Colon Leidendecker Nro. 41 zu Ennigloh in der Nacht vom 6. auf den 7. Juni d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs:
1) aus der Wohnstube ein kupferner Kessel, zwei Eimer groß; 2) von der Dehle zwei grobe leinene Tischtücher, ein leinenes Bettlaken, ein altes leinenes sogenanntes Grünkleid, ein leinener Mehlbeutel, zwei Scheffel haltend, alles ohne besondere Zeichen, einige Pfund geschälte Gerste und ein Hausbacken-Brod.

V. Dem Colon Weitkamp Nro. 17 in Ahle mittelst gewaltsamen Einbruchs in der Nacht vom 10. auf den 11. Juni d. J. aus der Wohnstube:
ein Paar lange weiße wollene Mannsstrümpfe, ein Tischlaken ohne Zeichen, und ein leinener Sack, vier Scheffel haltend, mit schwarzer Dinte gezeichnet „Nobbe."

VI. Dem Schmidt Pelke zu Belke in der Nacht vom 19. auf den 20. Juni d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dessen Schmiede:
ein sogenanntes Schmiede-Eisen, fünf Nagel-Eisen, zwei große Zangen, und mehrere Stäbe Eisen und Stahl.

VII. Dem Colon Kleine Budde Nro. 52 zu Ennigloh in der Nacht vom 21. auf den 22. Juni d. J. mittelst gewaltsamen Erbrechens der Seitenkammer des Wohnhauses:
eine Hechel und circa 24 Pfund gehechelte Heede, und

VIII. Dem Colon Meyer Nro. 1 zum Muccum in der Nacht vom 22. auf den 23. Juni d. J. ebenfalls mittelst gewaltsamen Einbruchs aus der Seitenkammer des Wohnhauses:

15 Stück sogenanntes Löwent Linnen durch Abschneiden vom Webestuhle,

gestohlen worden sind, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäter oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln.

Vor dem Ankaufe warnend, fordern wir nun Jedermann auf, Alles, was zur Entdeckung der Thäter oder Verbleib der Sachen dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Bünde, den 29. Juni 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 421. Mit dem 1. Juli d. J. wird eine Fahrpost von hier über Rehme, Herford, Lemgo, Barntrup, Pyrmont nach Hörter v. v. ins Leben treten, und hier

abgehen:	ankommen:	
Dienstags, Nachmittags 4 Uhr,	Mittwoch	Morgens 9 Uhr.
Sonnabends, Mittags 12 Uhr,	Sonnabend	

Der Wagen zu dieser Post, auf Federn ruhend, ist ganz verdeckt; die Fracht beträgt pro Person und Meile 7 Sgr. nebst 50 Pfund Freigepäck. In Hörter schließt diese Post sich der nach Cassel gehenden Fahrpost an.

Gleichzeitig wird von Hessen Oldendorf, gleich nach Ankunft der Schnellpost von hier, Montags und Donnerstags, Morgens 10 Uhr, eine Personenpost über Hameln nach Pyrmont, und von dort nämliche Tage nach H. Oldendorf, zum Anschluß an die daselbst passirende Schnellpost von Berlin nach Minden abgehen.

Minden, den 30. Juni 1836.

Königl. Preuß. Grenz-Post-Amt.
Tissen.

№ 422. Für die Infanterie-Kaserne Nro. 1 hierselbst soll die Anfertigung von Vierzig zweimännigen verschließbaren Waffengerüsten in Verding gegeben werden. Es ist hierzu ein öffentlicher Bietungs-Termin auf

Donnerstag, den 21. Juli c., Vormittags 10 Uhr,

im Büreau des Königlichen Proviant-Amtes anberaumt, wozu qualificirte Tischlermeister eingeladen werden. Anschlag, Zeichnung und Bedingungen werden im Termine vorgelegt.

Minden, den 4. Juli 1836.

Königliche Garnison-Verwaltung.

№ 423. Patent-Anzeige. Dem Haarflechter und Posamentierer J. C. Held zu Elberfeld ist unterm 23. März 1836 ein Patent

auf eine an der gewöhnlichen Flechtmaschine angebrachte, durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte, neue Vorrichtung zu Haarflecht-Arbeiten

auf Fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den ganzen Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 30.

Minden, den 22. Juli 1836.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1836 enthält: № 424.

Nro. 1713. Regulativ, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und anderer Geschäfte, die zum Ressort der General-Kommissionen, imgleichen der zweiten Abtheilung des Innern bei den Regierungen der Provinz Preußen gehören. Vom 25. April 1836.

Nro. 1714. Instruktion der General-Kommissionen in Beziehung auf das Kosten-Regulativ vom 25. April 1836. D. d. den 16. Juni 1836.

Nro. 1715. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. Mai 1836, über die Wirkung der von den Regierungen innerhalb der Grenzen des, durch die Verordnung vom 26. December 1808 und durch die Instruktionen vom 23. October 1817 und 31. December 1825 ihnen verliehenen Exekutions-Rechtes angeordneten exekutiven Maaßregeln.

Nro. 1716. Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Mai 1836, die landesherrliche Genehmigung von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen zu Messen betr.

Nro. 1717. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Juni 1836, wegen Aufhebung des fiskalischen Vorzugsrechts vor den entfernteren Seitenverwandten bei der Intestat-Erbfolge im Herzogthum Schlesien und in der Grafschaft Glatz.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Der Professor Dr. Laymann ist von des Königs Majestät mittels Allerhöchst vollzogener Nominations-Urkunde zum Domherrn an der hiesigen Kathedralkirche ernannt worden. № 425. Personal-Chronik. 2524.

Münster, den 27. Juni 1836.

Die Bundes-Versammlung hat in der dritten diesjährigen Sitzung beschlossen: № 426. Aufnahme von Verhandlungen deutscher
daß Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Stände-Versammlungen nur aus den öffentlichen Blättern und aus den zur Oeffentlichkeit bestimmten

Stände-Versammlungen in öffentliche Blätter. 2629.

Akten des betreffenden Bundesstaates in die Zeitungen und periodischen Schriften aufgenommen, und daß deshalb die Herausgeber und Redaktoren der öffentlichen Blätter angehalten werden sollen, jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft haben.

welches zur Nachachtung der Betheiligten bekannt gemacht wird.

Münster, den 5. Juli 1836.

№ 427. Warnung für Auswanderer nach Nordamerika. 2630.

Es ist bekannt geworden, daß einige Schiffsrheder und deren Unterhändler zu Havre Personen des Handwerksstandes aus den Rheingegenden zum Auswandern nach Nordamerika durch trügerische Bekanntmachungen zu verlocken suchen; namentlich darin anführen, daß in New-York und andern Nordamerikanischen Städten ein großer Mangel an Maurern, Zimmerleuten, Tischlern und andern Handwerkern sei und daß die in Havre eintreffenden Handwerker nicht bloß die Ueberfahrt umsonst erhalten, sondern auch während der Seereise frei beköstigt würden und in den Nordamerikanischen Freistaaten selbst bereitwillige Aufnahme fänden.

In Folge einer durch Mittheilung des preußischen Consuls zu Havre ergangenen höhern Anordnung werden alle Auswanderer gewarnt, diesen trügerischen Bekanntmachungen Gehör zu geben, wodurch ihnen nur Schaden und Nachtheile erwachsen würden, da sie in Havre keine Schiffe finden würden, welche Auswanderer unentgeldlich nach Amerika überfahren oder gar noch während der Ueberfahrt frei beköstigen, vielmehr haben die Rheder oder Schiffer, welche derartige Ueberfahrten besorgen, kein anderes Interesse, als die höchst möglichste Fracht zu erzielen, und gerathen daher die Auswanderer, welche nicht mit den erforderlichen Geldmitteln versehen sind, in große Noth.

Münster, den 5. Juli 1836.

Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii.

№ 428. Erlaubniß zu predigen. 343. C.

Nach der am 27., 28. und 29. d. M. bestandenen Prüfung haben folgende evangelische Pfarramts-Kandidaten die Erlaubniß zu predigen erhalten:

1. Ameler zu Herford.
2. Greiff zu Tecklenburg.
3. Holthaus zu Lütkendortmund.
4. Kuhlo zu Bielefeld.
5. Müller zu Herford.
6. Prümer zu Schwelm.
7. Wortmann zu Bielefeld.

Münster, den 30. Juni 1836.

№ 429. Personal Chronik. 344. C.

Die evangelischen Pfarramts-Kandidaten Hermann Richter aus Wesel und Mathias Wilh. Uhlenbruck ebendaher, welche von dem Königlichen Rheinischen Konsistorio zu Koblenz für wahlfähig erklärt worden sind, sind unter die wahlfähigen Kandidaten hiesiger Provinz aufgenommen worden.

Münster, den 29. Juni 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 430. Feuer sichere Anlegung von Backöfen betr. 1593 Q. F. u. D. I.

Wir finden uns veranlaßt, unsere in dem 59. Stück des Amtsblatts pro 1828 Seite 473 bekannt gemachte Verordnung, wegen Feuer sicherer Anlegung von Backöfen wie folgt:

In einem auswärtigen Regierungsbezirke sind seit einiger Zeit auffallend häufig die Fälle vorgekommen, daß Backhäuser ein Raub der Flammen geworden sind.

Die stattgefundenen Untersuchungen haben ergeben, daß weniger der Fahrlässigkeit der Eigenthümer, als vielmehr der fehlerhaften Construction der Backöfen die Entstehungs-Ursache jener Brand-Ereignisse beizumessen ist.

Um ähnlichen Gefahren und Nachtheilen in unserm Verwalfungsbezirke möglichst vorzubeugen, finden wir uns zu nachstehender Anordnung veranlaßt.

1. Die Anlegung der Backöfen auf einem Gestell von Holz mit Bohlen belegt, ist gänzlich untersagt.
2. Es darf von jetzt an kein Backofen anders, als auf einem guten und festgegründeten Fundamente oder Gewölbe von Steinen aufgeführt werden.
3. Jeder neu anzulegende Backofen muß mit einem Schornstein und massiven Vorgelege versehen sein.
4. Soll um den Backofen ein Gehäuse oder Schauer von Fachwerk angelegt werden, so müssen die mit Strohlehm stark zu überziehenden Wände desselben wenigstens 3 Fuß, und die darüber gestreckten Balken 4 bis 5 Fuß vom Ofen entfernt bleiben.
5. Das Dach auf einem solchen Gehäuse darf nicht mit Stroh, sondern nur mit Schiefer oder mit Ziegeln ohne Stroh-Docken gedeckt werden.
6. Jede Zuwiderhandlung dieser Verordnung wird mit einer Strafe von 10 Thlr. sowohl gegen den Bauherrn, als den Baumeister geahndet werden.

Sämmtliche Polizei-Beamte unsers Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch angewiesen, auf die Befolgung der obigen Vorschriften strenge zu wachen und etwaige Contraventionen gehörigen Orts zur Bestrafung anzuzeigen.

Minden, den 5. Dezember 1828.

hierdurch in Erinnerung zu bringen, und empfehlen den Polizei-Behörden wiederholt streng auf deren Befolgung zu achten, auch etwaige Contraventionsfälle sogleich zur Anzeige und Bestrafung zu bringen.

Minden, den 23. Juni 1836.

№ 431. Die Anzeige von dem Resultat der Collecten betr. 890 M. R. I.

Zur Vereinfachung der, rücksichtlich der Kirchen- und Haus-Collecten erforderlichen Verhandlungen ist in Bezug auf unsere Verordnung vom 27. Mai v. J. (Amtsblatt Nro. 24 de 1835) beschlossen worden, daß die Pfarrer, so wie die Verwaltungs- resp. Ortsbeamten, die nach §. 8 jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige von dem Resultate der Collekte bei den Landräthlichen Behörden von jetzt ab nicht weiter zu machen, dagegen aber nach wie vor die aufgekommenen Beträge ungesäumt und für jede Collekte besonders an die betreffende Steuerkasse abzuführen und für den Fall, daß die Collecte ohne Ertrag geblieben, jedesmal solches dem Steuer-Empfänger anzuzeigen haben. Die Steuer-Empfänger sammeln die Anzeigen, stellen

darnach die Uebersicht von dem Ertrage der Collekte aus ihrem Districte auf, fügen solcher die Anzeigen der Pfarrer und Beamte, als Justifikatorien bei und übersenden solche der Landräthliche Behörde, wobei für die Kreise Wiedenbrück, Büren, Warburg und Höxter wie bisher die landräthliche Behörde zu Paderborn gilt. Die Kreis-Landräthe prüfen die eingehenden Nachweisungen gehörig, und machen demnächst bei uns die weitere Anzeige von dem Resultate der einzelnen Collekten, wobei wir es uns vorbehalten, die Nachweisungen der Steuer-Empfänger mit den Belägen geeigneten Falls uns vorlegen zu lassen.

Wir fordern die Herren Landräthe, Pfarrer, Verwaltungs- und resp. Ortsbeamten, so wie die Steuer-Empfänger auf, sich hiernach zu achten, und die Beschleunigung der Collekten-Einsendung sich angelegen sein zu lassen. Wir beziehen uns in dieser Hinsicht auf §. 6 der Eingangs erwähnten Verordnung vom 27. Mai v. J.

Minden, den 28. Juni 1836.

№ 432. 2302. R. K. I.

Dem Carl Heitzeberg zu Lübbecke ist nach bestandener Prüfung die Conzession als Schweine-Castrirer ertheilt worden, welches mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 31. Mai 1831 (Nro. 30) hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Minden, den 29. Juni 1836.

№ 433. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 2303 R. I.

Der Zimmermann Peter Wonnemann zu Bockel, Kreises Wiedenbrück, ist zur Ausübung seines Gewerbes als Meister befugt, welches in Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29. Februar 1832, Nro. 86 F. I., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 7. Juli 1836.

№ 434. Sanitätspolizei. 2210 R. K. I. pl.

Die Königliche Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen hat nach wiederholten umständlichen Erörterungen über die Frage:

ob die Anwendung von Zink zu den Geräthen in den Zuckersiedereien in sanitätspolizeilicher Hinsicht zulässig sei?

auf den Grund eines Gutachtens der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen festgesetzt, daß es

1. allgemein verboten ist, in Zuckerraffinerien bei den Geräthschaften sich des Zinks, wie es auch immer sein mag, zu bedienen, daß dagegen
2. kupfernes Geräth in Zuckersiedereien nach wie vor gebraucht werden kann, jedoch mit unbedingter Ausnahme kupferner Brodformen, deren Gebrauch untersagt wird;

Indem wir diese Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks an, auf die Befolgung derselben streng zu halten und etwaige Contraventions-Fälle zur Anzeige zu bringen.

Minden, den 8. Juli 1836.

№ 435. Erleschene Preisaufgabe. 1851 R. I.

Die von dem Medizinal-Rath Dr. Vogel zu Glogau unterm 25. December 1831 gestellte Preisaufgabe für die möglichst zweckmäßige und gefahrlose Einrichtung eines

Heiz- und Sparofens (Amtsbl. pro 1832, Seite 73) ist gegenwärtig, nach Ablauf der ursprünglich zu ihrer Lösung ausgesetzten drei Jahre, erloschen, da Niemand den ausgebotenen Preis gewonnen hat.

Minden, den 9. Juli 1836.

Um die zur Revision der Steuerkassen erforderliche vollständige Uebersicht der von denselben zu besorgenden außergewöhnlichen Einnahmen zu erhalten, wird, statt der bisher von den landräthlichen Behörden geführten Controllen über die extraordinairen Einnahmen, zur Beachtung der betreffenden Behörden hiermit eine Controlle in nachstehender Art eingeführt: № 436. 3157 K. II.

1. Vom 1. September c. an sollen Seitens der Kassen-Revisoren über die extraordinairen Einnahmen zur Controlirung der Steuer-Kassen Notizbücher geführt werden. Die Kassen-Revisoren haben solche nach folgenden Kolonnen anzulegen

Lauf. №	Behörde von welcher die extraordinaire Einnahme überwiesen worden.	Datum der Anzeige.	Datum des Eingangs derselben.	Gegenstände der extraordinairen Einnahmen.	Geldbeträge Rtl.	sgr.	pf.	Bezeichnung des Monats-Abschlusses in welchem solche zuerst zum Soll gestellt worden.

Die Landräthlichen Behörden haben den betreffenden Kassen-Revisoren die in ihren bisherigen Notizbüchern seit dem 1. Januar c. gesammelten Nachrichten sofort mitzutheilen.

2. Außer den durch die Jahres-Rollen festgesetzten Soll-Einnahme-Beträgen an Grundsteuer nebst den Beischlägen zu derselben für den Kataster- resp. den Remissions- und Hebegebühren-Fonds, so wie an Klassen- und Gewerbesteuer, imgleichen den durch die Klassen- und Gewerbesteuer-Semester-Zugangs-Listen festgestellten Beträgen gehören alle Einnahmen der Steuer-Kassen zu den extraordinairen Einnahmen. Namentlich gehören dahin alle Zugänge an Grundsteuer und an Beischlägen zu derselben gegen das Rollen-Soll, so wie die Klassen- und Gewerbesteuer-Beträge einzelner Pflichtigen, welche von den Verwaltungs-Behörden den Steuer-Kassen zur Einziehung überwiesen werden, bevor sie durch die Semester-Zugangslisten festgestellt worden sind, die Straf ꝛc. Gelder aus Klassen- und Gewerbesteuer-Prozessen, Fortschreibungs- und Fortschreibungs-Vermessungs-Kosten, Beiträge zu Wegebaukosten, Beiträge für die Schullehrer-Wittwen ꝛc. Kasse, Beiträge für die Hagelversicherungs-Kasse, Feuerkassen-Beiträge, Collecten-Gelder, Beiträge für die Irren-Anstalt zu Marsberg, dergl. für die Corrections-Anstalt zu Benninghausen, Hebammen-Unterstützungs-Gelder, Gehalts- und Pensionsabzüge, Salzablösungsgelder, Markentheilungs-Kosten, Zusendungen baarer Gelder, u. s. w.

3. denjenigen Behörden und Beamten, welche befugt und verpflichtet sind, die Steu-

erkassen mit Einziehung von extraordinairen Einnahmen zu beauftragen, wird hiermit die Verpflichtung auferlegt, sogleich bei Absendung von Geldern an die Steuer-Kassen den betreffenden Kassen-Revisoren über den eingesandten Betrag unter Bezeichnung des Zwecks der Gelder besondere Anzeige zu machen. Bei Aufträgen zur Einziehung von Geldern Seitens der Steuer-Kassen wird dies Verfahren dadurch abgekürzt, daß der an die Steuer-Kasse zu richtende Auftrag dem betreffenden Revisor pr. couvert zugefertigt wird. Letztrem liegt es sodann ob, denselben sofort an die Steuer-Kasse zu befördern, nachdem von ihm daraus für das Notizbuch die nöthigen Nachrichten entnommen und Nro. und Datum, unter welchen die Eintragung darin Statt gefunden, auf dem Auftrage vermerkt worden. Die Steuer-Kassen sind nicht befugt, Aufträge zur Einziehung von Geldern ohne diesen Vermerk anzunehmen und auszurichten, müssen vielmehr, wenn dergleichen dennoch an sie gelangen sollten, solche vor der Ausrichtung dem betreffenden Revisor zur Nachholung jenes Vermerks zustellen.

Ein Verzeichniß der für die Steuer-Kassen bestellten Revisoren erfolgt hiernächst.

Lauf. №	Namen der Steuer-Kassen-Bezirke.	Wohnort der Steuer-Empfänger.	Namen der Kassen-Revisoren.
1	Minden	Minden	Herr Landrath von Korff hierselbst
2	Rothenuffeln	Minden	" Kreis-Secretair Peppmüller hierselbst
3	Petershagen	Petershagen	" Bürgermeister von Stach zu Petershagen
4	Hausberge	Hausberge	" Forstmeister Bordmeier zu Hausberge
5	Lübbecke	Grapenstein	" Landrath v. d. Busche-Münch zu Benkhausen
6	Rahden	Rahden	" Beamte Hollmann zu Rahden
7	Oldendorff	Oldendorff	" " Finke zu Engershausen
8	Herford	Herford	" Landrath von Borries zu Herford
9	Enger	Enger	" Bürgermeister Stahlberg zu Enger
10	Bünde	Bünde	" " Rüther zu Bünde
11	Vlotho	Vlotho	" " Poelmahn zu Vlotho
12	Bielefeld	Bielefeld	" Landrath v. Borries zu Bielefeld
13	Schildesche	Bielefeld	" Bürgermeister Koerner daselbst
14	Halle	Halle	" Landrath Zur Hellen zu Halle
15	Versmold	Versmold	" Bürgermeister Kollhorst zu Versmold
16	Wiedenbrück	Wiedenbrück	" Landrath v. Trzebiatowski zu Wiedenbrück
17	Rietberg	Rietberg	" Canton-Beamte Seppeler zu Rietberg
18	Rheda	Rheda	" Bürgermeister Wernekind zu Rheda
19	Paderborn	Paderborn	" Landrath v. Metternich zu Paderborn
20	Lippspringe	Paderborn	" Stadt-Director Brandis zu Paderborn
21	Delbrück	Delbrück	" Canton-Beamte Bracksieck zu Delbrück

Lauf. №	Namen der Steuer-Kassen-Bezirke.	Wohnort der Steuer-Empfänger.	Namen der Kassen-Revisoren.
22	Büren	Büren	Herr Landrath v. Hartmannn zu Büren
23	Salzkotten	Salzkotten	" Canton-Beamte Kellerhoff zu Salzkotten
24	Lichtenau	Lichtenau	" " " Mantell zu Lichtenau
25	Warburg	Warburg	" Landrath v. Hiddessen zu Warburg
26	Borgentreich	Borgentreich	" Canton-Beamte Ramus zu Borgentreich
27	Peckelsheim	Peckelsheim	" Dom.-Rentmstr. Hauptmann zu Peckelsheim
28	Hörter	Hörter	" Landrath v. Metternich zu Hörter
29	Brakel	Brakel	" Bürgermeister Kirchhoff zu Brakel.
30	Nieheim	Nieheim	" Canton-Beamte Pöttger zu Nieheim
31	Steinheim	Steinheim	" " " Vahle zu Steinheim
32	Mennighüffen	Vlotho	" Bürgermeister Poelmahn zu Vlotho
33	Eikhorst	Eikhorst	" Verwaltungs-Beamte Lüttgert zu Hartum

Minden, am 8. Juli 1836.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden legalisirten Quittungen über die im ersten Quartal d. J. an unsere Haupt-Kasse abgeführten Domainen- und Forst-Veränderungs-Gelder sind am 13. d. M. den betreffenden Domainen-Renteien und Forst-Kassen zur Aushändigung an die betheiligten Einzahler zugefertigt worden. № 437. 591. m. II.

Minden, den 16. Juli 1836.

Der nachstehend signalisirte Sträfling Johann Christoph Kleinmeyer aus Coppenhagen ist am 5. d. M. aus der Zuchthaus-Anstalt zu Herford entwichen. № 438. Steckbrief. 2137. L. I.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an die Zuchthaus-Direction in Herford abliefern zu lassen.

Familien-Namen: Kleinmeyer. — Vornamen: Johann Christoph. — Geburtsort: Coppenhagen. — Religion: evangelisch. — Alter: 36 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: schwarz und dünn. — Stirn: hoch, frei. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: braun. — Nase: aufgeworfen. — Mund: breit. — Bart: schwarz. — Zähne: gut. — Kinn: breit. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gestalt: mittler. — Sprache: deutsch und dänisch. — Besondere Kennzeichen: Blatternarben, auf der Brust blau und roth eingeätzt: Adam und Eva unter einem Baume, darunter die Buchstaben A. D. und E. W., darüber rechts die Sonne, links der Mond.
Bekleidung: Bei der Entweichung eine lange graue leinene Hose und dergleichen kurze Jacke. Minden, am 14. Juli 1836.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Da die Bedingungen, unter welchen für die Oelmühle bei Bielefeld im Sieker-Felde № 439. 6052.

die Verwiegung und Bezettelung des Landgemahls nachgelassen worden, von dem zeitigen Besitzer dieser Mühle nicht erfüllt werden; so ist die gedachte Begünstigung aufgehoben, und muß fortan das Landgemahl, gleich wie das aus der Stadt Bielefeld in diese Mühle gehende Gemahl, bei der Sieker-Thorcontrolle zur Abfertigung gestellt werden.

Münster, den 4. Juli 1836.

№ 440. Betrifft die Verdingung der Salztransporte pro 1837. 7443.

(2) Der Transport des Salzes, welches im Jahre 1837

1) von Neusalzwerk nach Höxter, Beverungen, Halle, Rahden und Münster,
2) von Sassendorf nach Olpe, Siegen und Laasphe,
3) von Werl nach Coesfeld und Vreden,
4) von Königsborn nach Witten und Hagen,
5) von Gottesgabe bei Rheine nach Münster und Gronau,
6) von Dorsten nach Borken,
7) von Westernkotten nach Lippstadt, und
8) von Salzkotten nach den waldeckschen Factoreien in Arolsen, Corbach, Niederwildungen, Rhoden, Sachsenberg und Sachsenhausen

zu versenden ist, soll im Einzelnen am 9. August d. J. durch Submission und nöthigen Falls durch Lizitation verdungen werden.

Die Bedingungen können an den vorbenannten Orten bei den Salz-Debitstellen, desgleichen bei den Haupt-Aemtern zu Münster, Telgte, Minden, Paderborn, Warburg, Dortmund, Coesfeld und Rheine, auch bei den Neben- und Unter-Aemtern zu Höxter, Beverungen, Vlotho, Bielefeld, Soest, Arnsberg und Hamm eingesehen werden.

Münster, den 5. Juli 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 441. 512 B.

Aus der in neuerer Zeit einigemal vorgekommenen Weigerung der Königlich Niederländischen Gerichte, den an sie von diesseitigen Gerichten erlassenen Requisitionen wegen Eidesabnahmen oder Zeugenverhören zu genügen, hat das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Veranlassung genommen, durch die diesseitige Königliche Gesandtschaft in Haag darüber Nachricht einzuziehen:

welche unter den im Königreiche der Niederlande funktionirenden Advocat-Anwälten den diesseitigen bei dergleichen Eidesabnahmen und Zeugenvernehmungen betheiligten Parteien als solche zu empfehlen sein möchten, denen sie wegen diesfälliger Wahrnehmung ihrer Interessen mit Vertrauen die nöthigen Aufträge ertheilen könnten?

und es sind ihm darauf als solche die Advocaten Noiret de Bruin und L. Asser benannt worden.

Berlin, den 23. Juni 1836.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu Paderborn.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird den Untergerichten unsers Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Paderborn, den 5. Juli 1836.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 31.

Minden, den 29. Juli 1836.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1836 enthält: № 442.

Nro. 1718. Privilegium, die Emission von Partial-Obligationen über die von dem Fürsten zu Wied bei dem von Rothschildschen Hause kontrahirten Anleihe betreffend. Vom 24. Mai 1836.

Nro. 1719. Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. Juni 1836, betreffend die Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben, ingleichen der Forderungen von Medizinal-Personen.

Nro. 1720. Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. Juni 1836, durch welche der Artikel XIII. der Verordnung vom 17. August 1825, wegen der nach dem Edikte vom [illegible]823 vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen dahin abgeändert wird, daß in Neu-Vorpommern die Landtagskosten künftig eben so, wie in Altpommern, von jedem Stande in sich aufzubringen sind.

Nro. 1721. Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. Juni 1836, die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Graetz im Großherzogthum Posen betr.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 443. Den diesjährigen Wollmarkt zu Paderborn betr. 2713.

Der diesjährige Verkehr auf dem Wollmarkt zu Paderborn hat den der frühern Jahre übertroffen. Von 222 Verkäufern wurden 3045 Centner (1060 feine, 900 mittel und 1085 ordinaire) Wolle zu Markte gebracht und bis auf 100 Centner grober Wolle zu den Durchschnittspreisen für die feine Wolle zwischen 80 und 100 Thlr.

»	»	Mittelwolle	»	65	»	80	»
»	»	ordinaire	»	50	»	65	»
»	»	beste Landwolle	»	27	»	35	»
»	»	schlechtere	»	20	»	25	»

verkauft; auch wurde an ausländischer Wolle eingebracht und verkauft 194 Centner 84 Pfund. Münster, den 12. Juli 1836.

№ 444.
2479. R. I.

Nachwei

der im Monat Juni 1836 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	1	21	6	1	15	—	1	3	3	—	26	9	—	22	6
Lübbecke	1	17	6	1	8	4	1	4	7	—	24	7	—	13	4
Herford	1	15	—	1	7	6	1	—	—	—	21	3	—	17	6
Bielefeld	1	17	6	1	7	6	1	3	9	—	21	3	—	20	—
Halle	1	19	4	1	8	1	1	7	6	—	25	1	—	20	6
Wiedenbrück	1	15	—	1	10	—	1	5	—	—	25	—	—	15	—
Paderborn	1	18	5	1	9	—	1	2	3	—	25	—	—	14	10
Büren	1	12	1	1	5	—	—	27	1	—	20	8	—	13	11
Warburg	1	10	—	1	5	-	—	27	6	—	21	6	—	15	—
Hörter	1	17	6	1	7	6	1	2	6	—	25	—	—	15	—
Durchschn.-Pr. p. Juni 36	1	16	1	1	8	3	1	2	4	—	23	7	—	16	9
„ „ „ Mai 36	1	14	5	1	5	10	1	1	5	—	22	10	—	16	1
Mithin im Monat Juni Mehr . . .	—	1	8	—	2	5	—	—	11	—	—	9	—	—	8
Weniger . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 7. Juli 1836.

№ 445.
2360. R. I.

Der Kriegs-Reservist Maurergeselle Höcke zu Bielefeld hat am 13. März d. J. mit eigener Lebensgefahr ein Kind vom Ertrinken gerettet.

Bei öffentlicher Anerkennung der rühmlichen That, bemerken wir zugleich, daß dem ꝛc. Höcke dafür von dem Königlichen Ministerium des Innern und der Polizei die Erinnerungs-Medaille verliehen worden ist.

Minden, den 27. Juni 1836.

№ 446.
Evangelische und katholische Kirchen- und Haus-Collecte zum Bau der abgebrannten Schulhäuser in Schneidemühl.
1059. M. I.

Bei dem im Jahre 1834 statt gehabten Brande in der Stadt Schneidemühl, Regierungs-Bezirks Bromberg, bei welchem ein großer Theil dieser Stadt in Asche gelegt worden, sind auch die Schulhäuser der evangelischen und der katholischen Gemeinde daselbst ein Raub der Flammen geworden. Beide Gemeinen, welche bei diesem Brande sehr gelitten und mit dem Wiederaufbau ihrer eigenen eingeäscherten Gebäude genug zu thun haben, sind ganz außer Stande, auch noch die Kosten des Retablissements ihrer Schulhäuser zu erschwingen.

In Rücksicht der Armuth der Bauverpflichteten ist durch Ministerial-Verfügung vom 23. v. M. zur Herstellung dieser Schulgebäude eine allgemeine Kirchen und Haus-Collekte für beide Confessionen bewilligt. Zur Sammlung in den Kirchen beider Confessionen bestimmen wir den auf den 7. August c. fallenden 10. Sonntag nach Trinitatis, zur Haus-Collecte aber die darauf folgende Woche.

der Königlichen Regierung.

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
S ch e f f e l.									der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	15	—	2	25	6	1	12	10	—	18	9	4	2	6
1	22	6	2	15	—	1	5	—	—	18	4	4	10	—
1	25	—	2	25	—	1	15	—	—	22	6	6	—	—
1	22	6	2	17	6	1	13	9	—	20	—	5	13	8
1	23	—	—	—	—	1	14	2	—	20	—	5	24	8
1	20	—	—	—	—	1	15	—	—	15	—	5	—	—
1	16	4	1	22	9	1	11	9	—	19	6	4	18	5
1	10	6	2	4	6	1	11	2	—	23	3	5	21	3
1	5	—	1	10	—	1	5	—	—	25	—	6	15	—
1	7	6	1	28	9	1	7	6	1	3	9	5	27	6
1	16	9	2	6	8	1	11	1	—	21	7	5	10	4
1	15	4	2	3	4	1	10	3	—	21	6	5	8	3
—	1	5	—	3	4	—	—	10	—	—	1	—	2	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

In Betreff der möglichst zu beschleunigenden Einsendung der Erträge, bringen wir die frühern Verordnungen in Erinnerung.

Minden, den 17. Juli 1836.

№ 447. Die Instruction für den General-Superintendenten und dessen Stellvertreter betr. 915. *M. pl.*

Die unterm dem 5. März 1835 Allerhöchst verliehene Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rhein-Provinzen bestimmt §. 48, daß neben dem Consistorio und den Regierungen in jeder Provinz ein von dem Landesherrn ernannter Geistlicher, welcher dirigirendes Mitglied des Consistoriums ist, unter dem Titel General-Superintendent, nach der ihm von dem Königl. Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten zu ertheilenden Instruction die Superintendentur-Sprengel der Provinz beaufsichtigen soll. Nachdem des Königs Majestät, wie es bereits durch das Königliche hohe Ober-Präsidium unterm 4. April d. J. (Amtsblatt 1836, St. 16) zur Kenntniß der betreffenden Behörden und der Kirchengemeinden gebracht worden ist, den wirklichen Ober-Consistorial-Rath und Probst, Herrn Dr. Roß in Berlin, unter Ertheilung der bischöflichen Würde, zum General-Superintendenten der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, so wie den Ober-Consistorial-Rath, Herrn Dr. Natorp, zum Vice-General-Superintendenten der Provinz Westphalen zu ernennen geruht haben, ist von dem Königlichen hohen Ministerio der Geistlichen Angelegenheiten, der Kirchenordnung vom 5. März v. J. gemäß, die eine nähere Bestimmung der Amtspflichten und Amtsbefugnisse enthaltende Instruction für den General-Superintendenten und dessen Stellvertreter

unterm 31. Mai d. J. erlassen. Da durch diese auf Befehl Sr. Majestät des Königs erfolgte Geschäftsanweisung ein segensreiches Einwirken auf die Angelegenheiten der evangelischen Kirche bezweckt wird und eine solche Wirksamkeit nicht blos durch die gewissenhafte Lösung der dem ersten geistlichen Vorgesetzten der Provinz dadurch gewordenen wichtigen Aufgabe, sondern insbesondere und vornehmlich auch durch ein dem amtlichen Bemühen der gedachten geistlichen Beamten gern entgegenkommendes gewissenhaftes Streben und Mitwirken von Seiten derer, mit welchen und für welche die hohe Aufgabe ihres Berufs zu lösen ist, bedingt wird, so fühlen wir uns amtlich gedrungen, die evangelischen Gemeinden und deren Vorsteher, so wie die Privat-Patronatsbehörden und alle an der Beaufsichtigung und Verwaltung des evangelischen Kirchen- und Schulwesens in unserm Verwaltungskreise Theil habende Personen weltlichen Standes zu der Ehrerbietung, Willfährigkeit und Folgsamkeit gegen den General-Superintendenten und dessen Stellvertreter aufzufordern, welche denselben als ersten geistlichen Vorgesetzten der Provinz und als beständigen Commissarien des Consistoriums und der Regierung gebührt.

Das Vertrauen, mit welchem wir solche Aufforderung zu gewissenhaft treuer Mitwirkung für den heiligsten Zweck, der die Hülfe des allmächtigen Herrn der Kirche nicht entstehen wird, hier auszusprechen uns gedrungen gefühlt, gewährt uns die freudige Hoffnung, daß aus dem gemeinsamen einträchtigen Streben eine heilbringende Zukunft für die evangelische Kirche und deren Gemeinden in unserm Verwaltungskreise hervorgehen wird. Minden, den 20. Juli 1836.

№ 448. Personal-Chronik. 1576. Q. I. pl.

Die revedirte Städte-Ordnung ist in Beverungen eingeführt und die auf den Rendanten Grasso als Bürgermeister, so wie auf die Stadtverordneten, Franz Göcke, Carl Larenz und Conrad Soltmann gefallene Wahl als Magistrats-Mitglieder von uns bestätigt worden.

Minden, den 30. Juni 1836.

№ 449. Personal-Chronik. 875. S. I.

In dem Kreise Hörter ist der Gutsbesitzer Herr Freiherr von Harthausen auf Apenburg für die Wege-Districte der Gemeinden Bredenborn, Börden und Altenbergen, zum Ober-Wege-Commissair ernannt worden.

Minden, am 4. Juli 1836.

№ 450. Personal-Chronik. 542. K. I.

Der als praktischer Arzt und Wundarzt approbirte und vereidigte Dr. Fr. Wilhelm Bennewitz hat seinen Wohnsitz in Beverungen genommen.

Minden, den 8. Juli 1836.

№ 451. Personal-Chronik. 544. K. I.

Der Kreis-Chirurgus Schmidt im Kreise Hörter hat seinen Wohnsitz von Börden nach Hörter verlegt.

Minden, den 10. Juli 1836.

№ 452. Personal-Chronik. 559. K. I.

Der Wundarzt zweiter Classe, A. Wiesebrock, hat seinen bisherigen Wohnort Levern verlassen und sich in Borgentreich niedergelassen.

Minden, den 13. Juli 1836.

Der nachstehend signalisirte Friedrich Karl Wilhelm Heiliger aus Walsrode im Hannoverschen, ist wegen mangelnder Reise-Legitimation, und weil er sich bettelnd umhergetrieben, über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden. № 453 Landesverweisung. 2429. R. I.

Minden, den 2. Juli 1836.

Signalement.

Namen: Friedrich Carl Wilh. Heiliger. — Geburtsort: Walsrode, hannoverschen Amts. — Alter: 17 Jahre 2 Monate. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: braun und lockig. — Stirn: niedrig und flach. — Augenbraunen: braun. — Augen: hellgrau. — Nase: dick und stumpf. — Mund: etwas aufgeworfen. — Zähne: gut. — Bart: im Entstehen. — Kinn: breit. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: gesetzt. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

(3) Der Transport des Salzes, welches im Jahre 1837 № 454. Betrifft die Verdingung der Salztransporte pro 1837. 7443.

1) von Neusalzwerk nach Höxter, Beverungen, Halle, Rahden und Münster,
2) von Sassendorf nach Olpe, Siegen und Laasphe,
3) von Werl nach Coesfeld und Vreden,
4) von Königsborn nach Witten und Hagen,
5) von Gottesgabe bei Rheine nach Münster und Gronau,
6) von Dorsten nach Borken,
7) von Westernkotten nach Lippstadt, und
8) von Salzkotten nach den waldeckschen Factoreien in Arolsen, Corbach, Niederwildungen, Rhoden, Sachsenberg und Sachsenhausen

zu versenden ist, soll im Einzelnen am 9. August d. J. durch Submission und nöthigen Falls durch Lizitation verdungen werden.

Die Bedingungen können an den vorbenannten Orten bei den Salz-Debitstellen, desgleichen bei den Haupt-Aemtern zu Münster, Telgte, Minden, Paderborn, Warburg, Dortmund, Coesfeld und Rheine, auch bei den Neben- und Unter-Aemtern zu Höxter, Beverungen, Vlotho, Bielefeld, Soest, Arnsberg und Hamm eingesehen werden.

Münster, den 5. Juli 1836.

(1) Am 14. d. M., um 6 Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten in der Gegend von Bockhorst, bei der Wohnung des Erbpächters Strehlmann, folgende Waaren in Beschlag genommen: № 455 Aufruf wegen arretirter Waaren. 8109.

netto 1 Zentner 7 Pfd. Melis,
» 85½ Pfd. Kandis, und
» 1 » 45 1/32 Pfd. Kaffee.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 20. Juli 1836.

Bekanntmachungen.

№ 456. In Gegenden, wo Bergbau getrieben wird, bleibt öfters von Personen, welche Gebäude und dergleichen anlegen, die gesetzliche Bestimmung außer Acht gelassen: daß sie nur dann solche Anlagen mit Sicherheit unternehmen können, wenn sie sich zuvor von dem Bergamte des Reviers die Bescheinigung verschafft haben, daß ihre Anlage mit denen in der Nähe befindlichen Gruben in keine Collision gerathen werde. Dieses veranlaßt uns zur Beseitigung von Unannehmlichkeiten für diejenigen Privatpersonen, welche aus Unkunde der Gesetze jene Vorsichtsmaaßregel verabsäumen den §. 116 b, Tit. 16, Theil II. des allgemeinen Landrechts in Erinnerung zu bringen, welcher wörtlich lautet:

»Hat Jemand Gebäude, Wasserleitungen, Teiche, Bleichen und dergleichen in einem Reviere, wo ein Bergbau schon in solcher Nähe getrieben wird, daß eine weitere Ausdehnung desselben bis zu diesen neuen Anlagen vernünftiger Weise vorausgesehen werden konnte, dennoch angelegt ohne sich vom Bergamte die Stelle, wo es ohne seine Gefahr geschehen kann, anweisen zu lassen, so ist er wegen der, durch den fortgehenden Bergbau daran entstehenden Schaden zu keiner Vergütigung berechtigt.«

Wir bmerken hiebei ausdrücklich: daß vorstehende gesetzliche Bestimmung auch für Hüttenwerke und ähnliche Werkstätten gilt, deren Unternehmer daher keine Schadloshaltung zu erwarten haben, wenn die von ihnen gewählte Baustelle nicht von der Bergwerks-Behörde vorher gebilligt worden ist und ihr Etablissement in der Folge durch den Abbau von Grubenfeld, auf welchem es sich befindet, zu Grunde gerichtet wird.

Dortmund, den 12. Juli 1836.

Königliches Oberbergamt für die Westphälischen Provinzen.

№ 457. Diebstahls-Anzeige. Es sind folgende Sachen, als:

I. In der Nacht vom 21. auf den 22. Juni d. J. aus der Wohnung des Leibzüchters Boeker zu Bieren, mittelst gewaltsamen Einbruchs:

a. dessen Schwiegersohne Heuerling Käuling eine grüne coatingene Kinderjacke und ein weißleinenes Laken; b. dessen Stiefsohn Caspar Heinrich Niederbremer eine schwarztuchene lange Hose en Pantalon und ein schwarztuchener Kirchgangs-Rock, ohne besondere Zeichen.

II. Dem Colono Scheipsmeyer Nro. 41 zu Haever am 25. Juni d. J., Abends, von der Bleiche:

13 Stück flächsenes weißes Leinen, ohne Zeichen.

III. Dem Heuerling Boekenhörster bei Nro. 28 zu Ennigloh in der Nacht vom 30. Juni auf den 1. Juli d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs:

a. aus der Wohnstube:

1. ein blau gedrucktes, mit leinenen und wollenen Zeuge gefuttertes Frauen-Camisol; 2) ein schwarzes baumwollenes Frauen-Umschlagetuch; 3) eine grün gedruckte leinene Weste; 4) eine Pfeife, bestehend aus einem weiß porzellanen Kopfe, einem hölzernen masernen Abgusse und schlichtem hornernen Rohre;

b. an der Hausdeel weg:

5) eine Schnursäge; 6) ein leinener Sack, einen Scheffel groß; 7) ein Manns-Sonntagskleid von schwarz wollenem Zeuge; 8) zwei serge Frauenröcke; 9) ein dto. kurzes und ein dto. langes Frauen-Camisol mit weißem Büffel gefüttert; 10) eine Kinderjacke von gelb gedrucktem Leinen mit wollenem Düffel gefuttert; 11) ein breites leinenes Wickelband; 12) eine schwarztuchene Mannsweste; 13) eine blau leinene Mannshose,

gestohlen worden.

Indem es bis jetzt weder gelungen, die Thäter noch den Verbleib der Sachen auszumitteln, fordern wir Jedermann, vor dem Ankaufe bei Vermeidung gesetzlicher Strafe warnend, auf, Alles, was zum Zwecke der Ausmittelung dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Bünde, am 5. Juli 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 458. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 7. auf den 8. dieses Monats sind dem Leibzüchter Halbe auf Nro. 29 zu Ennigloh, mittelst gewaltsamen Einbruchs aus seiner Wohnung folgende Sachen, als:

1) 44 Stück flächsen und hedenes Stellgarn; 2) eine halbe Seite Speck; 3) circa 6 Stück Schweinewürste; 4) 20 Pfund Hafergrütze; 5) circa 15 Pfund geschälte Gerste; 6) ein Hausbackenbrod, circa 20 Pfund schwer; 7) eine Flachshechel mit zwei Büschen; 8) ein weißer Sack und zwei Beutel von Mengelleinen ohne Zeichen,

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen ist, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen auszumitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, dieses mit der Aufforderung, Alles, was zur Entdeckung beitragen kann, entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, zu Jedermanns Kenntniß bringen.

Bünde, am 13. Juli 1836. Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 459. Diebstahls-Anzeige.

Es sind folgende Sachen, als:

I. Dem Colon Grundmann Nro. 18 in Ennigloh in der Nacht vom 10. auf den 11. Juni d. J. von seinem hinter dem Kotten befindlichen Bleicheplatze:

a. 48 Stück flächsen Schiergarn; b. 23 Stück heedenes Garn zum Einschlag; c. ein Mannshemd von flächsen Leinen, mit einem K. gezeichnet; d. ein dto. Frauenhemd, ohne Zeichen; e. vier dto. Kinderhemden ohne besondere Merkmale; sodann der in dem Kotten wohnenden Leibzüchterin Lübbe von demselben Bleicheplatze: f. 60 Stück flächsen Garn; der Schwester des Grundmann: g. 3 Mannshemden; h. 2 Frauenhemden ohne Zeichen, und dann dem Heuerling Engelbrecht gehörig, von der nämlichen Bleiche: 2 Manns-, 1 Frauen- und 1 Kinderhemde, ohne besondere Merkmale.

II. Dem Colon Eggersmann zu Ahle in der Nacht vom 5. auf den 6. Juli d. J., mittelst gewaltsamen Einbruchs aus seiner Wohnung:

1) der sogenannte Garnbaum vom Webestuhle, mit heedenem Garn zu 26 Ellen Leinen; 2) zwei sogenannte Dicken — weiß leinene Röcke, mit weißen Düffel gefüttert, und großen, ganz eng gereiheten weißen Metallknöpfen — wovon die eine fast noch neu, und der andere schon ziemlich abgetragen war; 3) ein servi-

ettenartiges Tischtuch mit einem dunkelbraunen Abzeichen; 4) eine eingehäusige silberne Taschenuhr, daran kenntlich, daß das Gehäuse inwendig etwas gelöthet war.

III. Dem Heuerling Rullkötter bei Nro. 17 zu Ennigloh, in der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. mittelst gewaltsamen Einbruchs aus seiner Wohnung:

a. ein roth wollener Frauenrock; b. zwei baumwollene große Frauen-Umschlagetücher nach Bauerntracht; c. zwei Paar wollene Frauenstrümpfe; d. eine leinene dunkelblau gedruckte Frauenschürze; e. eine blaue dto.; f. eine silberne Frauenhemdspange, ohne Zeichen; g. ein Ende gebleichter flächsner Leinwand, 3 Ellen lang; h. eine blau leinene Knabenhose; i. ein gelb gedrucktes dto. leinenes Camisol; k. eine dto. Weste,

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen ist, die Thäter oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln.

Indem wir nun diese Diebstähle gesetzlichen Vorschriften gemäß zur Kenntniß des Publikums bringen, und vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir Jedermann auf, Alles, was dieserhalb zum Zwecke führen kann, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Bünde, am 19. Juli 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 460. Zum Einbrennen der von den Beschälern des Königl. Rheinisch-Westphälischen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königskrone und dem Buchstaben W. sind nachstehende Termine angesetzt:

1.	Freitag	den 5.	August,	Morgens 8 Uhr,	zu	Batenhorst
2.	Sonnabend	„ 6.	„	„ „ „	„	Neujöllenbeck
3.	Montag	„ 8.	„	„ „ „	„	Clus
4.	Donnerstag	„ 11.	„	„ „ „	„	Brakel
5.	Freitag	„ 12.	„	„ „ „	„	Paderborn
6.	Sonnabend	„ 13.	„	„ „ „	„	Delbrück

welche den Besitzern von Landgestütsfohlen hiermit bekannt gemacht werden.

Warendorf, den 15. Juli 1836.

Der Gestüt-Inspector

Köhne.

Patent-Anzeige.

№ 461. Dem Schlossermeister Matheus Franziskus Witt zu Königsberg in Pr. ist unter dem 9. April d. J. ein auf Acht hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf einen durch Modell und Zeichnung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Wagentritt, der sich beim Oeffnen und Schließen der Wagenthür von selbst auslegt und wieder zulegt,

ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 32.

Minden, den 5. August 1836.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Das bibliographische Institut zu Hildburghausen hat durch eine öffentliche Bekanntmachung, de dato Hildburghausen, Amsterdam und New-York den 1. Mai 1836, sämmtlichen Subscribenten auf mehrere in ihrem Verlage herauszugebende Werke einen Prämien-Verloosungs-Schein versprochen, um an einer angekündigten Verloosung von 1000 Dukaten Theil zu nehmen. Da nun dieses Unternehmen offenbar als eine Lotterie, und die auszugebenden Verloosungs-Scheine als Lotterie-Loose zu betrachten sind: so wird das Publikum gegen die Erwerbung von Verloosungs-Scheinen solcher Art, und insonderheit werden die Buchhandlungen vor Vertheilung dieser Scheine verwarnt; weil, im Contraventions-Falle unausbleiblich die in den §. §. 1 und 2 der Verordnung vom 17. December 1816 gegen die Theilnehmer an auswärtigen Lotterien und die Verbreiter der Loose derselben, festgesetzten Strafen in Anwendung kommen müssen. № 462.

Berlin, den 19. Juni 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei. Finanz-Ministerium.

Der Kriminal-Protocollführer Thiele beabsichtigt, die vermöge seiner amtlichen Stellung, insbesondere bei einer von der Kriminal-Deputation des hiesigen Königlichen Stadtgerichts geführten großen Untersuchung zu seiner Kenntniß gelangten persönlichen Verhältnisse von mehreren Hundert Gauner- und Diebes-Familien und die sich hieran reihenden merkwürdigen Beobachtungen zu einem ausführlichen Werke zu benutzen, welches er nicht für das Publikum, sondern nur für den amtlichen Gebrauch der Justiz- und Polizei-Behörden bestimmt und in Form eines alphabetischen Verzeichnisses, mit Angabe der Karakteristik, Personsbeschreibung, Verhältnisse, Verbrechen und Strafen ꝛc. der betreffenden Individuen herausgeben will. № 463.

Um dasselbe möglichst vollständig und gründlich liefern zu können, wünscht der Unternehmer dabei die jedenfalls für den Zweck ersprießliche Unterstützung Seitens der Justiz- und Polizei-Behörden, an welche er sich wegen Mittheilung von Materialien wenden wird.

Bei der schon an früheren Versuchen dieser Art erkannten Gemeinnützlichkeit eines solchen Werkes und in Erwägung der nach den vorliegenden Zeugnissen wohl anzunehmen-

den Befähigung des rc. Thiele zu dem Unternehmen, finden die Ministerien der Justiz und des Innern und der Polizei sich veranlaßt, sämmtlichen Königlichen Justiz- und Polizei-Behörden die thätige Beförderung des Werkes durch bereitwillige Mittheilung der von dem rc. Thiele gewünschten Nachrichten aus den Untersuchungs-Akten, hierdurch besonders zu empfehlen. Berlin und Rekahne, den 30. Juni 1836.

Der Justiz-Minister Mühler. Der Minister des Innern und der Polizei v. Rochow.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 464. Ausstellung der Gesundheits-Atteste der nach Benninghausen abzuführenden Personen. 2753.

Da bei den Verhandlungen über die nach Benninghausen gesandten Personen häufig das vorgeschriebene ärztliche Gesundheits-Attest fehlt, selbst Leute mit Gesundheits-Attesten versehen eingebracht werden, bei denen kaum geheilte Krankheiten oder chronische Uebel alsbald wieder zum Vorschein kommen: so wird bestimmt, daß das Gesundheits-Attest nur in dem einzigen Falle fehlen darf, wenn aufgegriffene Vagabonden, an welchen äußerlich keine Krankheit bemerklich ist, von Orten, wo sich kein Arzt befindet, nach Benninghausen gesandt werden, welches sodann aber jedesmal auf dem Transportzettel ausdrücklich zu bemerken ist.

Sollten dagegen andere Individuen ohne ärztliches Attest, worin nicht blos der augenblickliche Gesundheitszustand, sondern auch die Befreiung von chronischen Uebeln zu erwähnen ist, nach Benninghausen abgesendet werden, oder dergleichen Uebel demnächst im Widerspruche mit dem Attest dort sich ergeben: so werden und müssen solche Kranke, sobald ihr Zustand gestattet, zurückgesendet und das Verfahren strenge geahndet werden, da die Anstalt in Benninghausen kein Krankenhaus und nur auf Behandlung zufälliger vorübergehender Krankheiten eingerichtet ist, andere Kranke aber dort eine den Zweck der Anstalt störende Belästigung veranlassen. Münster, den 19. Juli 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 465. Bücher-Polizei. 2583. R. I.

Für nachfolgende, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt worden, nämlich:

1. Predigten von K. R. Hagenbach. Dritter Band. Basel, bei J. G. Neukirch. 1835. 8.
2. Anleitung zur Behandlung und Heilung der Leistenbrüche, von J. G. Rauch. Bern 1836. 1 Heft. 8.
3. Reden über die Schweizerische Bundesreform vom Appellations-Gerichts-Präsidenten Dr. Casimir Pfyffer, Gesandter des Standes Luzern und vom Altlandammann Jacob Baumgärtner, Gesandter des St. Gallen. Gehalten in der Sitzung der eidgenössischen Tagsatzung den 28. Heumonat 1835. Bern, Druck und Verlag von C. Fischer u. Comp. 1835. 1 Heft. 8.
4. Französische und deutsche Gespräche. Nach J. Perrin. Ein Erleichterungsmittel für Anfänger. Bern, Druck und Verlag von C. Fischer u. Comp. 1835. 1 Heft. 8.

5. Gespräche über die Ueberschwemmungen im Seelande der westlichen Schweiz, über die Mittel zur Austrocknung ꝛc., von R. Schneider, Arzt in Niedau. Bern, Druck nnd Verlag von C. Fischer u. Comp. 1835. 1 Heft. 8.
6. Reden bei der Eröffnungsfeier der Mädchen-Sekundarschule eines Einwohner-Vereins in Bern, gehalten den 3. Februar 1836 von den Herren Klassenlehrer Rytz und Professor Zyro. Bern 1836. Druck und Verlag von C. Fischer u. Comp. 1 Heft. 8.
7. Encyclopädie der gesammten theoretischen und practischen Pferde- und Rindvieh-Heilkunde in alphabetischer Ordnung bearbeitet von J. J. Rychner, ausübendem Thierarzte ꝛc. und Eduard Im-Thurn, ausübendem Thierarzt. Erster Band. Erste und zweite Lieferung. Aargau-Bewegung. Bern 1836. Druck und Verlag von C. Fischer u. Comp. 1 Band. 8.
8. Die Pflege der Augen. Aus dem Englischen des Herrn John H. Curtis, übersetzt von W. J. Kiderlen. Luzern, bei Xaver Meier. 1 Heft. 12.
9. Kurze Anweisung zur Pflege der Zähne ꝛc. Nach der 16. englischen Original-Auflage des Herrn Edwin Saunders, übersetzt von W. J. Kiderlen. Luzern, bei Xaver Meier, 1836. 1 Heft. 12.
10. Thomas von Kempi's Gebete und Betrachtungen von dem Leben und den Wohlthaten unsers Heilandes Jesu Christi, übersetzt und mit einem Anhange ꝛc. vermehrt, von Jodax Egli, Pfarrer. Zweite Ausgabe. Luzern, Verlag von Xaver Meier, 1836. 1 Band. 8.
11. Die Vortrefflichkeit der christlichen Religion, von C. Wilhelm de la Luzerne, Bischof von Langers. Aus dem Französischen übersetzt von einem katholischen Geistlichen. Luzern, Verlag von Xaver Meier. 1 Heft. 1836. 8.
12. Alpenblume. Eine Lese schweizerischer Gedichte von J. A. Minnich, Luzern, Verlag von Xaver Meier, 1836. 1 Band. 8.
13. Erläuterung des bürgerlichen Gesetzbuches des Kantons Luzern. Von Casimir Pfyffer, Doctor der Rechte, zweiter Theil, Sachen-Recht. Erstes Hauptstück. Dingliche Rechte. Erstes Heft. Von dem Besitze, dem Eigenthum und den Dienstbarkeiten. 1835. Luzern, bei Xaver Meier. 1 Heft.
14. Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde. Herausgegeben und erläutert von J. E. Kopp. Luzern, 1835. Bei Xaver Meier. 8.
15. Predigt, gehalten in dem Dom zu Roeskalde bei Eröffnung der Versammlung der Provinzialstände am 1. October 1835. Von Dr. J. P. Münster, Bischof über das Stift Seeland, übersetzt von Theodor Schorn. Koppenhagen. Verlag von C. A. Reitzel. Gedruckt in P. N. Jorgensers Buchdruckerei. 1 Heft. 8.
16. Berufstreue. Ein Wort an das Volk zur Zeit der Stände-Versammlung, in einer Predigt von Dr. J. C. G. Johannsen. Koppenhagen 1835. Bei C. A. Reitzel. Gedruckt in P. N. Jorgensens Buchdruckerei. 1 Heft. 8.
17. Nur in Christo ist wahres Heil. Eine für den Druck erweiterte Predigt, von Dr. J. C. G. Johannsen. Koppenhagen 1835. Bei C. A. Reitzel. Gedruckt bei P. N. Jorgensen. 1 Heft. 8.

18. Christenlehre für die zartere Volksjugend. Bern, bei C. A. Jenni, 1833. 1 Heft. 8.
19. Die ebene Geometrie nach Legendre, von Moritz Beck. Zweite verbesserte Auflage Bern. Verlag von C. A. Jenni Sohn 1835. 1 Band. 8.
20. Der Ruf des Herrn an die Mühseligen und Beladenen. Eine Predigt, gehalten am letzten Sonntage des Jahres 1835 im Münster zu Bern, vom Dr. Matthias Scheckenburger, Professor an der Hochschule zu Bern. Bern, 1836. Verlag von C. A. Jenni Sohn. 8. 1 Heft.

Minden, den 11. Juli 1836.

№ 466. 550. Q. I. Die früher von dem jetzigen Oberlehrer Pape gegründete Gemeinde-Baumschule zu Ratingen, welche nur den geringen Flächenraum von 27 Preuß. Ruthen einnimmt, ist so zweckmäßig eingerichtet, daß zum Besten der Gemeinde im Laufe zweier Jahre aus derselben für zwei und dreißig Thaler veredelte Obstbäume verkauft worden sind.

Wir bringen dieses nachahmungswerthe Beispiel hierdurch anerkennend zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 13. Juli 1836.

№ 467. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 2616. R. I. Der Zimmermann Hermann Tönspeterotto zu Bockel, Kreises Wiedenbrück, ist zur Ausübung seines Gewerbes als Meister befugt, welches in Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29. Februar 1832, Nro. 86 F. I., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 16. Juli 1836.

№ 468. 2069. L. I. Bei einer am 30. v. M. in Gehrden, Kreises Warburg, ausgebrochenen Feuersbrunst haben

der Maurermeister Wolf,
der Maurer Horsch,
der Tagelöhner Wilhelm Berkenfeld,
= = Joseph Zengerling,
= Ackermann Franz Olmer,

sämmtlich aus Gehrden, ungeachtet der Lebensgefahr, ein brennendes und den Einsturz drohendes Dach, bestiegen um von da aus die Löschung sicherer und schneller bewirken und die Mittheilung des Feuers auf andere nahe gelegene mit Stroh gedeckte und theilweise mit Stroh angefüllte Gebäude verhindern zu können.

Auf gleiche Weise hat sich der Wegeaufseher Anton Schäfers aus Menne bei dem am 1. d. M. dortselbst stattgehabten Brande ausgezeichnet.

Jeden derselben ist eine Prämie von 5 Thlr. bewilligt und gereicht es uns zum Vergnügen, dieses verdienstliche Verhalten belobend hierdurch anzuerkennen.

Minden, den 18. Juli 1836.

№ 469. 2180. L. I. In dem Kreise Wiedenbrück sind die nachfolgenden Einwohner

I. für die Städte:

der Oeconom Wilhelm Schwenger zu Wiedenbrück,

der Kaufmann Christoph Winkelhage zu Gütersloh,
desgleichen zu Stellvertretern der Apotheker Steif zu Rheda,
der Kaufmann H. Drever zu Gütersloh;

II. für die Landgemeinde:

der Meyer Ahnhost zu Bökel,
= = Bühlmeyer zu Nordrheda,
desgleichen zu Stellvertretern der Meyer Witthoff zu Pavenstädt,
der Meyer Kolkmann zu Bornholte

zu Mitgliedern der Kreis=Ersatz=Aushebungs=Commission erwählt und bestätigt worden.

Minden, den 18. Juli 1836.

Der Kaufmann Wilh. Kisker in Halle ist zum Stellvertreter des Civil=Mitgliedes der Kreis=Ersatz=Kommission des Kreises Halle, Fr. Wilh. Delius erwählt und bestätigt. № 470. 2227. L. I.

Minden, den 19. Juli 1836.

In dem Kreise Minden sind № 471. 2297. L. I.

1) der Bürger und Branntweinbrenner Costede zu Minden,
2) der Bürger Ludwig Struck zu Petershagen,
3) der Colon Meier Nro. 1 zu Kleinenbremen,
4) der Colon Meinert zu Rothenuffeln,

zu Mitgliedern der Kreis=Ersatz=Commission ernannt und bestellt worden.

Minden, am 26. Juli 1836.

Nach Vorschrift des §. 12 des Statuts der Provinzial=Hagelversicherungs=Gesellschaft für Westphalen, sind für den Kreis Minden die nachfolgenden Taxatoren gewählt und bestätigt worden, nämlich: № 472. Taxatoren bei der Provinzial-Hagelversicherungs=Gesellschaft. 2679. R. I.

1) für den hiesigen städtischen Verwaltungsbezirk der Branntweinbrenner und Dekonom Friedr. Wilh. Korff hieselbst;
2) für den Verwaltungsbezirk Hausberge der Colon Henning Nro. 1 zu Thielosen, Bauerschaft Lohfeld;
3) für den Verwaltungsbezirk Windheim der Colon Meyer zu Lahde;
4) für den Verwaltungsbezirk Petershagen der Colon Reinking Nro. 5 in Ovenstädt;
5) für den Verwaltungsbezirk Hartum der Colon Ohlemeyer;
6) für den Verwaltungsbezirk Dützen der Gutsbesitzer Schumacher zu Weddigenstein,

welches in Verfolg unserer Amtsblatt=Bekanntmachung vom 6. Mai v. J., Nro. 1144, R. I., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 27. Juli 1836.

Der im Dorfe Rödinghausen, Kreises Herford, bisher alljährlich am Sonntage nach Bartholomaeus abgehaltene Krammarkt ist auf den Donnerstag nach Bartholomaeus — im laufenden Jahre auf Donnerstag den 25. August — verlegt worden. № 473. Jahrmarkts=Verlegung. 2714. R. I.

Minden, den 30. Juli 1836.

Personal-Chronik.

№ 474. 885. M. I. Die durch Emeritirung des Pfarrers Baumann zu Exter, Kreises Herford, erledigte Pfarrstelle daselbst, ist dem Pfarramts-Kandidaten Carl Heinr. Christian Lohmeyer,

886. M. I. die durch den Tod des Pastors Schrader erledigte Pfarrstelle zu Hausberge ist dem seitherigen Pfarrer zu Holzhausen, Friedrich Wilhelm Frederking, und

937. M. I. die Pfarrstelle zu Holzhausen dem bisherigen Pfarrer zu Hörste, Carl August Schrader, verliehen worden.

573. N. I. Die durch Resignation des Pfarrers Graen erledigte katholische Pfarrstelle zu Kirchborchen, Kreises Paderborn, ist dem seitherigen Pfarrverweser zu Fürstenau, Ferdinand Konrad Seneca,

629. N. I. die erste Kaplaneistelle zu Delbrück, dem Geistlichen Joseph Rust aus Paderborn, und

674. N. I. die Kaplaneistelle zu Nieheim, dem Geistlichen Johann Lambert Volk aus Bielefeld, verliehen worden.

882. M. I. Die durch den Tod des Cantors Klöne erledigte Cantor-, Organisten-, Küster- und Schullehrerstelle zu Rehme ist dem seitherigen Cantor und Schullehrer, Friedrich Gottlieb Görke zu Rödinghausen;

812. M. I. die dritte Lehrerstelle an der Stadtschule in Vlotho dem bisherigen Hülfslehrer Georg Sattelmacher daselbst;

964. M. I. die Organisten-, Küster- und Lehrerstelle zu Amelunxen, Kreises Höxter, dem seitherigen Schulverweser, Schulamts-Kandidaten Heinrich Ludwig Ebbert daselbst;

621. N. I. die durch die Versetzung des Schullehrers Bowinkelmann erledigte Organisten-, Küster- und Schullehrerstelle zu Daseburg, Kreises Warburg, dem seitherigen Küster und Schullehrer Anton Wilhelm Heinekamp zu Bruchhausen;

607. N. I. die durch die Versetzung des Schullehrers und Küsters Heinekamp erledigte Küster- und Schullehrerstelle zu Bruchhausen, Kreises Höxter, dem seitherigen provisorischen Schullehrer Friedrich Bollens verliehen worden.

624. N. I. Die erledigte Schullehrerstelle zu Alfen, Kreises Paderborn, ist dem provisorischen Lehrer Heinrich Cottmann ebenfalls provisorisch übertragen.

701. N. I. Die durch den Tod der Lehrerinn Therese Weiskamp erledigte zweite Lehrerinnenstelle an der Mädchen-Schule zu Brakel, ist der bisherigen Hülfslehrerinn Josephine Wildfänger provisorisch verliehen worden.

№ 475. Erledigung zweier Steckbriefe. 2649. R. I. Die durch Steckbrief vom 11. und resp. 16. v. M. (Amtsbl. Seite 171 und 172) als Deserteurs verfolgten Arbeits-Soldaten

Valentin Golomb

und

Johann Heinrich Potthoff, genannt Middelhoff,

sind wieder eingebracht.

Minden, den 22. Juli 1836.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Die Lieferung von 139,000 Salzsäcken, welche für die Salinen-Factoreien zu Neusalzwerk, Königsborn, Werl, Sassendorf, Salzkotten, Westernkotten und Gottesgabe im Jahre 1837 erforderlich sind, soll am 25. August d. J. in Partien von 1,100 bis 46,000 Stück, durch Submission und nöthigen Falls durch Lizitation verdungen werden. № 476. Lieferung von Salzsäcken für das Jahr 1837 betr. 8224.

Die desfallsigen Bedingungen und Proben können bei den Königl. Haupt-Aemtern zu Münster, Telgte, Minden, Paderborn, Rheine und Coesfeld, sowie bei den ebengenannten Factoreien und bei den resp. Neben-Zoll- und Unter-Steuer-Aemtern zu Bocholt, Steinfurt, Lengerich, Warendorf, Bielefeld, Oldendorf, Rahden, Gütersloh, Beckum, Lüdinghausen, Hamm, Brakel, Arnsberg, Olpe, Siegen und Berleburg angesehen werden.

Münster, den 23. Juli 1836.

(2) Am 14. d. M., um 6 Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten in der Gegend von Bockhorst, bei der Wohnung des Erbpächters Strehlmann, folgende Waaren in Beschlag genommen: № 477. Aufruf wegen arretirter Waaren. 8109.

netto 1 Zentner 7 Pfd. Melis,
» 85½ Pfd. Kandis, und
» 1 » 45⁴/₃₂ Pfd. Kaffee.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 20. Juli 1836.

(1) Am 10. d. M., um 2 Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten in dem offenen Stalle des Gastwirths Baucher zu Bielefeld folgende Waaren in Beschlag genommen: № 478. Aufruf wegen arretirter Waaren. 8235.

netto 1 Centner 52 Pfund Meliszucker,
» 75½ Pfund Kaffee, und
» 40 Pfund Rum.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 25. Juli 1836.

Bekanntmachungen.

In der Nacht vom 7. auf den 8. m. pr. sind dem Colono Stieghorst zu Schröttinghausen mittelst Einbruchs 10 Stück Leinewand, halb gebleicht, nämlich 5 Stück von Flachs und 5 Stück s. g. Mengelaken, zusammen 15 Thlr. werth, aus der kleinen Stube im Hause entwendet. Wir warnen vor dem Ankauf dieser Leinewand, wovon nur 4 Stück mit dem Buchstaben F. und ein Stück mit dem Buchstaben M. gezeichnet gewesen, und ersuchen Jedermann, alle Umstände, welche zur Ueberführung des Thäters, so wie zur № 479. Diebstahls-Anzeige.

Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen beitragen können, uns oder der nächsten Behörde anzuzeigen.

Halle, den 22. Juli 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 480. Diebstahls-Anzeige.

Dem Kötter Schlautmann im Kirchspiel Herzebrock sind in der Nacht vom 2. auf den 3. Juli c. entwendet:

1) ein Mannsrock von schwarzbraunem Tuche mit überzogenen aber beschädigten Knöpfen und einer fehlerhaften Tasche; 2) 2 bis 2½ Müdde Buchweizen.

Jedermann, der über den Verbleib der Sachen, oder über die Personen der Thäter Auskunft geben kann, wird aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Herford, den 25. Juli 1836.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 481. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 17. auf den 18. d. Mts. sind aus der hiesigen Synagoge mittelst Einbruchs folgende Sachen gestohlen:

eine silberne runde Platte mit eingravirten ebräischen Buchstaben mit 3 Ketten und einem Ringe, ohngefähr 2 Pfund schwer; eine silberne Hand, auf 4 Seiten mit ebräischer Inschrift versehen, mit einer silbernen Kette, 12 Loth schwer; ein kleiner silberner Becher, inwendig vergoldet, 6 Loth schwer; ein roth sammtner Vorhang, in welchem 3 Kronen in Gold gestickt sind; ein Vorhang von gepreßten seidenem Mohr, mit rothem Grunde, worin 3 Sterne und die 10 Gebote mit ebräischen Buchstaben gestickt sind; mehrere silberne und goldene Tressen; eine weiße wollene Decke mit durchwirkter blauer Borde.

Wir warnen vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen, und ersuchen Jedermann, Alles, was zur Ermittelung des Diebes beitragen kann, uns anzuzeigen.

Minden, am 26. Juli 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 482. Patent-Anzeige.

Dem Wasserbau-Inspector Rößler zu Aachen ist unterm 21. April 1836 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, um Lasten auf Eisenbahnen über steile Anhöhen fortzuschaffen, jedoch ohne Jemand in der anderweitigen Ausführung des zum Grunde liegenden Princips oder in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf Fünfzehn Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 33.

Minden, den 12. August 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 483. Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung wegen der deutschen Universitäten. 354. M. N. I.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer am 14. November c. stattgehabten 39. Sitzung zum Zwecke der Feststellung und Aufrechthaltung gemeinsamer Maaßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Erziehungs-Anstalten Deutschlands (Gesetzsammlung pro 1835, Nro. 28, Seite 287 — 289,) unter andern nachstehendes beschlossen:

Artikel 1.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Commission niedersetzen, welche der außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter beiwohnen wird. Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb 2 Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Commission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Artikel 2.

Ein Studirender, welcher nur die Immatrikulation nachsucht, muß der Commission vorlegen:

1. Wenn er das akademische Studium beginnt, — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

   Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung in Kenntniß setzen.

2. Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten, — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

3. Wenn er die akademische Studien eine Zeitlang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sei.

Pässe und Privat-Zeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden.

4. Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sei.

Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Commission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügungen treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Artikel 4.

Die Immatrikulation ist zu verweigern

1. Wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann. (Art. 1.)

2. Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen 4 Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sei, verweigert, so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Kollegien noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3. Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst Consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegenden Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4. Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört, und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungs-Commissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen sich gegenseitig mit-

theilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Höheren Auftrage zufolge machen wir die im hiesigen Regierungsbezirk wohnenden Studirenden, besonders auf die Zeugnisse, welche sie zur Universität mitbringen müssen, und auf die Folgen des Mangels derselben aufmerksam, und bemerken zugleich, daß die Vorlesungen des Sommer-Semesters bei den Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald und Halle und der akademischen Lehr-Anstalt in Münster am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate, bei der Universität in Königsberg aber am ersten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini, und die Vorlesungen des Winter-Semesters bei sämmtlichen Universitäten und der akademischen Lehr-Anstalt in Münster am ersten Montage nach dem 18. October eines jeden Jahres vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Minden, den 24. Februar 1836.

Der nachstehend signalisirte Knabe ist am 30. Juni d. J. in der Gemeinde Freckenhorst, Kreises Warendorf, wegen Bettelei und mangelnder Ligitimation aufgegriffen, und nach dem Landarmenhause zu Benninghausen abgeführt worden. Derselbe scheint blödsinnig zu sein und am Sprach-Organ Gebrechen zu haben. Er hört wohl und spricht die ihm vorgesagten Worte nach, jedoch sehr unverständlich. Ueber seine Heimath und seinen Namen hat er sich durch Nichts verständlich machen können. Er ist sehr freundlich und lacht, wenn man in seiner Nähe kommt, oder ihn anspricht. № 484. 2725. R. I.

Wer über die Heimaths-Verhältnisse dieses Knaben Auskunft zu geben weiß, wird ersucht, dem Ober-Inspector Schröder in Benninghausen davon Mittheilung zu machen.

Signalement.

Familien-Namen, Vornamen, Geburtsort, Aufenthaltsort, Religion: unbekannt. — Alter: anscheinend 15 bis 18 Jahren. — Größe: 4 Fuß 3 Zoll 3 Strich. — Haare: braun. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau und verschlossen. — Nase: oben eingedrückt, kurz und stumpf. — Mund: ziemlich breit und aufgeworfen. — Bart: ohne. — Zähne: gesund und mangelhaft. — Kinn: klein. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. — Sprache: spricht die ihm vorgesagten Worte sehr unverständlich nach. — Besondere Kennzeichen: zwei Drusengeschwülste vorne am Halse. Warze in der rechten Schläfe. Eine geschwulstartige Stelle auf der rechten Wange. Eine Schnittnarbe oben am Zeigefinger linker Hand und verkrüppelten Nagel an demselben.

Bekleidung: blau leinene Jacke, gestreifte Weste, blau gestreifte drillene Hose, Holzschuhe mit bloßen Füßen, eine Kappe von blauem Tuche mit ledernem Schirm, rothem Rande und weißer Einfassung. Minden, den 2. August 1836.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Die Lieferung von 139,000 Salzsäcken, welche für die Salinen-Factoreien zu Neusalzwerk, Königsborn, Werl, Sassendorf, Salzkotten, Westernkotten und Gottesgabe im Jahre 1837 erforderlich sind, soll am 25. August d. J. in Partien von 1,100 bis 46,000 Stück, durch Submission und nöthigen Falls durch Lizitation verdungen werden. № 485. Lieferung von Salzsäcken für das Jahr 1837 betr. 8224.

Die desfallsigen Bedingungen und Proben können bei den Königl. Haupt-Aemtern zu Münster, Telgte, Minden, Paderborn, Rheine und Coesfeld, sowie bei den ebengenannten Factoreien und bei den resp. Neben-Zoll- und Unter-Steuer-Aemtern zu Bocholt, Steinfurt, Lengerich, Warendorf, Bielefeld, Oldendorf, Rahden, Gütersloh, Beckum, Lüdinghausen, Hamm, Brakel, Arnsberg, Olpe, Siegen und Berleburg angesehen werden.

Münster, den 23. Juli 1836.

№ 486. Aufruf wegen arretirter Waaren. 8235.

(2) Am 10. d. M., um 2 Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten in dem offenen Stalle des Gastwirths Baucher zu Bielefeld folgende Waaren in Beschlag genommen:

netto 1 Centner 52 Pfund Meliszucker,
" 75½ Pfund Kaffee, und
" 40 Pfund Rum.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 25. Juli 1836.

Bekanntmachung.

№ 487. Diebstahls-Anzeige.

Es sind wiederum folgende Sachen, als:

I. Dem Leibzüchter Abker auf Nro. 14 zu Enniglоh, in der Nacht vom 10. auf den 11. Juli d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs von der Hausflur:
1) ein kupferner Kessel 2½ Eimer groß, ohne besondere Zeichen; 2) eine blau gedruckte leinene Schürze; 3) ein dito Frauen-Kamisol; 4) ein mengelleinenes Bettlaken ohne Zeichen.

II. Der Wittwe Colona Borgmeier Nro. 23 zu Beanken in der Nacht vom 16. auf den 17. d. M. mittelst gewaltsamen Einbruchs aus der Stube von dem darin befindlichen Webestuhl durch Abschneiden:
30 Ellen weißes flächsenes Leinen.

III. Dem Colon Debert zu Hiddenhausen in der Nacht vom 19. auf den 20. d. M. mittelst gewaltsamen Einbruchs aus der Seiten-Kammer des Wohnhauses:
a. ein weiß leinenes Oberbette mit einem weiß leinenen Bezuge; b. ein dito Unterbette, und c. ein dito Bettlaken,

ohne besondere Merkmale, gestohlen worden, ohne daß bis jetzt die Thäter oder der Verbleib der Sachen hat ausgemittelt werden können, weshalb wir dieses nach gesetzlicher Vorschrift öffentlich bekannt machend, und vor dem Ankaufe der Sachen warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zur Erreichung jenes Zweckes dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Bünde, den 27. Juli 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 34.

Minden, den 19. August 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bei der Revision der Hebammenlisten haben die Kreis-Physiker darauf zu achten, daß dieselben, vollständig ausgefüllt, zur Controlle der Geschäftsführung der Hebammen dienen können. № 488. Die Quartallisten der Hebammen betr. 616. K. I.

Bei allen schweren Geburten ist daher die Ursache der Schwierigkeit, bei Todgeborenen die Ursache des Todes, wie die angewendete Zeit zu Wiederbelebungs-Versuchen bestimmt anzugeben. Die nicht auf diese Weise vollständig ausgefüllten Geburtslisten sind den Hebammen zur Vervollständigung zurückzugeben, und haben die Kreisphysiker die angeordneten Repetitorien auch dazu zu benutzen, die Hebammen in dieser Beziehung zu belehren. Zur Vollständigkeit der Controlle gehört auch die Bescheinigung des Predigers über die Uebereinstimmung der Liste mit dem Kirchenbuche, welche hin und wieder vermißt worden ist, aber der Liste niemals fehlen darf.

Minden, den 3. August 1836.

Der nachstehend signalisirte Militair-Sträfling Johann Heinrich Potthoff, genannt Middelhoff, ist am 2. d. M. von der hiesigen Festung abermals entwichen. № 489. Steckbrief. 2811. K. I.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königliche Festungs-Kommandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Johann Heinrich Potthoff, genannt Middelhoff. — Geburtsort: Schöppingen, im Regierungsbezirk Münster. — Alter: 22 Jahr. — Größe: 4 Zoll 2 Strich. — Haare: dunkelblond. — Stirn: frei. — Augenbraunen: dunkelblond. — Augen: blau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: an beiden Füßen sind der 3. und 4. Zehen an einander gewachsen.

Bekleidung: eine blaue Jacke mit rothem Kragen, eine graue Tuchhose, eine blaue Mütze mit rothem Rande, eine schwarztuchene Halsbinde, ein Paar Schuhe und ein Hemd.

Minden, den 8. August 1836.

№ 490.
2812. R. I.

Nachwei[s]

der im Monat Juli 1836 in den Kreisen des Regie[rungsbezirks]

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	1	19	4	1	9	7	1	1	1	—	23	7	—	17	6
Lübbecke	1	17	6	1	7	11	1	5	—	—	23	4	—	13	4
Herford	1	15	—	1	5	—	1	2	6	—	22	—	—	17	6
Bielefeld	1	17	6	1	7	6	1	3	9	—	20	—	—	20	—
Halle	1	20	7	1	8	1	1	6	10	—	26	3	—	21	8
Wiedenbrück	1	10	—	1	5	—	1	2	6	—	25	—	—	15	—
Paderborn	1	17	10	1	8	10	—	29	8	—	22	5	—	13	1
Büren	1	13	2	1	6	9	—	27	2	—	22	8	—	12	8
Warburg	1	15	—	1	5	—	—	27	6	—	22	—	—	15	—
Hörter	1	17	6	1	7	6	1	2	6	—	25	—	—	15	—
Durchschn.-Pr. p. Juli 36	1	16	4	1	7	1	1	1	10	—	23	3	—	16	1
" " " Juni 36	1	16	1	1	8	3	1	2	4	—	23	7	—	16	9
Mithin im Monat Juli Mehr . . .	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weniger . .	—	—	—	—	1	2	—	—	6	—	—	4	—	—	8

Minden, den 6. August 1836.

№ 491.
Steckbrief.
2856. R. I.

Die nachstehend signalisirten Militair-Sträflinge Johann Heinrich Gertner und Johann Wilhelm Sander, sind am 10. d. M. aus der hiesigen Festung von der Arbeit entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfall zu verhaften und an die Königliche Festungs-Kommandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement des Johann Heinrich Gertner.

Geburtsort: Schnathorst. — Aufenthaltsort: Lübbecke, Kreis Lübbecke. — Religion: evangelisch. — Alter: 30 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: rund. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Bart: braun. — Zähne: gut. — Kinn: breit. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: ziemlich stark. — Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: Blatternarben.

Kleidung: eine blaue Mütze mit rothem Rand, eine Jacke, blau mit rothem Kragen, eine graue Tuchhose, ein Paar Schuhe mit Riemen, ein Hemd.

Signalement des Johann Wilhelm Sander.

Geburtsort: Wallenbrück. — Aufentshaltsort: Spenge, Kreis Herford. — Religion: evangelisch. — Alter: 24 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: flach. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: stumpf. — Mund: ordinair. — Kinn: spitz. — Bart: braun. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank. — Sprache: deutsch — Zähne: gesund. — Besondere Kennzeichen: keine.

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	12	10	2	25	8	1	6	5	—	17	6	4	2	6
1	17	6	2	—	—	1	5	—	—	17	6	4	10	—
1	25	—	—	—	—	1	15	—	—	20	—	6	—	—
1	18	9	2	12	6	1	13	9	—	15	—	5	13	8
1	23	—	—	—	—	1	14	2	—	18	6	5	11	—
1	15	—	—	—	—	1	10	—	—	15	—	5	10	—
1	14	3	1	20	7	1	14	9	—	16	2	3	13	2
1	10	1	2	5	6	1	1	3	—	19	8	5	22	6
1	5	—	1	10	—	1	5	—	—	20	—	6	15	—
1	7	6	1	28	9	1	7	6	1	3	9	5	27	6
1	14	11	2	1	10	1	10	2	—	19	4	5	6	6
1	16	9	2	6	8	1	11	1	—	21	7	5	10	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	10	—	4	10	—	--	11	—	2	3	—	3	10

Kleidung: eine blaue Jacke mit rothem Kragen, eine blaue Mütze mit rothem Rand, eine graue Tuchhose, ein Paar Schuhe mit Riemen, ein Hemd.

Minden, den 13. August 1836.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Die Lieferung von 139,000 Salzsäcken, welche für die Salinen-Factoreien zu Neusalzwerk, Königsborn, Werl, Sassendorf, Salzkotten, Westernkotten und Gottesgabe im Jahre 1837 erforderlich sind, soll am 25. August d. J. in Partien von 1,100 bis 46,000 Stück, durch Submission und nöthigen Falls durch Lizitation verdungen werden. № 492. Lieferung von Salzsäcken für das Jahr 1837 betr. 8224.

Die desfallsigen Bedingungen und Proben können bei den Königl. Haupt-Aemtern zu Münster, Telgte, Minden, Paderborn, Rheine und Coesfeld, sowie bei den ebengenannten Factoreien und bei den resp. Neben-Zoll- und Unter-Steuer-Aemtern zu Bocholdt, Steinfurt, Lengerich, Warendorf, Bielefeld, Oldendorf, Rahden, Gütersloh, Beckum, Lüdinghausen, Hamm, Brakel, Arnsberg, Olpe, Siegen und Berleburg angesehen werden.

Münster, den 23. Juli 1836.

Höherer Bestimmung gemäß wird vom 1. September d. J. ab, auf der Kunst-Straße von Haltern nach Dorsten, an der neu zu errichtenden Barriere Lipperamsdorf das tarifmäßige Wegegeld für 1, und wenn die Straße weiter ausgebaut sein wird, für 1 ½ Meilen erhoben werden. № 493. Betrifft die Errichtung der Barriere Lipperamsdorf auf der Kunststraße von Haltern nach Dorsten. 8463.

Münster, den 1. August 1836.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Paderborn für den Monat Juli 1836.

№ 494. 390. B. Der Land- nnd Stadtgerichts-Director Waldeck zu Blotho ist als Rath an das Oberlandesgericht zu Hamm versetzt.

Der Criminal-Richter Galster zu Herford ist zum Criminal-Director und der Oberlandesgerichts-Referendarius Hillebrandt ist zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Secretair und Deposital-Rendant Dustmann zu Bielefeld ist mit Tode abgegangen. Paderborn, den 2. August 1836.

Bekanntmachungen.

№ 495. Diebstahls-Anzeige. Es sind folgende Sachen, als:

I. Dem Colon Weber Nro. 10 zu Werfen, in der Nacht vom 30. Juni auf den 1. Juli d. J.

a. ein Hinterrad von einem Wagen im Schoppen; b. ein hinter dem Schoppen liegendes Stück eichenes Holz, 12 Fuß lang.

II. Dem Heuerling Schürstedt bei Nro. 12 zu Belcke, in der Nacht vom 21. auf den 22. Juli d. J. aus der Schlafkammer:

1) ein blau gedruckter leinener Frauen-Rock; 2) ein baumwollenes Frauen-Kamisol; 3) eine baumwollene Schürze; 4) zwei Manns-, zwei Frauen- und ein Kinder-Hemde, ohne besondere Zeichen; 5) ein leinen Bezug vom Bettpfühle; 6) ein Manns-Kamisol und zwei alte Westen; 7) ein Frauen-Unterrock, und 8) eine Parthie Heede für 10 Sgr.

III. Dem Leibzüchter Siecker auf Nro. 24 zu Bieren, in der Nacht vom 22. auf den 23. Juli d. J., mittelst gewaltsamen Einbruchs, aus der Leibzuchts-Wohnung:

1) eine volle Seite Speck von 26 Pfund aus dem Wiehme auf der Dehle; 2) ein Frauen- und ein Knabenhemde, ohne Zeichen; 3) ein neuer leinener Sack, 3 Scheffelsaat haltend; 4) ein Hausbackenbrod aus dem Brodschranke,

gestohlen worden, ohne daß es bisjetzt gelungen die Thäter oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann ersuchen, Alles, was zu obigem Zwecke führen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 4. August 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 496. Patent-Anzeige. Dem chirurgischen Instrumentenmacher H. Griebel zu Berlin ist unterm 21. April 1836 ein Patent

auf eine neue Art von Spargelstecher, wie solcher in einem beigebrachten Exemplare dargestellt worden ist,

auf Sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 35.

Minden, den 26. August 1836.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 13. Stück der Gesetzsammlung pro 1836 enthält: № 497.

Nro. 1722. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Mai 1836, das künftige Rang- und bedingte Ascensions-Verhältniß der wirklichen Domkapitularen betreffend.

Nro. 1723. Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. Juni 1836, eine Deklaration der Bestimmung zu 7 der Befreiungen des Chausseegeld-Tarifs vom 28. April 1828 enthaltend.

Nro. 1724. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Juni 1836, die Modifikation der Allerhöchsten Order vom 4. Juni 1828, wegen der Empfangsbescheinigung bei Insinuationen diesseitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande betreffend.

Nro. 1725. Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. Juni 1836, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 19. August 1835, wegen Berichtigung des Schuldenverhältnisses mehrer mit Korreal-Verpflichtungen behafteter Schlesischer Landgemeinden, auf die Gemeinde Klebsch im Kreise Ratibor.

Nro. 1726. Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. Juni 1836, die Immediatgesuche der beurlaubten Landwehrmänner in militairischen Dienstangelegenheiten betreffend.

Nro. 1727. Deklaration und Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1823, über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen und in den mit der Provinz Preußen wieder vereinigten Distrikten: dem Culm- und Michelauschen Kreise und dem Landgebiete der Stadt Thorn. Vom 10. Juli 1836.

Nro. 1728. Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. Juli 1836, die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831, an die Stadt Gnesen im Großherzogthum Posen betreffend.

Nro. 1729. Deklaration wegen Nichtverpflichtung der Gutsherrn, von den bäuerlichen Entschädigungsländereien zu den Bau- und Unterhaltungskosten der kirchlichen und Schulgebäude beizutragen. Vom 14. Juli 1836.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 498. Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz betr.

Beim Herannahen des Termins zur Abhaltung der diesjährigen Kirchen- und Haus-Collekte für die Provinzial-Taubstummen-Anstalten ersuche ich die Herren Pfarrer und Bürgermeister den wohlthätigen Zweck eifrig zu fördern.

Münster, den 17. August 1836.

№ 499. Beitrag zur Hagelschaden-Assecuranz-Societät. 3058.

Nach den bis jetzt eingekommenen Anzeigen über den am 12. v. M. stattgefundenen Hagelschlag betragen:

1) die Hagelentschädigungen	1931 Thlr.	11 Sgr.
2) Gebühren der Taxatoren	10 »	5 »
Zur Deckung dieser	1941 Thlr.	16 Sgr.

und zur Bildung eines Fonds für allenfalls noch weiter vorfallende Hagelbeschädigungen wird ein Beitrag von Zwei Thalern pro mille angeordnet, dessen sofortige Erhebung die Königlichen Regierungen veranlassen werden.

Münster, den 15. August 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 500. 1059. P. J.

Es sind in dem hiesigen Regierungs-Bezirk zur verschönerten Ausrüstung der Landwehr desselben, nachstehende freiwillige Beiträge an die betreffenden Herren Landräthe und von diesen an die verschiedenen Herren Bataillons-Commandeure abgeliefert worden:

1) vom Kreise Minden

a. aus der Stadt Minden	112 ℛ.	— ſℊ	— ₰		
b. aus dem Verwaltungsbezirk Petershagen	3 „	20 „	— „		
c. Hartum	7 „	— „	— „		
d. Windheim	16 „	11 „	— „		
e. Dützen	31 „	4 „	5 „		
f. Schlüsselburg	1 „	1 „	5 „		
g. Hausberge	38 „	20 „	— „	incl. 5 ℛ Gold	
					209 ℛ 26 ſℊ 10 ₰ incl. 5 ℛ Gold
2) vom Kreise Lübbecke überhaupt . . .					53 „ 21 „ 6 „
3) vom Kreise Herford					
a. aus der Stadt Herford	50 „	— „	— „		
b. aus dem Land-Canton Herford	19 „	23 „	8 „		
c. aus dem Verwaltungsbezirk Blotho	15 „	— „	— „		
d. Bünde	40 „	23 „	8 „		
e. Mennighüffen	50 „	3 „	9 „		
f. Spenge	20 „	— „	— „		
					195 „ 21 „ 1 „
Latus					459 ℛ 9 ſℊ 5 ₰ incl. 5 ℛ Gold

	Transport	459 rthl 9 gr 5 pf incl. 5 rthl Gold
4) vom Kreise Bielefeld		
a. aus der Stadt Bielefeld	173 rthl — gr — pf	
b. aus dem Verwaltungsbezirk Heepen	17 = 9 = 6 =	
c. Brackwede	32 = 26 = — =	
d. aus der Gemeinde Schildesche	97 = — = — =	
e. Dornberg	41 = 5 = — =	
f. Jöllenbeck	52 = 12 = 6 =	
		413 = 23 = — =
5) vom Kreise Halle überhaupt		270 = — = — =
6) vom Kreise Wiedenbrück		
a. aus dem Verwaltungsbezirk Wiedenbrück	63 = 23 = 6 =	
b. Rietberg	65 = — = — =	
c. Neuenkirchen	25 = 3 = 4 =	
d. Rheda	53 = — = — =	
e. Gütersloh	50 = — = — =	
f. Herzebrock	21 = 11 = 3 =	
g. Clarholz	20 = 18 = 9 =	
		298 = 26 = 10 =
7) vom Kreise Paderborn		
a. aus der Stadt Paderborn	5 = — = — =	
b. aus der ländlichen Gemeinde	164 = — = — =	
		169 = — = — =
8) vom Kreise Warburg		
a. aus dem Bezirk Warburg	13 = 19 = — =	
b. Rösebeck	7 = 15 = 3 =	
c. Borgentreich	5 = — = 6 =	
d. Peckelsheim	10 = 11 = 1 =	
e. Gehrden	2 = 17 = 2 =	
f. Dringenberg	6 = 1 = 10 =	
		45 = 4 = 10 =
9) vom Kreise Hörter überhaupt . . .		128 = 21 = 6 =
Die bedeutende Hauptsumme von		1784 rthl 25 gr 7 pf incl. 5 rthl Gold

beurkundet auf höchst erfreuliche Weise den patriotischen Sinn der mir sehr werthen Eingesessenen des hiesigen Regierungsbezirks und ich sage denselben hiemit gern öffentlich meinen wärmsten Dank für Ihre thätige Theilnahme an den vaterländischen Institute der Landwehr, welchen auch Namens des Majors und Commandeurs des 1. Bataillons

hochlöblichen 15. Landwehr=Regiments, Herrn von Birckholz, auszusprechen ich von demselben besonders veranlaßt bin. Minden, den 12. August 1836.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 501. 1857. b. II. pl. Zur Eröffnung der diesjährigen Jagd wird für die Kreise Minden, Lübbecke, Herford, Halle, Bielefeld, Wiedenbrück und Höxter der 12. September, für die Kreise Paderborn, Büren und Warburg aber der 19. September c. bestimmt.

Minden, den 22. August 1836.

№ 502. 71. a. II. Die Königlich Preußische Domaine Blankenrode in der Nähe der Glasfabrik gleichen Namens belegen, 3 Meilen von Paderborn, 1 Meile von Lichtenau und 7 Meilen von Cassel entfernt, wird zu Petri — den 22. Febr. — 1837 pachtlos. Es gehören dazu:

I. An Gebäuden

1) das Wohn= und Oekonomiehaus, taxirt zu 2440 Thlr.;
2) das Mühlen=Gebäude mit einer Müller=Wohnung, taxirt zu 400 Thlr.;
3) das kleine Stallgebäude, taxirt zu 15 Thlr.;
4) die Ziegelscheune, taxirt zu 545 Thlr.;
5) ein noch nicht abgeschätzter Schaafstall.

II. An Ländereien

5	Morgen	31	□Ruthen	89	□Fuß	Gartenland,
285	=	126	=	62	=	Ackerland,
34	=	12	=	57	=	Wiesen.

III. An Gerechtigkeiten

eine Schäferei=Gerechtigkeit für 250 Stück und eine ausgedehnte Hude=Gerechtigkeit für Rind= und Schweinevieh.

Die Domaine soll elective zum reinen Verkauf zur Vererbpachtung und in Zeitpacht auf 12 Jahre öffentlich ausgeboten werden, wozu auf den 19. October c., Vormittags 10 Uhr, ein Lizitations=Termin an Ort und Stelle ansteht. Der Anschlag und die Lizitationsbedingungen können sowohl in unserer Registratur, als auch bei dem Domainen=Rent=Amte in Lichtenau nach Verlauf einiger Wochen eingesehen werden.

Minden, den 18. August 1836.

№ 503. Personal-Chronik. 632. K. I. Die Stellen eines Kreis=Chirurgus für die Kreise Halle und Warburg sind durch Versetzung erledigt.

Etwaige Bewerber wollen sich deshalb baldigst bei uns melden.

Minden, den 9. August 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 504. 9042. Auf Anordnung des Herrn General=Directors der Steuern wird nach dem Ausbau der Straße über Kleinenbremen nach Clus und Minden vom 1. des k. M. an, von der neuen Strecke das tarifmäßige Wegegeld für 1½ Meile bei der Barriere Clus gehoben werden.

Münster, den 16. August 1836.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 36.

Minden, den 2. September 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums.

Publicandum № 505.
gegen den Kindermord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft u. Niederkunft.

Die Preuß. Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermords:

1.

Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3.

Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig seyn.

4.

Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5.

Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6.

Vernachlässiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten: so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 506. Empfehlung eines Buches. 2671.

Die Herren Landräthe, Magistrate und Schulvorstände werden hiermit auf das zu Leipzig (Breitkopf und Härtel 1836) erschienene, von F. W. Heidemann herausgegebene topographisch-statistische Wörterbuch der Preußischen Monarchie, dem auch eine kurze Beschreibuug des Landes beigefügt ist, aufmerksam gemacht.

Münster, den 8. August 1836.

№ 507. Verrichtung von Parochial-Handlungen von Geistlichen anderer Confession betr. 1790.

In Bezug auf die Bekanntmachung vom 20. Mai 1833 (Amtsblatt S. 195 *) eröffne ich, daß durch die darnach erforderliche Erlaubniß des Staats zu Parochial-Handlungen von Geistlichen anderer Confession, die nach §. 430, Tit. 11, Th. II. des Allgem. Land-Rechts vorgeschriebene schriftliche Einwilligung des berechtigten Pfarrers zu Parochial-Handlungen eines andern Pfarrers keinesweges ausgeschlossen wird, daher die einzuholende Erlaubniß des Staates, wenn ein evangelischer Geistlicher bei einem katholischen Eingepfarrten oder umgekehrt, eine Amtshandlung verrichten soll, der schriftlich zu ertheilenden Einwilligung des gehörigen Geistlichen nicht enthebt, vielmehr letzte außer der Erlaubniß des Staates in allen einzelnen Fällen bei dem gehörigen Geistlichen nachgesucht werden muß. Münster, den 19. August 1836.

№ 508. Vorlesungen an der Königl. medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt betr. 3206.

Der am 26. August v. J. (Amtsblatt S. 318 **) bekannt gemachte Lections-Plan für das Wintersemester 1835 — 36 bei der Königl. medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt hieselbst bleibt für das nächste Wintersemester unverändert; der Anfang der Vorlesungen ist auf Montag den 24. October c. festgesetzt.

Münster, den 20. August 1836.

№ 509. Empfehlung einer Schrift. 3150.

Zu der im Amtsblatt von 1830, S. 513, ***) empfohlenen Sammlung sämmtlicher neuerer Preußischen Gesetze über die indirecten Steuern ꝛc., von Dr. J. J. M. Philippi, ist ein Nachtrag von demselben,

Cöln bei Bachem 1836,

erschienen, welcher nicht allein eine vollständige Uebersicht der bis jetzt vorhandenen indirecten Steuer-Gesetze, sondern auch der Gewerbe- und Classen-Steuer-Gesetze; der Bestimmungen über Waaren-Versendungen mit den Fahrposten; über Lohnfuhrwesen; Rhein- und übrigen Fluß-Schifffahrts-Angelegenheiten; das Salzregal; Meßangelegenheiten, Hausirhandel ꝛc. enthält, daher derselbe ebenfalls empfohlen wird.

Münster, den 18. August 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 510. Erlaubniß zu predigen. 417. C

Dem Kandidaten der Theologie Carl Friedrich Mathias aus Herford ist die licentia concionandi, nachdem derselbe sein desfallsiges Examen vor dem Consistorio der Provinz Brandenburg gut bestanden, auch für die hiesige Provinz ertheilt worden.

Münster, den 24. August 1836.

---

*) Mindensches Amtsblatt Seite 157.
**) " " " 293.
***) " " " 419.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

Das fünfte Gesangfest der märkischen Schullehrer wird am 29. September Vormittags zu Iserlohn in der Stadt-Kirche gefeiert werden. № 511. Das fünfte märkische Gesangfest betr.

Münster, den 19. August 1836. 1062. S.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Professor Dr. Schubarth, welcher im Auftrage der Königlichen hohen Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, zweimal nach Frankreich gereiset ist, um über die dortige Darstellung des Zuckers aus Runkelrüben Nachrichten einzuziehen, hat über diesen Gegenstand gegenwärtig eine Brochüre unter dem Titel: № 512. 2794. R. I.

„Beiträge zur näheren Kenntniß der Runkelrüben-Zucker-Fabrikation in Frankreich. 4. Berlin in Commission bei A. Rücker"

herausgegeben.

Wir machen das Publikum auf diese Schrift aufmerksam, damit die bei höhern Behörden bisher häufig eingegangenen Anfragen über diesen Gegenstand künftig vermieden werden.

Minden, den 8. August 1836.

Wenn gleich der Phosphor, den man mit Gerstenmehl und kochendem Wasser in eine Latwerge bringt — ein halbes Quent auf 4 Loth Mehl, — frisch bereitet und auf Brod gestrichen, sich als ein zuverlässiges Mittel zur Vertilgung der Ratten und Mäuse, die dasselbe gern genießen, bewährt, ohne daß der Genuß dieses Brodes Hunden und Katzen, welche es zu vermeiden scheinen, besonderen Schaden zufügt, so haben neuere Erfahrungen doch gelehrt, daß nicht nur eine junge Katze, die von einer, durch dies Mittel getödteten Ratte gefressen, nach einigen Stunden krepirte, sondern auch Sperlinge, Hühner und Enten, welche von dem durch die Ratten verschleppten phosphorisirten Brode gefressen, alsbald todt gefunden worden. № 513. Vertilgung der Ratten und Mäuse betr. 582. K. I.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß, indem wir, zur Vermeidung von Nachtheilen der Art, bei der Anwendung dieses Mittels die gehörige Vorsicht empfehlen.

Minden, den 13. August 1836.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß zur ärztlichen Superrevision der von den Truppen vor beendigter Dienstzeit Untauglichkeits halber entlassenen Individuen № 514. Superrevision der dienstuntauglichen Militairpflichtigen einjährigen Freiwilligen ꝛc. pro 1836 betr. 2571. L. u. K. I.

der 5. November c. in Bielefeld

der 7. November c. in Paderborn

festgesetzt worden ist.

Freiwillige zum einjährigen Militair-Dienst, welche die Weisung der Departements-Kommission, oder die von dem Arzte derselben ausgestellten Atteste und ihr Lebensalter zur definitiven Entscheidung über ihre Körperfähigkeit zum Militair-Dienste qualificiren, gehören gleichfalls vor die Superrevisions-Commission und haben sich an einem der bezeichneten Orte vor derselben zu gestellen, vorher aber dieserhalb bei dem Herrn Landrath zu Bielefeld oder Paderborn zu melden. Minden, am 16. August 1836.

№ 515. Das Bad in Driburg betr. 653. *K. I.*

Der Hofmedicus Dr. A. Th. Brück, Brunnenarzt zu Driburg, hat unter dem Titel: „kurze Uebersicht des Heilapparats zu Driburg bei Paderborn" eine Flugschrift erscheinen lassen (½ Bogen), welche wir der Aufmerksamkeit der Aerzte empfehlen. Dieser Aufsatz bezweckt zunächst die Vortheile darzustellen, welche die Benutzung der Verbindung einzelner der verschiedenen, sich in Driburg vereinigenden Hauptmittel dadurch gewährt, daß auch ganz verschiedene Formen von Krankheiten, welche die Anwendung einzelner eben so verschiedener Heilquellen erfordern würden, hier ihre vollständige Hülfe finden können; welches allerdings für Familien, deren mehrere Mitglieder der Hülfe ganz verschiedener und von einander entfernter Bäder bedürfen, bei großer Ersparniß die Annehmlichkeit des Zusammenlebens herbeiführt.

Minden, den 17. August 1836.

№ 516. Gegenmittel gegen Arsenik-Vergiftung. 654. *K. R. I.*

Die Entdeckung von Dr. Bunsen und Berthold zu Göttingen über die Eigenschaft des Eisenoxydhydrats als Gegengift der arsenigen Säure ist in einigen merkwürdigen Fällen, welche in Deutschland und Frankreich vorgekommen sind, vollkommen bestätigt worden.

Soubeiran, Miguel, Ronat, Lesueur und Boullay in Paris bestätigen die Erfahrungen der Herren Bunsen und Berthold gleichfalls.

Wir empfehlen daher sämmtlichen Apothekern der Provinz dieses gar nicht kostspielige, und ohne dem Verderben ausgesetzt zu sein, Jahre lang haltbare Mittel stets in den Offizinen vorräthig zu haben, und bezeichnen zugleich folgende Bereitungsart als die zweckmäßigste.

Hydras ferri oxydati praecipitati (Eisenoxydhydrat) drei Unzen reines krystallisirtes schwefelsaures Eisenoxydul (Eisenvitriol) werden in einer hinreichendeu Menge Wasser aufgelöst und wird eine halbe Unze Schwefelsäure zugesetzt, um zu verhüten, daß sich Eisenoxyd ausscheide. Diese Mischung wird in einem schicklichen Gefäße von Glas oder Porzellan auf's Feuer gesetzt und bis zum Sieden erhitzt. Man tröpfelt nun reine Salpetersäure so lange hinzu, bis die dunkel-olivengrüne Farbe unter Entbindung von Salpetergas verschwindet und die Auflösung gelb erscheint. In dieser Operation wird das schwefelsaure Eisenoxydul in Oxyd verwandelt. Die Lösung wird filtrirt und nach dem Erkalten mit reinem Ammoniak gefüllt, bis dieses schwach prädominirt. Der Niederschlag wird nun mit heißem Wasser übergossen, dem man noch einige Tropfen Ammoniak zusetzt, damit alle Schwefelsäure abgeschieden werde. Nachdem der Niederschlag sich abgesetzt hat, wird die überstehende Flüssigkeit langsam abgegossen und diese Arbeit mehreremals wiederholt. Nach vollständig bewirkter Aussüßung wird der Niederschlag in ein Glas eingefüllt und diesem so viel Wasser zugesetzt, bis das Ganze ein Pfund wiegt. Es ist etwa ⅓ des angewandten Eisenvitriols an trockenem Oxyd darin enthalten. Der Zweck dieser Art von Aufbewahrung ist: den Niederschlag immer in dem fein zertheilten Zustande eines Schlammes zu erhalten, der sich leicht aufrütteln läßt. In dieser Form und in keiner andern steht das Mittel jeden Augenblick zum Gebrauch bereit. Dann wird auch auf diese Art das Hydrat in seinem Zustand bewahrt. Die Gabe ist bei Kindern ein Eßlöffel voll, bei Erwachsenen zwei Eßlöffel voll, und nach Umständen alle halbe

Stunden damit fortzufahren. Es ist nothwendig zu bemerken, daß dieses Präparat nicht mit dem Terrum oxydatum rubrum der Pharmacopoe verwechselt werden darf.

Minden, den 17. August 1836.

Die von dem Seminarlehrer Stubba in Bunzlau, zunächst für den Schulgebrauch, entworfene und herausgegebene Wandkarte vom preußischen Staate und angrenzenden Ländern, Bunzlau 1836, Appuns Buchhandlung, wird als eine wegen ihrer zweckmäßigen Einrichtung zum Gebrauch beim Geographie-Unterricht in Schulen sehr brauchbare Karte hiermit empfohlen. № 517. Wandkarte vom Preuß. Staate von Stubba. 1026. M. I.

Wir wollen es zugleich gestatten, daß solche, wo es das Schulvermögen zuläßt, aus demselben für die Schule angeschafft werde. Sie kostet bei direkter Bestellung 1 Rtlr. 15 Sgr.

Minden, den 18. August 1836.

Wir finden uns veranlaßt, nachstehende Verfügung vom 14. Februar 1834, welche im Amtsblatt pro 1834, sub Nro. 144 Seite 68 enthalten ist, und wörtlich also lautet: № 518. Steckbrief-Controlle betr. 169. A. I.

Bei den polizeilichen Local-Visitationen ist wahrgenommen worden, daß die vorschriftmäßige Führung der Steckbrief-Controlle theils gar nicht, theils unvollständig statt findet. Eine Solche ist indeß sowohl zur gehörigen Handhabung der Sicherheits- als hauptsächlich auch der Paß-Polizei unentbehrlich, indem hinsichtlich der Letztern dem betreffenden Beamten dadurch die Mittel an die Hand gegeben werden, sich bei Ausfertigung oder Visirung von Reisepässen augenblicklich und ohne Mühe die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Paß- oder Visa-Verlangende ein steckbrieflich verfolgtes Individuum sei oder nicht.

Wir finden uns daher veranlaßt, den Orts-Polizei-Behörden die Führung der erwähnten Steckbrief-Register hierdurch besonders aufzutragen, wobei auf das längst mitgetheilte Schema verwiesen wird.

In den größeren Städten des Regierungs-Bezirks wird es von Nutzen sein, wenn der Steckbrief-Controlle noch ein damit in Beziehung gesetztes Namen-Register zum Nachschlagen angehängt wird.

Die Herren Landräthe haben auf die genaue Befolgung dieser Anordnung strenge zu halten, und sich bei Bereisung ihrer Kreise von Zeit zu Zeit davon die Ueberzeugung zu verschaffen.

hiemit in Erinnerung zu bringen, da abermalige Mängel in Führung der Steckbrief-Controlle bemerkt worden sind.

Minden, den 21. August 1836.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß bei polizeilichen Untersuchungen wegen Schulversäumnisse der Kinder noch immer öfter auf die Prediger und Lehrer, welche die Listen führen und einreichen, zur Beibringung von Entschuldigungs-Gründen Bezug genommen wird, auch daß in den monatlichen Extracten aus den Listen 3 oder 4 Versäumnisse monatlich jedem Kinde nachgesehen und darin nicht mit verzeichnet worden. Da ein solches Verfahren bereits unterm 23. December 1833 (Amtsblatt Stück 2, Nro. 9, 1834) von № 519. Extracte aus den Schulabsenten-Listen und die polizeiliche Untersuchung wegen der Schulversäumnisse betr. 1286. M. I.

uns untersagt worden ist, so bringen wir gedachte Verordnung zur genauen Befolgung hiermit wieder in Erinnerung.

Minden, den 20. August 1836.

№ 520. 2863. R. I. Da der hiesige, auf den 16. October d. J. anstehende Herbstviehmarkt auf einen Sonntag fällt, so wird der Markt hiermit auf den nächstfolgenden Montag den 17. October d. J. verlegt. Minden, den 19. August 1836.

№ 521. 2914. R. I. pl. Der auf den 30. September d. J. anstehende Kram- und Viehmarkt zu Schlüsselburg wird auf Mittwoch den 30. November d. J. hierdurch verlegt.

Minden, den 20. August 1836.

№ 522. Vermächtniß. 2821. R. L. Der zu Löhne verstorbene Zimmermann Carl Jmort hat laut gerichtlichen Testaments vom 3. Mai d. J. der Armen-Kasse zu Löhne ein Legat von 100 Thlr. vermacht, wovon die Zinsen alljährlich unter die Armen vertheilt werden sollen.

Minden, den 12. August 1836.

№ 523. 71. a. II. Die Königlich Preußische Domaine Blankenrode in der Nähe der Glasfabrik gleichen Namens belegen, 3 Meilen von Paderborn, 1 Meile von Lichtenau und 7 Meilen von Cassel entfernt, wird zu Petri — den 22. Febr. — 1837 pachtlos. Es gehören dazu:

I. An Gebäuden

1) das Wohn- und Oekonomiehaus, taxirt zu 2440 Thlr.;
2) das Mühlen-Gebäude mit einer Müller-Wohnung, taxirt zu 400 Thlr.;
3) das kleine Stallgebäude, taxirt zu 15 Thlr.;
4) die Ziegelscheune, taxirt zu 545 Thlr.;
5) ein noch nicht abgeschätzter Schaafstall.

II. An Ländereien

5	Morgen	31	□Ruthen	89	□Fuß	Gartenland,
285	=	126	=	62	=	Ackerland,
34	=	12	=	57	=	Wiesen.

III. An Gerechtigkeiten

eine Schäferei-Gerechtigkeit für 250 Stück und eine ausgedehnte Hude-Gerechtigkeit für Rind- und Schweinevieh.

Die Domaine soll elective zum reinen Verkauf, zur Vererbpachtung und in Zeitpacht auf 12 Jahre öffentlich ausgeboten werden, wozu auf den 19. October c., Vormittags 10 Uhr, ein Lizitations-Termin an Ort und Stelle ansteht. Der Anschlag und die Lizitationsbedingungen können sowohl in unserer Registratur, als auch bei dem Domainen-Rent-Amte in Lichtenau nach Verlauf einiger Wochen eingesehen werden.

Minden, den 18. August 1836.

№ 524. Erledigung eines Steckbriefes. 2929. R. I. Der durch Steckbrief vom 8. d. M. verfolgte Militair-Sträfling Johann Heinrich Potthof, genannt Middelhof, ist wieder zur Haft gebracht.

Minden, den 23. August 1836.

Personal-Chronik.

Die durch Pensionirung des Schullehrers Marpe erledigte Schullehrerstelle zu Destel ist dem Schulamts-Kandidaten August Wilhelm Ludwig Uetrecht provisorisch verliehen worden. № 525. 1064. M. I.

Die durch den Tod des Kaplans Ferdinand Köster erledigte zweite Kaplaneistelle zu Wiedenbrück ist dem seitherigen Schul-Vicar Johann Huy wieder verliehen worden. 711. N. I.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Nach einer Bestimmung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 26. v. M. ist das Fortbestehen der bisherigen Einschätzung der Kreise hiesiger Provinz in die Tabackssteuer auch für den Zeitraum von 1837 bis 1839 genehmigt, und verweise ich deshalb auf die Bekanntmachung vom 25. September 1834. № 526. Klassification der Tabacksländereien betr. 8604.

Münster, den 5. August 1836.

Zufolge höherer Anordnung wird vom 1. September d. J. ab zu Herstelle auf der Bremer Kunst-Straße das tarifmäßige Wegegeld von der Strecke zwischen Herstelle und Beverungen für 1 Meile erhoben werden. № 527. Betrifft die Errichtung der Barriere Herstelle. 9166.

Münster, den 21. August 1836.

Mit höherer Genehmigung wird nach dem nun vollendeten Ausbau der Straße vom 1. September d. J. ab die Hebungsbefugniß der Barriere Walstedde auf der Chaussee von Münster nach Hamm von 1½ auf 2 Meilen erhöhet werden. № 528. 9302.

Münster, den 25. August 1836.

Bekanntmachungen.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen, ist ein Termin auf den 18. October d. J. festgesetzt, zu welchem sich die Examinanden, Morgens um 9 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden haben. № 529. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Die mit den vorschriftsmäßigen Bescheinigungen versehenen Meldungsgesuche müssen spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen.

Minden, den 12. August 1836.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.
v. Gagern. Krüger.

Es sind schon wieder abermals folgende Sachen, als: № 530. Diebstahls-Anzeige.

I. Dem Schullehrer Weber zu Schwenningdorff in der Nacht von dem 28. auf den 29. Juli d. J. mittelst gewaltsamer Durchbrechung eisener Stangen, aus dem Keller:
a. 30 Stück rund gebundene Mettwürste; b. 3 Stück lange dicke Sommerwürste; c. 2 Schweine-Rückenstücke, und d. eine Parthie Aepfel vom vorigen Jahre.

II. Dem Neubauer Voth zur Bünder-Heide in der Nacht vom 4. auf den 5. August d. J. der Flachs, welcher auf einer halben Scheffelsaat gewachsen, und neben dem Hause ausgesprehet gelegen,

gestohlen worden, ohne daß bis jetzt der Thäter, oder der Verbleib der Sachen hat ausgemittelt werden können, weshalb wir, vor dem Ankauf, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, warnend Jedermann auffordern, alles, was zu jenem Zwecke gereichen möchte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Bünde, am 13. August 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 531. Durch die im Rheinisch-Westphälischen Landgestüt-Marstalle zu Warendorf befindlichen Königl. Landbeschäler ist während der Beschälzeit im Jahre 1836 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

I. Im Regierungsbezirke Minden

1)	zu Niederjöllenbeck	113	Stuten
2)	= Clus	125	=
3)	= Brakel	193	=
4)	= Paderborn	86	=
5)	= Lake bei Delbrück	122	=
6)	= Batenhorst	70	=
	Summa . . .	709	Stuten

II.	Im	Regierungsbezirk	Münster	1182	=
III.	=	=	Arnsberg	991	=
IV.	=	=	Düsseldorf	759	=
V.	=	=	Coeln	244	=
VI.	=	=	Coblenz	91	=
VII.	=	=	Aachen	345	=
VIII.	=	=	Trier	166	=
			S. Sum.	4487	Stuten

Warendorf, den 20. August 1836.

Der Gestüt-Inspector
Köhne.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 37.

Minden, den 9. September 1836.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Den zu Domanial-Leistungen pflichtigen Eingesessenen in den Kreisen Paderborn, Warburg, Büren und Höxter sind die in der Bekanntmachung vom 5. December 1834 (Amtsblatt Seite 377 *) ausgesprochenen wesentlichen Erleichterungen ihrer Prästationsverhältnisse lediglich im Wege der Gnade, aber auch nur vorläufig bis zur gänzlichen Regulirung ihrer Holzgerechtsame und ihrer Domanial-Zehntverpflichtungen, in dem Vertrauen zugesichert worden, daß die Betheiligten zu der Regulirung ihrer fiscalischen Zehntverpflichtungen und zu der Feststellung ihrer Gerechtsame in den Königlichen Forsten, so wie zu deren Ausgleichung mit entsprechenden Beträgen ihrer Leistungen an die Domaine, willfährig die Hand bieten würden. № 532.

Wenn aber die Betheiligten, nachdem sie über ihren bei der Sache obwaltenden eigenen Vortheil durch die Behörden wiederholentlich belehrt und durch die Zusicherung beruhigt worden, daß für ihr Bedürfniß an Brennholz und Hütung unter möglichst billigen Bedingungen ferner gesorgt werden wird, gleichwohl fortfahren sollten, jenes Regulirungs- und Ausgleichungs-Geschäft zu vereiteln, oder durch übertriebene Forderungen zu erschweren, so sollen in Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. v. M. in Rücksicht derjenigen Individuen, welche ohnerachtet der gegenwärtigen Bekanntmachung und Warnung bei den fortzusetzenden Unterhandlungen sich fernerhin nicht willfährig bezeigen, die nach dem vorerwähnten Publicandum den Domainen-Prästantiarien der bemerkten Kreise zu gewährenden Erleichterungen suspendirt, und die ursprünglichen Leistungen derselben an die Domaine wieder voll von Ihnen beigetrieben werden.

Wenn hiernach ein Verlust der den Domainenpflichtigen nach der Bekanntmachung vom 5. December 1834 Allerhöchst gewährten bedeutenden Wohlthat diejenigen derselben bedrohet,

welche zugleich zehntpflichtig und in Königl. Forsten holz- oder hütungsberechtigt sind:
so muß ich dieselben auf das dringendste auffordern, die vorstehende Warnung in Zeiten zu beherzigen, und mit dem Vertrauen, welches das große Geschenk verdient, auf die vollständige Regulirung ihrer Verhältnisse einzugehen, welche nur zu ihrem Vortheil gereichen soll und kann, und daher dabei die billigsten Rücksichten vorwalten werden.

Münster, den 29. August 1836.

*) Mindensches Amtsblatt Seite 383.

№ 533. Debits-Erlaubniß. Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat den nachstehend verzeichneten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

1. Die Buchdruckereien der Schweiz. Mit erläuternden und ergänzenden Anmerkungen. Eine Gelegenheitsschrift zur Feier des vierten Jubelfestes der Erfindung der Buchdruckerkunst, herausgegeben von P. W., Buchdrucker. St. Gallen 1836. In Commission bei Wartmann und Scheitlin. Ein Band. 8.
2. Zwölf ganz leichte Kinderlieder. Drittes Heftchen. Von Joh. Jak. Schoch. Erste, zweite und Baß-Stimme. Ibd. eod. anno. Gedruckt bei Wartmann und Scheitlin. 3 Hefte, quer 8.
3. Großer Nutzen aus dem Mistdampf, oder Anleitung, jede Juchart, Acker, Matten ꝛc. ꝛc. Von J. J. Waibel. Ibd. eod. anno. Gedruckt bei Wartmann und Scheitlin. 1 Heft. 8.
4. Der Dorfmagnat. Ein schweizerisches Gemälde aus der neuern Zeit, von Dr. von Werd. Ibd. Druck und Verlag von Wartmann und Scheitlin. 1836. Ein Heft. 8.
5. Die Männer und die Badereisen, oder Sendschreiben der Frau Amtmannin Hitzig an den Dr. Langenschwärz, als Erwiederung auf sein Gedicht, „Die Frauen und die Badereisen“ so wie auch ꝛc. Von Dr. Langenschwärz. Ibd. Druck und Verlag von Wartmann und Scheitlin. eod. anno. Ein Heft. 8.
6. Nro. 1 bis 16 des sechsten Jahrganges der Zeitung für Landwirthschaft, Naturkunde und Gewerbe. St. Gallen. Verlag von Wartmann und Scheitlin. Gedruckt in eigener Officin 1836. 4.
7. Rekurs-Schrift für die Herren Dekan Groth, Pfarrer Keust, Beutler, Häselin, Bauer, Waldesbühl, Fischer ꝛc. an das hohe Obergericht des Kantons Argau, von Dr. Rudolph Feer. Aarau 1835. Gedruckt bei Gottlieb Friedrich Bock. Ein Heft. gr. 8.
8. Erinnerungen aus der Geschichte der Stadt Schaffhausen, zunächst für derselben reifere Jugend. Zweites Bändchen. Erste Lieferung. Schaffhausen in der Hürterschen Buchhandlung. 1836. Ein Band. kl. 8.
9. Der Glaube, das Gebet, das Gesetz der Christen, oder ꝛc. Allen neu Confirmirten gewidmet. Daselbst 1836. Ein Heft. kl. 8.
10. Menorah tehora oder das reine Judenthum, als Gegenstück des von Dr. M. Creizenach, unter dem Titel Thariag herausgegebenen 1. Theils seines Schulchan Aruch. In zwei Abtheilungen von J. Löwenstein, Bezirksrabbiner in Gailingen, Großherzogthums Baden. Daselbst und bei dem Verfasser. 1835. Ein Band. kl. 8.
11. Beitrag zur Statistik der Preßjustiz und des Konfliktswesens im Kanton Zürich. Zürich bei Orell Füßli und Comp. 1836. Ein Heft. 8.
12. Gedanken über die Einführnng einer kirchlichen Bibelübersetzung. Ein Vortrag

im Namen der diesfalls gesetzten Commission, gehalten von der Synode in St. Gallen, den 12. Mai 1835, von J. J. Bernet v. D. M. Daselbst 1836. Ein Heft. 8.

13. Beleuchtung der Verhältnisse des Staates zu den Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten der Privaten. Zur Begründung 2c. 2c. Daselbst 1836. Ein Heft. gr. 8.

14. Rappoltstein. Eine Wundersage aus dem Mittelalter, dichterisch bearbeitet von G. Dürrbach. Zürich. Druck und Verlag von Fried. Schultheß. 1836. Ein Band. gr. 8.

15. Die Tieferlegung des Lungern-Sees im Kanton Unterwalden. Nebst mehreren Plänen. Zürich bei Orell Füßli und Comp. 1836. Ein Heft. 8.

16. Mittheilungen aus dem Gebiete der theoretischen Erdkunde. Herausgegeben von Julius Froebel und Oswald Heer, Doctoren der Philosophie und akademischen Lehrern in Zürich. Erster Band. Daselbst 1836. Ein Band. gr. 8.

17. Die Formenlehre in Verbindung mit den reinen Elementen des freien Handzeichnens und 2c. 2c. Ein Handbuch für Lehrer in Elementar-Schulen, von Gustav Adolph Tobler. Mit 12 Steindrucktafeln. 1836. Burgdorf, bei Langloi. Ein Band. 8.

18. Fragen an die Rechtsgelehrten, die inländischen und die ausländischen über den obschwebenden Gesetzes-Vorschlag. Das Stift zum Großen Münster in Zürich ist aufgehoben, und über das bisherige Verfahren gegen dasselbe, von Joh. Schultheß Dr., Professor der Theologie und des Stifts. Mit 2 Beilagen. Zürich bei Fried. Schultheß. 1832. 8.

19. Das Land und Volk der Szeckler in Siebenbürgen, in physischer, politischer, statistischer und geschichtlicher Hinsicht. Von Dan. G. Scheint, Dr. der Medizin 2c. Erster und zweiter Theil. Die Landes- und Volkskunde. Nebst einer Spezial-Karte des Szeckler-Landes. Pesth, 1833. K. A. Hartlebens Verlag. 8.

20. Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz. Erstes Heft. Der Kanton Zürich. Von Gerold Meyer von Knonau. St. Gallen und Bern 1834, bei Huber und Comp.; auch unter dem Titel: der Kanton Zürich, historisch, geographisch, statistisch geschildert.

21. Heft 5 desselben Werks, St. Gallen und Bern 1835, bei Huber & Comp.; auch unter dem Titel: der Kanton Schwyz.

22. Frithiof. Eine Sage nordischer Vorzeit, von Esaias Tegnér. Aus dem schwedischen, von Ludolph Schley. Erste Abtheilung. Upsala, 1826. Palmblad & Comp. 8.

23. Sammlung von Abbildungen schweizerischer Insekten, nach der Natur gezeichnet von J. D. Labram, mit Text, von Dr. Im. Hof. Basel, bei C. T. Spittler. Heft 1 bis 19. 8.

24. Römische Briefe aus den letzten Zeiten der Republik, von Otto von Mirbach. Theil I. und II. Mitau, 1835, bei G. A. Reyher. 2 Bände. 8.

25. Standrede am Sarge des weiland Professors der Geschichte am Gymnasio illustri in Mitau 2c. Carl Wilhelm Cruse, von Fr. Beise, reformirtem Prediger in Riga. Mitau, bei G. A. Reyher, 1834. 8.

26. Heft 1, 2, 3 und 4 pro 1836 der Zeitschrift: Monatliche Mittheilungen aus dem Gebiete der Technologie, Haus- und Landwirthschaft, oder unentbehrlicher Rathgeber für den Handwerker, Bürger und Landmann. Aarau, Druck und Verlag von J. J. Christen, 1836. 4.
27. Briefwechsel über Gesetzgebung, vorzüglich in Rücksicht auf Civilrecht, vom Konsulenten Wolf. Mitau 1835. Gedruckt bei J. F. Steffenhagen und Sohn, bei G. A. Reyher. 8.
28. System der Privat-Oeconomie. Das Ganze des Familien-Haushaltes, für das gebildete Publikum, dargestellt von Joh. Jacob Wagner. Aarau 1836. Im Verlag von H. R. Sauerländer. 8.
29. Theil 3 des Werks: Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinr. Zschocke. Dritte vollständige Original-Ausgabe. Aarau 1836. Im Verlag bei Heinr. Remigius Sauerländer. 8.
30. Theil 4 desselben Werks der nämlichen Ausgabe. Ibid. eod. anno. gr. 8.
31. Gedichte von Fried. Bresemann. Koppenhagen. Gedruckt bei Bianco Luno et Schneider, 1836. 8.
32. Malebranche Spinoza und die Skeptiker und Mistiker des siebenzehnten Jahrhunderts. Darstellung und Kritik ihrer Systeme. Von Dr. Johann Eduard Erdmann. Eduard Frantzen's Buchhandlung 1836; auch unter dem Titel: Versuch einer wissenschaftlichen Darstellung der Geschichte der neuern Philosophie. Von demselben. 2te Abtheilung. 8.
33. Encyklopädie der gesammten theoretischen und praktischen Pferde- und Rindvieh-Heilkunde, in alphabetischer Ordnung. Von J. J. Rychner und Eduard Im-Thurn, ausübende Thierärzte ꝛc. Band 1., dritte Lieferung. Bibernellwurzel-Blutung. Bern 1836, Druck und Verlag von C. Fischer et Comp. 8.
34. Worin ist die natürliche Sterblichkeit der Kinder in ihrem ersten Lebensjahre begründet, und wodurch kann dieselbe verhütet werden? Eine von der Kaiserlich Russischen freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg gekrönte Preisschrift von Wilhelm Rau. Bern, Druck und Verlag von C. Fischer et C. 1836. 8.
35. Die höhere Bürgerschule, mit besonderer Berücksichtigung der Herzogthümer Schleswig-Holstein, von C. Chr. Tadey. Schleswig 1836. Verlag von R. Koch. 8.
36. Verfassungs-Urkunde der Nordamerikanischen Akademie der Homöopathischen Heilkunst, gegründet am 10. April, eröffnet zu Allenthown den 27. Mai 1835. Philadelphia, gedruckt bei J. G. Wesselhöft, No. 9. Bread.-St., 1835. kl. 8.
37. Einige Worte über Nothwendigkeit und Nutzen der Homöopathik, gesprochen zu Allenthown den 27. Mai 1835. Von Konstantin Hering, M. D. Allenthown, zu haben in der akademischen Buchhl. Gedruckt von A. und W. Blume 1835. gr. 8.
38. Gesetzes-Vorschlag und Kommissional-Bericht an den Tit. Großen Rath über die Beeidigung der katholischen Geistlichen des Kantons Aargau. Aarau 1835. Gedruckt bei Gottl. Fried. Beck. 8.
39. Erster Unterricht in der Geographie, die Beschreibung der Erdoberfläche, oder die topische Geographie, umfassender Auszug aus dem Handbuche der vergleichenden

Erdbeschreibung, von Fr. v. Rougemont. Deutsch bearbeitet mit vielen Zusätzen und Berichtigungen von Ch. H. Hugendubel. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1836. 8.

40. Anfangsgründe der Mathematik von F. Zehender. Theil 4., welcher die körperliche Elementar-Geometrie, oder die Stereometrie enthält. Bern und Chur. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1835. 8.

41. Lateinisches Elementar-Wörterbuch zum Gebrauche der untern Klassen der Gymnasien; von Samuel Bischoff. Bern, Chur und Leipzig, Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1836. 8.

42. Das Stabile und einförmige einer bindenden Agende, festgehalten aber gemildert durch das Eintreten der Sonntagsliturgie in die Hauptzeiten des Kirchenjahres. Ein Kommissional-Antrag der E. Synode, referirt von Alexander Schweizer, Professor der Theologie. Zürich bei Orell Füßli et Comp. 1836.

43. Laienworte über die Hegel-Staußische Christologie. Zürich, bei Orell Füßli et Comp. 1836. 8.

44. Nachricht über die Entstehung, Fortdauer und den gegenwärtigen Zustand der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Bukarest, im Fürstenthum der Walachei, von A. Sarai, St. Petersburg, gedruckt bei E. Hintze. 1834. 8.

45. Französische Chrestomathie. Erster prosaischer Theil, enthaltend eine Auswahl von Fabeln und Parabeln, Erzählungen rc. nebst einem Anhang von Gedichten. Mit grammatikalischen Anmerkungen rc. Herausgegeben von Conrad von Orelli, Professor am Gymnasium zu Zürich. Zürich. Druck und Verlag von Fried. Schultheß. 1836. 8.

Münster, den 30. August 1836.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

Nach der in dem evangelischen Schullehrer-Seminarium zu Soest am 8. und 9. d. M. bestandenen Prüfung sind folgende Seminaristen: № 534. Prüfung der Schulamts-Präparanden zu Soest. 1253. S.

1. W. Bödecker aus Heimsen (Reg.-Bez. Minden). 2. J. Brüninghaus aus Sprockhövel (Arnsberg). 3. W. Conradi a. Laasphe (Arnsberg). 4. H. Elhaus aus Plettenberg (Arnsberg). 5. H. Fischer aus Wingeshausen (Arnsberg). 6. F. Gosemann aus Arnsberg. 7. F. Grafe aus Dortmund. 8. C. Herbers aus Holzen bei Dortmund. 9. C. Hillringhaus aus Beierburg bei Schwelm. 10. E. Kliebsch aus Herford. 11. H. Kötter aus Schwefe (Arnsberg). 12. H. Lambach aus Büderich (Arnsberg). 13. F. Langewort aus Ledde (Münster). 14. L. Lonzieme aus Xanten (Düsseldorf). 15. G. Melcher aus Wald (Düsseldorf). 16. L. Mosebach aus Coesfeld (Münster). 17. W. Neuburg aus Düsseldorf. 18. C. Nohl aus Herne (Arnsberg). 19. J. Osterloh aus Soest. 20. C. Osthoff aus Westhofen (Arnsberg). 21. J. Plöger aus Soest. 22. H. Rahlenbeck aus Herdicke. 23. W. Riepe aus Hagen (Arnsberg). 24. R. Scheve aus Schellenbock bei

Hagen. 25. G. Seelhof aus Oberdresselndorf (Arnsberg). 26. C. Strunk aus Oberholzklau (Arnsberg.) 27. H. Thieß aus Herford. 28. P. von Velsen aus Duisburg. 29. L. Voigt aus Gütersloh (Minden). 30. H. Welp aus Lengerich (Münster). 31. C. Wilms aus Schwerte. 32. C. Zimmermann aus Berleburg.

für wählbar zu Elementarschulstellen erklärt worden; jedoch die unter Nro. 3, 5, 6 und 25 verzeichneten, Conradi, Fischer, Gosemann und Seelhof, welche mit dem Zeugniß Nro. III. abgegangen sind, unter Vorbehalt der vorschriftsmäßigen abermaligen Prüfung vor ihrer definitiven Anstellung.

Von den anderweitigen Schulamtspräparanden, welche sich privatim vorbereitet und am 10. und 11. sich der Prüfung unterworfen haben, sind:

1. H. Hambrink aus Bielefeld (welcher früherhin einen Cursus im Seminar gemacht hat und im vorigen Jahre abgegangen ist). 2. H. Knoche aus dem Witgensteinschen. 3. W. Spilker aus Dornberg (Minden). 4. H. Teckhaus aus Langschede (Arnsberg).

ebenfalls, jedoch die beiden erstgenannten, Hambrink und Knoche, mit Vorbehalt der vorschriftsmäßigen abermaligen Prüfung vor ihrer definitiven Anstellung, für wählbar erklärt, und dann noch

1. Th. Bräucker aus Halver (Arnsberg). 2. H. Flender aus Siegen. 3. L. Fries aus Siegen und 4. J. W. Röcker aus Siegen

als Hülfslehrer approbirt worden.

Sämmtliche Schulamts-Candidaten sind angewiesen, ihre Zeugnisse mit der Abschrift der Prüfungsverhandlungen den Schulinspectoren ihrer Kreise vorzuzeigen.

Auch haben nach dieser Prüfung die israelitischen Schulamts-Präparanden 1. D. Lehmann aus Lünen und 2. D. Steinberg aus Rheda das Zeugniß der Wählbarkeit zu israelitischen Elementarschulstellen erhalten.

Münster, den 27. August 1836.

№ 535. Prüfung der Schulamts-Präparanden im Neben-Seminar zu Petershagen. 1260. S.

Nach der im evangelischen Neben-Seminarium zu Petershagen am 25. und 26. Juli d. J. abgehaltenen Prüfung sind folgende Seminaristen:

1) H. Bekemeier aus Südfelde. 2) F. Bolles aus Varl, Krspls. Rahden. 3) G. Engert aus Petershagen. 4) C. Ittig aus Bergkirchen. 5) G. Kniebe aus Höxter. 6) F. Knolle aus Schnathorst. 7) F. Laag aus Rhaden. 8) H. Maschhop aus Wulferdingsen, Krspls Bergkirchen. 9. C. Nolting aus Herford. 10. J. Schaaf aus Mehnen, Krspls. Blasheim. 11. F. Schack aus Dornberg. 12. F. Schuhmacher aus Heeren (Arnsberg). 13. F. Schwettmann aus Sielhorst, Krspls Rahden. 14. E. Weitkamp aus Ahle, Krspls. Bünde. 15. E. Wöhler aus Empeede (Königreich Hannover).

für wählbar zum Elementarschulamte erklärt worden, jedoch die unter den Nummern 3, 6 und 8, nämlich: Engert, Knolle und Maschhop, welche mit dem Zeugniß Nro. III. abgegangen sind, unter Vorbehalt der vorschriftsmäßigen abermaligen Prüfung vor ihrer definitiven Anstellung. Sämmtliche Aspiranten sind angewiesen worden, ihre Zeug-

nisse mit den Abschriften der Prüfungs-Verhandlungen den Schul-Inspectoren ihres Kreises vorzuzeigen.

Münster, den 19. August 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 536. Calligraphische Wandfiebeln. 1233. M. I.

Der Lehrer Weickert hat kalligraphische Wandfiebeln der Currentschrift, in 20 Tafeln, und der lateinischen Schrift, in 12 Tafeln, in methodischer Stufenfolge, für Volksschulen, nebst Anleitung zum Gebrauche, Darmstadt, bei C. W. Leske, drucken lassen, welche zu resp. 1 Thlr. und 22½ Sgr. verkauft werden. Sie sind wegen der zweckmäßigen Einrichtung und wegen der Größe der Schrift zum Gebrauch in den Schulen, besonders in solchen, welche eine große Schülerzahl haben, zu empfehlen.

Die Herren Schul-Inspectoren können sie aus unserer Schul-Registratur, um sie genauer kennen zu lernen, zur Einsicht abfordern.

Minden, den 26. August 1836.

№ 537. Schul-Rechenbuch betr. 1257. M. I.

G. Sökelands praktisches Rechenbuch für Elementarschulen, in 4 Heften (für 2½, 3, 3, 6½ Sgr.) Warendorf bei Joseph Schnell, 1836, von welchen das 1. — 3. Heft, die Aufgaben für die 3 verschiedenen Schulabtheilungen, die Ober-, Mittler- und Unter-Klasse, das 4. die Auflösungen und Winke für die Methode enthält, wird wegen seiner zweckmäßigen Einrichtung für den Schulgebrauch hiermit empfohlen.

Minden, den 30. August 1836.

№ 538. Zweite Prüfung der aus dem Seminar mit dem Zeugnisse Nro. 3 entlassenen Schullehrer betr. 1316. M. I.

Wir erinnern hiermit an die Verordnungen vom 13. November und 27. December 1832 (Amtsblatt 1832, S. 346 und 1833, S. 18) nach welchen diejenigen angestellten Lehrer, welche bei ihrer ersten Prüfung das Zeugniß Nro. 3 erhalten haben, sich einer abermaligen Prüfung von der Seminar-Prüfungs-Commission unterwerfen müssen und nur dann, wenn sie genügend bestanden sind und über ihre Dienstverwaltung und Fortbildung in ihrem Berufe, sowie über ihren sittlichen Wandel das vorschriftsmäßige Attest des Schulvorstandes u. s. w. beigebracht haben, definitiv angestellt werden können.

Die Schulinspectoren machen wir insbesondere noch auf die (Amtsblatt 1833, S. 18 unten), wegen der von den Lehrern zu bearbeitenden Unterrichtshefte, an sie gemachte Anforderung aufmerksam.

Minden, den 1. September 1836.

№ 539. 71. a. II.

Die Königlich Preußische Domaine Blankenrode in der Nähe der Glasfabrik gleichen Namens belegen, 3 Meilen von Paderborn, 1 Meile von Lichtenau und 7 Meilen von Cassel entfernt, wird zu Petri — den 22. Febr. — 1837 pachtlos. Es gehören dazu:

I. An Gebäuden

1) das Wohn- und Oekonomiehaus, taxirt zu 2440 Thlr.;
2) das Mühlen-Gebäude mit einer Müller-Wohnung, taxirt zu 400 Thlr.;
3) das kleine Stallgebäude, taxirt zu 15 Thlr.;
4) die Ziegelscheune, taxirt zu 545 Thlr.;
5) ein noch nicht abgeschätzter Schaafstall.

II. An Ländereien

5 Morgen 31 □Ruthen 89 □Fuß Gartenland,
285 = 126 = 62 = Ackerland,
34 = 12 = 57 = Wiesen.

III. An Gerechtigkeiten

eine Schäferei=Gerechtigkeit für 250 Stück und eine ausgedehnte Hude=Gerechtigkeit für Rind= und Schweinevieh.

Die Domaine soll elective zum reinen Verkauf, zur Vererbpachtung und in Zeitpacht auf 12 Jahre öffentlich ausgeboten werden, wozu auf den 19. October c., Vormittags 10 Uhr, ein Lizitations=Termin an Ort und Stelle ansteht. Der Anschlag und die Lizitationsbedingungen können sowohl in unserer Registratur, als auch bei dem Domainen=Rent=Amte in Lichtenau nach Verlauf einiger Wochen eingesehen werden.

Minden, den 18. August 1836.

Personal=Chronik.

№ 540. 663. K. I. Der Wundarzt erster Klasse, Karl Theodor Halbach, hat seinen Wohnsitz in Levern, Kreises Lübbecke, genommen.

Minden, den 21. August 1836.

№ 541. 1131. S. I. In dem Kreise Halle ist der Lieutenant und Gutsbesitzer Herr von Eller Eberstein zu Patthorst, für die in den Kirchspielen Brockhagen und Steinhagen belegenen Wege zum Ober=Wege=Commissair ernannt.

Minden, den 31. August 1836.

Diebstahls=Anzeige.

№ 542. Dem Colon Rürup, Nro. 44 Jöllenbeck, sind in der Nacht vom 1. auf den 2. August d. J. folgende Gegenstände mittelst Einbruchs wahrscheinlich von mehreren Personen, gestohlen worden, nämlich:

1) 7 Stück flächsenes Leinen, jedes Stück circa 12 Ellen haltend, 4 Stück davon sind unbesäumt; 2) 15 Mannshemde, schon getragen, ohne Zeichen; 3) 20 Frauenhemde, schon getragen, dabei befindet sich ein Hemd mit breitem Kragen, woran Spitzen genäht sind; 4) zwei Bettbezüge von Leinen, schon gebraucht, ohne Zeichen; 5) ein Tischlaken.

Indem die Thäter bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen, fordern wir Jedermann auf, uns oder der nächsten Polizeibehörde alle zur Entdeckung derselben dienende Umstände sofort anzuzeigen, warnen auch vor dem Ankauf der entwendeten Sachen.

Vlotho, den 29. August 1836.

Königl. Preuß. Land= und Stadt=Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 38.

Minden, den 16. September 1836.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 14. Stück der Gesetzsammlung pro 1836 enthält: № 543.

Nro. 1730. das Gesetz vom 13. v. M. über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen.

Nro. 1731. den Tarif vom 23. v. M., nach welchem das Brückengeld an der Brücke über den schiffbaren Lippe-Fluß bei Haltern erhoben wird.

Nro. 1732. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 28. v. M., betreffend die Kosten bei Polizei-Kontraventionen.

Nro. 1733. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 1. d. M., die Erhaltung der Einheit der Rechts-Grundsätze in den richterlichen Entscheidungen betreffend.

Nro. 1734. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 8. d. M., die Ressort-Verhältnisse der Gerichte in der Grafschaft Wernigerode betreffend.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 544. Verordnung für die nach Nord-Amerika durch Frankreich reisende Auswanderer.

Von der französischen Regierung sind die Verordnungen für durch Frankreich reisende Auswanderer nach Amerika neuerdings dahin verschärft, daß von denselben

1) ein von der vaterländischen Regierung ertheilter und von einer französischen Gesandtschaft visirter Paß,
2) der Nachweis von 400 Flor. baar für sich, von eben so viel für jedes 18 Jahr und mehr altes Glied seiner Familie und von 200 Flor. für jedes unter 18 Jahren altes,
3) die Vorlegung des Vertrags mit dem Schiffer oder der Nachweis der Deponirung der Ueberfahrtsgelder

gefordert und den, mit bloß zur Reise nach Frankreich versehenen Pässen, sich einfindenden Personen die Erlaubniß zur Einschiffung nicht ertheilt werden soll, wenn nicht zugleich ihr Vorhaben, über das Meer auszuwandern, in den Pässen enthalten ist.

Münster, den 1. September 1836.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 545. Prüfung der Schulamts-Prä-

Nach der am 1. und 2. August d. J. im Schullehrer-Seminarium zu Büren abgehaltenen Prüfung sind folgende Seminaristen:

paranden im Seminar zu Büren betr. 1232. S.

1. H. Ahlemann aus Warburg (Reg.-Bez. Minden). 2. J. Arend aus Steinbach (Erfurt). 3. J. Backs aus Bleiwäsche (Minden). 4. M. Bisping aus Fröndenberg (Arnsberg). 5. J. Brüggemann aus Wiedenbrück (Minden). 6. H. Busch aus Essentho (Minden). 7. C. Degenhard aus Dingelstädt (Erfurt). 8. J. Dieckhoff aus Werne (Münster). 9. F. Ernst aus Soest. 10. J. Fiedeler aus Kella (Erfurt). 11. A. Frechmann aus Eversberg (Arnsberg). 12. T. Froning aus Dortmund. 13. C. Gassmann aus Wingerode (Erfurt). 14. C. Gunkel aus Hüpstädt (Erfurt.) 15. C. Hartmann aus Warburg. 16. J. Heidfeld aus Höllinghofen (Arnsberg). 17. J. Hofmeister aus Ferna (Erfurt). 18. A. Jacobi aus Birkungen (Erfurt). 19. L. Kaufhold aus Heiligenstadt. 20. J. Könighaus aus Salzkotten. 21. B. Kranz aus Barmen (Düsseldorf). 22. F. Lippmann aus Münster. 23. J. Mertens aus Bonkhausen (Arnsberg). 24. F. Meyer aus Altenbüren (Arnsberg). 25. T. Mühlenhoff aus Hoetmar (Münster). 26. C. Naber aus Dreyerwalde (Münster). 27. J. Neuhaus aus Billerbeck (Münster). 28. B. Niehaus aus Brochterbeck (Münster). 29. M. Nigetiet aus Werl (Arnsberg). 30. B. Niemers aus Mesum (Münster). 31. J. Padberg aus Oberkirchen (Arnsberg). 32. J. Pfeil aus Bickenride (Erfurt). 33. H. Quicksterdt aus Holsterhausen, (Münster). 34. J. Redeker aus Fürstenberg (Minden). 35. J. Rempe aus Neukaunitz (Minden). 36. H. Rickert aus Nordwalde (Münster). 37. J. Riethmüller aus Heiligenstadt. 38. B. Sandmann aus Emsdetten (Münster). 39. J. Sasse aus Wiedenbrück. 40. F. Schimmel aus Münster. 41. J. Schmitt aus Gernsdorf (Arnsberg). 42. H. Schlüter aus Altlünen (Münster). 43. F. Schüte aus Welver (Arnsberg). 44. J. Silkenbeumer aus Ahlen (Münster). 45. H. Steinhorst aus Borghorst (Münster). 46. F. Teutenberg aus Wiedenbrück. 47. W. Thiele aus Soest. 48. F. Trappe aus Beuern (Erfurt). 49. A. Weidemann aus Wachstädt (Erfurt). 50. B. Wenneker aus Saerbeck (Münster).

für wählbar zu Elementarschulstellen erklärt worden; jedoch die unter Nro. 3. 18. 37. und 48., nemlich: Backs, Jacobi, Riethmüller und Trappe, welche mit dem Zeugniß Nro. III. abgegangen sind, mit dem Vorbehalt der vorschriftsmäßigen abermaligen Prüfung vor ihrer definitiven Anstellung.

Von den anderweitigen Schulamts-Präparanden, welche am 3. und 4. August sich im Seminarium der Prüfung unterworfen, sind folgende:

1. F. Abel aus Neuhaus Kr. Paderborn.
2. A. Dierks aus Merlsheim bei Höxter.
3. J. Köhne aus Welda Kr. Warburg.
4. H. Schröder aus Suderwich Kr. Recklinghausen.

und folgende 3. Präparandinnen:

5. A. Diekmann aus Hovestadt.
6. R. Kaschke aus Medebach Kr. Brilon.
7. C. Ricken aus Medebach Kr. Brilon.

für wählbar zum Schulamte erklärt worden; jedoch die unter Nro. 7. genannte Präparandin Ricken, welche das Zeugniß Nro. III. erhalten hat, mit dem Vorbehalt einer vorschriftsmäßigen abermaligen Prüfung vor ihrer definitiven Anstellung. Auch wurden noch:

1. B. Flötker aus Bockraden (Kr. Tecklenburg) als Hülfslehrer, und
2. E. Althausen aus Medebach (Kr. Brilon) als Hülfslehrerin approbirt.

Diese alle sind angewiesen, ihre Zeugnisse mit der Abschrift des Prüfungs-Protokolls den Schul-Inspectoren ihres Wohnorts vorzuzeigen.

Auch hat nach dieser Prüfung der israelitische Schulamts-Präparand Levi Cohn aus Vörden (Kr. Brakel) das Zeugniß der Wählbarkeit zu einer israelitischen Schulstelle erhalten.

Münster, den 27. August 1836.

Die durch die Beförderung des ersten Oberlehrers Dr. Suffrian erledigte Stelle am Gymnasium zu Dortmund ist dem dritten Oberlehrer Homberg, so wie dessen Stelle dem bisherigen Conrector Wilms am Gymnasium zu Herford vom Gymnasial-Curatorium verliehen, und sind diese Wahlen höheren Orts bestätigt worden. № 546. Personal-Chronik. 1337. S.

Münster, den 3. September 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

An Beiträgen zur verschönerten Ausrüstung der Landwehr sind im Kreise Halle noch nachträglich 33 Thlr. 2½ Sgr. eingegangen, und ist somit eine Gesammt-Summe von 303 Thlr. 2½ Sgr. aus dem genannten Kreise an den betreffenden Herrn Bataillons-Commandeur abgeliefert worden. Dies bringe ich in Verfolg meiner Bekanntmachung vom 12. v. M. (Amtsblatt Stück 35, Seite 228) nachträglich hiemit zur öffentlichen Kenntniß. № 547. 1309. P. J.

Minden, den 10. September 1836.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

Bekanntmachung
wegen gerichtlicher Niederlegung der von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden im Jahre 1835 für den Amortisations-Fonds eingelöseten Staats-Schuld-Verschreibungen.

Nach der in der allgemeinen Staatszeitung vollständig abgedruckten Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 15. Juli c. sind laut Protokoll vom 2. Juli d. J. folgende darin näher bezeichnete, im Jahre 1835 für den Amortisationsfonds eingelösete Staats-Schuldverschreibungen bei dem Königlichen Kammergerichte in Berlin verwahrlich niedergelegt worden. № 548. 75. a. II. pl.

A. 395 Stück vierprozentige Englische Obligationen aus der Anleihe bei dem Handlungshause N. M. v. Rothschild vom 25. Februar 1830 über 39,500 Livres Sterling.

B. 669 Stück Partial=Obligationen, welche im Jahre 1835 zu dem Tilgungsfonds der unterm 5. Februar 1817 bei dem Handlungshause M. A. von Rothschild in Frankfurt a. M. negoziirten Anleihe eingezogen worden, zum Gesammtbetrage von 463,500 Floren.

C. 26 Stück vierprozentige Kurmärksche alte landschaftliche Obligationen über 29,420 Thlr. einschließlich 24,520 Thlr. Gold.

D. 20 Stück vierprozentige Domainen=Pfandbriefe à 1000 Thlr., zusammen also über 20,000 Thlr.

E. 3918 Stück Staatsschuldscheine über 1,209,225 Thlr.

F. 240 Stück Kurmärksche Obligationen über 103,610 Thlr.

G. 49 Stück Neumärksche Interimsscheine über 25,100 Thlr.

H. 227 Stück Provinzial=Staats=Schuldverschreibungen über 216,359 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf. incl. 4730 Thlr. Gold und 102,395 Thlr. Conv. Geld.

Alle diese Staats=Schuld=Dokumente betragen hiernach im Nominal=Werthe in Preuß. Courant 2,135,196 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf. incl. 29,250 Thlr. Gold und 102,395 Thlr. Conv. Geld.

Bei den landräthlichen Behörden zu Minden, Bielefeld und Paderborn ist übrigens ein specielles Verzeichniß obiger Staatsschuld=Dokumente niedergelegt worden, woselbst solches von Jedem, der es wünscht, eingesehen werden kann.

Minden, den 1. September 1836.

№ 549. Verding der Steinkohlen für das Königliche Regierungs=Gebäude hierselbst pro $183^{6}/_{7}$. 312. *II. I. pl.*

Es wird beabsichtigt, den Steinkohlen=Bedarf für das hiesige Königliche Regierungs=Gebäude für den bevorstehenden Winter $183^{6}/_{7}$ versuchsweise aus dem Bergwerke bei der Preußischen Klus zu entnehmen.

Der Verding dieses, in ohngefähr 2000 Scheffeln bestehenden, Bedarfes ist auf den 22. d. M., Vormittags 11 Uhr, im Königlichen Regierungsgebäude vor dem Regierungs=Secretair Burchardi festgesetzt, und wollen Lieferungslustige sich an diesem Tage einfinden und ihre Erbietungen abgeben.

Unter den drei Mindestfordernden behält die Königliche Regieruug sich die Wahl vor, und wird unter diesen, wenn die erforderliche Sicherheit nachgewiesen worden, der Zuschlag erfolgen.

Die Bedingungen, welche der Verdingung zum Grunde gelegt werden sollen, können täglich in den Vormittagsstunden in unserer General=Registratur eingesehen werden.

Minden, den 3. September 1836.

№ 550. 3587. *K. II.*

Das Gewerbesteuer=Gesetz vom 30. Mai 1820, §. 22, und das Hausir=Regulativ vom 28. April 1824, §. 10, schreiben vor, daß diejenigen, welche ein Gewerbe umherziehend fortdauernd betreiben wollen, drei Monate vor Ablauf des Jahres die Erneuerung ihrer Gewerbescheine für das nachfolgende Jahr bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts nachzusuchen verpflichtet sind.

Wir fordern deshalb die betreffenden Individuen hierdurch auf, die Erlangung neuer Gewerbescheine pro 1837 nach Anleitung des §. 9 des gedachten Hausir=Regulativs bei

der Polizeibehörde ihres Wohnorts bis zum 30. September d. J. zu beantragen, und sich gleichzeitig über ihre diesfallsige gesetzliche Qualification auszuweisen.

Wir finden uns dabei veranlaßt, den Lokalbehörden unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 31. August a. pr., Stück 39, S. 299 des Amtsblatts, und unsere an die Herren Landräthe erlassene Verfügung vom 5. Januar d. J., Nro. 4527 II. K., die sorgfältigste Prüfung der Gesuche um Gewerbescheine zu ermäßigten Steuersätzen zur dringendsten Pflicht zu machen, die Ortsbehörden haben nach Communication mit den betreffenden Steuer-Empfängern die Gewerbesteuerlisten mit dem 1. October d. J. zu schließen, und solche unverzüglich der Landräthlichen Behörde des Kreises einzusenden. Diese werden, sofern Gewerbescheine zu ermäßigten Steuersätzen nachgesucht sind, die Haupt-Nachweisungen aus den Spezriallisten getrennt, jenachdem deren Bewilligung von dem hohen Königl. Finanz-Ministerio oder von uns erfolgen muß, aufstellen, und uns bis zum 15. October d. J. einreichen. Die Gewerbscheine zum vollen Steuersatze dagegen sind in die Haupt-Gewerbesteuer-Rolle aufzunehmen, deren Einreichung in vorgeschriebener Form Behufs Festsetzung wir bis zum 10. November d. J. spätestens erwarten.

Personen unter 30 Jahren sind in der Regel vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen, und werden Ausnahmen, wegen lediglich von der Person des Nachsuchenden hergenommenen Gründe, nicht bewilligt werden. Sollten aber in ein oder dem andern Falle berücksichtigenswerthe Gründe für eine Ausnahme sprechen, so haben die Landräthlichen Behörden desfalls besondere Anträge gleichfalls bis zum 15. October bei uns einzureichen. Die Nichtbeachtung obiger Termine hat für die Behörden mit Kosten verknüpfte Erinnerungen, für Gewerbetreibende aber außer dem Nachtheile, der ihnen durch verspätete Ausfertigung des Gewerbescheins erwächst, zur Folge, daß den später nachgesuchten Gewerbescheinen die Porto-Freiheit nicht zugebilligt ist, deren Uebersendung vielmehr auf Kosten der Nachsuchenden geschieht.

Minden, den 6. September 1836.

Der nachstehend signalisirte Sträfling Heinrich Heintrup ist am 4. d. M. aus der Festung Wesel entwichen. № 551. Steckbrief. 3146. R. I.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königliche Festungs-Commandantur zu Wesel abzuliefern.

Signalement.

Namen: Heinrich Heintrup, genannt Sporbeck. — Alter: 30 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: braun und kraus. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: schmal. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Zähne: gesund. — Bart: braun. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: untersetzt. — Besondere Kennzeichen: Auffallend tief liegende Augen.

Derselbe trug bei seiner Entweichung blaue Tuchjacke mit rothem Kragen und hellblauen Achselklappen, blaue Tuchmütze mit rothem Rande, graue Tuchhosen, Halbstiefeln, geblümtes Halstuch. Minden, den 7. September 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 552. Aufruf wegen arretirter Waaren. 9710. (1) Am 22. Juli d. J., um 11 Uhr des Nachts, sind von den Grenzbeamten in der Gemeinde Stuckenbrock bei Welschmeyers Mühle in Beschlag genommen:

205 Pfund 18 Loth netto Baumwollenwaaren.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 6. September 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat August 1835.

№ 553. 132. K. Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Rath v. Beughem zu Unna ist zum Land- und Stadtgerichts-Director zu Vlotho ernannt.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Schmidt, Nacke, Kulemann und Bennewitz sind zu Oberlandesgerichts-Assessoren ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Metze ist an das Kammergericht zu Berlin und der Oberlandesgerichts-Referendarius Reinhold ist an das Oberlandesgericht zu Münster versetzt.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Schrader, Rose und v. Butler sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

Der vormalige Bürgermeister Wahl zu Tilsit ist zum Oberlandesgerichts-Referendar hierselbst ernannt.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Kanzlist und Salarien-Cassen-Rendant Stegmeier zu Halle hat seine Stelle niedergelegt.

An die Stelle des mit Pension entlassenen Land- und Stadtgerichts-Actuars, Deposital- und Salarien-Cassen-Rendanten Siecker zu Brakel ist der bisherige Amtsschreiber Ludwig Koch zu Laasphe wieder in gedachter Eigenschaft angestellt.

Der Hausvater Klopp bei der hiesigen Inquisitoriats-Gefangen-Anstalt und der Land- und Stadtgerichts-Bote Ebert zu Herford sind mit Tode abgegangen.

Der vormalige Gensd'arm-Invalide Johann Andreas Karl und der vormalige Wachtmeister vom 4. Cürassier-Regimente Invalide Friedrich Kern sind zu Oberlandesgerichts-Boten ernannt.

Paderborn, den 1. September 1836.

Bekanntmachungen.

№ 554. Verkauf eines Postwagens. Der zur Fahr-Post zwischen hier und Rahden früher benutzte, ganz verdeckte in Federn hängende Postwagen mit eisernen Achsen, soll hoher Verfügung zur Folge, meistbietend

verkauft werden. Termin hierzu ist auf den 24. d. M., Vormittags 10 Uhr, auf hiesigem Posthofe, anberaumt.

Minden, den 12. September 1836.

Königl. Preuß. Grenz-Post-Amt.
Tissen.

Der hierunter signalisirte Friedrich Gottreich Sussieck aus Herford ist wegen Diebstahls zu einer 1 ½ jährigen Zuchtshaus-Strafe rechtskräftig verurtheilt. Er hat sich auf flüchtigen Fuß gesetzt, und es ist bis jetzt nicht gelungen, seiner habhaft zu werden. Alle Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf den Sussieck zu achten und solchen im Betretungsfalle verhaften und anhero abliefern zu lassen. № 555. Steckbrief.

Herford, den 6. September 1836.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Alter: 29 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Statur: untersetzt. — Haare: blond. — Stirn: gewöhnlich. — Augen: grau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: vorstehend. — Bart: blond. — Zähne: gesund. — Kinn: rund mit einer Grube. — Gesichtsbildung: oval. Er soll meistens in einem blauen Kittel gekleidet sein.

Diebstahls-Anzeigen.

Dem Colon Riepe zu Schwarzenmoor sind in der Nacht vom 24. auf den 25. v. M. entwendet: № 556.

a) drei kupferne Kessel von resp. 5 Eimer, 3 Eimer und ½ Eimer Inhalt. Der größere hat im Boden einen etwa handbreiten Flicken; b) fünf Frauenhemde zum Theil gezeichnet W. F.; c) ein Mannshemd gezeichnet R. p., desgl. einige Kinderhemde ohne Zeichen und drei Tischlaken; d) vier eiserne Spannstöcke.

Jedermann, der über den Verbleib der Sachen oder über die Person der Thäter Auskunft zu geben weiß, wird aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Herford, den 8. September 1836.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Dem Bernard Conze zu Peckelsheim sind in der Nacht vom 24. auf den 25. v. M. folgende Gegenstände entwandt: № 557.

1) 2 Rasirmesser; 2) eine große Schneiderscheere mit kleinen Griffen; 3) eine mittelmäßige Scheere; 4) ein alter brauner Rock mit schwarzem Sammtkragen; 5) ein alter grüner biebertuchner Rock unverfertigt; 6) eine blaue halbtuchene Hose mit mehrern Stücken dabei; 7) 4¾ Ellen blau gefärbtes Leinen; 8) 4 Ellen desgleichen; 9) 3 Ellen desgleichen; 10) 1¼ Ellen gedrucktes Leinen; 11) 2 Ellen ungebleichtes Leinen; 12) 2 Schöße von einem Oberrock; 13) ein großer Frisirkamm; 14) ein blau gedrucktes Kleid; 15) ein Mannshemd, gezeichnet I. K.; 16) ein Frauenhemd, gezeichnet F. S.; 17) ein Hemd für einen Knaben; 18) eine blau gedruckte Schürze; 19) ein Paar leinene Frauenstrümpfe.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß, warnen vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen, fordern Jeden auf und ersuchen insbesondere die Polizei-Behörden, die zur Entdeckung des Thäters oder Wiedererlangung der Sachen dienenden Umstände, uns oder der nächsten Behörde anzuzeigen.

Warburg, den 24. August 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 558. Es sind folgende Gegenstände, als:

I. Dem Schullehrer Hoeinghaus zu Südlengern, in der Nacht vom 15. auf den 16. August d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs aus der Wohnstube:

a. ein kleines Pistol, ohne besondere Zeichen; b. eine bunte halbseidene Weste; c. ein dunkelbraunes halbseidenes Halstuch mit gelben und rothen Streifen; d. ein halbes weißes Battist moussellinnenes Halstuch; e. eine lange Pfeife mit weiß porcellanenem Kopfe und Abgusse; f. mehreres Kinderzeug.

II. Dem Colon Bloghaus Nro. 6 zu Holsen, in der Nacht vom 18. auf den 19. August d. J. aus dem Stalle mittelst Einbruchs:

ein circa dreijähriges schwarzes Rind, mit einer weißen Blume vor dem Kopfe und kleinen auswärts gewachsenen Hörnern.

III. Dem Schullehrer Ebke zu Dreyen, in der Nacht vom 30. auf den 31. August d. J. mittelst Einbruchs:

3½ Stück Heeden Leinwand vom Stuhle aus der Stube, ohne besondere Zeichen, gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäter oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln. Vor dem Ankaufe warnend, ersuchen wir Jedermann recht dringend, alles, was zur Entdeckung und Ausmittelung dienen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Bünde, am 6. September 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 559. Es sind in der Nacht vom 25. bis 26. August d. J. der verwittweten Kaufmann Stucke hier folgende Sachen:

a) 23 Paar weiße baumwollene Frauenstrümpfe, von denen 20 Paar mit H. S. und M. S.; b) 8 Mannshemde, von denen 4 Stück mit E. L. S. Nro. 12, und 4 dergleichen mit J. S.; c) 4 Frauenhemde mit M. S. gezeichnet; d) ein kupferner Theekessel von 8 Maaß; e) eine zinnerne gestreifte Kaffeekanne von 2 Maaß; f) eine zinnerne Schaale, und g) zwei Paar weiß parchene weibliche Unterbeinkleider, aus der Wohnstube des Wohnhauses gestohlen. Die Thäter und Sachen sind bisher nicht entdeckt, und deshalb wird vor dem Ankauf gewarnt, auch Jedermann aufgefordert, alles, was zur Entdeckung und Herbeischaffung der Sachen dienen könnte, uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Minden, den 6. September 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 39.

Minden, den 23. September 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das Gesetz vom 25. April v. J. (Gesetz-Sammlung S. 50) ertheilt den Dienstbehörden bei Beschwerden über Beamten, die sich aus Veranlassung ihrer Amtswirksamkeit einer Ehrenkränkung schuldig gemacht haben, die doppelte Befugniß: № 560. Die von Beamten zugefügten Ehrenkränkungen betreffend. 807. D. I. pl.

a) über die Vorfrage zu entscheiden, ob der Beamte bei den angezeigten Handlungen oder Aeußerungen innerhalb seiner Amtsbefugnisse geblieben sei, oder dieselben überschritten habe? (conf. §. 2.)

b) wenn der Beamte hiebei wirklich straffällig befunden wird, in den §. 4, a. b. des Gesetzes näher bezeichneten Fällen die Strafe festzusetzen.

Gegen die Entscheidung der Dienstbehörde zu a, über die Vorfrage, ist nach §. 3 dem Kläger keine Berufung auf dem Wege Rechtens, sondern nur der Rekurs an die höhere Dienstbehörde gestattet, dagegen kann derselbe zu b, wenn er die von der Dienstbehörde festgesetzte Strafe für zu gelinde hält, nach §. 5 allerdings auf gerichtliches Verfahren und Erkenntniß provociren.

Hiernach muß die neuerlich in Anregung gebrachte Frage:

ob die Dienstbehörden befugt sind, in solchen Untersuchungssachen Zeugen eidlich zu vernehmen?

in Gemäßheit der in den Rescripten vom 29. October und 10. December 1821, und 21. October 1822 (Annalen, Band 5, Seite 899, Jahrbücher, Band 20, Seite 272) ausgesprochenen Grundsätze, unbedenklich bejahet werden, da eine solche Vernehmung der Zeugen auch schon zur Entscheidung über die Vorfrage, bei welcher die Gerichte nicht konkurriren, oft nothwendig sein wird.

Damit indessen in denjenigen Fällen, wo rücksichtlich der eventuellen Frage über das Maaß der von den Beamten verwirkten Strafe eine fernere Untersuchung bei den Gerichten eintritt, nicht eine nochmalige Vernehmung der Zeugen geschehe, so wird hierdurch in Uebereinstimmung mit den Königlichen Justiz-Ministerium folgendes bestimmt:

1) Die Dienstbehörden haben die bei Untersuchungen solcher Art von ihnen für erforderlich erachteten eidlichen Zeugen-Vernehmungen nicht selbst vorzunehmen, viel-

mehr solche stets durch Requisition desjenigen Gerichts zu bewirken, welches bei einer Provokation des Klägers auf richterliche Entscheidung über die eventuelle Frage das kompetente sein würde.

Den Dienstbehörden bleibt jedoch, zur Vermeidung von Weiterungen vorbehalten, in solchen Fällen, in welchen das eventuell competente Gericht vom Sitz der Dienstbehörde entfernt ist, die Zeugen aber in der Nähe befindlich sind, die Vernehmung durch das Gericht des Wohn- oder Aufenthalts-Orts der Zeugen unmittelbar zu veranlassen.

2) Tritt späterhin der Fall der Provokation des Klägers auf den Rechtsweg ein, so haben die Gerichte bei ihrer Untersuchung und Entscheidung jene, in den Verhandlungen der Dienstbehörde erfolgten Zeugenvernehmungen zum Grunde zu legen; es sei denn, daß eine Vervollständigung dieser Vernehmungen, die dann jedenfalls unter bloßer Hinweisung der Zeugen auf den schon geleisteten Eid geschehen kann, den Umständen nach als nothwendig sich darstellen sollte.

Den betreffenden Unterbehörden sind diese Bestimmungen zur Nachachtung mitzutheilen.

Berlin, den 8. Juli 1836.

(gez.) Altenstein. Brenn. Alvensleben. Für den Herrn Minister des Innern und der Polizei (gez.) Koehler.

Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
Ministerium des Innern und der Polizei.
Finanz-Ministerium.

An
die Königliche Regierung
zu Minden.

Alle von uns ressortirenden Behörden, welche Anklagen wegen Ehrenkränkungen gegen die ihnen untergeordneten Beamten zu entscheiden haben, werden angewiesen, die im vorstehenden hohen Ministerial-Rescripte gegebenen Bestimmungen genau zu befolgen.

Minden, den 2. September 1836.

№ 561. Das Dienstsiegel der Domainen-Rentei zu Brakel ist auf nicht bekannte Art abhanden gekommen. Vor dem Mißbrauch oder Verkauf dieses Dienstsiegels wird gewarnt und Jedermann, dem solches etwa zu Gesicht kommt, zur diesfallsigen Anzeige bei der genannten Rentei aufgefordert.

Minden, den 2. September 1836.

№ 562. Die bei Bauten nachzusuchende Erlaubniß betr. 1363. S. I.

Bei Errichtung neuer Feuerstellen sind häufig die im Allgem. Landrechts I. 8 §. 69 und in der Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz vom 31. Mai v. J. (Amtsblatt de 1835 Stück 25) gegebenen Bestimmungen nicht befolgt worden. Es hat des-

halb nicht allein eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Thlr. gegen diejenigen, welche den gedachten Vorschriften zuwider gehandelt haben, verfügt, sondern auch schon in mehreren Fällen mit Niederreißung der aufgeführten Gebäude verfahren werden müssen. Diese Fälle werden hierdurch mit der Warnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß weder in den Städten noch auf dem platten Lande irgend ein Gebäude ohne polizeiliche Erlaubniß aufgeführt werden darf, und jede Uebertretung dieser Vorschrift unfehlbar die angeführte gesetzliche Bestrafung nach sich zieht.

Minden, den 6. September 1836.

№ 563. Aufforderung zur Vorsicht mit ungelöschtem Kalk. 3052. R. I.

Es sind neuerdings Fälle vorgekommen, wo gebrannter Kalk, der zur Düngung auf Felder geführt und mit Stroh bedeckt worden war, dieses nach hinzugetretener Feuchtigkeit entzündet und nahe gelegene Häuser in Feuersgefahr gebracht hat.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, zur Vermeidung alles dadurch möglicher Weise entstehenden Schadens die größte Vorsicht beim Transporte und der Aufbewahrung des gebrannten, nicht vollständig gelöschten Kalkes anzuempfehlen.

Minden, den 13. September 1836.

№ 564. Die Preußische Volks-Schul-Zeitung betr. 1256. M. I.

Die Redaction der zu Berlin erscheinenden Preußischen Volks-Schul-Zeitung, welche Letztere wir wegen ihres interessanten Inhalts bereits mittelst Circular-Verfügung vom 8. März 1834 den Herren Superintendenten zur weitern Mittheilung sowohl an die Herren Schul-Inspectoren, als auch durch diese an die Schullehrer empfohlen haben, hat sich bereit erklärt, den im hiesigen Regierungsbezirk über 30 Thaler aufkommenden Ertrag von dieser Zeitschrift (Jahrgang 2⅓ Thlr.) der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für den hiesigen Regierungsbezirk zukommen zu lassen.

Wir können dieses gemeinnützige und wohlthätige Erbieten nur ehrend anerkennen, und fordern daher diejenigen Herren Geistlichen und Schullehrer, welche an dieser Schul-Zeitung Theil nehmen wollen, auf, dies den betreffenden Herren Schul-Inspectoren anzuzeigen. Letztere wollen diese Anzeige sammeln, und solche an die ihnen vorgesetzten Herren Superintendenten abgeben, diese aber uns davon möglichst bald ein General-Verzeichniß von den in ihren resp. Dioecesen sich gemeldeten Interessenten einsenden.

Minden, den 12. September 1836.

№ 565. Personal-Chronik. 681. K. I.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Schlothane hat seinen Wohnsitz in Peckelsheim, Kreises Warburg, genommen.

Minden, den 6. September 1836.

№ 566. Personal-Chronik. 676. K. I.

Dem Apotheker erster Klasse, Ludwig Biermann, ist nach erfolgtem Erwerbe der Biermannschen Apotheke in Bünde, die Concession als Apotheker daselbst ertheilt worden.

Minden, den 7. September 1836.

№ 567. Personal-Chronik. 392. N. F. I.

Der Kandidat der Feldmeß-Kunst, Franz Anton Wevers, ist als Feldmesser vereidigt worden.

Minden, den 13. September 1836.

№ 568.
3125. R. I.

Nachwei

der im Monat August 1836 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	4	3	1	6	5	1	—	4	—	22	11	—	17	6
Lübbecke	1	20	10	1	6	3	1	2	11	—	21	3	—	10	10
Herford	1	15	—	1	5	—	1	—	—	—	20	—	—	15	—
Bielefeld	1	20	—	1	6	3	1	3	9	—	20	—	—	17	6
Halle	1	19	5	1	5	8	1	5	4	—	26	3	—	13	10
Wiedenbrück	1	18	—	1	5	—	1	2	6	—	20	—	—	15	—
Paderborn	1	9	11	—	29	4	—	26	8	—	16	2	—	13	—
Büren	1	11	6	—	29	3	—	24	5	—	20	10	—	15	—
Warburg	1	15	—	1	—	–	—	25	—	—	20	—	—	10	—
Hörter	1	17	6	1	6	3	1	—	6	—	25	—	—	11	3
Durchschn.-Pr. p. August 36	1	18	2	1	3	11	1	—	2	—	21	3	—	13	11
" " " Juli 36	1	16	4	1	7	1	1	1	10	—	23	3	—	16	1
Mithin im Monat August Mehr . . .	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weniger . .	—	—	—	—	3	2	—	1	8	—	2	—	—	2	2

Minden, den 6. September 1836.

№ 569.
Personal-Chronik.
703. K. I.

Folgende Hebammen haben nach genossenem Unterrichte in dem Lehr-Institute zu Paderborn und nach Statt gefundener Prüfung die Approbation erhalten.

Kreis Paderborn.

Ehefrau Clementine Grothe zu Neuenbecken,
Ehefrau Elisabeth Sasse zu Bensen,
Ehefrau Agnes Bockel zu Sande.

Kreis Minden.

Ehefrau Margarethe Schwier zu Todtenhausen.

Kreis Wiedenbrück.

Ehefrau Margarethe Huvendieck zu Mastholte.

Kreis Herford.

Ehefrau Anne Marie Ehrlich zu Elverdissen,
Ehefrau Charlotte Maas zu Blotho.

Kreis Hörter.

Unverehelichte Marie Anne Lotze zu Würgassen,
Ehefrau Anne Marie Ewald zu Reelsen.

Kreis Warburg.

Ehefrau Charlotte Schuppmann zu Borgholz.

Minden, den 12. September 1836.

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
S ch e f			f e l.						der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	11	9	2	23	7	1	6	5	—	16	3	3	27	6
1	12	6	1	20	—	1	12	6	—	10	10	4	15	—
1	20	—	—	—	—	1	10	—	—	17	6	4	25	—
1	18	9	2	12	6	1	13	9	—	15	—	4	16	4
1	23	6	—	—	—	1	16	3	—	18	9	5	7	6
1	15	—	—	—	—	1	12	6	—	15	—	5	—	—
1	13	9	1	20	—	1	28	4	—	16	—	3	14	5
1	5	3	2	3	2	1	5	6	—	20	1	5	21	10
1	—	—	1	5	—	1	—	—	—	15	—	6	—	—
1	6	3	1	28	9	1	6	3	1	3	9	5	27	6
1	12	5	1	29	—	1	11	2	—	17	10	4	27	6
1	14	11	2	1	10	1	10	2	—	19	4	5	6	6
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	2	6	—	2	10	—	—	—	—	1	6	—	9	—

Der nachstehend signalisirte Musketier Carl August Nolting aus Minden vom 37. Königl. Infanterie-Regimente ist am 19. v. M. aus der Festung Luxemburg desertirt. № 570. Steckbrief. 3176. R. I.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das Königl. 37. Infanterie-Regiment zu Luxemburg abliefern zu lassen.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Carl August Nolting. — Alter: 20 Jahr 11 Monat. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: frei. — Augenbraunen: blond. Augen: grau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Bart: keinen. — Kinn: rund. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: blaß. — Statur und Körperbau: schlank. — Besondere Kennzeichen: Im rechten Auge ein weißer Fleck.

Minden, den 12. Septemben 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

(2) Am 22. Juli d. J., um 11 Uhr des Nachts, sind von den Grenzbeamten in der Gemeinde Stuckenbrock bei Welschmeyers Mühle in Beschlag genommen: № 571. Aufruf wegen arretirter Waaren. 9710.

205 Pfund 18 Loth netto Baumwollenwaaren.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen,

widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 6. September 1836.

№ 572. Eröffnung der Chaussee von Carlshafen nach Beverungen zur Ueberführung von Branntwein. 9898.

Vom 1. k. M. ab wird die Chaussee von Carlshafen nach Beverungen zur Einfuhr von übergangssteuerpflichtigem Branntwein eröffnet. Bei dem Ansageposten Herstelle findet Voranmeldung, die Versteuerung aber bei dem Nebenzollamte Beverungen statt. Auf dieser Straße darf aus Preußen auch Branntwein in Kurhessen eingeführt werden, unter Anmeldung bei dem Hauptzollamte Carlshafen, und gegen Erlegung einer Controllabgabe von 4 Groschen (5 Sgr.) für die Ohm.

Münster, den 13. September 1836.

Bekanntmachungen.

№ 573. Steckbrief.

Der unten signalisirte ehemalige Hülfsbote Anton Schonlau aus Brakel ist durch ein Erkenntniß des Criminal-Senats Königl. Oberlandesgerichts wegen Unterschlagung von Kassengeldern und Anfertigung einer falschen Quittung theils ordinarie, theils extraordinarie mit einer einjährigen Zuchthausstrafe belegt worden. Derselbe hat sich nun aber von Brakel heimlich entfernt, und soll den Weg nach Hamburg eingeschlagen haben, und hat dadurch die Publikation des Erkenntnisses und die Vollstreckung der Strafe nicht erfolgen können.

Wir haben daher alle Obrigkeiten hierdurch ersuchen wollen, auf den besagten Schonlau wachen, und ihn, wenn er sich irgend wo sollte betreten lassen, verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Paderborn, den 11. September 1836.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Anton Schonlau. — Gewerbe und Stand: Hülfsbote zu Brakel. — Religion: katholisch. — Alter: 42 Jahre. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll Rheinl. Maaß. — Haupthaare: blond. — Stirn: breit, bedeckt. — Augenbraunen: blond. — Augen: braun. — Nase: stumpf. — Mund: groß. — Kinn: breit. — Bart: blond. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittler. — Besondere Kennzeichen: eine große Narbe über die ganze linke Hand.

№ 574. Unterrichtsplan der Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld für das Wintersemester 1836/37.

In der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule, deren Nutzen für die Gewerbthätigkeit immer mehr erkannt wird und deren Schülerzahl deshalb beim Beginn des Lehrcursus im April d. J. über das doppelte sich vermehrt hat, beginnt am 17. October curr. ein neuer Lehrcursus.

Nach folgendem Lehrplane wird der Unterricht unter Benutzung der, der Anstalt von dem hohen Ministerio in so reichem Maaße gewordenen vorzüglichen Unterrichtsmitteln mit Hinweisung auf den Nutzen der Lehrgegenstände für die Gewerbthätigkeit ertheilt

		I. Abtheilung.		II. Abtheilung.	
Wochentag.	Stunde.	Lehrgegenstand.	Name des Lehrers.	Lehrgegenstand.	Name des Lehrers.
Montag	8 — 9	Physische Geographie	Wach	Physische Geographie	Wach
	9 — 10	Botanik	Wach	Botanik	Wach
	10 — 11	Geometrie	Gülker	Arithmetik	Mannstedt
	11 — 12	Arithmetik	Mannstedt	Geometrie	Gülker
	1 — 4	Maschinen- u. Planzeichnen	Mannstedt	Maschinen- u. Planzeichnen	Mannstedt
Dienstag	8 — 9	Experimental-Chemie	Wach	Geometrie	Gülker
	9 — 10	Geometrie	Gülker	Experimental-Physik	Wach
	10 — 11	Experimental-Physik	Wach	Arithmetik	Mannstedt
	11 — 12	Arithmetik	Mannstedt	Practisches Rechnen	Mannstedt
	1 — 4	Freies Hand- u. Bauzeichnen	Mannstedt	Freies Hand- u. Bauzeichnen	Mannstedt
Mittwoch	8 — 9	Practisches Rechnen	Mannstedt	Practisches Rechnen	Mannstedt
	9 — 10	Experimental-Physik	Wach	Deutsche Aufsätze	Mannstedt
	10 — 11	Botanik	Wach	Botanik	Wach
	11 — 12	Schönschreiben	Mannstedt	Schönschreiben	Mannstedt
Donnerstag	8 — 9	Experimental-Chemie	Wach	Geometrie	Gülker
	9 — 10	Geometrie	Gülker	Experimental-Physik	Wach
	10 — 11	Experimental-Physik	Wach	Arithmetik	Mannstedt
	11 — 12	Arithmetik	Mannstedt	Practisches Rechnen	Mannstedt
	1 — 4	Maschinen- u. Planzeichnen	Mannstedt	Maschinen- u. Planzeichnen	Mannstedt
Freitag	8 — 9	Geometrie	Gülker	Geometrie	Gülker
	9 — 10	Experimental-Physik	Wach	Experimental-Physik	Wach
	10 — 11	Experimental-Chemie	Wach	Arithmetik	Mannstedt
	11 — 12	Arithmetik	Mannstedt	Practisches Rechnen	Mannstedt
	1 — 4	Freies Hand- u. Bauzeichnen	Mannstedt	Freies Hand- u. Bauzeichnen	Mannstedt
Sonnabend	8 — 9	Practisches Rechnen	Mannstedt	Practisches Rechnen	Mannstedt
	9 — 10	Experimental-Physik	Wach	Deutsche Aufsätze	Mannstedt
	10 — 11	Schönschreiben	Mannstedt	Schönschreiben	Mannstedt
	11 — 12	Physische Geographie	Wach	Physische Geographie	Wach

Schüler, deren künftiger Beruf Kenntniß der neueren Sprachen erfordert, nehmen am Unterrichte im Englischen und Französischen am hiesigen Gymnasium Theil.

Mittwoch und Sonnabend Nachmittag wird modellirt in Holz oder es werden botanische und physikalische Excursionen gemacht, mit welchen Uebungen im Feldmessen verbunden werden.

Schüler, welche in die Anstalt aufgenommen sein wollen, müssen sich bis zum

15. October c. bei dem Dirigenten der Anstalt, Herrn Dr. Wach, anmelden, der auch gern auswärtigen Schülern Wohnungen zuweisen wird.

Das Schulgeld incl. Holzgeld beträgt für das Winterhalbejahr drei Thaler.

Bielefeld, den 31. August 1836.

Das Curatorium der Provinzial-Gewerbschule.
(gez.) v. Borries. Koerner.

№ 575.

Patent-Anzeigen.

Den Banquiers G. M. und C. D. Opperfeld zu Berlin ist unterm 18. Juni 1836 ein Patent:

wegen einer rotirenden Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

№ 576.

Dem Doctor C. Wagenmann in Berlin ist unterm 6. Juli 1836 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung des Pelletanschen Verfahrens, einen luftverdünnten Raum Behufs der Verdampfung von Flüssigkeiten zu erzeugen,

auf fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 40.

Minden, den 27. September 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

Der letzte Zinsabschnitt zu den Schuldscheinen über die Anleihe zur Schiffbarmachung der Lippe wird am 1. k. M. fällig, es sind daher wieder neue auf 5 Jahre vom 1. October 1837 bis dahin 1841 laufende Zinsabschnitte ausgefertigt und bei der Lippeschifffahrts-Kasse in Lünen deponirt, welches den Inhabern jener Dokumente mit dem Bemerken eröffnet wird, daß erstere gegen Vorzeigung der Original-Schuldscheine bei der gedachten Kasse in Empfang genommen, oder auch nach Wahl und zur Bequemlichkeit der entfernt wohnenden Darleiher durch die Landrentmeister Obergethmann hier, van der Mark in Arnsberg, Werckmeister in Minden und durch den Hafen-Kassen-Rendanten Sanderus in Ruhrort gegen Uebergabe der, mit einer die Nummer, Littera und den Nennwerth, in der Ordnung, welche die Zahlenfolge der Nummern ergiebt, enthaltenden, mit Datum, Namensunterschrift, Stand und Wohnung des Besitzers versehenen Spezifikation in duplo, zu begleitenden Original-Schuldscheine, bis zum 30. November d. J. kostenfrei von der obbemerkten Kasse bezogen werden können. Die gedachten Beamten sind angewiesen, die Abgabe der Schuldscheine, unter einer den Interessenten zurück zu gebenden Ausfertigung der Spezifikation, einstweilen zu bescheinigen, und diese Bescheinigung demnächst bei Rückgabe der Schuldscheine mit den neuen Zinsabschnitten von denselben wieder einzuziehen. Münster, den 12. September 1836.

№ 577. Neue Zinsabschnitte zu den Schuldscheinen über die Anleihe zur Schiffbarmachung der Lippe. 3616.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

Der bisherige Lehrer am Gymnasium zu Elberfeld, Aug. Dr. Wirth, ist vom Gymnasial-Curatorium zu Minden für die zweite Oberlehrerstelle und der Schulamts-Kandidat Heinr. Zillmer von demselben für die sechste ordentliche Lehrstelle berufen, und sind die Bestallungen von uns bestätigt.

Münster, den 8. September 1836.

№ 578. Personal-Chronik. 1347. S.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zufolge der in der Staatszeitung vom 13. d. M. (Nro. 225), in den Berliner Vossischen und Spenerschen Zeitungen vom nämlichen Tage (Nro. 214), so wie in dem Berli-

№ 579. Die Kündigung von 760,000 ℛ

Staatsschuld-Scheinen zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1837 betr. 1307. *f. II.*

ner Intelligenz-Blatte abgedruckten Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 1. d. M., sind die, in der, an demselben Tage stattgehabten 7. Verloosung gezogenen, in einer besonderen Beilage jener Blätter, nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen, verzeichneten Staatsschuld-Scheinen, von überhaupt 760,000 Thlr., gekündigt, und die Besitzer dieser Staatsschuld-Scheine aufgefordert worden: den Nennwerth derselben am 2. Januar 1837 bei der Controlle der Staats-Papiere in Berlin, Taubenstraße Nro. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Das Verzeichniß der gezogenen und zur baaren Auszahlnng am 2. Januar 1837 gekündigten Staatsschuld-Scheine, wird, in Folge Verfügung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, vom 1. d. M., zur weiteren Verbreitung, diesem Amtsblatte beigelegt.

Da die außerhalb Berlin wohnenden Besitzer der verlooseten Staatsschuld-Scheine, durch die gedachte Bekanntmachung angewiesen worden sind, sich an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse zu wenden, so ist der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse aufgegeben worden, dergleichen Staatsschuld-Scheine anzunehmen und weiter zu befördern, zu welchem Ende solche in doppelt ausgefertigten Verzeichnissen, nach Nummer, Littern und Geld-Betrag, aufzuführen und mit diesen Verzeichnissen der Haupt-Kasse so zeitig portofrei, einzuliefern sind, daß die Absendung Seitens der letzteren Kasse vor dem bemerkten Zeitpunkte geschehen kann.

Der Vorschrift der mehrgedachten Bekanntmachung gemäß, müssen mit den Staatsschuld-Scheinen, die zu ihnen gehörigen Zins-Coupons Series VII Nro. 5 bis incl. 8, welche die Zinsen vom 2. Januar 1837 bis 1. Januar 1839 umfassen, unentgeldlich abgeliefert werden, und wird, wenn dieselben nicht vollständig beigebracht werden können, für die fehlenden, der Betrag vom Kapital des betreffenden Staatsschuld-Scheins zurückbehalten werden, damit den etwanigen späteren Präsentanten solcher Coupons, deren Werth ausgezahlt werden kann.

In der über den Kapitalwerth der Staatsschuld-Scheine auf Frei-Papier auszustellenden Quittung, muß jeder Staatsschuld-Schein, mit Nummer, Littern und Geldbetrag und mit der Zahl der mit ihm unentgeldlich eingelieferten Zins-Coupons spezifizirt sein.

Die von der Regierungs-Hauptkasse auszustellende Empfangs-Bescheinigung hat nur dann vollständige Gültigkeit, wenn solche von dem Landrentmeister Werckmeister, Hauptkontrolleur Montzheimer und Hauptkassirer Tilly unterzeichnet ist; auch muß dieselbe dem, die Gegenkontrolle führenden Regierungs-Sekretair Suermann, vorgezeigt werden, und von demselben mit dem Eintragungs-Vermerk versehen sein. Diese Empfangsbescheinigung ist bei Empfangnahme der Gelder, der Regierungs-Hauptkasse zurückzuliefern. Die Betheiligten haben uns, in dem Falle, daß sie nicht bald nach der Einsendung der Staatsschuld-Scheine und dem mit dem 2. Januar 1837 eintretenden Fälligkeits-Termine, in dem Besitz der Valuta sich befinden mögten, sofort hiervon Anzeige zu machen, widrigenfalls sie sich selbst, die etwa aus der Verabsäumung einer solchen Anzeige erwachsenden Weiterungen beizumessen haben.

Schließlich werden die Besitzer von den in der 4., 5. und 6. Verloosung gezogenen und resp. am 1. Juli 1835, 2. Januar und 1. Juli 1836 zahlbar gewesenen, jedoch theilweise noch nicht zur Realisation präsentirten Staatsschuld-Scheine, aufgefordert, solche baldigst einzureichen, indem von dem angegebenen Termine ab, keine weitere Zinsen von den aus diesen Verloosungen noch rückständigen Staatsschuld-Scheinen gezahlt, die darüber lautenden Coupons, vielmehr von den Kapital-Valuta der Staatsschuld-Scheine, in Abzug gebracht werden. Minden, den 21. September 1836.

Die Verwalter des Communal-Vermögens, so wie sämmtliche Kuratoren, Aufseher und Rendanten, kirchlicher, geistlicher, milder- und Schul-Anstalten, werden auf vorstehendes Publikandum, so wie auf die darin erwähnte Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 1. d. M. hierdurch besonders aufmerksam gemacht, und sind die bei einer gleichen Veranlassung, unterm 10. April v. J. ertheilten Bestimmungen (Amtsblatt Jahrgang 1835 Stück 16) auch hier genau zu befolgen. № 580. 1307. *f. II.*

Minden, den 21. September 1836.

Die nachstehend signalisirten beiden Arbeits-Soldaten Johann Friedrich Mennis und Michael Klein sind am 11. d. M. aus hiesiger Festung entwichen. № 581. Steckbrief. 3216. *R. I.*

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königliche Festungs-Commandantur hierselbst abzuliefern.

Signalements.

Namen: Johann Friedrich Mennis. — Geburtsort: Minden. — Alter: 25 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: dunkelbraun. — Stirn: frei. — Augenbraunen: dunkelbraun. — Augen: blau. — Nase: lang. — Mund: klein. — Zähne: gut. — Bart: braun. — Kinn und Gesichtsbildung: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank.

Namen: Michael Klein. — Geburtsort: Oberlützingen, Regierungsbezirks Coblenz. — Alter: 24 Jahr. — Größe: 5 Fuß 1 Zoll 3 Strich. — Haare: braun. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Nase: dick. — Mund: mittel. — Zähne: gut. — Bart: braun. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank.

Minden, den 16. September 1836.

Bekanntmachungen.

In der Nacht vom 31. August bis 1. dieses sind dem Pastor Ahlborn zu Jöllenbeck, in dem Bezirke des hiesigen Königl. Land- und Stadtgerichts, die unten verzeichneten Sachen mittelst Einbruchs entwendet. Da bis jetzt die Thäter nicht ermittelt, so warnen wir vor dem Ankauf dieser Sachen und ersuchen Jeden, alle, zur Ausmittelung der Thäter und der gestohlenen Gegenstände führenden Thatumstände entweder uns selbst oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Herford, den 19. September 1836. № 582. Diebstahls-Anzeige.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Verzeichniß der gestohlenen Sachen.

1) ein goldener blau angelaufener Ring in Form einer Schlange, in deren Kopfe ein ächter Diamant, die Augen der Schlange wurden durch zwei blaue Steine bezeichnet; 2) zwei goldene Ringe mit durchbrochener Arbeit, worin geflochtene dunkelblonde Haare befindlich. Auf einer Platte stand der Namenszug D. A.; 3) zwei goldene Ringe, auf deren Platten ächte Perlen befindlich. Diese Platten waren am Rande mit schwarzen Steinen besetzt; 4) ein goldener Ring mit einem ächten Diamant; 5) ein goldener Ring mit drei Steinen von blauer, rother und grüner Farbe; 6) ein goldener Ring, dessen Platte mit Perlen besetzt; 7) eine runde Haarkette mit einem Haarkreuze, an dessen Spitzen goldene Plättchen sich befinden; 8) eine desgl. mit zwei Kreuzen; 9) eine broncene Schnalle mit drei grünen Steinen; 10) eine goldene Tuchnadel, deren Kopf in Form eines Vergißmeinnicht aus Haaren bestand, in deren Mitte 6 ächte weiße Perlen saßen; 11) zwei Pappkästchen; 12) drei Flortücher von rother und grauer Farbe, das dritte war bunt von grüner und rother Farbe; 13) ein kleines grau weißes Umschlagetuch; 14) zehn Stück feine Mannshemde, gez. E. A. Nro. 18; 15) ein porzellanener Pfeifenkopf mit dem fürstlichen Schlosse zu Pyrmont, mit Silber beschlagen; 16) vier Göttinger Pfeifenspitzen, wovon zwei schon gebraucht waren; 17) ein weißer porzellanener Pfeifenkopf mit goldenem Rande; 18) ein Pulverhorn; 19) ein goldener Ring mit einer Kapsel, worin braune Haare befindlich, auf dem Deckel der Kapsel der Namenszug D. A. 1827 Dec. 24.; 20) ein Paar silberne Sporn; 21) ein kleiner silberner Eßlöffel, gez. E. A.; 22) ein silberner Theelöffel, gez. A., dessen Stiel durchbrochen war; 23) ein Paar neue Damen-Glaçe-Handschuh; 24) ein altes grünes Frauentuch von Crepp; 25) ein roth seidenes Frauentuch; 26) eine schwarzseidene Schürze mit grünen Blumen; 27) eine schwarze Herren-Kravatte; 28) eine Kleiderbürste; 29) eine Haarbürste; 30) Mehrere buntseidene und leinene Taschentücher, welche letztere wahrscheinlich mit einem A. gezeichnet waren; 31) Mehrere von dem Candidaten Eduard Ahlborn geschriebene Predigten; 32) zwei von demselben geführte Tagebücher, und 33) 16 Thlr. baar Geld in Preuß. Courant verschiedener Sorten.

№ 583. Der unter dem 6. d. M. steckbrieflich verfolgte Friedrich Gottreich Sussieck aus Herford, ist verhaftet und an uns abgeliefert.

Herford, den 21. September 1836.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 584. Patent-Anzeige. Dem Uhrmacher Friedrich Tiede in Berlin ist unterm 17. Juli 1836 ein Patent

auf ein bei astronomischen Pendel-Uhren anwendbares Echappement mit gleichbleibender Kraft, in der für neu und eigenthümlich erkannten, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf Zehn Jahre von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 41.

Minden, den 30. September 1836.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

Nach der am 1. d. M. im hiesigen Lehrerinnen=Seminar abgehaltenen Abgangs=Prüfung sind folgende Seminaristinnen als wählbar für Elementarschulstellen approbirt worden: № 585. Wählbarkeit zu Elementarschulstellen. 1372. S.

1) Susanna Albers aus Dorsten.
2) Katharina Borgmann aus Albersloh.
3) Maria Anna Budde aus Warendorf.
4) Mathilde Fitting aus Dorsten.
5) Lisette Huber aus Münster.
6) Lisette Mecke aus Münster.
7) Julia Rehorst aus Rheine.
8) Antonia Retenbacher aus Münster.
9) Agnes Schmand aus Drensteinfurt.
10) Maria Anna Schurmann aus Laer.
11) Clara Steffens aus Münster.
12) Eleonora Zentner aus Münster.

Dieselben sind angewiesen, die für sie ausgefertigten Zeugnisse und Prüfungsprotokolle dem Schulinspector ihres Wohnortes vorzuzeigen.

Münster, den 16. September 1836.

Nach der am 29. und 30. Juli d. J. im Schullehrerinnen=Seminar zu Paderborn bestandenen Prüfung sind die Seminaristinnen: № 586. Personal-Chronik. 1382. S.

1) J. Hartmann aus Höxter.
2) A. Lücke aus Höxter.
3) C. Ritter aus Soest.
4) L. Backhaus aus Paderborn.
5) A. Mai aus Warburg.

und die Seminar=Auscultantinnen:

1) M. Brand aus Paderborn.
2) Th. Bläser aus Paderborn.

3) G. Henke aus Paderborn.
4) M. Zehme aus Paderborn.

für wählbar zum Elementarschulamte erklärt worden. Von den anderweitig gebildeten Schulamts-Aspirantinnen, welche sich im Seminarium zur Prüfung gestellt, wurden

1) A. Berlemeier aus Harsewinkel.
2) F. Greve aus Werl, welche das Zeugniß Nro. III. erhielten, unter Vorbehalt der vorschriftsmäßig vor ihrer definitiven Anstellung zu bestehenden abermaligen Prüfung, als wählbar und
3) Th. Martini und Winterberg als Hülfslehrerinnen approbirt.

Münster, den 21. September 1836.

№ 587. Wohlfeile Schreibmaterialien für die Elementarschulen. 1474. S.

Zu Stralsund ist im vorigen Jahre die Erfindung eines Papiers gemacht worden, worauf sich gut schreiben läßt und welches die Eigenschaft besitzt, daß eine mit einer eigenen Tinte darauf geschriebene Schrift vermittelst eines mit reinem Wasser stark angefeuchteten Schwammes fast eben so leicht, wie die Schrift auf einer Schiefertafel, wieder ausgelöscht werden kann, auch daß solches, so bald es wieder trocken geworden, sich von neuem und bei sorgfältiger Behandlung bis über hundertmal beschreiben läßt. Was mit gewöhnlicher Tinte oder auch mit Bleistift darauf geschrieben wird, läßt sich auf diese Weise nicht wieder auslöschen.

Diese Erfindung verdankt ihre Entstehung und Ausbildung dem Bestreben, für die Elementarschulen die Anschaffung der zu den ersten Schreib-Uebungen erforderlichen Schreibmaterialien zu erleichtern. In dem Stralsunder Regierungsbezirke ist dieses neue Schreibmaterial in fast allen Elementarschulen, mit einer nicht unbedeutenden Ersparung der Kosten für die Anschaffung des gewöhnlichen, bereits eingeführt worden, und auch die hier in mehren Schulen und Seminarien damit angestellten Versuche haben die Brauchbarkeit desselben für die Schulen bewiesen.

Beides, das Schulpapier und die Tinte, ist in der Regensbergschen Buchhandlung hieselbst, ohne Erhöhung des zu Stralsund von der Patent-Schulpapier-Fabrik festgesetzten Preises, zu haben. Ein Schreibeheft von 4 Blättern kostet 2½ Sgr., eins von 2 Blättern 1½ Sgr. und ein Pulver zu einem Viertel Quart Schultinte 1½ Sgr.

Indem wir die Herren Schullehrer, Schulvorsteher und Schulinspectoren hierauf aufmerksam machen, empfehlen wir ihnen, wenn sie von diesem wohlfeilen Schreibmaterial Gebrauch machen wollen, noch folgendes zur Berücksichtigung: 1. Dieses Schreibmaterial ist nur bei solchen Schreibstücken anzuwenden, welche nicht aufbewahrt zu werden brauchen. 2. Es muß darauf gesehen werden, daß die Schüler blos diese Patent-Tinte und keine gewöhnliche zur Hand haben und daß sie sich keiner Feder bedienen, welche schon mit gewöhnlicher Tinte angefeuchtet gewesen. 3. Die Gefäße für Aufbewahrung dieser Tinte und besonders die Tintenfässer, in welche sie gegossen wird, müssen vorher sorgfältig gereinigt sein, welches mit Sicherheit indeß nur dann geschehen kann, wenn dieselben von Glas sind. Schon gebrauchte hölzerne oder bleierne Tintenfässer sind viel schwieriger oder gar nicht wieder anzuwenden. 4. Der Schwamm, dessen man sich zum Auswischen des Geschriebenen bedient, muß ganz rein sein, und es ist gut, wenn er jedesmal in reinem

Wasser wieder ausgedrückt wird. 6. Es ist zweckmäßig, wenn die Schreibebücher, die Tinte und die Federn entweder als Schul-Inventarium angeschafft oder doch wenigstens in der Schule aufbewahrt werden und darauf geachtet wird, daß die Schüler sie nicht mit zu Hause nehmen und auch keine zu Hause schon anderweitig gebrauchte Federn mit in die Schule bringen. 6. Das Abwischen des Geschriebenen geschieht am zweckmäßigsten nach Beendigung des Unterrichts durch den Lehrer oder durch ein paar an Ordnung und Reinlichkeit schon gewöhnte Schüler. 7. Wo der Lehrer die ersten Schreibübungen zwischen Linien machen läßt, kann er die Linien in den Schreibebüchern mit Bleistift ziehen, so wie er darin auch die nachzubildenden Züge, Buchstaben, Wörter rc. mit gewöhnlicher Tinte vorschreiben kann.

Münster, den 22. September 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 588. Superrevision der Freiwilligen und der als unbrauchbar bezeichneten oder ausgesetzten Individuen zum Militair-Dienst pro 1836. 2751. L. I.

Die diesjährige Superrevision

1) der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst, welche die Weisung der Departements-Prüfungs-Commission oder die von dem Arzte derselben ausgestellten Atteste und ihr Lebensalter zur definitiven Entscheidung über ihre Körperfähigkeit zum Militair-Dienst qualificiren und

2) der von den Truppentheilen im Jahre 18³⁵/₃₆ vor erfüllter gesetzlicher Dienstzeit als unbrauchbar entlassenen, der im vorigen Jahre bei der Superrevision nicht erschienenen, so wie der auf 1 Jahr zurückgesetzten Individuen und der wegen Unbrauchbarkeit nicht eingestellten Rekruten

a) aus den Kreisen Bielefeld, Herford, Halle, Minden, Wiedenbrück und Lübbecke wird am 5. November d. J. in Bielefeld, und

b) aus den Kreisen Paderborn, Höxter, Büren und Warburg am 7. November d. J. in Paderborn

stattfinden, wozu dieselben sich einzufinden und bei dem Herrn Landrath daselbst zu melden haben.

Diese Superrevision wird an den bezeichneten Tagen des Morgens früh beginnen.

Minden, den 14. September 1836.

№ 589. Pocken-Impfung. 715. K. I.

Die zu dem Impf-Bezirke des verstorbenen Dr. Woertzeler bisher gehörenden Ortschaften Amelunxen und Bruchhausen im Kreise Höxter sind dem Kreis-Physikus Dr. Seiler in Höxter, und das zu dem Impf-Bezirke des Letztern bisher gehörige Dorf Albaxen dem Dr. Schröder zugetheilt.

Minden, den 19. September 1836.

№ 590. Personal-Chronik. 684. K. I.

Der Hebamme Ernst zu Werther ist die Stelle als Stadthebamme daselbst übertragen.

Minden, den 7. September 1836.

№ 591. Personal-Chronik. 1249. N. I.

Die durch den Tod des Küsters und Schullehrers Müller zu Eisbergen erledigte Küster und Schullehrerstelle daselbst ist dem seitherigen provisorischen Schullehrer August Friedrich Braun zu Mölbergen verliehen;

858. N. I. die durch die Versetzung des Lehrers Bollens nach Bruchhausen erledigte Schullehrerstelle in Eversen ist dem seitherigen provisorischen Schullehrer zu Papenhausen, Joseph Adler, provisorisch verliehen;

908. N. I. die durch Emeritirung des Lehrers Amedieck erledigte Schullehrerstelle in Steinhausen ist dem bisherigen Schullehrer zu Mettinghausen, Peter Steinhagen, verliehen. Minden, am 28. September 1836.

№ 592. 3864 k. II. In Verfolg unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 24. November 1834, Stück 52, Seite 348, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

1) daß an die Stelle des ausgeschiedenen Steuer-Empfängers Müller zu Brakel, Kreises Hörter, der bisherige Steuer-Empfänger Winkel zu Lippspringe provisorisch nach Brakel versetzt, dem ehemaligen Orts-Erheber Ulrich zu Borgentreich aber die Steuer-Casse Lippspringe, mit dem Wohnsitz zu Paderborn, provisorisch vom 1. October d. J. ab, übertragen ist;

2) daß mit dem 1. Januar 1837 anfangend, der Kreis Minden in fünf Hebebezirke getheilt wird, und zwar werden dieselben gebildet

   a) der Hebebezirk Minden aus den Gemeinden Minden, Hille, Südhemmern, Hartum, Hahlen, Nordhemmern und Holzhausen: Seuer-Empfänger Schulze in Minden;

   b) der Hebebezirk Rothenuffeln aus den Gemeinden Dützen, Barkhausen, Volmerdingsen, Eidinghausen, Werste, Wulferdingsen, Oberlübbe, Unterlübbe, Eikhorst, Rothenuffeln, Haddenhausen, Rehme, Dehme: Steuer-Empfänger, Kreis-Einnehmer Bünte mit dem Wohnsitz in Minden;

   c) der Hebebezirk Hausberge, welcher in seinem frühern Umfange bestehen bleibt: Steuer-Empfänger Rückersfeld;

   d) der Hebebezirk Petershagen aus den Gemeinden Friedewalde, Stemmern, Petershagen, Eldaxen, Maaßlingen, Meßlingen, Südfelde, Todtenhausen, Kutenhausen, Ovenstädt, Hävern, Halle, Buchholz, Großenheerse, Schlüsselburg, Rohden, Vorburg: Steuer-Empfänger Woempner zu Petershagen;

   e) der Hebebezirk Windheim aus den Gemeinden Heimsen, Ilvese, Windheim, Döhren, Ilse, Ilserheide, Jössen, Neuenknick, Raderhorst, Rosenhagen, Seelenfeld, Lahde, Grospen, Bierden, Quetzen, Frille, Dankersen, Leteln, Aminghausen, Päpinghausen, Wietersheim: Steuer-Empfänger, Geometer Krause zu Windheim. Minden, den 27. September 1836.

Bekanntmachungen.

Vorlesungen
auf der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Winterhalbjahr 1836 — 1837.

Evangelische Theologie.

№ 593. Theol. Encyklopädie: Augusti. Apologetik: Sack. Einleit. ins N. T.: Bleek. Genesis: Redepenning. Die kleinen Propheten: Bleek. Psalmen: Sack. Drei erste Evangelien: Bleek. Brief an die Römer: Redepenning. Briefe an die

Thessalonicher: Bleek. Universal-Kirchengeschichte: Augusti. Den erst. Theil der Kirchengesch.: Redepenning. Symbolik, christl. Dogmatik: Nitzsch. Homiletik und Katechetik: Sack. Liturgik: Nitzsch. Syrische Sprache: Redepenning. Uebungen im theologischen Seminar: Augusti u. Bleek, im homiletisch-katechetischen Seminar: Nitzsch u. Sack. Der Professor Rheinwald, der mit höherer Erlaubniß eine wissenschaftliche Reise angetreten hat, wird im bevorstehenden Semester keine Vorlesungen halten.

Katholische Theologie.

Encyclopädie u. Hodegetik: Achterfeldt. Einleitung in die heil. Schriften des A. u. N. T. nebst bibl. Kritik u. Hermeneutik, das erste Buch Moses, das Buch der Weisheit: Scholz. Erklär. des Koheleth: Klee. Ausgewählte Psalmen: Vogelsang. Drei erste Evangelien: Braun. Römer- u. Galater-Brief: Klee. Briefe Pauli an die Ephesier und Philipper: Vogelsang. Kirchengeschichte, zweiter Theil, Patrologie u. Patristik: Braun. Einleit. in die Theologie: Hilgers. Dogmatik: Klee, Vogelsang, Hilgers. Christl. Moral, zweit. Th., zweit. u. dritter Th. der Pastoraltheologie: Achterfeldt. Exegetische Uebungen: Scholz. Examina und Disputationen und Repetitionen: Achterfeldt, Vogelsang.

Rechtswissenschaft.

Naturrecht: Deiters, Maurenbrecher. Encyclopädie und Methodologie: Walter, Nicolovius. Institutionen, einzelne Abschn. d. röm. Rechts: Böcking. Röm. Rechtsgeschichte: Walter. Pandekten: Bethmann-Hollweg. Röm. Erbrecht: Arndts. Unterredungen üb. einz. Theile des röm. Rechts: Bethmann-Hollweg. Deutsche Staats- u. Rechtsgesch.: Deiters, Perthes. Deutsches Privatrecht, ausgewählte Lehren des deutschen Rechts: Walter: Disputatorien und Examinatorien über deutsch. Privatrecht: Deiters. Lehnrecht: Maurenbrecher, Perthes. Einleitung in den Code Napoleon, deutsch. u. preuß. Staatsrecht: Maurenbrecher. Verfassung u. Verwaltung des preuß. Staats: Perthes. Criminalrecht: Böcking. Gemeiner und preußischer Civilprozeß: Arndts. Kirchenrecht: Böcking, Nicolovius. Gesch. des kanon. Rechts: Nicolovius.

Heilkunde.

Encyclopädie u. Methodologie: Naumann, Albers. Kritik der Hauptsysteme der Medicin: Windischmann. Erkl. des Eides u. des Gesetzes von Hippokrates, in latein. Sprache: Harleß. Allgemeine Anatomie: Mayer. Knochen-, Bänder-, Muskel- u. Gefäß-Lehre d. Menschen: Weber. Secir-Unterricht: Mayer u. Weber. Ueber das Gewebe der Organe: Mayer. Ueber die Lage der Eingeweide: Weber. Gall'sche Schädellehre: Mayer. Physiologie d. Menschen, Physiologie d. Generation u. d. Entwickelung des Fötus: Windischmann. Allgem. Pathologie u. Semiotik: Naumann, Albers. Psychische Krankheiten, Diätetik: Ennemoser. Pathologische Anatomie mit Demonstrationen, die Lehre von den Brüchen: Weber. Anatomisch-pathologische Demonstrationen: Nasse. Allgem. Therapie mit allgem. Pathologie, Pathologie u. Therapie d. Kinderkrankheiten: Harleß. Pathologie u. Therapie der chronischen Krankheiten: Naumann. Specielle Therapie: Nasse. Specielle

Therapie d. Krankheiten d. Erwachsenen: Harleß. Die Krankheiten d. Uterus: Kilian. Von d. Entzündung: Nasse. Gesammte Arzneimittellehre: Harleß. Arzneimittel-Lehre: Ernst Bischof, Albers. Pharmakologisches Repetitorium und Examinatorium, Formulare: E. Bischoff. Medicinisches Klinikum u. Poliklinikum, Unterredungen über Krankheitsfälle: Nasse. Von d. chirurgischen Operationen, chirurgisch-augenärztliche Klinik u. Poliklinik, gewählte Abschnitte der chirurgischen Klinik: Wutzer. Operations-Cursus an Leichen: Nasse. Augenheilkunde: Wutzer. Augenoperations-Lehre, Cursus der Augenoperationen: Nasse. Gesammte Geburtshülfe, geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik, Phantomübungen: Kilian. Gerichtliche Medicin: Ernst Bischoff, Kilian. Repetitorien u. Examinatorien in latein. od. deutsch. Sprache: Windischmann.

Philosophie.

Ueber Einrichtung des akademischen Lebens und Studiums: Delbrück. Gesch. der philosophischen Systeme: Brandis. Kritik d. philosophischen Systeme: Windischmann. Aristoteles Metaphysik: Brandis. Logik u. allgem. Einl. in das Studium der Philosophie: van Calker, Fichte. Grundlinien der Metaphysik: van Calker. Psychologie: Windischmann, van Calker, Fichte. Von der Unsterblichkeit der Seele: Fichte. Moralphilosophie: van Calker. Naturrecht und Politik: Brandis.

Mathematik.

Algebraische Gleichungen: Plücker. Differential- und Integral-Rechnung: v. Riese. Analytische Mechanik: Plücker.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: G. Bischof, Plücker, v. Riese. Allgem. Experimentalchemie: Bergemann. Analytische Experimentalchemie, über die Mineralwasser: G. Bischof. Phytochemie u. Zoochemie: Bergemann. Praktische Pharmacie: Nees v. Esenbeck. Physische Geographie, populäre Astronomie: v. Riese. Anatomie u. Physiologie der Pflanzen, Kenntniß der kryptogamischen Gewächse: Treviranus. Ueber kryptogamische Gewächse: Nees v. Esenbeck. Oekonomische und Forst-Botanik: Treviranus. Populäre Geologie: Nöggerath. Mineralogie, Petrefactenkunde: Goldfuß. Uebungen im naturwissenschaftlichen Seminar: Treviranus, Goldfuß, Nöggerath, G. Bischof, Plücker.

Philologie.

Encyclopädie: Heinrich. Griech. Alterthümer: Welcker. Röm. Alterthümer: Klausen. Geschichte der griech. Literatur: Ritter. Röm. Literaturgesch.: Lersch. Metrik der Griechen u. Römer, Hesiodus Theogonie: Klausen. Aeschylus Agamemnon: Näke. Aristoteles Poetik: Welcker. Persius Satiren: Heinrich. Trinummus des Plautus: Näke. Die Andria des Terentius: Ritter. Aeneide: Lersch. Philologische Ausarbeitungen u. Disputirübungen im philologischen Seminar: Heinrich. Virgils bukolische Gedichte, in ebendemselben: Derselbe. Das Symposium des Plato u. andere Uebungen im philologischen Seminar: Näke. Philologische Disputirübungen: Klausen. Privatissima und Repetitorien: Ritter.

Morgenländische Sprachen.

Hebräische Grammatik mit Uebungen, die kleinen Propheten, arabische Sprache: Freytag. Sanskrit u. Alt-Indische Literatur: v. Schlegel. Hitopadesa, Gulistan des Saadi, Privatissima über Sanskrit und Zend: Lassen.

Neuere Literatur u. Sprachen.

Neuere Gesch. d. deutsch. Literatur: v. Schlegel. Elemente d. althochdeutschen Grammatik, mittelhochdeutsche Gedichte, Ursprung und Bau der romanischen Sprachen: Diez. Englische, Französische und Russische Sprache, Shakspeare's Richard III.: Strahl. Italiänische, Spanische u. Portugiesische Sprache, Dante's Inferno: Diez.

Redekunst.

Rhetorik mit Erläuterungen durch Beispiele: Delbrück.

Geschichte u. ihre Hülfswissenschaften.

Quellen d. Gesch. d. Alterthums: Hüllmann. Indische Alterthümer: Lassen. Gesch. d. Griechen u. Römer, Handelsgeschichte d. Alterthums: Hüllmann. Gesch. d. Mittelalters u. d. neuern Zeit, Gesch. d. Kreuzzüge: Löbell. Gesch. u. Statistik des russischen Reichs: Strahl. Geschichtl., geograph. u. statistische Darstellung der fünf mächtigsten Staaten von Europa: Mendelssohn. Uebungen der historischen Gesellschaft: Loebell. Geographie v. Deutschland, Geographie u. Statistik d. preuß. Staats: Mendelssohn. Allgemeine Urkundenwissenschaft, praktisch, Wappenwissenschaft: Pernd.

Staats- u. Cameral-Wissenschaften.

Encyclopädie, Staatswirthschaftslehre, über die Systeme der Staatswirthschaft: Kaufmann. Ueber Geldwesen, Banken u. Finanzen: Hüllmann. Allgem. Landwirthschaftslehre: Kaufmann. Technologie: Nöggerath. Technologische Excursionen: Kaufmann.

Bildende Künste.

Studium d. griechischen Kunst, Archäologie der Baukunst d. Griechen u. Römer: d'Alton.

Musik.

Geschichte der Musik, Harmonielehre, Leitung des Singvereins: Breidenstein.

* * *

Geschichte d. neuern französ. Literatur; französ. Grammatik; Sprech- u. Stil-Uebungen: Nadaud. Zeichnen u. Malen, Linear- u. Luft-Perspective: Hohe.

Gymnastische Künste.

Für die Reitkunst wird ein neuer Lehrer erwartet. Fechtkunst: Segers. Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 24. October festgesetzt.

Wohnungen für die Studirenden weist der Bürger Großgarten (Sternstraße 182) nach.

In der Nacht vom 29. bis zum 30. August d. J. sind dem Schullehrer Grossenheyder zu Deppendorf mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Sachen entwandt: № 594. Diebstahls-Anzeige.

1) an baarem Gelde 20 Thlr., worunter 5 einzelne Thalerstücke; 2) zwei Rasirmesser, ohne besondere Abzeichen; 3) 4 silberne Eßlöffel; 4) 5 silberne Theelöffel und ein halb Dutz zinnerne. Die ersteren waren zwölflöthig und mit dem Namen Güte bezeichnet; 5) eine 2 gehäusige silberne englische Taschenuhr, mit einer tombachenen Kette, Pettschaft, Medaille und Uhrschlüssel; 6) eine silberne Zuckerzange ohne besondere Kennzeichen; 7) 10 Tischtücher, nämlich 4 mit Damenbrettern und 6 mit Gerstenkorn-Muster; 8) 7 Handtücher gleichen Musters ohne Abzeichen; 9) 3 fast neue Mannshemde von flächsen Leinen, zwei ohne Zeichen, eins mit einem K. gezeichnet; 10) 4 Frauenhemde, C. M. gezeichnet; 11) 6 Küchentücher, von denen nur der eine mit dem Namen Großenheider gezeichnet war; 12) 6 weiße Küchenschürzen, ohne Abzeichen; 13) ein Paar neue wollene weiße Socken; 14) 2 weiße Kissenbezüge, C. M. gezeichnet; 15) 4 kleine Servietten, darunter 3 mit Damenbrett und eine mit Gerstenkorn; 16) eine kleine blaugestreifte baumwollene Schürze; 17) ein Strickbeutel von schwarzem Wachsmousselin, worin zwei Paar grünlich lederne Handschuh, das eine ohne Zeichen; 18) ein Mannsoberrock von dunkelgrünem Zephyrtuch mit aschgrauem Futterkattun, noch fast neu; 19) 3 weiße Schnupftücher, mit weißem Garn M. gezeichnet; 20) eine baumseidene Unterhose; 21) eine rothkarrirte Fenstergardine; 22) 8 bis 10 Pfund Speck.

Wir bringen diesen Diebstahl zur Kenntniß ins Publikum, warnen vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen und ersuchen um Mittheilung der Thatsachen, welche zur Ausmittelung der Diebe führen könne.

Bielefeld, den 14. September 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 595. Patent-Anzeige.

Dem Mechanikus G. C. Müller sen. in Berlin ist unterm 31. Juli 1836 ein auf Fünf hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich anerkannte, bei sogenannten Französischen Schlössern anzubringende Sicherung des Verschlusses

ertheilt worden.

№ 596. Patent-Anzeige.

Dem Mechaniker Friedrich Overmann zu Trier ist unterm 11. August 1836 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Einrichtung der Boden und Heerde bei den Flammen-Oefen zum Frischen des Roheisens,

auf Acht Jahre, von jenem Termin angerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 42.

Minden, den 7. October 1836.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober=Präsidenten.

Indem ich nachfolgende Allerhöchste Kabinets=Ordre: № 597. Die von Studirenden beizubringenden Atteste betr. 3674.

Nach Ihrem Antrage vom 18. d. M. genehmige Ich, daß zu den Attesten, welche von den auf den Universitäten immatrikulirten Studirenden im Anfange eines jeden Semesters bei der angeordneten Immatrikulations=Kommission zur Nachweisung ihres während der Ferien gemachten Aufenthalts, zufolge des Publicandi vom 5. Dezember v. J. beizubringen sind, der tarifmäßige Stempel nicht adhibirt werden dürfe.

Berlin, den 25. August 1836.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staatsminister, Freiherrn von Altenstein und
" " Wirklichen Geheimen=Rath, Grafen von Alvensleben.

zur allgemeinen Kenntniß bringe, weise ich die Bürgermeister an, die von den Studirenden beizubringenden Atteste pflichtmäßig auszustellen, damit der in der Bekanntmachung vom 5. Dezember v. J. (Gesetzsammlung S. 287 — 293) beabsichtigte Zweck auch vollständig erreicht werde.

Münster, den 23. September 1836.

Auf Ihren Bericht vom 7. v. M. will Ich nach Ihrem Antrage hierdurch bestimmen, daß es auch in der Rheinprovinz mit der Zulassung von Strohdächern dergestalt gehalten werden soll, wie dies in den übrigen Landestheilen geschiehet, indem die Herstellung einer feuersichern Bedachung von Jedem verlangt werden muß, dem die zur Beschaffung derselben erforderlichen Mittel nicht fehlen, und verordne daher, unter Aufhebung der über die Strohbedachung der Gebäude in der Rheinprovinz bisher in Anwendung gekommenen ältern Bestimmungen, hierdurch folgendes: № 598. Die Bedachung mit Stroh, Rohr und Holzschindeln betr. 3658.

1) Die Ortsbehörden dürfen in den Flecken, Dörfern, Weilern, und überall, wo mehrere Häuser zusammenstehen, bei der Anlegung neuer Dächer nur Bedachungen von Metall, Schiefer oder Ziegeln, und Lehmschindeldächer nach der bekannt zu machenden Bereitungsart gestatten.
2) Stroh= oder Rohr=Bedachungen und Holzschindeln sind nur erlaubt:

a. Auf einzelnen Gebäuden und zusammenhängenden Gehöften eines und desselben Besitzers, welche mindestens 2000 Preußische Fuß von andern entfernt stehen.

b. In den der Ueberschwemmung ausgesetzten Rhein-Niederungen, in so fern dieselben zur Sicherung der Bewohner bei Ueberschwemmungen für nothwendig erkannt worden sind.

In diesen Fällen muß jedoch von der Ortsbehörde eine ausdrückliche Erlaubniß schriftlich ertheilt und vom Landrathe genehmigt worden seyn.

c. Auf einzelnen, nicht zu denen sub a. und b. gehörigen Gebäuden dürfen sie nur alsdann gestattet werden, wenn die Vermögens-Umstände des Hausbesitzers demselben die Mittel, selbst zur Ausführung einer Lehmschindel-Bedachung, nicht gewähren. Die Erlaubniß dazu muß sodann durch die Ortsbehörde bei dem Landrathe nachgesucht werden.

3) Größere Reparaturen an schon vorhandenen Stroh-, Rohr- oder Holzschindel-Dächern mit Stroh oder Rohr auf Gebäuden, die nicht zu denen im §. 2 bezeichneten gehören, dürfen in der Regel nicht gestattet werden.

Nur in Fällen dringender Nothwendigkeit und bei mangelnden Mitteln zur Ausführung einer Stein- oder Lehmschindel-Bedachung, kann der Landrath auf das Gutachten der Ortsbehörden, solche gestatten.

4) Wer künftig dieser Verordnung entgegen ein neues Stroh- oder Rohrdach auflegen läßt, oder ein Stroh- oder Rohrdach mit Stroh oder Rohr ausbessert, ohne die im §. 2 und 3 gedachte Erlaubniß erhalten zu haben, wird mit der Geldbuße von Einem bis Fünf Thalern, und im Falle des Neubaues mit Niederlegung des Stroh- oder Rohrdaches bestraft.

5) Uebertretungen der Ortsbehörden in der im §. 2 und 3 ihnen ertheilten Befugniß werden mit angemessenen Ordnungsstrafen, welche die Regierungen festsetzen, geahndet.

Sie haben diese Bestimmungen durch die Amts-Blätter der Regierungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 2. Juli 1836.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staatsminister von Rochow.

Die Bestimmungen in der vorstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre sollen mit höherer Genehmigung auch für die Provinz Westfalen Anwendung finden, weshalb solche zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht werden. Was darin unter 2 b. für die der Ueberschwemmung ausgesetzten Rhein-Niederungen bestimmt worden, gilt in der hiesigen Provinz für andere der Ueberschwemmung ausgesetzten Gegenden.

Münster, den 28. September 1836.

№ 599. Die diesjährige Lippestrom-Befahrung betr. 5802.

Die diesjährige Lippestrom-Befahrung wird
am 18. October Morgens 8 Uhr zu Neuhaus beginnen und am selben Tage bis Lippstadt
» 19. » » 6 » von Lippstadt bis Hamm

am 20. October Morgens 8 Uhr zu Hamm bis Lüner=Brunnen
» 21. » » 6 » » Lüner=Brunnen bis Dorsten und
» 22. » » 9 » » Dorsten bis Wesel
fortgesetzt werden, welches in Bezug auf §§. 16 und 17 der Lippestrom= und Ufer=Ordnung vom 2. Mai 1817 bekannt gemacht wird. Münster, den 30. September 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zufolge einer Verfügung der Königlichen hohen Ministerien des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, und des Innern und der Polizei vom 2. August d. J. darf keinem Schenkwirthe gestattet werden, sein Gewerbe innerhalb verschiedener Lokalien zu treiben. № 600. Betrieb der Schenkwirthschaften. 3205. R. I. pl.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich die Polizei-Behörden an, darauf zu halten, daß dem einmal concessionirten Schenkwirthe, wenn derselbe die polizeiliche Erlaubniß noch zu einer zweiten Schenk=Anlage nachsuchen möchte, solche versagt werde Minden, den 28. September 1836.

Der in Nro. 27 unsers Amtsblatts vom Jahre 1827 abgedruckten Köhrordnung zufolge, werden die zur Köhrung der Privat=Beschäler nach Inhalt unserer Bekanntmachung vom 2. August desselben Jahres errichteten Schau=Aemter an den nachstehend bemerkten Tagen und Orten zusammentreten: № 601. 3386. R. I.

am 17. d. M. zu Herford,
an demselben Tage zu Wiedenbrück,
am 20. d. M. zu Beverungen, im Kreise Höxter, auf dem Hofe der dasigen Domaine,
am 25. d. M. zu Minden, auf dem Domhofe,
am 29. d. M. zu Paderborn.

Die Schauämter beginnen ihr Geschäft Morgens 10 Uhr, und haben die Verhandlungen über die vollzogenen Besichtigungen durch die betreffenden Landräthlichen Behörden gleich nachher an uns einzureichen.

Möchte eines oder das andere Mitglied der Schau=Aemter verhindert sein, dem Geschäft beizuwohnen, so werden die Landräthlichen Behörden hierdurch ermächtig, ein anderes geeignetes Mitglied zu substituiren. Minden, den 4. October 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial=Steuer=Directors.

(1) Am 19. d. M. des Morgens sind von den Grenzbeamten in dem offenen Heustalle der Wittwe Rödenbeck Nro. 11 zu Leteln folgende Waaren in Beschlag genommen: № 602. Aufruf wegen arretirter Waaren. 10341.

62 Pfd. Kandiszucker, 42 Pfd. Rum, 65 Pfd. Piement und 140 Pfd. Meliszucker.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt=Zollamte zu Minden nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 27. September 1836.

Bekanntmachung.

Auch in diesem Jahre hat sich wie früher bei ähnlichen Veranlassungen die thätige Theilnahme der Bewohner Westphalens an dem für Schutz und Trutz gleich wichtigen Institut № 603. Oeffentlicher Dank.

der Landwehr durch freiwillige Beiträge bewährt, die theils für die Verbesserung des Ausrüstungsstandes, theils als Zuschuß für die Erquickung der Landwehr im Lager bestimmt wurden. Für beide Zwecke sind im Regierungs-Bezirk Minden für das 15. Landwehr-Regiment die hier folgenden Summen den Landwehr-Bataillons-Kommandeuren übergeben, und der Bestimmung der Geber gemäß verwendet worden:

	in Summa			Davon waren bestimmt zur Verbesserung der Ausrüstung			Davon waren bestimmt zur Erquickung im Lager		
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr	sgr.	pf.
für das 1. Bataillon. (Minden)									
Kreis Minden incl. 5 Thlr. Gold . .	249	15	11	189	26	10	59	19	1
" Herford	206	23	6	151	—	4	55	23	2
" Lübbecke	53	21	6	53	21	6	—	—	—
" Antheil Bielefeld (Kirchspiel Jöllenbeck)	52	12	6	52	12	6	—	—	—
Summa incl. 5 Thlr. Gold	562	13	5	447	1	2	115	12	3
für das 2. Bataillon. (Paderborn)									
Kreis Warburg	69	24	6	45	4	10	24	19	8
" Höxter	130	26	5	118	21	6	12	4	11
" Büren	67	15	4	13	1	8	54	13	8
" Paderborn	202	22	1	115	19	1	87	3	—
Summa	470	28	4	292	17	1	178	11	3
für das 3. Bataillon. (Bielefeld)									
Kreis Bielefeld	349	1	3						
" Halle	283	10	7						
" Wiedenbrück	298	26	10						
" Herford (Antheil)	63	14	9						
" Paderborn (Antheil)	40	5	—						
Summa incl. 5 Thlr. Gold	1035	4	5	669	4	11	365	29	6
Summa des 15. Landw.-Regmts.	2068	16	2	1408	23	2	659	23	—

Es gereicht mir zu einer sehr angenehmen Pflicht, im Namen der mir untergebenen Landwehr-Brigade den freundlichen Gebern unsern herzlichen Dank hier öffentlich auszusprechen. Wie es der 13. Landwehr-Brigade auch in diesem Jahre gelungen ist, der ungünstigen Witterung ungeachtet, die hohe Zufriedenheit Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen mit ihren Leistungen, zu erlangen, so wird sie auch, wenn der Befehl Sr. Majestät des Königs sie gegen einen Feind zu den Waffen ruft, ihren Wahlspruch und damit ihren Dank den geneigten Gebern bethätigen: Mit Gott für König und Vaterland.

Münster, den 30. September 1836. v. Selasinsky,

General-Major und Commandeur der 13. Landwehr-Brigade

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 43.

Minden, den 14. October 1836.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 15. Stück der Gesetzsammlung pro 1836 enthält: № 604.

Nro. 1735. Vertrag mit Belgien wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, nebst einer Special-Declaration. Beides vom 29. Juli und ratifizirt den 27. August d. J.

Nro. 1736. Tarif, nach welchem das Pflastergeld in der Stadt Ueckermünde zu erheben ist. Vom 31. Juli d. J.

Nro. 1737. Allerhöchste Kabinets-Order vom 20. August d. J., die Fortsetzung einer gegen einen Militairpflichtigen schwebenden Untersuchung nach erfolgter Einstellung desselben im Militair betreffend.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 605. Wahlfähigkeit von Schulamts-Kandidaten betr. 8641. A.

Bei der am 6. und 7. d. M. im katholischen Neben-Seminar zu Langenhorst abgehaltenen Prüfung der daselbst vorgebildeten Seminaristen, sind folgende Individuen zu Nebenlehrer-Stellen für wählbar erklärt, und zugleich angewiesen worden, die ihnen ertheilten Zeugnisse mit den Abschriften der Prüfungs-Verhandlungen dem Schul-Inspector ihres Wohnortes vorzuzeigen.

1) Carl Coers aus Herten. 2) Johann Elering aus Ahaus. 3) Wilhelm Ennemoser aus St. Mauritz. 4) Wilhelm Gebbing aus Bocholt. 5) Heinrich Heisterkamp aus Ramsdorf. 6) Franz Jos. Hesselhaus aus Ramsdorf. 7) Anton Melchers aus dem Kirchspiel Recklinghausen. 8) Franz Niehaus aus Appelhülsen. 9) Anton Pieper aus Diestedde. 10) Heinr. Jos. Rosenbaum aus Coesfeld. 11) Heinrich Ruhmann aus Lippborg und 12) Peter Schroeder aus Recklinghausen. Münster, den 20. September 1836.

№ 606. Eine Schulschrift betr. 1510. S.

Die Vorstände der gelehrten Schulen werden auf das zu Soest im Verlag von Nasse erschienene

Elementarbuch der hebräischen Sprache von Dr. W. F. T. Seidenstücker (Preis 25 Sgr.)

das in mehrfacher Hinsicht für den Schulunterricht wohl geeignet ist, aufmerksam gemacht.

Münster, den 29. September 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 607. 1440. P. J. Des Königs Majestät haben dem pensionirten Salinen-Kassen-Rendanten Berring allhier den rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen geruhet.

Minden, den 9. October 1836.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 608. Unterricht in der Wiesenbaukunst. 3317. R. I. Bei Gelegenheit des zu Stift Keppel, im Siegenschen, statt gehabten Kunst-Wiesenbaues haben aus dem hiesigen Regierungs-Bezirke in diesem Jahre Unterricht in der Wiesenbaukunst erhalten:

1) der Oekonom Dammann aus Lübbecke,
2) der Oekonom Philipp Huchzermeyer zu Schockemühle,
3) der Casp. Heinr. Maßmann zu Sprado,
4) der Joh. Heinr. Griese zu Sprado, Kreis Herford,
5) der Oekonom Breme zu Herzebrock,
6) der Oekonom Bartscher zu Rietberg, Kreises Wiedenbrück,
7) der Schulamts-Präparande Isringhausen zu Ummeln, Kr. Bielefeld, und
8) der Kornmesser Borgmann zu Büren.

Ein jeder derselben hat, nach Beendigung des Unterrichts, ein Zeugniß nach Maaßgabe seiner erworbenen Qualifikation erhalten.

Minden, den 24. September 1836.

№ 609. Empfehlung von Vereinen zur Verminderung des Branntweintrinkens. 2685. R. I. Die unglücklichen Folgen des übermäßigen Genusses des Branntweins erwägend, haben die Gast- und Schenkwirthe, so wie die Viktualienhändler zweier Bürgermeistereien eines benachbarten Regierungs-Bezirks auf den Vortrag ihres Bürgermeisters den freiwilligen Entschluß gefaßt, zur Abstellung dieses, Gesundheit und Leben gefährdenden, Sittlichkeitsgefühl und Familien-Wohl untergrabenden Uebels ihrer Seits thätig und mit Aufopferung eigenen Interesses hinzuwirken. Zur Erreichung dieses Zwecks haben sie die Uebereinkunft getroffen, Niemanden Branntwein zu verkaufen und zu verabreichen, sei es in Gläsern oder Maaßen, zum Genuß auf der Stelle oder im Ausverkauf, welcher sich übermäßigem Branntweintrinken ergeben hat, auch einen solchen Trunkenbold und Müßiggänger in ihren Häusern nicht zu dulden. Diese Ausschließung trifft alle diejenigen, welche ihnen durch ein aus dem Bürgermeister, dem Orts-Pfarrer und Gemeinde-Vorsteher constituirtes Sittengericht, als zu dieser Kategorie gehörend, namhaft gemacht worden sind.

Die Contravenienten trifft eine Conventional-Strafe von 1 bis 5 Thlr., welche von dem Bürgermeister nach festgestelltem Thatbestande festgesetzt und der Armenkasse zugesprochen wird. Selbst durch Vermittelung dritter Personen ist der Branntweinverkauf

an bezeichnete Trunkenbolde untersagt und im Fall desfalls erlangter eigener Wissenschaft strafbar.

Diese höchst rühmlichen Bestrebungen, die gesunkene Sittlichkeit zu heben, geben uns zu dem Wunsche Veranlassung, daß auch in dem hiesigen Regierungs-Bezirk diesem auf Menschenveredelung so nahe hinwirkenden Beispiele nachgefolgt werden möge, und wir fordern daher die Ortsbehörden, Pfarrer, Gemeinde-Vorsteher, Wirthe und Viktualien-Händler auf, diesem für das Gemeinwohl so wichtigen Gegenstande eine gleiche Aufmerksamkeit zu widmen und gleiche Erfolge zu vermitteln.

Minden, den 25. September 1836.

Mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 4. April 1833, Amtsblatt Nro. 20, werden die Herren Kreis-Physiker hierdurch beauftragt, bei Revision der Apotheker-Rechnungen, deren Berichtigung den betr. Communal- oder Armenkassen zur Last fällt, den festgestellten oder noch festzustellenden Rabatt jedesmal in Abzug zu bringen. № 610. Den Rabatt der Apotheker bei Armen-Rechnungen betr. 648. K. G. I.

Minden, den 29. September 1836.

Des Königs Majestät haben den evangelischen Einwohnern des Dorfes Langen-Peilau, Kreises Reichenbach, Regierungsbezirks Breslau, zur Erbauung einer neuen Kirche und Begründung eines besondern Kirchen-Systems eine allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte in den evangelischen Kirchen zu bewilligen geruht. № 611. Evangelische Kirchen-Kollekte für Langen-Peilau, Regierungs-Bezirks Breslau. 679. B. M. I.

Zur Abhaltung dieser Kollekte in den evangelischen Kirchen unsers Regierungsbezirks setzen wir hierdurch den auf den 30. October fallenden 22. Sonntag nach Trinitatis, zur Haus-Kollekte aber die darauf folgende Woche fest, und erwarten demnächst die schleunige Einsendung der Gelder in der vorgeschriebenen Art.

Minden, den 3. October 1836.

Die durch die in Ruhestandsetzung der Lehrerin Catharina Berlemeyer erledigte Schullehrerinnenstelle zu Wiedenbrück ist der Schulamts-Kandidatin Angela Berlemeyer, № 612. Personal-Chronik. 887. N. I. u. 911 N. I.

die durch Versetzung des Schullehrers Nötting erledigte Schullehrerstelle zu Päpinghausen, Kreises Minden, ist dem Schulames-Kandidaten August Christ. Fried. Praßmann, 1388. M. I.

die durch Versetzung des Schullehrers Steinhagen erledigte Schullehrerstelle zu Mettinghausen, Kreises Büren, dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Alemann. 971. N. I.

die durch Versetzung des Schullehrers Adler nach Eversen erledigte Schullehrerstelle zu Papenhöfen, Kreises Hörter, provisorisch dem Schulamts-Kandidaten Carl Hartmann verliehen worden. 972. N. I.

Minden, am 30. September 1836.

Der nachstehend signalisirte Abdecker David Hornung aus Immenhausen, Kreises Hoffgeismar in Kurhessen, ist, nachdem derselbe wegen betretener Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten bereits zu einer 10jährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, durch die № 613. Landesverweisung. 3229. R. I.

Allerhöchste Kabinets-Order vom 28. Juni d. J. aber begnadigt worden, am 12. d. M. wiederum über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten bei lebenslänglicher Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Namen: David Hornung. — Stand: Abdecker. — Geburts- und Aufenthaltsort: Immenhausen, Kreis-Amts Hoffgeismar in Kurhessen. — Religion: evangelisch. — Alter: 35 Jahr. — Größe: 5 Fuß 7½ Zoll. — Haare: dunkelbraun. — Stirn: niedrig. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Nase: etwas schief. — Mund: aufgeworfen. — Bart: braun. — Zähne: gut. — Kinn: gegrübt. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: am linken Ellenbogen einen Brandfleck; beim Lachen wird der Mund ganz auf die linke Seite gezogen.

Minden, den 19. September 1836.

№ 614. 3354. R. I. Die unterm 16. d. M. (Amtsblatt Seite 265) steckbrieflich verfolgten Deserteure Friedrich Mennis und Michael Klein sind wieder eingebracht worden.

Minden, den 30. September 1836.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 615. Aufruf wegen arretirter Waaren. 10341. (2) Am 19. d. M. des Morgens sind von den Grenzbeamten in dem offenen Heustalle der Wittwe Rödenbeck Nro. 11 zu Leteln folgende Waaren in Beschlag genommen:

62 Pfd. Kandiszucker, 42 Pfd. Rum, 65 Pfd. Piement und 140 Pfd. Meliszucker.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zollamte zu Minden nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 27. September 1836.

№ 616. Einrichtung eines Wegegeld-empfangs zu Neuhaus betr. 10377. Zufolge höherer Anordnung wird zu Neuhaus für die Chausseestrecke von Paderborn dorthin vom 1. November d. J. ab das tarifmäßige Wegegeld für eine halbe Meile erhoben werden.

Münster, den 29. September 1836.

№ 617. 10386. Mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 25. August d. J. haben des Königs Majestät zu bestimmen geruhet, daß zu den Attesten, welche von den auf Universitäten immatriculirten Studirenden im Anfange eines jeden Semesters bei der angeordneten Immatriculations-Commission zur Nachweisung ihres während der Ferien gemachten Aufenthalts zufolge des Publicandi vom 5. December v. J. beizubringen sind, der tarifmäßige Stempel nicht zu adhibiren sei.

Höherem Auftrage gemäß wird solches zur Nachachtung bekannt gemacht.

Münster, den 30. September 1836.

Der Herr Generaldirector der Steuern hat den vormaligen Feldwebel Eßmann zum Kanzlisten des Provinzial-Steuer-Directorats ernannt. № 618. 10108.

Münster, den 20. September 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat September 1836.

Der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Gehlen und der Land- und Stadt-Gerichts-Kanzlist, Auscultator Nübell zu Brakel, sind zu Oberlandes-Gerichts-Referendarien befördert. № 619. 286. B.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Schulte ist vom Ober-Landes-Gerichte zu Arnsberg hieher zurückversetzt.

Die Rechts-Kandidaten Hermann Krönig von hier, Wilhelm Martin Ferdinand Lohrmann aus Uebelngönne, Friedrich Alexander Dach aus Arnsberg, Iwan Feodor Alexander Becker aus Rhaden und Karl Wilhelm Eduard Wolff aus Lippstadt, sind als Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren zugelassen.

Der bisherige Gefangenwärter Seibel ist zum Hausvater und Krankenwärter bei der hiesigen Inquisitoriats-Gefangen-Anstalt ernannt.

Paderborn, den 1. October 1836.

Bekanntmachungen.

Im anstehenden Winter-Semester werden bei der hiesigen Gewerbe-Schule, besondere Modificationen vorbehalten, folgende Lehrstunden gegeben werden: № 620. Unterricht bei der Provinzial-Gewerbeschule zu Münster im Winter-Semester 1836 — 37.

I. Mathematik, mit praktischem Rechnen: in jeder Klasse 6 Stunden;
II. Chemie und Physik, verbunden mit Naturbeschreibung und Technologie: in jeder Klasse 4 Stunden.
III. Linear- und freies Handzeichnen: 8 bis 12 Stunden, Abtheilungsweise.
IV. Religionslehre: 2 Stunden.
V. Deutsche Sprache und Aufsatzlehre, besonders Geschäftsstyl: in jeder Klasse 4 Stunden.
VI. Schönschreiben, besonders in den im Gewerbeleben vorkommenden mancherlei Formen: 4 bis 6 Stunden, Abtheilungsweise.
VII. Geographie: in jeder Klasse 2 Stunden.
VIII. Geschichte ebenso.
IX. Französische Sprache: in jeder Klasse 3 oder 4 Stunden.
X. Englische Sprache: 2 Stunden.
XI. Silentium, zur Lösung der Schulaufgaben und zur Nachhülfe für die Schwächeren: 8 bis 10 Stunden.

Die Gewerbeschule wird den Siebzehnten October eröffnet. Alle, die Theil daran nehmen wollen, haben sich vorher bei dem Director, Professor Waldeck, welcher vom 12. October an zu den Aufnahmen bereit sein wird, zu melden. Es findet keine Theilnahme ohne Aufnahmeschein statt, und diese wird nicht ohne vorherige Erlegung des Schulgeldes ertheilt, welches außer 1 Thlr., welchen die neu Aufgenommenen zu zahlen haben, für die ursprünglichen Lehrfächer I., II. und III. 3 Thlr. 5 Sgr., für die Hinzugefügten IV., V. und VI. 2 Thlr., für VII. und VIII. 2 Thlr., für IX. 2 Thlr., für X. 2 Thlr., für XI. 1 Thlr. 15 Sgr. beträgt.

Die neu Kommenden haben sich mit vollgültigen Zeugnissen über ihre Sittlichkeit und Kenntnisse vorzusehen, ohne welche sie nicht zugelassen werden können. Unter keiner Bedingung werden solche zugelassen, die wegen Unsittlichkeit von einer andern Lehranstalt verwiesen worden sind. Auswärtige Eltern und Vormünder haben für gute häusliche Aufsicht hier zu sorgen, und die Person, welche diese übertragen wird, bei der Aufnahme, zur Handhabung der Schulordnung anzugeben. Was die mitzubringenden Vorkenntnisse betrifft, so setzt bei der hiesigen Gewerbeschule das Wintersemester nur einen gut benutzten Elementar-Unterricht, das Sommer-Semester hingegen den viel weiter gehenden Unterricht des Winter-Semesters voraus, weshalb gerathen wird, jetzt stattfindende Anmeldungen nicht bis Ostern zu verschieben.

Münster, den 27. September 1836.

Königliche Regierung. Abth. des Innern.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Winter 1836 — 37 in der Königlichen Thierarzneischule zu Berlin gehalten werden.

№ 621. Vorlesungen auf der Königl. Thierarznei-schule zu Berlin im Winter 1836 — 37.

1. Herr Professor und Privat-Dozent an der hiesigen Universität Dr. med. Reckleben wird Mittwochs und Sonnabends von 11 — 12 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere und an demselben Tage von 1 — 2 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizei, ferner Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 1 — 2 Uhr über spezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes Vorlesungen halten.

2. Herr Professor Dr. med. Gurlt wird über Anatomie der Hausthiere täglich von 1 — 2, über pathologische Anatomie Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2 — 3 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe wird die praktischen Uebungen in der Zootomie täglich Vormittags und — mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends — auch Nachmittags leiten. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer gegenwärtig sein wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

3. Herr Professor Dr. med. Hertwig wird die praktischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8 — 10 Uhr Vormittags und von 4 — 5 Uhr Nachmittags leiten; ferner täglich von 11 — 12 Uhr Vorlesungen und Repetitionen über spezielle Chirurgie und Operationslehre halten; auch wird er die in den Krankenställen vorkommenden chirurgischen Operationen verrichten und unter seiner Leitung verrichten lassen.

4. Herr Apotheker und Lehrer Dr. philos. Erdmann wird Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 4 — 6 Uhr über Chemie und Pharmazie Vorträge und Repetitionen halten und den praktischen Unterricht in der Schul-Apotheke täglich ertheilen.

5. Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Dr. philos. Spinola wird, mit Zuziehung einiger Eleven der Schule, erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz, als im ganzen Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer, auf Verlangen thierärztlich behandeln. Ferner wird derselbe täglich von 7 — 8 Uhr Morgens über spezielle Pathologie und Therapie und Mittwochs über Hufbeschlag Vorlesungen halten.

6. Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Schellhase wird täglich von 10 — 11 Uhr den praktischen Unterricht im Hundekrankenstalle ertheilen, und Montags und Freitags von 5 — 6 Uhr Repetitionen über spezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, halten. Ferner wird derselbe dem Herrn Professor Gurlt bei Leitung der zootomischen Uebungen assistiren.

7. Herr Professor Dr. philos. Störig wird über Exterieur, Züchtung und Pflege der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schafes, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 — 4 Uhr Vorlesungen halten.

8. Herr Professor Bürde hält zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden Vorträge über die Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenstände.

9. Der Thierarzt und Vorsteher der Schmieden, Herr Müller, wird die Uebungen in der Instruktions-Schmiede täglich von 2 — 4 Uhr leiten.

Die Vorlesungen fangen den 27. October c. an und werden Ende März k. J. geschlossen.

Zur Untersuchung von Thieren, die nur zu diesem Zweck in die Schule gebracht werden, sind die Stunden von 8 — 10 Uhr Vormittags und von 4 — 5 Uhr Nachmittags, so lange das Tageslicht solches gestattet, bestimmt; kranke Thiere aber finden zu jeder Zeit, so weit der Raum es gestattet, Aufnahme in der Anstalt.

(1) Der unten signalisirte Heuerling Ernst Heinrich Wefelmeier, welcher schon öfterer wegen Diebstahls bestraft, ist wegen Verdachts, dem Colon Pörtner, Nro. 13 zu Valldorff, in der Nacht vom 11. auf den 12. August bestohlen zu haben, verhaftet und darauf seinen Wächtern entsprungen. № 622. Steckbrief.

Alle Militair- und Civibehörden des In- und Auslandes und zwar letztere mit dem Erbieten zu gleichen Gegendiensten, werden daher hierdurch ersucht, auf den gedachten Wefelmeier vigiliren zu lassen, und im Betretungsfalle, denselben an uns abliefern zu lassen.

Vlotho, den 2. October 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Namen: Ernst Heinrich Wefelmeier. — Geburtsort: Hiddenhausen. — Auf-

enthaltsorts: Jöllenbeck, Gerichtsbezirk Vlotho. — Religion: evangelisch. — Alter: 23 Jahr. — Größe: 5 Fuß 7 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: flach. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: dick. — Mund: klein. — Bart: blond. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gestalt: gesetzt. — Besondere Kennzeichen: keine.

№ 623. Patent-Anzeige. Dem Vorsteher eines Privat-Lehr-Instituts, J. B. H. Ney zu Trier, ist unter dem 20. August d. J. ein auf Sechs hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Maschine zum Anfertigen durchstochener Patrone Behufs der Uebertragung von Zeichnungen auf gewebte Stoffe u. s. w., so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden,

ertheilt worden.

№ 624. Patent-Anzeige. Dem Mechanikus C. Bentzke in Berlin ist unterm 22. August d. J. ein auf Acht hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten rotirenden Abdampf-Apparat, in sofern er in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 44.

Minden, den 18. October 1836.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 16. Stück der Gesetzsammlung pro 1836 enthält: № 625.

Nro. 1738. Tarif für die Erhebung des Marktstandgeldes zu Borken. Vom 23. Juli 1836.

Nro. 1739. Tarif für die Fähranstalt auf dem Szeszuppe-Flusse beim adelichen Gute Lencken im Kreise Ragnit, Regierungs-Bezirk Gumbinnen. Vom 23. Juli 1836.

Nro. 1740. Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Juli 1836, wodurch die Einführung der 1. Klasse des Tarifs für die im Besitze des Staats befindlichen Fähranstalten auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen vom 27. Mai 1829 auch bei den Fähranstalten zu Himmelgeist und Itter-Jucht genehmigt wird.

Nro. 1741. Tarif zur Erhebung des Ueberfahrtsgeldes bei den Privat-Fähranstalten zu Himmelgeist und Itter-Jucht. Vom 30. August 1836.

Nro. 1742. Allerhöchste Bestimmung vom 28. August 1836, wonach zu allen von den Regierungen zu veranschlagenden und auszuführenden Neubauten über 500 Thaler und Reparaturen über 1000 Thaler ohne Unterschied des Ressorts, höhere Genehmigung nachgesucht werden, und die Anschläge dazu der Revision durch die Ober-Baudeputation unterliegen sollen.

Nro. 1743. Allerhöchste Kabinetsorder vom 20. September 1836, betreffend die Bestätigung des Reglements für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter, des Regierungsbezirks Minden; vom 8. August 1836.

Nro. 1744. Allerhöchste Kabinetsorder vom 20. September 1836, wegen Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter, des Regierungsbezirks Minden, aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes entsprungenen Mißverhältnisse.

Allerhöchste Kabinetsorder vom 20. September 1836, betreffend die Bestätigung des Reglements für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, des Regierungsbezirks Minden; vom 8. August 1836.

№ 626. Auf die Berichte vom 8. und 30. v. M. genehmige Ich das hierbei zurückfolgende anderweitige Reglement für die Paderbornsche Tilgungskasse und ermächtige das Staatsministerium wegen Ausführung desselben das Weitere zu veranlassen. Zugleich genehmige Ich:

1) daß die §. 14 unter 1 und 2 des Reglements erwähnten Beschränkungen auch für den Fall, wenn die Domainenverwaltung bäuerliche Grundstücke in den Kreisen Paderborn, Warburg, Büren und Höxter verkauft, oder zu Erbzins oder Erbpachtsrecht verleiht, den Erwerbern zur Bedingung gemacht werden können, und

2) daß die den bäuerlichen Grundbesitzern in diesen vier Kreisen zur Verbesserung ihrer Wirthschaft aus dem dazu von Mir bewilligten, der Domainenverwaltung und dem Ober-Präsidium der Provinz überwiesenen Hülfsfonds gegebenen Vorschüsse, wenn diese nicht in den festgesetzten Terminen erstattet werden, ohne Einmischung der Gerichte im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden, indem Ich jenen Hülfsfonds wegen dieser Vorschüsse zugleich das Vorrecht der ersten Klasse, welches für die im §. 345 der Konkursordnung erwähnten Vorschüsse stattfindet, hierdurch beilege. Diese Order und das Reglement für die Tilgungskasse sind durch die Gesetzsammlung und das Amtsblatt der Regierung zu Minden bekannt zu machen.

Berlin, den 20. September 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

Reglement

für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, des Regierungsbezirks Minden.

Da bei Ausführung des Reglements für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, vom 16. August 1834 sich Schwierigkeiten ergeben haben, deren Beseitigung eine Abänderung der Bedingungen des Ablösungsgeschäfts und eine Modifizirung der über das Ablösungsverfahren getroffenen Bestimmungen nothwendig macht, und bei den zerrütteten Verhältnissen der bäuerlichen Grundbesitzer in den genannten Kreisen zugleich auf Maaßregeln, durch welche die Herstellung und Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes befördert wird, Bedacht genommen werden muß, so wird an der Stelle des angeführten Reglements, welches hierdurch aufgehoben wird, das gegenwärtige anderweitige Reglement erlassen.

§. 1.

Die in Folge des Reglements vom 16. August 1834, §. 1, errichtete Tilgungsanstalt und die zu deren Verwaltung unter Aufsicht der Regierung zu Minden angeordnete Direktion, werden mit den in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Modifikationen bestätigt.

§. 2.

Die Wirksamkeit der Tilgungsanstalt erstreckt sich auf die Ablösung aller Reallasten, welche Gegenstand der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 sind, jedoch mit Ausschluß der Leistungen, zu welchen der Domainenfiskus berechtigt ist.

§. 3.

Die Ablösung durch die Tilgungskasse findet nur statt, wenn der Berechtigte darauf anträgt, und sich bereit erklärt,

1) daß er mit einer Kapitalabfindung, welche in dem achtzehnfachen Betrage der jährlichen Gefälle besteht, sich begnügen und
2) daß er diese Abfindung in Schuldverschreibungen der Tilgungskasse annehmen wolle.

Der Antrag muß dabei auf alle Leistungen gerichtet sein, welche dem Berechtigten in einer und derselben Gemeine zustehen.

Die Pflichtigen sind schuldig, in Folge eines solchen Antrags des Berechtigten auf die Ablösung nach den Bestimmungen dieses Reglements einzugehen.

§. 4.

Der jährliche Geldwerth der abzulösenden Leistungen wird nach den Grundsätzen der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 ermittelt; es findet jedoch hierbei der im §. 127 bestimmte Abzug nicht statt. Wegen Vereinfachung des Ablösungsverfahrens bei Zehnten von Bodenerzeugnissen und beim Heimfalle, durch Hülfe des Grundsteuerkatasters, bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten. — Ist ein solcher Zehnten durch Verpachtung benutzt worden, so wird, wenn der Berechtigte darauf anträgt, der Pachtertrag, und insofern in den letzten zwanzig Jahren verschiedene Verpachtungen stattgefunden haben, der Durchschnitt des Pachtertrages in diesem Zeitraum ohne Rücksicht auf Remission und Ausfälle der Ablösung zum Grunde gelegt. Ausgeschlossen hiervon bleiben jedoch diejenigen Zehnten, welche nicht während der letzten sechs Jahre ununterbrochen verpachtet gewesen sind.

§. 5.

Die Ermittelung des Werths der Leistungen erfolgt durch Kommissarien der Tilgungsanstalt; entstehen darüber, oder über das Recht selbst Streitigkeiten, welche in Güte nicht auszugleichen sind, so wird die Sache von dem Kommissarius der Tilgungsanstalt zum Spruche instruirt und von der General-Kommission mit Vorbehalt der gesetzlichen Rechtsmittel entschieden.

§. 6.

Die Schuldverschreibungen der Tilgungskasse, welche dem Berechtigten zu seiner Abfindung zu verabreichen sind (§. 3, Nro. 2), werden auf jeden Inhaber gestellt, und mit Vier vom Hundert in jährlichen Terminen verzinset. Zur allmäligen Abtragung

dieser Schulden wird der Tilgungskasse jährlich Ein Prozent von dem Betrage der ausgegebenen Schuldverschreibungen aus der Staats-Kasse überwiesen werden. Diesem Fonds treten die Zinsenersparnisse von den daraus getilgten Kapitalien hinzu. Die Abtragung erfolgt nach dem Ermessen der Direktion, durch Ankauf der Schuldverschreibungen aus freier Hand, oder durch deren Verloosung nach dem Nennwerthe. In dem letztern Fall werden die ausgelooseten Schuldverschreibungen durch eine dreimalige, in Zwischenräumen eines Monats zu wiederholende Bekanntmachung in den Amts- und Intelligenzblättern der Provinz aufgerufen und sechs Monate nach dem Erscheinen der ersten Bekanntmachung am Orte der Tilgungskasse bezahlt. Versäumt der Inhaber die Erhebung des Kapitalbetrags, so verliert er mit dem Ablaufe der obigen Frist den Anspruch auf ferneren Zinsengenuß. —

Dem Inhaber steht ein Kündigungsrecht gegen die Tilgungskasse nicht zu.

§. 7.

Mit den Schuldverschreibungen werden für je vierjährige, von der Eröffnung der Anstalt an zu berechnende Perioden, Zinskoupons für die in diesen Zeitraum fallenden Zinstermine ausgegeben, und solche beim Verfall des letzten Koupons, an dessen Inhaber, aufs neue für die nächste vierjährige Periode ausgereicht. Die fälligen Koupons werden bei allen Staatskassen in der Provinz Westphalen in Zahlung angenommen; auch kann ihr Betrag bei den Regierungs-Hauptkassen und bei allen Steuerkassen in dieser Provinz baar erhoben werden. Die gedachten Regierungs-Hauptkassen besorgen zugleich für den Inhaber des letzten Koupons die Ausreichung neuer Koupons.

Ist eine Schuldverschreibung bereits aufgerufen und nicht mehr zinsbar (§. 6), so werden zwar die noch laufenden Koupons gezahlt, dem Inhaber der Schuldverschreibung wird aber, wenn er dieselbe Behufs der Kapitalzahlung ohne die zugehörigen Koupons präsentirt, der Betrag der fehlenden Koupons von dem Kapitale in Abzug gebracht.

Die Zinskoupons verjähren zum Vortheil der Anstalt, wenn sie nicht innerhalb vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 8.

A. Die Schuldverschreibungen der Anstalt werden nach dem beigefügten Schema von der Direktion ausgestellt, von sämmtlichen Mitgliedern derselben unterschrieben und von der Regierung zu Minden beglaubigt. Die Zinskoupons werden ohne eine solche Beglaubigung bloß mit dem Namenstempel der Direktion versehen.

§. 9.

Der Staat garantirt die Verpflichtungen der Tilgungskasse, und wird letztere mit dem erforderlichen Betriebsfonds versehen.

§. 10.

Die Schuldverschreibungen der Tilgungskasse können Behufs der Belegung gerichtlicher und vormundschaftlicher Depositalgelder, so wie der Fonds öffentlicher Institute in der Provinz Westphalen angekauft, oder als Unterpfand angenommen werden.

§. 11.

Die Pflichtigen werden durch die von der Tilgungsanstalt an die Berechtigten auszugebenden Schuldverschreibungen von den Leistungen an die Berechtigten entbunden;

sie müssen dagegen an die Tilgungskasse eine jährliche Rente entrichten, welche in drei Viertheilen des Geldwerths der bisherigen Leistungen, oder in vier und ein sechstel Prozent der vorgedachten Schuldverschreibungen besteht, und mit dem Vorzugsrecht jener Leistungen auf die verpflichteten Grundstücke für die Tilgungskasse hypothekarisch eingetragen wird.

Stehen bei einem zeither durch Verpachtung an die pflichtige Gemeine benutzten Zehnten die einzelnen, demselben unterworfenen Grundstücke nicht fest, so ist die Rente auf die sämmtlichen Grundstücke der betheiligten Gemeinemitglieder, oder auf so viele, als die Direktion der Tilgungskasse zur vollständigen Sicherstellung der Renten nöthig findet, nach Verhältniß des Betrags, welchen ein jedes Gemeinemitglied zuletzt zu dem Pachtgelde geleistet hat, zu vertheilen und in das Hypothekenbuch, jedoch unter Vorbehalt der Rechte der schon vorhandenen Realgläubiger, einzutragen.

§. 12.

Diese Renten, welche in sechs gleichen Theilen am 1. Oktober, am 1. November, am 1. December, am 1. Januar, am 1. Februar und am 1. März zu zahlen sind, werden zugleich mit der Grundsteuer erhoben und durch die Steuereinnehmer an die Tilgungskasse abgeliefert.

Es findet deshalb ebenso, wie hinsichtlich der Grundsteuer die Exekution im Verwaltungswege statt.

§. 13.

Die Pflichtigen sind befugt, die Renten durch Bezahlung eines dem zwanzigfachen Betrage der Renten gleichkommenden Kapitals und zwar in Stückzahlungen, welche mindestens in Fünf Thalern bestehen und in Summen von Fünf Thalern sich abrunden müssen, zu tilgen. Für jede fünf Thaler werden dem Pflichtigen vom 1. Januar des nächsten Kalenderjahrs an, 7½ Sgr. von der Rente abgeschrieben; eine Löschung im Hypothekenbuche erfolgt aber bei einer theilweisen Abbürdung der Rente nur dann, wenn der zu löschende Antheil wenigstens zwei Thaler beträgt. So lange die Rente nicht getilgt ist, findet wegen Zerstückelung der verpflichteten Grundstücke die Vorschrift des Gesetzes über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse rc. in den Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen gehört haben, vom 21. April 1825, §. 40, Anwendung. Die hierin vorgeschriebene Einwilligung des Berechtigten zu Zerstückelungen, kann von der Direktion der Tilgungskasse ertheilt werden, welche dieserhalb mit einer besondern Anweisung wird versehen werden.

§. 14.

Ist der Pflichtige ein bäuerlicher Wirth, so wird die Rente, anstatt nach §. 11 auf vier und ein sechstel, auf Vier Prozent der von der Tilgungsanstalt zum Behuf der Ablösung ausgegebenen Schuldverschreibungen bestimmt und außerdem nach Ablauf des Zeitraums von 41 Jahren, binnen welchen die für die abgelöseten Leistungen ausgegebenen Schuldverschreibungen vermittelst des im §. 6 ausgesetzten Fonds getilgt werden, ganz erlassen und im Hypothekenbuche gelöscht, insofern der Pflichtige dagegen zur sicheren Erhaltung der Bauergüter im leistungsfähigen Zustande sich folgenden Bestimmungen unterwirft:

1) daß ohne die Genehmigung der Direktion der Tilgungskasse die verpflichteten Grundstücke künftig, weder mit andern Hypothekschulden, als den Erbtheilen der abgefundenen Miterben, belastet noch durch Verfügungen unter den Lebendigen, oder von Todeswegen, oder in Erbfällen, zerstückelt werden und

2) daß von dem jetzigen und künftigen Besitzer eine Anordnung, durch welche in Erbfällen den nicht zur Sukzession in die gedachten Grundstücke gelangenden Miterben eine höhere Abfindung gewährt wird, als nach den Bestimmungen des Gesetzes über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen, vom 13. Juli d. J. für den Fall, wenn der Erblasser darüber nichts verfügt hat, stattfindet, mit rechtlicher Wirkung nicht getroffen und die Aufhebung einer solchen Anordnung nicht nur von dem Anerben des Gutes, sondern auch von Seiten des Staats verlangt werden kann.

Diese Bestimmungen, sowie die Erlöschung der Renten nach Ablauf obiger Perioden, sind im Hypothekenbuche zu vermerken.

§. 15.

Wenn in dem vorstehenden Falle (§. 14) der Pflichtige die Tilgung der Renten vor Ablauf des daselbst angegebenen Zeitraums ganz oder theilweise herbeizuführen wünscht; so kann er solche durch Bezahlung der in der beigefügten Tabelle für jedes Jahr berechneten Ablösungsbeträge bewirken; die theilweise abzulösenden Rentenbeträge müssen jedoch mindestens in 5 Sgr. bestehen und in Summen von 5 Sgr. sich abrunden. Wegen Abschreibung der abgelöseten Rentenbeträge und deren Löschung im Hypothekenbuche findet die Vorschrift im §. 13 Anwendung.

B.

§. 16.

Ueber die Auseinandersetzung der Berechtigten und Pflichtigen muß in gleicher Art, wie es für Ablösungen überhaupt vorgeschrieben ist, von dem Kommissarius der Tilgungsanstalt ein Rezeß aufgenommen werden, dessen Bestätigung der Direktion der Anstalt zusteht. Diese hat bei Prüfung desselben alles das zu beobachten, was den General-Kommissionen in dieser Hinsicht obliegt. Die von ihr ertheilte Bestätigung hat mit einer von der General-Kommission ertheilten Bestätigung gleiche rechtliche Kraft und Wirkung. Die von den vorgenannten Kommissarien aufgenommenen Rezesse bedürfen keiner gerichtlichen, oder notariellen Vollziehung, wenn die Direktion der Tilgungskasse dabei nichts zu erinnern findet; werden aber von derselben zur Erledigung vorgekommener Bedenken anderweitige protokollarische Verhandlungen für nöthig erachtet, so ist damit ein richterlicher Beamte zu beauftragen.

§. 17.

Auf den Grund des von der Direktion der Tilgungskasse bestätigten Rezesses werden die abgelöseten Leistungen im Hypothekenbuche gelöscht und an deren Stelle die an die Tilgungskasse zu zahlenden Renten, so wie die in dem Falle des §. 14 stattfindenden besondern Bedingungen auf die verpflichteten Grundstücke eingetragen. Nach erfolgter Eintragung, oder, wenn das Hypothekenfolium für die verpflichteten Grundstücke noch nicht regulirt ist, nach Ertheilung des die Stelle der Eintragung vertretenden, gerichtlichen Rekognitionsattestes, werden die Schuldverschreibungen, welche dem Berechtigten

zu seiner Abfindung auszureichen sind, ausgefertigt und demselben gegen eine beglaubigte Quittung, in welcher er sich zugleich wegen aller Ansprüche aus dem Ablösungsgeschäfte, für abgefunden erklären muß, ausgehändigt, in dem Falle aber, wenn ihm wegen der Rechte dritter Personen das Abfindungskapital zur freien Verfügung nicht überwiesen werden kann, vorläufig bei dem betreffenden Gerichte deponirt.

Der Rezeß bleibt in Verwahrung der Direktion der Tilgungskasse; diese ertheilt dem Pflichtigen über die erfolgte Ablösung und die dagegen übernommenen Verpflichtungen eine Urkunde, für welche, je nachdem der Fall des §. 11 oder des §. 14 eintritt, das erforderliche Schema beigefügt ist. C. D.

§. 18.

Was wegen der Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen in Beziehung auf die Ablösungen überhaupt und wegen der Kapitalabfindung insbesondere vorgeschrieben ist, findet auf die Ablösungen nach den Vorschriften dieses Reglements, wogegen den Realberechtigten kein Widerspruch zusteht, gleichfalls Anwendung; die von der Tilgungsanstalt ausgereichten Schuldverschreibungen werden hierbei den Baarzahlungen gleich geachtet. Die Regulirung der aus der Betheiligung dritter Personen entspringenden Rechtsverhältnisse, namentlich in Bezug auf die Verwendung der Abfindung zu den Kosten, welche in Folge der Ablösung zu neuen Einrichtungen auf den berechtigten Gütern nothwendig werden; oder zur Bezahlung der ersten Hypothekengläubiger, so wie in Bezug auf die Wiederanlegung der Abfindung zu Lehn, Fideikommiß u. s. w. gebührt der Direktion der Tilgungskasse mit allen Befugnissen und Pflichten der General-Kommission; der letztern bleibt jedoch die Entscheidung der hierbei unter den Betheiligten vorkommenden Streitigkeiten nach näherer Vorschrift des §. 5 vorbehalten.

§. 19.

Wenn den pflichtigen Hude- oder Holzgerechtigkeiten gegen die Berechtigten zustehen, so können die Kommissarien der Tilgungsanstalt auf den Antrag der Betheiligten ein Abkommen vermitteln, durch welches diese Gerechtigkeiten aufgehoben und die abzulösenden Leistungen mit dem Werthe derselben ganz oder theilweise kompensirt werden. Kommt ein Abkommen zu Stande, so gebührt dessen Bestätigung der Direktion der Tilgungskasse und es finden dabei die Vorschriften des §. 16 Anwendung.

Durch die Vermittelung eines solchen Abkommens darf aber das Ablösungsgeschäft nicht aufgehalten werden; entstehen daraus Weiterungen, welche eine baldige Beseitigung nicht erwarten lassen: so sind die Verhandlungen auf die Ablösung zu beschränken und die Betheiligten mit der Auseinandersetzung wegen der gedachten Servituten an die kompetente Behörde zu verweisen.

§. 20.

Die Staats- und Gemeinebeamten sind innerhalb ihres Amtsbezirks verpflichtet, sich den Aufträgen und Requisitionen der Direktion der Tilgungskasse zu unterziehen; sie erhalten für ihre Bemühungen keine Gebühren, sondern haben nur Anspruch auf Erstattung baarer Auslagen und bei auswärtigen Geschäften auf Vergütung der Diäten und Fuhrkosten nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1825. Die

Steuerreinnehmer beziehen für die Erhebung der an die Tilgungskasse zu zahlenden Renten keine besondere Hebe-Gebühren.

§. 21.

Die Verhandlungen der Anstalt und deren Kommissarien mit Einschluß der aus Veranlassung des Ablösungsgeschäfts erfolgenden hypothekarischen Eintragungen, genießen die Stempel-, Sportel- und Portofreiheit. Alle Kosten, welche das Ablösungsgeschäft und die Verwaltung der Tilgungsanstalt verursachen, werden von der Staatskasse ohne einen weitern Beitrag von Seiten der Betheiligten, als das ein sechstel Prozent, welches nach §. 11 über die Zinsen der Schuldverschreibung erhoben wird, getragen; ausgenommen sind jedoch diejenigen Kosten, welche bei den zur Entscheidung der General-Kommission gehörigen Streitigkeiten (§. 5) entstehen und nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften von den Betheiligten zu tragen sind.

§. 22.

Dem Chef des Ministeriums, welchem die obere Leitung der Tilgungs-Anstalt zusteht, bleibt vorbehalten, künftig zur Schließung der Geschäfte der Anstalt eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf Anträge auf Ablösung nicht weiter angenommen werden.

Diese Frist, welche nicht kürzer als sechs Monate sein darf, ist durch die Amts- und Intelligenzblätter der Provinz bekannt zu machen.

Berlin, den 8. August 1836.

Das Staatsministerium.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Frh. v. Brenn. Mühler.
Ancillon. Für den Kriegs-Minister: v. Schöler. v. Rochow. v. Nagler.
v. Ladenberg. Rother. Graf v. Alvensleben.

A.

A.

№ (Königliches Wappen.)

Die Direktion der Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösungen in den Kreisen Paderborn, Hörter, Büren und Warburg, des Regierungsbezirks Minden,

bescheinigt durch diese Schuldverschreibung, daß der Inhaber aus der durch die Allerhöchste Kabinetsorder d. d. ( ) gestifteten Tilgungskasse ein Kapital von

. . . . Thalern in Silber-Kourant

zu fordern hat und der Werth dafür durch Ablösung von Reallasten berichtigt worden ist.

Die Zinsen werden vom . . . . an, jährlich zu vier vom Hundert am . . . . jeden Jahrs, gegen Aushändigung des besonders ausgefertigten Zinskoupons bei den Regierungs-Hauptkassen und allen Steuerkassen in der Provinz Westphalen gezahlt und die fälligen Koupons bei allen Staats-Kassen dieser Provinz in Zahlung angenommen.

Das Kapital wird gemäß dem Reglement vom . . . . aus dem bestimmten Tilgungsfonds mittelst Ankaufs oder Verloosung abgetragen, kann aber von dem Inhaber nicht gekündigt werden. Zur Sicherheit für das Kapital und die Zinsen haftet das gesammte Eigenthum der Anstalt, insbesondere die durch die Ablösungen konstituirten hypothekarisch versicherten Grundrenten. Zugleich garantirt der Staat Kapital und Zinsen.

Paderborn, den . . . .

Die Direktion der Paderbornschen Tilgungskasse.

Vorstehende Schuldverschreibung über . . . . Thaler Kourant wird hierdurch beglaubigt.

Minden, den . . . .

Königliche Regierung.

Eingetragen mit ═══ Kourant.

Haupt-Register Fol.

Tabelle

der Kapital-Beträge, für welche eine jährliche Rente von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr. rc. in jedem Jahre der 41jährigen Tilgungsperiode abgelöset werden kann.

Im Anfange des Jahres . . . . . . der Tilgungsperiode.	Ablösungspreis einer Rente																	
	von 5 Sgr.			von 10 Sgr.			von 15 Sgr.			von 20 Sgr.			von 25 Sgr.			von 1 Rtlr.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	3	10	—	6	20	—	10	—	—	13	10	—	16	20	—	20	—	—
2	3	9	—	6	17	11	9	26	11	13	5	10	16	14	10	19	23	9
3	3	7	11	6	15	10	9	23	9	13	1	8	16	9	7	19	17	6
4	3	6	10	6	13	8	9	20	6	12	27	4	16	4	2	19	11	—
5	3	5	9	6	11	5	9	17	2	12	22	10	15	28	7	19	4	3
6	3	4	7	6	9	1	9	13	8	12	18	2	15	22	8	18	27	3
7	3	3	4	6	6	8	9	10	—	12	13	3	15	16	7	18	19	11
8	3	2	1	6	4	1	9	6	2	12	8	3	15	10	3	18	12	4
9	3	—	9	6	1	6	9	2	3	12	2	11	15	3	8	18	4	5
10	2	29	4	5	28	9	8	28	1	11	27	6	14	26	10	17	26	2
11	2	27	11	5	25	11	8	23	10	11	21	9	14	19	9	17	17	8
12	2	26	6	5	22	11	8	19	5	11	15	10	14	12	4	17	8	9
13	2	24	11	5	19	10	8	14	9	11	9	8	14	4	7	16	29	6
14	2	23	4	5	16	8	8	9	11	11	3	3	13	26	7	16	19	11
15	2	21	8	5	13	4	8	4	11	10	26	7	13	18	3	16	9	11
16	2	19	11	5	9	10	7	29	9	10	19	8	13	9	7	15	29	6
17	2	18	1	5	6	8	7	24	4	10	12	5	13	—	7	15	18	8
18	2	16	3	5	2	6	7	18	8	10	4	11	12	21	2	15	7	5
19	2	14	3	4	28	7	7	12	10	9	27	2	12	11	5	14	25	8
20	2	12	3	4	24	6	7	6	9	9	19	—	12	1	3	14	13	6
21	2	10	2	4	20	3	7	—	5	9	10	7	11	20	9	14	—	10
22	2	7	11	4	15	11	6	23	10	9	1	10	11	9	9	13	17	9
23	2	5	8	4	11	4	6	17	—	8	22	8	10	28	4	13	4	—
24	2	3	4	4	6	7	6	9	11	8	13	2	10	16	6	12	19	9
25	2	—	10	4	1	8	6	2	6	8	3	4	10	4	2	12	5	—
26	1	28	3	3	26	6	5	24	9	7	23	1	9	21	4	11	19	7
27	1	25	7	3	21	2	5	16	9	7	12	4	9	8	—	11	3	7
28	1	22	10	3	15	8	5	8	5	7	1	3	8	24	1	10	16	11
29	1	19	11	3	9	10	4	29	9	6	19	8	8	9	8	9	29	7
30	1	16	11	3	3	10	4	20	9	6	7	8	7	24	8	9	11	7
31	1	13	10	2	27	7	4	11	5	5	25	3	7	9	—	8	22	10
32	1	10	7	2	21	1	4	1	8	5	12	3	6	22	9	8	3	4
33	1	7	2	2	14	4	3	21	6	4	28	8	6	5	11	7	13	1
34	1	3	8	2	7	4	3	11	—	4	14	8	5	18	4	6	22	—
35	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	5	—	1	6	—	1
36	—	26	3	1	22	5	2	18	8	3	14	10	4	11	1	5	7	3
37	—	22	3	1	14	6	2	6	9	2	29	—	3	21	4	4	13	7
38	—	18	2	1	6	4	1	24	5	2	12	7	3	—	9	3	18	11
39	—	13	11	—	27	9	1	11	8	1	25	6	2	9	5	2	23	3
40	—	9	5	—	18	10	—	28	3	1	7	9	1	17	2	1	26	7
41	—	4	10	—	9	7	—	14	5	—	19	3	—	24	—	—	28	10

C.

Die Direktion der Paderbornschen Tilgungskasse beurkundet hierdurch, daß die auf dem im Grundsteuer-Kataster der Gemeine . . . . Flur . . . Nro. . . . verzeichneten und im Hypothekenbuche des . . . . . Gerichts zu . . . . . . eingetragenen Grundstücke des . . . . haftenden, dem . . . . zuständigen Leistungen, welche in . . . . bestehen, und zu einem jährlichen Geldwerthe von . . . . abgeschätzt sind, in Gemäßheit des Reglements vom . . . . durch eine Kapitalabfindung von . . . ., welche der Berechtigte . . . . in Schuldverschreibungen der Tilgungskasse erhalten hat, abgelöst worden, dergestalt, daß die genannten Grundstücke vom . . . . 183 . ab von obigen Leistungen an den . . . . ganz befreiet sind. Der . . . . so wie dessen Nachfolger im Besitze der vorgedachten Grundstücke sind dagegen verbunden, eine auf jenen Grundstücken im Hypothekenbuche eingetragene jährliche Rente von . . . . . . welche in sechs gleichen Theilen am 1. Oktober, am 1. November, am 1. December, am 1. Januar, am 1. Februar und am 1. März zugleich mit der Grundsteuer erhoben wird, an die Tilgungskasse zu entrichten. Diese Rente kann durch Bezahlung eines dem zwanzigfachen Betrage derselben gleichkommenden Kapitals, und zwar in Stückzahlungen, welche mindestens in Fünf Thalern bestehen und in Summen von Fünf Thalern sich abrunden müssen, abgelöst werden. Paderborn, den . . . .

Die Direktion der Paderbornschen Tilgungskasse.

D.

Die Direktion der Paderbornschen Tilgungskasse beurkundet hierdurch, daß die auf dem im Grundsteuer-Kataster der Gemeine . . . . . . Flur . . . Nro. . . . verzeichneten und im Hypothekenbuche des . . . . Gerichts zu . . . . . . eingetragenen Grundstücke des . . . . . haftenden, dem . . . . . zuständigen Leistungen, welche in . . . . bestehen, und zu einem jährlichen Geldwerthe von . . . . . . abgeschätzt sind, in Gemäßheit des Reglements vom . . . . durch eine Kapitalabfindung von . . . ., welche der Berechtigte . . . . in Schuldverschreibungen der Tilgungskasse erhalten hat, abgelöst worden, dergestalt, daß die genannten Grundstücke vom . . . . . 183 . ab von obigen Leistungen an den . . . . ganz befreiet sind. Der . . . . so wie dessen Nachfolger im Besitze der vorgedachten Grundstücke sind dagegen den im §. 14 des Reglements vom . . . . unter 1 und 2 erwähnten Beschränkungen, welche dahin lauten:

1) daß ohne die Genehmigung der Direktion der Tilgungskasse die verpflichteten Grundstücke künftig weder mit anderen Hypothekenschulden, als den Erbtheilen der abgefundenen Miterben belastet, noch durch Verfügungen unter den Lebendigen, oder von Todeswegen, oder in Erbfällen zerstückelt werden, u.
2) daß von dem jetzigen und künftigen Besitzer eine Anordnung, durch welche in Erbfällen den nicht zur Sukzession in die gedachten Grundstücke gelangenden Miterben eine höhere Abfindung gewährt wird, als nach den Bestimmungen des Gesetzes über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen vom . . . . d. J. für den Fall, wenn der Erblasser darüber nichts verfügt hat, stattfindet, mit rechtlicher Wirkung nicht getroffen, und die Aufhebung einer solchen Anordnung nicht nur von dem Anerben des Gutes, sondern auch von Seiten des Staats verlangt werden kann,

unterworfen und zugleich verpflichtet, während eines Zeitraums von 41 Jahren, also vom . . . . . . bis . . . . . ., eine auf jene Grundstücke im Hypothekenbuche eingetragene jährliche Rente von . . . . ., welche in sechs gleichen Theilen am 1. Oktober, am 1. November, am 1. December, am 1. Januar, am 1. Februar und am 1. März zugleich mit der Grundsteuer erhoben wird, an die Tilgungskasse zu entrichten; es steht ihnen jedoch frei, diese Rente ganz oder theilweise, letzteres jedoch nur in Jahresbeträgen, welche mindestens in 5 Silbergroschen bestehen und in Summen von 5 Silbergroschen sich abrunden müssen, im Laufe der Tilgungszeit nach Maaßgabe der in der angehängten Tabelle für jedes Tilgungsjahr berechneten Ablösungsbeträge zu tilgen.

Paderborn, den . . . .

Die Direktion der Paderbornschen Tilgungskasse.

Allerhöchste Kabinetsorder vom 20. September 1836, wegen Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter, des Regierungsbezirks Minden, aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes entsprungenen Mißverhältnisse.

№ 627. Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 8. v. M. setze Ich zur Beseitigung der Mißverhältnisse, welche in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter, des Regierungsbezirks Minden, aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes entsprungen sind, Folgendes fest:

1) Zur Erwerbung bäuerlicher Grundstücke in den genannten vier Kreisen sollen Juden künftig nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß sie dieselben selbst und mit jüdischem Gesinde bewirthschaften. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so sind die Grundstücke auf den Antrag der Regierung gerichtlich zu subhastiren und einem qualifizirten Erwerber zuzuschlagen. — Die Gerichte sind schuldig, einem solchen Antrage Folge zu geben, ohne auf eine materielle Prüfung desselben einzugehen.

2) Wenn von Personen bäuerlichen Standes, welche in dem Bezirke der gedachten vier Kreise wohnen (§. 1, Tit. 7, Thl. II. Landrecht), Schuldbekenntnisse an Juden, diese mögen in jenen Kreisen oder anderswo ihren Wohnsitz haben, ausgestellt werden, so findet daraus ohne Unterschied des Geschäfts, auf welches sie Bezug haben, eine gerichtliche Klage nur insofern statt, als sie vor dem persönlichen Richter des Schuldners aufgenommen worden sind. — Der Richter ist verpflichtet, die Aufnahme zu versagen, wenn sich bei der jederzeit vorzunehmenden Prüfung des Geschäfts der Verdacht eines Wuchers ergiebt.

3) Die vor Bekanntmachung dieser Order von einer der unter 2 erwähnten Personen an einen Juden ausgestellten Privat-Schuldbekenntnisse müssen binnen drei Monaten nach jener Bekanntmachung dem persönlichen Richter des Schuldners vorgelegt werden; der Richter hat dieselben in ein besonderes fortlaufendes Register einzutragen und die geschehene Eintragung auf der Schuldurkunde unter Beidrückung des Gerichtssiegels zu vermerken. Unterbleibt diese Vorlegung, so liegt dem Juden, welcher eine Schuldforderung an eine der vorgedachten Personen auf ein früheres Privat-Schuldbekenntniß gründet, der Beweis ob, daß die Ausstellung desselben bereits vor Bekanntmachung der gegenwärtigen Order erfolgt ist. Die Eintragung in das Schuldenregister und der darüber auszufertigende Vermerk geschehen sportel- und stempelfrei.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter der Provinz Westphalen bekannt zu machen.

Berlin, den 20. September 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 45.

Minden, den 21. October 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums.

Da des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 5. August d. J. zu bestimmen geruhet haben, daß die im Wege gesandtschaftlicher Verwendungen nachgesuchten Tauf-, Trau- und Todten-Scheine, so wie andere dergleichen Zeugnisse fortan Stempel- und Gebühren-frei ausgefertigt werden sollen, so wird solches den betreffenden Behörden, den Geistlichen und Kirchen-Bedienten zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. № 628.

Berlin, den 22. September 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Altenstein.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Ancillon.

Ministerium des Innern und der Polizei.
von Rochow.

Finanz-Ministerium.
von Alvensleben.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Den nachbenannten außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften ist die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden: № 629. Debits-Erlaubniß. 3729.

1) Religion, Natur und Kunst vorzüglich in ihrer Verbindung, von P. Scheitlin, Professor, St. Gallen 1836 bei Wartmann und Scheitlin. 8.
2) Das Blumenblatt, eine epische Dichtung der Chinesen, aus dem Original übersetzt von Dr. Heinrich Kurz. St. Gallen 1836. Druck und Verlag daselbst.
3) Theil 2 des Werks, Deutsches Lesebuch von Wilhelm Wackernagel; auch unter dem Titel: Proben der deutschen Poesie seit dem Jahre W. D. Basel, bei Schweighauser 1836. 4.
4) Neueste Blumensprache. Bern. Verlag von C. A. Jenni Sohn. 16.
5) Ueber die Endigungsweise der Nerven in den Muskeln, von Dr. Friedrich Carl Emmert, mit 2 litho. Abbild. Bern 1836, bei C. A. Jenni Sohn. gr. 4.
6) Die evangelische Gemeinde in Locarno, ihre Auswanderung nach Zürich und ihre

weitern Schicksale. Ein Beitrag zur Geschichte der Schweiz im 16. Jahrhundert, von Ferdinand Meyer. Erster Band. Zürich S. Höhr 1836. 8.

Münster, den 6. October 1836.

№ 630. Debits-Erlaubniß. 3907. Den nachbenannten außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften ist die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden;

1) Anweisung zur Zeitgleichung oder zur Stellung der mechanischen Uhren auf die mittlere Zeit. Für Jedermann, zunächst aber für die Aufseher der Thurmuhren. Nach Ausfeld bearbeitet. Mit einer Zeitgleichungstabelle. St. Gallen und Bern, 1836. Bei Huber und Comp. 8.
2) Beobachtungen, Erfahrungen und Ansichten über Belohnungen und Bestrafungen in Volksschulen. Dem gesammten Lehrstand, allen Eltern 2c. 2c. gewidmet von J. J. Wirth, Schreib- und Zeichnungslehrer am Gymnasium zu Biel. Biel 1836.
3) Bruchstücke aus einigen Reisen nach dem südlichen Rußland, in den Jahren 1822 bis 1828. Mit besonderer Rücksicht auf die Nogayen-Tartaren am Asowschen Meere. Mit 14 lithographirten Abbildungen und einer Karte. Neue wohlfeilere Ausgabe. St. Gallen und Bern 1836, bei Huber und Comp. gr. 8.
4) Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz. Sechstes Heft. Der Kanton Unterwalden. Von Aloys Businger. St. Gallen und Bern 1836, bei Huber und Comp. Auch unter dem Titel: der Kanton Unterwalden, historisch-geographisch-statistisch geschilderte Beschreibung aller in demselben befindlichen Berge, Seen, Flüsse 2c., nebst Anweisung, denselben auf die genußvollste und nützlichste Weise zu bereisen. Ein Hand- und Hausbuch für Kantonsbürger und Reisende von Aloys Businger, Schulherr in Stans 2c. 8. Nebst einer Karte.
5) Theoretisch-praktisches Handbuch der Orgelbaukunst. Bearbeitet von Karl Kützing. Mit 8 Kupfertafeln. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp 1836. 8.
6) Neue Rechnungs-Aufgaben zum Schulgebrauch, herausgegeben von E. F. Zehender. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1836. gr. 8.
7) Auflösungen der Rechnungs-Aufgaben von E. F. Zehender. Ibid. eod. a. gr. 8.
8) Des Venners der Stadt Bern Niklaus Manuel Fastnachtspiele. Nach Handschriften und der Ausgabe von 1540. Neu abgedruckt. Bern. Verlag von C. A. Jenni Sohn. 1836. 8.
9) Pädagogische Bilder für Eltern und Erzieher von Jul. Lehmann. Mit Vorwort von Rektor Zoller. Bern. 1836. Verlag von C. A. Jenni Sohn. 8.
10) Entwurf eines allgemeinen Unterrichtsplanes für die Primarschulen des Cantons Zürich, nebst Vorbemerkungen und Erläuterungen. Bearbeitet unter Mitwirkung der Musterlehrer und Seminarlehrer von J. Th. Scherr, Seminar-Director und Erziehungs-Rath. Zweite Auflage. Zürich bei Orell Füßli und Comp. 1836. 8.

11) Auserwählte Oden von Klopstock. Zum Schulgebrauche erklärt und herausgegeben von Dr. Ludwig Ettmüller, Professor an der Kantonsschule zu Zürich. Zürich bei Orell Füßli und Comp. 1836. 8.

12) Theil 5 des Werks: Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinr. Zschokke. Dritte vollständige Originalausgabe. Aarau. 1836. 8.

13) Theil 6 des nämlichen Werks derselben Ausgabe. Ibid. eod. a.

14) Heft 20 der Sammlung von Abbildungen der schweizerischen Insekten, nach der Natur gezeichnet, von J. D. Labram, mit Text von Dr. Im. Hoff. Basel, bei den Verfassern und in Commission bei E. F. Spittler. 1836. 8.

Münster, den 11. October 1836.

Nach dem jetzt gedruckt erschienenen 9. Bericht des Dr. A. Haindorf „über den Verein für Westphalen und Rheinprovinz zur Bildung von Elementar-Lehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden“ wurden im vergangenen Jahre 115 Kinder in der Vereinsschule unterrichtet, und von diesen genossen über 40 den Unterricht unentgeldlich und wurden zum Theil auch noch mit den nöthigen Schulbedürfnissen versehen. № 631. Die hiesige Vereinsschule betr. 3772.

Zur Ausbildung als Elementar-Lehrer wurden auf Kosten des Vereins 10 Knaben aufgenommen.

Im August vorigen Jahres haben vor der Schulamtskandidaten-Prüfungs-Commission zu Soest 3 Zöglinge der Anstalt ihr Examen gut bestanden, wovon 2 bereits im Amte stehen; im August d. J. sind wieder 3 Zöglinge zum Examen abgegangen, von welchen Einer das Zeugniß Nro. 1, der Zweite Nro. 2 und der Dritte Nro. 3 erworben haben.

Die Zahl der im Amte fungirenden Lehrer hat sich daher abermals vermehrt, in gleichem Maaße auch die der durch sie unterrichteten Kinder, welche über 600 beträgt.

Wegen der großen Anzahl Lehrerzöglinge haben im verflossenen Jahre nur 21 Knaben zur Erlernung von Handwerken untergebracht werden können; 126 sind seit dem Beginn der Anstalt bis jetzt untergebracht; 10 derselben haben wiederum die Lehre beendigt, und sich theils Behufs weiterer Ausbildung in die Fremde begeben, zum Betriebe des erlernten Handwerks selbstständig niedergelassen. In der Lehre sind noch 52 verblieben.

Nach Ausweise des dem Berichte beigefügten Kassen-Auszuges war die Einnahme

einschließlich vorigjährigen Kassenbestandes	4,526 Thlr.	29 Sgr.	3 Pf.
die Ausgabe	3,353 »	15 »	11 »
hiernach der Kassenbestand	1,173 Thlr.	13 Sgr.	4 Pf.

worunter 800 Thlr. in Obligationen; nach dem Kassenabschlusse sind 927 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. angewiesen, jedoch um das Kapital-Vermögen nicht anzugreifen, von dem Dirigenten das Fehlende aus eigenen Mitteln vorgeschossen.

Deshalb und wegen vieler jetzt aufgenommener neuen Schulamtspräparanden, wird der Verein genöthigt, die aus Kreisen, welche nur geringe Beiträge liefern, eingehenden

Anmeldungen fürs Erste unberücksichtigt zu lassen, falls nicht durch vermehrte Theilnahme demselben größere Mittel zugestellt werden.

Die Herren Landräthe und die in den Kreisen angeordneten Geschäftsführer fordere ich daher erneuert auf, die lobenswerthen Absichten des Vereins auch ihrerseits nach Möglichkeit zu fördern. Münster, den 7. October 1836.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii und Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 632. Das märkische Gesangfest betr. 1583. S.

Am 29. v. M. feierte der märkische Schullehrer-Gesangverein unter der Leitung des Herrn Seminarlehrers Engelhardt in der Kirche zu Iserlohn sein fünftes Gesangfest. Aus den 18 besondern Vereinen hatten sich ungeachtet der sehr ungünstigen Witterung 250 Sänger eingefunden, welche von den Einwohnern der Stadt mit gewohnter Gastfreundlichkeit aufgenommen wurden. Die Aufführung der unter eine leitende Hauptidee gebrachten, zum Theil schwierigen Gesangstücke in der von Zuhörern gefüllten Kirche war sehr befriedigend. In den Pausen zwischen den Gesängen wurden von dem Vorsteher Engelhardt würdige Orgelstücke von Graun und Hesse auf eine würdige Weise vorgetragen. Die ganze Feier gereichte dem zahlreich versammelten Publikum zu großer Freude und es wurde der wirksame Einfluß des Instituts der Gesangfeste auf die Veredlung des Gesangs in Kirchen und Schulen, der ungemeine lebendige Eifer, den die Lehrer fortwährend und immer mehr an den Tag legen und die Begeisterung und thätige Sorgfalt, womit der Vorsteher die Angelegenheit leitet, allgemein anerkannt. Das bisherige gute Gelingen der Aufführungen und die günstige Aufnahme, welche dieselben bisher gefunden haben, bestärken uns in der angenehmen Ueberzeugung, daß die Gesangfeste sich als ein bleibendes Institut in Kirchen- und Schulwesen der Provinz erhalten werden. Münster, den 6. October 1836.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 633. Frequenz der Gymnasien betr. 1605. S.

Im Sommerhalbjahre 1836 hat die Frequenz auf den gelehrten Schulanstalten der Provinz Westphalen betragen, auf den

A. Gymnasien.

1.	Arnsberg	118
2.	Bielefeld	216
3.	Coesfeld	113
4.	Dortmund	134
5.	Hamm	81
6.	Herford	77
7.	Minden	161
8.	Münster	313
9.	Paderborn	372
10.	Recklinghausen	116
11.	Soest	107
	Summa	1808

B. den höhern Bürgerschulen.

1.	Warendorf	66
2.	Siegen	61
	Summa	127

C. den Progymnasien.

1.	Dorsten	21
2.	Vreden	26
3.	Rheine	25
4.	Attendorn	47
5.	Brilon	61
6.	Rietberg	37
7.	Warburg	48
	Summa	265

Von den Gymnasien sind abgegangen 170, worunter 22 zur Universität und 148 zu andern Bestimmungen. Aufgenommen sind 126.

Von den höheren Bürgerschulen sind zu den Gymnasien und sonst abgegangen 14. Aufgenommen sind 10.

Von den Progymnasien sind zu den Gymnasien und sonst abgegangen 26. Aufgenommen sind 20.

Münster, den 10. October 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 634. Veränderung der Schul-Inspektorate im Kreise Warburg. 1039. N. I.

Das durch die Versetzung des Pfarrers **Austrup** zu Warburg erledigte Schul-Inspektorat ist dem dorthin versetzten, seitherigen Schul-Inspektor und Pfarrer **Wilmes** zu Fölsen, dagegen das von Letzterm bisher bekleidete Inspektorat im Decanat Gehrden dem Pfarrer **Kaufmann** zu Peckelsheim übertragen worden.

Minden, den 13. October 1836.

№ 635. Die Kollekte für hülfsbedürftige und würdige Studirende auf der Universität Bonn. 1069. N. I.

Die Nachweisung des Ertrages der im vergangenen Jahre in der Provinz Westphalen abgehaltenen Kirchen-Kollekte Behufs Unterstützung würdiger und bedürftiger Studirender auf der Universität zu Bonn hat ein höchst unbefriedigendes Resultat geliefert, namentlich aber sind die katholischen Gemeinden bedeutend zurückgeblieben.

Auf höhere Veranlassung fordern wir daher die Herren Pfarrer beider Confessionen hierdurch auf, ihre resp. Gemeinden bei diesen Sammlungen darauf aufmerksam zu machen, wie wünschenswerth die mildthätige Berücksichtigung und Beförderung dieses gemeinnützigen Zweckes bei der vorhandenen Zahl der auf den Ertrag der Kollekte hingewiesenen armen und würdigen Studirenden ist, und selbige dringend aufzufordern, auch bei dieser Gelegenheit ihren so oft bewiesenen Wohlthätigkeits-Sinn zu bethätigen.

Minden, den 11. October 1836.

№ 636.
3433. R. I.

Nachwei

der im Monat September 1836 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	—	—	1	5	—	1	1	3	—	20	7	—	13	6
Lübbecke	1	20	10	1	3	4	—	29	7	—	18	4	—	12	6
Herford	1	15	—	1	5	—	1	—	—	—	21	3	—	12	6
Bielefeld	1	20	—	1	6	3	1	1	3	—	18	9	—	15	—
Halle	1	20	—	1	3	2	1	2	10	—	19	—	—	10	—
Wiedenbrück	1	15	—	1	2	6	1	—	—	—	25	—	—	12	6
Paderborn	1	17	2	1	1	3	—	25	9	—	16	5	—	10	8
Büren	1	9	8	—	28	3	—	25	7	—	21	4	—	14	2
Warburg	1	10	—	—	25	—	—	20	—	—	15	—	—	7	6
Hörter	1	16	3	1	3	9	—	26	3	—	21	3	—	8	9
Durchschn.=Pr. p. Septbr. 36	1	17	5	1	2	4	—	28	3	—	19	8	—	11	9
= = = August 36	1	18	2	1	3	11	1	—	2	—	21	3	—	13	11
Mithin im Monat Septbr. Mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weniger . .	—	—	9	—	1	7	—	1	11	—	1	7	—	2	2

Minden, den 6. October 1836.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial=Steuer=Directors.

№ 637. Aufhebung des Nebenzollamts II zu Kleinenbremen. 10394.

Nach nunmehr erfolgter Eröffnung der neuen Chaussee von Preußisch Klus nach Kleinenbremen, ist das Neben=Zoll=Amt II zu Kleinenbremen, höherer Anordnung zu Folge, aufgehoben worden, und erhalten gegenwärtig die über Kleinenbremen eingehenden Güter die erste Zoll=Abfertigung bei dem Neben=Zoll=Amte II zu Preußisch Klus. Die Chaussee von Kleinenbremen bis Preußisch Klus ist Zoll=Straße für das Neben=Zoll=Amt II zu Preußisch Klus und für das Haupt=Zoll=Amt zu Minden.

Münster, den 8. October 1836.

№ 638. 10461.

Der Regierungsrath Philippi geht von der hiesigen Provinzial=Steuer=Direktion in die zu Magdeburg, und der bei der Provinzial=Steuer=Direktion in Posen stehende Regierungsrath Riemann in die hiesige über. Letzterer erhält nach seinem Dienstalter die erste Rathsstelle. Münster, den 10. October 1836.

Bekanntmachungen.

№ 639. Steckbrief.

Die unten signalisirte Vagabondin Johanna Müller aus Steinheim, hat sich nach ihrer Entlassung aus dem Zuchthause zu Münster, im April d. J., neuerdings mehrerer Gaunereien höchst verdächtig gemacht. Wir ersuchen daher die Polizeibehörden, auf die bezeichnete Person invigiliren und im Betretungsfalle dieselbe an die Königl. Zuchthausdirektion zu Münster oder an uns abliefern zu lassen.

s u n g

rungs=Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht=Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	11	9	2	25	8	1	4	4	—	17	6	3	22	6
1	27	6	3	—	—	1	—	—	—	17	6	4	15	—
1	20	—	—	—	—	1	10	—	—	18	—	4	20	—
1	18	9	2	15	—	1	13	9	—	15	—	5	—	—
1	15	-	—	—	—	1	15	—	—	17	6	4	16	3
1	15	—	—	—	—	1	10	—	—	15	—	5	—	—
1	7	—	1	15	3	1	9	9	—	15	3	3	16	4
1	8	8	1	29	11	1	2	3	—	19	7	5	6	2
1	—	—	1	5	—	1	—	—	—	12	6	6	—	—
1	3	9	1	28	9	—	28	9	—	25	—	5	18	9
1	12	9	2	4	3	1	6	5	—	17	3	4	23	6
1	12	5	1	29	—	1	11	2	—	17	10	4	27	6
—	—	4	—	5	3	—	--	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	4	9	—	—	7	—	4	—

Signalement.

Religion: katholisch. — Alter: 30 Jahr. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haare: dunkelblond. — Stirn: flach. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: klein. — Zähne: gut. — Kinn: spitz. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: blaß. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: ohne.

Paderborn, den 5. October 1836.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

(2) Der unten signalisirte Heuerling Ernst Heinrich Wefelmeier, welcher schon öfterer wegen Diebstahls bestraft, ist wegen Verdachts, dem Colon Pörtner, Nro. 13 zu Walldorff, in der Nacht vom 11. auf den 12. August bestohlen zu haben, verhaftet und darauf seinen Wächtern entsprungen. № 640. Steckbrief.

Alle Militair= und Civilbehörden des In= und Auslandes und zwar letztere mit dem Erbieten zu gleichen Gegendiensten, werden daher hierdurch ersucht, auf den gedachten Wefelmeier vigiliren zu lassen, und im Betretungsfalle, denselben an uns abliefern zu lassen.

Vlotho, den 2. October 1836.

Königl. Preuß. Land= und Stadt=Gericht.

Signalement.

Namen: Ernst Heinrich Wefelmeier. — Geburtsort: Hiddenhausen. — Aufenthaltsorts: Jöllenbeck, Gerichtsbezirk Vlotho. — Religion: evangelisch. — Alter:

23 Jahr. — Größe: 5 Fuß 7 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: flach. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: dick. — Mund: klein. — Bart: blond. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gestalt: gesetzt. — Besondere Kennzeichen: keine.

Lehrplan

der Baugewerbe-Schule zu Minden für den Winter 18³⁶/₃₇.

№ 641. Damit die Bauhandwerker, welche sich zu Meistern ausbilden wollen, dazu, ohne Nachtheil für die Ausübung ihrer Gewerbe, obige Lehranstalt benutzen können, so wird der Unterricht in derselben wieder in den Wintermonaten, vom 18. November 1836 bis Mitte März 1837, folgender Art ertheilt:

Montags und Donnerstags:

Nachmittags von 2 — 4 Aufnahmen von Gebäuden und Bauplätzen, und Nivelliren,
5 — 6 Konstruktion und Materialienkunde für Zimmerleute 1. Klasse,
6 — 7 desgleichen 2. Klasse,
7 — 8 Geometrie, in ihrer Anwendung auf das Baufach.

Dienstags und Freitags:

5 — 6 Konstruktionen für Pumpenmacher,
6 — 7 Konstruktionen und Materialienkunde für Maurer,
7 — 8 Praktisches Rechnen.

Mittwochs und Sonnabends:

1 — 3 freies Handzeichnen,
5 — 6 Ueber zweckmäßige Anlage und Einrichtung der Gebäude, Säulenordnung und deren Anwendung,
6 — 7 Mechanik; dann Reißkunst, oder Anwendung der Geometrie auf die Anfertigung von Bauzeichnungen und Baugegenständen, als Treppen, Schiften, Steinschnitt und Schattenbestimmung.

Außer diesem speziellen Unterrichte werden täglich Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 1 bis 5, die für die einzelnen Gewerbe passenden Gegenstände gezeichnet, modellirt und veranschlagt.

Der Unterricht umfaßt alle Gegenstände, welche die Maurer, Zimmerleute, Steinhauer und Pumpenmacher bei den gesetzlichen Meisterprüfungen, wie in der Praxis als Meister, nöthig haben.

Wenn eine hinreichende Anzahl Schüler sich dazu einfindet, wird Sonntags Unterricht im Reißen, (Linear-Zeichnen), Tuschen, so wie in der Anfertigung der im gewöhnlichen Leben vorkommenden Aufsätze, ertheilt.

Die näheren Bedingungen des Unterrichts sind bei Unterzeichnetem zu erfahren.

Dr. Burgheim.
Bäckerstraße 52.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 46.

Minden, den 28. October 1836.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 17. Stück der Gesetzsammlung pro 1836 enthält: № 642.

Nro. 1745. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Juli 1836, bezüglich auf das Regulativ über die obere Leitung und Verwaltung der Thierarzneischule durch das Kuratorium für die Krankenhaus-Angelegenheiten, vom 24. Juni d. J.

Nro. 1746. Regulativ über die obere Leitung und Verwaltung der Thierarzneischule durch das Kuratorium für die Krankenhaus-Angelegenheiten, vom 24. Juni 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre: № 643.

„Auf Ihren Bericht vom 30. v. M. genehmige Ich die, zur Vereinfachung des Geschäftsganges unter Ihnen getroffene Verabredung, nach welcher die Wanderpaßbücher der Handwerksgesellen künftig mit einem Stempel von 6 Sgr. versehen werden, wogegen die Stempelverwaltung die Kosten der Anfertigung der Paßbücher ohne weitere Verrechnung mit den Polizei-Behörden bestreitet, diese aber einen Silbergroschen weniger an Paßgebühren erheben. 3465. *R. I. pl.*

Ich überlasse Ihnen, in Gemäßheit dessen in Ihren Ressorts weiter zu verfügen.

Berlin, den 10. Juli 1836.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats-Minister von Rochow und den Wirklichen Geheimen-Rath Grafen von Alvensleben."

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Minden, den 15. October 1836.

Nachstehendes: № 644.

Publicandum 1409. *f. II. pl.*

Auszahlung der zum 2. Januar 1837 gekündigten 760,000 Thlr. Staatsschuldscheine.

Die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 1. September d. J. zum 2. Januar 1837 gekündigten Staatsschuldscheine, im Betrage von 760,000 Thlr. nebst deren am 2. Januar k. J. fällig werdenden Zinsen, wird gegen die in

jener Bekanntmachung vorgeschriebenen Quittungen schon vom 1. December d. J. ab, hier in Berlin bei der Staatsschuldentilgungskasse, Taubenstraße Nro. 30, erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staatsschuldscheine bleibt es überlassen, sie mit den dazu gehörigen und unentgeldlich mit abzuliefernden Coupons über die Zinsen vom 1. Januar 1837 ab, an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummer, Littera und Geldbetrag geordnet sind, schon vor dem 1. December d. J. portofrei zur weitern Beförderung an die Staatsschuldentilgungs-Kasse zu übersenden, damit ihnen die Valuta derselben unfehlbar zum 2. Januar k. J. ausgezahlt werden kann.

Berlin, den 10. October 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

wird in Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21. v. Mts. (Amtsblatt Jahrgang 1836, Stück 40, Seite 263 u. f., Nro. 579) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 22. October 1836.

№ 645. Verlorner Paß. 8510. R. I.

Der Schmiedegesell August Manthey aus Nikatzken, Kreises Czarnikow, Regierungsbezirks Bromberg, hat seinen am 3. August d. J. von dem Bürgermeister zu Langenberg auf 1 Jahr ausgestellten, zuletzt von der Orts-Polizei-Behörde zu Paderborn unterm 3. d. M. nach Minden visirten Reisepaß angeblich zwischen Vlotho und Minden verloren. Der gedachte Paß wird hierdurch für ungültig erklärt, und der etwaige Finder aufgefordert, solchen an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

Minden, den 16. October 1836.

№ 646. Preis der Blutegel. 814. K. I.

Für das Winterhalbjahr vom 1. November c. bis 1. Mai a. f. wird der Preis der Blutegel unter der bedingenden Voraussetzung einer zum Gebrauch hinreichenden Größe für das Stück auf 1 Sgr. 7 Pf. hierdurch festgesetzt.

Minden, den 22. October 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 647. Aufruf wegen arretirter Waaren. 11172.

(1) Am 5. d. Mts., um 8 Uhr Abends, sind von den Grenzbeamten am Schlinghofe zu Senne II. folgende Waaren in Beschlag genommen:

1 Zentner 3 Pfund baumwollene Waaren,
51 Pfund Meliszucker, und
77 Pfund Wein.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 20. October 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Nach einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. September d. J. soll die in Ansehung der Deposital-Massen unbekannter Interessenten, vor der Absendung derselben zur Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse zu erlassende öffentliche Bekanntmachung, Seitens der Untergerichte, sie mögen Landesherrliche oder Patrimonial-Gerichte seyn, nicht durch die Zeitungen der Provinz und Intellienzblätter, sondern durch die Amtsblätter der Regierung, in deren Bezirk das Depositorium sich befindet, erlassen werden. № 648. 1320. B.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden von dieser genau zu beachtenden Allerhöchsten Vorschrift in Kenntniß gesetzt.

Paderborn, den 6. October 1836.

Bekanntmachungen.

Das Regulativ vom 25. April d. J., Gesetzsammlung Nro. 1713, bestimmt §. 9 Nro. 4, daß bei den gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen und anderen zum Ressort der Generalcommission gehörigen Geschäften die Parteien rücksichtlich der Portokosten in dem Maaße erleichtert werden sollen, daß bei Actenversendungen statt der Portotaxe für Schriften nur das Porto für Waaren (Packetporto) zu erheben ist. № 649. Porto-Ermäßigung in Auseinandersetzungs-Sachen bei Actenversendungen betr.

Damit die Postanstalten diese Ermäßigung eintreten lassen können, ist bestimmt worden, daß bei Actenversendungen, auf welche jene Begünstigung Anwendung findet, diese auf den Adressen mit der Expeditions-Nummer und der Rubrik:

„Gutsherrlich-bäuerliche Regulirungs-Sachen, Porto-Moderation laut Allerhöchster Kabinetsordre vom 25. April 1836"

zu versehen sind.

Indem wir die Specialcommissarien von dieser Bestimmung zur genauesten Beachtung in Kenntniß setzen, verweisen wir übrigens auf unsere rücksichtlich der Portofreiheit in gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungs- und Gemeinheitstheilungsachen erlassene Bekanntmachung vom 15. November 1822, (Amtsblatt de 1823 Nro. 1) bei deren Bestimmung es sein Bewenden behält, mit der Bemerkung, daß alle darnach als portofrei zu behandelnde Sachen ferner mit der Rubrik:

„Landes-Kultur-Sachen"

und der Expeditionsnummer auf der Adresse zu versehen sind.

Münster, den 11. October 1836.

Königliche General-Commission.
Delius.

Höhern Anordnungen Zufolge wird: № 650.

1) die Fahrpost zwischen Petershagen und Minden, zu welcher ein bequemer 4sitziger ganz verdeckter auf Federn ruhender Wagen angeschafft worden, vom 1. November c. an, wöchentlich nur zwei Mal abgefertigt werden, und zwar:

von Petershagen, Dienstags und Freitags, Morgens 9½ Uhr,
von Minden » » » Abends 6 Uhr,

nach Ankunft der übrigen Posten;

2) die Fahrpost zwischen Lübbecke und Bünde, wegen schlechter Beschaffenheit des Weges, während der Wintermonate vom 1. November bis Ende April nicht coursiren.

Diese Veränderungen im Laufe der Posten werden hierdurch bekannt gemacht.

Minden, den 24. October 1836.

Königl. Preuß. Grenz-Post-Amt.
Tissen.

№ 651. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 15. auf den 16. sind aus dem Pfarrhause zu Lintorf mittelst Einsteigens folgende Sachen entwendet:

1) eine Tafel-Uhr von Bronce, stark vergoldet, in gerade aufsteigender Form, etwa 18 Zoll hoch und 7 Zoll breit, mit einem vergoldeten Zifferblatte, mit schwarzen römischen Zahlen auf weißem Emaillgrunde. Auf dem Zifferblatte befinden sich zwei Oeffnungen zum Aufziehen der Uhr und zwei blaue Stahl-Zeiger; 2) 9 silberne Eßlöffel, stark abgenutzt, theils mit S., theils mit A. und andern Buchstaben gezeichnet; 3) ein silberner im Kelch vergoldeter Vorlegelöffel mit schwarzem hölzernen Stiel und S. gezeichnet; 4) 9 Paar Messer und Gabeln mit schwarzen hölzernen Griffen und spitzen Klingen; 5) eine Scheere mit silbernen Griffen; 6) 5 zugeschnittene ungenähete Frauenhemde; 7) 5 noch ungesäumte Herrenhalstücher von weißem Jaconnet; 8) eine Rolle Leinen von 18 — 20 Ellen; 9) zwei Tranchir-Messer, das eine mit schwarzem, das andere mit weißem Griff; 10) eine grün wollene Tischdecke mit gelber Borte; 11) ein Stück gebrauchtes helles Seidenzeug.

Alle Obrigkeiten werden ersucht, die Königl. Landdragoner aber requirirt, auf vorbemerkte Sachen und deren Inhaber achten zu lassen und zu vigiliren, und uns, sofern jene aufgefunden werden, oder der Dieb ermittelt wird, davon Kenntniß zu geben.

Wittlage, den 19. September 1836.

Königl. Großbritt. Hannoversches Amt Wittlage Hunteburg.

№ 652. Patent-Anzeige.

Den Papier-Fabrikanten Gebrüdern Piette zu Dillingen im Kreise Saarlouis ist unter dem 24. August 1836 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte und in dieser Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannte mechanische Vorrichtung zum Formen von Pappendeckeln

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang des ganzen Preußischen Staats gültig, ertheilt worden.

№ 653. Patent-Anzeige.

Dem Professor Dr. Runge zu Oranienburg und dem Fabrikanten G. M. Ebers in Berlin ist unterm 27. August 1836 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, Oel aus den Rückständen der Rüböl-Raffination zu scheiden, ohne Jemand in der anderweitigen Benutzung und Zugutemachung derselben zu behindern,

auf Acht Jahre, von jenem Termin angerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 47.

Minden, den 4. November 1836.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

Der Lehrer A. Stubba am Königlichen Seminar in Bunzlau hat eine Anweisung zur Berechnung der Flächen und Körper für Seminar- städtische und gehobene Landschulen, so wie zum Selbstunterricht (Bunzlau bei Appun 1835 Preis 15 Sgr.) herausgegeben, welche den Zweck hat, erwachsene Schüler, besonders solche, die sich für den Handwerks- und Gewerbestand vorbereiten, durch eine gemeinfaßliche Unterrichtsmethode in den Stand zu setzen, die im gemeinen Leben vorkommenden Berechnungen von Flächen und Körpern mit Sicherheit und Leichtigkeit auszuführen. Wir sehen uns durch die zweckmäßige und lichtvolle Darstellungsweise dieses Buches veranlaßt, dasselbe den betreffenden Schulvorstehern und Lehrern mit dem Bemerken zu empfehlen, daß es ohne alle geometrische Vorbildung gebraucht werden kann, und daher auch den Lehrern an Sonntagsschulen nützliche Dienste leisten wird. Münster, den 8. October 1836.

№ 654. Empfehlung eines Schulbuchs. 1622. S.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Behufs Vermeidung des unregelmäßigen Andranges zum Krankenhause in Paderborn bestimmen wir hierdurch, daß der durch unsere Bekanntmachung vom 10. October v. J. (Amtsblatt Stück 50, Seite 361) angedrohete Regreß auch diejenigen Pfarrer und Gemeinde-Vorsteher treffen soll, welche Schriften und Bescheinigungen, die irgend in Bezug auf die Aufnahme in das Krankenhaus stehen sollen oder können, den Kranken unmittelbar aushändigen; daß vielmehr die betreffenden Beamten gehalten sein sollen, dergleichen Schriften und Bescheinigungen direkt und ohne Vermittelung des Kranken an den Direktor der Anstalt zur Prüfung und Bescheidung einzusenden.

Minden, den 22. October 1836.

№ 655. Die Aufnahme von Kranken in das Civil-Hospital in Paderborn betr. 1823. Q. I.

Der bisher in Beverungen praktisirende Arzt Dr. Bennewitz hat seinen Wohnsitz in Hörter genommen.

Minden, den 19. October 1836.

№ 656. Personal-Chronik. 791. K. I.

Mit Verwaltung der durch den Tod des Beamten Schindeler erledigten Cantonbeamten-Stelle in Brackwede ist der Premier-Lieutenant a. D. Riensch einstweilen beauftragt.

Minden, den 27. October 1836.

№ 657. Personal-Chronik. 3013. L. I. pl.

№ 658. Landesverweisung. 3578. R. I.

Der nachstehend signalisirte Friedrich Wilhelm Kemmer aus Meinsen, im Fürstenthum Schaumburg-Lippe, ist, weil er sich vagabondirend im hiesigen Kreise umhergetrieben, von Polizei wegen über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Religion: evangelisch. — Alter: 25 Jahr 6 Monat. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau. — Nase: breit. — Mund: gewöhnlich. — Bart: braun. — Kinn: rund. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: — untersetzt. — Besondere Kennzeichen: das linke Auge trieft und dessen unteres Lied ist fehlerhaft.

Minden, den 22. October 1836.

№ 659. Steckbrief. 3574. R. I.

Der nachstehend signalisirte Arbeits-Soldat Johann Poteau ist am 17. d. M. von der hiesigen Arbeiter-Abtheilung desertirt. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an die Königl. Festungs-Kommandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement.

Haare: schwarz. — Stirn: frei. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: braun. — Nase: gewöhnlich. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: mangelhaft. — Bart: schwarz. — Kinn: länglich. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: Eingeätzt (blau) ein Herz mit dem Namen Poto. 1832 auf den Armen; und mehrere bedeutende Narben auf der Brust.

Bekleidung: Dienstmütze, blaue Dienstjacke, ein Paar tuchene Diensthosen, ein Paar Stiefeln, ein Hemde.

Minden, den 22. October 1836.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 660. Aufruf wegen arretirter Waaren. 11172.

(2) Am 5. d. Mts., um 8 Uhr Abends, sind von den Grenzbeamten am Schlinghofe zu Senne II. folgende Waaren in Beschlag genommen:

1 Zentner 3 Pfund baumwollene Waaren,
51 Pfund Meliszucker, und
77 Pfund Wein.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 20. October 1836.

№ 661. Aufruf wegen

(1) Am 9. September c., um 8 Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten auf der Kuhweide des Colonats Kammerhoff unweit Verl folgende Waaren in Beschlag genommen:

158 Pfund Kaffe,
56 Pfund Kandis- } Zucker, — arretirter Waaren. 1124l.
220 Pfund Melis- }
44 Pfund Reis, und
127 Pfund Salz.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb 4 Wochen vor dem Haupt-Zollamte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 24. October 1836.

Bekanntmachungen.

№ 662. Oeffentlicher Dank.

Im Kreise Lübbecke sind an freiwilligen Beiträgen zur bessern Verpflegung im Lager für die zur diesjährigen großen Uebung einberufenen Wehrmänner dieses Kreises 196 Thlr. eingekommen, wovon 154 Mann der 1. und 42 Mann der 4. Kompagnie, jeder 1 Thlr. durch die Kompagnieführer erhalten haben. Von dieser freundlichen Fürsorge der Behörden und Eingesessenen des Kreises Lübbecke für die Wehrmänner habe ich erst jetzt Kenntniß erhalten, und beeile mich, allen Theilnehmern an Aufbringung jener freiwilligen Beiträge meinen herzlichen Dank hiermit öffentlich abzustatten.

Münster, den 20. October 1836. v. Selasinsky,
General-Major und Kommandeur der 13. Landwehr-Brigade.

Bekanntmachung
über das Asyl für entlassene weibliche Gefangene katholischer Konfession zu Kaiserswerth.

№ 663.

Um die aus den Gefängnissen entlassenen weiblichen Personen, welche während der Haft Hoffnung zur Besserung erwecken, und nicht selbst ein passendes Unterkommen finden können, vor fernern Fehltritten zu bewahren, sie sittlich und religiös zu bessern, ist es das beste, oft das einzige Mittel, ihnen einen Zufluchtsort zu gewähren, wo sie bei Arbeit christlicher Unterweisung und Zucht den Ernst der Sinnesänderung bewähren und stärken können und ihnen nachher einen Dienst bei wohlgesinnten Herrschaften zu verschaffen.

Anstalten dieser Art sind auf unsere Veranlassung zu Kaiserswerth errichtet und hat sich das evangelische Asyl bei der erfreulichen Theilnahme des Publikums schon zu derjenigen ausgebreitetern Wirksamkeit entfalten können, welche in unserem diesjährigen Jahresbericht näher dargestellt ist.

Das im Mai d. J. unter der Direktion der Herren Bürgermeister Rottländer und Kaplan Schmitz und unter der Vorsteherin Frau Lieutenant Bender daselbst errichtete katholische Asyl dagegen hat nur mit bedeutenden Vorschüssen eröffnet werden können und bedarf, um seiner Aufgabe wirksam nachzukommen, größere Mittel. Wir richten daher an die zahlreichen Freunde gemeinnütziger Anstalten die Bitte, sich der Mittheilung und Sammlung von Beiträgen für das katholische Asyl zu Kaiserswerth zu unterziehen und dieselben entweder durch unsere nächstgelegenen Tochtergesellschaften und Hülfsvereine oder unmittelbar an unsern Schatzmeister, Herren Kaufmann Göring hierselbst, gelangen zu lassen. Düsseldorf, den 30. September 1836.

Rheinisch-Westphälische-Gefängniß-Gesellschaft.

№ 664. Diebstahls-Anzeige.

Dem Herrn Bürgermeister Schwenger zu Rheda sind in der Nacht vom 22. auf den 23. v. M. entwandt:

1) 2 Paar Stiefeln; 2) ein feines Tischtuch von Damast gez. W. S.; 3) 6 dergl. Servietten gez. W. S. 24.; 4) ein grün seidener Geldbeutel mit silbernen Bügel.

Jedermann, der über den Verbleib der Sachen oder die Personen der Thäter Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, solches der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde anzuzeigen.

Herford, den 27. October 1836.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 665. Diebstahls-Anzeige.

Es sind folgende Sachen, als:

I. In der Nacht vom 29. auf den 30. September d. J. dem Erbpächter Johann Herrmann Althoff bei Nro. 4 zu Westerenger mittelst gewaltsamen Einbruchs
a) fünf Stück, à 12 Ellen, Leinewand von hedenem Garn; b) mehrere Ellen flächsen Leinwand; c) eine Quantität Manns-, Frauen- und Kinder-Hemde; d) ein sogenanntes Bücke- oder Aschenlaken; e) zwei leinene Bettbezüge;

II. Dem Neubauer Rosenkötter No. 76 zu Klosterbauerschaft mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dessen Wohnung in der Nacht vom 11. auf den 12. October d. J.
1) zwei Gänse; 2) ein Apfelkuchen von Roggenmehl; 3) ein grau leinener Beutel mit etwa 2000 Stück Haselnüssen,

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt der Polizei gelungen, die Thäter oder den Verbleib der Sachen auszumitteln, weshalb wir vor dem Ankaufe warnend, dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, und Jedermann auffordern und resp. ersuchen, alles, was zum Zwecke oben gedachter Ausmittelung dienen könnte, sofort uns oder der nächsten Behörde anzuzeigen.

Bünde, den 16. Oktober 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 666. Diebstahls-Anzeige.

Dem Regierungs-Assessor von Ruhmohr in Minden sind am 11. d. M. folgende Pretiosen:

1) ein massiv goldener Siegelring mit darauf gestochenem Wappen; 2) ein goldener Trauring, in welchem inwendig der Name Friedrich gravirt ist; 3) ein goldener Ring mit einem grünen Steine; 4) ein dto. mit weißen Steinen in Form eines Kopfes; 5) ein dto. in Form einer Schlange mit Rubinen besetzt; 6) ein dto. mit einer Platte, auf der englische Wörter gravirt sind; 7) ein dto. mit einem sogenannten gordischen Knoten und 8) zwei goldene Ohrringe mit Bommeln, an denen schwarze Schilder von Emaille mit weißen Figuren befindlich,

gestohlen worden. Wir warnen vor dem Ankauf, und fordern Jeden auf, die ihm bekannten Thatsachen, welche zur Ermittelung des Thäters beitragen können, uns anzeigen zu lassen.

Minden, den 18. October 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 48.

Minden, den 11. November 1836.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistorii.

Folgende evangelische Kandidaten haben nach der am 20., 21. und 22. d. M. bestandenen Prüfung die Erlaubniß zu predigen erhalten: № 667. Erlaubniß zu predigen. 547. C.

1. Antze aus Vlotho. 2. Bingel aus Leun, Reg.-Bez. Koblenz. 3. Büsche aus Limburg. 4. Flügel aus Unna. 5. Hannemann in Haus Haarde bei Koppenbrügge. 6. Kiel aus Minden. 7. Kreutz aus Siegen. 8. Müller aus Hagen. 9. Rauschenbusch aus Dankersen. 10. Sasse aus Minden. 11. Smend aus Lengerich.

Folgende Kandidaten sind nach der am 24., 25. und 26. d. M. bestandenen Prüfung für wählbar zum Pfarramte erklärt worden: № 668. Zum Pfarramte wählbar erklärte Kandidaten betr. 547. C.

1. Dreckmann aus Soest. 2. Hengstenberg aus Limburg. 3. Kleinschmidt aus Kirspe. 4. Ludolph aus Limburg. 5. Stöter aus Sprockhövel. 6. Wille aus Ohle. 7. Ziegner aus Schwelm.

Münster, den 28. October 1836.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

Der Gymnasiallehrer A. Herr zu Wetzlar hat im Verlage des Buchhändlers Friedrich zu Siegen № 669. Einen Schulatlas betr. 1642. S.

einen Schulatlas von 18 colorirten Karten

(Preis 22½ Sgr.) herausgegeben, der sich durch seine Brauchbarkeit und Wohlfeilheit zur Anschaffung für Gymnasien, höheren Bürgerschulen und Seminarien empfiehlt. Wir machen daher die Vorstände dieser Anstalten auf diesen Atlas aufmerksam.

Münster, den 21. October 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehende № 670. 1455. f. II. pl.

Bekanntmachung.

In weiterer Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. November v. J. wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Sammlung

von 1836, S. 469) wird vom 1. December d. J. an die Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen zu Fünf Thalern erfolgen. Der Bestimmung sub II. dieser Allerhöchsten Ordre gemäß, bringen wir deshalb die anliegende Beschreibung der neuen Kassen-Anweisungen zu Fünf Thalern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und machen zugleich wiederholt darauf aufmerksam, daß mit der auf den Betrag der bereits eingezogenen alten Kassen-Anweisungen beschränkten Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen gegenwärtig noch nicht ein Austausch der alten Kassen-Anweisungen verbunden wird, vielmehr nach dem Artikel III. der vorerwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. November v. J. die Einlösung der letztern allmählig erfolgen soll, und der Austausch derselben künftig auf die unter Nro. IV. eben dort vorgeschriebene Art durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 22. October 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Beschreibung
der neuen Fünf Thaler Kassen-Anweisungen.

Die neuen Fünf Thaler Kassen-Anweisungen enthalten in einem röthlichen Papier in der Mitte das Wasserzeichen FWR mit der Umschrift *FÜNF THALER.* 1835.

I. Die Schauseite:

zeigt in der Mitte das Königliche Wappen; oberhalb zu beiden Seiten desselben befindet sich die Serien- und Folien-Zahl, in der Mitte links und rechts auf einem Liniengrunde die Werth-Bezeichnung 5 *ThLr.* und unten in fünf Zeilen die Worte:

Fünf Thaler Courant,

nach dem Münzfuße von 1764. vollgültig in allen Zahlungen.

Berlin, den 2. Januar 1835.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

die Unterschriften der Mitglieder dieser Behörde:

Rother, v. Schütze, Beelitz, Deetz, v. Lamprecht.

Die Verzierungen, welche das Königliche Wappen und den darunter befindlichen Text umschließen, sind:

1. In den Ecken vier Adler mit, zum Aufschwunge ausgebreiteten Flügeln.
2. Eine Leiste von Eichenzweigen über dem Königlichen Wappen mit den Worten auf einem dunklen Liniengrunde:

KÖNIGL. PREUSS. KASSEN-ANWEISUNG.

3. Zu beiden Seiten in einem Gewinde von Eichenzweigen, stehen zwei Genien, in deren Händen und zu deren Füßen sich Embleme der vier Jahreszeiten befinden.
4. Unter dem Text der Kassen-Anweisung, eine Leiste mit Verzierungen und innerhalb derselben die Androhung der Strafen, welche nach den Landesgesetzen die Verfälscher und Nachmacher der Kassen-Anweisungen, und die Verbreiter falscher Exemplare treffen.

II. Die Kehrseite:

In der Mitte der obern Verzierung befindet sich ein Adler mit ausgebreiteten Flügeln von einem Lorbeerkranze umgeben. Darunter stehen die Worte:

FÜNF
THALER COURANT.

Mit dem Adler durch eine Arabeske von Epheu verbunden, sieht man links in einem Kranze von Eichenlaub einen jugendlichen Krieger auf einem Löwen ruhend, als Sinnbild der Kraft und des Muths, rechts eine Minerva, die Göttin der Weisheit, umgeben von einem Kranze von Oelzweigen.

Unter diesen Seiten-Verzierungen enthält eine Tafel links die Worte:

BILLET DU TRÉSOR PRUSSIEN; und rechts *PRUSSIAN TREASURY BILL.*

In der, die Unterlage bildenden Leiste befinden sich die Litera, die geschriebene Nummer der Kassen-Anweisung mit dem beigesetzten Namen eines Beamten des Ausfertigungs-Bureau, und die Jahreszahl 1835.

Den Grund bedeckt ein Netz von graden und kreisförmigen Linien. Der äußere Rand besteht aus graden Linien, zwischen welchen auf drei Seiten die Wiederholung der gesetzlichen Straf-Androhung, zur Warnung gegen die Verfälschung und Nachbildung der Kassen-Anweisungen, auf der vierten eine Verzierung von feinen Strichen und in jeder Ecke eine Rosette angebracht ist.

Berlin, den 22. October 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 7. November 1836.

№ 671. Ueber die Einzahlung von Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien bei den Renteien. 1344. I. b. II.

Durch eine Bestimmung des hohen Ministerii des Königlichen Hauses vom 17. August d. J. ist festgesetzt worden, daß der Zahlungstermin von Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien ohne Unterschied auf denjenigen Tag angenommen werden soll, an welchem die Kapitalien bei der Regierungs-Hauptkasse eingegangen sind, daß mithin auch der Wegfall von abgelöseten Prästationen nicht von dem Tage an, wo das Ablösungs-Kapital bei der Rentei eingezahlt worden, sondern von dem Tage des Eingangs des Kapitals bei der Regierungs-Hauptkasse zu rechnen ist.

Denjenigen Reluenten, welche bei den Renteien- oder Forstkassen einzahlen, muß von diesen ausdrücklich eröffnet werden, daß der Termin der Zahlung in dieser Art berech-

net werde. Wollen sie unter dieser Bedingung die Zahlung an die Special-Kassen nicht leisten, so muß es ihnen überlassen bleiben, das Geld selbst an die Regierungs-Hauptkasse einzusenden.

Die Herren Revisoren der Domainen- und Forstkassen haben aber bei den monatlichen Revisionen derselben genau zu kontrolliren: ob auch die einkommenden Veräußerungs- und Ablösungskapitalien unverzüglich von den Rendanten an die Regierungs-Hauptkasse abgeführt werden.

Minden, den 29. October 1836.

№ 672. 1441. *f. II. pl. I.* Die von der Königl. General-Direction der Seehandlungs-Societät erlassene Bekanntmachung über die geschehene Ziehung von 108 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine, kann in den Geschäftslokalien sämmtlicher landräthlichen Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks eingesehen werden, wovon wir das dabei betheiligte Publikum hiermit in Kenntniß setzen.

Minden, den 3. November 1836.

№ 673. Die Verordnung, daß täglich Schul-Unterricht ertheilt werden soll, betr. 1508. *M.* Wir haben in Erfahrung gebracht, daß in verschiedenen Gemeinden die Zeit des Schulunterrichts vorschriftswidrig beschränkt und einen Tag wöchentlich gänzlich ausgesetzt wird. Es wird daher unsere früher an die Herren Landräthe und Schulinspectoren erlassene Circular-Verordnung vom 30. September 1826, nach welcher, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, in den Schulen täglich Unterricht ertheilt werden soll, hiermit in Erinnerung gebracht. Die Herren Landräthe, Superintendenten, Schulinspectoren und Schulvorstände werden hierdurch beauftragt, ernstlich darauf zu halten, daß dies geschehe, und Uebertretungsfälle bei uns sogleich zur Anzeige zu bringen.

Minden, den 4. November 1836.

№ 674. Personal-Chronik. 796. *K I.* Der Wundarzt erster Klasse Eduard August Nolte ist als solcher vereidigt und hat seinen Wohnsitz in Borgholzhausen genommen.

Minden, den 21. October 1836.

№ 675. Personal-Chronik. 1047. *N. I* Die durch den Tod des Küsters Hinker erledigte Küster-Stelle zu Hövelhoff ist dem Schulamtskandidaten Johann Christoph Rempe provisorisch verliehen worden.

Minden, den 31. October 1836.

№ 676. Personal-Chronik. 2661. *Q I pl.* Die revidirte Städte-Ordnung ist in der Stadt Nieheim eingeführt. Durch die von uns bestätigte Wahl der Stadtverordneten sind der bisherige Bürgermeister Parensen zum Bürgermeister und der Justiz-Commissair Menne, so wie die Bürger Johann Schröder und Johann Hilker zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern daselbst ernannt worden.

Minden, den 3. November 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 677. Aufruf wegen (2) Am 9. September c., um 8 Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten auf der Kuhweide des Colonats Kammerhoff unweit Verl folgende Waaren in Beschlag genommen:

158 Pfund Kaffe, arretirter Waaren. 11241.
56 Pfund Kandis- } Zucker,
220 Pfund Melis- }
44 Pfund Reis, und
127 Pfund Salz.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb 4 Wochen vor dem Haupt-Zollamte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 24. October 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Um den Einwohnern der Stadt Lichtenau und der Ortschaften Kleinenberg, Hackenberg, Holtheim und Asseln bei der Entfernung vom Sitze des Land- und Stadtgerichts zu Paderborn den Betrieb ihrer Rechts-Angelegenheiten zu erleichtern, wird rc. hierdurch folgendes verordnet: № 678. 2278. B.

§. I.

In jedem Monate soll zu Lichtenau ein Gerichtstag gehalten werden.

§. II.

An welchen Tagen die Gerichtstage abzuhalten sind, wird vom Land- und Stadtgerichte zu Paderborn zu Anfang eines jeden Jahres durch einen Aushang in Paderborn und Lichtenau bekannt gemacht werden.

In der Regel müssen alle Geschäfte an diesem Tage beendigt sein. Sollten die Geschäfte sich sehr häufen oder von besonderer Wichtigkeit sein, so muß der Gerichtstag am folgenden Tage fortgesetzt werden.

§. III.

Die Gerichtstage werden zu Lichtenau in dem dazu von dem Gastwirth Wickel in dessen Hause unentgeldlich eingeräumten Geschäftslokale, für dessen Heitzung, Erleuchtung und Reinigung der rc. Wickel auf eigene Kosten zu sorgen übernommen hat, abgehalten.

§. IV.

Zur Abhaltung der Gerichtstage wird ein Mitglied des Land- und Stadtgerichts zu Paderborn als Gerichts-Commissarius, der Aktuar des Gerichts oder einer der bei dem Gerichte angestellten Auskultatoren, oder ein zur Führung der Protokolle, sowohl in Kriminal- als Civil-Sachen gehörig vereideter Subaltern-Beamter, als Gerichts-Schreiber und ein Bote abgeordnet.

§. VI.

Den Gerichtspersonen, welche den Gerichtstag abzuwarten haben, liegt ob, an diesem Tage alle vom Land- und Stadtgerichte zu Paderborn zum Gerichtstage verwiesenen Geschäfte abzumachen, außerdem aber auch folgende Geschäfte ohne vorherige Anweisung des Gerichts zu besorgen.

1) Ein jeder Eingesessene der genannten Ortschaften, welcher Gesuche beim Land- und Stadtgerichte zu Paderborn anzubringen hat, und sich mit diesen am Gerichtstage

meldet, muß entweder vom Gerichts-Commissarius oder dem als Gerichtsschreiber fungirenden Beamten zum Protokoll vernommen werden.

2) Alle Klagen welche von einem Einwohner der vorbemeldeten Ortschaften gegen einen andern Einwohner derselben angestellt werden, müssen, in so fern sie nicht schon vollständig eingereicht worden, aufgenommen und vom Gerichts-Commissarius instruirt werden. Alle Mandats-, Bagatell-, summarischen Civil- und Injurien-Prozesse, welche gegen einen Einwohner jener Ortschaften angestellt werden, sind von dem Kommissarius nach Inhalt der Verordnung vom 1. Juni 1833 zu behandeln.

Kommt es auf die Adcitation von Personen an, welche außerhalb des Bezirks des Land- und Stadtgerichts zu Paderborn wohnen, oder sind Requisitionen zu erlassen, so müssen die desfallsigen expedirten Verfügungen in so weit sie der Kommissarius nach den allgemeinen Bestimmungen, wie z. B. in Bagatellsachen, allein zu erlassen nicht befugt ist, vom Land- und Stadtgerichte ausgehen.

3) In allen Bagatell- und Injuriensachen, in Besitzstreitigkeiten, in Wechsel, Arrest-, Pfändungs- und Gesindesachen, muß der Kommissarius, welcher den Gerichtstag abzuhalten hat, gleich nach geschlossener Instruction (insofern die Sache nicht besonders verwickelt ist) das Erkenntniß sofort abfassen, und noch am Gerichtstage publiciren, oder kommt es in einer dieser Sachen auf Regulirung des Interimistikums an, dieses feststellen. Nur in dem Falle, wenn die Sache sehr verwickelt ist, und es nicht auf Bestimmung des Besitzstandes oder Rechtfertigung eines Arrestes ankommt, kann ausnahmsweise die Abfassung und Publikation des Erkenntnisses oder Resoluts bis zum nächsten Gerichtstage ausgesetzt bleiben, wofern sie nicht schon in der Zwischenzeit bei dem Land- und Stadtgerichte zu Paderborn erfolgen kann.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse und Resolutionen erhalten die Partheien in der Regel von Paderborn aus übersandt.

4) Alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, deren Aufnahme die Theilnehmer beim Gerichtstage in Antrag bringen, muß der Gerichts-Kommissarius aufnehmen.

Besonders wird bemerkt, daß derselbe mit dem Gerichtsschreiber zur Auf- und Annahme der Testamente aller Personen, welche im Gerichtstagsbezirke wohnen, oder sich beim Gerichtstage melden, ohne weitern Auftrag berechtigt ist, und es keinen Unterschied macht, ob er dieselben an der Gerichtsstelle zu Lichtenau oder sonst wo in demjenigen Bezirke, für welchen der Gerichtstag bestimmt ist, auf- oder annimmt.

5) Wenn sich ein Sterbefall in einer der zum Gerichtstags-Bezirke gehörigen Ortschaften ereignet, welcher eine Siegelung nöthig macht, so muß der Gerichtstags-Kommissarius, in so fern er am Gerichtstage von demselben Kenntniß erhält, ohne weitere Anfrage diese veranlassen.

6) Wenn sich ein Kriminal-Fall in den Eingangsbenannten Ortschaften ereignet, so ist der Gerichtstags-Kommissarius, wenn der Fall nicht schon zur Kognition des Land- und Stadtgerichts gekommen, und die Untersuchung einem andern Mitgliede übertragen worden, berechtigt und verpflichtet, bei seiner Anwesenheit zum Gerichtstage den Thatbestand festzustellen und in den dazu sich eignenden Fällen den Thäter oder der That Verdächtigen zu arretiren.

§. IX.

Der den Gerichtstag abhaltende Richter ist Kommissarius des Land- und Stadtgerichts zu Paderborn, muß daher in allen Sachen sich nach dem Auftrage und den Anweisungen des Land- und Stadtgerichts zu Paderborn achten. Er vollzieht die Verfügungen und Erkenntnisse, die er als Kommissarius zu erlassen ermächtigt ist, in der Reinschrift als:

„Kommissarius zur Abwartung des Gerichtstags in Lichtenau"

erhält auch zur Beglaubigung desselben ein Siegel mit dem Preußischen Adler und der Umschrift:

„Siegel des Gerichtstags-Kommissarius zu Lichtenau"

Die von ihm aufgenommenen Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit muß er beim Land- und Stadtgerichte zur Prüfung vorlegen, und bewirkt dieses deren Ausfertigung unter seiner gewöhnlichen Unterschrift. Paderborn, den 25. October 1836.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Vorstehender Auszug der auf den Grund eines von des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz an uns erlassenen Rescripts vom 24. September d. J. unter dem heutigen Dato von uns erlassenen Verordnung wegen der in der Stadt Lichtenau abzuhaltenden Gerichtstage wird hierdurch zur Nachricht und Achtung öffentlich bekannt gemacht.

Paderborn, den 25. October 1836.

Bekanntmachungen.

Producenten und Unternehmungs-Lustige, welche geneigt sind, für das Jahr 1837 № 679.

1) Hafer-Lieferungen in die Magazine zu Düsseldorf und

2) Roggen-, Hafer-, Heu- und Strohliefetungen in die Magazine zu Wesel

zu übernehmen, werden hiermit aufgefordert, ihre Anerbietungen, worin

1) das Naturalien-Quantum, welches überlassen werden kann,

2 dasjenige der vorgenannten beiden Königlichen Magazine, in welches die Einlieferung gewünscht wird,

3 die Zeit, in welcher die Ablieferung des zu überlassenden quanti vom 1. Januar 1837 ab erfolgen kann,

4 der Preis, welcher pro Scheffel Körner, pro Centner Heu oder pro Schock Stroh verlangt wird,

angegeben sein muß, spätestens bis zum 16. November d. J. Abends schriftlich und portofrei bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Die näheren hierbei zum Grunde liegenden Bedingungen können in unserm Büreau und in den Geschäfts-Localien der Magazin-Verwaltungen zu Düsseldorf und Wesel eingesehen werden.

Die Annahme oder Nichtannahme der Offerten bleibt von der weiteren Bestimmung des Königl. Kriegs-Ministerii abhängig gemacht, und ist jeder Submittent an seine Offerte bis dahin gebunden, daß er dieserhalb von der unterzeichneten Behörde besonders beschieden sein wird, welches jedoch in der möglichst kürzesten Zeit geschehen soll.

Münster, den 4. November 1836.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Korps.

№ 680. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 11. auf den 12. September c. sind der unverehelichten Matthees bei der Wittwe Siebert zu Dornberg nach ihrer eidlichen Angabe mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende angeblich 70 Thlr. werth seiende Effecten, als:

1) ein zweischläfriges Unterbette von Drell, Grundfarbe weiß mit dunkelblauen schmalen Streifen, an den vier Eckwinkeln mit weißem Schaafleder von 1/16 Elle breit eingefaßt. Das Bette an sich mehr breit als lang; 2) ein Fußpfühl von Drell, ebenfalls weiß mit dunkelblauen schmalen Streifen und an den vier Eckwinkeln wie Nro. 1 eingefaßt, auf der Oberfläche mit weißem baumwollenen Garn an mehreren Stellen ausgebessert; 3) zwei Kopfpfühle von Parchent mit breiten Blumen und neben laufenden kleinen blauen Streifen, von denen der eine von ungewöhnlicher Länge hier und dort mit weißen baumwollenen Garn gestopft, der andere noch ohne Fehler und Reparatur. Beide an den Eckwinkeln mit Leder wie Nro. 1; 4) zwei Kopfkissen von baumseidenen Parchent, gestreift und gezeichnet an den Eckwinkeln wie Nro. 3, übrigens ohne Fehler; 5) ein großes zweischläfriges Oberbette von dem nämlichen Zeuge und den Zeichen wie Nro. 4; 6) ein Kissenbezug von ordinairen weißen Leinen mit kleinem schmalen Saum, etwas ledirt und nicht ausgebessert; 7) ein Bettetuch von ordinairem weißen Leinen, an der einen Seite schmal an der Kopfseite breit eingefaßt, das Ganze von 2½ Blatt, hier und dort mangelhaft und mit Zwirn reparirt. 8) eine Spreitedecke, in der Mitte von □Stücken und an beiden Seiten von Dreieckstücken zusammengefügt von allerhand Farben; 9) zwei alte wollene Umschlagtücher von schwarzer Farbe mit eingewirkten Geblüm an den Randen und in der Mitte. Der Eine derseben mit schwarzem Kasimir gefüttert und zu Nachttüchern benutzt; 10) eine blau und weiß karrirte Hausschürze mit schrägen Spielen an beiden Seiten,

entwendet worden. Wir bringen diesen Diebstahl zur Anzeige und warnen Jeden vor dem Ankauf dieser Sachen, mit Aufforderung, Thatsachen, die zur Entdeckung der Diebe führen können, der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde zur Mittheilung an uns anzuzeigen.

Bielefeld, deeu 29. October 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 681. Diebstahls-Anzeige.

Dem Kaufmann Michel Gotthelf hierselbst sind in der Nacht vom 1. auf dn 2. d. M. folgende Gegenstände entwandt:

1) 1 gestickte Pique-Decke mit Frangen; 2) 3½ Stiege Leinen; 3) gstickte Fenster-Gardinen, 2 Stück; 4) 4 Stück schlichte Gardinen; 5) weiße Bul dto. schlicht; 6) 46 Stück gebleichtes Garn; 7) 5 Frauenhemde; 8) halber Sack Kaffee; 9) 1 Dutzend Kinderhemden; 10) 3 Bett-Ueberzüge; 11) mhreres Manns- und Frauen-Zeug, alt.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß, warnen vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen, fordern Jeden auf, und ersuchen insbesondere die Polizeibehörden, die zur Entdeckung der Thäter oder Wiedererlangung der Sachen dienenden Umstände uns oder der nächsten Behörde anzuzeigen. Warburg, den 28. October 186.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 50.

Minden, den 25. November 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

Der vom Königlichen Rheinischen Consistorio geprüfte und für wahlfähig erklärte evangelische Pfarramts-Kandidat Gustav Garenfeld aus Herchen, Kreises Hennef, ist unter die wahlfähigen Kandidaten hiesiger Provinz aufgenommen worden. № 697. Personal-Chronik. 495. C.

Münster, den 2. November 1836.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

Der Kaufmann Herr Wattendorf von hier, jetzt zu Batavia, hat in dankbarer Erinnerung an das hiesige Gymnasium und seinen ehemaligen Lehrer, den Herrn Gymnasial-Director und Professor Nadermann, eine kostbare Sammlung javanischer Naturmerkwürdigkeiten, bestehend aus Säugethieren, gegen 400 Vogelbälgen, die etwa 100 Species darstellen, sehr vielen prachtvollen Schmetterlingen und nicht weniger zum Theil großen Meer-Conchilien, als Geschenk für das hiesige naturhistorische Museum überschickt, auch dabei noch die Kosten des Seetransports übernommen. Die Sammlung ist wohl verpackt und im besten Zustande hier angekommen und dem Museum übergeben. № 698. Das hiesige naturhistorische Museum betr. 1762. S.

Wir fühlen uns verpflichtet, dem Geber für diesen schönen Beweis seiner lebhaften Theilnahme an den wissenschaftlichen Instituten seines Geburtsortes öffentlich unsern Dank zu bezeugen.

Münster, den 2. November 1836.

Zu besonderem Wohlgefallen gereicht uns, daß auch unter den Schullehrern des Regierungs-Bezirks Münster ein Verein zur Feier von Lehrer-Gesangfesten sich gebildet hat. № 699. Schullehrer-Gesangfest zu Coesfeld betr. 8809. A.

Das erste Gesangfest ist am 13. September d. J. zu Coesfeld unter Leitung des Schullehrers und Organisten Heitmann gefeiert worden, wozu sich, der sehr ungünstigen Witterung ungeachtet, 85 Schullehrer als Sänger eingefunden hatten.

Die Aufführung der wohlgewählten Gesänge ist sehr befriedigend und zur großen Zufriedenheit und Erbauung der zahlreich versammelt gewesenen Zuhörer ausgefallen,

und es hat sich der allgemeine Wunsch ausgesprochen, daß auch dieses Gesangfest, als sehr förderlich für die Veredlung des Gesanges in Kirche und Schule, ferner gehalten werden möge.

Münster, den 9. November 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 700. Anforderungen an den Verwaltungs Fonds betr. 1478 *f. II. pl.*

In Folge höherer Bestimmung, nach welcher die aus den Ausgabe-Fonds eines jeden Jahrs zu leistenden Zahlungen so zeitig liquidirt werden sollen, daß sie noch vor dem Abschluß der Jahrs-Rechnung berichtigt werden können, werden alle diejenigen, welchen Forderungen an diesseitige Verwaltungs-Fonds zustehen, hierdurch aufgefordert, die Einreichung ihrer Liquidationen dergestalt zu beschleunigen, daß solche vollständig gerechtfertigt und belegt, spätestens in den ersten Tagen des Monats Januar k. J. bei uns eingehen.

Es wird hierbei jedoch bemerkt, daß dieser letzte Termin nur auf solche Forderungen zu beziehen ist, die erst gegen Ende des laufenden Jahrs entstehen, indem über bereits beendigte Geschäfte die Liquidationen ohne Zeitverlust geschlossen und sofort eingereicht werden müssen.

Die Unterbehörden werden hierdurch angewiesen, die Einforderung der noch rückständigen Liquidationen, so wie deren Einsendung an uns, auf alle Weise zu beschleunigen, und werden wir, falls sich dieselben Verzögerungen hierunter zu Schulden kommen lassen, dieses nachdrücklichst ahnden.

Minden, den 12. November 1836.

№ 701. Personal-Chronik. 817. *K. I.*

Im 29. Stück des Amtsblatts von d. J. sub Nro. 565 ist der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Schlothane zu Peckelsheim zugleich auch als Geburtshelfer angezeigt. Letztere Angabe wird hierdurch als irrthümlich widerrufen.

Minden, den 14. November 1836.

№ 702. 842. *K. I.*

Der praktische Arzt und Wundarzt, Herr Dr. Clemens Carl Ludwig Bruell, hat sich in Beverungen niedergelassen.

Minden, den 15. November 1836.

№ 703. 2384. *b. II.*

Dem provisorischen Förster Glindemann zu Hardehausen ist diese Stelle definitiv verliehen worden.

Minden, den 17. November 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 704. 1287. *B.*

Zur Vermeidung der für die Gerichts-Eingesessenen und sonstigen Interessenten möglicher Weise entstehenden Gefahr und Nachtheile, wenn sie die zu den gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorien abzuliefernden Gelder nicht unmittelbar in das gerichtliche

Depositorium, sondern einer einzelnen Gerichtsperson zahlen, wird unter Bezugnahme auf unsere bereits früher deshalb erlassene Bekanntmachung vom 9. November 1824 hiermit folgendes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Alle diejenigen Personen, welche zum gerichtlichen Depositorio gehörige Gelder abzuliefern haben, können solche niemals einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit zahlen, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie die Zahlungspflichtigen von ihrer Verbindlichkeit befreien soll, in Gegenwart derjenigen drei Personen, die von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht sind, erfolgen. Auch muß von diesen drei Personen die Quittung über die geleistete Zahlung ausgestellt werden.

Die Namen dieser 3 Personen sind bei jedem Gerichte öffentlich durch einen beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang bekannt gemacht, so daß diese Namen ein jeder Interessent zu jeder Zeit daselbst finden kann.

§. 2.

Sämmtlichen Untergerichten unsers Bezirks wird die im §. 2 unserer frühern Bekanntmachung enthaltene Bestimmung in Erinnerung gebracht, wonach jede Veränderung in der Person der Depositarien durch Aushang am schwarzen Brette bekannt gemacht, dieser Aushang beständig dort befindlich sein und uns jedesmal Abschrift desselben eingereicht werden muß, und werden diejenigen Gerichte, bei denen eine solche Veränderung erfolgt, die Abschrift des Aushangs uns aber noch nicht mitgetheilt ist, zu deren unverzüglicher Einsendung aufgefordert.

Hinsichtlich der einzeln stehenden Richter wird der §. 3 jener Bekanntmachung wiederholt, worin denselben bei einer Ordnungs-Strafe von 5 Thlr. untersagt ist, zum Depositorio gehörige Gelder einseitig anzunehmen.

§. 3.

Schließlich machen wir diejenigen Patrimonial-Gerichtsherren, deren Gerichte eine irgend bedeutende Deposital-Verwaltung haben, aufmerksam, in ihrem eigenen Interesse die von ihnen angestellten Deposital-Rendanten zur Cautions-Bestellung zu veranlassen, da sie bei Nichtbeobachtung der allgemeinen, wegen der Administration der Depositalsachen im ersten Titel der Deposital-Ordnung vorgeschriebenen Grundsätze für die dadurch entstandenen Defecte verhaftet bleiben.

Paderborn, den 11. November 1836.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung, den erweiterten Wirkungskreis des königlichen tecklenburg-lingenschen Bergamts betreffend.

Höherer Bestimmung zufolge werden die auf Berg- und Hüttenwesen Bezug habenden Gegenstände im königlichen Regierungs-Bezirk Minden — mit Ausnahme der Fürstenthümer Paderborn und Corvey und des landräthlichen Kreises Wiedenbrück, — vom №. 705.

1. Januar k. J. an von dem königlich tecklenburg=lingenschen Bergamt zu Ibbenbühren bearbeitet und wahrgenommen werden.

Wir bringen dieselbe mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der betreffenden Behörden und des dabei interessirten Publikums, daß die auf obige Gegenstände Bezug habenden Geschäfte in den Fürstenthümern Paderborn und Corvey und im Kreise Wiedenbrück, vorläufig direct noch von uns werden wahrgenommen werden.

Dortmund, den 16. November 1836.

Königl. Ober=Berg=Amt für die Westphälischen Provinzen.

Patent = Anzeigen.

№ 706. Dem Handlungs=Commis Rouply zu Köln ist unter dem 9. September 1836 ein Patent

a) auf eine mechanische Vorrichtung zum Beschneiden und Nuthen, und
b) auf eine mechanische Vorrichtung zum Dauchen und Schärfen von Faßdauben in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf Zehn Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

№ 707. Dem Müller Samuel Liedtke zu Neu=Drausenau ist unterm 20. September 1836 ein Patent

auf ein Wasserschöpfrad, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen und für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung,

auf Sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 708. Dem Doctor Lundersdorf zu Berlin ist unter dem 27. September 1836 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Abdampf=Apparat, in so weit er als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile des Apparats zu beschränken,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 51.

Minden, den 29. November 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das für die Ernte 1836 zu entrichtende Domanial=Zins=Getraide kann bis zum Ablauf des Monats December c. in den von den Renteien anzusetzenden Hebungstagen entweder in natura, jedoch in untadelhafter und gehörig gereinigter Qualität, oder nach folgender aus den Martini=Marktpreisen der Kreisstädte durchschnittlich berechneten und um 10 % ermäßigten Taxe in Gelde abgetragen werden. № 709. 3393. *h. 11.*

a. bei den Domainen=Rentämtern in den Kreisen Minden, Herford, Bielefeld und Lübbecke

der Preußische Scheffel	Waizen	1	Thlr.	15	Sgr.	—	Pf.
	Roggen	1	=	—	=	6	=
	Gerste	—	=	28	=	4	=
	weißen Hafer	—	=	14	=	8	=
	rauhen dto.	—	=	9	=	9	=

b. bei den Domainen=Rentämtern in den Kreisen Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter

der Preußische Scheffel	Waizen	1	Thlr.	10	Sgr.	2	Pf.
	Roggen	—	=	27	=	10	=
	Gerste	—	=	22	=	6	=
	Hafer	—	=	12	=	8	=

Mit dem 1. Januar 1837 hört die Befugniß zur Natural=Lieferung und zur Reluition nach der um 10 % ermäßigten Taxe ganz auf und es müssen von da ab die noch vorhandenen Zinskornreste nach den vollen Durchschnitts=Martini=Marktpreisen in Gelde berichtigt werden. Diese betragen

bei den Renteien in den Kreisen ad a.

für den Preuß. Scheffel	Waizen	1	Thlr.	20	Sgr.	—	Pf.
	Roggen	1	=	3	=	11	=
	Gerste	1	=	1	=	6	=
	weißen Hafer	—	=	16	=	3	=
	rauhen dto.	—	=	10	=	10	=

und bei den Renteien in den Kreisen ad b.

für den Preuß. Scheffel	Waizen	1	Thlr.	14	Sgr.	8	Pf.
	Roggen	1	=	—	=	11	=
	Gerste	—	=	25	=	—	=
	Hafer	—	=	14	=	1	=

Zur Vorbeugung von Mißverständnissen wird übrigens bemerkt, daß durch die gegenwärtige Verordnung keinesweges die Zinskörner pro 1836 bis Ende December curr. gestundet worden sind, sondern daß den Rentämtern schon jetzt die Einziehung der diesjährigen Zinskörner obliegt und es den Pflichtigen bis Ende nächsten Monats nur freisteht, die schuldigen Früchte in natura oder in Gelde zu berichtigen.

Minden, den 23. November 1836.

№ 710. Rückständige Kornprästationen betr.

Auf unsern Antrag ist höhern Orts genehmigt, daß die in den vier Paderbornschen Kreisen für 1835 und frühern Jahren noch rückständigen Domanial-Kornprästationen, welche vorschriftsmäßig jetzt mit Gelde bezahlt werden müßten, bis Ende dieses Jahres ausnahmsweise noch in natura entrichtet werden dürfen. Indem wir diese den Restanten hierdurch zu Theil werdende Begünstigung hierdurch bekannt machen, weisen wir die Königl. Renteien an, sich danach zu achten.

Minden, den 25. November 1836.

№ 711. Preis-Aufgabe Behufs der Bearbeitung eines neuen Hebammen-Lehrbuches. 859. K. I.

Das dem Unterrichte der Hebammen-Schülerinnen in den Königl. Preußischen Staaten seit dem Jahre 1815 zum Grunde gelegte Lehrbuch, ist nur noch in einer geringen Zahl von Exemplaren vorhanden. Dasselbe in seiner gegenwärtigen Form wieder neu auflegen zu lassen, erscheint nicht angemessen, da dieses Lehrbuch, nach den bei seiner bisherigen Benutzung gemachten Erfahrungen und den in der Geburtshülfe inzwischen eingetretenen Fortschritten, den Anforderungen, besonders in einzelnen Abschnitten, nicht mehr ganz entspricht. Das unterzeichnete Ministerium hat daher eine neue Bearbeitung des Hebammen-Lehrbuches zu veranlassen und solche, zu desto sicherer Erreichung des Zweckes, zum Gegenstande einer Preisbewerbung zu machen beschlossen.

Indem dasselbe hiernach für den Entwurf eines dem Zwecke am meisten entsprechenden neuen Hebammen-Lehrbuchs einen Preis von

Einhundert Dukaten

aussetzt, ladet es diejenigen Aerzte des In- und Auslandes, welche sich zur Lösung dieser Preisaufgabe befähigt und geneigt erachten, zu einer diesfälligen Concurrenz unter folgenden Bestimmungen ein:

1) Der bei der Abfassung des bisher benutzten Hebammen-Lehrbuchs befolgte Plan ist auch dem neu auszuarbeitenden Lehrbuch zum Grunde zu legen, so daß solches sonach eine zweckmäßige Anleitung der Schülerinnen zur Ausübung der Hebammenkunst, eine genaue Bezeichnung des den Hebammen in den Königlich Preußischen Staaten vorgeschriebenen Wirkungskreises und eine nähere Angabe der denselben obliegenden Berufspflichten enthalten muß. Die Ausführung und die Art der Bearbeitung der einzelnen Kapitel, welche dadurch bedingt wird, nicht minder die Entscheidung darüber:

ob unter diesen einige des bisherigen Lehrbuchs etwa unverändert beizubehalten und nur gewisse andere Abschnitte vollständig umzuarbeiten sind, oder ob das neue Lehrbuch ganz neu zu fassen ist, bleibt dem Ermessen der Preisbewerber lediglich überlassen.

2) Die Entwürfe, in deutscher Sprache verfaßt, und mit einem Motto versehen, sind mit einem beigeschlossenen versiegelten Zettel, welcher den Namen des Verfassers enthält und das Motto des Entwurfs selbst zur Aufschrift hat, bis zum 30. Juni 1837 (portofrei) unmittelbar an das unterzeichnete Ministerium einzusenden.

3) Die Beurtheilung der eingehenden Entwürfe ist einer Kommission von fünf, mit der Theorie und Praxis der Geburtshülfe und des Hebammen-Unterrichts vertrauten Mitgliedern, deren Namen zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden sollen, übertragen. Auf den Bericht dieser Kommission, deren Mitglieder selbst von der Preis-Bewerbung ausgeschlossen bleiben, erfolgt Seitens des Ministeriums, und zwar spätestens am 31. Dezember 1837, die Zuerkennung des Preises.

4) Derjenige Entwurf, welchem der Preis zuerkannt wird, bleibt Eigenthum des Ministeriums und der Verfasser wird öffentlich genannt. Die übrigen Entwürfe, deren Verfasser sie, unter Bezeichnung des Motto's zurückfordern, erhalten solche mit dem versiegelten Motto, unter der anzugebenden Adresse, zur beliebigen Disposition zurück.

Berlin, den 31. October 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Altenstein.

Vorstehendes Publicandum wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Minden, den 17. November 1836.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Bei dem hiesigen Königlichen Oberlandesgerichte sind für den Zeitraum vom 1. December 1836 bis 31. Mai 1837: № 712. 2193 B.

a. als Commissarius für die Bagatellsachen, Herr Oberlandes-Gerichts-Assessor Rintelen,

b. zur Deputation des I. Senats für den summarischen Prozeß:
1) Herr Oberlandesgerichts-Rath Tüshaus, als Vorsitzender,
2) » Oberlandesgerichts-Rath Delius,
3) » Oberlandesgerichts-Rath Wichmann,

ernannt worden.

Die Deputation des II. Senats für den summarischen Prozeß wird abermals aus:
1) dem Herrn Geheimen Justiz-Rath Ploeger, als Vorsitzender,
2) » » » » » von Rappard,
3) » » » » » Ohly,
4) » » Oberlandesgerichts-Rath Bachmann II,
5) » » Oberlandesgerichts-Assessor Wermuth

bestehen.

Die Sitzungen beider Deputationen werden an den bisher dazu bestimmt gewesenen Tagen, nämlich:

a. der Deputation des I. Senats, am Dienstag und Freitag,

b. der Deputation des II. Senats, Mittwochs und Sonnabends

in dem gewöhnlichen Sitzungszimmer Vormittags um 8 Uhr u. s. w. abgehalten werden.

Für die Termine des Herrn Commissarii für die Bagatellsachen werden in der Regel die Montage und Donnerstage Vor- und Nachmittags benutzt werden.

Paderborn, den 19. November 1836.

Präsidium des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts.
Schlechtendal. v. Goldbeck.

Bekanntmachung.

№ 713. Briefbeförderung durch Retour-Postritte.

Um dem correspondirenden Publikum zu Briefversendungen nach den benachbarten Ortschaften öftere Gelegenheit zu geben, ist höhern Orts genehmiget und angeordnet worden, daß auch die Retour-Postritte durch Mitsendung von Brief-Packeten benutzt werden dürfen; es können daher vom 1. December d. J. an, außer an den bisherigen Posttagen, Briefe abgesandt werden:

Von Minden nach Bückeburg
Montag, Donnerstag, Sonnabend Nachmittags 4 Uhr,
„ Bückeburg nach Minden
Montag, Donnerstag, Sonnabend Morgens 8¼ Uhr,
„ Minden nach Hausberge u. Vlotho Dienstag, Freitag Vormittags 11 Uhr,
„ Vlotho nach Hausberge u. Minden Sonntag, Mittwoch Nachmittags 2½ Uhr,
„ Hausberge nach Minden Sonntag, Mittwoch Nachmittags 3½ Uhr,
„ Vlotho „ Herford Dienstag, Freitag Morgens 9½ Uhr,
„ Hausberge „ Vlotho Dienstag, Freitag Mittags 12 Uhr,
„ Herford „ Vlotho Sonntag, Mittwoch Nachmittags 4 Uhr,
„ Minden „ Petershagen und Windheim
Sonntag, Mittwoch Vormittags 11 Uhr,
„ Petershagen „ Windheim Sonntag, Mittwoch „ 12 „

Die Ueberkunft der Briefe an ihren Bestimmungsort erfolgt so sicher, als mit der gewöhnlichen Post.

Diese Einrichtungen werden hierdurch zur Kenntnißnahme des Publikums gebracht.

Minden, den 21. November 1836.

Königl. Preuß. Grenz-Post-Amt.
Tissen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 52.

Minden, den 2. December 1836.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 714. Ergebniß der wirthschaftlichen und polizeilichen Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen pro 1835 betr.

Indem ich die Ergebnisse der wirthschaftlichen und polizeilichen Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen pro 1835 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß auch die diesjährige General-Visitation der Anstalt am 15. und 16. d. M. durch die Kommissarien der Königlichen Regierungen und der Herren Deputirten der Provinzial-Stände einen befriedigenden Zustand ergeben hat.

Münster, den 9. November 1836.

1. Uebersicht der wirthschaftlichen Verwaltung des Landarmenhauses in Benninghausen pro 1835.

I. Einnahme.		Thlr.	sgr.	pf.
1. Bestand aus der Rechnung pro 1834		363	4	6
2. Reste aus 1834		239	21	—
3. Zinsen vom Kapitalvermögen		1383	9	5
4. Von Grundstücken				
a. an Zeitpacht	1060. —. —.			
b. durch eigene Bewirthschaftung	1606. 1. 1.			
		2666	1	1
5. Kostgeld				
a. für aus Armen- und Gemeinde-Kassen verpflegte Häuslinge	417. 12. —.			
b. „ „ eigenem Vermögen verpflegte Häuslinge	289. —. 8.			
Außerdem sind von den Kreisen für 1456 Thlr. 8 Sgr. Freimonate benutzt				
c. von der Fürstlich Waldeckischen Regierung für in der Anstalt aufgenommene Angehörige	102. 27. 6.			
		809	10	2
6. Für Arbeitsverdienst		1841	24	7
Latus		7303	10	9

	Thlr.	sgr.	pf.
Transport	7303	10	9
7. Für verkaufte Fabrikate	2302	25	11
8. An Provinzial-Beiträgen aus den Regierungsbezirken			
a. Münster 2074. 3. 8.			
b. Minden 1882. 28. 9.			
c. Arnsberg 2345. 3. —.			
	6302	5	5
9. Zuschuß aus der Regierungs-Haupt-Kasse zu Arnsberg	1654	—	—
10. Für bis dahin verkaufte Steine aus dem Feldziegelbrande	788	—	4
11. Verschiedene Einnahmen	327	11	11
12. An wieder eingezogenen Activ-Kapitalien	375	—	—
Summa	19052	24	4

Außerdem sind rückständig geblieben 204 Thlr. 3 Sgr. und 300,000 Ziegelsteine noch unverkauft.

II. Ausgabe.

	Thlr.	sgr.	pf.
1. An Ausgabe-Resten	160	19	7
2. Für Beköstigung	2992	28	7
3. „ Bekleidung	981	20	5
4. „ Wäsche und Reinigung	178	—	8
5. „ Feuerung	386	3	9
6. „ Beleuchtung	259	20	2
7. „ Neubau und bauliche Unterhaltung	972	4	1
8. „ Unterhaltung und Ergänzung des Inventars	633	27	8
9. „ Aufgreifungs-Prämien, Transportkosten und Zehrgeld bei Entlassungen	121	1	7
10. „ Arznei, Schreibmaterialien, Botenlöhne, Reisekosten und andere kleine Ausgaben	214	4	1
11. Gehälter der Offizianten	1780	—	—
12. Für Werkmeister, Nachtwächter und Gesinde-Lohn	717	20	—
13. Gratifikationen der Offizianten, des Gesindes, Pensionen und Unterstützungen	739	7	6
14. Belohnungen der Häuslinge	47	17	—
15. Ueberverdienst derselben	172	13	3
16. Ankauf roher Arbeitsstoffe	1053	3	6
Latus	11390	11	10

		Thlr.	sgr.	pf.
Transport		11390	11	10
17. Arbeitslohn der Häuslinge behufs der Fabrikation		708	14	1
18. desgleichen in der Hauswirthschaft		110	6	—
19. Behufs der Ackerwirthschaft				
a. für Unterhaltung des Viehes	358. 17. 10.			
b. Düngungs-, Besamungs-, Bepflanz.-rc. Kosten	119. 11. —.			
c. Arbeitslohn der Häuslinge	387. 20. —.			
		865	18	10
20. Für die Feldziegelei		1679	25	—
21. Steuern, Gemeindelasten und Abgaben		391	23	5
22. Zuschuß an die Taubstummenschulen		800	—	—
23. Unvorhergesehene Ausgaben		143	29	—
24. Zur Vermehrung des Kapitalvermögens		1492	15	—
Summa		17582	23	2
Die Einnahme beträgt		19052	24	4
Mithin Bestand		1470	1	2

2. Uebersicht der polizeilichen Ergebnisse.

	Männer.	Weiber.	Kinder.	Zöglinge der Erziehungsanstalten	Summa.
Bestand am 31. December 1834	67	18	—	39	124
Im Jahre 1835 kamen hinzu					
a. ausländische Landstreicher	9	2	1	—	12
b. inländische dto.	2	2	—	—	4
c. Ortsarme, Trunkenbolde und Taugenichtse	104	22	—	—	126
d. Kinder in den Erziehungs-Anstalten	—	—	—	30	30
Summa	182	44	1	69	298
Davon sind:					
a. nach abgelaufener Strafzeit des Landes verwiesen	14	2	1	—	17
b. in ihre Heimath entlassen	92	18	—	4	114
c. als Gesinde und Lehrlinge untergebracht	1	2	—	14	17
d. anderen Anstalten überwiesen	1	2	—	1	4
e. gestorben	2	—	—	—	2
f. entwichen	2	—	—	—	2
Summa	112	24	1	19	156
Bestand am 31. December 1835	70	20	—	50	140

Durchschnittlich waren 133 Personen in der Anstalt, davon — ausschließlich der Kranken und Zöglinge — 83 Arbeitsfähige, welche wie früher mit verschiedenen Arbeiten in und außer dem Hause beschäftigt worden sind. Den Entlassenen ist der Verdienst, nach Abzug ihrer Schuld für Kost und Kleidung, eingehändigt.

№ 715. Debits-Erlaubniß. 4825.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat den nachstehend verzeichneten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes, in deutscher Sprache erschienenen Schriften die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königl. Lande ertheilt.

1) Beiträge zur Topographie und Statistik der vereinigten Staaten von Nordamerika von Tr. Bromme. Erstes Bändchen. Mit einer Postkarte und 18 Nebenkärtchen; auch unter dem Titel: Taschenbuch für Reisende in den vereinigten Staaten von Nordamerika von Tr. Bromme. Baltimore, Md, Verlag von C. Scheld et. Co. 1836. 12.
2) Lebensblätter aus beiden Hemisphären. Vom Verfasser der transatlantischen Reise-Skizzen, des Virey ꝛc., auch unter dem Titel: Pflanzerleben oder der Transatlantischen Reise-Skizzen vierter und fünfter Theil. Zürich, Druck und Verlag von Fried. Schultheß. 1836. 8.
3) Die Rauheiten der Eisenmunition ꝛc. von L. F. Bucher. Gedruckt von Carl Ramming zu Dresden. Verlag von C. Scheld et Co. in Baltimore. 1836. 8.
4) K. Walchner, Johann von Botzheim, Domherr zu Constanz und seine Freunde. Schaffhausen bei Hurter. 1836. 8.
5) Dr. T. Zajaczkowski, die epidemische Brechruhr (Cholera). Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1837. 8.
6) Anfangsgründe der mathematischen Geographie, ein Lehrbuch für höhere Gymnasien auf Realschulen von B. Studer, Doctor und Professor. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1836. gr. 8.
7) Neues Schweizerisches Kochbuch von L. Rytz, geb. Dick. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Bern. 1836. Bei C. Ratzer. In Commission bei J. F. G. Dalp. 8.
8) Ueber die Stellung des Römischen Rechts zu dem nationalen Recht der germanischen Völker. Akademische Antrittsrede von Dr. Georg Beseler. Professor des Rechts in Basel, in Commission der Schweighauserschen Buchhandlung. 1836. 8.
9) Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands, gesammelt von Heinrich von Hagemeister. Erster Theil. Riga bei Eduard Franzen. 1836. gr. 8.
10) Lehrbuch der Russischen Litteratur, von Dr. Friedr. Otto. Leipzig u. Riga, bei Eduard Franzen. 1837. gr. 8.
11) Die Weltansicht oder populär-praktische Uebersicht der Philosophie. In zwölf Vorlesungen. Leipzig und Riga, bei Eduard Franzen. 1836. gr. 8.
12) Das Musikfest in Riga am 19., 20. und 21. Juni 1836, beschrieben von Leopold Eduard Salzmann. Riga, in Commission in der Eduard Franzenschen Buchhandlung. 4.

13) Die jungen Pflanzenforscher oder botanische Unterhaltungen eines Pfarrers mit seinen Kindern. Aus dem Französischen. Mit einem Vorwort, von Professor Zyro. Bern, bei C. Fischer et Comp. 1836. 8.

14) Encyclopädie der gesammten theoretischen und praktischen Pferde- und Rindvieh-Heilkunde in alphabetischer Ordnung, bearbeitet von J. J. Richner und Eduard Im — Thurn. 1. Band. Vierte und fünfte Lieferung. Bern. 1836. Bei C. Fischer et Comp. 8.

15) Historische Denkmäler oder Ansichten der vorzüglichsten Städte und Naturschönheiten der Hauptstraßen durch Europa, als Handbuch für Reisende. Belgien und Nassau ꝛc. London. Black und Armsbrong, Hofbuchhändler. 8. Heft 1 und 2.

16) Nur kindliche Einfalt gewinnt die göttliche Wahrheit. Eine Predigt, zu Bern gehalten den 29. März 1835. Bern 1835. Verlag von C. A. Jenni, Sohn. 8.

Münster, den 19. November 1836.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

№ 716. Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte. 578. C.

In der von des Königs Maj. unterm 5. März v. J. allerhöchst vollzogenen Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz ist §. 137 festgesetzt worden, daß zur Unterstützung dürftiger Gemeinden alljährlich eine Kirchen- und Haus-Collecte abgehalten werden soll. In einigen Diöcesen ist dieselbe bereits im Verlaufe dieses Jahres mit gutem Erfolge abgehalten worden, in andern hat man sie bis zum Eingang des Bescheides auf die Provinzialsynodal-Verhandlungen aussetzen zu müssen geglaubt. Sämmtliche H. H. Superintendenten werden aufgefordert, die Abhaltung dieser Collecte nunmehr in allen Gemeinden ihrer Diöcesen zu veranlassen, und zwar die der Kirchencollecte jedesmal am 5. März, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, sonst aber an dem nächst folgenden Sonntage, und die der Hauscollecte in der darauf folgenden Woche durch die Diakonen der Gemeinde.

Münster, den 17. November 1836.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 717. Die Vorbereitung der Schulamts-Präparanden betr. 1838. S

In den letztern Jahren hat die Erfahrung bewiesen, daß diejenigen Schulamts-Präparanden, welche sich unter der Leitung solcher Lehrer, die aus einem Seminarium hervorgegangen, vorbereitet hatten, bei ihrem Eintritt in ein Seminarium gemeiniglich besser als Andere vorgebildet und deshalb auch fähiger waren, den Seminar-Unterricht zu benutzen.

Bei den Seminarien zu Büren und zu Soest war dies noch mehr hinsichtlich derjenigen Präparanden der Fall, welche die für dieselben bestehenden Vorbereitungs-Anstalten in Langenhorst und in Soest benutzt hatten. Wegen Langenhorst nehmen wir auf unsere Bekanntmachung vom 21. April 1833 (Amts-Blatt Seite 168) Bezug;

wegen der besondern Präparandenschule in Soest aber bemerken wir, daß in dieser die Präparanden den erforderlichen Unterricht von dem Direktor und den Lehrern des Seminariums in wöchentlich 31 Stunden empfangen und ihre Privatstudir-Stunden unter der Aufsicht eines Seminaristen der obersten Klasse im Seminar-Gebäude haben. Es können Präparanden schon nach Ablauf ihres 14ten Lebensjahres eintreten und darin bis zu ihrer Aufnahme in das Seminarium verbleiben. Das Schulgeld beträgt vierteljährig 2 Thaler. Auswärtige werden für vierteljährig 10 Thaler zum Speisetisch der Seminaristen zugelassen und eine billige Wohnung in einem der Anstalt nahe liegenden Bürgerhause, besorgt für diese Auswärtigen auf Verlangen der Director. Kein Schüler aber erhält die Erlaubniß zum Eintritt, ohne sich vorher persönlich dem Director bekannt gemacht zu haben. Wie das empfundene Bedürfniß die Einrichtung dieser Präparandenschule veranlaßt hat, so sind die gewonnenen glücklichen Resultate der Bewegungsgrund gewesen, auf die fortwährende Erhaltung derselben bedacht zu sein.

Wir machen auf diese Schule diejenigen Präparanden aufmerksam, denen es nach ihrer Entlassung aus der Elementarschule zu einer weitern Vorbereitung auf den Seminar-Unterricht in ihrem Wohnorte an einer bessern Gelegenheit fehlt.

Zugleich bemerken wir noch, daß auch bei dem Seminarium zu Petershagen der Director und die Lehrer im Verlaufe des letzten Schuljahrs bereits angefangen haben, eine ähnliche Präparandenschule zu errichten.

Münster, den 12. November 1836.

№ 718. Ein mathematisches Lehrbuch betr. 1915. S.

Der Gymnasial-Oberlehrer Koppe zu Soest, hat unter dem Titel „Anfangsgründe der reinen Mathematik" ein für den Schulunterricht zweckmäßig abgefaßtes mathematisches Lehrbuch, Essen, bei Bädecker, herausgegeben, das im ersten Theile die Arithmetik, Algebra und allgemeine Größenlehre, (20 Sgr.) im zweiten die Planimetrie und Stereometrie, 26 ¼ Sgr.) im dritten die ebene und sphärische Trigonometrie, (15 Sgr.) behandelt. Die Vorstände der gelehrten Schulen werden auf dieses sehr brauchbare Lehrbuch aufmerksam gemacht.

Münster, den 21. November 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 719. Das pharmazeutische Institut in Hörter betr. 863. K. I.

Die in dem, unter Leitung des Apothekers Dr. Witting stehenden pharmazeutischen Institute zu Hörter in diesem Winterhalben-Jahre vorzutragenden Unterrichtsgegenstände sind folgende:

1) Pharmazeutische Chemie, II. Theil — Präparate,
2) Allgemeine Physik (Hauptelemente) mit besonderer Berücksichtigung der Lehren des Galvanismus, Magnetismus und der Electrizität,
3) Pharmazeutische Fossilienkunde,
4) Analytische Chemie, (Ermittelung der Gifte)

Minden, den 20. November 1836.

Außer den, nach unsern Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 12. April pr. und 28. Januar c., für die Krankenanstalt in Paderborn ausgesetzten ansehnlichen Vermächtnissen und Geschenken, ist derselben abermals von einem Wohlthäter, der nicht genannt sein will, ein Kapital von 1000 Thlr. Gold geschenkt, zu dessen Annahme die Allerhöchste Genehmigung ertheilt worden ist. № 720. 2912. Q. I.

Minden, den 21. November 1836.

In Folge höherer Bestimmung wird das Spenden von Branntwein und sonstigen geistigen Getränken während der Auctionen, bei einer, zu der betreffenden Gemeinde-Kasse fließenden Polizei-Strafe von Fünf bis 20 Thalern hierdurch verboten, und den Auctions-Commissarien, so wie den Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks zur Pflicht gemacht, über die Befolgung dieser Verordnung strenge zu wachen. № 721. Verbot des Branntwein-Spendens während der Auctionen. 3911. R.D. I pl.

Minden, den 22. November 1836.

Personal-Chronik.

Der Impfbezirk Beverungen ist dem Dr. Ruether daselbst provisorisch übertragen. № 722. 838. K. I.

Minden, den 14. November 1836.

Dem Wundarzt 1. Klasse E. A. Nolte zu Borgholzhausen ist der dortige Impfbezirk provisorisch übertragen. № 723.

Minden, den 14. November 1836.

Der Wundarzt 1. Klasse und Geburtshelfer Salomon Kemper hat seinen Wohnsitz zu Neuenkirchen, Kreises Wiedenbrück, genommen. № 724. 840. K. I.

Minden, den 15. November 1836.

Die durch Pensionirung des Schullehrers Weiß zu Häverstädt, Kreises Minden, erledigte Schullehrerstelle ist dem seitherigen Schullehrer zu Südfelde, Christian Friedrich Zillmer; № 725. 1619. M. I.

Die durch den Tod des Schullehrers Claeß zu Herste, Kreises Höxter, erledigte Schullehrerstelle dem provisorischen Schullehrer Johann Anton Wippermann zu Stuckenbrock; 1056. N. I.

Die durch Emeritirung des Lehrers Amedyk zu Steinhausen erledigte Schullehrerstelle dem seitherigen Schullehrer zu Horn, Johann Faller; 1136. N. I.

Die durch die Versetzung des Lehrers Paschen erledigte Schullehrerstelle zu Mastholte, Kreises Wiedenbrück, dem provisorischen Schullehrer Jacob Bunte zu Schwechhausen, ebenfalls provisorisch und 1140. N. I.

Die durch die Versetznng des Schullehrers Wippermann erledigte Lehrerstelle an der Freischule zu Stuckenbrock, Kreises Paderborn, dem provisorischen Schullehrer Joseph Ridder in Weine, gleichfalls provisorisch, verliehen worden. 1199. N. I.

Minden, am 1. December 1836.

Bekanntmachungen.

№ 726. Diebstahls-Anzeige.

Es sind folgende Sachen, als:

I. Dem Schullehrer Weber zu Schwenningdorff, in der Nacht vom 26. auf den 27. October d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dem Lehrzimmer der Schule:

1) ein blau tuchener Oberrock; 2) ein grüner Oberrock von Zephyrtuche mit schwarzem Sammetkragen; 3) eine Kappe von Tuch mit schwarz ledernem Schirm; 4) 3 Paar schwarze Strümpfe, 2 Paar weiße Strümpfe, 1 Paar graue Strümpfe; 5) ein roth gestreiftes Frauentuch; 6) eine Bibel; 7) mehrere Exemplare des Kinderfreundes;

II. Der unverehelichten Anna Maria Steffen auf der Boekelschen Arrode, am 2. November d. J., Abends zwischen 8 bis 11 Uhr, mittelst gewaltsamen Einbruchs, aus der Schlafkammer:

a) ein neues Oberbette mit blau und weiß gedrucktem Ueberzuge;
b) zwei Kopfkissen mit desgleichen Ueberzügen,

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäter oder den Verbleib der Sachen auszumitteln.

Vor dem Ankaufe der Sachen warnend, fordern wir daher Jedermann auf, alles, was nur zur Entdeckung dienen kann, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Bünde, den 16. November 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 727. Patent-Anzeige.

Dem Tapezier Friedrich Voigt in Berlin ist unterm 3. November 1836 ein Patent

auf eine für neu und zweckmäßig anerkannte Verbesserung der Springfedern zu Polster-Arbeiten

für die Dauer von Sechs Jahren, von jenem Termin angerechnet und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 53.

Minden, den 9. December 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach §. 122 des Gesetzes vom 7. September 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, welcher durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. December 1833 — Gesetzsammlung pro 1834 Seite 6, — auch in den Landestheilen für gültig erklärt worden, wo das Gewerbe-Polizei-Gesetz selbst nicht publicirt ist; bedürfen alle Personen, die aus der Uebernahme irgend anderer als blos kaufmännischer Aufträge ein Gewerbe machen, hierzu der ausdrücklichen Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde. Zu dieser Cathegorie gehören namentlich auch diejenigen, welche sich mit dem Fertigen außergerichtlicher schriftlicher Aufsätze für Andere gewerbeweise, d. h. gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung befassen wollen, und haben diese vorher hierzu bei Vermeidung einer Strafe von Fünf bis Fünfzig Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß, welche wir in Gemäßheit der uns durch unsere Geschäfts-Instruction vom 28. October 1817 §. 11 beigelegten Befugniß hierdurch androhen, die besondere Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde nachzusuchen. Diese hat vor deren Ertheilung in jedem zweifelhaften Falle bei unserer Abtheilung des Innern anzufragen. № 728. Das gewerbeweise Anfertigen außergerichtlicher Aufsätze btr. 3782 R. I. u. 4319. k. II. R. I. pl.

Gegen diejenigen Personen, welche ohne Concession schriftliche außergerichtliche Aufsätze gewerbeweise für Andere anfertigen sollten, haben die mit Untersuchung und Entscheidung der Polizei-Contraventionen beauftragten Behörden die Untersuchung einzuleiten und salvo recursu zu entscheiden.

Wir hoffen, daß durch genaue Beachtung dieser Bestimmung die Zahl der ungegründeten Vorstellungen, mit welchen nicht nur wir, sondern auch die Königlichen hohen Ministerien, selbst, wie Allerhöchsten Orts mißfällig bemerkt ist, des Königs Majestät belästigt worden, sich verringern werde. Minden, den 27. November 1836.

In Bezug auf §. 4 der in dem 27. Stück unsers Amtsblatts pro 1827 abgedruckten Köhr-Ordnung werden die Resultate der durch sämmtliche Schau-Aemter des Regierungs-Bezirks vollzogenen Besichtigungen der zur Köhrung vorgeführten Hengste, mittelst der nachfolgenden speziellen Verzeichnisse, von denen das erste die angeköhrten, das letztere die abgeköhrten Hengste enthält, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. № 729. Die diesjährige Köhrung der Hengste betr. 3947. R. I. pl.

Die an die Eigenthümer der angeköhrten Hengste zu vertheilenden Certifikate sind den betr. landräthlichen Behörden zugefertigt worden. Minden, den 24. November 1836.

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Im Kreise	An			
				Alter Jahre	Größe Fuß	Größe Zoll	Farbe
1	Col. Detering Nro. 11	Großendorf	Lübbecke	6½	5	2	braun
2	Col. Westerkamp Nro. 6	Oppenwehe	dto.	5½	5	2	hellbraun
3	Colonus Rüter Nro. 33	Varl	dto.	4	5	2	braun
4	Colonus Döpke Nro. 7	Wehe	dto.	3	5	2	braun
5	Col. Schomäker Nro. 50	dto.	dto.	3	5	2½	schwarz
6	Col. Haferkamp Nro. 6	Arrenkamp	dto.	5	5	—	Fuchs
7	Col. Hongsermeyer Nro. 1	Buttendorf	dto.	8	5	—	Fuchs
8	Col. Meyer zu Ehlentrup	Sieker	Bielefeld	10	5	4	kastanienbraun
9	Colonus Beste Nro. 3	Lämershagen	dto.	5	5	4	schwarz
10	Friedrich Vollmer	Mastholte	Wiedenbrück	7	5	2	Fuchs
11	Landwirth Gevekenhorst, genannt Meyer zur Heerd	Herzebrock	dto.	8	5	2	hellbraun
12	Meyer Pavenstaedt	Pavenstädt	dto.	8	5	—	Goldfuchs
13	Deconom Müller	Verl	dto.	4½	5	3	braun
14	Meyer Röckinghausen	Bockel	dto.	4	5	—	Fuchs
15	Friedrich Ebbinghaus	Langenberg	dto.	9	5	3	Dunkelfuchs
16	Landwirth Hütich	Batenhorst	dto.	5½	5	2	Hellfuchs
17	Ackerwirth Conrad Pöppe vulgo Kreymeyer	Münsterbrock	Hörter	6	5	1½	Fuchs
18	Vorsteher Heinrich Stieve	dto.	dto.	3½	5	—	schwarzbraun
19	Joseph Gehlhaus	Helmern	Warburg	5½	5	1	Schwarzfuchs
20	Johann Meyer	dto.	dto.	4½	5	1½	schwarzbraun
21	Joseph Hagemeyer	Gehrden	dto.	4½	5	2	Fuchs

niß A.

körte Hengste Abzeichen.	Race.	Bemerkungen.
Beide Hinterfüße weiß; Stern und Schnippe	gemeine	
kleiner Stern	desgl.	
kleiner Stern	desgl.	
kleiner Stern; linker Hinterfuß weiß	desgl.	
Stern; linker Vorderfuß und beide Hinterfüße weiß	Oldenburger	
Blässe	gemeine	
kleiner Stern; beide Hinterfüße weiß	desgl.	
Stern	Landpferd Vater: Senner	nur zur Zucht von Ackerpferden geeignet
Stern; beide Hinterfüße weiß	Hannoversche	desgl.
Ahlstreife und kleiner weißer Hinterfuß	desgl. „	
Blässe und vier weiße Füße	Rheinisch-Westphälisches Landgestüt	
kleiner Stern	Senner	
kleiner weißer Streif im Köthergelenk der Hinterfüße	Vollsenner	
linke Hinterfuß im Köthergelenk weiß	Rheinisch-Westphäl. Landgestüt	
ohne	Senner	
Blässe; vier weiße Füße	Rheinisch-Westphäl. Landgestüt	
Leuchte	gemeine	nur zur Zucht gewöhnlicher Ackerpferde geeignet
Blume und Schnippe; die Krone des rechten Hinterfußes weiß	Halbsenner	
	gemeine	nur zur Zucht gewöhnlicher Ackerpferde geeignet
Blässe und Schnippe; beide Vorderfüße weiß, die Hinterfüße hochweiß	Meklenburger	
Blässe; beide Hinterfüße weiß	Landschlag	

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Im Kreise	Alter Jahre	Größe Fuß	Größe Zoll	Farbe
22	Horstmeyer	Hille	Minden	5	5	3	Fuchs
23	Kölling	Lahde	dto.	8	5	2	schwarz
24	Tieselmann	Hille	dto.	6	5	2	braun

Minden, den 24. November 1836.

Verzeich

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Im Kreise.	Alter Jahre	Größe Fuß	Größe Zoll	Farbe
1	Col. Rehling Nro. 78	Varl	Lübbecke	4	5	3	braun
2	Landwirth Westereblingshaus	Sende	Wiedenbrück	6	5	—	Goldfuchs
3	Carl Besse	Hellmern	Warburg	$2\frac{1}{2}$	5	2	schwarz
4	Kohlmeyer	Holzhausen b. Hausberge	Minden	7	5	1	braun

Minden, den 24. November 1836.

№ 730. Verlorner Wanderpaß. 3945. R. I. Der Schuhmacher Carl Friedrich Wilhelm Capelle aus Holzminden, hat seinen daselbst unterm 18. Mai 1829 ausgestellten, zuletzt am 18. October d. J. von der Polizeibehörde zu Paderborn nach Bremen visirten Wanderpaß angeblich am 19. ged. M. in der Gegend zwischen Marienloh und Lippspringe verloren.

Der gedachte Wanderpaß, welcher überhaupt den Inhaber zur Fortsetzung der Wanderschaft innerhalb der Königlich Preußischen Staaten nicht mehr berechtigt, wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und der etwaige Finder angewiesen, solchen an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

Minden, den 25. November 1836.

№ 731. Personal-Chronik. 879. K. I. Der Wundarzt erster Klasse C. T. Halbach ist als solcher vereidigt und hat seinen Wohnsitz in Borgholzhausen genommen.

Minden, den 2. December 1836.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 732. 2288. B. Nachstehender Auszug aus der von des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz wegen monatlich in Atteln abzuhaltender Gerichts-Tage unter dem 1. d. M. erlassenen Verordnung:

köhrte Hengste Abzeichen.	Race.	Bemerkungen.
Stern	Hannoversche	
rechter Vorderfuß und beide Hinterfüße weiß	desgl.	
Stern und Schnippe	Rheinisch-Westphäl. Landgestüt	

niß B.

köhrte Hengste Abzeichen.	Race.	Gründe der Abköhrung.
Bläſſe	gemeine	Schwäche
Bläſſe; vier weiße Füße	Halbſenner	Zur Verbeſſerung des Pferdeſtandes überhaupt nicht geeignet
ohne	Landſchlag	unzureichendes Alter
Stern und Schnippe; beide Hinterfüße weiß	desgl.	Schwäche; ſchlecht auf den Füßen

Um den Einwohnern folgender zum Canton Atteln gehörigen Ortſchaften, als: Atteln, Henglarn, Helmern, Huſen und Etteln, — bei der Entfernung vom Sitze des Land- und Stadtgerichts zu Büren den Betrieb ihrer Rechts-Angelegenheiten zu erleichtern wird hierdurch Folgendes verordnet:

§. I.

In jedem Monate ſoll zu Atteln ein Gerichtstag gehalten werden.

§. II.

An welchen Tagen die Gerichtstage abzuhalten ſind, wird vom Land- und Stadtgerichte zu Büren zu Anfang eines jeden Jahres durch einen Aushang in Büren und Atteln bekannt gemacht werden.

In der Regel müſſen alle Geſchäfte an dieſem Tage beendigt ſein. Sollten die Geſchäfte ſich ſehr häufen, oder von beſonderer Wichtigkeit ſein, ſo muß der Gerichtstag am folgenden Tage fortgeſetzt werden.

§. III.

Die Gerichtstage werden zu Atteln in dem dazu von dem Gaſtwirth Humbert in dem Nebengebäude ſeines Gaſthauſes unentgeldlich eingeräumten Geſchäftslocale, für deſſen Heitzung, Erleuchtung und Reinigung der ꝛc. Humbert auf eigene Koſten zu ſorgen übernommen hat, abgehalten.

§. IV.

Zur Abhaltung der Gerichtstage wird ein Mitglied des Land- und Stadtgerichts zu Büren als Gerichts-Commissarius, der Actuar des Gerichts, oder einer der bei dem Gerichte angestellten Auskultatoren, oder ein zur Führung der Protokolle, sowohl in Kriminal- als Civil-Sachen gehörig vereideter Subaltern-Beamter als Gerichtsschreiber und ein Bote abgeordnet.

§. VI.

Den Gerichtspersonen, welche den Gerichtstag abzuwarten haben, liegt ob, an diesem Tage alle vom Land- und Stadtgerichte zu Büren zum Gerichtstage verwiesenen Geschäfte abzumachen, außerdem aber auch folgende Geschäfte ohne vorherige Anweisung des Gerichts zu besorgen:

1) Ein jeder Eingesessene der genannten Ortschaften, welcher Gesuche beim Land- und Stadtgerichte zu Büren anzubringen hat, und sich mit diesen am Gerichtstage meldet, muß entweder vom Gerichts-Commissarius, oder dem als Gerichtsschreiber fungirenden Beamten zum Protokoll vernommen werden.

2) Alle Klagen, welche von einem Einwohner der vorbemeldeten Ortschaften gegen einen andern Einwohner derselben angestellt werden, müssen, in so fern sie nicht schon vollständig eingereicht worden, aufgenommen und vom Gerichts-Commissarius instruirt werden. Alle Mandats-, Bagatell-, summarischen-, Civil- und Injurien-Prozesse, welche gegen einen Einwohner jener Ortschaften angestellt werden, sind von dem Commissarius nach Inhalt der Verordnung vom 1. Juni 1833 zu behandeln.

Kommt es auf die Adcitation von Personen an, welche außerhalb des Bezirks des Land- und Stadtgerichts zu Büren wohnen, oder sind Requisitionen zu erlassen, so müssen die desfallsigen expedirten Verfügungen, in so weit sie der Kommissarius nach den allgemeinen Bestimmungen, wie z. B. in Bagatellsachen, allein zu erlassen, nicht befugt ist, vom Land- und Stadtgerichte ausgehen.

3) In allen Bagatell- und Injuriensachen, in Besitzstreitigkeiten, in Wechsel-, Arrest-, Pfändungs- und Gesinde-Sachen muß der Kommissarius, welcher den Gerichtstag abzuhalten hat, gleich nach geschlossener Instruction (in so fern die Sache nicht besonders verwickelt ist) das Erkenntniß sofort abfassen, und noch am Gerichtstage publiziren, oder kommt es in einer dieser Sachen auf Regulirung des Interimisticums an, dieses feststellen. Nur in dem Falle, wenn die Sache sehr verwickelt ist, und es nicht auf Bestimmung des Besitzstandes oder Rechtfertigung eines Arrestes ankommt, kann ausnahmsweise die Abfassung und Publikation des Erkenntnisses oder Resoluts bis zum nächsten Gerichtstage ausgesetzt bleiben, wofern sie nicht schon in der Zwischenzeit bei dem Land- und Stadtgerichte zu Büren erfolgen kann. Die Ausfertigungen der Erkenntnisse und Resolutionen erhalten die Partheien in der Regel von Büren aus übersandt.

4) Alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, deren Aufnahme die Theilnehmer beim Gerichtstage in Antrag bringen, muß der Gerichtscommissarius aufnehmen.

Besonders wird bemerkt, daß derselbe mit dem Gerichtsschreiber zur Auf- und Annahme der Testamente aller Personen, welche im Gerichtstagsbezirke wohnen, oder sich beim Gerichtstage melden, ohne weitern Auftrag berechtigt ist, und es keinen Unterschied macht, ob er dieselben an der Gerichtsstelle zu Atteln oder sonst wo in demjenigen Bezirke, für welchen der Gerichtstag bestimmt ist, auf- oder annimmt.

5) Wenn sich ein Sterbefall in einer der zum Gerichtstags-Bezirke gehörigen Ortschaften ereignet, welcher eine Siegelung nöthig macht, so muß der Gerichtstags-Commissarius, in so fern er am Gerichtstage von demselben Kenntniß erhält, ohne weitere Anfrage diese veranlassen.

6) Wenn sich ein Kriminal-Fall in den Eingangs benannten Ortschaften ereignet, so ist der Gerichtstags-Commissarius, wenn der Fall nicht schon zur Cognition des Land- und Stadtgerichts gekommen, und die Untersuchung einem andern Mitgliede übertragen worden, berechtigt und verpflichtet, bei seiner Anwesenheit zum Gerichtstage den Thatbestand festzustellen und in den dazu sich eignenden Fällen den Thäter, oder der That Verdächtigen zu arretiren.

§. IX.

Der den Gerichtstag abhaltende Richter ist Commissarius des Land- und Stadtgerichts zu Büren, muß daher in allen Sachen sich nach dem Auftrage und den Anweisungen des Land- und Stadtgerichts zu Büren achten. Er vollzieht die Verfügungen und Erkenntnisse, die er als Commissarius zu erlassen ermächtigt ist, in der Reinschrift als:

„Kommissarius zur Abwartung des Gerichtstags in Atteln"

erhält auch zur Beglaubigung desselben ein Siegel mit dem Preußischen Adler und der Umschrift:

„Siegel des Gerichtstags-Commissarius zu Atteln"

Die von ihm aufgenommenen Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit muß er beim Land- und Stadtgerichte zur Prüfung vorlegen, und bewirkt dieses deren Ausfertigung unter seiner gewöhnlichen Unterschrift.

Berlin, den 1. November 1836.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

wird hierdurch zur Nachricht und Achtung öffentlich bekannt gemacht.

Paderborn, den 19. November 1836.

Bekanntmachungen.

Die mittelst Steckbriefs vom 4. Juni c. (pag. 166 Amtsblatts) (Nro. 48 §. 6 des № 733.

Paderbornschen Intelligenzblattes) verfolgte Therese Gelhorn ist gestern an das unterzeichnete Gericht abgeliefert.

Halle, den 25. November 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 733. Gegen Ende des Monats August c. sind bei einigen berüchtigten Individuen zu Lübberassen und Sieker im Gerichtsbezirke Bielefeld folgende höchst wahrscheinlich entwendete, und muthmaßlich im Fürstenthum Lippe-Detmold gestohlene Sachen, nämlich:

1) mehrere Stücke Leinewand; 2) zwei blau gestreifte weiße Beutel, welche früher als Kissenbezüge benutzt worden; 3) fünf eiserne Kesselhängsel; 4) ein angerauchter Pfeifenkopf von Meerschaum, dessen unterer Theil die Form einer Hand hat, und 5) ein Stück grauer Nanking,

in Beschlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer, welchen derartige Gegenstände entwendet sind, werden daher aufgefordert, solche in termino den 23. December d. J., Morgens 9 Uhr, in unserm Geschäftslocale in Augenschein zu nehmen und ihr Eigenthum zu bescheinigen.

Herford, den 26. November 1836.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 734. Steckbrief. Der hierunter signalisirte, eines gewaltsamen Diebstahls dringend verdächtige Leibzüchter Anton Kleinemeyer aus Varensell, im Gerichtsbezirke Rietberg, hat sich unterm 6. vorigen Monats seiner Verhaftung durch die Flucht entzogen, und ist es bis jetzt nicht gelungen, seiner habhaft zu werden.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf den Kleinemeyer zu achten und solchen im Betretungsfalle verhaften und anhero abliefern zu lassen.

Herford, den 2. December 1836.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Alter: 53 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: dunkelblond. — Stirn: schmal. — Augenbraunen: blond. — Augen: blaugrau. — Nase: stumpf. — Mund: breit. — Zähne: schlecht. — Bart: blond. — Kinn: spitz. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: untersetzt. — Besondere Kennzeichen: keine.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 54.

Minden, den 16. December 1836.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Des Königs Majestät haben den Freiherrn Ernst von Sierstorpff zu Driburg, mittelst Allerhöchst vollzogenen Patents vom 20. d. Mts., die Kammerherrn-Würde zu verleihen geruhet. — № 735. Personal-Chronik. 4453.

Münster, den 25. November 1836.

Durch höhern Auftrag bin ich veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß für den öffentlichen Verkehr mit Holzkohlen und Eisenstein, für den bis jetzt vielfältig verschiedene Gemäße im Gebrauch sind, die Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, namentlich die Vorschrift des §. 12, nach welcher im öffentlichen Handel nur gestempelte Gemäße zulässig sind, unnachsichtlich in Anwendung gebracht werden müssen, und dasselbe nach §. 11 dieser Ordnung auch im Privat-Verkehr dann nothwendig wird, wenn einer der beiden verkehrenden Theile dies verlangt. — № 736. Das Holzkohlen- und Eisenstein-Maaß und dessen Eichung betr.

Da nun für beide Gegenstände im §. 16 der Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte vom 16. Mai 1816 die preußische Tonne (4 preußische Scheffel) als Einheit vorgeschrieben ist, so müssen die zu gebrauchenden Gemäße auch auf diese Einheit in ihrem Inhalte sich gründen und dafür gestempelt sein, mithin einen aliquoten Theil als Unterabtheilung, (½, ¼ Tonne) oder ein Mehrfaches dieser Einheit und in beiden Fällen stets eine Zahl ganzer Scheffel enthalten.

Die Königlichen Eichungs-Aemter werden hierdurch angewiesen, bei der Prüfung und Eichung der für jene Gegenstände zu gebrauchenden Gemäße hiernach zu verfahren.

Eine besondere Form für diese Gemäße wird zwar nicht vorgeschrieben; solche indessen, welche keinen Boden haben, und solche, welche in ihrer Form sich nach oben zu verjüngen, dürfen weder geeicht, noch in den durch die §§. 11 und 12 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vorgesehenen Fällen gebraucht werden und die Gemäße von Flechtwerk (Zain) müssen zur Sicherung gegen Veränderung, mit einem Kreuzbande von geschmiedetem Eisen versehen sein.

Münster, den 23. November 1836.

№ 737. Kündigung der Ruhrorter Hafen-Schuldscheine.

Die aus der Ruhrorter Hafenanleihe von 1821 nicht bereits eingelöseten Schuldscheine werden sämmtlich gekündigt und die Kapital-Beträge gegen Zurückgabe der quittirten Schulddokumente am 1. Juli k. J. an die Inhaber baar gezahlt.

Da der letzte von den über diese Anleihe im Jahre 1831 ausgegebenen Zinsabschnitten am 1. Juli d. J. bereits fällig geworden, so sind dem Hafen-Kassen-Rendanten Sanderus in Ruhrort heute noch 2 Abschnitte zu jedem Schuldschein für den 1. Januar und 1. Juli 1837 mit dem Auftrage zugefertigt, solche an die Inhaber der Schuld-Dokumente gegen Vorzeigung der letztern abzugeben, dabei jedoch veranlaßt, daß die Inhaber derjenigen Schuldscheine, welche am 1. Juli d. J. die Zinsen bei dem Königl. Banko-Comptoir hier oder dem Landrentmeister van der Mark in Arnsberg erhoben haben, daselbst auch die neuen Zinsabschnitte in Empfang nehmen und demnächst die Kapitalien erheben können.

Uebrigens müssen die sämmtlichen ausgegebenen Zinsabschnitte von Ruhrorter-Hafen-Schuldscheinen, sowohl die von den bereits eingelöseten Schuldscheinen etwa noch zurückstehenden, als die zu den zur Einlösung kommenden gehörigen, spätestens bis Ende Juli k. J. abgegeben und die Beträge erhoben werden, da eine spätere Zahlung von Zinsen nicht statt finden wird.

Münster, den 5. December 1836.

№ 738. Verbesserungen der Dachdeckungsart mit gebogenen Pfannen.

Nachstehende sehr zweckmäßige Vorschläge des Bau-Inspectors Ritter hierselbst, zu Verbesserungen der Dachdeckung mit gebogenen Pfannen werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münster, den 1. December 1836.

Bei der in hiesiger Gegend üblichen Dachdeckungsart mit gebogenen Dachpfannen, — die sich, wenigstens für Privatbauten durch ihre Wohlfeilheit, die leichte Art der Eindeckung und die geringe Belastung der Dächer empfiehlt — sind hin und wieder Verbesserungen eingetreten, welche allgemeine Anwendung zu finden verdienen.

Zur Dichthaltung der Dächer, vorzüglich bei solchen Gebäuden, die mit einer ihrer Giebelseiten den herrschenden Regenwinden zugekehrt sind, trägt die Anwendung von Dachpfannen, welche für die eine Dachfläche den Mantel oder die umgebogene Seite rechts, für die andere links haben, also so gelegt werden können, daß der Regen auf beiden Dachflächen über den Mantel herstreichen muß nnd nicht unter denselben und in die Fugen dringen kann, wesentlich bei. — In ähnlicher Art sollten auch bei Schieferdächern alle Flächen windabwärts gedeckt werden. — Die Vorzüge dieser Deckungsart sind einleuchtend, zur Anfertigung beider Arten von Pfannen bedarf es nur zweier Formen.

Häufig ist die zu weite Lattung der Pfannen-Dächer die Ursache des Einregnens derselben. Dächer, welche mit einem aus Wasserkalk, Sand und Haaren bestehenden Mörtel verstrichen werden, sollten, bei der hier üblichen Größe der Pfannen, nicht über 11½ Zoll weit gelattet sein. Gegen diese engere Lattung wendet man gewöhnlich ein, daß der Ausschnitt der Pfannen die Uebereinanderdeckung nicht zulasse. Sie findet aber keine Schwierigkeiten, wenn man die abgestutzten Ecken der oberen und unteren Pfannen-

reihe nicht an einander schiebt, sondern die untere abgeschnittene Ecke der oberen Pfanne auf den Mantel der seitwärts darunter befindlichen lagert. Die Pfannen schließen in dieser Lage zwar nicht so genau auf einander, als bei der gewöhnlichen Deckungsart; sie gewährt aber den Vortheil, daß die dem Mantel gegenüberliegende Seite der Pfannen gehoben, die Pfanne also flach gelegt und das Ueberschlagen des Wassers über jene Seite verhindert wird.

Neue Pfannen lassen, bei anhaltendem Regen, die Feuchtigkeit mitunter durchziehen. Um das durchgesickerte Wasser wieder auf die Oberfläche des Daches zu leiten, läßt man in der Mitte unter jeder Pfanne in der Einschmierung eine Oeffnung von etwa ½ Zoll in □ groß, verstopft diese aber mit Moos, um zu verhindern, daß ein heftiger Wind das Wasser nicht zurückdränge.

Wo die Localität die Anwendung von Strohdecken zulässig macht, sind diejenigen zu empfehlen, welche gegen 2 ½ Fuß lang und auf etwa ⅓ dieser Länge eingebunden sind, statt den Kopf an einem Ende zu haben. Die Einbindung kommt gleich über einer Latte, die größere Abtheilung der Decke liegt abwärts auf 2 Latten und die kleinere reicht noch bis zur oberen Latte hinauf; die Decke wird daher von 3 Latten festgehalten und zusammengedrückt. Die horizontalen Fugen dieser Dächer pflegt man, gegen das Schneetreiben, noch mit Moos auszustopfen.

Des Königs Majestät haben bei Genehmigung des neuen Reglements für die Paderbornsche Tilgungs-Kasse (A.-Bl. S. 288) durch Allerhöchsten Befehl vom 20. September d. J. die Ausführung der Maaßregeln zur Erleichterung der bäuerlichen Grundbesitzer in den vier Paderbornschen Kreisen, womit die obere Leitung der Ablösungen nach Maaßgabe des vorerwähnten Reglements verbunden ist, dem wirklichen Geheimen Staats- und Finanz-Minister Herrn Grafen von Alvensleben Excellenz zu übertragen geruhet. № 739. 4545.

Münster, den 29. November 1836.

Die nachfolgende Allerhöchste Verordnung

Auf Ihren Bericht vom 22. v. Mts. genehmige Ich, daß in den über die Ablösung der Reallasten nach §. 17 des Reglements für die Paderbornsche Tilgungs-Kasse vom 8. August d. J. auszufertigenden Urkunden die pflichtigen Grundstücke nicht nothwendig nach dem Grundsteuer-Kataster bezeichnet werden dürfen, sondern auch, wenn die Direktion der Kasse es zur Vermeidung nachtheiliger Weiterungen dienlich findet, nach den herkömmlichen oder anderen zu ihrer Unterscheidung hinreichenden Bezeichnungen aufgeführt werden können. — Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung und das Amtsblatt der Regierung zu Minden bekannt zu machen. № 740. 4545.

Berlin, den 9. November 1836.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats- und Finanz-Minister Grafen von Alvensleben.

wird aus der Gesetz-Samml. S. 236 in Folge höhern Auftrags noch besonders zur Kenntnißnahme gebracht, mit der Bemerkung, daß die dadurch gewährte Erleichterung als eine Ausnahme zu betrachten ist, welche nur dann zugelassen werden kann, wenn das Ablösungsgeschäft durch die katastermäßige Feststellung der pflichtigen Grundstücke, in erhebliche Weiterungen würde verwickelt werden. Es muß daher bei jeder Ablösungs-Verhandlung der Kataster-Auszug beigebracht und wenigstens der Versuch gemacht werden, die Grundstücke katastermäßig festzustellen. Die Kosten für die Güter-Auszüge müssen von den Betheiligten, welche dieselben zur Substanziirung ihrer Anträge einzureichen haben, getragen werden.

Münster, den 6. December 1836.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums, Provinzial-Schul-Collegiums und der Königl. Regierung.

№ 741. Befreiung der Geistlichen u. Schullehrer von der Einquartirungslast betr. 10845. *A.* et C.

Die Königlichen hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei haben auf eine Anfrage, wegen Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von der Einquartirungslast bestimmt, daß

1) diejenigen Amtswohnungen der Geistlichen und Schullehrer, welche überhaupt von jener Last befreiet worden, auch dann davon befreiet bleiben müßten, wenn die Nutznießer einen Theil derselben vermiethen, oder anderweitig benutzen; daß dagegen
2) die den Amtswohnungen der Geistlichen und Schullehrer zugesicherte Befreiung von der Einquartirung nicht auch auf die Miethswohnungen der Lehrer zu beziehen sei.

Dabei wird hinsichtlich der letzteren Bestimmung bemerkt, daß nur beabsichtigt worden, den Zustand vor dem Jahre 1806 wieder herzustellen, damals aber die Inhaber von Miethswohnungen die Einquartirungslast nicht zu tragen gehabt haben, und diese Last auch nach §. 289. Tit. 21. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts in der Regel nicht den Miether, sondern den Vermiether trifft.

Münster, den 30. November 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 742. 3991. *R. I.*

Wir nehmen Veranlassung, die Einwohner der Dörfer und kleinen Städte des Regierungsbezirks darauf aufmerksam zu machen, daß sie bei Eingaben an auswärtige Behörden, an die Königliche Ministerien rc., jedesmal den Landräthlichen Kreis, in welchem ihr Wohnort belegen ist, angeben müssen, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn durch eine Namens-Verwechselung der Ortschaften die Bescheidungen verzögert werden, oder gar nicht an sie gelangen möchten.

Minden, den 30. November 1836.

№ 743. Die gewerbesteuerpflichtigen u. resp. gewer-

In Folge höhern Orts ergangenen Bestimmungen rücksichtlich der gewerbsweisen Vermiethung von Zimmern bringen wir hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung für das betheiligte Publikum und der Gewerbesteuer-Veranlagungsbehörden:

besteuerfreie Vermiethung meublirter Zimmer betr. 4369. K. II. pl.

A. Das Vermiethen meublirter Zimmer ist gewerbesteuerpflichtig:

1) wenn ein einzelnes Zimmer meublirt auf eine kürzere Zeit als 3 Monate vermiethet wird;
2) wenn neben einem auf 3 Monate vermietheten meublirten Zimmer zugleich ein Schlafkabinet, Alkoven oder Entree vermiethet, und jedes mit einem Ofen versehen ist;
3) wenn zwei oder mehrere Zimmer vermiethet werden, ohne Rücksicht auf die Dauer der Miethszeit;
4) wenn eine Wohnung eigends zum Behuf des Wiedervermiethens gemiethet worden, und aus mehr als einem einzelnen Zimmer besteht ohne Rücksicht auf die Dauer der Miethszeit, und ob zugleich Aufwartung, Frühstück, Tisch- oder Handwäsche 2c. verabreicht wird, oder nicht.

B. Das Vermiethen meublirter Zimmer ist gewerbesteuerfrei:

1) wenn ein einzelnes meublirtes Zimmer wenigstens auf die Dauer von 3 Monaten vermiethet wird, es mag Aufwartung, Frühstück 2c. dabei mitgegeben werden, oder nicht;
2) wenn neben einem auf 3 Monate vermietheten Zimmer zwar eine Kammer, ein Alkoven oder ein Entree vorhanden, jedoch in letzterem kein Ofen befindlich ist.

Wir bemerken jedoch hierbei, daß durch diese Bestimmungen nur ein Anhalt gegeben worden und daß in jedem konkreten Falle die Beurtheilung, ob ein gewerbsweises Vermiethen vorhanden ist, oder nicht, nicht außer Acht gelassen werden darf.

Minden, den 3. December 1836.

№ 744. 4029. R I. pl.

Mit Bezug auf die §§. 41 und 49 der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 bringen wir die Ablösungspreise von Getraide-Abgaben und Zehnten für den Zeitraum vom 19. November 1836 bis einschließlich den 18. November 1837 wie folgt zur Kenntniß der Prästantiarien:

Die Ablösungspreise für den Berliner Scheffel von 3072 Preußischen Kubikzollen betragen in den Kreisen:

	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
a. Minden, Lübbecke und Wiedenbrück	1	27	11	1	11	10	1	2	5	—	22	3
b. Herford und Bielefeld . . .	1	29	5	1	12	6	1	3	11	—	22	3
c. Halle	2	1	3	1	14	5	1	6	10	—	22	6
d. Paderborn, Büren, Warburg und Hörter	1	12	3	1	—	—	—	21	5	—	13	5

Minden, den 5. December 1836.

№ 745. Die im Kanton Graubünden be-

Nach Inhalt unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23. Februar 1830 haben die Königl. Bayersche und die Königl. Würtembergsche Regierung die Gültigkeit der von

stehenden gesetzlichen Vorschriften wegen der im Auslande geschlossenen Ehen betr. 3990. R. I.

ihren Unterthanen im Auslande geschlossenen Ehen von der ausdrücklichen Genehmigung der betreffenden heimathlichen Behörden abhängig gemacht.

Eine gleiche gesetzliche Vorschrift besteht, höherer Mittheilung zu Folge, auch in dem Schweizer-Kanton Graubünden.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß, um dadurch möglichen Nachtheilen, welche die Unbekanntschaft mit jener Vorschrift für diesseitige Unterthanen haben könnte, vorzubeugen. Namentlich werden die Pfarrer des Regierungsbezirks hierdurch veranlaßt, bei etwa vorkommenden Proklamationen und Trauungen diesseitiger mit Graubündener Unterthanen, die ersteren hierauf aufmerksam zu machen.

Minden, den 5. November 1836.

№ 746. 1449. o. k. II.

Das Grundeigenthum besitzende Publikum machen wir darauf aufmerksam, daß jeder nur von den Grundstücken, welche für das betreffende Jahr auf seinem Namen in der Mutterrolle eingetragen sind, Grundsteuer-Remission wegen Neubau oder in Folge von Brandschaden oder anderer Unglücksfällen erhalten kann, daß dabei also auf Erwerbungen, welche, wenn auch früher contrahirt, doch bei dem Steuer-Controlleur nicht zu rechter Zeit zur Umschreibung angemeldet worden sind, keine Rücksicht genommen werden kann.

Minden, den 6. December 1836.

№ 747. 1473. o. k. II.

Es kömmt noch immer häufig vor, daß Landleute bei uns die Ausfertigung von Aus-

№ 749. 4077. R. I.

Nachwei

der im Monat November 1836 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Reggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	1	23	7	1	5	4	1	—	11	—	15	10	—	12	6
Lübbecke	1	26	8	1	5	8	1	3	9	—	17	6	—	10	—
Herford	1	17	6	1	2	6	1	—	—	—	16	3	—	15	—
Bielefeld	1	18	6	1	5	—	1	3	9	—	17	2	—	10	—
Halle	1	22	6	1	5	—	1	2	6	—	18	9	—	10	—
Wiedenbrück	1	20	—	1	5	—	1	—	—	—	20	—	—	10	—
Paderborn	1	25	2	1	4	8	—	26	8	—	15	8	—	9	6
Büren	1	12	7	—	28	7	—	22	2	—	14	6	—	6	10
Warburg	1	16	—	—	27	—	—	25	—	—	14	—	—	7	6
Hörter	1	20	—	1	3	9	—	26	9	—	17	6	—	8	9
Durchschn.-Pr. p. Novbr. 36	1	20	3	1	3	3	—	29	2	—	16	9	—	10	—
„ „ „ Octbr. 36	1	16	9	1	3	7	—	28	6	—	17	8	—	10	7
Mithin im Monat November Mehr . . .	—	3	6	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—
Weniger . .	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	11	—	—	7

Minden, den 7. December 1836.

zügen aus den Mutterrollen des neuen Grundsteuer=Katasters nachsuchen. Gewöhnlich geschieht dieses wenige Tage vor den, von den Gerichten zur Beibringung der Auszüge anberaumten Terminen, und die Gesuchsteller kommen dadurch, daß sie von uns an die Verwaltungsbeamten verwiesen werden müssen, in Verlegenheit und Kosten.

Wir machen daher wiederholt das betreffende Publikum und die Königlichen Gerichte darauf aufmerksam, das wir nur aus den alten Landkatastern und aus den Karten und Atlassen des neuen Grundsteuerkatasters Auszüge fertigen lassen, daß dagegen Auszüge aus den Mutterrollen des neuen Grundsteuer=Katasters, nach der Verordnung vom 10. Februar 1828 im Stück 9 unsers Amtsblatts desselben Jahrs, bei der Communal=Behörde, welcher das für die Gemeinde bestimmte Exemplar des Katasters übergeben ist, nachgesucht werden müssen.

Minden, den 6. December 1836.

Die resp. unterm 13. August d. J. (Amtsbl. Seite 224) und 6. v. M. (das. Seite 329) steckbrieflich verfolgten Militair=Sträflinge № 748. 4031. R. I.

Johann Wilhelm Sander, und

Johann Heinrich Potthof, genannt Middelhoff,

sind wieder zur Haft gebracht.

Minden, den 5. December 1836.

s u n g

rungs=Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht=Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	9	8	2	—	—	1	4	3	—	17	6	3	20	—
1	22	6	2	15	—	1	7	6	—	17	6	4	10	—
1	15	—	—	—	—	1	5	—	—	16	3	4	—	—
1	20	—	2	5	—	1	13	9	—	17	6	5	13	8
1	18	4	—	—	—	1	14	1	—	18	9	4	10	—
1	10	—	—	—	—	1	10	—	—	15	—	5	—	—
1	10	4	1	25	3	1	5	7	—	15	7	3	16	8
1	4	4	1	29	4	1	1	6	—	19	8	4	26	8
—	28	—	1	5	—	—	27	—	—	15	—	4	25	—
1	6	3	1	18	9	1	6	3	—	21	3	5	8	9
1	11	5	1	26	11	1	6	6	—	17	5	4	16	1
1	10	9	1	27	5	1	6	3	—	17	2	4	16	3
—	—	8	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	—
—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	2

№ 750. Beschränkung der Steuer-Hebetage betr. 4952. I. II. pl.

Des Herrn Finanz=Ministers Excellenz haben uns angewiesen, zur Erleichterung des Elementar=Steuer=Erhebungs=Geschäfts die bisherigen Heborte fortan:

in	der	Receptur	Rothenuffeln	auf	5	Orte
"	"	"	Hausberge	"	7	"
"	"	"	Petershagen	"	7	"
"	"	"	Windheim	"	6	"
"	"	"	Lübbecke	"	8	"
"	"	"	Büren	"	8	"
"	"	"	Salzkotten	"	6	"
"	"	"	Lichtenau	"	9	"
"	"	"	Warburg	"	4	"
"	"	"	Borgentreich	"	5	"
"	"	"	Peckelsheim	"	5	"
"	"	"	Höxter	"	10	"
"	"	"	Nieheim	"	6	"
"	"	"	Steinheim	"	6	"

zu beschränken und die Steuerpflichtigen von dieser Anordnung in Kenntniß zu setzen.

Nach beendigtem Hebe=Turnus muß jeder Steuer=Empfänger noch an einem im voraus zu bestimmenden Tage in seinem Wohnorte zum Steuer=Empfange bereit sein, bevor die Anmahnung erfolgt.

In den aber nicht genannten Recepturen hat es bei den zur Zeit bestehenden Hebe=Orten für jetzt sein Bewenden.

Diese Bestimmung bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Pflichtigen unter Bezugnahme auf unsere hierdurch modifizirte Bekanntmachung vom 24. November 1834, Amtsbl. Stück 52, Seite 347 seqq., und mit der Bemerkung, daß auch im Empfangsbezirk Brakel eine wesentliche Verminderung der Hebetage stattfinden wird.

Die Zahl derselben behalten wir uns vor zu veröffentlichen.

Die Hebestellen selbst werden, nach erfolgter Festsetzung durch uns, Seitens der Königl. Landräthe bekannt gemacht werden.

Minden, den 8. December 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 751. 12752.

Die den Gemeinden Vorstehern ertheilten Erlaubnißscheine zur Ausfertigung von Versendungsscheinen werden hierdurch für das Jahr 1837 prolongirt.

Abänderungen in jenen Erlaubnißscheinen sind noch vor Ablauf d. J. bei den competenten Haupt=Aemtern in Antrag zu bringen.

Münster, den 3. December 1836.

Bekannt-

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat November 1836.

Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Löhr ist zum Oberlandes-Gerichts-Assessor ernannt. № 752. 417. B.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius von Vincke ist an die Königliche Regierung zu Münster; der Oberlandesgerichts-Auskultator Dach an das Königliche Oberlandesgericht zu Arnsberg und der Land- und Stadtgerichts-Bote Schuster zu Vlotho ist an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Bünde versetzt. Der Invalide vom 4. Cürassier-Regimente, Christian Friedrich Meyer, ist wieder zum Land- und Stadtgerichts-Boten zu Vlotho ernannt.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Elbers und Duve sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

Der Rechts-Candidat Carl August Seiler aus Beverungen ist als Auscultator zugelassen.

Der Kreisgerichts-Actuarius Koch zu Fürstenberg und der Land- und Stadtgerichts-Bote Zimmermann zu Büren sind mit Tode abgegangen.

Paderborn, den 2. December 1836.

Das Königliche Geheime Ober-Tribunal hat in Folge Gesetzes vom 14. December 1833 § 11, 12, 16, 21 beschlossen: № 753. 702. B.

> daß eine Privatparthei die Nichtigkeitsbeschwerde schriftlich nur mittelst eines von einem Justiz-Commissair unterzeichneten Schriftsatzes anbringen darf, daß daher eine Nachbringung der Mitunterschrift eines Justiz-Commissairs nach Ablauf des fatalis unzulässig und die blos schriftlich angebrachte Beschwerde für unsubstantiirt und zur Unterbrechung des fatalis ungeeignet zu achten.

Der Herr Justiz-Minister hat dabei Folgendes verordnet:

> Privatpersonen haben demzufolge Nichtigkeitsbeschwerden nur mittelst eines, von einem Justiz-Commissarius unterzeichneten Schriftsatzes einzureichen.
>
> Partheien, welche unförmliche Schriften dieser Art persönlich einreichen, sind nach Vorschrift des §. 11 der Verordnung vom 14. December 1833 sogleich zu Protokoll zu vernehmen, und zu dem Ende an diejenige Gerichtsperson zu verweisen, welche nach §. 3, Titel 4, Theil I. und §. 516, Titel 1, Theil III. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung mit Aufnahme der mündlich angebrachten Gesuche und Beschwerden bei jedem Gericht beauftragt ist. Lassen Partheien unförmliche Schriften abgeben oder einsenden, so steht den Gerichten frei,
>
> dergleichen unförmliche Gesuche, wie der §. 442 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung gestattet, zurückzugeben,
>
> oder, wenn nach ihrem Ermessen eine Belehrung noch von Erfolg sein kann, nach dem Rescripte vom 14. August v. J. (Jahrbücher Band 46, Seite 122) einen dieselbe enthaltenden Bescheid zu ertheilen,

oder endlich einen Termin zur Aufnahme der Beschwerde innerhalb der, §. 21 der Verordnung vom 14. December 1833, bestimmten Frist anzuberaumen, und dem Provokaten zu überlassen, in demselben seine Beschwerde zu Protokoll zu geben.

Solches wird hiermit den Gerichten und Eingesessenen zur Nachachtung bekannt gemacht.

Paderborn, den 6. December 1836.

Bekanntmachungen.

№ 754. Personal-Chronik.

Der Oberbergamts-Referendair von Beurmann ist als Hülfs-Arbeiter hierher versetzt.

An der Stelle, des zum Bergamts-Director in Düren ernannten Bergraths John, ist der Bergmeister Bust, früher in Siegen, zum Dirigenten des Königlich Tecklenburg-Lingenschen Bergamts zu Ibbenbühren bestellt.

Dem Bau-Conducteur Meyer sind interimistisch die Geschäfte eines Maschinen-Inspectors in den Essen-Werdenschen und Märkischen Bergamts-Bezirken übergeben.

Der Bergeleve Undereick, im Märkischen Bergamts-Bezirke, ist zum Obersteiger befördert.

Dortmund, den 6. December 1836.

Königliches Oberbergamt für die Westphälischen Provinzen.

№ 755. Verübter Straßenraub.

Der Handarbeiter Anton Stracker aus Rösebeck ist am 24. October c., des Abends zwischen 6 und 7 Uhr, auf dem Nebenwege von Gehlenbeck nach Lübbecke in der Nähe der Stilleschen Bleiche von zwei unbekannten Männern angefallen und mißhandelt, und sind ihm demnächst von mehreren Sachen, die er bei sich geführt, die folgenden geraubt worden:

1) eine blaue Tuchhose, in deren Tasche sich ein harter Thaler und zwei Fünfsilbergroschen-Stücke befanden; 2) eine weiße Unterhose; 3) ein Hemd ohne Zeichen; 4) ein Taschenmesser; 5) ein Rasirmesser, auf dessen Schale mit lateinischen Buchstaben der Name Stracker eingeschnitten war; endlich 6) ein Silbergroschen und fünf Pfennige an Gelde.

Indem wir diesen Straßenraub hiermit zur öffentlichen Anzeige bringen, fordern fordern wir Jedermann auf, alle, zur Ermittelung der Räuber oder der geraubten Sachen dienenden Umstände schleunigst bei uns oder der nächsten Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Herford, den 2. December 1836.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 756. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 19. auf den 20. v. Mts. sind der Wittwe Moselage zu Batenhorst mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen:

1) ein kupferner Kessel, am Rande mit einer Beule, circa 6 Eimer haltend; 2) ein kleiner runder kupferner Kessel 10 bis 12 Maaß haltend, mit einem kleinen Loche

im Rande; 3) ein gelber messingener Durchschlag mit neu eingesetztem Boden; 4) ungefähr 3 Pfund Rindfleisch; 5) ein Schwarzbrod, 12 bis 18 Pfund wiegend; 6) ein Brodkorb; 7) ein kleines Tischtuch; 8) ein Saatlaken, blau W. M. gezeichnet; 9) ein blau gedruckter Frauenrock; 10) zwei Frauenkleider, beide dunkelgrün, von Nessel, eins mit kleinen Blumen, das andere mit Ranken; 11) ein Haspel; 12) ein Stück Zwirn von Hanf in 24 Gebinden, und 13) ein Stück Hanfgarn von 24 Gebinden.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß, warnen vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen, fordern Jeden auf und ersuchen insbesondere die Polizeibehörden die zur Entdeckung des Thäters oder Wiedererlangung der gestohlenen Sachen dienenden Umstände uns oder der nächsten Behörde schleunigst anzuzeigen.

Herford, den 6. December 1836.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Es sind folgende Sachen, als: № 757. Diebstahls-Anzeige.

I. In der Nacht vom 6. auf den 7. November d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs beim Erbpächter Knollmann bei Nro. 13 zu Hunnebrock, aus der Schlafkammer:

1) eine Hechel mit zwei Büschen; 2) zwei mengelleinene Mannshemden, ohne Zeichen; 3) vier mengelleinene Frauenhemden; 4) eine Parthie rauhen Flachses, circa 15 Thlr. werth;

II. Dem Leibzüchter Oberschmidt bei Nro. 35 zu Holsen, in der Nacht vom 7. auf den 8. November d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs, ein fetter weißer Ziegenbock;

III. Dem Colon Möhlmann Nro. 16 zu Büren, in der Nacht vom 14. auf den 15. November d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dem Kuhstalle:

ein schwarzes Rind von vier Jahren, mit einem weißbunten Kopfe;

IV. Dem Heuerling Schmidt beim Erbpächter Böcker zu Hunnebrock, in der Nacht vom 16. auf den 17. November d. J., aus der Wohnstube mittelst gewaltsamen Einbruchs:

a) 3 Stück heeden Leinewand ohne Zeichen; b) 1 blau gedruckter Frauenrock; c) 1 blau gedruckte Schürze; d) 1 baumwollene Mütze; e) 1 Paar weiß leinene Beinkleider en pantalon; f) 1 Paar lange, weiß wollene Mannsstrümpfe; g) 8 Stück Moldgarn, und h) 15 Sgr. baares Geld;

V. Dem Kolon Böhning zu Holzel, Bauerschaft Bieren, in der Nacht vom 22. auf den 23. November d. J., mittelst gewaltsamen Einbruchs aus der Schlafkammer:

1. ein vollständiges Bette, bestehend aus: a) einem parchenen Oberbette mit weiß leinenem Bezuge; b) einem drellenen Unterbette; c) einem drellenen Pfühl mit weiß leinenem Bezuge; d) vier parchenen Kissen mit weiß leinenen Bezügen; 2. ein Mannsrock von dunkelblauem Tuche, überzogenen Knöpfen und blau leinenem Unterfutter; 3. verschiedene weiße Wäsche;

VI. Der Wittwe Kolona Stukemeyer Nro. 6 zu Schwenningdorff, mittelst gewaltsamen Einbruchs, in der Nacht vom 27. auf den 28. November d. J.,

A. aus der Wohnstube: 1) eine hölzerne Pfeife, nebst hölzernem Abguß, mit Silber beschlagen, hornenem Rohre, elastischer Spitze und zwei silbernen Ketten; 2) ein hölzerner Pfeifenkopf ohne Deckel; 3) zwei leinene weiße Kittel oder sogenannte Duken, mit weiß flanellenem Unterfutter und einreihigen weißen Metallknöpfen, wobei in dem einen ein lederner Tabacksbeutel befindlich war; 4) ein Paar kurze Mannsstiefel; 5) zwei Paar Mannsschuhe; 6) ein kupferner Kaffeekessel; 7) ein Frauenumschlagetuch, blau mit blauen Blümchen und einem rothen Rande; 8) ein Paar weiß baumwollene Mannsstrümpfe; 9) ein leinenes Tischtuch, mit einem halben hausbackenen Brode. B. Aus dem Backhause: 10) ein Schleifstein mit eisernem Dreher; 11) das sogenannte Langeisen aus einem Pfluge; 12) zwei eiserne Spannstöcke aus einem Wagen,

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen ist, die Thäter oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln.

Vor dem Ankauf warnend, fordern wir hiermit Jederman auf, Alles, was nur irgend zur Ausmittelung der Thäter oder der Sachen beitragen könnte, sofort uns oder der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Bünde, am 4. December 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 758. Für das Jahr 1837 und bis eine andere Bestimmung erfordert wird, werden die Deposital-Sitzungen des hiesigen Land- und Stadtgerichts statt wie bisher am Mittwoch, künftig, wenn nicht kirchliche Feiertage oder Ferien es verhindern, in der Regel

am Donnerstage jeder Woche, Morgens 10 Uhr,

abgehalten werden, welches den dabei Betheiligten mit der Bemerkung *bekannt gemacht* wird, daß jede Einzahlung in das Depositum, wenn sie den Einzahlenden von seiner Verbindlichkeit gültig befreien soll, in Gegenwart der Deposital-Beamten geschehen muß, welche durch Anschlag an der Thür der Instructions-Stube, die zur Deposital-Sitzung gebraucht wird, namentlich genannt sind.

Büren, den 5. December 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 759. Ankündigung. Von den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten ist erschienen, die 24. Lieferung, gr. 4, in farbigem Umschlage geheftet, mit 1 Abbildung, im Selbstverlage des Vereins. Preis 1½ Thlr., zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung und durch den Secretair des Vereins, Kriegsrath Heynich, in Berlin. Imgleichen das vollständige Sach- und Namen-Register zu den ersten 21 Heften, à 20 Sgr.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 55.

Minden, den 23. December 1836.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 20. Stück der Gesetzsammlung pro 1836 enthält: № 760.

Nro. 1752. Allerhöchste Kabinets-Order vom 19. October 1836, betreffend den Tarif der Gebühren, welche für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine zu erlegen sind.

Nro. 1753. Tarif der Gebühren, welche für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine zu erlegen sind. Vom 19. October 1836.

Nro. 1754. Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. October 1836 über die Unzulässigkeit der zweiten Instanz und resp. die Regulirung des Kostenpunktes in den gegen Militairpersonen, wegen Beleidigung von Civilpersonen eingeleiteten Untersuchungen.

Nro. 1755. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. October 1836, betreffend die Abänderung des §. 22 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822.

Nro. 1756. Publikations-Patent, den in der sechszehnten diesjährigen Bundestags-Sitzung wegen der Bestrafung von Vergehen gegen den Deutschen Bund und wegen Auslieferung politischer Verbrecher auf dem Deutschen Bundesgebiete, gefaßten Beschluß betreffend. Vom 28. October 1836.

Nro. 1757. Tarif, nach welchem das Damm- und Brückengeld zu Seehausen in der Altmark zu entrichten ist. Vom 30. October 1836.

Nro. 1758. Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. November 1836, betreffend die katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke in den nach dem Reglement für die Paderbornsche Tilgungskasse vom 8. August d. J. auszufertigenden Ablösungs-Urkunden.

Nro. 1759. Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. November 1836, die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Schönlanke im Großherzogthume Posen betreffend.

Nro. 1760. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. November 1836, die Aufhebung des unbedingten Verbots des Besuchs der Universitäten zu Erlangen, Würzburg und Heidelberg betreffend.

Das 21. Stück der Gesetzsammlung pro 1836 enthält:

Nro. 1761. Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. November 1836, nebst Tarif, die Ergänzung des Abschnitts I. der dritten Abtheilung der Zollerhebungs-Rolle vom 21. October 1836 betreffend.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 761. 4649. Es gereicht mir zu großer Befriedigung, durch das nachfolgende Allerhöchste Kabinetsschreiben:

„Ich habe aus dem Berichte Meines Sohnes, des Kronprinzen Königl. Hoheit, über den befriedigenden Zustand der Ihrer Verwaltung anvertrauten Provinz wohlgefällig ersehen, daß sowohl das ehrenwerthe und ausgezeichnete Verhalten und Bestreben der Einwohner aller Klassen, als die Erfolge der Verwaltung einen vorzüglichen Anspruch auf Meine Zufriedenheit begründen, welches Ich Ihnen gern zu erkennen gebe.

Berlin, den 29. November 1836.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten von Vincke in Münster."

die Bewohner der Provinz Westphalen erfreuen zu können.

Münster, den 8. December 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 762. Bestrafung von Forstfreveln btr. 1225. *D. I. pl.* Dreißig Einwohner einer Gemeinde des Kreises Paderborn sind wegen wiederholten gewaltsamen Holzdiebstahls, Widersetzlichkeit, grober Verbal und symbolischen Injurien gegen Königl. Gendarmen durch gerichtliches rechtskräftig gewordenes Erkenntniß zu Zuchthaus- resp. Festungsstrafe von acht Tagen bis vier Jahren, so wie die Haupt-Rädelsführer zu 60 und resp. 30 Peitschenhieben oder Stockschlägen, endlich nach überstandener Strafe zu Detenirung in einer strengen Besserungs-Anstalt bis zum Erweise des ehrlichen Erwerbes verurtheilt worden.

Es wird dies zum warnenden Beispiel hiermit zur Veröffentlichung gebracht.

Minden, den 10. December 1836.

№ 763. 3734. *h. II.* Die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden legalisirten Quittungen über die im 2. Quartale d. J. bei unserer Haupt-Kasse eingegangenen Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder sind am 13. d. M. den betreffenden Special-Kassen zur Aushändigung an die betheiligten Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 16. December 1836.

№ 764. Personal-Chronik. 2031. *S. I.* An die Stelle des mit Tode abgegangenen bisherigen Ober-Wege-Commissairs Bennewitz, ist der Kämmerei-Kassen-Rendant Versen zu Beverungen zum Ober-Wege-Commissair für die in dem Canton Beverungen belegenen Wege ernannt worden.

Minden, den 3. December 1836.

Die vakante Kreis-Chirurgenstelle des Kreises Halle, ist durch den Wundarzt 1. Klasse Nolte in Borgholzhausen provisorisch besetzt worden. № 765. 892. K. I.

Minden, den 7. December 1836.

Der nachstehend signalisirte Sträfling Carl Friedrich Marmelstein ist am 9. aus der Zuchthausanstalt zu Herford entwichen. № 766. 3274. L. I.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Zuchthaus-Direction zu Herford abliefern zu lassen.

Signalement.

Familiennamen: Marmelstein. — Vornamen: Carl Friedrich. — Geburts- und Aufenthaltsort: Kirchlengern. — Religion: evangelisch. — Alter: 31 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: niedrig. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Nase und Mund: klein. — Bart: röthlich. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: gesetzt. — Sprache: hochdeutsch. — Besondere Kennzeichen: auf der linken Wange eine kleine Warze.

Bekleidung bei der Entweichung: Ein braun tuchenes Kamisol, dergleichen kurze Beinkleider, grau melirte lange wollene Strümpfe.

Minden, den 14. December 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Die für die Zeit bis zum 31. December d. J. ausgefertigten oder verlängerten Wegegeldfreikarten werden hiermit ferner auf ein Jahr, also bis zum 31. December 1837, gültig erklärt. № 767. Prolongation der Wegegeldsfreikarten betr. 13033.

Münster, den 10. December 1836.

Bekanntmachungen.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. September d. J. haben des Königs Majestät Allergnädigst geruhet, das für die Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter im Regierungsbezirk Minden zur Erleichterung der Ablösung der gutsherrlichen Gefälle der Privatberechtigten entworfene Reglement vom 8. August 1836 zu bestätigen. № 768.

Die zum Zweck der Ablösung nach diesem Reglement bewilligten Erleichterungen, bestehen unter den dabei angegebenen Bedingungen wesentlich in Folgendem:

A. Für die Berechtigten.

1. Nur der Berechtigte kann mit der unterzeichneten Direction der Tilgungs-Casse auf die Ablösung der Reallasten nach den Bestimmungen des vorbenannten Reglements antragen. — Der Antrag muß auf alle Leistungen gerichtet sein, welche dem Berechtigten in einer und derselben Gemeine zustehen, auch muß derselbe sich darin bereit erklären, daß er mit einer Capital-Abfindung, welche in dem 18 fachen Betrage der jährlichen Gefälle besteht, sich begnügen, und diese Abfindung in Schuldverschrei-

bungen der Tilgungskasse annehmen wolle. Zur Berichtigung des Ligitimationspunktes, muß insofern der Besitztitel Seitens des berechtigten Guts, wozu die abzulösenden Reallasten gehören, berichtigt ist, der dem Gutsbesitzer ertheilte Hypothekenschein aufgelegt werden.

2. Die gedachten Schuldverschreibungen werden auf jeden Inhaber gestellt, und mit vier vom Hundert in jährlichen Terminen verzinset. — Zu diesem Behuf werden mit den Schuldverschreibungen Zins-Coupons auf vier Jahre, von Eröffnung der Anstalt an gerechnet, ausgereicht, und nach Ablauf des letzten Coupons jedesmal auf vier Jahre erneuert. — Diese Coupons werden bei allen Staats-Cassen in der Provinz Westphalen in Zahlung angenommen, und es kann außerdem deren Betrag bei den Regierungs-Haupt-Cassen, so wie bei allen Steuer-Cassen dieser Provinz baar erhoben werden. Auch besorgen die Regierungs-Haupt-Cassen für den Inhaber des letzten Coupons die Ausreichung neuer Coupons; dagegen verjähren zum Vortheil der Anstalt diejenigen Zins-Coupons, welche innerhalb vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung nicht präsentirt werden.

3. Zur Sicherheit für das Capital und Zinsen haftet das gesammte Eigenthum der Anstalt, insbesondere die durch die Ablösungen constituirten hypothekarisch versicherten Grund-Renten. Zugleich garantirt der Staat Capital und Zinsen, und übernimmt dabei die Abtragung der Capitalien mittelst des von ihm durch jährliche Zahlung von Ein Prozent der ausgegebenen Obligationen fundirten Tilgungs-Fonds, innerhalb 41 Jahren. Diese Abtragung erfolgt successive, soweit der Tilgungs-Fond jedesmal reicht, nach dem Ermessen der Direction der Tilgungs-Casse durch Ankauf der Schuldverschreibungen aus freier Hand oder durch deren Verloosung nach dem Nennwerthe. In dem letzteren Falle werden die ausgeloosesten Schuldverschreibungen, durch eine dreimalige, in Zwischenräumen eines Monates zu wiederholende Bekanntmachung in den Amts- und Intellienzblättern der Provinz aufgerufen, und sechs Monate nach dem Erscheinen der ersten Bekanntmachung am Orte der Tilgungs-Casse bezahlt. — Versäumt der Inhaber die Erhebung des Capital-Betrages, so verliert er mit dem Ablaufe der obigen Frist den Anspruch auf fernern Zinsen-Genuß. Die noch nicht fällig gewordenen Zins-Coupons müssen bei erfolgtem Aufrufe der Schuldverschreibung mit zurückgeliefert werden, widrigenfalls sie zwar dem Inhaber bei der Präsentation gezahlt, jedoch deren Betrag an dem Capitale in Abzug gebracht werden.

Der Capitalbetrag kann von dem Inhaber der Schuldverschreibung gegen die Tilgungs-Casse nicht gekündigt werden, es wird aber der Verkehr dieser Schuldverschreibungen noch insbesondere dadurch erleichtert, daß sie behufs der Belegung gerichtlicher und vormundschaftlicher Depositen, so wie der öffentlichen Institute in der Provinz Westphalen zugelassen oder als Pfand angenommen werden.

4. Die Abschätzung der Reallasten erfolgt nach den Grundsätzen der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829, und den durch die Amtsblätter auf Grund dieser Verordnung (§§. 49. u. 54.) von der Königlichen Regierung zu Minden zu publicirenden Durchschnittspreisen der Naturalien.

Der §. 127. der Ablösungsordnung bestimmte Abzug an Grundsteuer, wo dessen Beitrag hergebracht sein mögte, findet nicht statt, und bei der Ermittelung des jährlichen Geldwerthes der Zehnten von Boden-Erzeugnissen wird, wenn der Berechtigte darauf anträgt, der Pachtertrag, und insofern in den letzten 20 Jahren verschiedene Verpachtungen stattgefunden haben, der Durchschnitt des Pachtertrages in diesem Zeitraume ohne Rücksicht auf Remission und Ausfälle der Ablösung zum Grunde gelegt. — Ausgeschlossen hiervon bleiben jedoch diejenigen Zehnten, welche nicht während der letzten sechs Jahre ununterbrochen verpachtet gewesen sind.

B. Für die Verpflichteten.

1. Die Pflichtigen sind schuldig, in Folge eines Antrages, auf die Ablösung der Real-Lasten nach den Bestimmungen des vorbenannten Reglements einzugehen. Sie werden dagegen durch die von der Tilgungs-Casse auszugebenden Schuldverschreibungen von den Leistungen an die Berechtigten entbunden.

2. Der durch die Abschätzung ermittelte Geldwerth der jährlichen Leistung wird für den Pflichtigen auf 3/4 herabgesetzt, und 1/4 für immer erlassen, so daß z. B. statt 4 Thlr. künftig nur 3 Thlr. gezahlt werden. Diese 3/4 der Abschätzung bilden eine jährliche Rente, welche künftig an die Tilgungskasse entrichtet, und in sechs gleichen Theilen am 1. October, am 1. November, am 1. December, am 1. Januar, am 1. Februar und am 1. März jeden Jahres mit der Grundsteuer von dem Steuereinnehmer, jedoch ohne Hebegebühren, erhoben wird. Diese Rente wird an die Stelle der bisherigen gutsherrlichen Gefälle im Hypothekenbuche eingetragen, und kann mit dem 20 fachen Betrage für immer abgelöset und getilgt werden. Die Tilgung wird in Abschlagszahlungen von 5 Thlr. und in allen Summen, die sich in 5 Thlr. abrunden, zugelassen. Für jede der Art geleistete Abschlagszahlung von 5 Thlr. werden sodann vom 1. Januar des nächsten Jahres 7 1/2 Sgr. (5 Prozent) von der Rente abgeschrieben und weniger gezahlt; auch kann diese Abtragung, sobald sie den Betrag von 2 Thlr. erreicht hat, an der im Hypothekenbuche eingetragenen Rente daselbst gelöscht werden. Ueber diese Verwandlung der bisherigen Grundabgaben in die künftige Rente, unter den vorbenannten Rechten und Verpflichtungen, wird dem Pflichtigen eine Urkunde von der Direction der Tilgungskasse zugefertigt. Letztere ertheilt auch künftig bei den bisher im Conplexus gestandenen Grundstücken, jenachdem die Rente getilgt ist, die Genehmigung zu deren Zerstückelung.

3. Diejenigen bäuerlichen Wirthe auf deren Besitzungen die bäuerliche Erbfolge-Ordnung vom 13. Juli d. J. sich bezieht, erhalten, falls sie sich den unten näher angegebenen Verpflichtungen unterwerfen, als besondere Begünstigung:
   a. Den Erlaß von 1/6 Procent von dem Capital-Betrage der ausgegebenen Schuldverschreibungen an der Jahresrente; als den Betrag der Verwaltungskosten.
   b. Den Erlaß der ganzen Jahres-Rente nach einem Zeitraume von 41 Jahren, binnen welcher Frist aus dem vom Staate fundirten Tilgungs-Fond die ausgegebenen Schuldverschreibungen sammt Zinsen getilgt werden.

c. Die Befugniß zur Ablösung dieser 41 jährigen Rente-Zahlung, nach der auf Zinsvergütung für die Vorauszahlung berechneten, dem Reglement beigefügten Tabelle, und zwar in den daselbst für ganze oder theilweise Abbürdungen angegebenen Ablösungs-Beträgen von Renten à 5 Sgr. und solchen, die sich in 5 Sgr. abrunden.

Diese Begünstigungen sub a. u. b. würden in einem Beispiele sich folgendermaßen gestalten. Beträgt der jährliche Geldwerth der Gefälle 66⅔ Thlr., so ist nach Abzug des Viertel-Erlasses die jährliche Rente 50 Thlr. Statt dieser 50 Thlr. werden dann jährlich nur 48 Thlr. in den obgenannten 6 Zahlungsterminen bis zu Ablauf der 41 Jahre gezahlt, oder nach der sub 3. angegebenen Ablösungs-Befugniß abgelöset. Das Capital der Jahres-Rente à 50 Thlr. beträgt mit 20 zu Capital angeschlagene 1000 Thlr. die als Erlaß mit Ablauf der 41 Jahre gewonnen werden.

Diese specielle Begünstigung erhält jedoch der gedachte bäuerliche Wirth nur alsdann, wenn er zur sicheren Erhaltung seiner Besitzung im leistungsfähigen Zustande sich vorab folgenden Bestimmungen unterwirft.

1. Daß ohne Genehmigung der Direction der Tilgungs-Casse die verpflichteten Grundstücke künftig nicht mit anderen Hypothek-Schulden, als den Erbtheilen der abgefundenen Miterben belastet; auch durch Verfügungen unter Lebendigen oder von Todeswegen nicht zerstückelt werden sollen.
2. Daß von dem jetzigen und künftigen Besitzer der Miterben keine höhere Abfindung angeordnet werden soll, als in der Erbfolge-Ordnung vom 13. Juli d. J. für den Fall bestimmt ist, wenn der Erblasser nichts verfügt hat, und daß, wenn eine solche Anordnung getroffen sein sollte, deren Aufhebung nicht nur von dem *Anerben, sondern* auch von Seiten des Staats verlangt werden kann.

Neben diesen hiervon bemerkten Erleichterungen werden auch noch alle Kosten, welche das Ablösungs-Geschäft und die Verwaltung der Tilgungs-Casse verursachen, von der Staats-Casse ohne einen weiteren Beitrag von den Betheiligten, getragen. Ausgenommen sind jedoch diejenigen Kosten, welche bei der Entscheidung von Streitigkeiten entstehen, und nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften von dem Betheiligten zu tragen sind.

Indem wir die Anordnungen hiermit zur Kenntniß des Publikums bringen, halten wir uns versichert, daß die Berechtigten in Anerkennung der Vortheile, welche durch die Freigebigkeit des Staats für beide Theile aus der Ablösung hervorgehen, um so mehr baldigst ihre Provocation auf Auseinandersetzung mit den Pflichtigen bei uns einreichen werden, als nach §. 22. des Reglements das hohe Ministerium es sich vorbehalten hat, eine Frist festzustellen, nach deren Ablauf Anträge auf Ablösung nicht ferner angenommen werden sollen.

Schließlich bemerken wir noch, daß auf unsere Veranlassung die Schemata zu den Nachweisungen der abzulösenden Realberechtigungen lithographirt, und in der lithographischen Anstalt von Herle und Comp. hierselbst zu haben sind.

Paderborn, den 18. November 1836.

Die Direction der Paderborner Tilgungs-Casse.

v. Metternich. Wichmann. Grasso.

№ 769. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Schullehrer-Wittwen-Casse im Jahre 1834 und 1835.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 3. October 1834 (Amtsblatt 1834, Stück 46, Seite 311) bringen wir, der Bestimmung des Reglements für die Verwaltung der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt gemäß, nachdem von Königlicher Regierung dem Rendanten wegen richtiger Rechnungsführung Decharge ertheilt worden ist, die Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben des gedachten Instituts vom 1. Januar 1834 bis 31. December 1835 hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
Am Schlusse des Jahrs 1833 war das Vermögen der Casse	—	—	—	—	—	—	4774	23	7
Im Jahre 1834 betrug:									
A. die Einnahme									
1) An Zinsen von belegten Capitalien	224	21	—						
2) An Antrittsgeldern von Lehrern	88	—	—						
3) An gewöhnlichen Beiträgen von Lehrern	579	29	—						
4) Von Gehaltsverbesserungen der Lehrer	101	25	5						
5) An Beiträgen aus Kirchen- ꝛc. Kassen	30	15	—						
6) An Collecten-Erträgen:									
a. aus den Kirchen 53 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.									
b. = = Häusern 95 = 12 = 11 =	148	21	3						
				1173	21	8			
B. die Ausgabe betrug dagegen									
1) An Pensionen	140	—	—						
2) = Administrations-Kosten	38	19	6						
3) = Zuschüssen zu den angekauften Staatsschuldscheinen mit Zins-Coupons	30	13	11						
				209	3	5			
Verglichen, so ergiebt sich pro 1834 ein Ueberschuß von	—	—	—	—	—	—	964	18	3
Im Jahre 1835 betrug:									
A. die Einnahme									
1) An Zinsen von belegten Kapitalien	275	—	—						
2) = Antrittsgeldern von Lehrern	116	—	—						
3) = gewöhnlichen Beiträgen von Lehrern	679	15	—						
4) Von Gehalts-Verbesserungen der Lehrer	241	21	3						
5) An Beiträgen aus Kirchen- ꝛc. Kassen	30	15	—						
6) = Collekten-Erträgen:									
a. aus den Kirchen 52 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf.									
b. = = Häusern 98 = 6 = 2 =	151	5	11						
				1493	27	2			
Latus	—	—	—	1493	27	2	5739	11	10

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	—	—	—	1493	27	2	5739	11	10
B. die Ausgabe betrug									
1) An Pensionen	155	—	—						
2) " Administrations-Kosten	47	12	8						
3) " Zuschüssen zum Ankauf von Staatsschuldscheinen mit Zins-Coupons	43	18	7	246	1	3			
Verglichen, so ergiebt sich pro 1835 ein Ueberschuß von	—	—	—	—	—	—	1247	25	11
Es beträgt daher Ende des Jahrs 1835 das Vermögen des Instituts	—	—	—	—	—	—	6987	7	9

Minden, den 26. November 1836.

Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt.

Sasse. Zieren. Niemann.

№ 770. Steckbrief.

Auf Requisition des hiesigen Königl. Land- und Stadtgerichts soll der nachstehend bezeichnete Friedrich Wilhelm Stahlmann, welcher dringend verdächtig ist, einem Menschen auf offener Landstraße 2 Louisdor abgenommen zu haben, und sich am 7. d. heimlich von hier entfernt hat, in Verhaft gebracht werden.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Königl. Land- und Stadtgericht nach Bielefeld abliefern zu lassen.

Bielefeld, den 11. December 1836.

Königliche Polizei-Behörde.

Körner.

Signalement.

Geburtsort: Bielefeld. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Bielefeld. — Religion: evangelisch. — Stand, Gewerbe: Klarinettenbläser. — Alter: 22 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 — 6 Zoll. — Haare: dunkelblond. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: blond. — Augen: blaugrau und klein. — Nase: klein. — Mund: gewöhnlich, etwas starke Lippen. — Bart: entstehend. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: voll. — Statur: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Rock, grau leinener Kittel mit kleinem Ueberfallkragen; Weste, rauhe kalblederne; Hosen, graue tuchene; Stiefel; Mütze, dunkelfarbige Tuch.

Berichtigung.

Seite 357 Zeile 12 lese man Strohdocken, statt Strohdecken.

» 358 » 19 » » die den Amtswohnungen, statt die der Amtswohnungen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 56.

Minden, den 27. December 1836.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 771. Die bei den Schießübungen der Artillerie verschossene Eisen-Munition betr.

In einer andern Provinz sind im Frühjahr dadurch, daß von den Feldarbeitern einige bei den Artillerie-Schieß-Uebungen verloren gegangene geladene Granaten auf den Feldern und Wiesen wieder aufgefunden und unvorsichtiger Weise angezündet und gesprengt worden, einige Menschen getödtet und mehre andere gefährlich verwundet worden.

Zur Vorbeugung solcher Unglücksfälle werden die Finder von noch geladenen Hohlgeschossen zur größten Vorsicht bei Aufnahme derselben und zu deren Ablieferung in Folge nachstehender Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Juli 1833 (Ges.-S. S. 86.) aufgefordert. Die Polizei-Behörden der in der Umgebung der Artillerie-Schieß-Uebungsplätze liegenden Ortschaften werden angewiesen, diese Bekanntmachung möglichst, und erneuert vor jeder Artillerie-Schießübung, zu verbreiten und solche alsdann nicht allein den am Sonntage versammelten Gemeinden vorzulesen, sondern auch die Hausväter aufzufordern, ihre Kinder, Angehörigen und Dienstboten davon zu unterrichten.

Münster, den 12. December 1836.

Auf Ihren Bericht vom 19. Juli c. verordne Ich hiermit:

1. Niemand ist befugt, die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Eisenmunition, welche er an den Schießplätzen oder deren Umgebung findet, sich anzueignen. Liefert er dieselbe aber an das Artillerie-Depot oder die Militair-Behörde ab, so erhält er für die noch brauchbare Eisen-Munition eine Vergütung von zwei Pfennigen für jedes Pfund.
2. Wer dergleichen gefundene Eisenmunition sich widerrechtlich zueignet, ist der Unterschlagung fremden Eigenthums schuldig, und soll, wenn der Werth des Unterschlagenen sich nicht über fünf Thlr. beläuft, mit Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern, oder im Unvermögensfall mit Gefängniß bis zu einem Monat, bei einem höhern Werthe aber mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.
3. Die Absicht des Zueignens ist in Ermangelung des Gegenbeweises, schon gegen denjenigen anzunehmen, welcher die gefundene Eisen-Munition länger als acht Tage an sich behalten hat, ohne der Militair-Behörde dieselbe abzuliefern, oder wenigstens von der Auffindung Anzeige zu machen.

4. Wer wissentlich dergleichen gefundene Eisen-Munition ankauft, hat ebenfalls die Strafe des §. 2. zu gewärtigen.
5. Der unvorsichtige Ankauf solcher Eisenmunition hat Geldbuße bis zu 15 Thalern, oder im Fall der Thäter unvermögend ist, Gefängniß bis zu drei Wochen zur Folge.
6. Mit eben diesen Strafen (§. 5.) soll auch derjenige belegt werden, welcher sich erweislich, länger als acht Tage, im Besitze von Eisenmunition, wie sie zu Geschützen der Preußischen Artillerie gebraucht wird, befindet, ohne über den redlichen Erwerb sich ausweisen zu können. Außerdem soll der bei ihm gefundene Vorrath dieser Munition konfiszirt werden.
7. Bei den §. 5 und 6 bezeichneten Vergehen wird die Untersuchung, nach Analogie des §. 1122. Thl. 2. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts nur polizeimäßig geführt.

Dieser Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 23. Juli 1833.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats- und Justiz-Minister von Kamptz und Mühler
und den General-Lieutenant von Witzleben.

№ 772. Ertheilung der Heiraths-Consense an die zur Einstellung designirten Rekruten betr. 4456.

Höherer Anordnung zufolge, mache ich die Herren Geistlichen aller christlichen Confessionen darauf aufmerksam, daß die jetzt bestehende Einrichtung

wornach die im Herbst ausgehobenen Infanterie-, Fuß-Artillerie- und Pionier-Rekruten erst bei der Einstellung im folgenden Frühjahr vereidigt werden

die Bestimmung in meiner Bekanntmachung vom 21. Februar 1825 wegen Ertheilung der Heiraths-Consense (Amtsblatt S. 108 *) nicht verändert.

Münster, den 12. December 1836.

№ 773. Anstellungsfähigkeit betr. 4692.

Der aus Haupelzen, im Kreise Altenkirchen des Regierungsbezirks Coblenz, gebürtige Bezirks-Feldwebel im 3. Bataillon des 16. Landwehr-Regiments zu Olpe, Georg Schumacher, ist bei seiner Prüfung zum Canzlisten tauglich befunden.

Münster, den 8. December 1836.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 774. 1625. f. II pl.

Die Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden hat sich, bei der beträchtlichen Anzahl der noch nicht zur Realisirung präsentirten, durch die bisherigen Ziehungen für den Tilgungs-Fonds ausgelooseten und daher gekündigten Staatsschuldscheine, veranlaßt gefunden, in der allgemeinen Preuß. Staats-Zeitung Nro. 348 und in den beiden Berliner (Vossischen und Haude und Spenerschen) Zeitungen Nro. 293, eine abermalige, von einem speciellen Nummer-Verzeichnisse dieser rückständigen Staatsschuld-Scheine begleitete Aufforderung, an die Inhaber derselben zur unverzüglichen Empfangnahme der Valuta erlassen.

*) Mindensches Amtsblatt Seite 121.

Indem wir die Inhaber solcher Staatsschuld-Scheine, imgleichen die Verwalter des Communal-Vermögens, so wie sämmtliche Kuratoren, Aufseher und Rendanten kirchlicher-, geistlicher-, milder- und Schul-Anstalten, auf das gedachte Publikandum aufmerksam machen, fordern wir dieselben auf, die bezeichneten Staatsschuld-Scheine mit doppelt angefertigten, die Nummer, die Littera und den Geldbetrag derselben enthaltenden Verzeichnissen, um so mehr ungesäumt, entweder an die Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu Berlin, oder unter Beobachtung der in unserer Bekanntmachung vom 21. September d. J. (Amtsblatt Jahrgang 1836, Stück 40) enthaltenen Vorschrift an unsere Hauptkasse zur Weiterbeförderung einzusenden, als ohnehin von den in Rede stehenden Staatsschuld-Scheinen, seit den, zu deren Auszahlung angesetzten Terminen keine Zinsen gewährt und deshalb die erst nach dem Auszahlungs-Termine fällig gewordenen Zins-Coupons unentgeldlich mit den Staats-Schuldscheinen eingeliefert werden müssen, oder aber für die fehlenden der Geldbetrag von der Kapital-Valuta in Abzug gebracht wird.

Die speciellen Verzeichnisse der bisher gezogenen und zur Auszahlung gekündigten Staatsschuld-Scheine sind übrigens den betreffenden Amtsblättern und zwar:

das Verzeichniß

der	1.	Verloosung,	dem	Amtsblatt,	Jahrgang	1824,	Stück	55.
»	2.	»	»	»	»	1825,	»	14.
»	3.	»	»	»	»	1825,	»	50.
»	4.	»	»	»	»	1835,	»	16.
»	5.	»	»	»	»	1835,	»	40.
»	6.	»	»	»	»	1836,	»	14.
»	7.	»	»	»	»	1836,	»	40.

beigefügt worden.

Minden, den 18. December 1836.

Der Apotheker erster Klasse, Wolrad Uffeln zu Warburg, ist als Administrator der Apotheke seiner Mutter, der verwittweten Frau Apotheker Uffeln, daselbst vereidigt worden. № 775. Personal-Chronik. 1904. K. I.

Minden, den 19. December 1836.

Bekanntmachungen.

Da das Königliche Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten uns neuerlich zur Pflicht gemacht hat, bei eigner Verantwortlichkeit die Receptionsfähigkeit der zur Aufnahme in unsre Anstalt sich meldenden Beamten aufs sorgfältigste zu prüfen und nur denjenigen, welche nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. Februar 1831 noch receptionsfähig sind, den Beitritt zu gestatten: so finden wir uns veranlaßt, mit Bezugnahme auf die unterm 18. Mai 1835 von uns bekannt gemachten neuesten Bestimmungen festzusetzen, daß künftig № 776.

ad 1. a. nur diejenigen Staats-Beamten, welche bei den Regierungen und Ober-Landesgerichten, oder andern höhern Landes-Collegien, als wirkliche Räthe angestellt sind, ohne Beibringung von Gehalts-Attesten recipirt werden kön-

nen, alle andern aber dergleichen Atteste über die Höhe ihres Gehalts und ihre definitive Anstellung beizubringen haben;

ad 1. c. Die Schullehrer sich durch Atteste der ihnen vorgesetzten Königlichen Regierungen darüber auszuweisen haben, daß sie an einer höhern oder allgemeinen Stadtschule im Sinne der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. April 1820, und zwar nicht bei einer Elementar-Klasse derselben angestellt sind.

Es hat daher ein Jeder, welcher unsrer Anstalt beitreten will, seinem diesfälligen Antrage, außer den reglementsmäßigen Bescheinigungen auch das nach vorstehenden Bestimmungen erforderliche Attest beizufügen.

Uebrigens aber müssen die Anträge nebst den vollständigen Documenten in jedem Termine bis spätestens den 1. April und 1. October bei uns eingehen, weil wir die Aufnahme-Termine mit dem 20. Tage der gedachten Monate unbedingt schließen, daher später oder mangelhaft eingehende Anmeldungen nicht mehr berücksichtigen, sondern zum nächstfolgenden Termine verwiesen werden.

Berlin, den 24. November 1836.

General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Grf. von der Schulenburg. Frhrr. von Montelon.

№ 777. Nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 14. November v. J. wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Sammlung de 1835, Seite 469) soll vom 2. Januar k. J. ab, die Ausgabe der neuen Kassen-Anweisungen zu Funfzig Thaler bewirkt werden.

Die nachfolgende Beschreibung dieser neuen Kassen-Anweisungen wird deshalb, in Gemäßheit des Artikels II. der vorgedachten Allerhöchsten Bestimmung, hierdurch bekannt gemacht. Ein Austausch der alten Kassen-Anweisungen ist hiermit, wie wir wiederholt in Erinnerung bringen, nicht verbunden, die Einlösung derselben wird vielmehr nach dem Artikel III. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. November v. J. allmählig erfolgen und der Austausch künftig auf die unter Nro. IV. eben dort vorgeschriebene Art durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Berlin, den 10. December 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Beschreibung
der neuen Kassen-Anweisungen zu Funfzig Thaler.

Die neuen Kassen-Anweisungen zu Funfzig Thaler enthalten in einem gelblichen Papier in der Mitte als Wasserzeichen den Preußischen Wappen-Adler in einen viereckigen Felde, über demselben die Königliche Krone und auf jeder Seite die Zahl 50.

I. Die Schauseite

zeigt in der Mitte das Königliche Wappen, zu beiden Seiten desselben befindet sich oberhalb die Serien- und Folien-Zahl, in der Mitte links und rechts auf einem Liniengrunde die Werthbezeichnung 50 **Thlr.** und unten in fünf Zeilen die Worte:

Funfzig Thaler Courant,

nach dem Münzfuße von 1764, vollgültig in allen Zahlungen.

Berlin, den 2. Januar 1815.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

die Unterschriften der Mitglieder dieser Behörde:

Rother, von Schütze, Beelitz, Deetz, von Lamprecht.

Die Verzierungen, welche das Königliche Wappen und den darunter befindlichen Text umschließen, sind:

1) in den Ecken oben zwei, in einem Lorbeer-Kranze sitzende Adler mit ausgebreiteten Flügeln, unten zwei Genien, Tafeln mit der Bezeichnung »50 *Thaler.*« haltend;
2) über dem Königlichen Wappen, eine Leiste mit Laub-Gewinden, zwischen denen auf liniirtem Grunde die Worte:

Königl. Preuss. Cassen-Anweisung.

stehen;
3) zu beiden Seiten stehen auf verzierten Gestellen rechts die Göttin des Glücks und des Wohlstandes, links das Bild des Merkur, als Sinnbol des Handels und der Betriebsamkeit;
4) Unter dem Text der Kassen-Anweisung ist oben und unten eine Leiste mit dem Stern und Kette des schwarzen Adler-Ordens und zwischen zwei Adlern die Androhung der Strafen befindlich, welche nach den Landes-Gesetzen die Verfälscher und Nachmacher der Kassen-Anweisungen und die Verbreiter falscher Exemplare treffen.

II Die Kehrseite.

In der Mitte der obern Verzierung befindet sich die Königliche Krone, getragen von zwei Genien, welche rechts und links durch Guirlanden von Lorbeerblättern mit sitzenden Adlern verbunden sind. Ueber der Guirlande stehen in drei Abtheilungen die Worte:

FUNFZIG THALER COURANT.

Unter der Königlichen Krone erblickt man zwischen den Worten:

FUNFZIG

THALER COURANT.

einen auf einem Donnerkeil sitzenden gekrönten Adler auf lichtem Grunde, neben demselben rechts die Minerva, Göttin der Weisheit und links die Gerechtigkeit mit ihren Attributen. Ueber diesen Figuren stehen im Mittelpunkt der Verzierungen die Zahlen 50 mit den Umschriften rechts: *PRUSSIAN TREASURY BILL*, und links: *BILLET DU TRESOR PRUSSIEN.*

In der die Unterlage bildenden Leiste befinden sich: die Litera, die geschriebene Nummer der Kassen-Anweisung mit dem beigesetzten Namen eines Beamten des Ausfertigungs-Bureau, und die Jahreszahl 1835. Ober- und unterhalb dieser Leiste steht die Wiederholung der gesetzlichen Straf-Androhung, zur Warnung gegen die Verfälschung und Nachbildung der Kassen-Anweisungen.

Den Grund der ganzen Kehrseite bedeckt ein strahlenförmiges Netz von graden und kreisförmigen Linien.

Berlin, den 10. December 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Bekanntmachung
für die Inhaber von Partial-Obligationen aus der fünfprozentigen Preußischen Anleihe bei dem Handlungshause N. M. Rothschild in London vom Jahre 1818.

№ 778. Da nunmehr die im Jahre 1818 bei dem Handlungshause N. M. Rothschild zu London geschlossene fünfprozentige Preußische Anleihe, theils durch Ankauf der darüber in London unterm 15. Mai 1818 ausgefertigten Partial-Obligationen, theils durch Zahlung nach zuvoriger Kündigung bis auf einen unbedeutenden Rest an Kapital und Zinsen, getilgt und die Abrechnung darüber mit dem genannten Hause abgeschlossen ist: so werden die Inhaber dieser rückständigen, nachstehend speciell verzeichneten Partial-Obligationen und Zins-Coupons hierdurch nochmals aufgefordert: dieselben zur Erhebung der damit verbrieften Valuta ungesäumt und spätestens bis zum 1. Juli 1837 entweder bei dem genannten Handlungshause N. M. Rothschild in London, oder bei der Staatsschulden-tilgungs-Kasse hier in Berlin, einzureichen, und den Geldbetrag dafür in Empfang zu nehmen.

Wir wiederholen es hierbei, daß die Verzinsung der in Rede stehenden Obligationen mit den, schon in unseren frühern öffentlichen Kündigungs-Erlassen bekannt gemachten und in dem nachstehenden Verzeichnisse, bei einer jeden derselben, ausdrücklich angegebenen Kapital-Auszahlungstagen kontraktmäßig zum Besten des Tilgungsfonds aufgehört hat.

Es sind daher gleichzeitig mit diesen Obligationen auch sämmtliche dazu gehörende Zins-Coupons über die erst nach dem Zahlungstage des Kapitals zahlbaren Zinsen unentgeldlich abzuliefern und muß, wenn es nicht geschieht, für jeden fehlenden Zins-Coupon dieser Art der Geldbetrag desselben zur Auszahlung an den Inhaber, von dem Betrage des zu zahlenden Kapitals in Abzug gebracht werden. Uebrigens hat, wer die ihm gehörigen Obligationen und Zins-Coupons bis zu dem vorstehend auf den 1. Juli 1837 anberaumten Schlußtermin, zur Zahlung nicht präsentirt, sich alle aus der Nichtbeachtung dieser Aufforderung gesetzlich entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 1. December 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Verzeichniß

derjenigen Partial-Obligationen und Zins-Coupons aus der bei dem Handlungshause N. M. Rothschild zu London im Jahre 1818 geschlossenen fünfprozentigen Anleihe, welche ihrer Kündigung ungeachtet noch nicht zur Realisirung präsentirt worden sind.

Die Obligation		ist zahlbar gewesen am	Also einzuliefern mit		
				Coupons über die Zinsen	
Nro.	über Liv. St.		Stck.	vom	bis
I. Litera A. à 1000 Liv. St.					
284	1000	1. October 1834	23	1. October 1834	1. April 1846
416	1000	1. October 1834		die Coupons sind bereits eingeliefert.	
II. Litera B. à 500 Liv. St.					
151	500	1. October 1834	23	1. October 1834	
573	500	1. April 1830	32	1. April 1830	1. April 1846
712	500	1. October 1834	23	1. October 1834	
836	500	1. April 1834	24	1. April 1834	
III. Litera C. à 250 Liv. St.					
627	250	1. October 1834	23	1. October 1834	
978	250	1. October 1830	31	1. October 1830	
2025	250	1. October 1833	25	1. October 1833	
2026	250	1. October 1833	25	1. October 1833	
2210	250	1. October 1830	31	1. October 1830	1. April 1846
2255	250	1. October 1834	23	1. October 1834	
2539	250	1. October 1830	31	1. October 1830	
2734	250	1. October 1834	23	1. October 1834	
2738	250	1. October 1834	23	1. October 1834	
2741	250	1. October 1834.	23	1. October 1834	
IV. Litera D. à 100 Liv. St.					
855	100	1. October 1834	23	1. October 1834	
856	100	1. October 1834	23	1. October 1834	
884	100	1. October 1834	23	1. October 1834	1. April 1846
1298	100	1. October 1834	23	1. October 1834	
1299	100	1. October 1834	23	1. October 1834	
5788	100	1. April 1830		die Coupons sind bereits eingeliefert.	
9939	100	1. October 1833	25	1. October 1833	1. April 1846
10165	100	1. October 1834	23	1. October 1834	
11628	100	1. October 1832		die Coupons sind bereits eingeliefert.	
21416	100	1. October 1834	23	1. October 1834	1. April 1846

Berlin, den 1. December 1836.

№ 779. Nach einer Verfügung des Königl. Hochlöblichen Provinzial-Schul-Collegii vom 21. November d. J. soll die Bespeisung der Professoren und Lehrer im hiesigen Collegio, sowie der Mitglieder des hiesigen Clerical-Seminars, im Durchschnitt täglich 60 Personen, vom 1. Mai 1837 ab bis zum 1. October 1840 in Entreprise gegeben werden.

Zur Abhaltung der desfallsigen Licitation wird Termin auf den 30. Januar 1837, Morgens 9 Uhr, in dem hiesigen Collegio anberaumt, wozu qualificirte Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen der Entreprise täglich bei dem Unterzeichneten auf dem hiesigen Rathhause eingesehen werden können.

Zur Nachricht dient, daß zu der Licitation nur solche Personen zugelassen werden, welche sowohl über den Besitz hinreichender Mittel, um allen Obliegenheiten nachkommen zu können, als auch in Betreff ihres unbescholtenen Rufs und ihrer Cautionsfähigkeit durch obrigkeitliche Atteste, wenn sie in dieser Hinsicht nicht schon hinreichend bekannt sind, sich gegen den unterzeichneten Licitations-Commissarius vollständig auszuweisen im Stande sind.

Paderborn, den 9. December 1836.

Der Stadt-Direktor.
Brandis.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 57.

Minden, den 30. December 1836.

Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Wir nehmen Veranlassung, die wegen der Feier der Sonn- und Festtage ergangene Verordnung vom № 780. Wegen der Sonn- und Festtags-Feier. 4140. R. M.

3. April 1817	—	Amtsblatt pro	1817	Seite	177	— 179
24. Januar 1818	—	»	» 1818	»	90	
16. April 1818	—	»	» 1818	»	192	
23. Decbr. 1823	—	»	» 1824	»	10	— 11
23. Juni 1825	—	»	» 1825	»	304	— 305
4. April 1826	—	»	» 1826	»	186	
29. April 1826	—	»	» 1826	»	224	

hierdurch in Erinnerung zu bringen, und den Herren Pfarrern sowohl, als sämmtlichen Polizeibeamten des Regierungsbezirks wiederholt zur Pflicht zu machen, über die genaue Befolgung derselben streng zu wachen, jeden ihnen bekannt gewordenen Uebertretungsfall aber unnachsichtlich der betreffenden Behörde anzuzeigen.

Minden, den 20. December 1836.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Zur Vermeidung von Veruntreuungen in gerichtlichen Executions-Sachen findet sich der Justiz-Minister veranlaßt, folgende Bestimmungen zu treffen: № 781. 171. B.

III. Es ist hinsichtlich jedes Exekutors, Gerichtsdieners und Boten, welcher mit Erhebung öffentlicher oder Privatgelder beauftragt wird, ein für allemal zu bestimmen, bis zu welchem Betrage derselbe bei Ausrichtung seines Amts Gelder in Empfang zu nehmen befugt sein solle.

§. 66. Tit. 24. Prozeß-Ordnung.

Bei Bestimmung dieser Summe ist nicht allein auf die Höhe der von dem Beamten bestellten Kaution, sondern auch auf den Betrag der im Durchschnitt von ihm zu gleicher Zeit einzuziehenden Summen, sowie auf seine gesammte Dienstführung und auf seinen außeramtlichen Lebenswandel Rücksicht zu nehmen.

Bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichten ist die Bestimmung,

nach Einholung gutachtlicher Berichte von Seiten derselben, durch die Obergerichte zu treffen.

IV. Bis zu diesem Betrage ist der Gerichtsbote oder Exekutor die beigetriebenen Gelder in Empfang zu nehmen berechtigt. Ueber die empfangenen oder beigetriebenen Gelder muß er dem Schuldner eine Quittung ausstellen, und sich einen Schein über den Tag der geleisteten Zahlung, das Quantum und die Münzsorte, worin sie bestanden hat, ertheilen lassen; die Gelder selbst aber mit nächster Post dem Extrahenten zuschicken, oder wenn ihm von diesem ein gewisser Empfänger ausdrücklich genannt und angewiesen worden, diesem sothane Gelder unverzüglich einhändigen, auch wie dieses alles geschehen ist, dem Gerichte pflichtmäßig anzeigen.

§. 65. Tit. 24. Prozeß-Ordnung.

V. Uebersteigt die Summe der beizutreibenden Gelder den nach §. III. ein für allemal abzumessenden Betrag, so hat der Extrahent bei der Anbringung seines Exekutionsgesuchs bestimmt anzuzeigen:

ob der Exekutor befugt sein soll, die beizutreibenden Gelder in Empfang zu nehmen oder nicht!

und im letztern Falle:

an wen die Zahlung geleistet oder auf was für Art dem Gläubiger das Geld überschickt werden solle!

hat der Extrahent diese Anzeige unterlassen, so ist er dazu vom Gericht aufzufordern, und bis dahin der Erlaß des Exekutions-Befehles auszusetzen.

VI. Zeigt der Exekutionssucher an, daß der Exekutor befugt sein soll, die beizutreibenden Gelder selbst in Empfang zu nehmen, so hat der letztere eben so wie zu IV. zu verfahren.

VII. Ueberträgt der Exekutionssucher dem Exekutor die Empfangnahme nicht, so darf sich der Exekutor, bei Strafe der Kassation, mit der Annahme baarer Gelder nicht befassen. Das Gericht hat vielmehr in dem Exekutionsbefehle und in der an den Schuldner zu erlassenden Bekanntmachung bestimmt anzugeben, an wen der Schuldner die Zahlung zu leisten und wie er sich darüber bei dem Exekutor auszuweisen habe. Die Pflicht des Exekutors beschränkt sich darauf, diesen Ausweis zu fordern.

§. 66. daselbst.

Kann der Schuldner diesen Ausweis nicht beibringen, so ist zur Vollstreckung der Exekution in die vom Exekutionssucher bezeichneten Exekutions-Gegenstände zu schreiten, und davon so viel abzupfänden, als zur Deckung der Kosten der Exekution und der beizutreibenden Summe nöthig ist.

Wie der Exekutor sich hierbei zu verhalten habe, schreiben die §§. 67 — 76, Tit. 24. der Prozeß-Ordnung vor.

Es bleibt aber auch der Beurtheilung des Gerichts überlassen, einem richterlichen Beamten, einem höhern Subaltern-Beamten oder einem Notar die Exekution zu übertragen und ihm den Exekutor beizuordnen.

VIII. Der Exekutor ist verpflichtet, wenn es zu einer Auspfändung kommt, allemal

entweder eine Gerichtsperson, oder den Schulzen, Dorfrichter, Ortsvorsteher und 2 Gerichtsgeschworne oder statt derselben 2 andere unbescholtene Männer als Zeugen zuziehen und mit denselben wegen der sichern Unterbringung und Aufbewahrung der gepfändeten Gegenstände und der Absendung der etwa in Beschlag genommenen baaren Gelder das Erforderliche zu verabreden.

IX. Jeder Exekutor hat binnen drei Tagen nach Vollstreckung einer Exekution über deren Erfolg, unter Einreichung seines Mandats, und bei erfolgter Einziehung von Geldern, unter Beilegung des nach IV. und VI. empfangenen Scheins, zu den Akten zu berichten.

Jede Verabsäumung dieser Verpflichtung ist durch eine angemessene Ordnungsstrafe und bei statt findender Wiederholung durch Suspension vom Amte und Einleitung einer Untersuchung zu rügen, jeder Verdacht eines eigennützigen oder betrüglichen Zurückhaltens der erhobenen Gelder aber genau zu verfolgen und mit aller Strenge zu bestrafen.

Berlin, den 18. October 1836.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

Indem wir die im vorstehenden Extracte des von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz unter dem 18. v. M. an uns erlassenen Rescripts enthaltenen Bestimmungen zur Kenntniß sämmtlicher Untergerichte unsers Departements bringen und dabei bemerken, daß an die Königl. Untergerichte wegen der von denselben zu III. zu erstattenden gutachtlichen Berichte noch eine besondere Verfügung ergeht, weisen wir sämmtliche Untergerichte hierdurch an, jene Bestimmungen genau zu beachten und zur Ausführung zu bringen. Die Herren Dirigenten der resp. Gerichte werden für die Einführung und Aufrechthaltung einer genauen Controlle gegen alle mit Einziehung von Geldern beauftragte Unterbeamte besonders verantwortlich gemacht und dabei nicht nur auf unsere in Folge eines frühern Ministerial-Rescripts vom 10. Februar 1833 schon unter dem 10. Mai ejd. anni erlassene Circular-Verfügung, sondern auch auf die in den Jahrbüchern Band 43, Seite 502 und fgg. abgedruckte und zu beachtende Instruction zur Controllirung der Exekutoren vom 22. April 1834 verwiesen. Paderborn, den 25. November 1836.

Die im §. 51 Tit. I. P. 3 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung verordneten Gerichts-Ferien werden für das Jahr 1837 folgendermaßen festgesetzt: № 782. 2468. B.

1) Die Weihnachts-Ferien für das Jahr 1836 sind mit dem 31. December 1836 beendigt.
2) Die Oster-Ferien fangen den 19. März an und endigen am 1. April.
3) Die Pfingst-Ferien fangen an den 7. Mai und endigen am 20. Mai.
4) Die Ernte-Ferien fangen an den 6. August und endigen am 9. September.
5) Die Weihnachts-Ferien fangen an den 17. December und endigen am 30. December.

Hiernach haben sich sämmtliche Untergerichte und diejenigen, welche bei den Gerichten etwas zu verhandeln haben, gehörig zu richten, und haben die Gerichte außer-

dem die Verordnung wegen Vollstreckung der Executionen in Civil-Sachen vom 4. März 1834 §. 4 aufs sorgfältigste zu beachten.

Paderborn, den 23. December 1836.

Diebstahls-Anzeigen.

№ 783. Es sind folgende Sachen:

I. dem Kaufmann Ernst Voegeler hier, den 20. November d. J. Abends, mittelst Einsteigens in ein offen gelassenes Kammerfenster,

1) ein einschläfriges Oberbette, mit blau gestreiftem Parchend und rothem leinenen Bezug; 2) ein blauer Tuchoberrock; 3) ein schwarzer Kleidrock; 4) eine neue grauschwarze Tuchhose; 5) vier Mannshemde und mehrere Hals- und Taschentücher, und 6) eine blaue Tuchweste mit gelben Knöpfen.

II. dem Regierungsrath Hagspihl, den 23. ejusd. Abends zwischen 5 und 6 Uhr aus dem Garten vor dem Hause:

fünf neue Knabenhemde, und aus der Schlafkammer durch Einsteigen in ein nicht verschlossen gewesenes Fenster: ein Damenmantel von grünem Halbtuche, mit schwarzem sammetmanchesternen Kragen und schwarz gefüttertem Köcherzeuge.

III. dem Kaufmann Arnold Schulze hier, am Abend den 26. und 27. ejusd., aus einer unverschlossenen Schlafstube durch Einsteigen in ein nicht verschlossenes Fenster:

1) ein brauner seidener Mantel mit grünem seidenen Futter; 2) ein ganz neues weißes Wickelband; 3) ein Kinderkleid von blau- und gelb gestreiftem Nessel; 4) ein baumwollenes Strickzeug und ein fertiger weißer baumwollener Strumpf, mit dem eingestrickten Zeichen E. M.; 5) ein Kinder-Oberbettchen mit blauem Bezug; 6) ein Kinder-Oberbettchen mit weißem Bezug; 7) drei Kinder-Nachtjäckchen, wovon das eine ganz neu von blauem gewürfelten baumwollenen Zeuge, die beiden andern von graublauem Kattun; 8) zwei weiße leinene Nachttücher, gezeichnet A. P.; 9) zwei Nachtmützchen von Pique.

IV. dem Lederfabrikanten Georg Stuhr hier, durch gewaltsamen Einbruchs am 27. ejusd., Abends zwischen 5 und 6 Uhr aus der Schlaf-Kammer im zweiten Stockwerk:

1) ein ganz neues weiß und roth gestreiftes daunenes Oberbett mit feinem weißen leinenen Ueberzuge, gez. St.; 2) ein altes weiß- und blau gestreiftes parchenes Unterbett; 3) zwei feine weiße Betttücher, gez. St.; 4) ein neues roth und weiß gestreiftes daunenes Kopfkissen mit einem feinen weißen leinenen Ueberzuge, gez. St.; 5) ein altes roth gestreiftes daunenes Kissen mit gleichem Ueberzuge, von gleichem Zeichen, und 6) ein drellenes weiß und blau gestreiftes Kissen,

gestohlen worden, ohne bis jetzt die Thäter und die Sachen auszumitteln. Jedermann wird daher aufgefordert, Alles, was zur Entdeckung führen kann, uns oder der nächsten Polizeibehörde gleich anzuzeigen; insbesondere die Sachen anzuhalten und abzuliefern.

Minden, den 9. December 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

